

In 15

**Kreisblatt**  
des Kreises Schivelbein.

Jahrgang

**1910.**

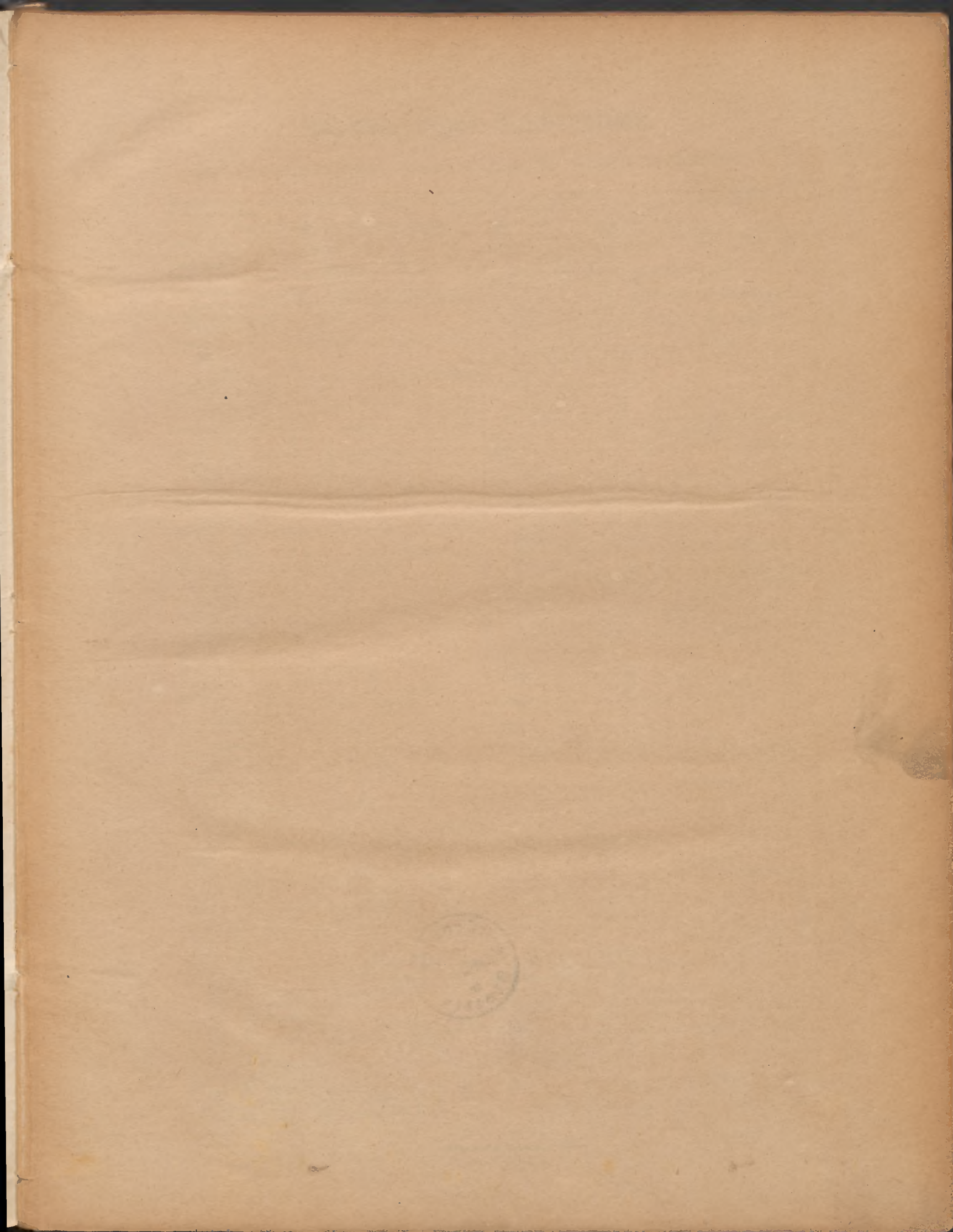
*doublet*





251,5

317142





Nr 141. 196/6





# Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen zeigen die laufenden Nummern der amtlichen Bekanntmachungen des Kreisblatts an).



301,5

347/42

- Amtsversteher.** Ernennung eines solchen für Bezirk Brunow 350  
— Desgl. eines Stellvertreters für Bezirk Brunow 25  
**Anordnung,** betreffend Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Stettin 233  
**Ausländer-Ausweis-papiere** pp. 18, 36, 156, 187, 296  
**Außerkurssetzung** der alten Fünzigpfennigstücke 8, 301  
**Betriebssteuer-Veranlagung** für 1910 95  
— Vorübergehende Ausübung der Schankwirtschaft 224  
**Bezirksveränderungen.** Brunow 132  
— Briefen und Barenwinkel 122  
**Einkommen- und Ergänzungssteuer.** Pächterverzeichnis pp. 376  
— Reisekosten pp. 7, 620  
— Veranlagung 147, 159, 376, 379, 380, 486, 530, 604  
— Voreinschätzung 527, 535  
— Zu- und Abganglisten 103, 160, 169, 283, 381, 421, 507  
— Zugangsveranlagung 498  
**Elektrizitätsgenossenschaften.** Gründung einer solchen 274, 352, 358, 558, 560  
**Eisenbahnen.** Passieren von unbewachten Bahnübergängen 51, 121, 251, 342, 448, 568  
— Gefährdung von Eisenbahnzügen 438  
**Feuerpolizei.** Löschhilfe 113, 248, 259, 338  
**Feuerlozietät.** Bauschäger 203, 293  
— Beiträge 333  
**Fleischbeschau.** Ausführung derselben auf dem platten Lande 557  
**Fremdenpolizei.** Verkehr mit anderen Staaten 50  
**Gewerbesteuer.** Aktiengesellschaften 493  
— Veranlagung 31, 94, 477, 518, 521  
— Neuwahl der Mitglieder 465  
— Steuerpflichtige Betriebe 31  
**Gewerbeordnung.** Abänderung der Vorschriften zur Ausführungs-Anweisung 263  
**Gewerbeinspektoren** 263, 391  
**Glücksspielautomaten** 449  
**Gastpflichtversicherung.** Beiträge 128  
**Haustierhandel** mit Samereien pp. 360  
**Hebammen.** Anmeldung von Schülerinnen 306  
— Befehung von offenen Stellen 394, 402  
— Satzungen 378  
**Hengstföhrung.** Ordnung 372, 409  
— Krankheiten 469  
**Herrnhaus.** Wahl eines Mitgliedes 373  
**Hochbauten.** Vorschriften bei Ausführung solcher 148  
**Hufbeschlaglehrgänge.** Prüfung in Köslin 34, 193, 325, 511  
— Desgl. in Labes 266, 419  
**Jagdangelegenheiten.** Jagdscheine 16, 77, 223, 262, 303, 361, 420, 476, 534  
— Schonzeit 2, 172, 196, 227, 246, 340, 383, 561, 622  
**Impfung.** Impfplan für 1910 183, 255  
**Invalidenversicherung.** Lohnklassen 75, 178, 305, 457  
— Quittungsarten. Ausfertigung derselben 317  
— Entschädigung für Ausfertigung solcher 88  
**Kraftfahrzeuge** 158, 244  
**Krankenkassen.** Beiträge 80, 231, 366, 547  
— Versicherungswesen 32, 188, 346, 505  
**Krankheiten.** Bekämpfung derselben 11, 254, 267, 268, 608  
— Desinfektion 277  
**Krähenhorste.** Vernichtung derselben 154  
**Kreisabgaben.** Verteilung derselben auf die Gemeindebezirke 29  
— Verteilung derselben auf die Gutsbezirke 30  
— Berechnung derselben 198  
**Kreisblattempfänger** 625  
**Kreistag.** Bekanntmachung der zur Beratung gelangenden Gegenstände 133, 365, 389, 416, 526  
— Beschlüsse 177, 563  
— Abgeordnetenwahl 133  
**Kontrollbuch** für Händler 580, 585  
**Kreuzottern.** Prämien für Tötung solcher 173, 569  
**Kunststrafen.** Anerkennung der Strecke Ritzig—Gersdorf und Briefen—Labenz als solche 195  
**Landgemeindeordnung.** Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen in den Gemeindebezirken 57  
**Marksteine.** Erhaltung derselben 170  
**Maß- und Gewichtsrevisionen** 76, 96, 146, 194, 243, 304  
**Menschenkrankheiten.** Beschaffung von Diphtherieheiserum 267, 268  
— Übertragbarkeit der Typhusbazillen 382  
**Meisterkurse** in Stettin 280  
**Militärangelegenheiten.** Aufstellung der Stammrollen  
— Aushebungsgeschäft 256, 634  
— Belegungsfähigkeit der Ortschaften 326, 348, 371, 634  
— Fouragelieferung 386  
— Kontrollversammlung 145, 174, 492, 528  
— Landsturmpflichtige 49  
— Meldeamt Köslin 53  
— Militärbriefkasten 363  
— Marschgebühren 182  
— Pferdemonsterung 472  
— Prüfung für den einjährig-freiwillig. Dienst 307, 628  
**Moorkultur.** Anleitung für Rieselmeister 343  
**Obstbau.** Kurse der Gärtnerlehranstalt zu Proskau 66, 81, 375, 385, 533  
— Bekämpfung des Stachelbeermehltaues 319  
**Polizeiverordnungen.** Abänderung der Verordnungen über die Heilighaltung der Sonntage pp. 285, 566  
— Abänderung der Verordnungen, betr. die Einrichtung von Bierdruckvorrichtungen 450  
— Aussetzen wilder Kaninchen 541  
— Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Nichtbeammen 453  
— Beaufsichtigung der Drogen pp. Handlungen 201  
— Einrichtung und Betrieb der öffentlichen Badeanstalten 292  
— Beförderung von Personen auf Milchwagen 120  
— Handel und Verkehr mit Schweinen 55  
— Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln 200  
**Rechtschreibung** 401  
**Remonteanlauf** 180, 226  
**Reichskassenscheine.** Einlösung solcher bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere 330  
**Reichsvereinsgesetz.** Wichtigste Bestimmungen desselben 390  
**Seuchen.** Bekämpfung derselben 598  
— Ernennung von Schiedsmännern 616  
— Maul- und Klauenseuche 412, 428, 431, 433, 446, 454, 459, 464, 479, 494, 517, 550, 554, 579, 588, 592  
— Milzbrand 254, 302  
**Standesamtliches.** Eheaufgebote 162, 335  
— Formulare 22  
— Kopialienentschädigung 300  
— Registerauszüge 4  
— Statist. Viehzählung 529  
— Volkszählung 491  
**Schöffen.** Aufstellung der Jahreslisten 295  
**Taubstumme** pp. Kinder. Aufnahme solcher in die Provinzialanstalten 532  
**Turnunterricht.** Vorträge 548  
**Umsatzsteuer** 199, 202, 206  
**Unfallversicherung.** Änderungen in den Betrieben 42  
— Hebelisten 127  
— Unternehmerverzeichnis 571  
**Untersuchung** von Händler Schweinen 131  
**Ursprungszeugnisse** 181  
**Versammlungen.** Politische 390  
— Vorschriften, betreffend Verhaltensmaßregeln bei Tötung von Schlachttieren 276  
**Wandergewerbescheine.** Erneuerung derselben 417, 443  
**Wasserversorgungsanlagen** 82  
**Wegebesserung** 99, 475  
**Wettervorhersagedienst** 480  
**Zinscheine.** Einlösung neuer Zinscheine der Preuß. Staatsanleihe 44, 72, 86, 161, 225, 275, 504, 614  
— Desgleichen der deutschen Reichsanleihe 286 586 596.







# Ämtliches Kreisblatt.

Separat-Abdruck aus der Schivelbeiner Kreis-Zeitung pro 1910.

Druck und Verlag von Franz Waldow in Schivelbein.

## Kreis-Zeitung Nr. 1.

Ausgegeben am Sonnabend den 1. Januar 1910.

[1] Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar 1910 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 10. Januar 1910 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 11. Januar 1910 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1909. Der Minister des Innern. gez. v. Moltke.

[2] Der Beginn der Schonzeit für Fasanenhennen wird gemäß § 40 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Köslin auf den 18. Januar 1910 hiermit festgesetzt.

Köslin, den 15. Dezember 1909. Der Bezirksausschuß zu Köslin.

### [3] Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar l. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 7. Dezember 1909. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

[4] Gemäß § 46, 7 a der Wehrordnung haben die Standesbeamten dem Zivilvorstehenden der Erbschaftskommission ihres Kreises alljährlich bis 15. Januar einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres einzureichen, welcher alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts des Standesamtsbezirks aus dem betreffenden Jahre enthalten muß, wenn die Eintragung auch erst im folgenden Kalenderjahre erfolgt sein sollte.

In diese Auszüge sind unter einem besonderen Abschnitt auch diejenigen im Auslande Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbefundungen zugegangen sind.

Bis zum 15. Januar 1910 sind mir also Auszüge aus den Geburtsregistern des Kalenderjahres 1893 zu übersenden.

Ferner ist mir seitens der Standesämter des Kreises gemäß § 46, 7 b der Wehrordnung ebenfalls alljährlich zu obigem Termin ein Auszug aus dem Sterberegister des verfloffenen Kalenderjahres, also des Jahres 1909, einzureichen, welcher alle Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr umfassen muß.

Hiernach ersuche ich die Herren Standesbeamten, sofort die erwähnten Auszüge anzufertigen und mir dieselben unter Innehaltung des gesetzten Termins pünktlich einzureichen. Die erforderlichen Formulare erhalten die Standesämter von der Strafanstalt Moabit.

Die sämtlichen Auszüge sind der Form nach wie in den früheren Jahren aufzustellen, doch ersuche ich bei Aufstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern darauf zu achten, daß nicht für jede Druckschrift, sondern nur für jeden Stammrollenbezirk eine Geburtsliste aufzustellen ist. Innerhalb der Geburtsliste jedoch ist bei jedem einzelnen Geburtsfall der Geburtsort genau anzugeben.

Ferner ersuche ich in der Geburtsliste zur Erleichterung der diesseitigen Kontrolle sämtliche männliche Geburten, also unter Einschuß der bereits eingetretenen und bekannt gewordenen Sterbefälle, einzutragen. Der erfolgte Tod ist unter Angabe des Sterbedatums in Spalte „Bemerkungen“ des Formulars zu bemerken. Für diejenigen Herren Standesbeamten, welche das entgegengesetzte Verfahren beobachtet haben, weise ich darauf hin, daß dies dem Wortlaut des § 46, 7 a der Wehrordnung widerspricht, nach welchem in die aufzustellende Geburtsliste sämtliche Eintragungen der Geburtsfälle männlichen Geschlechts aufzunehmen sind, also ohne Rücksicht auf den ev. bereits eingetretenen Todesfall.

Bei Aufstellung der Auszüge aus den Sterberegistern ist zu beachten, daß für jeden Standesamtsbezirk nur ein Titelbogen zur Verwendung kommt, während für jeden Todesfall ein besonderer Auszug bestimmt ist, worauf schon die ganze Einrichtung des Formulars hinweist. In den einzelnen Auszügen ist der Sterbeort der betreffenden Person, bezw. bei Kindern der Wohnort der Eltern oder der Aufenthaltsort des Verstorbenen zur Zeit des Todes anzugeben.

Bei den Sterbefällen von Personen, welche in demselben Standesamtsbezirk geboren sind, ist das genaue Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) in den Auszug einzutragen, da dies die Listenföhrung hieselbst erleichtert und das Geburtsdatum seitens des Herrn Standesbeamten ja auch ohne besondere Mühe festgestellt werden kann.

Schivelbein, den 28. Dezember 1909. Der Landrat. Graf Baudissin.

[5] Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Kreissekretär Pumplun hieselbst den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Schivelbein, den 29. Dezember 1909. Der Landrat. Graf Baudissin.



## Preis-Zeitung Nr. 2.

Ausgegeben am Dienstag den 4. Januar 1910.

[6] Die Berichtigung der Militär-Stammrollen bis einschließlich des Jahrganges 1909 und die Neuanlegung der Stammrollen für 1910 wird, wie gewöhnlich, in meinem Bureau in den nachstehend angelegten Terminen erfolgen:

- am 1. Februar 1910, Balsdrey vormittags 9 Uhr, Berkenow Gut und Gemeinde-Deustrin 10 Uhr, Boltenhagen, Briesen 11 Uhr, Brunow 12 Uhr;
- am 2. Februar 1910, Carzbaum mit Alanzig 9 Uhr, Cussenow Gut und Gemeinde, Dohnafelde 10 Uhr, Dolgenow, Falkenberg 11 Uhr;
- am 3. Februar 1910, Gröfßin, Gumtow 9 Uhr, Kartlow, Klemzow 10 Uhr, Klögin, Klützow 11 Uhr;
- am 4. Februar 1910, Kreitzig Gemeinde, Kreitzig Gut, Labenz, Langenhafen, Wartenstein 9 Uhr, Lantow Gemeinde, Lantow Gut, Wuffow Gemeinde, Lestow Gut mit Vorm. Teschenbusch 10 Uhr, Lestow Gemeinde mit Gemeinde Teschenbusch, Liepa, Meseritz 11 Uhr;
- am 5. Februar 1910, Nelep Gut und Gemeinde, Nemmin 9 Uhr, Ruthagen, Rützow, Panzerin, 10 Uhr, Polchlep, Pribslaff 11 Uhr;
- am 7. Februar 1910, Repzin mit Varenwinkel, Ritzig Gemeinde und Gut 9 Uhr, Rügenhagen, Schlenszig, Schlönwitz 11 Uhr;
- am 8. Februar 1910, Semerow, Simmzig Gemeinde und Gut 9 Uhr, Benzlaßhagen, Bötzow 10 Uhr, Technow, Wopersnow 11 Uhr;
- am 9. Februar 1910, Stadt Schivelbein 9 Uhr.

Die Geburtslisten pro 1890 werden den Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehen. Ich mache die Ortsvorstände darauf aufmerksam, daß sie für den Fall der Verhinderung durch Krankheit usw. den Termin durch einen genügend zu informierenden amtlichen Stellvertreter wahrnehmen lassen müssen.

Es haben sich die Ortsvorsteher ferner von denjenigen Kantonsisten, denen der Vater gestorben ist, den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes angeben zu lassen, was in den Vorjahren vielfach nicht beachtet worden ist.

Gleichzeitig ist seitens der Ortsvorsteher darauf zu halten, daß ihnen von den Militärpflichtigen, die sich für das erste Gestellungsjahr zur Stammrolle anmelden, die standesamtlichen Geburtszeugnisse vorgelegt werden, und nicht, wie es häufig geschieht, die Taufscheine, welche als maßgebend nicht angesehen werden können. Falls sich also Militärpflichtige im Besitze von Geburtszeugnissen bei ihrer Anmeldung nicht befinden, ist ihnen aufzugeben, bei den betr. Standesämtern, welche zur unentgeltlichen Ausstellung von Geburtszeugnissen für Militärzwecke verpflichtet sind, die Ausfertigung derselben zu beantragen.

Inbezug auf die Militär- und Meldepflicht sind die hierunter abgedruckten Bestimmungen der §§ 22 und 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militär- und Meldepflicht der Wehrpflichtigen in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

### § 22. Bedeutung der Wehrpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

### § 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. (Meldepflicht) Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerfsgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in der Arbeit stehen;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist die Geburtsurkunde (Standesamt) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf der See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter, und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- oder Heilanstalten inbetriff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörde erfolgt ist.

Bei der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (inbetriff des Wohnsitz, des Gewerbes, des Standes, etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange



der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefrist (Ziffer 1, 7, 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben nicht bloß über die in den Geburtslisten bereits verzeichneten Personen und über den Verbleib und Aufenthaltsort Erkundigungen einzuziehen, sondern die Meldungen der noch außerdem am Orte befindlichen oder in demselben heimatischen militärpflichtigen Personen entgegenzunehmen und die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind hinsichtlich sämtlicher verzeichneten noch nicht gestrichenen Militärpflichtigen in eine nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellende Nachweisung einzutragen. Die Nachweisung ist im Termine zur Berichtigung der Stammrollen den damit beauftragten Beamten einzuhandigen, auch ist demselben dann die Geburtsliste zurückzugeben.

| Nr. | Zu u.<br>Vorname | Geburts- |       | Datum der Geburt |       |     | Religion | Stand oder Gewerbe | Stand der Eltern, Vor- und Zuname des Vaters und der Mutter. Angabe ob die Eltern leben. Name, Stand und Wohnort des Vormundes | Wohnort der Eltern | Bemerkungen |
|-----|------------------|----------|-------|------------------|-------|-----|----------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------|
|     |                  | Ort      | Kreis | Jahr             | Monat | Tag |          |                    |                                                                                                                                |                    |             |

Bei Ausfüllung der Spalte „Stand oder Gewerbe“ des obenstehenden Schemas sind die nachstehenden Anweisungen genau zu befolgen, worauf ich die Ortsvorsteher noch besonders aufmerksam mache, da diese Bestimmungen auch künftig zu beachten sind.

Anweisung für die Ortsvorsteher.

Bei Ausfüllung der Spalte „Stand oder Gewerbe“ ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftliche Tagelöhner, Bäcker, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

3. Auch bei Ausfüllung der Spalte 5 c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) seitens des Magistrats hier selbst, sowie der Spalte 7 des in der oben bezeichneten Kreisblattverfügung bekannt gegebenen Musters der Stammrollennachweisung seitens der Ortsvorsteher des platten Landes ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftliche Tagelöhner, Bäcker, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

4. Hiernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle des Jahres 1910 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1908 und 1909 und früher nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Schivelbein, den 28. Dezember 1909.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### [7] Forderungsnachweise der Mitglieder der vereinigten Voreinschätzungskommissionen.

Die Versäumnisgebühren der Mitglieder und Vorsitzenden der vereinigten Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen sind mit 571 Mark für den diesseitigen Bezirk zur Zahlung angewiesen worden und können auf der Kgl. Kreiskasse hier selbst erhoben werden.

Für Vereinfachung der Quittungsleistung dienen die summarischen Forderungsnachweise, die neben dem zu fordernden Betrag bei Empfang des Geldes mit der Namensunterschrift des Empfängers zu versehen sind. Der Ausfertigung einer besonderen Quittung bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, die Kommissionsmitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen.

Schivelbein, den 28. Dezember 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin.

#### Kreis-Zeitung Nr. 3.

Ausgegeben am Donnerstag den 6. Januar 1910.

[8] Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 464) die Außerfurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Köslin, den 5. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

[9] Zur Ausübung der Wanderlehrertätigkeit und zur Materterteilung im praktischen Betriebe des Obst- und Gartenbaues entsendet die Landwirtschaftskammer vom 1. Februar d. Js. ab ihre Obst- und Gartenbaubeamten in nachstehenden planmäßigen Rundreisen durch die Provinz:

Februar: Demmin, Treptow a. T., Stettin—Treptow a. N., Wollin—Stettin.

März: Eldena, Wolgast, Gützkow, Demmin, Grimmen, Stargard i. Pom., Pyritz, Greifenhagen, Rantow.

Nach Abhaltung von 6 tägigen Winterschulkursen in Lauenburg, Köslin, Neustettin, Demmin, Treptow a. N., Stargard i. Pom. wird eine Vereisung von Rentengutskolonien nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit den königlichen Spezialkommissionen beabsichtigt.



Vereine, Behörden und Private, welche für das 1. Kalenderhalbjahr die fachtechnische Tätigkeit eines Beamten beanspruchen, werden aufgefordert, diesbezügliche Anträge bis spätestens zum 15. Januar bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin, unter Angabe von Zweck und Dauer der Inanspruchnahme, zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Berufung an Ort und Stelle und über die Tätigkeit, werden von der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kosten- und portofrei übersandt.

An Kosten werden bei Rundreisen die Fahrkosten nach der planmäßig passierten nächsten Bahnstation und eine Grundgebühr (von 25 M. für den ersten Tag) erhoben.

Schivelbein, den 22. Dezember 1909.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. J. A.: Borchert.

[10] Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihscheine sind die nachbenannten Nummern

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| 1. Buchstabe A Nr. 7, 8 | à 1000 = 2000 M. |
| 2. " B Nr. 33           | = 500 M.         |
| 3. " C Nr. 26           | = 200 M.         |

zusammen 4 Kreisanleihscheine über 2700 M.

gezogen worden, welche am 1. April 1910 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 4 Kreisanleihscheine hört mit dem 1. April 1910 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 16. Juli 1909.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[11] Dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist es bei einem Vergleich der im Jahre 1908 amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten mit den vom statistischen Landesamt auf Grund der standesamtlichen Sterbefarten ermittelten Zahlen der Todesfälle aufgefallen, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den standesamtlichen zurückbleiben. Um diese Unstimmigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, mache ich die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam, daß auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten, wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, gemäß den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 amtlich zu melden sind.

Schivelbein, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[12] Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir die Anzahl der im Jahre 1909 ausgestellten Quittungskarten innerhalb 2 Wochen anzuzeigen.

Schivelbein, den 3. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[13] Die vor dem 1. Januar 1895 in Gebrauch gewesenen Gebäudesteuerrollen sollen der Königlichen Regierung zum Einstampfen eingereicht werden, wenn nicht etwa einzelne Ortsvorstände selbst die Rollen aufzubewahren wünschen.

Es steht den Ortsvorständen frei, die alten Gebäudesteuerrollen, die nur noch historischen Wert haben, zu erfordern.

Die nicht verlangten Rollen werden am 1. Februar zur Vernichtung eingeschickt.

Schivelbein, den 3. Januar 1910. Königliches Katasteramt. G a u h l, Steuerinspektor.

#### Kreis-Zeitung Nr. 4.

Ausgegeben am Sonnabend den 8. Januar 1910.

[14] Den Patrouillenbezirk des nach Lauenburg versetzten Gendarmerie-Wachtmeisters Schwandt hat der berittene Gendarmerie-Wachtmeister Hinz hieselbst vom 1. Januar 1910 ab überwiesen erhalten.

Schivelbein, den 5. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[15] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 4. Oktober 1909 — Krshl. Nr. 116/09 — gebe ich bekannt, daß die gesetzliche Frist von 3 Monaten, betreffend die Hundesperre in den Ortschaften Balsdren, Deustrin, Dolgenow, Falkenberg, Gröfsin, Rößlin, Kreiszig, Lefow, Nelep, Schlentzig, Schwarzsee, Technow und Vierhof einschließlich ihrer Gemarkungen nebst sämtlichen Vorwerken und Ausbauten u. s. w. nunmehr abgelaufen ist. Die betr. Gemeinde- und Gutsvorstände wollen Vorstehendes auf ortsübliche Weise weiter veröffentlichen.

Schivelbein, den 5. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[16] Verzeichnis der im Monat Dezember 1909 erteilten Jagdscheine.

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 143/09).

| Name und Stand              | Wohnort       | Gültig bis | Name und Stand               | Wohnort     | Gültig bis |
|-----------------------------|---------------|------------|------------------------------|-------------|------------|
| Bonath Max, Rittergutsbes.  | Rößlin        | 3. 12. 10  | Rus R., Förster              | Dolgenow    | 23. 12. 10 |
| Neumann Oswald, Bauerhbf.   | Nelep         | 3. 12. 10  | Goldbed Robert               | Lankow      | 23. 12. 10 |
| Schlote, Gutspächter        | Charlottenhof | 7. 12. 10  | Müller Emil, Brauereibesitz. | Schivelbein | 27. 12. 10 |
| Brandt Otto, Bauerhofsbes.  | Teschbusch    | 7. 12. 10  | Freiherr v. Bothmer, Leutn.  |             |            |
| Bonath G., Rentier          | Schivelbein   | 8. 12. 10  | i. Königs-Allen-Regt.        | Falkenberg  | 27. 12. 10 |
| Bopp Hermann, Bauerhbf.     | Teschbusch    | 10. 12. 10 | Blant Paul, Förster          | Falkenberg  | 27. 12. 10 |
| Hoppenrath Willy, Leutnant  | Lankow        | 12. 12. 10 | Dietert Albert, Inspektor    | Kreiszig    | 27. 12. 10 |
| Runde Paul, Maurer          | Labenz        | 12. 12. 10 | Garmag Albert, Landwirt      | Gumtow      | 27. 12. 10 |
| Spiller, Rittergutsbesitzer | Risig         | 17. 12. 10 | Neumann, Rittergutsbesitzer  | Semerow     | 31. 12. 10 |
| Krüger Paul, Bauerhofsbes.  | Labenz        | 14. 12. 10 | Leistikow Bernhard, Eigent.  | Ruthagen    | 30. 12. 10 |
| Grade Paul, Eigentümer      | Dohnafelde    | 17. 12. 10 | Remke Gustav, Bauerhbf.      | Ruthagen    | 30. 12. 10 |
| Neumann Bruno, cand. jur.   | Semerow       | 22. 12. 10 | v. Borde Vido, Leutnant      |             |            |
| Tieg, Rittergutsbesitzer    | Mejeritz      | 22. 12. 10 | i. Königs-Allen-Regt.        | Alenzow     | 30. 12. 10 |
| Tieg Georg, Landwirt        | Mejeritz      | 22. 12. 10 |                              |             |            |



Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 3. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[17] Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer in waggonweisen Mengen ab beliebiger Stationen, außerdem Hafer, Heu und Stroh in jeder Menge frei Magazin. Bei Haferangeboten sind Proben erwünscht.

### Kreis-Zeitung Nr. 5.

Ausgegeben am Dienstag den 11. Januar 1909.

[18] In Erläuterung und weiteren Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Für diejenigen Arbeiter, die bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden an den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale Interimslegitimationskarten nach untenstehendem Muster mit zehntägiger Gültigkeitsdauer in der Farbe der späteren Legitimationskarten ausgestellt.

Auf Grund dieser Karten können die Arbeiter nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle bei dem Grenzamt, das die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmäßige Inlandslegitimationskarte unter denselben Bedingungen erhalten, wie sie für die Legitimierung an der Grenze bestehen, doch muß der entsprechende Antrag bei der Ortspolizeibehörde unbedingt innerhalb der auf der ersten Seite der Interimskarte mit einem bestimmten Schlußdatum bezeichneten Gültigkeitsdauer gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich unter Ausfüllung des auf ihrer Rückseite stehenden Vordrucks dem oben bezeichneten Grenzamt einzusenden. Eines Anschreibens oder der Beifügung der Heimatpapiere bedarf es hierbei nicht. Die Grenzämter sind angewiesen, mit der gleichen Beschleunigung die demnächst endgültig ausgestellten Legitimationskarten der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle behufs Aushändigung an die betreffenden Arbeiter zu übersenden.

Ist bei Vorlage der Interimskarten bei der Polizeibehörde ihre Gültigkeitsdauer schon verstrichen, so hat die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein und von jeher geltenden Vorschriften zu geschehen.

Die Interimskarte ist hierbei von der Ortspolizeibehörde einzuziehen und ohne Ausfüllung des Vordrucks auf der zweiten Seite derjenigen Geschäftsstelle der Feldarbeiterzentrale zu übersenden, bei welcher dann die Legitimierung beantragt wird. Die Ausstellung der Interimslegitimationskarte erfolgt unter Vorbehalt der Einziehung der Legitimationsgebühr bei Aushändigung der eigentlichen Arbeiter-Legitimationskarte unentgeltlich. Im übrigen findet sie nach denselben Vorschriften statt, wie die grenzamtliche Ausstellung der Legitimationskarten selbst.

2. Die Ortspolizeibehörden sind erneut und eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Legitimierung auf Grund von Personalzetteln ohne Vorhandensein von Heimatpapieren lediglich eine Ausnahme bedeutet, deren Anwendung nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles insbesondere nach der Richtung hin, ob nicht begründeter Anlaß zu Zweifeln bezüglich der Identität der Persönlichkeit vorliegt und ob es sich nicht um einen kontraktbrüchigen oder strafrechtlich verfolgten Arbeiter handelt, gestattet ist. Diese Prüfung vorzunehmen, ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden. Soweit es sich um Arbeiter aus östlichen Ländern handelt, müssen die Ortspolizeibehörden sich gegenwärtig halten, daß, angesichts der dichten Besetzung der Ostgrenze mit Grenzämtern die Legitimierung an der Arbeitsstätte überhaupt nur eine Ausnahme sein darf. Bei solchen Arbeitern ist daher vor Berücksichtigung der Legitimationsanträge die vorerwähnte Prüfung, namentlich die auf Kontraktbrüchigkeit, stets geboten.

Dem Antrage auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden Personalzettel auch neben den Heimatpapieren in allen den Fällen beizufügen, in welchen sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die sämtlichen zur Ausfüllung der Legitimationskarten notwendigen Angaben in den Heimatpapieren enthalten sind.

3. Die Ueberweisung der Gebühren an die Feldarbeiterzentrale durch die Ortspolizeibehörden der Arbeitsstätte wird künftighin nicht mehr mittels Postanweisung, sondern mittels Zahlkarte erfolgen, die den Polizeibehörden durch die Legitimierungsstellen der Feldarbeiterzentrale übersandt wird, und in der das Konto der Feldarbeiterzentrale beim hiesigen Postamt verzeichnet ist.

Es bleibt den Polizeibehörden, in deren Bezirk die Legitimierungen an der Arbeitsstätte besonders häufig sind, überlassen, mit der Feldarbeiterzentrale eine monatliche Abrechnung zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der Gebühren mittels der Zahlkarten geschieht auf Kosten der Feldarbeiterzentrale.

Eine Einziehung der hierdurch sowie der bei Ausstellung und Erneuerung der Legitimationskarten der Feldarbeiterzentrale sonst erwachsenden Portokosten findet in Zukunft nicht mehr statt. Andererseits dürfen aber auch die Polizeibehörden die ihnen aus dem Geschäftsverkehr betreffend die Inlandslegitimierung etwa entstandenen Portokosten in der Regel weder von den Arbeitern noch von der Feldarbeiterzentrale einziehen. Sie haben mit der Feldarbeiterzentrale oder deren Legitimierungsstellen als einer mit behördlichen Vollmachten ausgestatteten Organisation wechselseitig portofrei zu verkehren. Postsendungen an die Arbeiter können in der allgemein üblichen Weise als portopflichtige Dienstsachen abgeschickt werden.

Uebrigens wird besonders darauf hingewiesen, daß die Aushändigung der Legitimationskarten an die Arbeiter nur gegen Zahlung der Legitimationsgebühr erfolgen darf, sofern diese nicht bereits vorher eingezogen worden ist.

4. Die Arbeiter sollen die vorschriftsmäßige Umschreibung der Legitimationskarten binnen einer Frist von drei Tagen nach Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses beantragen.

Die durch Nr. 8 des Erlasses vom 4. Dezember v. Js. — II b 4919 — angeordneten Mitteilungen an die Feldarbeiterzentrale über die seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommenen Umschreibungen von Legitimationskarten fallen in Zukunft weg.

5. Die Polizeibehörden haben die Meldungen der Kontraktbruchfälle an das Zentralpolizeiblatt aufs äußerste zu beschleunigen. Dabei ist auch das Geburtsdatum beziehungsweise das Alter und der Geburtsort des Arbeiters, sowie seine letzte Arbeitsstelle anzugeben.

6. Die Ausweisung wegen Kontraktbruchs soll nur für das jedesmal laufende Kalenderjahr wirksam sein, also einer Legitimierung im nächsten Jahre nicht entgegenstehen.

7. Die Polizeibehörden haben alle eingezogenen oder sonst in ihre Hände gelangenden ungültigen oder nicht mehr gültigen Inlandslegitimationskarten der Feldarbeiterzentrale zu übersenden.



Die Polizeibehörden der Grenzämter und Abfertigungsstellen sollen die in ihren Händen verbleibenden Registerkarten bis zum Beginn des übernächsten Jahres nach der Ausstellung aufbewahren.

8. Behufs Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der ausländischen Arbeiter werden die Grenzämter den Landräten und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise über die Anzahl der für ihren Kreis legitimierten Arbeiter und die Namen der Arbeitgeber allwöchentlich formularmäßige Mitteilung machen.

9. Die blauen Legitimationskarten werden künftighin auch für belgische Arbeiter verwandt werden. Arbeiter aus Dänemark, Schweden und Norwegen erhalten braune Karten.

In den Legitimationskarten soll in Zukunft auch angegeben werden, auf Grund welcher Heimatpapiere die Legitimierung erfolgt ist. Zu diesem Zwecke ist in den Formularen auf der zweiten Seite unter der Personalbeschreibung ein Zusatz gemacht „Leg. nach Vorlage von“, hinter welchen dann die für die verschiedenen Staatsangehörigen gebräuchlichsten Ausweispapiere vorge- druckt sind, z. B. in den roten Karten „Vollpaß - 10 1/2 Monatspaß - 38 Tagepaß - Arbeitsbuch - Personalbeschreibung“. Das Nichtzutreffende wird bei der Ausfüllung der Karte durchgestrichen. Doch ist die Aufzählung der Heimatpapiere in den Formularen keine erschöpfende und muß erforderlichenfalls handschriftlich ergänzt werden.

Die im Königreich Sachsen ausgestellten Legitimationskarten tragen auf der Vorderseite statt des Adlers das sächsische Hoheitszeichen.

Die sonst noch in den Legitimationskarten-Formularen vorgenommenen geringfügigen Änderungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Signaturen auf den Legitimationskarten sind nicht gestattet.

Etwa erforderlich werdende Streichungen oder Änderungen sind unter Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen.

10. Es werden am 1. Januar 1910 folgende neue Grenzämter errichtet: a. Mittelwalde Kreis Habelschwerdt, b. Scherrebach Kreis Hadersleben, c. Emmerich Kreis Nees, d. Neidenburg Kreis Neidenburg. Ferner wird verlegt das Grenzamt in Royens nach Hadersleben Kreis Haders- leben, das Grenzamt in Borzylowo nach Wreschen Kreis Wreschen und das Grenzamt in Vorken nach Gronau Kreis Arnhaus.

11. Die Polizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß eine Kontrolle der ausländischen Arbeiter ihres Bezirks bezüglich Einhaltung der Legitimierungsbestimmungen nicht nur auf beson- dere Anordnung sondern auch aus eigener Initiative fortlaufend und bei jeder geeigneten Gelegen- heit vorzunehmen sei. Die Landräte haben sich die Ueberwachung dieser Kontrolle besonders angelegen sein zu lassen und ihre Durchführung durch geeignete Instruktion der Gendarmen zu unterstützen. Selbstverständlich ist aber jede Kontrolle so zu gestalten, daß dabei eine unnötige Belästigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein nicht unbedingt erforderlicher Eintritt in die Arbeits-Betriebsverhältnisse vermieden wird.

Berlin, den 27. November 1909.

Der Minister des Innern. von Moltke.

| Vorderseite.                                |                        | Rückseite.                                  |  |
|---------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------|--|
| Grenzamt . . . . .                          | Nr. 00001.             | Erfolgt die Vorlage dieser Karte inner-     |  |
| der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle.   |                        | halb der umstehend angegebenen Gültig-      |  |
| <b>Interims-Arbeiter-Legitimationskarte</b> |                        | keitsdauer, so ist die Ortspolizeibehörde   |  |
| Gültig bis zum . . . . .                    | 1910.                  | nach dem Ministerialerlaß vom . . . . .     |  |
| Vor- und Zuname . . . . .                   |                        | verpflichtet, die Karte <b>umgehend</b> dem |  |
| aus . . . . .                               |                        | auf der ersten Seite benannten Grenzamt     |  |
| Kreis . . . . .                             | Heimatland . . . . .   | zwecks Umtauschs in die eigentliche Legiti- |  |
| Geburtsdatum (Alter) . . . . .              |                        | mationskarte einzusenden, nachdem sie den   |  |
| Geschlecht . . . . .                        | männlich — weiblich    | unten stehenden Bordruck ausgefüllt hat.    |  |
| Religion . . . . .                          |                        | Die Beifügung eines Anschreibens oder       |  |
| Staatsangehörigkeit . . . . .               |                        | der Heimatpapiere des Arbeiters ist hier-   |  |
| Nationalität . . . . .                      |                        | bei nicht erforderlich.                     |  |
| Familienstand ledig-verheiratet-verwitw.    |                        | Erfolgt die Vorlage dieser Karte bei        |  |
| Statur . . . groß — mittel — klein          |                        | der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb der  |  |
| Gesicht . . . rund — oval — länglich        |                        | umstehend angegebenen Gültigkeitsdauer,     |  |
| Augen . . . blau-grau-braun-schwarz         |                        | so hat die Legitimierung des Arbeiters      |  |
| Haare . . . hell-blond-dunkel-grau          |                        | nach den für die Legitimierung an der       |  |
| Besondere Kennzeichen . . . . .             |                        | Arbeitsstelle allgemein geltenden Vor-      |  |
| Ausgestellt nach Vorlage von . . . . .      |                        | schriften zu geschehen.                     |  |
| Diese Karte ist zum Austausch gegen         |                        | Arbeitgeber . . . . . zu . . . . .          |  |
| die vorgeschriebene Arbeiter-Legitimations- |                        | Arbeitsstelle . . . . . Kreis . . . . .     |  |
| karte sofort bei Eintritt in ein Arbeits-   |                        | Provinz . . . . . Bundesstaat . . . . .     |  |
| verhältnis der Ortspolizeibehörde der Ar-   |                        | Stempel                                     |  |
| beitsstelle abzugeben.                      |                        | der Polizei-                                |  |
| Stempel . . . . .                           | den . . . . . 1910     | Verwal-                                     |  |
| der Polizei-                                | Die Polizeiverwaltung. | tung.                                       |  |
| Verwal-                                     |                        | Die Polizeiverwaltung.                      |  |
| tung.                                       |                        |                                             |  |

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses wird den Ortspolizeibehörden behufs Nachachtung mitgeteilt

Schivelbein, den 23. Dezember 1909.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[19] Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten pp.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, binnen einer Woche mir mitzuteilen, ob und wieviele Gewerbelegitimationskarten in dem abgelaufenen Kalenderjahr ausgefertigt worden sind.

Schivelbein, den 7. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[20] Der Königlichen Regierung soll bis zum 15. d. Mts. bestimmt angezeigt werden, ob die Auszahlung der erhöhten Gehaltsbezüge nach dem Gesetze vom 26. Mai 1909 an die Volksschullehrer und Lehrerinnen in allen ländlichen und städtischen Schulverbänden erfolgt ist. Ich ersuche deshalb den Magistrat hier selbst sowie die Schulvorstände, mir für den Fall, daß die Zahlung der erhöhten Bezüge noch aussteht, die Gründe hierfür umgehend mitzuteilen. Sollte mir bis zum 14. d. Mts. eine solche Mitteilung nicht zugehen, so werde ich die erfolgte Befriedigung der Forderungsberechtigten überall annehmen.

Schivelbein, den 7. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[21] Der Rentengutsbesitzer Wilhelm Priebe zu Bussow ist zum 2. Schöffen und der Rentengutsbesitzer Wilhelm Dummer daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Bussow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 7. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[22] Für das zur Bekanntmachung des Aufgebots vorgeschriebene Formular hat sich das vorgeschriebene kleine Format nicht als zweckmäßig erwiesen.

Der Herr Minister des Innern hat daher bestimmt, daß für die Herstellung des Formulars künftig anstelle der viertel Bogen halbe Bogen verwendet werden und für den Vordruck das der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 25. März 1899 beigefügte Muster E zum Anhalt genommen wird.

Die vorhandenen Bestände des bisherigen Formulars haben die Herren Standesbeamten zunächst aufzubrauchen.

Schivelbein, den 7. Januar 1910.

Graf Baudissin, Landrat.

[23] Diejenigen Ortsvorstände, denen eine Wiederholung zu den Gebäudebeschreibungen zwecks Entnahme der Gebäudesteuerbeträge übersandt worden ist, werden um sofortige Rücksendung ersucht, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung veranlaßt werden muß.

Schivelbein, den 5. Januar 1909.

Königliches Katasteramt. G a u h l, Steuerinspektor.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 6.

Ausgegeben am Donnerstag den 13. Januar 1910.

[24] Wiederholung von Nr. 9.

[25] Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat den Stadtförster Brechel zu Brunow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Brunow auf eine sechsjährige Amtsperiode ernannt.

Schivelbein, den 11. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[26] Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Spiller zu Rügitz ist vom 16. Januar bis zum 13. Februar d. Jz. von Hause abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Brunow werden während dieser Zeit von dessen Stellvertreter Stadtförster Brechel zu Brunow wahr genommen werden.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 11. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[27] Die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe des Jahres 1910 für die Zwecke des Stifts Salem ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden.

Mit dem Einsammeln der Kollekte im hiesigen Kreise in der Zeit vom 1.—31. Oktober d. Jz. ist der Sammler Raasch beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 11. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[28] Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, mir die Hebeliste über die Feuer- versicherungsbeiträge für das 1. Halbjahr 1910 behufs Berichtigung umgehend einzureichen.

Schivelbein, den 11. Januar 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 8.

Ausgegeben am Dienstag den 18. Januar 1910.

[29] Betrifft Verteilung der Kreisabgaben für die Gemeindebezirke des Kreises.  
Rechnungsjahr 1910.

Als Maßstab für die Berechnung der die einzelnen Gemeindebezirke belastenden Kreissteuern dient dasjenige Prinzipal-Steuerfoll an Einkommensteuern und Realsteuern, welches der Gemeinde- besteuerung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zugrunde zu legen ist. Hinsichtlich der Einkommensteuer ist demnach nicht das Prinzipalfoll der Staats- sondern das der Gemeinde- Einkommensteuer, an deren Veranlagung durch die Gemeinden der Kreis gebunden ist, maßgebend.

Die Verteilung der Kreissteuern für das Rechnungsjahr 1910 erfolgt bezüglich der Gemeinde- bezirke gemäß § 7 Abs. 5 des Kreisabgabengesetzes nicht nach dem Steuerfoll des Rechnungsjahres 1910, sondern des vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande vom 1. Januar 1910.

Die staatlich veranlagten Steuern werden in die für die einzelnen Gemeindebezirke neu anzulegende Berechnung der Kreisabgaben dieseits aufgenommen, und die Zu- und Abgänge, soweit sie auf Grund des Einkommensteuer-Notizregisters und der Aufstellung bezüglich der Her- anziehung der Beamten zu den Kommunalabgaben hier bekannt sind, berücksichtigt werden.

Welche weiteren Zu- und Abgänge gegen das Steuerfoll entstehen können, ersehen die Herren Gemeindevorsteher aus der ihnen im Jahre 1907 zugegangenen Anweisung.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, etwaige Veränderungen gegen das Soll der sämtlichen Steuern des Rechnungsjahres 1909 auf Seite 3 und 4 der Berechnung der Kreissteuern für 1909 zu vermerken und alsdann die Berechnung nebst der Ausfallnachweisung für die Beamten und den nachfolgend bezeichneten Belägen

- a) eine auf Grund der berichtigten Grund- und Gebäudesteuerliste gefertigte Zusammen- stellung der Steuerfäge für jede Steuerergattung im Ganzen, aus welcher hinsichtlich der Gebäudesteuer sich drei Viertel des für das Rechnungsjahr 1909 veranlagten Steuer- fages, sowie ein Viertel des vom 1. Januar 1910 ab gültigen Jahresbetrages ergeben müssen;
- b) die etwa vorliegenden Benachrichtigungen des Vorstehenden des Gewerbesteuer-Ausschusses über die Veranlagung von auswärtig wohnenden Gewerbetreibenden für das Rechnungs- jahr 1909;
- c) die Nachweisung über die außerhalb der Gemeinde wohnenden Besitzer von innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigentums;
- d) die Nachweisung über die in dem Gemeindebezirk wohnenden Besitzer von außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigentums, sowie über Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gewerbliche Unternehmungen betreiben,

in meinem Bureau vorzulegen.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt in den zur Vorlage der Stammtrollen be- stimmten Terminen, in welchen die Herren Gemeindevorsteher mit sämtlichen erforderlichen Schriftstücken bestimmt erscheinen wollen.

Schivelbein, den 12. Januar 1910.

Der Vorstehende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[30] Betrifft Verteilung der Kreisabgaben für die Gutsbezirke des Kreises.  
Rechnungsjahr 1910.

Auch dieser Verteilung ist das für das Rechnungsjahr 1909 festgestellte Veranlagungsfoll nach dem Stande vom 1. Januar 1910 zugrunde zu legen.



Die staatlich veranlagten Steuern sowie die dagegen eingetretenen Zu- und Abgänge werden diesseits unter Zuziehung der Herren Gutsvorsteher in der für das laufende Rechnungsjahr aufgestellten Berechnung vermerkt und demnächst in das Formular für das Rechnungsjahr 1910 übertragen werden.

Die Herren Gutsvorsteher werden ersucht, die vorstehend bezeichnete Berechnung und die meistens vorhandene Anlage über die ausscheidenden Beamten pp. = Bezüge nebst

- a) einer auf Grund der berechtigten Grund- und Gebäudesteuerliste angefertigten Zusammenstellung der Steuerfälle für jede Steuergattung im Einzelnen und im Ganzen, aus welcher sich hinsichtlich der Gebäudesteuer drei Viertel des für das Rechnungsjahr 1909 veranlagten Steuerbetrages, sowie ein Viertel des vom 1. Januar 1910 ab gültigen Jahresbetrages ergeben müssen;
- b) den etwa vorliegenden Benachrichtigungen des Vorsitzenden des Gewerbesteuer-Ausschusses über die Veranlagung von auswärts wohnenden Gewerbetreibenden;
- c) einer Nachweisung über die außerhalb des Gutsbezirks wohnenden Besitzer von innerhalb des Gutsbezirks belegenen Grundeigentums;
- d) einer Nachweisung über die in dem Gutsbezirk wohnenden Besitzer von außerhalb des Gutsbezirks belegenen Grundeigentums, sowie über Personen, welche außerhalb des Gutsbezirks gewerbliche Unternehmungen betreiben,

in meinem Bureau vorzulegen.

Die Herren Gutsvorsteher wollen sich dorthin selbst an den zur Vorlage der Stammrollen bestimmten Tagen einfinden.

Schivelbein, den 12. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

[31]

#### Gewerbesteuerpflichtige Betriebe.

Zum Zwecke der neuen Veranlagung der Gewerbetreibenden des Kreises zur Gewerbesteuer ersuche ich den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorsteher bis zum 26. Januar d. Js. die Namen derjenigen Gewerbetreibenden mir mitzuteilen, die bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt waren und deren Betrieb sich wesentlich geändert hat, so daß ein Jahresertrag von mindestens 1500 M., oder ein Anlage- und Betriebskapital von mindestens 3000 M. anzunehmen ist.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen und Vornamen des Gewerbetreibenden,
2. den Wohnort des Gewerbetreibenden,
3. eine genaue Bezeichnung des Betriebes,
4. die Zeit des Bestehens und seit wann eine wesentliche Aenderung im Betriebe eingetreten ist,
5. auf wie hoch: a das Anlage- und Betriebskapital, b der jährliche Ertrag zu schätzen ist,
6. wieviele Gehülften, Arbeiter usw. gehalten werden und welche Triebkräfte vorhanden sind.

Sodann mache ich noch darauf aufmerksam, daß etwaige Aenderungen unter den bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Personen — durch Besitzveränderung, Aufgabe des Geschäfts oder wesentliche Veränderung des Betriebes — umgehend mir anzuzeigen sind. Diese Anzeige geschieht durch einen Auszug aus dem von der Ortsbehörde zu führenden Verzeichnis der Gewerbeanmeldungen (Muster 2 zur Vrt. 26).

Der Gewerbesteuer unterliegen nach Artikel 8 der ministeriellen Anweisung vom 4. Novbr. 1895 zum Gewerbesteuergezet auch die in Verbindung mit der Landwirtschaft oder allein betriebenen Brennereien, Stärke- und Zuckerfabriken, ferner die gewerbsmäßige Ausbeutung von Torfstichen, Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Tongruben sowie Stein- und Kalkbrüche u. dergl.

Auch die Agenturen der Feuer- u. Lebensversicherungen sind Gewerbebetriebe. Ich ersuche daher die Ortsvorstände, dafür Sorge zu tragen, daß jede Agentur dort als Gewerbe angemeldet und demnächst durch einen Auszug aus dem Verzeichnis der Gewerbeanmeldungen hierher mitgeteilt wird.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung zieht nach § 70 des Gewerbesteuergezetes eine Bestrafung und Festsetzung der vorenthaltenen Steuer nach sich.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Gewerbetreibenden auch ihrerseits auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 14. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.

[32]

#### Betrifft die Gemeindefrankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 — Krzbl. Nr. 12 — fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung des Beitragsverzeichnisses (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberregister) für die Monate November und Dezember 1909 und Januar 1910 alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger oder freiwillig beitretender Arbeiter sofort an mich weiter zu melden.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind spätestens bis zum 4. Februar d. Js. nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzuzeigen. Dabei sind besonders die bisher überhaupt noch nicht angemeldeten Bauhandwerker einzelner Ortschaften zu berücksichtigen.

Bis zum vorbemerkten Tage sind auch die für die oben erwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können sind die Beläge (Attest des Kassenarztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 13. Januar 1910.

Graf Baudissin, Landrat.

[33] Die Besitzer von Dampfkesseln im Kreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Dezember 1909 mit dem 10. Januar 1910 anstelle der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln vom 9. März 1900 die neue Anweisung (Kesselanweisung) vom 16. Dezember 1909 tritt, jedoch mit Ausnahme der Abschnitte II und III der Gebührenordnung, für deren Inkrafttreten der Beginn des Etatsjahres 1910 festgesetzt ist.

Die neue Anweisung ist in der Sonderbeilage zu Stück 1 des Amtsblattes für 1910 abgedruckt.

Schivelbein, den 15. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.



## Kreis-Zeitung Nr. 9.

Ausgegeben am Donnerstag den 20. Januar 1910.

[34] Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags-Gewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 31. März 1910, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärarzt Briesmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Kinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 8. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[35] In Ergänzung meiner Kreisblattsverfügung vom 11. Oktober 1909 — Krsbl. Nr. 121/09 — weise ich die Ortspolizeibehörden des Kreises darauf hin, daß das dort angegebene Rechnungs-verfahren nicht allein bei Ausführungen nach der Considère'schen Ausbildungsweise, sondern ebenso auch bei anderen spiralartigen Querbewehrungen zugrunde zu legen ist, die auf die Tragfähigkeit des Eisenbetons dieselbe Wirkung ausüben.

Schivelbein, den 15. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[36] Anfangs Februar werden voraussichtlich ausländische Arbeiter wiederum in landwirtschaftlichen Betrieben des Kreises beschäftigt werden. Die Arbeitgeber werden deshalb auf die ergangenen Bestimmungen über die Kontrolle dieser Arbeiter verwiesen. Bezüglich der einseitigen Legitimation derjenigen ausländischen Arbeiter, welche bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, wird auf die Kreisblattsverfügung vom 23. Dezember 1909 (Krsbl. Nr. 6 für 1910) Bezug genommen, durch welche die Bestimmungen über die Inlands-legitimierung dieser Arbeiter einige Abänderungen erlitten haben. (Kreisblattsbekanntmachung vom 19. Januar 1908 Stück 11).

Die Ortsvorstände werden von Neuem angewiesen, von dem Eintreffen ausländischer Arbeiter der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und zur Ermöglichung einer solchen fortgesetzt darauf zu halten, daß die Ausländer sofort bei ihnen zur Anmeldung gelangen. Mit der Anzeige an die Ortspolizeibehörde sind die Arbeiter-Legitimationskarten und gegebenenfalls Interims-Legitimationskarten einzusenden.

Seitens der Arbeitgeber ist darauf zu halten, daß sämtliche ausländische Arbeiter, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, und unbeschadet ihrer Gesundheitsfeststellung an der Grenze sogleich nach ihrem Eintreffen an Ort und Stelle ärztlich nochmals in Bezug auf etwa notwendige Impfung und Krankheit, insbesondere ansteckende Augenkrankheiten, untersucht werden. Die ärztliche Kontrolle an der Arbeitsstelle kann wegen der durch die fremden Arbeiter zu befürchtenden Verbreitung ansteckender Krankheiten nicht entbehrt werden.

Die Polizeiverwaltung hier selbst sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir sogleich Anzeige zu erstatten, wenn das Eintreffen von ausländischen Arbeitern bei ihnen gemeldet worden ist. Von der Beifügung der Arbeiter-Legitimationskarten ist überall ab-zusehen. Die Formulare zur Ausländer-Kontrolle und für die Ausfertigung der Arbeitgeber-Ver-pflichtungserklärung werden demnächst übersandt werden.

Schivelbein, den 17. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[37] Der Landwirt Braun zu Größin ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutbezirks Größin ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 17. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[38] Das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 wird am 2. Mai 1910 sein 50-jähriges Bestehen feiern.

Alle ehemaligen Angehörigen und Kriegsteilnehmer des Regiments, die an der Feier teilzunehmen wünschen, werden gebeten, hiervon dem Regiment Kenntnis zu geben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer, Tag des Eintritts in das Regiment, Kompanie-Nummer, Dienstgrad, Feldzüge-Sammelmeldungen durch Kriegervereine pp. sind erwünscht.

Aus dem Rheinland werden Sonderzüge zu ermäßigten Preisen von Koblenz und Köln aus zusammengestellt, an die anzuschließen sich empfiehlt.

Die Aufforderungen, enthaltend Programm und Kostenvoranschlag, werden den sich Mel-denden später zugehen.

Berlin, den 16. Dezember 1909.

gez. von Detinger, Oberst und Regiments-Kommandeur.

## Kreis-Zeitung Nr. 10.

Ausgegeben am Sonnabend den 22. Januar 1910.

[39] Obduktion von Tierkadavern in Abdeckereien.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, welcher beamtete Tierarzt zur Untersuchung solcher Kadaver seuchenverdächtiger Tiere zuständig ist, die aus dem Seuchenorte nach einer im Nachbarbezirk gelegenen Abdeckerei geschafft worden sind, bestimme ich hiermit folgendes:

Die Vornahme dieser Amtsverrichtung liegt dem beamteten Tierarzte desjenigen Kreises ob, zu dessen Bezirk die Abdeckerei gehört. Den Auftrag zur Ausführung der Untersuchung hat die für die Abdeckerei zuständige Ortspolizeibehörde zu erteilen. Dasselbe Verfahren ist auch dann an-zuwenden, wenn es sich um Kadaver aus einem benachbarten Landespolizeibezirk handelt.

Der beamtete Tierarzt ist verpflichtet, von dem Ergebnisse seiner Untersuchung auf schnellstem Wege der Ortspolizeibehörde sowohl als auch dem Kreistierarzte, aus deren Bezirk das untersuchte Tier stammt, sofort Mitteilung zu machen.

Die beamteten Tierärzte und Polizeibehörden werden angewiesen, vorkommenden Falles hiernach genau zu verfahren.

Köslin, den 7. Dezember 1909.

Der Regierungs-Präsident.



[40] Der Herr Kardinal-Fürstbischof von Breslau hat im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern den Pfarrverweser Albert Cipura mittels Urkunde vom 30. November v. Js. zum Pfarrer in Schivelbein ernannt.

Rösslin, den 15. Januar 1910.

Der Regierungspräsident. v. Sydow.

[41] Der General-Direktor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat das Im-mobilien-Beitragsauschreiben für das 2. Halbjahr 1909 erlassen. Danach sind die regelmäßigen Beiträge zu erheben. Die Sonderbeitragsauschreiben werden am 21. d. Mts. an die Guts- bzw. Gemeindevorstände abgesandt.

Unter Hinweis auf § 45, 2 der Satzung ersuche ich nun die Sozietätsmitglieder, die auf sie entfallenden Beträge binnen 4 Wochen nach dieser Ausschreibung an den bestellten Erheber zu zahlen.

Schivelbein, den 11. Januar 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

[42] Nach § 30 des mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Neuen Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe bzw. Nebenbetriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung — evtl. durch Vermittlung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Ferner hat gemäß § 33 des Neuen Statuts nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der bisherige Unternehmer über die in seinem Betriebe bzw. Nebenbetriebe beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bzw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen eine Gehalts- oder Lohnnachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen. Zuwiderhandelnde können nach den §§ 156, 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 500 M. bzw. 300 M. belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung).
2. Seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung).
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstückes (auch bei der Pachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen).
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Gebäudesteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirtschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung der für die Veranlagung zur fingierten Grundsteuer nach § 26 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.
6. Die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen statt des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage).
7. Veränderung in den Personen oder den Bezügen des Betriebsbeamten und Facharbeiters (§ 44 des Statuts) desgleichen die Beschäftigungsverhältnisse dieser Personen im Falle des § 33 des Statuts (vergl. oben erster Absatz).

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bzw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1907 . . 98, 1908 . . 104, 1909 . . 85) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen gemäß § 70 des Gesetzes von jedem Unfalle, durch welchen eine in dem Betriebe bzw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige, oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, seitens des Betriebsunternehmers bzw. seines Stellvertreters binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Binnen der gleichen Frist ist auch dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 7. Januar 1910.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

[43]

#### B e k a n n t m a c h u n g.

In der mit dem 3. Februar 1910 beginnenden und Ende Juni 1910 endigenden Deckperiode decken auf der königlichen Beschälstation Schivelbein nachbezeichnete Beschäler zu folgenden Sätzen:

- |                 |              |
|-----------------|--------------|
| 1. Weltweiser   | 11 M. 50 Pf. |
| 2. Schluckpecht | 11 M. 50 Pf. |
| 3. Profok       | 13 M. 50 Pf. |

Ferner sind in der Nähe des Kreises noch königl. Beschälstationen in Reinfeld Kreis Belgard mit 1 Hengst  
" Bodewils " 2 Hengsten  
" Stargardt " Regenwalde " 3

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2. Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütmärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3. Kohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Möglichkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4. Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5. Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.



§ 6. Stutenbesitzer, die auf ein- und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station berechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7. Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8. Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9. Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütoverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

La bes, den 17. Januar 1910.

Königliche Gestütdirektion.

### **Kreis-Zeitung Nr. 11.**

**Ausgegeben am Dienstag den 25. Januar 1910.**

[44] Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten  $3\frac{1}{2}$  vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[45] Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen, welches auf der linken unteren Brustseite des Rockes getragen wird, auch zur Militär-Uniform und zwar unterhalb der Ordensschnalle angelegt werden darf.

Köslin, den 7. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[46] Die Polizeiverwaltung hieselbst sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 7. Juli 1908 (Krsbl. lfd. Nr. 348 für 1908), die ihnen von dem königlichen Bezirkskommando zugehenden Anfragen in Personalangelegenheiten nach erfolgter und dritten gegenüber vertraulich zu behandelnder Beantwortung stets durch meine Hand an das Bezirkskommando zurück zu senden.

Schivelbein, den 21. Januar 1910.

Graf Baudissin, Landrat.

[47] Den Herren Amtsvorstehern in Semerow, Schönfeld, Seckow, Schlönwitz, Klügow, Karbaum, Rißig, und dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter hieselbst werden unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 101/09 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 24. 5. 09 in nächster Zeit die Revisionsbücher für die Bierdruckvorrichtungen zugehen.

Schivelbein, den 21. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[48] Der Stadtförster Brehel zu Brunow ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Brunow ernannt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 22. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[49] Den Magistrat hieselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, eine Nachweisung der dort vorhandenen Wehrpflichtigen, welche dem Landsturm 1. und 2. Aufgebots angehören, nach dem untenstehenden Schema bis zum

### **10. Februar d. Js.**

pünktlich an mich einzureichen.

Behufs Beachtung bei Aufstellung der Nachweisung weise ich auf die in meiner Kreisblattsverfügung vom 2. Februar 1891 gegebenen Erläuterungen hin.

Die etwa benutzten Druckformulare müssen mit dem nachstehend veröffentlichten Formular genau übereinstimmen. (Dieselben sind in der hiesigen Kreisblatts-Druckerei zu haben.)

Schivelbein, den 18. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

(Verzeichnis siehe nächste Seite.)



# Verzeichnis der in . . . . . befindlichen Landthurnpflichtigen I. und II. Aufgebots.

## Landthurn I. Aufgebots.

Bezugspflichtige vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, einschließlich der nicht geistig habenden, dem Landthurn I. Aufgebots überworfenen Ertags-Beleuten, jedoch ausschließlich der im See- oder in der Marine gedienten und der als dauernd unbrauchbar ausgemerkten Leute.

Also geboren in den Jahren:

|      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |                        |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------------------------|
| 1893 | 1892 | 1891 | 1890 | 1889 | 1888 | 1887 | 1886 | 1885 | 1884 | 1883 | 1882 | 1881 | 1880 | 1879 | 1878 | 1877 | 1876 | 1875 | 1874 | 1873 | 1872 | nach dem 1. April 1871 |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------------------------|

Summa

## Landthurn II. Aufgebots.

Bezugspflichtige vom 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, bis zum Schlusse des 45. Lebensjahres, und zwar solche, welche weder im See- noch in der Marine gedient haben. Als dauernd unbrauchbar ausgemerkte finden keine Aufnahme.

Geboren in den Jahren:

|                    |      |      |      |      |      |                      |
|--------------------|------|------|------|------|------|----------------------|
| vor dem 1. 4. 1871 | 1870 | 1869 | 1868 | 1867 | 1866 | nach dem 14. 2. 1865 |
|--------------------|------|------|------|------|------|----------------------|

Summa

## Landthurn II. Aufgebots.

Bezugspflichtige, welche im See- oder in der Marine gedient haben, vom 1. April desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, bis zum Schlusse des 45. Lebensjahres.

Summa

|             |                  |    |    |    |    |    |                    |
|-------------|------------------|----|----|----|----|----|--------------------|
| Infanterie  | vor dem 1. 4. 71 | 70 | 69 | 68 | 67 | 66 | nach dem 14. 2. 65 |
| Artillerie  |                  |    |    |    |    |    |                    |
| Reitartill. |                  |    |    |    |    |    |                    |
| Fußartill.  |                  |    |    |    |    |    |                    |
| Pioniere    |                  |    |    |    |    |    |                    |
| Train       |                  |    |    |    |    |    |                    |
| Marine      |                  |    |    |    |    |    |                    |

### Preis-Zeitung Nr. 12.

Ausgegeben am Donnerstag den 27. Januar 1910.

[50] Ein unmittelbarer Schriftverkehr der beiderseitigen Verwaltungsbehörden in Fremdenpolizeisachen, wie er durch den Runderlaß vom 8. Oktober v. Js. — II f. 1703 — mit Luxemburg eingeführt worden, ist auch mit der Belgischen Regierung vereinbart.

Dieser direkte Verkehr soll vom 1. Februar d. Js. ab eintreten.

Die belgischen Fremdenpolizeilichen Anfragen werden seitens der Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit in Brüssel unter Benützung des abschriftlich beigelegten Formulars an die in dem obigen Erlasse genannten diesseitigen Behörden ergehen, während die letzteren sich ihrerseits mit solchen Ersuchen ausschließlich an den Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit in Brüssel zu wenden haben.

Im übrigen haben die Vorschriften des Runderlasses vom 8. Oktober v. Js. auch auf den Verkehr mit Belgien Anwendung zu finden. Insbesondere ist in diesem ebenfalls von der Erteilung förmlicher Führungsatteste an Ausländer und von der Uebersendung von Strafregisterauszügen abzu sehen.

Eure Hochwohlgeboren (Durchlaucht, Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden gefälligst unverzüglich mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin, den 12 Januar 1910. Der Minister des Innern. S. M.: v. Ritting.



**Abtschrift!**

Brüssel, den . . . . . 19 . .

Justizministerium.  
2. General-Direktion.  
2. Abteilung.  
(Öffentliche Sicherheit).  
J. Nr.

Es wird gebeten vorstehendes Aktzeichen und das Datum dieses Schreibens in der Rückschrift anzugeben.

Ein gewisser . . . . ., geboren zu . . . . . und von  
am . . . . ., Sohn von . . . . . ist am . . . . . in Belgien eingetroffen,  
er gibt an, in . . . . . aufhältig gewesen zu sein, und wohnt  
gegenwärtig in . . . . .

Ich beehre mich Sie um gefällige Auskunft über die Richtigkeit obiger Angaben, über Leumund und Vorleben, sowie um Angabe etwaiger Vorstrafen ganz ergebenst zu ersuchen, und erkläre mich zu Gegendiensten stets und gerne bereit.

Mit dem Ausdrucke der ausgezeichnetsten Hochachtung

Der General-Direktor der öffentlichen Sicherheit  
und der Gefängnisse.

Die Antwort wird erbeten:

A. M. le Directeur général de la Sureté publique et des Prisons  
au Ministère de la Justice, à Bruxelles.

An den Herrn . . . . .  
zu II f. 50. zu . . . . .

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. Oktober 1909 ist im Kreisblatt Nr. 125/09 veröffentlicht.

Schivelbein, den 19. Januar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[51] Es ist höheren Orts zur Kenntnis gelangt, daß das Publikum, besonders die Wagenführer, beim Passieren von unbewachten Eisenbahnübergängen nicht die nötige Vorsicht anwenden. Ich sehe mich daher veranlaßt, allen Beteiligten, insbesondere jedoch den Wagenführern, die größte Vorsicht beim Passieren der betreffenden Eisenbahnübergänge zur Pflicht zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Den Polizeibehörden des Kreises mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 7. Februar 1902. Der Landrat. Graf Baudissin.

Vorstehendes wird behufs fernerer Beachtung mitgeteilt, da sich in letzter Zeit auf Nebenbahnen das Ueberfahren von Fuhrwerken in auffallender Weise gehäuft hat.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die gehörige Unterweisung der Gespannführer über die Zugverkehrszeiten der einzelnen Züge auf den in Betracht kommenden Bahnübergängen hinzuwirken.

Schivelbein, den 20. Januar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[52] Der Arbeiter Friedrich Bengke zu Technow ist zum Nachtwächter für die Ortschaft Technow gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 24. Januar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[53] Nachdem in Polzin ein Meldeamt eingerichtet ist und das Hauptmeldeamt Belgard für den hiesigen Kreis nicht mehr in Betracht kommt, ist es notwendig, die Ortstafeln der zeitigen Einrichtung gemäß zu ändern. Die Ortstafeln werden folgende Aufschrift erhalten müssen: z. B. bei Balsdrey

D. Balsdrey.  
Landwehrbezirk Belgard.  
Meldeamt Polzin.  
Kreis Schivelbein.  
Reg. Bez. Köslin.

bei Gütern z. B. Dolgenow usw. w. o.

Die Ortsvorstände des Kreises werden deshalb angewiesen, die Aufschriften der Ortstafeln mit dem vorstehenden Muster zu vergleichen und diejenigen Tafeln, die obiger Anforderung nicht entsprechen, bis zum 1. März d. Js. gelegentlich in meinem Bureau abliefern zu lassen.

Die für das Streichen und Verschreiben entstehenden Kosten im Betrage von 2,50 M. sind von den betr. Gemeinde- und Gutsbezirken zu tragen und bei Ablieferung der Ortstafeln im Landratsamt zu berichtigen.

Schivelbein, den 25. Januar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[54] Das Proviantamt Belgard a. Verf. kauft Hafer in waggonweisen Mengen ab beliebiger Stationen und Stroh in jeder Menge frei Magazin.

Der Ankauf von Hafer in kleineren Mengen und von Heu ist beendet.  
Bei Haferangeboten sind Proben erwünscht.

### Kreis-Zeitung Nr. 13.

Ausgegeben am Sonnabend den 29. Januar 1910.

[55]

#### Landespolizeiliche Anordnung

betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinepest und des Notlaufes der Schweine, Krankheiten, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchgefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie gemäß § 56 b der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1. Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Stroh, Mist, und anderen Abfällen vermieden wird.





[illegible]



Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler . . . . . in . . . . .  
den Transportführer des Viehhändlers . . . . . in . . . . .  
Es enthält . . . . . mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

den 19.  
(L. S.) Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher. (Unterschrift.)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen abzudrucken.

Röslin, den 5. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[56] Wiederholung von Nr. 54.

### Kreis-Zeitung Nr. 14.

Ausgegeben am Dienstag den 1. Februar 1910.

[57] In Gemäßheit eines Beschlusses des Kreisausschusses ist nunmehr gemäß § 119 der Landgemeindeordnung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben in den Gemeindebezirken für das Rechnungsjahr 1910 ein Voranschlag zu entwerfen.

Die Herren Gemeindevorsteher haben deshalb das Erforderliche zu veranlassen und dabei folgendes zu beachten:

1. In Spalte 3 des Voranschlages sind die Beträge für das Rechnungsjahr 1910 einzutragen. In Spalte 4 sind die Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1909 zu vermerken.
2. Die den Gemeinden zugewiesenen 20% der in ihren Bezirken aufkommenden Kreis-hundesteuer sind in den Voranschlag bei Titel IV der Einnahme aufzunehmen und zwar in Höhe von 20% der vermutlich im Rechnungsjahr 1910 aufkommenden Hundesteuer. Inwieweit die Gemeinde dem Gemeindevorsteher seine Mühewaltung bei Durchführung der Hundesteuer entschädigen will, unterliegt der Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Nach Einholung eines Beschlusses hierüber ist die den Gemeindevorstehern etwa bewilligte Entschädigung bei Titel II des Voranschlages in Ausgabe zu stellen und zwar bei diesem Titel — etwa unter lfd. Nr. 5.  
„Für Mühewaltung des Gemeindevorstehers bei Aufnahme des Hundestandes, Berechnung, Einziehung und Ablieferung der Kreishundesteuer.“
3. Der Pachtzins aus der Gemeindejagd ist nur insoweit in Einnahme einzustellen, als derselbe nach der vom Gemeindevorsteher gemäß § 25 der Jagdordnung vorzunehmenden Verteilung auf die der Gemeinde gehörigen Ländereien entfällt. Der auf die übrigen zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke entfallende Pachtzins kann nur mit Einwilligung der sämtlichen Besitzer als Einnahme in den Voranschlag eingestellt werden.
4. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, haben die Gemeinden die Schulsteuern auf den Gemeindehaushalt, also in den Voranschlag für die Gemeinde zu übernehmen. Eine besondere Erhebung findet demnach nicht mehr statt, sie sind vielmehr gleich den übrigen Gemeindeabgaben aufzubringen. Dasselbe findet statt bezüglich der Kreissteuern, die für das Rechnungsjahr 1910 68% des Steuerfolls voraussichtlich betragen werden. Die endgültige Berechnung kann aber erst Anfangs April mitgeteilt werden, so daß die Einstellung dieses Prozentsatzes erfolgen muß. Die Höhe der Schulsteuern für das Rechnungsjahr 1910 ist bei dem Schulvorstande zu erfragen.
5. Der Grund der Erhöhung gegen das Vorjahr ist bei den betreffenden Ausgaben anzugeben.
6. Neben der Entschädigung des Gemeindevorstehers für seine amtliche Mühewaltung ist in Spalte Bemerkungen auch anzugeben, welche Größe das dem Gemeindevorsteher etwa überwiesene Dienstland sowie welchen Pachtwert es hat.
7. Der Berechnung des Gemeindeabgabenbedarfs sind die Steuerfäge für das Rechnungsjahr 1910 zu Grunde zu legen.

Der nach den vorstehenden Hinweisen aufgestellte Gemeinde-Haushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1910 ist während zweier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in dem Auslegungsraum zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der 14tägigen Auslegungsfrist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindevertretung, die auch gleichzeitig über die Belastung der einzelnen Steuerarten mit kommunalen Zuschlägen zu beschließen hat. Dabei würde das nachfolgend abgedruckte Muster zweckentsprechend zu verwenden sein.

#### V e r h a n d e l t

den 1910.  
Zu der auf heute . . . mittags . . . Uhr durch den Gemeindevorsteher anberaumten Sitzung der Gemeindeversammlung (vertretung), zu welcher sämtliche stimmberechtigten Gemeindeglieder (Mitglieder) rechtzeitig vorher unter Bekanntmachung der zur Beratung und Beschlussfassung stehenden Gegenstände ordnungsmäßig eingeladen sind, hatten sich die nebenstehend namentlich genannten Mitglieder eingefunden.

Da mehr als ein Drittel der Gemeindeglieder (die Hälfte der Mitglieder) anwesend ist, ist die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschlußfähig.

Es wurde folgendes beschlossen:

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1910 wird in Einnahme und Ausgabe auf . . . . . M. festgestellt.
2. Zur Deckung der im Voranschlage eingestellten Ausgaben sollen die einzelnen Steuerarten wie folgt belastet werden:
  - a) die Staatseinkommensteuer mit . . . . %.
  - b) die fingierte Gemeinde-Einkommensteuer zu ihren Sätzen von 4,00 M., 2,40 M. und 1,20 M. mit . . . . % (falls nicht alle fingiert veranlagten Sätze herangezogen werden sollen, sind die betreffenden Sätze fortzulassen).
  - c) die Grund- und Gebäudesteuer mit . . . . %.
  - d) die Gewerbesteuer mit . . . . %.
  - e) die Betriebssteuer mit . . . . %.

W. v. o.

Der Gemeindevorsteher  
(ferner die Unterschriften von zwei anwesenden Mitgliedern.)



Bis zum 20. März d. Js. sind mir einzureichen:

1. der festgesetzte Voranschlag in zwei Stücken,
2. eine Ausfertigung der Feststellungsverhandlung.

Die erforderlichen Formulare werden in der Expedition der hiesigen Kreiszeitung für die Herren Gemeindevorsteher vorrätig gehalten werden.

Schivelbein, den 26. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[58] Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfalligen Antrag dem Schiedsmann Gemeindevorsteher Ziebell in Briesen an Reisekosten 6 M. bewilligt. Ferner sind von dem p. Ziebell für eine Schiedsmannsordnung 1,30 M. verauslagt worden.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen:

1. Benzlawshagen Gemeinde 1 M. 79 Pfg., 2. Briesen Gem. 1 M. 06 Pfg., 3. Briesen A/C Gut 1 M. 49 Pfg., 4. Briesen B Gut — M. 12 Pf., 5. Bölzow Gemeinde — M. 35 Pfg., 6. Bölzow A Gut — M. 66 Pfg., 7. Bölzow B Gut — M. 32 Pfg., 8. Ruffenow Gemeinde 1 M. 51 Pfg.; zusammen 7 M. 30.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge an den Schiedsmann Ziebell in Briesen innerhalb 14 Tagen portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 26. Januar 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[59] Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfalligen Antrag dem Schiedsmann Hofbesitzer Weilandt zu Technow 6 M. Reisekosten bewilligt. Ferner sind von dem p. Weilandt für eine Schiedsmannsordnung 1 M. 30 Pfg. verauslagt worden.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen:

1. Kreitzig Gut 1 Mark 62 Pfg., 2. Kreitzig Gemeinde — M. 54 Pfg., 3. Dolgenow Gut 1 M. 16 Pfg., 4. Klögin Gut 1 M. 07 Pfg., 5. Klögin Gem. — M. 52 Pfg., 6. Technow Gem. — M. 98 Pfg., 7. Falkenberg Gut 1 M. 41 Pfg.; zusammen 7 M. 30 Pfennig.

Die beteiligten Guts- und Gemeindevorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge innerhalb 14 Tagen an den Schiedsmann Weilandt in Technow portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 26. Januar 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[60] Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfalligen Antrag dem Schiedsmann Rentenbauer Albert Brandt zu Neppin an Reisekosten 6 Mark bewilligt. Ferner sind von dem p. Brandt für eine Schiedsmannsordnung 1 M. 30 Pfg. verauslagt worden.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen:

1. Gumtow Gem. — M. 78 Pfg., 2. Charlottenhof Gut — 38 Pfg., 3. Klügnow Gem. 1 M. 75 Pfg., 4. Barenwinkel Gut — M. 21 Pfg., 5. Wartenstein Gera. 1 M. 60 Pfg., 6. Neppin Gem. 2 M. 58 Pfg.; zusammen 7 M. 30 Pfg.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge innerhalb 14 Tagen an den Schiedsmann Brandt zu Neppin portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 26. Januar 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[61] Für Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs Verpflichtung als Schiedsmann haben wir auf den desfalligen Antrag dem Schiedsmanns-Stellvertreter Gemeindevorsteher Rehbein zu Schlenzig an Reisekosten 6 M. bewilligt. Ferner sind von dem p. Rehbein für eine Schiedsmannsordnung 1 M. 30 Pf., verauslagt worden.

Es haben hierzu nach Maßgabe der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften beizutragen:

1. Schlenzig Gem. — M. 75 Pf., 2. Schlenzig Gut — M. 93 Pfg., 3. Schwarzsee Gut — M. 53 Pfg., 4. Bierhof Gut — M. 25 Pfg., 5. Meseritz Gem. — M. 37 Pfg., 6. Meseritz Gut — M. 62 Pfg., 7. Semerow Gem. 1 M. 19 Pfg., 8. Semerow Gut — M. 62 Pfg., Verkenow Gem. — M. 22 Pfg., 10. Verkenow Gut — M. 92 Pfg., 11. Kartlow Gem. — M. 26 Pfg., 12. Kartlow Gut — M. 64 Pfg.; zusammen 7 M. 30 Pfennig.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die auf die Gemeinden und Güter entfallenden Beträge an den Schiedsmanns-Stellvertreter Gemeindevorsteher Rehbein zu Schlenzig innerhalb 14 Tagen portofrei abzuführen.

Schivelbein, den 26. Januar 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[62] Unter Bezugnahme auf die diesseitige Kreisblattsverfügung vom 4. Juni 1907 — Kröbl Nr. 67/07 — werden die Herren Standesbeamten des Kreises, welche die Sammelakten ihres Bezirks für 1909 noch nicht eingereicht haben, ersucht, der Verfügung nunmehr binnen 14 Tagen zu genügen.

Schivelbein, den 28. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[63] Die Ortsvorstände des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 25. d. Mts. — Kröbl Nr. 12/10, betreffend Abänderung der Ortstafeln — aufgefordert, schadhafte Tafeln vor der Ablieferung an das Landratsamt reparieren oder erneuern zu lassen.

Schivelbein, den 28. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 15.

Ausgegeben am Donnerstag den 3. Februar 1910.

[64] Einem Beschlusse des Kuratoriums für den norddeutschen Wetterdienst entsprechend sind die für die einzelnen Wetterdienststellen tätigen Berichtstationen höherer Ordnung kürzlich angewiesen worden, in Zukunft die Höhe der Schneedecke täglich an die zuständigen Wetterdienststellen zu melden. Letztere werden die Angaben fortan in die Wetterkarte aufnehmen.

Berlin, den 31. Dezember 1909.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten. S. A.: Küster.



[65] Dem Landarmenverbände sind dadurch, daß Landarme Personen, die an einem Augenleiden erkrankt waren, von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden, ohne vorherige Anfrage bei mir, Spezialärzten zur Behandlung überwiesen worden sind, häufig erhebliche Kosten entstanden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Direktor der Königlichen Universitäts-Augenklinik in Greifswald sich erboten hat, augenkranken landarme Personen, die von mir der Klinik überwiesen werden, unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen. Nur Brillen, die die Kranken als ihr Eigentum mitnehmen, werden in Rechnung gestellt.

Außerdem habe ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen, nach dem er augenkranken landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken der Universitäts-Augenklinik in Greifswald oder der Augenklinik des Dr. Harder in Stettin überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Stettin, den 19. Januar 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

[66] Im Jahre 1910 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Posen folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Okt.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Röseln, den 22. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[67] **Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.**

Der nächste Kursus beginnt am 4. 4. 1910.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

[68] Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat den Stadtförster Prechel in Brunow zum Standsbeamten-Stellvertreter des Standsamtsbezirks Brunow ernannt.

Schivelbein, den 29. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[69] Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Freiherr v. Bothmer zu Falkenberg ist bis zum 8. Februar d. J. von Hause abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Kreisig werden während dieser Zeit durch dessen Stellvertreter Herrn Rittergutsbesitzer Cieve zu Lesow wahrgenommen werden. Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 31. Januar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[70] Der Bauerhofsbesitzer Hermann Falk in Guntow ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Guntow gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[71] Am Sonnabend den 5. d. Mts. fällt der Termin zur Vorlage der Militärstammrollen und der Kreissteuerberechnungen aus. Die betreffenden Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen deshalb diese Terminsachen an einem der nächsten Werktage im Landratsamt persönlich überreichen.

Schivelbein, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### **Kreis-Zeitung Nr. 16.**

**Ausgegeben am Sonnabend den 5. Februar 1910.**

[72] **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld.

I. 1. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst**

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstr. 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughausa 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Fägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und

Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preussischen Oberzollkassen,

durch alle preussischen Postkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Dieselben Zinsscheine können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in **Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsort sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu



übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftsfundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht, die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinleihen, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I. 1. aufgeführte Zinscheineinlösungstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnisse einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinebogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftsfundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld, maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinscheinebogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unerbittliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Königliche Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.  
von Bischoffshausen.

[73]

### Invalidenversicherung.

#### Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.

| Für die nachstehend bezeichneten<br>Versicherten                                                                                             | sind Wochenbeiträge<br>zu entrichten nach dem<br>Satz der Lohnklasse |           |            |           |          | ist für die Zu-<br>gehörigkeit zu den<br>Lohnklassen<br>maßgebend: |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-----------|----------|--------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                              | I<br>Pf.                                                             | II<br>Pf. | III<br>Pf. | IV<br>Pf. | V<br>Pf. |                                                                    |
| <b>A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse</b>                                                         |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein                                                                                                |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . . . .                                                                                               | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                    |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . . . .                                                                                               | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                    |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein                                                                                                |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . . . .                                                                                               | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                    |
| Lehrlinge . . . . .                                                                                                                          | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                    |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein                                                                                          |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . . . .                                                                                               | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                    |
| Lehrlinge . . . . .                                                                                                                          | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                    |
| <b>B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören</b>                                           |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| <b>I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen</b>                                                                             |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen)                                                                                                       | —                                                                    | —         | —          | —         | —        | der 300fache Betrag des durchschnittlichen täglichen Verdienstes.  |
| b) Arbeiter                                                                                                                                  |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gesindes und der Hofgänger . . . . .                                                     | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                    |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männliches Gesinde und Hofgänger . . . . .                                                          | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                    |
| (das herrschaftliche männl. Gesinde gehört auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse)                                                         |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| <b>II. Alle übrigen Personen</b>                                                                                                             |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge                                                                                                     | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                    |
| 2. weibliche                                                                                                                                 |                                                                      |           |            |           |          |                                                                    |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen (Hausdamen, Repräsentantinnen, selbstständige Wittinnen, Stützen, Kindergärtnerinnen usw.) . . . . . | —                                                                    | —         | 24         | —         | —        |                                                                    |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch Hausbeamtinnen)                                                                                  | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                    |
| 3. Lehrlinge . . . . .                                                                                                                       | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                    |



# Anmerkungen:

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen; dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Landesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahlen.
6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Reedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 15. Januar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[74] Die den Herren Amtsvorstehern des Kreises in nächster Zeit zugehenden Katasterblätter für gewerbliche Anlagen sind nach erfolgter Revision der gewerblichen Anlagen in Gemäßheit meiner Kreisblattsverfügungen vom 10. September 1901 — Kreisbl. Nr. 110 —, vom 12. April 1902 — Kreisbl. Nr. 43 — und vom 20. September 1904 — Kreisbl. Nr. 113 — spätestens bis zum 15. Okt. d. Js. wieder an mich einzusenden.

Schivelbein, den 2. Februar 1910.

Graf Baudissin, Landrat.

[75] Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden aufgefordert, die auf ihren Bezirk entfallenden diesjährigen Beiträge zur Handwerkskammer in Gemäßheit des Schreibens der Handwerkskammer vom 1. Februar d. Js. zusammen mit den in diesem Monat fälligen Steuern bei der Königlichen Kreisasse hier selbst einzuzahlen.

Schivelbein, den 3. Februar 1910.

Graf Baudissin, Landrat.

## Kreis-Zeitung Nr. 17.

Ausgegeben am Dienstag den 8. Februar 1910.

[76] Auf Grund der seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen Anordnungen über die Ausführung der periodisch stattfindenden Maaß- und Gewichtsrevisionen wird in hiesiger Stadt in der Zeit vom 18.—25. Juli d. Js. eine technische Revision der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte stattfinden. Indem ich dies gemäß Nr. 12 der fr. Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß nach § 396<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maaße und Gewichte schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung dieser Folgen, daß die Gewerbetreibenden ihre Maaße pp. vor dem genannten Zeitpunkte, soweit deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, auf ihre Richtigkeit scharfamtlich prüfen lassen.

Der Polizeiverwaltung hier selbst gebe ich unter Bezugnahme auf den obenstehenden Erlaß hiermit bekannt, daß die technische Revision der Maaße und Gewichte pp. an den bestimmten Tagen durch den Reichmeister Emil Schröder hier selbst unter Zuziehung der nötigen Polizeikräfte bei denjenigen Gewerbetreibenden stattfinden hat, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waren im öffentlichen Verkehr zugemessen oder zugewogen werden. Dahin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waren nach Maaß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen; ferner die Hausierhändler sowie solche Personen, welche gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilbieten.

Die Polizeiverwaltung wolle deshalb die nötigen Anweisungen ergehen lassen. Sollte sich eine genauere Prüfung als erforderlich erweisen, und dieselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in des Gewerbetreibenden Geschäftslokal nicht mit erforderlicher Zuverlässigkeit ausgeführt werden können, so hat der Reichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Polizeiverwaltung für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raum auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maaße pp. in diesem Raum zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Maaße pp. erstreckt sich bei der Revision darauf, ob die im Verkehr befindlichen Maaße pp. a) von vorschrittmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und b) in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt, sowie c) ob dieselben äußere Mängel und Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen, endlich d) auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maaße pp. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maaße pp. sind von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maaße pp. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) die erforderlichen Anträge bei dem Amtsanwalt zu stellen.

Den ungestempelten Maaßen pp. gelten diejenigen gleich, deren Mischstempel unkenntlich geworden sind. Diejenigen Maaße pp. welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Mischungsstempel tragen, sind dem Mischungsamte zu übermitteln. Bei denjenigen Maaßen pp., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, bedarf es der Ueberweisung derselben an das Mischungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht. Ueber das Ergebnis der Revisionen hat der Reichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Mischungsinspektor einzureichen. Dieselben werden zunächst hier eingereicht werden und werde ich alsdann die Auszüge der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung übersenden.

Schivelbein, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[77] Verzeichnis der im Monat Januar 1910 erteilten Jagdscheine.  
(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 4/10).

| Name und Stand             | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand              | Wohnort    | Gültig bis |
|----------------------------|---------|------------|-----------------------------|------------|------------|
| Müller Aug., Bauerhofsbef. | Leckow  | 4. 1. 11   | Coqui Erich, Rittergutsbes. | Wopersdorf | 10. 1. 11  |
| Bohn Albert, Bauerhofsbef. | Leckow  | 4. 1. 11   | Neckow, Inspektor           | Bierhof    | 13. 1. 11  |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Schwache Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**Kreis-Zeitung Nr. 18.**

Ausgegeben am Donnerstag den 10. Februar 1910.

[78] Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911 bzw. 1912, Heimreise: Frühjahr 1913 bzw. 1914. Bedingungen: mindestens 1,64 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilorfnenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammbatterie der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

**Kreis-Zeitung Nr. 19.**

Ausgegeben am Sonnabend den 12. Februar 1910.

[79] Des Kaisers und Königs Majestät haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste dem Rentner Koltermann in Schivelbein das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schivelbein, den 9. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[80] Die Beiträge zur Gemeindefrassenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum November und Dezember 1909 und Januar 1910 sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzettel über die im laufenden Monat an die königliche Kreiskasse hierselbst abzuliefern Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichten.

Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 8. Februar 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

[81] Wiederholung von Nr. 66.

**Kreis-Zeitung Nr. 20.**

Ausgegeben am Dienstag den 15. Februar 1909.

[82] Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, welche nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen, sollen fortlaufend einer staatlichen Ueberwachung unterzogen werden. Zu diesem Zweck bedarf es der Feststellung der vorhandenen Anlagen gedachter Art. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich deshalb, eine genaue Nachweisung darüber aufzunehmen und mir eine Ausfertigung derselben innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Bei der Ermittlung dieser Anlagen ist die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. v. Mts. zu beachten.

Hinsichtlich der Einrichtung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen enthält die vorerwähnte Verfügung wichtige Bestimmungen für die Gemeinden und Güter sowie auch Private, weshalb solche der allgemeinen Beachtung dringend empfohlen werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich gleichzeitig, die Bestimmungen zu II a und b der Verfügung vom 19. v. Mts. ebenfalls genau zu beachten. Bei direkter Erstattung von Berichten an den Regierungs-Präsidenten haben die Ortspolizeibehörden die Berichte durch meine Hand gehen zu lassen.

Schivelbein, den 9. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

Die Tatsache, daß der Behandlung der Angelegenheiten, die sich auf die Einrichtung, den Betrieb und die Ueberwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen beziehen, nicht überall die nötige Sorgfalt gewidmet wird und daß die geltenden Bestimmungen nicht durchweg beachtet werden, gibt mir Veranlassung, erneut auf die wichtigsten in Betracht kommenden Grundsätze hinzuweisen und zugleich in deren Ergänzung eine Reihe von Ausführungsbestimmungen zu treffen.

I. Die folgenden Grundsätze finden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, auf alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen, Anwendung. Die Abgrenzung gegenüber Brunnenanlagen besteht darin, daß jede Anlage, bei der das Wasser in einem Hauptbassin gesammelt und von dort mittelst Röhrenleitung nach verschiedenen Punkten verteilt wird, als Wasserversorgungsanlage im Sinne dieser Verfügung anzusehen ist, während jede Anlage, bei der die einzelne Schöpfstelle unmittelbar mit dem Brunnen in Verbindung steht, nicht in dem hier in Betracht kommenden Sinne unter den Begriff einer Wasserversorgungsanlage fällt. Bezüglich der Frage, ob es sich im Einzelfall um eine öffentliche Anlage handelt, verweise ich auf die Ihnen durch Verfügung vom 28. Mai 1907 (Pr. IV Nr. 375. 5. 07.) übersandte Anleitung des Bundesrats für die Einrichtung, den Betrieb und die Ueberwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen u. s. w. (Erläuterungen zu Ziffer 28 Abs. 3) Hier- nach ist der Begriff der Öffentlichkeit weit zu ziehen, so daß z. B. selbständige Wasserversorgungsanlagen für Waisenhäuser, größere Hotels, Krankenhäuser, (auch größere Privattrankenhäuser) kurz alle Anlagen, die einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Mehrheit von Personen (dem Publikum) zu dienen bestimmt sind, hierher zu rechnen sind. Dasselbe würde, um ein



weiteres Beispiel zu erwähnen, der Fall sein, wenn von der selbständigen Wasserversorgungsanlage eines Privathauses aus (Gutshaus, Försterei etc.) andere Privathäuser (Insten, Tagelöhnerwohnungen und dergl.) mit Wasser versorgt würden.

Da alle derartigen Einrichtungen nach der Anleitung (a. a. O.) einzurichten, zu prüfen und zu betreiben sind, so ist mir innerhalb 4 Monaten eine genaue Nachweisung aller hiernach in Betracht kommenden im dortigen Bezirk vorhandenen Anlagen einzureichen. Solche Fälle, in denen es zweifelhaft sein kann, ob es sich um eine öffentliche Anlage handelt, sind besonders hervorzuheben und zu erörtern.

II. Bei der Neueinrichtung von Wasserversorgungsanlagen ist zu unterscheiden zwischen Wasserleitungen, bei deren Anlage öffentlicher Grund und Boden (Straßen, Plätze, Wege, Flüsse etc.) benutzt oder berührt wird, und den übrigen Anlagen.

a. Soweit öffentlicher Grund und Boden berührt wird, ist die Anlage nach allgemeinem Landrecht § 96 I. 8 „unter Aufsicht der Landespolizei zu führen“. Ueber die Ausführung dieser Aufsicht sagt die Anleitung (Ziffer 19), daß die für eine Neuanlage oder eine größere Erweiterung einer bestehenden Anlage ausgearbeiteten Pläne vor der Ausführung und die fertigen Anlagen vor der Inbetriebnahme einer sachverständigen Prüfung in hygienischer Hinsicht zu unterwerfen sind.

Mir sind demnach in allen diesen Fällen vor Beginn des Baues die Pläne mit einem Gutachten des Kreisarztes einzureichen, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß mit dem Bau keinesfalls begonnen wird, bevor ich meine Genehmigung hierzu erteilt habe.

b. Bezüglich aller übrigen Wasserversorgungsanlagen (es wird sich hierbei im wesentlichen um die selbständigen Anlagen in den vom Publikum benutzten Einzelgebäuden handeln) steht die gesundheits- bzw. baupolizeiliche Ueberwachung der ersten Einrichtung auf Grund des § 10 11 17 Allgem. Landrecht der Ortspolizeibehörde zu, ohne daß hierbei einer formellen Genehmigung meinerseits bedarf. Indessen ersuche ich Sie, die nachgeordneten Polizeibehörden anzuweisen, mir in jeden Falle vor Beginn des Baues die zu Grunde liegenden Pläne, gleichfalls nach Einholung eines kreisärztlichen Gutachtens, zur Prüfung einzureichen und die baupolizeiliche Genehmigung nicht zu erteilen, bevor die Unterlagen von mir mit der Erklärung zurückgesandt sind, daß meinerseits Bedenken gegen die Ausführung der Anlage nicht zu erheben sind.

c. Bezüglich der Neueinrichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen für Gemeinden mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Nach dem Erlaß des Herrn Medizinal-Ministers vom 26. Februar 1904 (mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 28. März 1904 Br. IV. 28. 3. 04.) kann die königliche Versuch- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung als sachverständiger Begutachter für Gemeinden (städtische und ländliche) in Anspruch genommen werden. Ihre Tätigkeit besteht dann vornehmlich darin, die wissenschaftlichen Unterlagen für die Aufstellung der Grundzüge zu beschaffen, die bei dem Entwurf und bei der Ausführung des Wasserleitungsprojekts maßgebend sein müssen, (gemeinsch. Erlaß des Landwirtschafts- und des Medizinal-Ministers vom 19. April 1905, mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 20. Mai 1905 Br. III 158. 5. 05.)

Die Anträge sind unmittelbar an die Anstalt zu richten, falls die Gebühren für die Begutachtung voll bezahlt werden.

Leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden kann auf besonderen Antrag Ermäßigung oder Stundung der Gebühren durch den Herrn Medizinal-Minister gewährt werden. Derartige Anträge sind von den Gemeinden an mich zu richten. (Erl. vom 26. Februar 1904 a. a. O.)

2. Soweit es sich um leistungsschwache, ländliche Gemeinden handelt, sind neben der Versuch- und Prüfungsanstalt in erster Linie die Beamten der Meliorationsverwaltung beizufügen, sachkundige Unterstützung zu gewähren. Eine weitere Voraussetzung für ihre Mitwirkung ist es, daß landwirtschaftliche Interessen bei dem betreffenden Projekt mitbeteiligt sind. Im Gegensatz der Mitwirkung der Versuch- und Prüfungsanstalt liegt den Meliorationsbaubeamten die Entwürfe selbst oder, falls die Entwürfe von Privattechnikern aufgestellt sind, deren Prüfung ob; erforderlichenfalls können sie auch die Ausführung selbst überwachen.

Endlich gewährt der Herr Landwirtschafts-Minister in solchen Fällen nicht nur Beihilfen, um die Aufstellung des Projekts zu ermöglichen, sondern auch Unterstützungen zur Ausführung des Projekts (Erlaß vom 19. April 1905).

Da ich aus einem Einzelfall weiß, daß diese Grundsätze nicht allgemein bekannt sind, ersuche ich, die in Betracht kommenden Gemeinden in geeigneter Weise auf die hier gebotenen Erleichterungen aufmerksam zu machen.

III Die grundlegende Bestimmung über die Prüfung und Ueberwachung bereits vorhandener Wasserleitungen erhält § 35 des Reichsleuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306), wonach die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen sind.

Die Ueberwachung findet statt:

a. Durch eine zu diesen Zwecken auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1905 von mir gebildete Fachkommission, der ich im Einzelfall besonderen Auftrag erteile.

b. Regelmäßig durch einen hygienischen Sachverständigen und sofern es sich nicht um ganz einfache Anlagen handelt, auch durch einen wasserbautechnischen Sachverständigen (Anl. Ziffer 30). Die Ministerialanweisung zur Ausführung der Anleitung des Landrats (gleichfalls mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 28. Mai 1907) bestimmt ferner, daß als hygienischer Sachverständiger der zuständige Kreisarzt zuzuziehen ist und daß diese Prüfung bei kleineren Anlagen in Zwischenräumen von 3 Jahren, bei größeren je nach Lage der Verhältnisse und den erstmalig erhobenen Befund innerhalb eines 1-2-jährigen Zwischenraumes stattzufinden hat.

Um hier sowohl für die Frage, ob ein wasserbautechnischer Sachverständiger zuzuziehen ist, als auch für die Festlegung des Zwischenraumes, innerhalb dessen die Prüfungen vorzunehmen sind, für jede einzelne Anlage die erforderliche Grundlage zu schaffen, sind mir in der einzureichenden Nachweisung (Ziffer 1 dieser Verfügung) möglichst genaue Angaben über die Größe und Wichtigkeit der einzelnen Wasserversorgungsanlagen zu machen.

Röslin, den 19. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Funf.

[83] Der Bauerhofbesitzer Richard Bräger in Voltenhagen ist zum Gemeindevorsteher und der Eigentümer Wilhelm Kinnmann daselbst zum 1. Schöffen der Gemeinde Voltenhagen wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 10. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[84] Zu ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Röslin für das Geschäftsjahr 1910 sind gewählt worden:

1. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Räuber, 2. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Sarganel,



3. pr. Arzt Dr. Sarrazin in Köslin, 4. Sanitätsrat Dr. Buchterkirch in Stolp und  
5. pr. Arzt Dr. Lewin in Neustettin.  
Schivelbein, den 12. Februar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[85] Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer in waggonweisen Mengen ab beliebiger  
Stationen und Stroh in jeder Menge frei Magazin hier.  
Bei Haferangeboten sind Proben erwünscht.

### Kreis-Zeitung Nr. 23.

Ausgegeben am Dienstag den 22. Februar 1910.

[86] Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen  
konsolidierten  $3\frac{1}{2}$  vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre  
vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe  
werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar  
durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,  
durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a,  
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,  
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und haupt-  
amtlich verwaltete Forstkassen,  
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung ver-  
sehene Reichsbanknebenstellen, sowie  
durch diejenigen Ober-Zollkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe  
berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern  
sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine  
nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[87] Anlässlich eines Einzelfalles, in dem die Nichtbeachtung meiner Rundverfügung vom 3.  
Juli 1896 — Nr. IV 36/5 96 — schwerwiegende Folgen für den Unternehmer haben dürfte,  
mache ich erneut darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen es sich um den Um-, Er-  
weiterungs- oder Neubau von gewerblichen Anlagen handelt, die einer Genehmigungspflicht nach  
§§ 16—25 der Gewerbeordnung nicht unterliegen, die Gewerbeinspektionen vor Erteilung der  
Bauerlaubnis darüber zu hören sind, ob etwa Einrichtungen zum Schutz des Lebens, der Gesund-  
heit und der Sittlichkeit der Arbeiter notwendig sind oder ob die Entscheidung der höheren Ver-  
waltungsbehörde nach § 27 der Gewerbeordnung einzuholen ist.

Die Ortspolizeibehörden des platten Landes sind entsprechend anzuweisen.

Köslin, den 9. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehender Erlaß wird den Ortspolizeibehörden in Verfolg meiner Kreisblattsverfügung  
vom 22. Juli 1896 — Nr. 86 — behufs Beachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 17. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[88] Die Entschädigungen für ausgefertigte Quittungskarten für das Kalenderjahr 1909 sind  
wie folgt festgesetzt:

1. für den Amtsbezirk Schlenzig 44 M. 20 Pf., 2. für den Amtsbezirk Kreitzig 20 M.  
— Pf., 3. für den Amtsbezirk Nelep 41 M. 40 Pf., 4. für den Amtsbezirk Lanow  
45 M. 60 Pf., 5. für den Amtsbezirk Wopersnow 85 M. 20 Pf., 6. für den Amtsbezirk  
Simmagig 28 M. — Pf., 7. für den Amtsbezirk Schlönwitz 38 M. — Pf., 8. für den  
Amtsbezirk Briesen 35 M. — Pf., 9. für den Amtsbezirk Langenbaken 36 M. 80 Pf.,  
10. für den Amtsbezirk Ranzig 13 M. — Pf., 11. für den Amtsbezirk Labenz 24 M.  
60 Pf., 12. für den Amtsbezirk Brunow 20 M. 20 Pf.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, diese Beträge gleichzeitig mit der letzten Rate  
der Amtsunkostenentschädigung des laufenden Rechnungsjahres bei der Kreis-Kommunalkasse hier-  
selbst gegen Quittung abzuheben.

Schivelbein, den 16. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[89] Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März  
1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung  
vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung  
der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes:  
Stettin, Seite 287, Köslin Seite 245, Stralsund Seite 166) für den Umfang der Provinz  
Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem  
Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des  
Besizers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen  
Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besizer über  
mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden  
Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Roll-  
wagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder  
an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen be-  
festigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine  
Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß ständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten  
Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich daß jedes Fuhr-  
werk mit Namen und Wohnort des Besizers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine  
dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch inner-  
halb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagen-  
führers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der  
vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. (In der Fassung der Provinzialverordnung vom 20. September 1909.) Auf Chaussees  
und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizei-Verord-



nungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgenden bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere: des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Das Befahren der Chaussees mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 17. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[90] Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Neumann zu Semerow ist vom 23. bis zum 28. Februar d. Js. von Hause abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Schlenzig wird während dieser Zeit dessen Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer Tiez zu Meseritz wahrnehmen. Die betreffenden Ortsvorsteher wollen vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen. Schivelbein, den 21. Februar 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

#### [91] Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911, Heimreise Frühjahr 1913. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug. In Tsingtau wird außer Wohnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an: Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

#### [92] Wiederholung von Nr. 78.

### Kreis-Zeitung Nr. 24.

Ausgegeben am Donnerstag den 24. Februar 1910.

[93] In der Städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen zu Falkenburg i. Pom. beginnt am 7. April das neue Schuljahr. Zwar haben wir schon verschiedentlich auf die Anstalt hingewiesen, doch wollen wir nicht unterlassen die Aufmerksamkeit immer weiterer Kreise auf sie zu lenken.

Die Schule wurde im Jahre 1904 eröffnet und hat sich seitdem einer stetig wachsenden Schülerinnenschar zu erfreuen, sodaß mehrere Kurse z. B. die für Kochen und Backen und für Schneidern bereits verdoppelt werden mußten, weil Meldungen zurückgewiesen werden mußten.

Die Schule gliedert sich in 3 Abteilungen:

- A. Haushaltungskursus,
- B. Gewerbliche Kurse,
- C. Allgemein bildender Unterricht.

Der Lehrplan des ersten bezweckt, schulentlassene Mädchen aller Stände für die hauswirtschaftliche Tätigkeit auszubilden und sie zu befähigen einen einfachen Haushalt selbständig zu führen. Zu diesem Zweck werden sie praktisch im Kochen, Waschen, Plätten in allen häuslichen Reinigungsarbeiten, in Handarbeiten wie Flechten, Stöpfen und in Maschinennähen unterwiesen. Daneben finden Vorträge aus der Nahrungsmittellehre, über die richtige Zusammenstellung und Ausnutzung der verschiedenen Lebensmittel Belehrungen über die Eigenschaften und Pflichten einer guten Hausfrau, über die Einteilung des Jahreseinkommens und Führung von Wirtschaftsbüchern, sowie Vorträge aus der Gesundheitslehre statt, ferner Unterricht im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Gesang und Turnen. Die Dauer dieses Kursus ist bei 36—38 Unterrichtsstunden wöchentlich auf 1 Jahr festgesetzt, die Aufnahme erfolgt nur zu Ostern.

Wer sich nur in bestimmten Fächern ausbilden will, tut gut, an den betreffenden „gewerblichen Kursen“ teilzunehmen, in welche der Eintritt zu Ostern und zum Oktober gestattet ist. Diese umfassen:

1. Kursus für einfache Handarbeiten,
2. " " Wäscheanfertigen,
3. " " Schneidern,
4. " " Kunsthandarbeiten,
5. " " Kochen und Backen,
6. " " Waschen und Plätten.

Die Unterrichtsstunden finden am Vor- und Nachmittag statt und sind so gelegt, daß eine Schülerin in allen Stunden des Haushaltungskursus teilnimmt, oder daß sie 2, höchstens 3 Fächer der unter B aufgeführten gewerblichen Kurse belegen und daneben den allgemein bildenden Unterricht besuchen kann. Vesterer ist für alle Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Jahre obligatorisch, von da an wahlfrei. Ein besonderes Schulgeld wird hierfür nicht erhoben, überhaupt ist das Schulgeld äußerst niedrig bemessen, was nur dadurch möglich ist, daß die Anstalt hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhalten wird und darum nicht auf eigene Einnahme angewiesen ist. Auch die Ausgaben für Arbeitsmaterial, Lehrbücher u. dergl. sind auf das notwendigste beschränkt, sodaß es selbst minderbegüterten Eltern ermöglicht wird, ihren Töchtern nach aufgelaufener Schulzeit noch 1 bis 2 Jahre hindurch eine gründliche Ausbildung fürs praktische Leben zu teil werden zu lassen. Würdige und bedürftige Schülerinnen erhalten auch Beihilfen zum Besuch der Anstalt.

Zur Zeit wirken an der Schule außer der Vorsteherin 7 hauptamtlich und 5 nebenamtlich angestellte Lehrkräfte. Die Lehrerinnen sind nach den Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ausgebildet und werden von diesem angestellt. Das Schulgebäude, das in



einer freundlichen mit Bäumen bestandenen Straße in einem Garten liegt, enthält durchweg große helle und lustige Räume, die mit allen modernen Einrichtungen versehen sind. Da die Schule auch mit einer vorzüglichen Lehrmittelsammlung, mit einer Bibliothek für die Schülerinnen und einem gut eingerichteten Turnsaal ausgestattet ist, entspricht sie allen Anforderungen der Neuzeit, wie Pommern keine zweite derartige Anstalt aufzuweisen hat.

Ein Pensionat ist der Schule nicht angegliedert, doch steht sie mit einer Anzahl von Familienpensionen in Verbindung, in denen sie auswärtige Schülerinnen seit Jahren unterbringt. Der Pensionspreis beträgt 300 bis 400 M. jährlich, ausschließlich Mittagessen, das fast alle Auswärtigen im freundlichen geräumigen Speisesaal der Schule gemeinsam mit allen Lehrerinnen einnehmen. Diese Einrichtung ist getroffen, um die Erzeugnisse des Kochunterrichts zu verwerten und um die Schülerinnen praktisch im Anrichten und Aufwarten bei Tisch unterweisen zu können. Im Anschluß an die Kochstunden haben die Schülerinnen das Mittagessen frei, an anderen Tagen sind 55 Pf. dafür zu bezahlen. Um ein möglichst reichhaltiges Arbeitsmaterial zu beschaffen, übernimmt die Schule Aufträge auf Törten, Backwerk, Salate und dergl. Oft gehen so viele Bestellungen ein, daß nicht alle ausgeführt werden können.

Von den vorzüglichen Leistungen der Anstalt legt die am Schluß des Schuljahres stattfindende Ausstellung von Schülerinnenarbeiten Zeugnis ab. Ihr Besuch sei allen, die sich für die Fortbildung der weiblichen Jugend interessieren, besonders aber denen, die selber heranwachsende Töchter haben, auf das wärmste empfohlen. Sie sehen dort, was heutzutage auf diesem Gebiet geleistet wird, und daß unsere Provinz eine Anstalt besitzt, deren Vorhandensein leider noch immer viel zu wenig bekannt ist, die aber den vielen in neuerer Zeit eingerichteten derartigen Schulen anderer Provinzen was Einrichtung sowohl als Leistungen anbetrifft durchaus nicht nachsteht.

Wegen näherer Auskunft wende man sich an die Vorsteherin, die auf Wunsch Schulprogramme versendet, Pensionen nachweist und früheren tüchtigen Schülerinnen auch Stellen vermittelt.

Schivelbein, den 17. Februar 1910.

Graf Vaudissin, Landrat.

#### [94] Gewerbesteuerveranlagung für 1910.

Dem Magistrat sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen über die Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910 zugehen: 1) die Gewerbesteuerrolle, 2) die Veranlagungs-Benachrichtigungen nebst Zustellungsnachweisungen.

Die Veranlagungs-Benachrichtigungen sind an die Steuerpflichtigen sofort auszuhändigen und die ausgefüllten Zustellungsnachweisungen bezw. Behändigungsscheine umgehend an mich zurückzureichen.

Die Gewerbesteuerrollen sind während einer Woche öffentlich für die Gewerbesteuerpflichtigen des Kreises auszulegen, und daß solches geschehen, von den Ortsvorständen durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung der auf der Titelseite der Rolle vorgebrachten Bescheinigung zu bestätigen. Daß die Gewerbesteuerrolle öffentlich ausliegt, haben die Ortsvorstände in nachstehend mitgeteilter Form eine Woche vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen: „Die Gewerbesteuerrolle für 1910 liegt vom . . . bis einschl. . . . in der (Bezeichnung des Lokals z. B. in der Wohnung des Gemeindevorstehers) aus. Die Einsicht in die Rolle ist nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet. . . . den . . . 1910. Der Ortsvorstand. Unterschrift.“

Es wird in einzelnen Fällen vorkommen, daß außerhalb des Kreises wohnende Gewerbetreibende bezüglich ihres in Ortschaften innerhalb des diesseitigen Kreises befindlichen Gewerbebetriebes zu einem nur für diesen Betrieb festgesetzten Gewerbesteuerbetrag veranlagt sind. Ueber diese Veranlagungen wird den betreffenden Ortsvorständen eine Benachrichtigung von den zuständigen auswärtigen Vorständen der Steuerauschnisse zugehen. Dieser von auswärts mitgeteilte Steuerbetrag ist in die Gewerbesteuerrolle bezw. Liste hinter der Wiederholung der Steuersummen einzutragen und zwar in Spalte 7 der Liste. Die hierfür bestimmte Stelle ist bereits von hier mit folgendem Vordruck versehen:

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . ergibt für die Gemeinde . . . . . ein Gewerbesteuerfoll von . . . . .

Unter diesem Abschluß, der in jeder Liste — auch dort, wo keine auswärts veranlagten Gewerbesteuer vorhanden sind — zu machen ist, hat der Ortsvorsteher die Gesamtsumme der Gewerbesteuer einzutragen und sodann die Liste zu unterschreiben. Dieser Abschluß kann erst dann gemacht werden, wenn die zu erwartenden Steuerüberweisungen von auswärts erfolgt sind.

Schivelbein, den 22. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Graf Vaudissin.

#### [95] Betriebssteuerveranlagung für 1910.

Dem Magistrat, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen über die Betriebssteuer-Veranlagung für 1910 zugehen: 1. Auszüge aus der Betriebssteuer-Nachweisung, 2. die Veranlagungs-Benachrichtigungen für die Steuerpflichtigen nebst Zustellungsnachweisungen.

Die Veranlagungsbenachrichtigungen sind den Steuerpflichtigen sofort auszuhändigen und die ausgefüllten Zustellungsnachweisungen bezw. Behändigungsscheine von den Ortsvorständen umgehend an mich zurückzureichen.

Die veranlagte Betriebssteuer ist seitens der Steuerpflichtigen in einer Summe binnen zwei Wochen nach der Behändigung der Steuerzusage an den Ortsvorstand zu zahlen und von letzterem am Steuerablieferungstage im Monat Mai d. Js. an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuliefern.

Schivelbein, den 22. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Vaudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 25.

Ausgegeben am Sonnabend den 26. Februar 1910.

#### [96] Wiederholung von Nr. 76.

#### [97] Stutbuchförderung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommersche Stutbuch (Abteilung Warmblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Körung für das Pommersche Stutbuch (Abteilung Warmblut) in den Kreisen: Cammin, Greifenhagen, Greifenhagen, Raugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saargig sowie Belgard, Pubitz, Bülow, Dramburg, Kolberg-Röhrin, Köslin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, Schlame und Stolz im Mai/Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu dem Zweck sind Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der



Geschäftsstelle der öffentlichen Abteilung des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter in Labes, Landgestüt zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Rörtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchszugung und die vorgeschriebenen Anmeldebüchlein zur Rörung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder der östlichen Abteilung des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchführungen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bäuerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Szugung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmeldebüchlein werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchförkommision. von Börde-Bonin.  
Vorsitzender des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter (e. V.) zu Stettin, östliche Abteilung in Labes.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 26.

Ausgegeben am Dienstag den 1. März 1910.

[98] Das Königliche Oberlandesgericht in Celle und das Königlich Sächsische Obergericht in Dresden haben entschieden, daß der § 12 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 auf öffentliche Versammlungen jeder Art und nicht nur auf solche, in denen politische oder andere öffentliche Angelegenheiten verörtert werden Anwendung findet.

Röslin, den 17. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 27.

Ausgegeben am Donnerstag den 3. März 1910.

[99] Die Gutsbesitzer und Gemeinden des Kreises veranlasse ich hierdurch, in nächster Zeit mit der Frühjahrsaumpflanzung an den öffentlichen Wegen, sowie mit dem Ausfällen der vorhandenen Alleebäume sofort vorzugehen und dafür zu sorgen, daß die Arbeiten überall am 15. Mai d. Js. beendet sind, die nachzupflanzenden Bäume müssen mindestens 2,50 m Kronenhöhe haben und von kräftigem Wuchse sein. Die Baumarten sind möglichst nach der Beschaffenheit des Bodens, wo sie ein gutes Fortkommen versprechen, zu wählen.

Die hiesige Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher wollen die Ausführung der vorstehenden Verordnung gefälligst überwachen und die nicht bewerkstelligten oder mangelhaft vollführten Baumpflanzungen im Zwangswege ausführen bzw. ergänzen lassen.

Wenn die öffentlichen Wege nicht schon überall passierbar sein sollten, so haben die Ortsvorstände, da die Witterung nunmehr sehr günstig ist, schleunigst dafür Sorge zu tragen, daß die Aufräumungsarbeiten an den Wegen sozgleich mit aller Energie vorgenommen werden, damit die Passierbarkeit sämtlicher öffentlichen Wege so schnell wie möglich wieder hergestellt wird und begründete Klagen über Verkehrsbehinderungen seitens des Publikums vermieden werden. Es werden deshalb die aufgefahnen Wege durch Uebereggen wieder eben zu machen und sonstige die Fahrbarkeit beeinträchtigende Mängel unverzüglich zu beseitigen sein.

Etwaige Anträge auf Gewährung einer Provinzialbeihilfe für spätere Wegeverbesserungen müssen bis zum 1. Juli d. Js. hierher eingereicht werden, wenn dieselben Berücksichtigung finden sollen. Wegen der erforderlichen Begründung verweise ich auf den diesseitigen Kreisblattserlaß vom 31. März 1886 (Nr. 27).

Schivelbein, den 2. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[100] Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Bürgermeister Bracht hieselbst ist vom 8. bis zum 23. d. Mts. von Hause abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Relp wird während dieser Zeit Herr Amtsvorsteher Freiherr v. Bothmer zu Falkenberg wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 1. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[101] Unter Hinweis auf die Kreisblattszugung vom 10. Juni 1908 — Krsbl. Nr. 72/08 — werden die Herren Standesbeamten des platten Landes ersucht, mir den Bedarf an Standesregistern und Formularen nach dem Vordruck XII bestimmt bis zum 2. April d. Js. anzuzeigen. Die obige Zugung ersuche ich genau zu beachten, da sonst die Rücksendung der Bestellanzeigen erfolgen muß.

Schivelbein, den 1. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin, Landrat.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 28.

Ausgegeben am Sonnabend den 5. März 1910.

[102] Betrifft Gemeindehaushaltsanschläge für das Rechnungsjahr 1910 — Krsbl.-Verfg. vom 26. Januar d. Js. (Krsbl. Nr. 14).

Die Frist zur Einreichung der Gemeindehaushaltsanschläge für das Rechnungsjahr 1910 wird hiermit bis zum 20. April d. Js. verlängert. Die Gemeindevorstände wollen die Gemeindebeschlüsse einholen und demnächst die Haushaltsanschläge mir einreichen.

Schivelbein, den 2. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[103] Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für 2. Halbjahr 1909.

Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Anfertigung der Einkommensteuer- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2. Halbjahr 1909 zu beginnen und die Listen bis zum 14. März d. Js. hierher einzureichen. Die Listen der Stadt Schivelbein können später vorgelegt werden, spätestens am 21. März.

Aufzustellen sind:

- a) eine Zugangsliste (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von über 3000 M.,
- b) eine Zugangsliste (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 M.,



- c) eine Abgangsliste (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von über 3000 M.,  
 d) eine Abgangsliste (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 M.

Jede der vier Listen ist einmal aufzustellen. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätig; für die Zugangslisten ist das Muster XXVI und für die Abgangslisten das Muster XXVII der Anweisung vom 25. Juli 1906 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 39 für 1906 Seite 155 ff.) zu verwenden.

Aufzunehmen sind in die Listen diejenigen Einkommensteuer- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abgänge des Steuerjahres 1909, die mittels Kontrollauszüge im Laufe des 2. Halbjahres 1909 nachgewiesen sind.

Wenn keine Zu- und Abgänge vorgekommen sind, so ersuche ich Fehlanzeigen in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Hierzu sind gedruckte Formulare zu verwenden.

Jede Abgangsliste ist an der auf der Titelseite vorgesehenen Stelle vom Ortsvorsteher mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen, dagegen ist die Ausfüllung des Steuerbetrages auf der ersten Seite zu unterlassen. Die Innenseite der Liste ist vollständig auszufüllen nach Maßgabe der hier festgesetzten Kontrollauszüge.

Die Zu- und Abgänge sind genau in der Reihenfolge in die Listen aufzunehmen, wie sie in den hier festgesetzten Kontrollauszügen verzeichnet stehen.

Sofern an einem Orte Steuerbeträge für das zweite Halbjahr 1909 trotz versuchter Zwangsbetreibung rückständig geblieben sind, haben die betreffenden Ortsvorstände noch eine besondere Ausfallliste, welche nach dem Muster XXX der Anweisung vom 25. Juli 1906 aufgestellt und von dem Vollziehungsbeamten und dem Ortsvorsteher an der entsprechenden Stelle unterschriftlich vollzogen sein muß, in zweifacher Ausfertigung unter Anschluß des Protokolls über die fruchtlose Pfändung bis zum 20. März d. Js. der Königl. Kreiskasse hieselbst einzureichen.

Denjenigen Ortsvorstehern, welche über die Aufstellung der Listen noch näher unterrichtet sein wollen, wird im Staatssteuerbureau hieselbst nähere Auskunft erteilt werden.

Schivelbein, den 3. März 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat

[104] Die Krankenwärterstelle bei dem hiesigen Kreiskrankenhause ist von uns vom 1. April d. Js. ab neu zu besetzen. Das Gehalt beträgt neben freier Station monatlich 20 M. und kann bei guter Leistung und Führung des Stelleninhabers entsprechend erhöht werden.

Schivelbein, den 4. März 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

[105] Mit dem 1. April d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlagleherschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.

Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind schleunigst einzureichen, und zwar an den Kreisausschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit eventl. erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern kann außerdem im nächsten Kursus freie Wohnung und freier Lebensunterhalt gegeben werden. Es empfiehlt sich, bezügliche Anträge tunlichst bald zu stellen.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes umgehend und nach 5 Tagen nochmals zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen, auch darauf hinzuweisen, daß das Hufbeschlaggewerbe nur von denjenigen Personen ausgeübt werden darf, welche eine bezügliche Prüfung bestanden haben.

L a b e s, den 1. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Regenwalder Kreises. v. Döring, Landrat.

[106] Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911, Heimreise Frühjahr 1913. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an: Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

[107] Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911 bzw. 1912, Heimreise: Frühjahr 1913 bzw. 1914. Bedingungen: mindestens 1,64 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammbatterie der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

### Kreis-Zeitung Nr. 29.

Ausgegeben am Dienstag den 8. März 1910.

[108] Das diesjährige Militär-Musterungsgeschäft findet hieselbst am 2., 4., und 5. April d. Js.

im Gastwirt Mittelstädter'schen Lokale (Deutsches Haus) hieselbst statt.

Bei demselben sind alle männliche Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890 einschließlich geboren sind, sowie die früher Geborenen, soweit dieselben nicht bereits im Militärdienste stehen oder eine endgültige Entscheidung erhalten haben, vorzustellen. Ich verweise daher auf die hierunter abgedruckten Bestimmungen des § 26 der Wehrordnung.



Sämtliche Militärpflichtige müssen rein an Körper und Kleidung, namentlich mit gewaschenen Füßen und nüchtern der Kommission vorgeführt werden, und muß bei Personen, die mit der Krätze oder sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dies gleich beim Messen angezeigt werden. Die Militärpflichtigen müssen ihre Gestellungsatteste und Geburtsurkunden mit zur Stelle bringen. Wer daher nicht im Besitze eines Lösungsscheines oder einer Geburtsurkunde ist, hat die Ausstellung derselben bei mir oder dem Standesbeamten rechtzeitig nachzusuchen.

Die Ortsvorsteher haben die Militärpflichtigen auf der Hin- und Rückreise zu begleiten und zur Vermeidung von Ausschreitungen strenge darauf zu achten, daß die Militärpflichtigen während der Zeit vom Abmarsch aus ihren Aufenthaltsorten bis zur Rückkehr in dieselben keine Stöße mit sich führen, sich nicht dem Genuß von berauschenden Getränken hingeben, sowie nach Entlassung seitens der Ersagkommission unverzüglich den Gestellungsort verlassen.

Zu widerhandlungen von Militärpflichtigen gegen die Weisung der zu ihrer Aufsicht sowie zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bestellten Personen sind behufs Herbeiführung der Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Militärpflichtige, welche mit äußerlich nicht erkennbaren Fehlern, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit und ähnlichen Gebrechen behaftet sind, müssen solche durch ärztliche Zeugnisse, die, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, sowie durch Zeugnisse der Ortsbehörden, Pfarrer, Lehrer und sonstiger glaubwürdiger Personen nachweisen; mündliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so muß er mindestens drei glaubwürdige Personen mitbringen, die an Epilepsie selbst befallig sein können, daß und wie sie die epileptischen Anfälle durch eigene Anschauung wahrgenommen haben.

Auf solche Militärpflichtige, die an Geisteskrankheit gelitten haben oder noch daran leiden, ist von den Ortsbehörden im Musterungstermin ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest hierüber einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten ärztlichen Attestes, welches gleichfalls im Musterungstermin zu überreichen ist, von der Gestellungspflicht überhaupt befreit werden.

Die Ortsbehörden haben sich über die Verhältnisse jedes einzelnen Militärpflichtigen eingehend zu unterrichten, damit die vorstehend berührten Fälle ohne weitere Rückfrage im Musterungstermin sogleich gegebenenfalls erörtert und zum Austrage gebracht werden können.

Die namentliche Bezeichnung eines in gerichtlicher Untersuchung befindlichen oder bestraften Militärpflichtigen ist bei der Verlesung im Musterungstermine zu bewirken.

Daß die Ortsbehörden über die Verhältnisse der Militärpflichtigen ausreichende Kenntnis besitzen, ist schon aus Anlaß der bei der Musterung zur Entscheidung gelangenden Anträge auf Zurückstellung und Befreiung von Militärpflichtigen vom königlichen Militärdienst erforderlich. In dieser Beziehung verweise ich auf die im Kreisblatt Stück 16 für 1907 abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Regierungspräsidenten, in welchen bezüglich der Reklamationen besondere Verhaltensmaßregeln erteilt sind. Ebendasselbe ist auch bekannt gegeben, wegen welcher Verhältnisse Militärpflichtige auf Berücksichtigung ihrer Reklamationen keinen Anspruch haben. (Zu vergleichen auch meine Kreisbl.-Verf. vom 4. d. Mts.)

Bei Auffstellung des Reklamationsfragebogens, zu welchem Formulare in der hiesigen Buchdruckerei käuflich zu haben sind, ist mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Die von der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern bescheinigten Anträge sind bis spätestens den 20. März d. Js. an mich in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ueber die in den Reklamationsfragebogen angegebenen etwaigen Schulden sind die neuesten Zinsquittungen, welche bezüglich der richtigen Unterschriften von der Ortsbehörde beglaubigt sein müssen, vorzulegen.

Wenn a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden mit der Angabe, daß dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist, reklamiert werden, und es sich darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeits- bzw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersagbehörden bei der allgemeinen Musterung der Militärpflichtigen nach Anhörung des Gutachtens des der Ersagkommission beigegebenen Arztes.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Militärpflichtiger reklamiert werden soll (Eltern, Großeltern, Adoptiveltern usw.) und die eingefegneten Brüder der Reklamierten müssen daher im Gestellungstermin mit anwesend sein. Sie sind von den Ortsbehörden ausdrücklich zum Erscheinen mit der Verwarnung aufzufordern, daß unentschuldigtes und unbegründetes Ausbleiben die Zurückweisung des Reklamationsantrages zur Folge haben werde.

Ist die persönliche Vorstellung der vorgenannten Personen untunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzt ausgestellt ist. Die Anmerkung bei Frage II des Formulars zum Reklamationsfragebogen ist also nur dann zu beachten, wenn sich die Angehörigen der Reklamierten nicht bei der Musterung vorstellen können. (Zu vergleichen auch meine Kreisbl.-Verf. v. 4. d. Mts.).

Ich mache die Ortsbehörden noch darauf aufmerksam, daß in den Reklamationsfragebogen genau anzugeben ist, an welchem Tage, in welchem Monat und Jahre die sämtlichen darin benannten beteiligten Personen geboren sind.

Bei dem Vorhandensein verheirateter Brüder, welche beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt und durch ihren Hausstand außerstand gesetzt sind, reklamierende Eltern zu unterstützen, ist auch der Wohnort und das Einkommen dieser verheirateten Brüder in der Reklamationsnachweisung anzugeben.

Die Beorderung der Gestellungspflichtigen erfolgt nach dem 20. d. Mts. Den Ortsbehörden wird zu diesem Zwecke durch besondere Kreisblattsverfügung ein namentliches Verzeichnis der nach Schivelbein vorzuladenden Militärpflichtigen zugehen, in welchem die Zeit und Stunde der Vorstellung der Mannschaften angegeben ist. Sollte in dem Verzeichnis der eine oder der andere Militärpflichtige fortgelassen sein, so ist derselbe dessen ungeachtet zu beordern. Ebenso ist mit den neu zugezogenen Militärpflichtigen zu verfahren, welche bei Bekanntgabe des Verzeichnisses noch nicht bei mir angemeldet waren. Diese sind ebenfalls zu beordern, jedoch ist von dem Vorhandensein derselben unter Miteinsendung der Geburts- und Lösungsscheine hierher sofort Mitteilung zu machen. Zu- und Abgänge von Militärpflichtigen sind zweckmäßig sogleich nach dem Eintritt dieses Zeitpunktes bei mir anzuzeigen.



Die Losungsscheine der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1889, 1888 und auch 1887 und früher wollen die Ortsbehörden sammeln, nach den Verzeichnissen der vorzustellenden Mannschaften ordnen und im Musterungstermine zur Abnahme bereit halten.

Die Losung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 findet hier selbst am

**Dienstag den 5. April d. Js., vormittags,**

statt. Am selbigen Tage, vormittags 12 Uhr, wird auch die Entscheidung über die von Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots eingegangenen Reklamationen ergehen.

Diejenigen Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzreservisten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots, welche auf Grund der unten abgedruckten Bestimmungen des § 122 der Wehrrordnung Anspruch auf Zurückstellung zu erheben, werden aufgefordert, ihre Gesuche sofort bei der zuständigen Ortsbehörde anzubringen.

Die Ortsbehörden haben die angebrachten Gesuche zu prüfen und für jeden Antragsteller eine besondere Reklamations-Nachweisung in **doppelter** Ausfertigung aufzustellen. (Die Reklamationsfragebogen für Militärpflichtige sind nur in **einfacher** Ausfertigung beizubringen.)

Die einzureichenden Nachweisungen, zu welchen Formulare ebenfalls in der hiesigen Buchdruckerei käuflich zu haben sind, müssen nach Aufstellung den Herrn Amtsvorstehern zur Begutachtung und Beglaubigung vorgelegt werden. Beide Exemplare der Nachweisung sind mir demnächst bis spätestens den 20. März d. Js. einzusenden.

Dem Termin zur Prüfung dieser Anträge haben die Ortsbehörden gleichfalls beizumohnen, auch diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Zurückstellung erfolgen soll, müssen im Termin anwesend sein, insbesondere also die Antragsteller, deren Eltern und die eingeseigneten Brüder.

Die Entscheidung über die eingehenden Gesuche behält ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Termin und sind Anträge auf weitere Zurückstellung nötigenfalls zu erneuern.

Wenn Mannschaften von einem Kreise in den anderen verziehen, erlischt die gewährte Zurückstellung.

Die Ortsbehörden wollen den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung sofort und nach dem 20. März d. Js. in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen, desgleichen auch die vorhin erwähnten Amtsblattsbekanntmachungen vom 18. Januar 1907 (Amtsbl. St. 16 f. 1907.) und meine Bekanntmachung vom 4. d. Mts.

#### § 26. Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Verbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig in welchem er sich zur Stammtrolle zu melden hat.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren, als den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammtrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammtrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben.

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. St.-G.-B. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

8. Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

#### § 122. Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118,3 und 120,5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungen) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermitteln ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in der vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Schivelbein, den 3. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[109] In der Zeit vom 15. bis 30. März d. Js. findet die Ausgabe der **Kriegsbeordnungen** (rosa) und **Paschnotizen** (rosa) für das nächste Mobilmachungsjahr 1910/1911 an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes durch die Ortsbehörden statt.

Etwasige **Wohnungsänderungen** sind noch vor dem 15. März d. Js. zu melden.

Die Kriegsbeordnungen und Paschnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am 1. April d. Js. noch keine Kriegsbeordnung oder Paschnotiz erhalten hat, meldet dies sofort mündlich oder schriftlich seiner Kontrollstelle, widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeordnungen und Paschnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Die veralteten gelben Kriegsbeordnungen und gelben Paschnotizen sind am 31. März d. Js. durch die Inhaber selbst zu vernichten.

Belgard, den 2. März 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.



[110] Die Materiallieferungen und Arbeiten für den Neubau eines Chausseewärtergrundstücks in Gröfin sollen unter Zugrundelegung der staatlichen Bedingungen vergeben werden.

Anerbietungen seitens leistungsfähiger Unternehmer, welchen Angebotsformulare auf Antrag werden behändigt werden, werden bis zum 20. d. Mts. verschlossen mit der Aufschrift „Chausseewärter Gröfin“ vom Kreisausschuß hierselbst entgegengenommen.

Schivelbein, den 5. März 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

[111] Wiederholung von Nr. 104.

[112] Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Briesen nach der Mühle Panzerin liegt bei dem Postamt in Schivelbein von heute ab vier Wochen aus.

Rösslin, den 3. März 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Kreis-Zeitung Nr. 30.

Ausgegeben am Donnerstag den 10. März 1910.

[113] Bei der Einrichtung von Acetylen-, Gasolin-, Luftgas- oder Aerogengas- und dergleichen Beleuchtungsanlagen, bei der Aufstellung von Petroleum-, Benzin- und dergleichen Motoren wird den berechtigten Anforderungen der Feuerversicherungsanstalten in bezug auf Feuer-sicherheit vielfach nicht entsprochen. Verstöße werden namentlich begangen, wenn der beschränkte Raum es nicht gestattet, die Einrichtung und Aufstellung der Apparate und Motoren ohne weiteres in einwandfreier Weise zu bewirken. Etwa zu dem Zwecke erforderliche bauliche Vorkehrungen werden meist der Kostenersparnis halber unterlassen.

Kommen derartige Anlagen auf den bei der Sozietät versicherten Gehöften zur Kenntnis der Sozietät, dann ist diese zur Verhütung von Gefahren für Gut und Leben genötigt, die Herstellung derselben nach Maßgabe der unter Anhörung der Fachkreise festgesetzten Sonderbedingungen vorzuschreiben.

Um die Sozietätsmitglieder künftig vor solchen mit Störungen und mit mehr oder weniger größeren Kosten verknüpften Umänderungen ihrer Anlagen zu bewahren und ihnen die Möglichkeit zu bieten, an der Hand der Sonderbedingungen Anschläge und Zeichnungen von Anlagen der ein-gangs bezeichneten Arten dahin zu prüfen, ob eine feuerichere Installation vorgesehen ist, empfehle ich, vor dem Abschluß von Lieferungsverträgen von den bezüglichen Sonderbedingungen, welche bei der Kreisdirektion erhältlich sind, Kenntnis zu nehmen. Am zweckmäßigsten verfahren die Ver-sicherten, wenn sie von vornherein die Einrichtung der Anlagen unter Beachtung der Sonder-bedingungen der Sozietät fordern.

Schivelbein, den 1. März 1910.

Der Kreis-Direktor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. Graf Baudissin.

[114] Mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten in Stettin für 1910 ge-nehmigten einmaligen Hauskollekte für Zwecke des Pommerischen Provinzialverbandes des evan-gelisch-lutherischen Hilfsvereins in der Synode Schivelbein ist der Sammler Walter Frandenstein aus Stolz beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 2. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[115] Das diesjährige Militär-Musterungsgeschäft findet hierselbst am 2., 4. und 5. April statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen häuslicher oder sonstiger Verhältnisse die Zurück-stellung oder Befreiung vom Militärdienste nachsuchen berechtigt erscheinen und gewillt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich baldigst bei der Ortsbehörde ihres Wohnsitzes zu melden.

Den Magistrat hierselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und dabei darauf hinzuweisen, daß wegen der Erwartung, der Militärpflichtige werde zum Militärdienste nicht ausgehoben werden, die Anbringung der Reklamation zur Vermeidung späterer und ausschließlicher Vorstellungen auf nachträgliche Befreiung vom Militärdienste keinesfalls zu unterlassen sein würde. Ferner ersuche ich bekannt zu geben, daß durch die Verheiratung eines Militärpflichtigen Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden können.

Nach Aufnahme der Reklamationsanträge nach dem vorgeschriebenen Formular seitens der Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich mir die Fragebogen behufs Vorprüfung bis zum 20. d. Mts. einzusenden.

Ein ärztliches Zeugnis über die Erwerbsunfähigkeit der Angehörigen würde nur dann bei-zubringen sein, wenn diejenigen derselben, von denen die Fähigkeit zur vollständigen Ersetzung des Reklamierten angenommen werden müßte, im Reklamationstermin vor der Musterungsbehörde wegen Krankheit nicht erscheinen könnten. In diesem Falle würde jedoch das ärztliche Zeugnis von dem zuständigen Kreisärzte, der werktäglich in Belgard von 8–10 Uhr vormittags zu sprechen ist, auszustellen sein.

Schivelbein, den 4. März 1910

Der Landrat. Graf Baudissin.

[116] Diejenigen Ortsvorstände des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatts-verfügungen vom 25. Januar d. Js. — Kröbl. Nr. 12 — und vom 28. Januar d. Js. — Kröbl. Nr. 14 — betr. Abänderung der Ortstafeln im Rückstande sind, werden aufgefordert, denselben nunmehr umgehend nachzukommen.

Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[117] Am 1. Oktober d. Js. ist die Stelle des hiesigen Kreisparassenrendanten ohne Pensions-berechtigung mit halbjährlicher Kündigungsfrist neu zu besetzen. Das Kasinofokal wird jedenfalls bis zum 1. Oktober 1911 in dem jetzigen Raume verbleiben können. Für die Verwaltung der Rendantengeschäfte bei 3 Kassentagen in der Woche beträgt die jährliche Vergütung 1000 M. Eine Kautionsstellung von 5000 M. erscheint erwünscht. Bewerbungen um die Stelle werden von dem Unterzeichneten bis zum 15. April d. Js. entgegen genommen.

Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

[118] Die Reinigung der Chaussee- und Dammstraßen, welche durch Städte und Dörfer führen, liegt, soweit sie nicht ohnehin bereits von den angrenzenden Grundbesitzern zu erfolgen hat, den in Betracht kommenden Ortschaften ob. Eine solche Reinigung, welche auch die Gräben, Durchlässe usw. mitzumfassen hat, findet bisher meistens nicht statt und hat zu Uebelständen nicht nur für das reisende sondern auch das ortsansässige Publikum geführt.

Für den hiesigen Stadtbezirk kommen, soweit sie bebaut sind, die Kolberger, Polziner Wartensteiner und Labenzer Chaussee in Betracht.



Im Uebrigen ist die Veranlassung der Reinigung der betreffenden Straßen von den Gemeinden und Gütern Gröfzin, Simmakig, Klitzkow, Martenstein, Briesen, Benzlaffshagen, Schlönwitz, Pribslaff, Wopersnow, Klemzow, Mühenhagen, Kartlow und Leckow zu beanspruchen.

Es wird deshalb ersucht, soweit erforderlich, zunächst einmal eine allgemeine, umfassende Reinigung aller nach Vorstehendem in Betracht kommenden Strecken und Zubehörungen anzuordnen und alsdann für die regelmäßige Reinigung derselben zu sorgen.

Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[119] Ein dem Eigentümer Theodor Bary in Benzlaffshagen entlaufener Hund erscheint seinem Gebahren nach der Tollwut verdächtig. Der Hund ist etwas größer wie ein Tackel, von grauer Farbe mit weißer Brust und weißer Schwanzspitze.

Ich ordne daher zur Einschränkung der Seuchengefahr auf Grund der § 8, 38 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 21 der dazu ergangenen Bundesrats-Instruktion folgendes an:

In den gefährdeten Bezirken des Kreises Schivelbein, das ist in den Ortschaften: Briesen, Panzerin, Neppin, Labenz, Karsbaum, Bötzkow, Schlönwitz und Benzlaffshagen sind alle dortselbst und in den Vorwerken, Ausbauten usw. vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten durch Anfettung oder Einsperrung festzulegen.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne die ortspolizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeheftet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so soll die sofortige Tötung polizeilich veranlaßt werden. In dieser Beziehung ist nach meiner Kreisblattsverfügung vom 12. Dezember 1903 (Kreisbl. Nr. 147) seitens der Ortsvorsteher zu verfahren. Hunde, welche von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Verhältnisse eingesperrt werden.

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Verhältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Tier von einem an der Tollwut erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor dem polizeilichen Einschreiten nicht zu töten, sondern behufs tierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrten.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Die Gendarmen des Kreises haben meine Anordnungen regelmäßig zu überwachen und Uebertretungen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Schivelbein, den 8. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 31.

Ausgegeben am Sonnabend den 12. März 1910.

[120]

#### Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutscherflur dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder daselbst unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident. v. Tepper-Laski

Abdruck teile ich den Ortsbehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 3. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[121] Es ist höheren Orts zur Kenntnis gelangt, daß das Publikum, besonders die Wagenführer, beim Passieren von unbewachten Eisenbahnübergängen nicht die nötige Vorsicht anwenden. Ich sehe mich daher veranlaßt, allen Beteiligten, insbesondere jedoch den Wagenführern, die größte Vorsicht beim Passieren der betreffenden Eisenbahnübergänge zur Pflicht zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Den Polizeibehörden des Kreises mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklich einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 7. Februar 1902.

Der Landrat. Graf Baudissin.

Vorstehendes wird behufs fernerer Beachtung mitgeteilt, da sich in letzter Zeit auf Nebenbahnen das Ueberfahren von Fuhrwerken in auffallender Weise gehäuft hat.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die gehörige Unterweisung der Gespannführer über die Zugverfahrzeiten der einzelnenzüge auf den in Betracht kommenden Bahnübergängen hinzuwirken.

Schivelbein, den 3. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[122] Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 30. 7. 1891 hat der Kreis-Ausschuß durch Beschluß vom 20. Dezember v. Js. genehmigt, daß

1. von dem Gutsbezirk Briesen A/C



- a) die Parzelle Kartenbl. 1, Parz. Nr. 1144/280 des Grundbuchs Bd. V Bl. 191 von Labenz zum Flächeninhalt von 42 ar 30 qm.
- b) Die Parzelle Kartenbl. 1, Parz. Nr. 1145/280 des Grundbuchs Bd. I Bl. 10 von Labenz zum Flächeninhalt von 49 ar 60 qm.
2. von dem Gutsbezirk Briesen B die Parzelle Kartenbl. 1, Parzelle Nr. 281, des Grundbuchs Bd. I Bl. 30 von Labenz zum Flächeninhalt von 51 ar 10 qm.
3. von dem Gutsbezirk Barenwinkel
  - a) die Parzelle Kartenblatt 1, Parz. Nr. 1014/282 des Grundbuchs Bd. IV Bl. 137 von Labenz zum Flächeninhalt von 38 ar 75 qm.
  - b) die Parzelle Kartenbl. 1, Parz. Nr. 1015/282 des Grundbuchs Bd. I Bl. 23 von Neu-Labenz zum Flächeninhalt von 1 ha 13 ar 74 qm.

abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Labenz vereinigt werden.

Diese Bezirksveränderungen werden in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. 4. 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 4. März 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[123] In Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 24. März 1888 — Kreisbl. Nr. 25/88 — teile ich den Kreiseingesessenen mit, daß die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie der Bürgermeister und dessen ständiger Vertreter in Schivelbein zu Vertrauensmännern und Stellvertretern für die Pommer'sche land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der Sektion Schivelbein auf die fernere Dauer von 2 Jahren vom 1. April d. Js. ab gewählt sind.

Schivelbein, den 4. März 1910.

Der Sektionsvorstand der Pom. land- u. forstw. Berufsgenossenschaft. Graf Baudissin, Landrat.

[124]

#### Warnung.

In hiesigen und auswärtigen Zeitungen wird unter dem Namen G. A. Mann, Rue de Louvre 48, Paris in auffälligen, marktchreierischen Inseraten Kellame für ein Heilverfahren „Radiopathie“ gemacht und in prahlerischer Weise allen, selbst den unheilbaren Kranken, sichere Heilung versprochen. Mann hat nach seinem eigenen Geständnis nie Medizin studiert und hat, nachdem er wegen seines schwindelhaften Treibens aus Kanada ausgewiesen worden ist, jetzt seine Tätigkeit nach Paris verlegt, wo bereits der Staatsanwalt gegen ihn eingeschritten ist. Da auch der Preis von 40 Mark für seine Behandlung und die von ihm versandten geringwertigen Kräutertabletten unverhältnismäßig hoch ist, so wird vor diesem auf Ausbeutung leichtgläubiger kranker Personen berechneten Schwindel hiermit gewarnt.

Berlin, den 4. Februar 1909.

Der Polizeipräsident. gez. von Jagow.

[125]

#### Stutbuchförderung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommer'sche Stutbuch (Abteilung Warmblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Körung für das Pommer'sche Stutbuch (Abteilung Warmblut) in den Kreisen: Cammin, Greifenberg, Greifenhagen, Raugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig sowie Belgard, Dübitz, Bütom, Dramburg, Kolberg-Körlin, Köslin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, Schlane und Stolz im Mai/Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu dem Zweck sind Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der Geschäftsstelle der östlichen Abteilung des Verbandes Pommer'scher Halbblutzüchter in Labes, Landgestüt zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Körtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchsatzung und die vorgeschriebenen Anmelde Scheine zur Körung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder der östlichen Abteilung des Verbandes Pommer'scher Halbblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchförderungen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bäuerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmelde Scheine werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchförderkommission. von Borcke-Bonin.

Vorsitzender des Verbandes Pommer'scher Halbblutzüchter (e. V.) zu Stettin, östliche Abteilung in Labes.

[126]

Am 13. Januar d. Js. erschien im diesseitigen Bureau eine Persönlichkeit, die sich als der aus Oesterreich stammende Johann Nedic ausgab, legte einen vom Großherzoglich Hessischen Kreisamt zu Dieburg für 1910 ausgestellten Wandergewerbeschein Nr. 721 vor, der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau nach Festsetzung der Landessteuer von 48 M. unter dem 30. Dezember 1909 für einen Zeitraum von 14 Tagen auf den dortigen Bezirk ausgedehnt war und beantragte, das Gewerbe — Vorführung von dressierten Tieren — auch im Regierungsbezirk Posen ausüben zu dürfen, dem Antrage wurde für die Zeit vom 14. bis 30. Januar 1910 stattgegeben. Als Begleiter waren 4 Personen eingetragen.

Dieser Schein wird mißbraucht. Nach einem mir vorliegenden Bericht dient er einer aus 3 Wagen und 18 Köpfen bestehenden österreichischen und türkischen Zigeunergesellschaft als Legitimation zur Vorführung von mitgeführten Bären und Affen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt S. 745), wonach ausländischen Zigeunern der Wandergewerbeschein stets und unter allen Umständen zu verlagern ist, nehme ich Veranlassung, den Vorgang bekannt zu machen, da anzunehmen ist, daß der Versuch gemacht werden wird, die Ausdehnung des Wandergewerbescheines auch auf andere Regierungsbezirke zu erlangen. Der oben erwähnte Antragsteller ist offenbar eine vorgeschobene Persönlichkeit, die in ihrem Aeußeren völlig unverdächtig war.

Die Zigeuner bestanden aus der Familie Johann und Johanna Nedic mit 6 Kindern aus Groß-Austadt (Oesterreich), aus der Familie Stanko Stagnus mit 4 Kindern und aus der Familie Hinko Stagnus mit Ehefrau — beide Stagnus — aus der Türkei stammend und versehen mit je einem von einer türkischen Behörde ausgestellten, nicht auch deutsch übersetzten Reisepaß.

Posen, den 14. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.



### Kreis-Zeitung Nr. 32.

Ausgegeben am Dienstag den 15. März 1909.

[127] Dem Magistrat hieselbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Hebelisten zur Einziehung der Unfallversicherungsbeiträge für die Kommerzielle land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Jahre 1909 unterliegenden Betriebe nebst einem Auszug aus der Heberolle zugehen.

Die Hebeliste, sowie der Auszug aus der Heberolle sind zur Einsicht der Beteiligten 2 Wochen lang auszulegen, der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die erfolgte Auslegung auf dem Auszuge aus der Heberolle zu bescheinigen. Die zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 11 der Hebeliste, resp. in Spalte 6 u. 8 der Anlage zur Hebeliste einzutragen. Die Beiträge und Zuschläge sind einzuziehen und binnen 3 Wochen bestimmt nach Abzug der Hebegebühren an die Kreis-Kommunalkasse hier abzuliefern. Von dem eingezogenen Betrage sind 2% als Hebegebühr zurückzubehalten. Wieviel Hebegebühr auf jeden Ortsvorsteher entfallen und welcher Betrag an die Kasse abzuliefern ist, geht aus dem nachstehenden Verteilungsplan hervor. Die Hebeliste, sowie die Anlage zur Hebeliste sind mir nach Ablieferung der Beiträge zurückzusenden.

Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Schivelbein. Graf Daudissin, Landrat.

(Verteilungsplan siehe nächste Seite.)



**Verteilungsplan der Genossenschafts- und der Verwaltungskosten der Sektion Schivelbein in Sachen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.**

| Sp. Nr. | N a m e<br>der Gemeinden<br>(Gutsbezirke) | Beitrags-<br>pflichtige<br>Grund-<br>steuer |    | Davon<br>sind zu er-<br>heben<br>72 % |    | An Zuschlägen zu den Bei-<br>trägen sind zu erheben |    |                                       |                                  |      |    | Die Hebe-<br>gebeträgt<br>20/0 d. ein-<br>gez. Beträ-<br>ge (Sp. 7) |    | Es sind so-<br>mit an die<br>Krs.-Kom-<br>mun.-Kasse<br>abzuliefern |    |
|---------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|----|---------------------------------------|----|-----------------------------------------------------|----|---------------------------------------|----------------------------------|------|----|---------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------------------|----|
|         |                                           | M.                                          | S. | M.                                    | S. | für Neben-<br>betriebe                              |    | f. Betriebs-<br>beamte u.<br>Facharb. | Summe<br>d. Spalten<br>4, 5 u. 6 | M.   | S. | M.                                                                  | S. | M.                                                                  | S. |
|         |                                           |                                             |    |                                       |    | M.                                                  | S. |                                       |                                  |      |    |                                                                     |    |                                                                     |    |
| 1       | 2                                         | 3                                           | 4  | 5                                     | 6  | 7                                                   | 8  | 9                                     | 10                               | 11   | 12 | 13                                                                  | 14 | 15                                                                  | 16 |
| 1       | Balsdrey Gem.                             | 462                                         | 54 | 333                                   | 05 |                                                     |    | 10                                    | 13                               | 343  | 18 | 6                                                                   | 86 | 336                                                                 | 32 |
| 2       | Barenminfel Gut                           | 94                                          | 41 | 68                                    | 02 |                                                     |    | 7                                     | 76                               | 75   | 78 | 1                                                                   | 52 | 74                                                                  | 26 |
| 3       | Berkenow Gem.                             | 69                                          | 31 | 49                                    | 91 |                                                     |    |                                       |                                  | 49   | 91 | —                                                                   | 99 | 48                                                                  | 39 |
| 4       | Berkenow Gut                              | 510                                         | 07 | 367                                   | 26 | 11                                                  | 10 | 52                                    | 65                               | 431  | 01 | 8                                                                   | 62 | 412                                                                 | 39 |
| 5       | Beustrin Gut                              | 263                                         | 72 | 189                                   | 88 |                                                     |    | 3                                     | 13                               | 193  | 01 | 3                                                                   | 86 | 189                                                                 | 15 |
| 6       | Boltenhagen Gem.                          | 48                                          | 32 | 34                                    | 82 |                                                     |    |                                       |                                  | 34   | 82 | —                                                                   | 69 | 34                                                                  | 13 |
| 7       | Boltenhagen Gut                           | 426                                         | 64 | 307                                   | 19 | 13                                                  | 50 | 40                                    | 03                               | 360  | 72 | 7                                                                   | 21 | 353                                                                 | 53 |
| 8       | Briesen Gem.                              | 163                                         | 17 | 117                                   | 57 |                                                     |    |                                       |                                  | 117  | 57 | 2                                                                   | 34 | 115                                                                 | 23 |
| 9       | Briesen A/C Gut                           | 331                                         | 74 | 238                                   | 94 | 9                                                   | —  | 5                                     | 38                               | 253  | 32 | 5                                                                   | 07 | 248                                                                 | 25 |
| 10      | Briesen B Gut                             | 50                                          | 48 | 36                                    | 36 |                                                     |    |                                       |                                  | 36   | 36 | —                                                                   | 73 | 35                                                                  | 63 |
| 11      | Brunow Gem.                               | 206                                         | 93 | 149                                   | 13 |                                                     |    |                                       |                                  | 149  | 13 | 2                                                                   | 98 | 146                                                                 | 15 |
| 12      | Brunow Gut                                | 126                                         | 71 | 91                                    | 24 |                                                     |    |                                       |                                  | 91   | 24 | 1                                                                   | 82 | 89                                                                  | 42 |
| 13      | Dohnafelde Gem.                           | 189                                         | 50 | 136                                   | 69 | 3                                                   | —  |                                       |                                  | 139  | 69 | 2                                                                   | 78 | 136                                                                 | 91 |
| 14      | Dolgenow Gut                              | 296                                         | 41 | 213                                   | 42 |                                                     |    | 14                                    | 89                               | 228  | 31 | 4                                                                   | 57 | 223                                                                 | 74 |
| 15      | Falkenberg Gut                            | 430                                         | 01 | 309                                   | 63 | 24                                                  | 98 | 36                                    | 75                               | 371  | 36 | 7                                                                   | 43 | 363                                                                 | 93 |
| 16      | Göhle Nieder- Gut                         | 163                                         | 99 | 118                                   | 08 |                                                     |    | 9                                     | 81                               | 127  | 89 | 2                                                                   | 55 | 125                                                                 | 34 |
| 17      | Göhle Ober- Gut                           | 160                                         | 29 | 115                                   | 41 |                                                     |    | 2                                     | 50                               | 117  | 91 | 2                                                                   | 35 | 115                                                                 | 56 |
| 18      | Gröfsin Gem.                              | 245                                         | 43 | 176                                   | 78 | 4                                                   | 50 |                                       |                                  | 181  | 28 | 3                                                                   | 63 | 177                                                                 | 65 |
| 19      | Gröfsin Gut                               | 429                                         | 18 | 309                                   | 02 | 24                                                  | 98 | 19                                    | 39                               | 353  | 39 | 7                                                                   | 07 | 346                                                                 | 32 |
| 20      | Gumtow Gem.                               | 324                                         | 84 | 234                                   | —  | 4                                                   | 50 |                                       |                                  | 238  | 50 | 4                                                                   | 77 | 233                                                                 | 73 |
| 21      | Karsbaum Gem.                             | 380                                         | 07 | 273                                   | 93 | 18                                                  | 74 |                                       |                                  | 292  | 67 | 5                                                                   | 85 | 286                                                                 | 82 |
| 22      | Kartlow Gem.                              | 16                                          | 79 | 12                                    | 10 |                                                     |    |                                       |                                  | 12   | 10 | —                                                                   | 24 | 11                                                                  | 86 |
| 23      | Kartlow Gut                               | 188                                         | 76 | 135                                   | 92 |                                                     |    | 12                                    | 51                               | 148  | 43 | 2                                                                   | 97 | 145                                                                 | 46 |
| 24      | Klanzig Gut                               | 38                                          | 96 | 28                                    | 07 |                                                     |    |                                       |                                  | 28   | 07 | —                                                                   | 56 | 27                                                                  | 51 |
| 25      | Klenzow Gem.                              | 31                                          | 76 | 22                                    | 88 |                                                     |    |                                       |                                  | 22   | 88 | —                                                                   | 45 | 22                                                                  | 43 |
| 26      | Klenzow Gut                               | 573                                         | 53 | 412                                   | 95 |                                                     |    | 45                                    | 65                               | 458  | 60 | 9                                                                   | 17 | 449                                                                 | 43 |
| 27      | Klöglin Gem.                              | 59                                          | 72 | 43                                    | 06 |                                                     |    |                                       |                                  | 43   | 06 | —                                                                   | 86 | 42                                                                  | 20 |
| 28      | Klöglin Gut                               | 262                                         | 17 | 188                                   | 77 |                                                     |    | 20                                    | 02                               | 208  | 79 | 4                                                                   | 17 | 204                                                                 | 62 |
| 29      | Klützow Gem.                              | 489                                         | 12 | 352                                   | 32 | 6                                                   | —  | 4                                     | 88                               | 363  | 20 | 7                                                                   | 26 | 355                                                                 | 94 |
| 30      | Charlottenhof Gut                         | 141                                         | 60 | 101                                   | 96 |                                                     |    | 8                                     | 01                               | 109  | 97 | 2                                                                   | 19 | 107                                                                 | 78 |
| 31      | Kreitzig Gem.                             | 66                                          | 71 | 48                                    | 09 |                                                     |    |                                       |                                  | 48   | 09 | —                                                                   | 96 | 47                                                                  | 13 |
| 32      | Kreitzig Gut                              | 332                                         | 62 | 239                                   | 49 | 94                                                  | 37 | 58                                    | 90                               | 392  | 76 | 7                                                                   | 85 | 384                                                                 | 91 |
| 33      | Ruffenow Gem.                             | 344                                         | 32 | 248                                   | 03 |                                                     |    |                                       |                                  | 248  | 03 | 4                                                                   | 96 | 243                                                                 | 07 |
| 34      | Labenz Gem.                               | 805                                         | 56 | 580                                   | 65 | 13                                                  | 50 |                                       |                                  | 594  | 15 | 11                                                                  | 88 | 582                                                                 | 27 |
| 35      | Lanow Gem.                                | 185                                         | 91 | 133                                   | 92 |                                                     |    |                                       |                                  | 133  | 92 | 2                                                                   | 67 | 131                                                                 | 25 |
| 36      | Lanow Gut                                 | 257                                         | 46 | 185                                   | 38 | 16                                                  | 65 | 32                                    | 26                               | 234  | 29 | 4                                                                   | 69 | 229                                                                 | 60 |
| 37      | Leckow Gem.                               | 354                                         | 80 | 255                                   | 54 |                                                     |    |                                       |                                  | 255  | 54 | 5                                                                   | 11 | 250                                                                 | 43 |
| 38      | Leckow Gut                                | 634                                         | 30 | 456                                   | 71 | 36                                                  | 30 | 97                                    | 59                               | 590  | 60 | 11                                                                  | 81 | 578                                                                 | 79 |
| 39      | Liepz Gut                                 | 327                                         | 43 | 235                                   | 75 | 55                                                  | 50 | 34                                    | 71                               | 325  | 96 | 6                                                                   | 51 | 319                                                                 | 45 |
| 40      | Meseritz Gem.                             | 86                                          | 87 | 62                                    | 59 |                                                     |    |                                       |                                  | 62   | 59 | 1                                                                   | 25 | 61                                                                  | 34 |
| 41      | Meseritz Gut                              | 296                                         | 37 | 213                                   | 39 | 33                                                  | 30 | 18                                    | 86                               | 265  | 55 | 5                                                                   | 31 | 260                                                                 | 24 |
| 42      | Nelep Gem.                                | 505                                         | 35 | 363                                   | 94 |                                                     |    | —                                     | 94                               | 364  | 88 | 7                                                                   | 29 | 357                                                                 | 59 |
| 43      | Nelep Gut                                 | 454                                         | —  | 326                                   | 88 |                                                     |    | 9                                     | 25                               | 336  | 13 | 6                                                                   | 72 | 329                                                                 | 41 |
| 44      | Nemmin Gem.                               | 379                                         | 09 | 273                                   | 04 |                                                     |    |                                       |                                  | 273  | 04 | 5                                                                   | 46 | 267                                                                 | 58 |
| 45      | Nuthagen Gem.                             | 460                                         | 63 | 331                                   | 90 |                                                     |    |                                       |                                  | 331  | 90 | 6                                                                   | 63 | 325                                                                 | 27 |
| 46      | Panzerin Gem.                             | 397                                         | 98 | 286                                   | 75 |                                                     |    |                                       |                                  | 286  | 75 | 5                                                                   | 74 | 281                                                                 | 01 |
| 47      | Panzerin Gut                              | 210                                         | 23 | 151                                   | 37 |                                                     |    | 10                                    | 22                               | 161  | 59 | 3                                                                   | 23 | 158                                                                 | 36 |
| 48      | Polchlep Gem.                             | 575                                         | 91 | 414                                   | 73 |                                                     |    |                                       |                                  | 414  | 73 | 8                                                                   | 29 | 406                                                                 | 44 |
| 49      | Pribslaff Gem.                            | 600                                         | 69 | 432                                   | 71 |                                                     |    |                                       |                                  | 432  | 71 | 8                                                                   | 65 | 424                                                                 | 06 |
| 50      | Repzin Gem.                               | 683                                         | 23 | 492                                   | 30 | 3                                                   | —  |                                       |                                  | 495  | 30 | 9                                                                   | 91 | 485                                                                 | 30 |
| 51      | Ritzig Gem.                               | 147                                         | 43 | 106                                   | 32 |                                                     |    |                                       |                                  | 106  | 32 | 2                                                                   | 13 | 104                                                                 | 19 |
| 52      | Ritzig Gut                                | 366                                         | 61 | 264                                   | 04 |                                                     |    | 17                                    | 97                               | 282  | 01 | 5                                                                   | 64 | 276                                                                 | 37 |
| 53      | Rützenhagen Gem.                          | 498                                         | 98 | 359                                   | 45 |                                                     |    |                                       |                                  | 359  | 45 | 7                                                                   | 19 | 352                                                                 | 26 |
| 54      | Rützenhagen Gut                           | 950                                         | 01 | 684                                   | 03 | 15                                                  | 50 | 29                                    | 68                               | 729  | 21 | 14                                                                  | 58 | 714                                                                 | 63 |
| 55      | Rützow Gem.                               | 745                                         | 15 | 536                                   | 94 | 9                                                   | —  |                                       |                                  | 545  | 94 | 10                                                                  | 91 | 535                                                                 | 03 |
| 56      | Schlenzig Gem.                            | 106                                         | 63 | 76                                    | 84 |                                                     |    |                                       |                                  | 76   | 84 | 1                                                                   | 53 | 75                                                                  | 31 |
| 57      | Schlenzig Gut                             | 484                                         | 97 | 349                                   | 18 | 33                                                  | 30 | 24                                    | 02                               | 406  | 50 | 8                                                                   | 13 | 398                                                                 | 37 |
| 58      | Schlönwitz Gem.                           | 886                                         | 39 | 638                                   | 51 |                                                     |    |                                       |                                  | 638  | 51 | 12                                                                  | 77 | 625                                                                 | 74 |
| 59      | Schlönwitz D Gut                          | 200                                         | 65 | 144                                   | 47 |                                                     |    | 1                                     | 14                               | 145  | 61 | 2                                                                   | 91 | 142                                                                 | 70 |
| 60      | Schlönwitz E Gut                          | 218                                         | 25 | 157                                   | 14 |                                                     |    | 3                                     | 88                               | 161  | 02 | 3                                                                   | 22 | 157                                                                 | 80 |
| 61      | Schwarzsee Gut                            | 157                                         | 68 | 113                                   | 53 |                                                     |    | 3                                     | 47                               | 117  | —  | 2                                                                   | 34 | 114                                                                 | 66 |
| 62      | Semerow Gem.                              | 101                                         | 60 | 73                                    | 34 |                                                     |    |                                       |                                  | 73   | 34 | 1                                                                   | 47 | 71                                                                  | 87 |
| 63      | Semerow Gut                               | 261                                         | 01 | 187                                   | 93 | 18                                                  | —  |                                       |                                  | 205  | 93 | 4                                                                   | 11 | 201                                                                 | 82 |
| 64      | Simmatzig Gem.                            | 707                                         | 25 | 509                                   | 32 |                                                     |    | 23                                    | 28                               | 532  | 60 | 10                                                                  | 65 | 521                                                                 | 95 |
| 65      | Simmatzig Gut                             | 237                                         | 07 | 170                                   | 70 |                                                     |    | 9                                     | 47                               | 180  | 17 | 3                                                                   | 60 | 176                                                                 | 57 |
| 66      | Technow Gem.                              | 290                                         | 50 | 209                                   | 21 | 4                                                   | 50 |                                       |                                  | 213  | 71 | 4                                                                   | 27 | 209                                                                 | 44 |
| 67      | Teschenbusch Gem.                         | 66                                          | 67 | 48                                    | 02 |                                                     |    |                                       |                                  | 48   | 02 | —                                                                   | 96 | 47                                                                  | 06 |
| 68      | Benzlaffshagen "                          | 318                                         | 38 | 229                                   | 37 |                                                     |    |                                       |                                  | 229  | 37 | 4                                                                   | 59 | 224                                                                 | 78 |
| 69      | Vierhof Gut                               | 54                                          | 82 | 39                                    | 47 |                                                     |    |                                       |                                  | 39   | 47 | —                                                                   | 79 | 38                                                                  | 68 |
| 70      | Völzow Gem.                               | 94                                          | 96 | 68                                    | 40 |                                                     |    | 5                                     | 50                               | 73   | 90 | 1                                                                   | 47 | 72                                                                  | 43 |
| 71      | Völzow A Gut                              | 234                                         | 92 | 169                                   | 15 |                                                     |    | 8                                     | 35                               | 177  | 50 | 3                                                                   | 55 | 173                                                                 | 95 |
| 72      | Völzow B Gut                              | 138                                         | 51 | 99                                    | 73 |                                                     |    |                                       |                                  | 99   | 73 | 1                                                                   | 99 | 97                                                                  | 74 |
| 73      | Wartenstein Gem.                          | 178                                         | 20 | 128                                   | 48 |                                                     |    |                                       |                                  | 128  | 48 | 2                                                                   | 57 | 125                                                                 | 91 |
| 74      | Wopersnow Gem.                            | 210                                         | 75 | 151                                   | 84 |                                                     |    |                                       |                                  | 151  | 84 | 3                                                                   | 03 | 148                                                                 | 81 |
| 75      | Wopersnow Gut                             | 446                                         | 75 | 321                                   | 68 | 62                                                  | 99 | 30                                    | 65                               | 415  | 32 | 8                                                                   | 31 | 407                                                                 | 01 |
| 76      | Wußow Gem.                                | 222                                         | 59 | 160                                   | 39 |                                                     |    |                                       |                                  | 160  | 39 | 3                                                                   | 21 | 157                                                                 | 18 |
| 77      | Schivelbein Stadt                         | 1859                                        | 41 | 1340                                  | 13 | 111                                                 | 08 |                                       |                                  | 1451 | 21 | 29                                                                  | 02 | 1422                                                                | 19 |



[128] Den in der nachstehend aufgeführten Zusammenstellung bezeichneten Guts- und Gemeindevorstehern werden in nächster Zeit die Beitragslisten zur Einziehung der Haftpflichtversicherungsbeiträge für die Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft pro 1910 nebst einem Anschreiben des Herrn Landeshauptmanns zu Stettin zugehen.

Die zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 5 der Beitragsliste, sowie in der Zusammenstellung eingetragen. Die Beiträge sind sogleich nach Ablauf der Auslegungsfrist einzuziehen und gleichzeitig mit den Unfallversicherungsbeiträgen nach Abzug der Hebegebühren an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuliefern.

Von dem eingezogenen Betrage sind 20% als Hebegebühren von denjenigen Ortsvorständen zurückzubehalten, welchen durch die Einziehung der Beiträge von mehreren Versicherungsnehmern eine Müheverwaltung obliegt.

Wieviel Hebegebühren auf jeden Ortsvorsteher entfallen und welcher Betrag an die Kasse abzuführen ist, geht aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor.

Die Beitragslisten sind mir gleichzeitig mit den Hebelisten für die Unfallversicherungsbeiträge zurückzureichen.

In dem Bieferzettel sind die Haftpflichtversicherungsbeiträge von den Unfallversicherungsbeiträgen getrennt zu halten.

Gleichzeitig mit den Beitragslisten werden den Ortsvorstehern Sammelisten und Statuten der Haftpflichtversicherungsanstalt zugehen. Es wird ersucht, die noch nicht versicherten Betriebsunternehmer erneut auf diese Wohlfahrts-Einrichtung der Berufsgenossenschaft aufmerksam zu machen und ihnen den Eintritt in die Versicherungsanstalt zu empfehlen. Die ausgefüllten Sammelisten sind hierher zurückzureichen.

Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.  
Zusammenstellung der Beiträge für die Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1910.

| Gd. Nr. | N a m e n<br>der Gemeinden resp.<br>Gutsbezirke | Betrag<br>der<br>Grund-<br>abgaben |    | Die Hebe-<br>gebühr beträgt<br>20% der einzu-<br>ziehenden Bei-<br>träge Sp. 3 |    | Es sind an<br>die Kreis kom-<br>munkasse<br>abzuliefern |    | Bemerkungen               |
|---------|-------------------------------------------------|------------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------|----|---------------------------|
|         |                                                 | M.                                 | h. | M.                                                                             | h. | M.                                                      | h. |                           |
| 1       | 2                                               | 3                                  |    | 4                                                                              |    | 5                                                       |    | 6                         |
| 1       | Voltenhagen Gem.                                | 4                                  | 50 | —                                                                              | 09 | 4                                                       | 41 |                           |
| 2       | Briesen A/C Gut                                 | 5                                  | —  | —                                                                              | 10 | 4                                                       | 90 |                           |
| 3       | Briesen Gem.                                    | 1                                  | 50 | —                                                                              | 03 | 1                                                       | 47 |                           |
| 4       | Dohnafelde Gem.                                 | 16                                 | —  | —                                                                              | 32 | 15                                                      | 68 |                           |
| 5       | Güßlin Gem.                                     | 2                                  | —  | —                                                                              | 04 | 1                                                       | 96 |                           |
| 6       | Karsbaum Gem.                                   | 9                                  | —  | —                                                                              | 18 | 8                                                       | 82 |                           |
| 7       | Kartlow Gem.                                    | 2                                  | —  | —                                                                              | 04 | 1                                                       | 96 |                           |
| 8       | Klemzow Gut                                     | 12                                 | —  | —                                                                              | 24 | 11                                                      | 76 |                           |
| 9       | Klemzow Gem.                                    | 4                                  | —  | —                                                                              | 08 | 3                                                       | 92 |                           |
| 10      | Alösin Gem.                                     | 1                                  | 50 | —                                                                              | 03 | 1                                                       | 47 |                           |
| 11      | Kreiszig Gut                                    | 12                                 | —  | —                                                                              | 24 | 11                                                      | 76 |                           |
| 12      | Kreiszig Gem.                                   | 6                                  | —  | —                                                                              | 12 | 5                                                       | 88 |                           |
| 13      | Laben Gem.                                      | 7                                  | 50 | —                                                                              | 15 | 7                                                       | 35 |                           |
| 14      | Lankow Gem.                                     | 7                                  | 50 | —                                                                              | 15 | 7                                                       | 35 |                           |
| 15      | Leckow Gem.                                     | 4                                  | —  | —                                                                              | 08 | 3                                                       | 92 |                           |
| 16      | Nelep Gem.                                      | 1                                  | 50 | —                                                                              | 03 | 1                                                       | 47 |                           |
| 17      | Nemmin Gem.                                     | 5                                  | 50 | —                                                                              | 11 | 5                                                       | 39 |                           |
| 18      | Panzerin Gem.                                   | 20                                 | —  | —                                                                              | 40 | 19                                                      | 60 |                           |
| 19      | Rügenhagen Gut                                  | 11                                 | 50 | —                                                                              | 23 | 11                                                      | 27 | einschl. 10 M. für Schuß- |
| 20      | Rügenhagen Gem.                                 | 1                                  | 50 | —                                                                              | 03 | 1                                                       | 47 | [waffenversicherung]      |
| 21      | Rügow Gem.                                      | 4                                  | —  | —                                                                              | 08 | 3                                                       | 92 |                           |
| 22      | Schlönwitz Gem.                                 | 21                                 | —  | —                                                                              | 42 | 20                                                      | 58 |                           |
| 23      | Semerow Gut                                     | 18                                 | —  | —                                                                              | 36 | 17                                                      | 64 | einschl. 10 M. für Schuß- |
| 24      | Semerow Gem.                                    | 1                                  | —  | —                                                                              | 02 | —                                                       | 98 | [waffenversicherung]      |
| 25      | Teichenbusch Gem.                               | 1                                  | 50 | —                                                                              | 03 | 1                                                       | 47 |                           |
| 26      | Wußow Gem.                                      | 5                                  | 50 | —                                                                              | 11 | 5                                                       | 39 |                           |

[129] Den Schulvorständen des Kreises wird anbeimgabegeben, behufs Deckung der Schulausgaben für das Rechnungsjahr 1909 erforderlichen Falls die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses aus dem Reservefonds bei mir in Antrag zu bringen und dabei diesem eine Aufstellung über die Einnahmen und die Ausgaben nach den verschiedenen Titeln des Etats und unter Zugrundelegung der laufenden Rechnung geordnet beizufügen. Der Einsendung des Antrages, der Aufstellung und des Kassenbuches wird spätestens bis zum 7. April d. Js. entgegen gesehen.

Schivelbein, den 10. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[130] Der Bauerhofbesitzer Karl Rohls zu Klügow ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Klügow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 3. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 33.

Ausgegeben am Donnerstag den 17. März 1910.

[131] Bekanntmachung betreffend Gebühren für die Untersuchung von Händler Schweinen.

Nach § 6 der Landespolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) fallen die Kosten für die Vornahme der Untersuchung von Händler Schweinen sowie für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen den Händlern zur Last. Die Höhe dieser von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen; nur in Ermangelung einer solchen wird die Gebühr von mir wie folgt festgesetzt werden:

1. Für die am Wohnorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen und der Fuhrkosten-Entschädigung, sind von den Händlern zu entrichten:



|                       |        |
|-----------------------|--------|
| für 1 bis 25 Schweine | 2 Mark |
| " 26 " 50 "           | 3 "    |
| " 51 " 75 "           | 4 "    |
| " 76 " 100 "          | 5 "    |
| " mehr als 100 "      | 6 "    |

2. Für die Untersuchung von Schweinen in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, sind von den Händlern zu entrichten:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| für 1 bis 100 Schweine    | 8 Mark,  |
| für mehr als 100 Schweine | 10 Mark, |

außerdem die nach § 1 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 festgesetzten Reisekosten.

Tagegelder sind nicht zu entrichten.

3. Für die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten erfolgende Untersuchung von Marktschweinen sind von den Händlern Gebühren nicht zu entrichten; für die bei dieser Gelegenheit geforderte und erfolgende Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Marktschweine sind von den Händlern zu entrichten:

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| für 1 bis 25 Schweine | 1,— Mark |
| " 26 " 50 "           | 1,50 "   |
| " 51 " 100 "          | 2,— "    |
| " mehr als 100 "      | 3,— "    |

Röslin, den 21. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Januar 1910 ist im Kreisblatt Nr. 13 für 1910 veröffentlicht.

Schivelbein, den 8. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[132] Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-ausschuß durch Beschluß vom 2. d. Mts. genehmigt, daß

1. von dem Gemeindebezirk Brunow die Parzelle 1022/266, des Grundb. Bd. I Bl. 2 b von Brunow zum Flächeninhalt von 35,20 ar abgetrennt, und mit dem Gutsbezirk Brunow,
2. von dem Gutsbezirk Brunow a) die Parzelle 1019/437, des Grundbuchs Bd. VII Bl. 1 der Rittergüter zum Flächeninhalt von 55,32 ar, b) die Parzelle 1023/265, zum Flächeninhalt von 01,68 ar abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Brunow vereinigt werden.

Diese Besitzveränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

[133] Bei den im November v. Js. stattgehabten Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten auf die Periode Januar 1910 bis Ende Dezember 1915 sind gewählt worden:

a) im Wahlverbände des Großgrundbesitzes:

1. der Rittergutsbesitzer Cleve zu Vefow, 2. der Rittergutsbesitzer Braun-Heustrin, 3. der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Voßmer zu Falkenberg, 4. der Rittergutsbesitzer Schmeling zu Bölsow A.

b) im Wahlverbände der Stadt Schivelbein:

1. der Rechtsanwalt Trapp hier, 2. der Mühlenbesitzer Salomon hier, 3. Brauereibesitzer Müller hier, 4. Bürgermeister Bracht hier.

c) im Wahlverbände der Landgemeinden:

1. im 3. Wahlbezirk der Bauerhofsbesitzer Karl Brandt zu Polchlen, 2. im 4. Wahlbezirk der Bauerhofsbesitzer Albert Garmay zu Guntow, 3. im 6. Wahlbezirk der Gutsbesitzer Reichardt zu Schwarze, 4. im 7. Wahlbezirk der Vorwerksbesitzer Dallmann zu Niederhof.

Gemäß § 113 letzter Absatz der Kreisordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 15. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[134] Erinnerung an die Einreichung der Zu- und Abgangslisten.

Dieser diejenigen Ortsvorsteher, die meine Kreisblattsverfügung vom 3. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 28 — betreffend die Zu- und Abgangslisten, bisher noch nicht erledigt haben, werden an die sofortige Einreichung der Listen erinnert.

Schivelbein, den 16. März 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. V.: Klein, Kgl. Steuersekretär.

[135] Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggenstegelfstroh und Roggenmaschinenstroh in jeder Menge frei Magazin Belgard zu den höchsten Tagespreisen.

[136] Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911, Heimreise Frühjahr 1913. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an: Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

[137] Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstentartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911 bzw. 1912, Heimreise: Frühjahr 1913 bzw. 1914. Bedingungen: mindestens 1,64 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammbataillon der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuzhaven.



im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistage werden in öffentlicher Sitzung nachstehend bezeichnete Gegenstände zur Beratung gelangen:

1. Beschlussfassung über die Gültigkeit der erfolgten Ergänzungswahlen zum Kreistage und Einführung der Gewählten in die Versammlung.
2. Neuwahl der Vertrauensmänner für den Ausschuss zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für 1911.
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der Militär-Ersatz-Kommission.
4. Ersatzwahl eines Sachverständigen zur Mitwirkung bei der Abschätzung von Flurschäden infolge größerer Truppenübungen.
5. Ergänzungswahl für den Königlichen Kammerherrn v. Borcke-Klemzow, dessen Amtszeit als Kreisdeputierter am 3. Juni 1910 abläuft.
6. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses bis Ende 1911 für den verstorbenen Rentier Eduard Steffen.
7. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes der Kreissparkasse bis Ende 1913 für den verstorbenen Rentier Eduard Steffen.
8. Beschlussfassung über die Vervollständigung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern qualifizierten Personen im Amtsbezirk Brunow.
9. Zustimmungserklärung des Kreistages zum Verkauf einer Chausseeparzelle der Provinz an die Stadt Schivelbein.
10. Zustimmungserklärung des Kreistages zu dem Antrage des Besitzers von Charlottenhof auf Verleihung der Rittergutsqualität an das neu errichtete Gut Charlottenhof.
11. Beschlussfassung über eine anderweitige Normierung der Amortisationshöhe bei der vom Kreistage am 25. November v. Js. beschlossenen Anleihe im Höchstbetrage von 6000 Mark für Herstellung einer Wasserversorgungsanlage im Kreiskrankenhaus.
12. Vorschlag des Kreisausschusses, betreffend den Bau einer Chaussee von Falkenberg nach Unterholz.

Der Besitzer des Gutes Falkenberg hat bei dem Kreisausschuss beantragt, über das bereits wiederholt nicht durchgedrungene Chausseeprojekt Falkenberg-Unterholz eine erneute Beschlussfassung des Kreistages herbeizuführen. Die projektierte Chaussee soll am südlichen Ende der Ortschaft Falkenberg beginnend in einer Länge von 2,8 Kilometern bei Unterholz in die Schivelbein-Stolzenberger Chaussee einmünden. Die Kosten derselben sind auf 31000 Mark veranschlagt außer dem Grund und Boden, dessen freie Hergabe die Interessenten übernommen haben. Außerdem hat sich der Besitzer des Gutes Falkenberg verpflichtet, ein Drittel der Baukosten zu tragen. Wenn die Provinz die Hälfte der Baukosten übernimmt, so verbleibt für den Kreis ein Sechstel derselben mit 5167 M. Der Kreisausschuss schlägt vor, diese Summe neben der künftigen Unterhaltung der Chaussee, die auf 750 M. jährlich zu veranschlagen ist, auf Kreisfonds zu übernehmen und zu dem Zweck bei der Kreissparkasse eine Anleihe von 5000 M. aufzunehmen. Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Nachdem der Besitzer des Gutes Falkenberg sich zur Uebernahme eines Drittels der Baukosten verpflichtet hat, soll eine Chaussee vom südlichen Ausgang der Ortschaft Falkenberg bis zur Stolzenberger Chaussee bei Unterholz unter der Voraussetzung gebaut werden, daß seitens der Provinz eine Beihilfe in Höhe von der Hälfte der auf 31000 M. veranschlagten Baukosten gewährt wird.
2. Zur Deckung des den Kreis treffenden Anteils an den Baukosten soll bei der Kreissparkasse eine Anleihe von 5000 M. zu 4% mit 2 $\frac{1}{2}$ % Amortisation aufgenommen werden.
3. Der Kreis übernimmt die dauernde Unterhaltung der Chaussee und sollen die Unterhaltungskosten gleich den übrigen Kreis kommunalbeiträgen aufgebracht werden.
4. Der Kreisausschuss wird mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse beauftragt.
13. Beschlussfassung über die Bewilligung einer in zwei Raten zu zahlenden Beihilfe von 3000 Mark aus Kreisfonds für die Errichtung eines Bismarktums im hiesigen Stadtpark.
14. Beschlussfassung über die Beschaffung und Unterhaltung eines Polizeihundes durch den Kreis.

Nachdem eine Reihe von Kreisen sich erboten hat, geeignete Polizeihunde unter Uebernahme der Unterhaltungskosten für den Fall zur Verfügung zu stellen, daß einem Fußgendarmen des Kreises erlaubt wird, einen solchen Hund im Dienst zu führen, hat der Herr Minister des Innern die Abhaltung von Kursen in Dressur und Führung von Diensthunden für solche Gendarmen angeordnet, die seitens der Kreise mit Hunden ausgestattet sind. Die Ausbildung der Gendarmen erfolgt auf Staatskosten, die Anschaffung und Unterhaltung des Hundes liegt dem Kreise ob.

Der Kreisausschuss hält es für erwünscht, daß auch im hiesigen Kreise durch ein solches Vorgehen die Möglichkeit gegeben wird, bei den zahlreichen Diebstählen auf dem Lande den Täter festzustellen, der sich jetzt in der Regel der Ermittlung entzieht. Er ist der Ansicht, daß schon die Anwesenheit eines Polizeihundes im Kreise manchen vom Stehlen abhalten und daß der Erfolg seiner Tätigkeit sehr bald abschreckend wirken würde.

Der Anschaffungspreis eines Hundes, dessen Wahl dem Kreise überlassen bleibt, würde wohl einige hundert Mark betragen. Die Kosten der Unterhaltung werden auf 150 Mark jährlich geschätzt, die Haftpflichtversicherung würde 5 Mark jährlich kosten. Es empfiehlt sich der Eintritt des Kreises in einen Polizeihundverein, um dem Gendarmen die Möglichkeit zu geben, durch Benutzung von Ausbildungsgeräten die Dressur des Hundes sowie die eigene Ausbildung auf der erforderlichen Höhe zu erhalten.



Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Falls der hiesige Fußgendarmerie-Wachtmeister den erforderlichen Ausbildungskursus absolviert, soll ihm auf Kreiskosten ein Polizeihund gestellt und die Unterhaltung desselben sowie die Kosten der Haftpflichtversicherung vom Kreise übernommen werden.
2. Der Kreis tritt in diesem Falle einem Polizeihundeverein als Mitglied bei.
3. Die Kosten werden aus bereiten Mitteln bestritten.

15. Beschlußfassung über eine Beteiligung des Kreises an der Gründung der deutschen Kommunalbank.

Von einem Komitee, dem eine größere Zahl von Landräten aus allen preussischen Provinzen angehören, ist an alle Kreise die Aufforderung gerichtet, sich mit einer Kapitaleinlage an einem Zentralinstitut zu beteiligen, welches zur besseren Regelung des Geldverkehrs der deutschen Kommunen und ihrer Anstalten, namentlich der Sparkassen und zur Verbesserung des kommunalen Anleihewesens begründet werden soll. Durch das Institut soll insbesondere jedem Kreise sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit gesichert werden, jederzeit Anleihen zu den nach Lage des Geldmarktes bestmöglichen Bedingungen zu erhalten. Das Institut soll die Form einer unter Staatsaufsicht stehenden Aktiengesellschaft mit der Firma „Deutsche Kommunalbank“ erhalten, soll Kommunalanleihen gewähren und dafür in derselben Art wie einige Hypothekendarlehenbanken es tun, Kommunalobligationen ausgeben. Es soll daneben zeitweise überschüssige Gelder der Kommunen nutzbar anlegen, statutenmäßig jedoch derart beschränkt werden, daß nur sichere Bankgeschäfte und außerdem nur solche Geschäfte betrieben werden, durch welche den Sparkassen keine Konkurrenz erwächst durch Vermittlung des Geldausgleichs, des Uebertragbarkeitsverkehrs, des kleinen Giroverkehrs und als Scheckabrechnungsstelle soll das Institut eine Verbindung der Sparkassen untereinander herstellen.

Den einzelnen Kommunen bleibt es überlassen, inwieweit sie die Dienste der Bank in Anspruch nehmen wollen. Die Verpflichtung des Kreises bleibt demnach im Falle der Beteiligung auf die Kapital-Einlage beschränkt. Irgend eine weitere Verpflichtung wird nicht übernommen.

Als Grundkapital ist ein Betrag von 25 Millionen erforderlich.

Die dem Kreise hierfür obliegende Kapital-Einlage ist im Verhältnis zu den anderen Kreisen nach der Einwohnerzahl und dem durchschnittlichen Einkommensteuerfoll der Jahre 1902/1906 berechnet und beträgt 10000 Mark zuzüglich eines Aufgeldes von 10%, welches nach Abzug der Stempelfoten zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden soll.

Die Ueberschüsse des Instituts, die sich aus der Jahresbilanz ergeben, sollen gemäß den Bestimmungen des Aktienrechts als Dividende nach Verhältnis der Kapitaleinlagen verteilt werden. Nach den aufgestellten Rentabilitätsberechnungen ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Einlagen mindestens mit dem landesüblichen Zinsfuß verzinst werden und daß darüber hinaus noch ein Gewinn zu erwarten ist. Der von dem Komitee mitgeteilte ausführliche Plan, der auch einen Satzungsentwurf enthält, ist von volkswirtschaftlichen und banktechnischen Gesichtspunkten aus näher erläutert.

Der Plan erscheint zweckmäßig und die Beteiligung an dem Unternehmen im allgemeinen Interesse und im Interesse des Kreises empfehlenswert. Wenn auch zur Zeit ein Bedürfnis für den Kreis und seine Kommunen nicht vorliegt, so kann sich dies doch später ergeben, wenn die vorhandenen Geldquellen aus irgend einem Grunde versagen sollten. Es erscheint im Hinblick auf die unberechenbaren Bedürfnisse der Zukunft unbedingt vorteilhaft, ein Institut schaffen zu helfen, das die kommunalen Interessen auf dem Geldmarkte vertritt. Schon eine geringe Verbesserung der Anleihebedingungen würde das Risiko reichlich aufwiegen, das in der Uebernahme des verlangten Kapitalbetrages liegt. Besonders kann der Anschluß der Kreissparkasse an das Zentralinstitut in verschiedener Beziehung Vorteile bringen, wobei zu betonen ist, daß der Geschäftsverkehr der Sparkassen mit der Bank ein faktischer ist.

Der Betrag der Kapitaleinlage kann, nachdem die Gründung der Bank erfolgt ist, auf einmal oder binnen 2 Jahren in 3 Raten von 40, 40 und 30% gezahlt werden. Die Aufbringung wird entweder durch Entnahme aus den Aktiven des Kreises oder durch Aufnahme einer Anleihe bei der Kreissparkasse, die mit 3 3/4% zu verzinsen und mit 1 1/4% zu tilgen ist, erfolgen können.

Wir schlagen dem Kreistage vor, zu beschließen:

1. Der Kreis Schivelbein beteiligt sich an der nach der vorgelegten Satzung zu begründenden deutschen Kommunalbank mit einer Kapital-Einlage von 10000 Mark (Nennbetrag) zuzüglich eines Aufgeldes von 10%.
2. Der erforderliche Betrag von 11000 Mark soll aus den Aktiven des Kreises entnommen werden.
3. Der Kreisausschuß wird zu allen weiteren Maßnahmen und rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zur Zustimmung zu etwaigen Satzungsänderungen ermächtigt.

16. Feststellung des Kreis Haushaltsplans für 1910/11.

Der Bericht des Kreisausschusses über den für die Herren Kreislagsabgeordneten zum Abdruck gelangten Etatsentwurf ist mit dem letzteren und der vorliegend in Betracht kommenden Kreisblattsnummer zur Versendung gelangt.

Schivelbein, den 2. März 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[139] In der Zeit vom 15. bis 30. März d. Js. findet die Ausgabe der Kriegsbeordnungen (rosa) und Passnotizen (rosa) für das nächste Mobilmachungsjahr 1910/1911 an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes — durch die Ortsbehörden statt.

Etwasige Wohnungsänderungen sind noch vor dem 15. März d. Js. zu melden.

Die Kriegsbeordnungen und Passnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am 1. April d. Js. noch keine Kriegsbeordnung oder Passnotiz erhalten hat, meldet dies sofort mündlich oder schriftlich seiner Kontrollstelle, widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeordnungen und Passnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Die veralteten gelben Kriegsbeordnungen und gelben Passnotizen sind am 31. März d. Js. durch die Inhaber selbst zu vernichten.

Belgard, den 2. März 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.



Ausgegeben am Dienstag den 22. März 1910.

[140] Die Musterung der Militärpflichtigen findet, wie in meiner Kreisblattsverfügung vom 3. d. Mts. — Krzbl. Nr. 29/10 — bekannt gegeben ist, am

2. 4. und 5. April d. Js.,

im Gastwirt Mittelfeld'schen Saale (Deutsches Haus) hierselbst statt.

Es haben sich zu stellen: Alle Militärpflichtigen, welche eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, aus den Jahrgängen 1889, 1888 und früher, sowie die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890, und zwar

am Sonnabend, den 2. April d. Js., vorm. 7 Uhr,

aus den Ortschaften: Balsdren, Berkenow, Beutrin, Boltenhagen, Briesen, Brunow, Dohnafelde, Dolgenow, Falkenberg, Gröfzin, Gumtow, Karzbaum mit Alanzig, Kartlow, Klemzow, Klögin, Klützow, Kreiszig, Rassenow, Labenz, Lankow, Lefow mit Teschenbusch, Liepzig, Mejerzig, Nelep, Nemmin, Ruthagen und Panzerin.

am Montag, den 4. April d. Js., vorm. 7 Uhr.

aus den Ortschaften: Polchlen, Pribslaff, Reppin mit Barenwinkel, Rügig, Rügenhagen, Rügow, Schlenzig mit Schwarzsee und Bierhof, Schlönwitz, Semerow, Simmagig, Technow, Benzlaffshagen, Bölsow, Wartenstein, Wopersnow, Wuffow, und aus der Stadt Schivelbein der Jahrgang 1890.

Die Losung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 findet

am Dienstag den 5. April d. Js.

im Musterungslokale statt, zunächst werden aber von 7 Uhr morgens ab die Gestellungspflichtigen der älteren Jahrgänge 1889 und früher aus der Stadt Schivelbein gemustert.

Die Ortsbehörden des Kreises werden aufgefordert, mit ihren Militärpflichtigen im Musterungslokale hierselbst pünktlich zu erscheinen, auch die Vorschriften meiner eingangs gedachten Kreisblattsverfügung genau zu beachten.

Bei den früheren Musterungen hat der untersuchende Arzt bei vielen Militärpflichtigen einen beträchtlichen Genuß geistiger Getränke feststellen können. Die Ortsbehörden und Gendarmerie-Wachtmeister haben deshalb durch geeignete Anordnungen und Ermahnungen darauf hinzuwirken, daß die Gestellungspflichtigen sich des übermäßigen Alkoholgenusses enthalten.

Die Beordnung der Militärpflichtigen haben die Ortsbehörden auf Grund des nachstehenden Verzeichnisses zu veranlassen. Besondere Beordnungslisten werden den Ortsbehörden nicht mehr zugehen. Sollte in dem untenstehenden namentlichen Verzeichnis der eine oder der andere der Militärpflichtigen fortgelassen sein, so ist derselbe dennoch zu beordern. Ebenso ist mit den neu zuziehenden Militärpflichtigen zu verfahren. Ueber An- und Abmeldung von Militärpflichtigen ist sogleich Anzeige hierher zu erstatten, bei Zugängen unter Vorlegung des Losungsscheines oder der Geburtsurkunde.

Die Militärpflichtigen sind aufzufordern, ihre Losungsscheine mitzubringen; die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 haben ihre Geburtsurkunden vorzulegen.

Die Entscheidungen über die von den Reserve pp. Mannschaften eingegangenen Reklamationen ergeben ebenfalls am 5. April d. Js. nach Beendigung der Musterung, frühestens um 10 Uhr vormittags.

Schivelbein, den 21. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

## Verzeichnis der in Schivelbein zur Musterung kommenden Militärpflichtigen.

Es haben sich zu stellen:

I.

am Sonnabend, den 2. April 1910 vorm. 7. Uhr

Alph. Riste  
Nr.

Reklamierete aller Jahrgänge.

- 206/08 Klug, Karl Wilhelm Albert, Heizer, Lefow  
149/09 Haut, Arthur Rudolf Max, Landwirt, Klögin  
15/10 Köglin, Friedrich Karl Hermann, Pferdefnecht, Berkenow  
48/10 Kohns, Richard Friedrich Gustav, Zimmergeselle, Briesen
- Jahrgang 1888.**
- 43 Bubolz, Erich Karl Hellmut, landw. Arbeiter, Briesen  
51 Schreiber, Friedrich Karl, Knecht, Isbruch Briesen  
55 Blant, Franz Friedrich Wilhelm, Landwirt, Brunow  
67 Blant, Franz Paul Gustav, Gastwirtssohn, Dohnafelde  
69 Baleske, Reinhold Karl Wilhelm, Landwirt, Dohnafelde  
71 Buschmann, Karl August Albert, Lehrer, Dohnafelde  
76 Dallmann, Johannes Albert Wilhelm, Pferdefnecht, Dolgenow  
87 Zumach, Franz Richard Theodor, Pferdefnecht, Falkenberg  
96 Manteuffel, Hermann Albert Theodor, ldw. Arbeiter, Gröfzin  
114 Krüger, Georg Hermann Paul, Landwirt, Karzbaum  
137 Frank, Paul Ernst Otto, ldw. Arbeiter, Klögin  
141 Müller, Paul Heinrich Christian, Landwirt, Klügkow  
147 Freitag, Fritz Richard Erich, Schmiedegeselle, Klügkow  
154 Benz, Hugo August Erich, Arbeiter, Kreiszig Gut  
158 Bodtke, Paul Karl Wilhelm, Knecht, Kreiszig Gut  
169 Korth, Richard Ferdinand Franz, Landwirt, Labenz  
171 Peterke, Albert Karl Paul, ldw. Knecht, Labenz  
173 Rau, Karl Wilhelm Albert, Landwirt, Labenz  
174 Stach, Paul Karl Franz, Landwirt, Labenz  
175 Böls, Emil Otto Ernst, Landwirt, Labenz  
197 Wiese, Otto Heinrich Robert, Pferdefnecht, Lankow  
199 Rompa, Franz, Knecht, Lankow  
203 Dobray, Richard Wilhelm August, Landwirt, Lefow  
211 Buge, Karl Friedrich Wilhelm, ldw. Arbeiter, Lefow  
227 Blant, Leopold Franz Richard, ldw. Knecht, Liepzig  
250 Ladvethin, Rudolf Ferdinand Herm., Schweizer, Nelep Gem.  
270 Rigte, Karl Erdreich, Landwirt, Nemmin  
278 Köppe, Paul Hermann Friedrich, Landwirt, Ruthagen  
287 Brandt, Ernst August Wilhelm, Landwirt, Panzerin  
288 Guse, Bernhard Emil Hermann, ldw. Knecht, Panzerin  
292 Rühl, Georg Karl Hermann, Rutscher, Panzerin

**Jahrgang 1889.**

- 5 Maronde, Franz Karl Wilhelm, Unterschweizer, Balsdren  
49 Brase, Paul August Louis, ldw. Arbeiter, Briesen  
55 Kleinschmidt, Willi Otto Paul, Arbeiter, Brunow  
66 Tems, Paul Friedrich Otto, ldw. Knecht, Dohnafelde  
82 Deffner, Karl Friedrich Emil, ldw. Knecht, Falkenberg  
106 Hofow, Otto Richard Albert, ldw. Hofgänger, Gröfzin  
107 Schröder, Johannes Paul Ewald, ldw. Knecht, Gröfzin  
131 Krüger, Gustav August Reinhard, ldw. Knecht, Karzbaum  
163 Jiegenhagen, Wilhelm Friedrich, Landwirt, Klügkow  
164 Kemp, Emil Ewald Erich, ldw. Knecht, Klügkow  
165 Bernott, Willy Karl Emil, Schmiedegeselle, Klügkow  
187 Frank, Wilhelm Paul Otto, Landwirt, Labenz  
188 Frank, Karl Wilhelm Ferdinand, ldw. Knecht, Labenz  
190 Giese, Robert Franz Hermann, Schmiedegeselle, Labenz  
191 Kohns, Erich Karl August, Landwirt, Labenz  
192 Leistikow, Paul Hermann Karl, ldw. Knecht, Labenz  
195 Raas, Richard Otto Paul, Landwirt, Labenz  
196 Schalow, Karl Julius Otto, ldw. Knecht, Labenz  
197 Schimmelpfennig, Albert Franz Gustav, Landwirt, Labenz  
200 Böls, Franz Paul Emil, Landwirt, Labenz  
203 Schimmelpfennig, Karl Friedrich Albert, Landwirt, Labenz  
204 Jagnow, Karl August Reinhard, Knecht, Labenz  
212 Quade, Karl Albert, Lehrer, Lankow  
217 Gerth, Hermann Wilhelm Eduard, ldw. Knecht, Lefow  
223 Teglass, Bernhard Richard, Erhard, ldw. Knecht, Lefow  
224 Arndt, Max Richard Franz, ldw. Knecht, Lefow  
233 Radtke, Paul August Otto, Pferdefnecht, Liepzig  
236 Dorow, Hugo Ewald Paul, Handelsgärtner, Liepzig  
254 Dorow, Siegfried Gottfried Franz, Landwirt, Nelep Gem.  
267 Schröder, Max Oskar Berthold, Landwirt, Nelep Gut  
269 Goetke, Wilhelm Friedrich August, ldw. Knecht, Nelep Gut  
270 Willmoed, Albert Franz Anton, ldw. Arbeiter, Nelep Gut  
292 Baumann, Willi Anton Gustav, Landwirt, Panzerin  
295 Buck, Gustav Hermann Eduard, Landwirt, Panzerin  
296 Buck, Franz Friedrich Wilhelm, Landwirt, Panzerin  
299 Priewe, Karl August Albert, ldw. Knecht, Panzerin  
302 Hoppe, Emil Albert, Müllergeselle, Panzerin

**Jahrgang 1890.**

- 5 Schulz, Robert Richard Ewald, Tischlerlehrling, Balsdren  
10 Kurth, Walter Arthur Wilhelm, Landwirt, Berkenow



- 11 Maack, Otto Wilhelm Emil, Pferdefnecht, Berkenow
- 26 Holz, Paul Wilhelm Reinhold, Pferdefnecht, Beusttrin
- 32 Krüger, Paul Otto Emil, Landwirt, Voltenhagen
- 33 Leistikow, Franz Gustav Reinhard, ldm. Arbeiter, Voltenhagen
- 34 Leistikow, Otto Paul Ewald, ldm. Arbeiter, Voltenhagen
- 35 Bitan, Otto Hermann Julius, Pferdefnecht, Voltenhagen
- 36 Scheunemann, Walter Julius Wilh. ldm. Arbeiter, Voltenhagen
- 46 Buzke, Richard Paul Karl, ldm. Knecht, Briesen
- 51 Schleg, Albert Julius Reinhard, Landwirt, Briesen
- 58 Manske, Willy Karl Hermann, forstlw. Arbeiter, Brunow
- 59 Marquardt, Paul Johann Eduard, Landwirt, Brunow
- 76 Dallmann, Otto Karl Hermann, ldm. Arbeiter, Dolgenow
- 77 Röhn, Hermann Franz Martin, ldm. Arbeiter, Dolgenow
- 79 Boeck, Gustav Karl Albert, ldm. Arbeiter, Dolgenow
- 86 Giese, Otto Hugo Emil, Pferdefnecht, Falkenberg
- 87 Scheunemann, Karl August Ernst, Pferdefnecht, Falkenberg
- 107 Garmatz, Otto Wilhelm Erdreich, Landwirt, Guntow
- 108 Raddatz, Willy Arthur Reinhold, Pferdefnecht, Guntow
- 109 Radünz, Emil Heinrich Hugo, Landwirt, Guntow
- 118 Graunke, Adolf Gustav Hermann, Landwirt, Karßbaum
- 121 Kus, Karl Hermann Rudolf, Landwirt, Karßbaum
- 141 Bonath, Otto Friedrich Wilhelm, Hofgänger, Aleszow
- 148 Frank, Emil Albert August, ldm. Arbeiter, Klögin
- 150 Kluge, Paul Hermann Emil, ldm. Arbeiter, Klögin
- 160 Haß, Emil Karl Hermann, ldm. Arbeiter, Klögin
- 161 Hensel, Franz Wilhelm Eduard, Landwirt, Klögin
- 175 Behling, Karl Friedr. Wilh., Stellmacherlehrling, Kreizig Gut
- 176 Hensel, Erich Ernst Johannes, Schmiedelehrling, Kreizig Gut
- 177 Polzin, Emil Ernst Erich, Brennfnecht, Kreizig Gut
- 184 Harder, Otto Albert Karl, ldm. Knecht, Kussenow
- 185 Hohenstein, Hermann Julius Franz, Landwirt, Kussenow
- 186 Kunde, Hermann August Otto, Maurer, Kussenow
- 193 Albrecht, Wilhelm Friedrich Ernst, Landwirt, Labenz
- 194 Brandt, Gustav August Hermann, Maurerlehrling, Labenz
- 195 Brandt, Hermann Gustav Richard, ldm. Knecht, Labenz
- 198 Krause, Hermann August, Landwirt, Labenz
- 199 Meier, Hugo Helmuth Arthur, Landwirt, Labenz
- 200 Peterke, Otto Karl Richard, Landwirt, Labenz
- 203 Benzke, Walter Paul Franz, ldm. Knecht, Labenz
- 204 Biske, Ernst Emil, Landwirt, Labenz
- 211 Bohn, Emil Leo Wilhelm, Schmiedegeselle, Lankow
- 213 Dallmann, Ernst Franz Theodor, Landwirt, Lankow
- 215 Großklaus, Otto August Franz, ldm. Knecht, Lankow
- 226 Blank, Richard Gustav August, Pferdefnecht, Lankow
- 227 Dorn, Otto August Karl, Pferdefnecht, Lankow
- 229 Ragmann, Otto August Karl, Pferdefnecht, Lankow
- 230 Rag, Emil Reinhard Otto, Knecht, Lankow
- 232 Remus, Karl August Franz, ldm. Knecht, Lankow
- 233 Schulz, Hermann Albert Karl, ldm. Knecht, Lankow
- 234 Steinhaus, Karl Albert Emil, Hofgänger, Lankow
- 242 Jahnke, Paul Anton Hermann, Pferdefnecht, Lenz
- 244 Thiel, Paul Wilhelm, Pferdefnecht, Lenz
- 252 Hagen, Hermann August Franz, ldm. Arbeiter, Meseritz
- 263 Gerth, Arnold Albert Reinhold, Pferdefnecht, Nelep Gem.
- 264 Reigel, Gustav Wilhelm Julius, Landwirt, Nelep Gem.
- 265 Rehbein, Albert Robert Richard, Arbeiter, Nelep Gem.
- 266 Rug, Ewald Gustav Otto, Arbeiter, Nelep Gem.
- 274 Dohse, Richard Albert Hermann, Hofgänger, Nelep Gut
- 277 Klein Schmidt, Fritz Erich Wilhelm, Schmiedegeselle, Nelep Gut
- 293 Frömming, Franz Paul Wilhelm, Maurerlehrling, Nuthagen
- 294 Höpfer, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht, Nuthagen
- 295 Lemke, Georg Albert August, Landwirt, Nuthagen
- 296 Schulz, Georg August Franz, Gärtner, Nuthagen
- 297 Schulz, Otto Franz Julius, Knecht, Nuthagen
- 304 Baumann, Wilhelm Erdmann Albert, Landwirt, Panzerin
- 305 Blank, Karl Hermann Franz, Pferdefnecht, Panzerin
- 307 Hensel, Gustav Hermann Franz, Pferdefnecht, Panzerin

## II.

am Montag, den 4. April 1910 vorm. 7 Uhr  
Reklamierte aller Jahrgänge, mit Schivelbein nur des  
Jahrgangs 1890

- 473/08 Runge, Paul Albert Johannes, Landwirt, Bölsow
- 324/09 Lübke, Robert Albert August, Landwirt, Pribslaff

## Jahrgang 1888

- 305 Blödon, Otto Wilhelm Robert, ldm. Hofgänger, Pribslaff
- 315 Guse, Franz Emil Ferdinand, Landwirt, Neppin
- 318 Manthey, Richard Karl Friedrich, Landwirt, Neppin
- 349 Kleist, Albert Friedrich Wilhelm, ldm. Knecht, Nizig
- 351 Radtke, Max Albert Emil, Pferdefnecht, Nizig
- 357 Rug, Albert Hermann Martin, Landwirt, Nüßhagen
- 358 Meyer, Ewald Willy Theodor, ldm. Arbeiter, Nüßhagen
- 359 Polzin, Ewald Paul Otto, Landwirt, Nüßhagen
- 364 Abraham, Erich Richard Wilhelm, Schmiedegeselle, Nüßhagen
- 372 Haß, Karl Wilhelm Heinrich, Landwirt, Nüßow
- 373 Just, Otto Paul Heinrich, Schmiedegeselle, Nüßow
- 384 Klempz, Hermann Heinrich Wilhelm, ldm. Knecht, Schlenzig

- 391 Krüger, Hermann Wilhelm Albert, ldm. Knecht, Schlenzig
- 402 Müller, Albert Johannes Paul, Landwirt, Schlönwitz
- 404 Wolf, Paul Otto Wilhelm, ldm. Knecht, Schlönwitz
- 406 Meyer, Otto Karl Albert, Tagelöhnersohn, Schlönwitz
- 429 Bagel, Friedrich Albert Karl, Landwirt, Simmagig
- 433 Zemke, Karl Gustav Wilhelm, ldm. Knecht, Simmagig
- 435 Hofmann, Wilhelm Richard Otto, Simmagig
- 484 Hadrath, Albert Gustav Franz, ldm. Arbeiter, Wartenstein
- 502 Dummer, Ernst Friedrich Wilhelm, Bahnarbeiter, Wuffow

## Jahrgang 1889.

- 308 Rohls, Emil Albert August, Pferdefnecht, Polchleyp
- 320 Fick, Otto Karl Ernst, Landwirt, Pribslaff
- 323 Gözke, Paul Wilhelm Heinrich, ldm. Knecht, Pribslaff
- 326 Deffner, Ernst Karl Johann, ldm. Knecht, Pribslaff
- 338 Manthey, Hermann August Albert, Landwirt, Neppin
- 342 Hafemann, Gust. Karl Julius, Stellmachergeselle, Varenwinkel
- 349 Blank, Wilhelm Karl Otto, Landwirt, Nizig
- 351 Frank, Karl Emil, ldm. Arbeiter, Nizig
- 352 Schubring, August Friedrich Wilhelm, ldm. Arbeiter, Nizig
- 372 Polzin, Emil Julius Erich, Schmiedegeselle, Nüßhagen
- 376 Abraham, Walter Erich Artur, Ziegler, Nüßhagen
- 386 Hinge, Franz Heinrich Gustav, Landwirt, Nüßow
- 388 Schwandt, Paul Georg Erich, Landwirt, Nüßow
- 389 Stricker, Otto Richard Albert, Landwirt, Nüßow
- 400 Bonin, Johann Wilhelm, ldm. Knecht, Schwarzsee
- 402 Bubolz, Hermann Robert Richard, ldm. Knecht, Schwarzsee
- 404 Jahnke, Albert Friedrich Wilhelm, Landwirt, Schlenzig
- 407 Biske, Hermann Robert Ferdinand, Landwirt, Schlenzig
- 421 Abelt, Gustav Julius Hermann, Schmiedegeselle, Schlönwitz
- 425 Judith, Paul Albert Hermann, ldm. Hofgänger, Schlönwitz
- 428 Maske, Friedrich Heinrich August, ldm. Knecht, Schlönwitz
- 433 Treichel, Paul Albert Willy, Knecht, Schlönwitz
- 435 Wilde, Erich Paul Anton, Hilfsbriefträger, Schlönwitz
- 446 Wojahn, Paul Wilhelm Hermann, ldm. Arbeiter, Semerow
- 458 Heidemann, Emil Theodor Richard, ldm. Knecht, Simmagig
- 459 Laabs, Gustav Albert Franz, ldm. Knecht, Simmagig
- 484 Stach, Wilhelm Gustav Herm., ldm. Knecht, Benzlaßshagen
- 486 Graunke, Hermann Emil Albert, Pferdefnecht, Benzlaßshagen
- 487 Billmer, Hermann Friedr. Aug., Fischereifnecht, Benzlaßshagen
- 529 Raapke, Otto Albert August, Landwirt, Wuffow

## Jahrgang 1890

- 316 Dorow, Arnold Otto Paul, Pferdefnecht, Polchleyp
- 317 Graunke, Paul Wilhelm August, ldm. Hofgänger, Polchleyp
- 325 Fick, Hermann Richard Paul, Landwirt, Pribslaff
- 337 Varg, Wilhelm Albert Hermann, Landwirt, Neppin
- 339 Blankenhagen, Wilhelm August Heinrich, Landwirt, Neppin
- 343 Manthey, Wilhelm Eduard Rudolf, Gärtner, Neppin
- 344 Melchert, Wilhelm Friedrich Karl, Landwirt, Neppin
- 345 Isaac, Herbert, Füllorgezögling, Neppin
- 346 Baucke, Fritz Wilhelm Gustav, Landwirt, Neppin
- 347 Runge, Paul Gustav Adolf, ldm. Knecht, Neppin
- 349 Benzke, Erich Reinhard Emanuel, Landwirt, Neppin
- 361 Brosinski, Karl Gustav Hermann, Landwirt, Nizig
- 365 Thiede, Emil Otto Paul, ldm. Arbeiter, Nizig
- 376 Blödon, August Wilhelm Ferd., ldm. Knecht, Nüßhagen
- 381 Popp, Richard Emil Albert, Landwirt, Nüßhagen
- 383 Sargakly, Wilh. Friedr. Heinrich, Pferdefnecht, Nüßhagen
- 397 Brandt, Gustav Albert Karl, Landwirt, Nüßow
- 398 Dittberner, Franz Hermann Robert, ldm. Knecht, Nüßow
- 399 Garcke, Otto Hermann Gustav, Landwirt, Nüßow
- 400 Haß, Otto Albert Eduard, Landwirt, Nüßow
- 401 Müller, Reinhold Wilhelm Hermann, Landwirt, Nüßow
- 409 Behling, Hermann Albert August, Rutscher, Schwarzsee
- 412 Ohse, Otto Ewald Paul, Gärtnergehilfe, Schlenzig
- 414 Maack, Karl Emil Friedrich, ldm. Knecht, Schlenzig
- 415 Nöglin, Richard Karl Emil, ldm. Knecht, Schlenzig
- 424 Vergmann, Hugo Otto Ewald, Landwirt, Schlönwitz
- 425 Blankenburg, Fritz Karl Julius, Mollereigehilfe, Schlönwitz
- 426 Braun, Hermann Friedrich Wilhelm, ldm. Knecht, Schlönwitz
- 430 Rohls, Emil Gustav Richard, ldm. Knecht, Schlönwitz
- 432 Marquardt, Franz Friedrich Wilh., ldm. Knecht, Schlönwitz
- 433 Müller, Ewald Johannes Franz, Landwirt, Schlönwitz
- 435 Witt, Paul Hermann Richard, Brennergehilfe, Schlönwitz
- 443 Ehler, Johannes Wilhelm Paul, Landwirt, Semerow
- 447 Flug, Otto Wilhelm Albert ldm. Arbeiter, Semerow
- 458 Buzke, Paul Otto Richard, ldm. Knecht, Simmagig
- 462 Heibold, Gustav August Theodor, ldm. Knecht, Simmagig
- 468 Bösom, Otto Emil Erdmund, ldm. Knecht, Simmagig
- 488 Schmeling, August Albert Herm., Landwirt, Benzlaßshagen
- 498 Westphal, Karl Robert Franz, ldm. Knecht, Bölsow
- 505 Schulz, Hermann Friedrich Wilh., ldm. Knecht, Wartenstein
- 514 Abel, August Karl Friedrich, Heizer, Nieder-Göble
- 517 Goede, Karl Friedrich Leopold, Schmiedegeselle, Wopersnow
- 518 Grams, Theodor Albert Wilhelm, Knecht, Wopersnow
- 519 Karow, Otto Albert August, Knecht, Wopersnow
- 521 Marquardt, Reinhold August Fried., Landwirt, Wopersnow
- 525 Schwanz, Herm. Aug. Heinrich, Maurerlehrling, Wopersnow
- 538 Klein, Edmund Walter, Rutscher, Wuffow



aus der Stadt Schivelbein und Neuschivelbein  
— Jahrgang 1890 —

558 Birkholz, Paul, Klempnergehilfe  
561 Brandt, Johannes Paul Christian, Fleischergehilfe  
562 Buder, Karl Max Berthold, Schuhmachergehilfe  
563 Broken, Max, Handlungsgehilfe  
585 Dehnel, Reinhold Karl Robert, Maurergehilfe  
586 Dettmann, Albert August Otto, Schuhmachergehilfe  
587 Doering, Georg Max Helmut, Dienstknecht  
588 Drensz, Albert August Franz, Maschinenschlosser  
610 Findeisen, August Friedrich Karl, Kiesbergarbeiter  
612 Fischer, Hermann August Heinrich, Knecht  
619 Gestalter, Richard Konrad Emil, Musikergehilfe  
620 Golz, Karl Richard Robert, Maurerlehrling  
621 Golz, Karl Friedrich Wilhelm, Dienstknecht  
622 Grams, Theodor Albert Wilhelm, Ibw. Knecht  
624 Gutfnecht, Hugo Albert Wilhelm, Maschinenschlosser  
637 Haase, Hermann Emil Gustav, Handlungsgehilfe  
638 Hardt, Max Karl Ludwig, Schlossergehilfe  
640 Hente, Emil Paul Reinhold, Hilfsweichensteller  
655 Jenzsch, Friedrich Kurt, Drogist  
656 Jüdtz, Hermann Julius Erdreich, Ibw. Arbeiter  
665 Kiedhöfer, Otto Wilhelm August, Bäckergehilfe  
669 Klemp, Richard Albert Hermann, Bäckergehilfe  
670 Kleinschmidt, Franz Friedrich Victor, Ibw. Knecht  
671 Kleinschmidt, Richard Franz Robert, Dienstknecht  
672 Kleist, Karl Gustav Hermann, Ibw. Hofgänger  
673 Klen, Friedrich Waldemar, Handlungsgehilfe  
674 Klitzke, Richard Erich Paul, Maschinenschlosser  
678 Krüger, Otto Richard Hermann, Barbiergehilfe  
695 Levy, Hugo, Glasergehilfe  
697 Lübcke, Ernst Alfred Kurt, Landwirtschaftsschüler  
708 Meyer, Friedrich Karl Wilhelm Bernhard, Maurerlehrling  
713 Müller, Gerhard Friedrich Erich, Landwirtschaftsschüler  
714 Münchow, Friedrich Karl Albert, Bauarbeiter  
727 Naab, Wilhelm Friedrich Karl, Schuhmachergehilfe  
744 Pfannenbecker, Martin Otto Paul, Sattlergehilfe  
745 Piske, Johann Friedrich Otto, Schmiedegehilfe  
747 Pommerening, Anton Heinrich August, Landwirtschaftsschüler  
748 Ponath, Emil Karl Franz, Maurergehilfe  
767 Radoll, Paul Hermann Emil, Handlungsgehilfe  
769 Reglass, Paul Arthur Wilhelm, Brennergehilfe  
770 Rikmann, Paul Hugo Karl, Handlungsgehilfe  
773 Röllke, Friedrich Karl, Schuhmachergehilfe  
787 Saum, Max Erich Johannes, Friseurgehilfe  
789 Schivelbein, Otto Bernhard Wilhelm, Fleischergehilfe  
790 Schimmelpfennig, Gustav Wilhelm August, Ibw. Arbeiter  
791 Schimmelpfennig, Georg Albert Hugo, Landwirt  
794 Schulz, Reinhold Arthur Erich, Landwirt  
795 Schulz, Richard Gustav Hermann, Schneidergehilfe  
799 Steffen, Max Richard Wilhelm, Ackerbürgersohn  
801 Stracke, Paul Albert, Friseurgehilfe  
838 Voeltz, Albert Wilhelm Hermann, Bahnarbeiter  
839 Vogt, Friedrich Oswald Ludwig Richard, Handlungslehrling  
868 Zinke, Paul Emil Otto, Schmiedelehrling  
870 Zübel, Max Richard Albert, Handlungsgehilfe

III.

am Dienstag den 5. April 1910, vorm. 7 Uhr,  
aus der Stadt Schivelbein und Neuschivelbein,  
Reklamirte aller älteren Jahrgänge  
(mit Ausnahme des Jahrgangs 1890)

Jahrgang 1887

559 Bartz, Wilhelm Hermann Karl, Tischlergehilfe  
664 Rug, Karl Friedrich Wilhelm, Zimmergehilfe

Jahrgang 1888

511 Anclam, Hermann August Friedrich, Pferdeknecht  
513 Albrecht, Wilhelm Artur, Gärtnergehilfe  
546 Dehnel, August Karl Wilhelm, Maurergehilfe  
547 Dieckow, Wilhelm Max Otto, Töpfergehilfe  
564 Frömming, Otto Franz Berthold, Handlungsgehilfe  
590 Hagen, Franz Hermann August, Kutscher  
596 Jhlfeldt, Rudolf Emil, Handlungsgehilfe  
609 Kohns, Richard Wilhelm Karl, Ibw. Arbeiter  
611 Koltermann, Paul Emil Gustav Ackerbürgersohn  
613 Koplin, Oswald Anton Reinhold, Eigentümersohn  
619 Ruck, Otto Heinrich Emil, Ibw. Knecht  
625 Kleinschmidt, Paul August Gustav, Schuhmachergehilfe  
642 Müller, Erwin Julius Emil, Maurergehilfe  
645 Mienert, Heinrich Franz Otto, Schmiedegehilfe  
654 Nährung, Gustav Wilhelm Leopold, Tischlergehilfe  
674 Ploetz, Richard Friedrich Heinrich, Handlungsgehilfe  
675 Prochnow, Ernst Robert Gustav, Sattlerlehrling  
690 Richard, Fritz Karl Heinrich, Zimmergehilfe  
706 Schröder Otto Oswald Max, Schmiedegehilfe  
707 Schulz, Wilhelm Emil Richard, Schneidergehilfe  
714 Stephan, Erich Hermann Franz, Tischlergehilfe  
715 Strey, Max Ernst Emil, Landwirt  
728 Tems, Wilhelm Richard Karl, Malergehilfe

Jahrgang 1889

549 Veier, Karl Friedrich Leopold, Bahnarbeiter  
551 Voel, Max Emil Martin, Ackerbürgersohn  
554 Brandt, Ernst Heinrich Karl, Handlungsgehilfe  
557 Bugte, Walter August Karl, Bahnunterhaltungsarbeiter  
560 Bechly, Ernst Gustav August, Handlungsgehilfe  
561 Brandt, Hermann August Ferdinand, Schmiedegehilfe  
578 Dehnel, Richard Reinhold Robert, Maurergehilfe  
600 Frenz, Paul Wilhelm Oswald, Stellmachergehilfe  
656 Knüppel, Karl Otto Gustav, Schneidergehilfe  
660 Krause, Gustav Albert Franz, Schuhmachergehilfe  
678 Lewin, Gustav Wilhelm Heinrich, Stellmachelerhrling  
680 Lübke, Paul Albert Richard, Schneidergehilfe  
694 Müller, Arthur Gustav Reinhold, Maurergehilfe  
734 Brühl, Wilhelm Gustav Emil, Drainagearbeiter  
737 Pommerente, Ernst Wilhelm Gustav, Schneidergehilfe  
738 Petry, Ernst Ferdinand, Tischlergehilfe  
749 Quade, Albert Wilhelm Heinrich, Schneidergehilfe  
773 Schmechel, Max Emil Franz, Maschinenschlosser  
775 Schmidt, Richard Emil Otto, Eisenbahnstationsgehilfe  
778 Schrank, August Albert Hermann, Ibw. Hofgänger  
787 Schmidt, Hubert Rudolf Wilhelm, Bäckergehilfe  
811 Uecker, August Friedrich Karl, Tagearbeiter  
860 Zimmt, Wilhelm Rudolf, Bureaugehilfe

Kreis-Zeitung Nr. 36.

Ausgegeben am Donnerstag den 24. März 1910.

[141] Auf Veranlassung des Herrn Ministers der Mediginalangelegenheiten wird hiermit vor dem Genuße von rohem Fleisch, ganz besonders aber vor dem Genuße von rohem Hackfleisch wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit eindringlich gewarnt.

Röslin, den 9. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[142] Der Pommerische Fischereiverein beabsichtigt in diesem Jahre auf seine Kosten größere Mengen Albrut in dazu geeigneten Landseen auszusetzen und besonders wird er solche Gewässer berücksichtigen, deren Eigentümer oder Pächter sich bereit erklären wenigstens einen Teil der Kosten zu übernehmen. Die Albrut kostet pro 1000 Stück 3 Mark, von denen der Verein 2 Mark sowie die Frachtkosten trägt. Wir bitten um gefälligen, umgehenden Bescheid, ob und wieviel Albrut Ew. pp. unter diesen Bedingungen einsetzen wollen.

Röslin, den 13. März 1910.

Der Vorsitzende. S. B.: Wilhelm S., Geheimer Baurat.

[143] Die Ortsvorstände von Balsdren Gemeinde, Berkenow Gut, Dolstenhagen Gut, Janzig Gut, Berkenow Gemeinde, Ruffenow Gemeinde, Dolgenow Gut, Nieder-Göhle Gut, Gröfßin Gem., Gröfßin Gut, Guntow Gemeinde, Karlrow Gut, Klemzow Gemeinde, Klemzow Gut, Klögin Gut, Charlottenhof Gut, Kreitzig Gemeinde, Kreitzig Gut, Lankow Gut, Lefkow Gut, Piep Gut, Nelep Gut, Nemmin Gemeinde, Panzerin Gemeinde, Panzerin Gut, Nitzig Gemeinde, Semerow Gemeinde, Semerow Gut, Simmakig Gut, Wopersnow Gemeinde, Wopersnow Gut haben die bis zum 1. März jeden Jahres zwecks Berichtigung einzureichende summarische Mutterrolle hierher noch nicht abgeliefert.

Wegen der Nachtragung der Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision sind in diesem Jahre alle summarischen Mutterrollen vorzulegen.

Es werden die säumigen Vorstände aufgefordert, ihre summarischen Mutterrollen nunmehr sofort an das Katasteramt hier selbst einzusenden.

Schivelbein, den 16. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[144] Der Inspektor von Below zu Stolzenberg ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Vierhof ernannt, bestätigt und vereidigt worden.  
Schivelbein, den 18. März 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[145] Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im Kreise Schivelbein wie folgt statt:  
**Es haben sich zu stellen:** Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten und zwar:

in Nelep am 12. April d. J., nachm. 1 Uhr,  
sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Balsdrey, Dolgenow, Klögin, Kreiszig, Nelep, Technow,  
in Schivelbein am 13. April d. J., vormittags 8 Uhr,

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)  
sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Beustrin, Cussenow, Gröfsin mit Ankerholz, Gumtow, Klemow, Klügow, Charlottenhof, Lantow, Liep, Nemmin, Polchep, Pribelaff, Schlönwitz, Simmagig, Teschenbusch, Bölsow, Wopersnow mit Ober- und Nieder-Göhle, Wussow;

in Schivelbein am 13. April d. J., vormittags 11 Uhr,  
(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)  
sämtliche Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sämtliche Ersatzreservisten aller Waffengattungen und die Marine-Ersatzreservisten der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle, Biegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Botenhagen, Emilienhof und Wachholzhausen,

in Semerow am 13. April d. J., nachmittags 3<sup>30</sup> Uhr,  
sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Verkenow, Voltenhagen, Kallenberg, Kartlow, Ledom, Meseritz, Rügenhagen mit Schönfeld, Semerow, Schlenzig, Schwarzsee, Vierhof;  
in Schivelbein am 14. April d. J., vormittags 8 Uhr,

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)  
sämtliche Reservisten aller Waffengattungen und die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle, Biegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Botenhagen, Emilienhof, Wachholzhausen;

in Benzlaßshagen am 14. April d. J., vorm. 11<sup>30</sup> Uhr,  
sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Barenwinkel, Briesen mit Isbruch und Friedrichshof, Carsbaum mit Glanzig, Labenz, Ruthagen mit Friedewald, Panzerin, Repzin, Rügow, Benzlaßshagen;

in Reinfeld (Kr. Belgard) am 14. April d. J., nachm. 3<sup>30</sup> Uhr,  
sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Brunow, Dohnafelde mit Wartensgrenz, Langenhafen, Nizig mit Kappe, Wartenslein.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Meldeamt Polzin so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Es ist wünschenswert, das Kriegervereinsabzeichen während der Kontrollversammlungen anzulegen. Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 15. März 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Polizei-Verwaltung hiersebst, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß auch die Mannschaften auf den Ausbauten rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister haben behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den in ihren Patrouillenbezirken belegenen Kontrollplätzen anwesend zu sein.

Den Schankwirtschafts-Inhabern ist 8 Tage vor der Kontrollversammlung zu eröffnen, daß ein übermäßiger Verkauf von Getränken an die bei der Versammlung zugegen gewesenen Leute nicht stattfinden darf und daß bei erheblichen Ausschreitungen das Schank-Konzessions-Entziehungsverfahren eingeleitet werden würde.

Schivelbein, den 17. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[146] Auf Grund der seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen Anordnungen über die Ausführung der periodisch stattfindenden Maaß- und Gewichtskrevisionen wird in hiesiger Stadt in der Zeit vom 18.—25. Juli d. J. eine technische Revision der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte stattfinden. Indem ich dies gemäß Nr. 12 der fr. Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß nach § 396<sup>3</sup> des Reichsstrafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maaße und Gewichte schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung dieser Folgen, daß die Gewerbetreibenden ihre Maaße pp. vor dem genannten Zeitpunkte, soweit deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, auf ihre Richtigkeit eichamtlich prüfen lassen.

Der Polizeiverwaltung hiersebst gebe ich unter Bezugnahme auf den obenstehenden Erlaß hiermit bekannt, daß die technische Revision der Maaße und Gewichte pp. an den bestimmten Tagen durch den Wachmeister Emil Schröder hiersebst unter Zuziehung der nötigen Polizeikräfte bei denjenigen Gewerbetreibenden stattfinden hat, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waren im öffentlichen Verkehr zugemessen oder zugewogen werden. Dabin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waren nach Maaß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen; ferner die Hausierhändler sowie solche Personen, welche gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilbieten.

Die Polizeiverwaltung wolle deshalb die nötigen Anweisungen ergehen lassen. Sollte sich eine genauere Prüfung als erforderlich erweisen, und dieselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in des Gewerbetreibenden Geschäftsfokal nicht mit erforderlicher Zuverlässigkeit ausgeführt



werden können, so hat der Nichtmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Polizeiverwaltung für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raum auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maaße pp. in diesem Raum zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Maaße pp. erstreckt sich bei der Revision darauf, ob die im Verkehr befindlichen Maaße pp. a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und b) in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt, sowie c) ob dieselben äußere Mängel und Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen, endlich d) auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maaße pp. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maaße pp. sind von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maaße pp. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) die erforderlichen Anträge bei dem Amtsanwalt zu stellen.

Den ungestempelten Maaßen pp. gelten diejenigen gleich, deren Nichtstempel unkenntlich geworden sind. Diejenigen Maaße pp. welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Mischungsstempel tragen, sind dem Mischungsamte zu übermitteln. Bei denjenigen Maaßen pp., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, bedarf es der Ueberweisung derselben an das Mischungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht. Ueber das Ergebnis der Revisionen hat der Nichtmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Mischungsinspektor einzureichen. Dieselben werden zunächst hier eingereicht werden und werde ich alsdann die Auszüge der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung übersenden.

Schivelbein, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[147]

#### Staatssteuerveranlagung für 1910.

Dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Steuerzuschriften zugesandt werden. Ich ersuche, diese gegen Vollziehung der Zustellungsbescheinigung **sofort** durch öffentliche Beamte **zustellen zu lassen**. Steuerzuschriften **verzoGENER** oder inzwischen verstorbener Steuerpflichtiger sind mit Angabe der Adresse bezw. des Todestages **sofort hierher zurückzusenden**.

Schivelbein, den 23. März 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

S. B.: Klein, Kgl. Steuerssekretär.

#### Kreis-Zeitung Nr. 37.

Ausgegeben am Sonnabend den 26. März 1910.

[148] Ueber die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchung der Baustoffe sind auf Grund der gesammelten Erfahrungen hier neue Bestimmungen ausgearbeitet worden, die an Stelle der früher maßgebenden Vorschriften fortan bei allen Hochbauausführungen der Staatsbauverwaltung zu beachten sind.

Des weiteren ersuche ich darauf hinzuwirken, daß die neuen Bestimmungen möglichst bald auch bei allen Privatbauten zur Anwendung gelangen. Zu diesem Zwecke werden die den Bestimmungen angehängten, ihren Inhalt auszugsweise wiedergebenden „Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten“ bekanntgegeben. Die ausführlichen Bestimmungen werden demnächst im Zentralblatt der Bauverwaltung zur Veröffentlichung gelangen und im übrigen als Sonderdrucke zum Preise von 0,80 Mark für das Stück von der Firma Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 66 Wilhelmstraße 90, bezogen werden können.

Berlin, den 31. Januar 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis der Kreiseingekessenen gebracht. Den Ortspolizeibehörden sind die Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten mittels Umschlages übersandt worden. Es wird ersucht, danach künftig zu verfahren und bei vor kommenden Zweifeln den königlichen Kreisbaubeamten um Auskunft zu ersuchen.

Schivelbein, den 18. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[149] Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in einem kürzlich an mich gerichteten Erlasse darauf hingewiesen, daß die schlechte Finanzlage des Staates es nicht gestatte, den mit 700 000 Mark unter Kapitel 106 Titel 12 im Ordinarium des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung ausgebrachten Fonds zu kommunalen und genossenschaftlichen Klufregulierungen zu verstärken; auch im Extraordinarium könne nur eine kleine Zahl von Unternehmungen Berücksichtigung finden.

Die erforderlichen Mittel des Klufregulierungsfonds — vorausgesetzt, daß dieser in der Höhe von 700 000 Mark beibehalten wird — seien aber für die nächsten drei Jahre voll zur Abwicklung derjenigen Unternehmungen, die schon aus ihm eine erste, oder mehrere Raten erhalten haben, festgelegt.

Der Herr Minister hat ferner darauf hingewiesen, daß in einer der östlichen Provinzen im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung erst dann Beihilfen gegeben werden, wenn die Interessenten **vorweg** mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen und daß nach diesem Vorbilde auch in den anderen Provinzen größere Leistungen der Interessenten gefordert werden müßten; er hat auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gewährung einer Staatsbeihilfe überhaupt erst dann in Betracht gezogen werden könne, wenn und insoweit die eigene Leistungsfähigkeit der Interessenten zur Aufbringung der Kosten nicht ausreiche.

Da es nach diesen Ausführungen sehr leicht möglich sein kann, daß von dem jetzigen Modus bei der Gewährung von Beihilfen abgegangen wird auch zu erwarten ist, daß in den nächsten Jahren für Genossenschaften, welche Raten bisher nicht bewilligt erhalten haben, kein Geld zur Verfügung steht, und daß, wo leistungsfähige Interessenten vorhanden sind, die Staatsbeihilfen entsprechend gekürzt werden, so empfiehlt es sich zur Vermeidung von Enttäuschungen den Genossenschaften, denen Beihilfen noch nicht zugesagt sind, die vorstehend geschilderten Verhältnisse klarzulegen und sie vor der vorzeitigen Inangriffnahme der Arbeiten zu warnen.

Röslin, den 3. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes wird den Genossenschaftsvorständen zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Schivelbein, den 9. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.



[150] Dem Magistrat hieselbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in nächster Zeit die Formulare behufs Aufstellung der Kreishundesteuerlisten zugehen. Ich ersuche alsdann den Hundebestand in den einzelnen Ortschaften für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1910 nach dem Stande vom 1. April 1910 aufzunehmen und eine Nachweisung des Bestandes bis zum 10. April d. Js. mir einzusenden.

Die Ordnung, betreffend die Erhebung der Hundesteuer ist in Nr. 74 des Kreisblatts für 1907 abgedruckt.

Schivelbein, den 16. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

[151] Den Schulvorständen des Kreises wird anheimgegeben, behufs Deckung der Schulausgaben für das Rechnungsjahr 1909 erforderlichen Falls die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses aus dem Reservefonds bei mir in Antrag zu bringen und dabei dieselben eine Aufstellung über die Einnahmen und die Ausgaben nach den verschiedenen Titeln des Etats und unter Zugrundelegung der laufenden Rechnung geordnet beizufügen. Der Einsendung des Antrages, der Aufstellung und des Kassenbuches wird spätestens bis zum 7. April d. Js. entgegen gesehen.

Schivelbein, den 10. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[152] Farbige Abbildungen von 16 wichtigsten pommerschen Apfel- und Birnsorten in natürlicher Größe auf 2 Blättern in Quartformat sind von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Interesse der Förderung des heimischen Obstbaus herausgegeben worden. Die Herausgabe und Verbreitung geschieht seitens der Landwirtschaftskammer lediglich, um der Unkenntnis in der Sortenfunde und den sich daraus ergebenden Mißständen im Obsthandel und in der Obstzucht entgegenzuwirken.

Die Kammer richtet an alle Behörden, Lehranstalten, landwirtschaftlichen und Gartenbauvereine, Baumschulbesitzer, Obstzüchter, Obsthändler und Gartenfreunde die Bitte, sich der günstigen Gelegenheit zur Belehrung über die Obstsorten zu bedienen. Die Abbildungen werden von der Landwirtschaftskammer jedem Interessenten gegen Einsendung des Betrages von 30 Pfg. und sofern eine beschreibende Broschüre aller 75 Obstarten und Sorten, die sich für Pommern eignen, beigelegt werden soll, gegen Einsendung weiterer 40 Pfennige portofrei übersandt. Größere Bestellungen auf die Abbildungen ohne Broschüre (zum Preise von 25 Pf. für beide Blätter ausschließl. Versandt) werden zweckmäßig direkt an die Verlagsbuchhandlung von Rud. Vieweg & Co. Wiesbaden gerichtet. Die Abbildungen sind durch Aufdruck der Firma der Kammer gekennzeichnet.

Stettin, den 3. März 1910.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Der Vorsitzende. J. A.: gez. Borchert.

[153]

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Mannschaften der Reserve, welche zum Uebertritt in die Schutztruppe für Südwestafrika bereit sind, können sich sofort spätestens aber bis zum 5. April d. Js. mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Einverständniserklärung der Eltern pp. beim unterzeichneten Kommando melden. Sie dürfen jedoch nicht länger als 2 Jahre aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sein.

Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute von guter Führung in Frage. Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeitdauer von 3½ Jahren zum Dienst in der Schutztruppe verpflichten.

Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendiensfähigkeit werden nicht erstattet. Vergünstigungen, welche unter Umständen gewährt werden, können beim Bezirkskommando und den Meldeämtern eingesehen werden.

Belgard, den 19. März 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

### Kreis-Zeitung Nr. 38.

Ausgegeben am Donnerstag den 31. März 1910.

[154] Das Ergebnis der vorjährigen Beschießung der Krähenhorste ist ein günstiges gewesen doch wird eine Wiederholung der Abwehrmaßregeln nicht unterbleiben dürfen, um das Fernbleiben der Krähen zu erreichen. Von den in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutbezirken muß daher im Allgemeininteresse wiederum erwartet werden, daß sie sich der durch den Herrn Regierungspräsidenten auch für 1910 angeordneten Beschießung der Krähenhorste am 21., 22. und 23. April sowie am 9., 10. und 11. Mai d. Js. nicht entziehen und demzufolge auch die notwendigen Mittel zur Bestreitung der entstehenden Kosten bereitstellen werden. Ein Erfolg wird sich aber erst zeigen, wenn gleichzeitig während der Schießzeit nächtliche Feuer in der Nähe der Krähenhorste unterhalten werden, durch welche den Krähen das Auffuchen ihrer Nester verleidet werden soll.

Die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, hiernach das Erforderliche alsbald zu veranlassen und mir demnächst bis zum 1. Juni d. Js. über das Ergebnis der angeordneten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Schießplätzen und den Feuerstellen werden die Ortsvorstände zu übernehmen und auch dafür zu sorgen haben, daß nur Personen von besonderer Zuverlässigkeit an dem Schießen und der Unterhaltung nächtlicher Feuer teilnehmen. Den nicht mit Jagdscheinen versehenen Personen ist rechtzeitig ein bei der Ortspolizeibehörde zu beantragender Ausweis zu beschaffen.

Schivelbein, den 23. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[155] Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1910 eine Umlage von  $\frac{2}{3}$  vom Hundert, daß sind 2 Pfg., von jedem Taler Grundsteuerreinertrag zu erheben. Die Formulare zu den aufzustellenden Hebelisten, sowie die vorjährigen Hebelisten werden dem Magistrat, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises in nächster Zeit in meinem Bureau verabfolgt werden. Die genannten Behörden, sowie diejenigen Gutsvorstände, in deren Bezirk mehr als ein beitragspflichtiger Eigentümer vorhanden ist, beauftrage ich, die Hebelisten unter Zugrundelegung der Grundsteuer-Mutterrolle und der vorjährigen Hebeliste nach näherer Anleitung der Kreisblattsbekanntmachung vom 12. Juni 1896 — Krsbl. Nr. 72 — aufzustellen und die demnächst erhobenen Beiträge zusammen mit den übrigen Steuern für das 1. Vierteljahr 1910 unter gleichzeitiger Beifügung der Hebelisten an die Königl. Kreiskasse hieselbst abzuführen. Ich bemerke hierbei, daß die fiskalischen, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, sofern sie land- oder forstwirtschaftlich benutzt werden und zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 bezw. 50 Taler veranlagt worden sind, gleichfalls beitragspflichtig und in der Hebeliste aufzunehmen sind. Dasselbe gilt für die Grundstücke milder Stiftungen. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine



erwähnte Kreisblattsverfügung. Hinsichtlich der Aufstellung der Hebelisten ordne ich noch an, daß dieselbe abteilungsweise zu erfolgen hat. In den Hebelisten erhalten die einzelnen Abteilungen folgende Bestimmungen.

**Abteilung A.** Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 60 Mark Grundsteuerreinertrag besitzen oder lastenpflichtig gepachtet haben.

**Abteilung B.** Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Gemeinde- bzw. Ortsvorstandes zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder eine Pachtung (soweit im Veranlagungsbezirk (Gemeinde- oder Ortsbezirk) zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.

**Abteilung C.** (Zur Spalte 6 Beitrag nicht zu berechnen und nicht einzutragen.) Diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuerreinertrage, welche hier nicht beitragspflichtig sind, für welche hier zunächst ein Beitrag in Spalte 6 nicht auszuwerfen, von denen aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben. Die vorgekommenen Veränderungen gegen das Vorjahr sind an irgend einer Stelle in Spalte „Bemerkungen“ oder am Schluß der neuen Hebeliste in entsprechender Weise zu begründen. Zum Schluß der Hebeliste ist dieselbe wie folgt zu bescheinigen:

Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt

1910

Der Gemeinde- (Orts-) Vorstand.

Für diejenigen Ortsbezirke, welche steuerpflichtige Liegenschaften nur eines Eigentümers enthalten, sind die Beiträge nach den von dem königlichen Katasteramt hierher mitgeteilten Grundsteuerreinerträgen hierunter berechnet.

| Lfd. Nr. | Ortsbezirk | Grundst. reinertrag. Taler | Beitrag |    | Lfd. Nr. | Ortsbezirk | Grundst. reinertrag. Taler | Beitrag |    |
|----------|------------|----------------------------|---------|----|----------|------------|----------------------------|---------|----|
|          |            |                            | M.      | S. |          |            |                            | M.      | S. |
| 1        | Beustrin   | 918                        | 18      | 36 | 6        | Meseritz   | 1032                       | 20      | 64 |
| 2        | Brunow     | 441                        | 8       | 82 | 7        | Schwarzsee | 549                        | 10      | 98 |
| 3        | Dolgenow   | 1032                       | 20      | 64 | 8        | Teschbusch | 539                        | 10      | 78 |
| 4        | Alögin     | 848                        | 16      | 96 | 9        | Bierhof    | 191                        | 3       | 82 |
| 5        | Wedow      | 1576                       | 31      | 52 | 10       | Bölzow B   | 468                        | 9       | 72 |

Die Vorsteher dieser Bezirke werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Beiträge, ebenso wie dies für die übrigen Gemeinde- und Ortsbezirke oben angeordnet ist, mit den Steuern für das erste Vierteljahr 1910 an die königliche Kreiskasse abgeführt werden. Besondere Hebelisten bedarf es für diese 10 Ortsbezirke nicht.

Für die im diesseitigen Bezirk befindlichen Liegenschaften der königlichen Staatsbahnverwaltung werden Beiträge nicht geleistet. Die erwähnten Liegenschaften sind also von den Ortsvorstehern nicht mehr in die Hebeliste aufzunehmen. Die Hebelisten für das Jahr 1909 sind mir spätestens binnen 8 Wochen zurückzusenden.

Schivelbein, den 24. März 1910.

Der Landrat. J. A. Der Kreissekretär Bumpun, Rechnungsrat.

[156] Die Arbeitgeber, welche in diesem Jahre polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigen, werden unter Bezugnahme auf die in Nr. 49 des Kreisblattes für 1902 abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 31. März 1902 an die Arbeitgeber dadurch zufallenden Pflichten erinnert.

Die betreffende Bekanntmachung gelangt nachstehend nochmals zum Abdruck.

Schivelbein, den 26. März 1910.

Der Landrat. J. A. Der Kreissekretär. Bumpun, Rechnungsrat.

#### Bekanntmachung

betreffend die Einrichtung der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge. Vom 31. März 1902 — II 1598 —.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes werden an Stelle der Bekanntmachung vom 23. März 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 365, Reichs- und königlich Preussischer Staatsanzeiger Nr. 75 vom 28. März 1901) folgende Bestimmungen erlassen.

1. Jeder Arbeitgeber, welcher Ausländer beschäftigt, die nach dem Bundesratsbeschlusse vom 21. Februar 1901 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 78) von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung dem Vorstände der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2. Der Vorstand übersendet jedem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

- a) Vor- und Familienname des Arbeiters,
- b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt,
- c) Beginn und Dauer der Beschäftigung,
- d) die Angabe, ob der Arbeiter, über das laufende Halbjahr hinaus weiter beschäftigt wird.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (vom 1. Januar bis zum 30. Juni oder vom 1. Juli bis zum 31. Dezember) auszufüllen und bis zum 1. August bzw. 1. Februar dem Vorstände der Versicherungsanstalt einzusenden.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und fordert den Arbeitgeber unter gleichzeitiger Mitteilung der Unterlagen dieser Berechnung (Zahl der Arbeiter und Beitragswochen, Höhe und Beiträge) auf, den Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. März 1902.

Das Reichsversicherungsamt. Abteilung für Invaliden-Versicherung. gez. Gabel.

[157] Die Ortsvorstände des Kreises werden ersucht, gelegentlich des diesjährigen Militär-Musterungsgeschäftes die Auszüge aus dem Pferdeverteilungsplan für das Jahr vom 1. April 1909 bis dahin 1910 im Landratsamt hier selbst abzugeben. Falls eine persönliche Rücksprache untunlich war, wollen die betreffenden Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher gleichzeitig bei Einsendung der



Auszüge anzeigen, daß die Mobilmachungsakten verschlossen aufbewahrt werden, sowie daß eine vollständige Vertrautheit mit den ergangenen Bestimmungen besteht. Die erforderliche Anzeige und der Auszug müssen am 1. April d. Js. zur Post gelangen, jedenfalls bestimmt bis zum 5. April d. Js. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten hier eingehen.

Die Auszüge aus dem Pferdeverteilungsplan für das Jahr vom 1. April 1910 bis dahin 1911 werden den Ortsvorständen demnächst übersandt werden. Diese Auszüge sind den Mobilmachungsakten beizufügen und mit ihnen weiter verschlossen aufzubewahren.

Schivelbein, den 30. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 39.

Ausgegeben am Sonnabend den 2. April 1910.

[158] Die vom 1. April d. Js. ab in vollem Umfange in Kraft tretenden Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen werden nachstehend behufs Beachtung bekannt gegeben.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises wird anheimgestellt, die Nr. 26 des Reichsgesetzblatts für 1909, sowie die Nr. 5 des Reichsgesetzblatts für 1910 durch Vermittlung der Postanstalt besonders zu bestellen, falls das Reichsgesetzblatt nicht ständig gehalten wird.

Die Ausführungsanweisung zu den gesetzlichen Vorschriften ist auch in Stück 11 des Amtsblatts für 1910 zum Abdruck gelangt. Der Abdruck des Gesetzes und der Verordnung selbst durch das Amtsblatt und das Kreisblatt ist unterblieben.

Schivelbein, den 26. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Der Kreissekretär, P u m p l u n.

Am 1. April d. Js. treten die Verkehrs Vorschriften und die zugehörigen Strafbestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 437) sowie die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389) nebst den Anweisungen über die Prüfung von Kraftfahrzeugen und über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen in Kraft. Mit demselben Tage sind alle entgegenstehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften aufgehoben. Dies gilt namentlich von den entsprechend den „Grundzügen betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ erlassenen Polizeiverordnungen.

Neben den neuen Vorschriften dürfen besondere Bestimmungen für Kraftfahrzeuge nur insoweit erlassen werden, als die Polizeibehörden durch die Bundesratsverordnung dazu ausdrücklich ermächtigt werden. Die Befugnis, den öffentlichen Verkehr allgemein zu regeln und für die dem öffentlichen Fuhrbetrieb dienenden Fahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung), wird dadurch nicht berührt.

In den neuen Vorschriften sind die seit dem Erlaß der „Grundzüge“ von 1906 mit Kraftfahrzeugen sowohl in rechtlicher wie in technischer Beziehung gemachten Erfahrungen berücksichtigt. Sie geben dem Kraftfahrzeug den ihm nach der modernen Entwicklung im Verkehr zukommenden Raum, wollen aber andererseits die dadurch für die öffentliche Sicherheit hervorgerufenen Gefahren auf ein möglichst geringes Maß herabsetzen. Der letzteren Absicht sind namentlich die verschärfte Bestimmungen für die Kraftfahrzeugführer (§§ 14 bis 21 und 27 der Verordnung) und die strengen Strafvorschriften (§§ 21 bis 25 des Reichsgesetzes) zu dienen bestimmt. Sie bieten die Möglichkeit, die trotz unleugbarer Vesserung noch immer vorhandenen ernstlichen Mängel und Auswüchse im Kraftfahrzeugverkehr, über die in den Parlamenten und der Presse fortgesetzt Klage geführt wird, allmählich zu beseitigen. Daß dieser Erfolg auch wirklich erreicht wird, hängt wesentlich von der Aufmerksamkeit und dem nachhaltigen Eifer der mit der Durchführung der neuen Vorschriften betrauten Behörden ab. In die Hand der höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Polizeipräsident in Berlin) ist die wichtige Aufgabe gelegt, durch strenge Handhabung der Bestimmungen über die Erteilung und Entziehung des Führerscheins und sorgfältige Beachtung des Prüfungswesens alle ungeeigneten, namentlich rohen und rücksichtslosen Führer aus dem Verkehr fernzuhalten. Den Ortspolizeibehörden liegt die Pflicht ob, durch ihre Exekutivorgane den Verkehrs Vorschriften Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Zu diesem Zweck wird es, namentlich in den größeren Städten, nötig sein, daß sie ihre Exekutivbeamten sorgfältig bis ins einzelne über die neuen Bestimmungen unterrichten, sie auf deren Wichtigkeit besonders hinweisen und ihnen die aufmerksame Ueberwachung des Verkehrs im Sinne dieser Bestimmungen ernstlich zur Pflicht machen. Die Polizeibehörden werden sich in geeigneter Weise zu überzeugen haben, ob die Beamten der ihnen gegebenen Anweisung gemäß verfahren, und auch die Aufsichtsbehörden werden gelegentlich bei Revisionen usw. darauf achten müssen, ob die Exekutivbeamten mit den Verkehrs Vorschriften vertraut sind und sich deren genaue Handhabung angelegen sein lassen.

Die durch die Eigenart des Kraftfahrzeugs hervorgerufenen neuen Erscheinungen im Straßenverkehr führen aber nicht allein dann für die Verkehrssicherheit zu Gefahren, wenn die für den Verkehr der Kraftfahrzeuge bestehenden Vorschriften nicht beachtet werden, sondern auch dann, wenn die für den sonstigen Fuhrwerksverkehr bestehenden Vorschriften unbefolgt bleiben. Aus dieser Erwägung heraus werden die Polizeiorgane ebenfalls bestrebt sein müssen, den für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften in verstärktem Maße Geltung zu verschaffen.

Bezüglich der Grundzüge, welche seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei der Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und deren Führer zu beachten sein werden, ferner bezüglich der bei der Durchführung der Verordnung zu erhebenden Gebühren, soweit sie nicht bereits am Schlusse der Anlagen A und B der Verordnung festgesetzt sind, und endlich wegen der Einrichtung der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen“ (zu vergleichen Anlage B unter I Abs. 2) behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

Berlin, den 25. Februar 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

(I A. 1084.)

Der Minister des Innern.

### A n w e i s u n g

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910

— R.-G.-Bl. S. 389 —

Zu § 2 Abs. 1. Unter den hier angeführten „Vorschriften“ sind nicht allein Orts- und Landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 3. Die hier erwähnten Fahrzeuge unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen Kraftfahrzeuge wesentlich durch ihr besonderes Gewicht, geringe Fahrgeschwindigkeit und durch die Beschränkung ihres Verkehrsgebiets; ihre Einführung in den Verkehr ist noch in der Entwicklung. Für sie bleiben die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Soweit solche nicht bestehen, wird ihr Erlaß vorbehalten.



Auf Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 9 Tonnen nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der Bundesratsverordnung Anwendung. Der Verkehr mit diesen Fahrzeugen ist daher reichsrechtlich zum Gemeingebrauch der Wege zugelassen und unterliegt keinen anderen als den in der Verordnung festgesetzten Beschränkungen. Insbesondere bedarf er keiner besonderen Zulassung seitens des Wegeunterhaltungspflichtigen.

Zu § 3 Abs. 2. Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlniete auf der Reisendecke) sind zulässig — zu vergleichen Anl. B der Verordnung unter II Abs. 3. — Die Ortspolizeibehörden haben die Befugnis, Gleitschutzvorrichtungen vorzuschreiben.

Zu § 4. Die Ortspolizeibehörden können auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge den Gebrauch von Geschwindigkeitsmessern vorschreiben.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5. Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nähen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; andererseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß „die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs“ angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen so weit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6. Als Vorrichtungen, die dieser Vorschrift genügen, sind beispielsweise anzusehen:

Schloß zum Feststellen des Schalthebels,  
Kette zum Festlegen eines Wagenrads,  
herausnehmbarer Kontakt der Bündelleitung (bei Verbrennungsmaschinen),  
abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungsverschlusses,  
herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen).

Zu § 5. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs bei der höheren Verwaltungsbehörde auf Formular — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs soll an einem Musterbeispiel erläutert werden; hierbei sind die Bestimmungen der §§ 56, 62 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 berücksichtigt.

Herr A., wohnhaft in Bonn, hat in Bielefeld ein Kraftfahrzeug gekauft und will es dort in Betrieb setzen. A. richtet unter Verwendung des vorbezeichneten Musters und Beifügung der dort angegebenen Anlagen an die für seinen Wohnort Bonn zuständige höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten in Köln) den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs.

Die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt, wenn sie den Antrag und seine Anlagen für ordnungsmäßig befunden hat,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1–10 der Liste (Muster 1 der Verordnung),  
die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung),  
die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist)

und übersendet den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausfertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge (das Zollamt I Bonn-Stadt) zur weiteren Veranlassung in steuerlicher Hinsicht und zur demnächstigen Weitergabe an die Ortspolizeibehörde für Bielefeld (Polizeiverwaltung in Bielefeld) zur weiteren Veranlassung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 9 der Verordnung.

Das Zollamt I Bonn-Stadt trägt die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, prüft die Anmeldung nach, setzt die zu zahlende Reichsstempelabgabe fest, bewirkt darauf

die Ausfertigung einer Erlaubnisarte für das Fahrzeug,  
die Eintragung des Fahrzeugs in die Bezirksliste,  
die Benachrichtigung des Antragstellers mit der Aufforderung, den festgesetzten Steuerbetrag einzuzahlen

und übersendet unter Zurückbehaltung der steuerlichen Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die ausfertigte Erlaubnisarte (Steuerarte) an die Polizeiverwaltung in Bielefeld zur weiteren Veranlassung (siehe oben) und mit dem Ersuchen, nach erbrachtem Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe die Steuerarte dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Polizeiverwaltung in Bielefeld fordert den Antragsteller schriftlich auf, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe zu erbringen. In dem Termin hat die Polizeiverwaltung unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung der Kennzeichen zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung sowie Steuerarte auszuhändigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Aushändigungsvermerk einzutragen. Die Polizeiverwaltung in Bielefeld gibt dem Zollamt I Bonn-Stadt von dem Tage der Aushändigung der Erlaubnisarte Nachricht und sendet alsdann dem Regierungspräsidenten in Köln die übrigen Vorgänge gleichzeitig unter Mitteilung zurück, wann die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung erfolgt ist.

Der Regierungspräsident in Köln bewirkt die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) und nimmt die entstandenen Vorgänge zu den Akten.

Zu § 6 Abs. 4. Der in den Fällen des Abs. 4 angegangenen höheren Verwaltungsbehörde wird es obliegen, die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Übersendung der eingezogenen Zulassungsbescheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Liste zu berichtigen.

Zu § 6 Abs. 6. Entsprechend der Bemerkung zu Abs. 4. wird zu verfahren sein, wenn der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 8. Die Kennzeichen werden nicht mehr von den Ortspolizeibehörden, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zugeteilt (vgl. zu § 37.)

Zu § 8 Abs. 4. Für die Kraftweiräder, nicht für alle Krafträder, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen. Mit Rücksicht hierauf ist es angängig, die gleichen Nummern einerseits für Kraftweiräder und andererseits für die übrigen Arten von Kraftfahrzeugen auszugeben.

Zu § 9. Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10. Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da,



wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtungen zur Aufnahme von Gepäck u. dergl. in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren, vielfach beobachteten Uebelstande wird dadurch begegnet werden können, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Federschleife, waggericht befestigt wird.

Zu § 11. Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsanordnungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsanordnungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 13. Die Vorschrift in § 13 schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszweck (Droschken, Omnibussen, Postwagen, Geschäftswagen u. dergl.) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Wagennummer, Firma usw.) ersichtlich gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechselungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.

Zu § 14 Abs. 2. Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 wird die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein einzutragen haben.

Zu § 14 Abs. 3. Nach I Abs. 1 unter Nr. 4 der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen“ ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen auch der Nachweis darüber beizubringen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Es ist anzunehmen, daß Gesuche um Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Führern alsbald in größerer Zahl bei den Behörden vorgebracht werden. Es wird geboten sein, bei Erledigung dieser Gesuche mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit als Führer auszuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Ermächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich naturgemäß um die Ermächtigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern handeln; daneben wird es aber auch den zuständigen Behörden unbenommen sein, in Fällen besonderer Art zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitze des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Zu § 17 Abs. 2. Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen auch beim Halten des Fahrzeugs den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Halteplätzen von Kraftdroschken und -omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdefuhrwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Abs. 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch“) und Abs. 3 (vergl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Biffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Mißbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 18 Abs. 2. Die Bestimmung in § 18 Abs. 2 soll den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepasste erhöhte Fahrgeschwindigkeit zuzulassen.

Zu § 23. Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zugelassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krasträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen ausgeschlossen sind. Hauptverkehrslinien (Chaussees, Haupt- und Neben-Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirks oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegesperrbehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümern von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerständig und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobil-Club in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen vereinbart, einheitlich folgende drei Tafeln zu verwenden.





Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt 50 X 50 cm \*).

Die Kosten dieser Kennzeichen gehören zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer in der Stunde festlegen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schritt fahren auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

Zu § 25. Durch die Bestimmungen des § 25 (Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zuzulässigen Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94) abgeändert.

Das Mitführen eines Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern der Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26. Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruche besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumergen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehre zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durchführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Im übrigen erwächst den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzusetzen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsanordnung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

Zu § 27. Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Im übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29. Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizei-Verordnungen eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Zu § 31. Die Verordnung will die Ueberwachung des Automobilverkehrs, insbesondere die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen, die Führung der Listen aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Führer usw. den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. zu § 37) übertragen wissen. Bisher sind diese Befugnisse den Ortspolizeibehörden überlassen gewesen. Es wird daher erforderlich werden, daß die höheren Verwaltungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Anordnungen und Vorbereitungen treffen, um mit dem 1. April 1910 die ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen zu können.

Hierzu gehört in erster Linie die Neuaufrstellung der Listen der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Als Unterlagen werden hierbei die bisher geführten Listen zu dienen haben, die von den mit der Führung bislang betrauten Ortspolizeibehörden einzuziehen sind. Zweckmäßig erscheint es, getrennte Listen für Kraftzweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen\*). Daneben empfiehlt sich die Anlegung je einer Hilfsliste, die enthalten muß in einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe) und daneben in einer Spalte 2 (die für Änderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste, und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

Zu § 36. Die Vorschriften des § 24 der bisher geltenden Provinzial-Polizeiverordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesratsverordnung sind die Regierungs-Präsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Abs. 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vergl. dazu Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizeibehörden im Sinne des § 23 sind die Wege-(Straßen-)Polizeibehörden, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

#### Muster.

....., den .....ten ..... 19....  
Wohnung..... Nr. ....

\*) Tafeln dieser Art werden von der Firma „Frankfurter Emaillierwerke Otto Leroi in Neu Isenburg bei Frankfurt a. M.“ in den Handel gebracht.



# Schivelbeiner Kreis-Zeitung.

Ämtliches Kreisblatt

des Kreises Schivelbein.

**Erscheinung**  
wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
Abonnementpreis vierteljährlich 1,25 M. frei ins Haus.



**Inserate**  
werden mit 10 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile berechnet.  
Reklamen die viergespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Fernsprech-Anschluß Nr. 38.

Gratis-Beilagen: „Illustrierter Familien-Freund“ und „Illustriertes Unterhaltungs-Blatt“.

Fernsprech-Anschluß Nr. 38.

Die Expedition der „Schivelbeiner Kreis-Zeitung“ besorgt Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen ohne Porto- und Spesen-Berechnung.

Nr. 45.

Schivelbein, Sonnabend den 16. April

1910.

Nachstehend wird der auf dem heutigen Kreistage festgestellte Kreishaushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1910 und der dazu erstattete Bericht zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

## Kreishaushaltsetat des Kreises Schivelbein für das Rechnungsjahr 1910.

### Vermögens- und Schuldenstand des Kreises.

| Lfd. Nr.                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                        | Vermögen | Betrag    |           | Lfd. Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                   | Schulden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Betrag    |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          | M.        | g.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | M.        | g.        |
| A. Wertpapiere.                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 1                                                                                                                                                                                                                                         | 3 1/2 % Pommersche Pfandbriefe, Nennwert                                                                                                                                                                                               |          | 675       | —         | 1                                                                                                                                                                                                                                                                          | An Schivelbeiner 3 1/2 % Kreisobligationen ist für den Neubau der Kreischauffee Schivelbein-Semerow zum 1. April 1887 ausgegeben 90 000,— M. davon sind bis zum 1. April 1910 eingelöst                                                                                                                                                        | 70 800,—  | 19200 —   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                         | 3 1/2 % do., Nennwert                                                                                                                                                                                                                  |          | 6000      | —         | 2                                                                                                                                                                                                                                                                          | Anleihe bei dem Landesdirektor a. D. Dr. Freiherrn v. d. Goltz zu Kreisig mit 3 1/2 % verzinslich und mit 2 % amortisierbar vom 1. April 1888 ab zur Tilgung der für den Neubau der Kreischauffee von Schivelbein bis zur Kolberger Kreisgrenze angeliehenen 48 000 M. im Betrage von 23 100,— M. davon sind amortisiert bis zum 1. April 1910 | 15 615,25 | 7484 75   |
| 3                                                                                                                                                                                                                                         | 3 1/2 % Staatsschuldensfordernung                                                                                                                                                                                                      |          | 14500     | —         | 3                                                                                                                                                                                                                                                                          | Zu den Chauffeebauten im Kreise sind weiter angeliehen: Von der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin ein mit 4 % zu verzinsendes und vom 1. Juli 1896 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 280 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 1. April 1910 von                                                                         | 49 482,05 | 230517 95 |
| 4                                                                                                                                                                                                                                         | 3 1/2 % landchaftl. Zentralspfandbriefe, Nennwert                                                                                                                                                                                      |          | 9000      | —         | 4                                                                                                                                                                                                                                                                          | Von derselben Anstalt zur Deckung von Grund- und Nutzungsentschädigungen für den Schivelbein-Polziner Bahnbau ein mit 3 1/2 % zu verzinsendes, vom 1. Juli 1898 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 84 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 1. April 1910 von                                                                         | 11 768,70 | 72231 30  |
| Summa A                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 30175     | —         | 5                                                                                                                                                                                                                                                                          | Von derselben Anstalt ein weiteres mit 3 1/2 % zu verzinsendes, vom 1. Januar 1899 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 24 000,— M. (davon je die Hälfte für den Bau von Chauffeen und für den Bahnbau Schivelbein-Polziner) abzüglich der Amortisation bis 1. April 1910 von                                                             | 3 186,68  | 20813 32  |
| Zu Lfd. Nr. 4: Der Provinzial-Chauffeebau-Reservefonds hat ursprünglich betragen                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 34000     | M.        | 6                                                                                                                                                                                                                                                                          | Von derselben Anstalt Anleihe zum Kreis-Krankenhausbau in Schivelbein mit 3 1/2 % zu verzinsen und vom 1. April 1898 ab mit 1 % zu amortisieren abzüglich der Amortisation bis 1. April 1910 von                                                                                                                                               | 3 688,86  | 21311 14  |
| Davon sind endgültig verwendet                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | 7                                                                                                                                                                                                                                                                          | Von derselben Anstalt zu gleichem Zweck (Nr. 6) mit 3,8 % zu verzinsen und vom 1. April 1899 ab mit 1 % zu amortisieren abzüglich der Amortisation bis 1. April 1910 von                                                                                                                                                                       | 944,95    | 6055 05   |
| 1. auf Beschluß des Kreistages vom 24. 3. 1899 für die Brücken im Zuge der Provinzialchauffee Schivelbein-Schlönwitz                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 7800      | M.        | 8                                                                                                                                                                                                                                                                          | Von der hiesigen Kreis-Sparkasse zum Bau der Kreischauffee von Briesen nach Labenz ein mit 3 1/2 % zu verzinsendes, vom 1. Januar 1907 ab mit 1 % zu amortisierendes Darlehn von 12 000,— M. abzüglich der Amortisation bis 2. Januar 1910 von                                                                                                 | 376,13    | 11623 87  |
| 2. auf Beschluß des Kreistages vom 5. 4. 1909 für die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der innerhalb der Grenzen der Stadtgemeinde Schivelbein belegenen Chauffeestrecken lt. Vertrag vom 24. 7. 1909                         |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 20300     | „ 28100 „ | 9                                                                                                                                                                                                                                                                          | Von der hiesigen Kreis-Sparkasse zur Deckung von Chauffeebaukosten und Brückenbaukosten ein mit 4 % zu verzinsendes und vom 1. Juli 1910 ab mit 2 1/2 % zu amortisierendes Darlehn von                                                                                                                                                         |           | 14900 —   |
| so daß in diesem Fonds verbleiben                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           | 5900 M.   |                                                                                                                                                                                                                                                                            | Summa                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 404137 38 |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            | Der vorige Etat weist nach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 410308 81 |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            | weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 6171 43   |           |
| B. Ausstehende Forderungen.                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 1                                                                                                                                                                                                                                         | Pensionsfonds für die Chauffeeaufsichtsbeamten (Kreistagsbeschl. v. 22. 3. 1901) Guthabenbuch Nr. 42 der Kreissparkasse zu Schivelbein (3 1/2 % Zinsen)                                                                                |          | 10269     | 03        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 2                                                                                                                                                                                                                                         | Chauffeeunterhaltungsfonds für die Kreischauffeen (Kreistagsbeschl. v. 24. 3. 1902) Guthabenbuch Nr. 204 der Kreissparkasse zu Schivelbein (3 1/2 % Zinsen)                                                                            |          | 5271      | 05        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 3                                                                                                                                                                                                                                         | Fonds zur Unterbringung von Lungentranken in Heilstätten (Kreistagsbeschl. v. 22. 3. 1907) Guthabenbuch Nr. 754 der Kreissparkasse zu Schivelbein (3 1/2 % Zinsen)                                                                     |          | 624       | 68        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 4                                                                                                                                                                                                                                         | Fonds zur Unterstützung bedürftiger Familien, deren Angehörige die Schutzbehandlung in Berlin gegen Tollwut auffuchen müssen (Kreistagsbeschl. v. 22. 3. 1907) Guthabenbuch Nr. 755 der Kreissparkasse zu Schivelbein (3 1/2 % Zinsen) |          | 312       | 32        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 5                                                                                                                                                                                                                                         | Erlös aus dem Verkauf von 14 ha 62 ar 97 qm Eisenbahn-Dispositionsländereien                                                                                                                                                           |          | 11459,89  | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           | Dazu                                                                                                                                                                                                                                   |          | 1246,40   | „         |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           | — 4 % Zinsen —                                                                                                                                                                                                                         |          | 159,52    | „         |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           | zusammen                                                                                                                                                                                                                               |          | 12865     | 81        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| (1246,40 M. sind mit dem Erlöse durch Ueberweisung des Guthabenbuches Nr. 2688 der Stadtparkasse zu Bülow seitens des Käufers an den Kreis Schivelbein abgetreten und deshalb bar herausgezahlt (Kreistagsbeschl. vom 26. November 1906)) |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| Summa B                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 29342     | 89        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| C. Beständiger Vorschuß zur Bestreitung des Portos im Kreisaußschußbureau                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| laut Anweisung vom 18. Dezember 1880 — Nr. 260 der Rechnungsbefäge für 1880                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 150       | —         |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| D. Grundvermögen.                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 1                                                                                                                                                                                                                                         | Wert des Kreis-Krankenhaus und des dazu gehörigen Grundstücks von 32 a 40 qm                                                                                                                                                           |          | 36 159,21 | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 2                                                                                                                                                                                                                                         | Wert des Chauffeehauses bei Teschenbusch an der Schivelbein-Semerower Kreischauffee                                                                                                                                                    |          | 6 000,—   | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 3                                                                                                                                                                                                                                         | Wert der noch nicht veräußerten Eisenbahn-Dispositionsländereien von 59 ar 96 qm zwischen den Belgard-Stargarder und Schivelbein-Polziner Eisenbahngleisen                                                                             |          | 3 000,—   | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| zusammen                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 45159     | 21        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| Dazu Summa C                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 150       | —         |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| " " B                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 29342     | 89        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| " " A                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 30175     | —         |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| Gesamtsumme                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 104827    | 10        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| Rechnungsjahr 1909                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 131199    | 74        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| weniger                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 26372     | 64        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| mehr:                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 1. nach Zuschreibung von Einlagen und der Zinsen für 1909 unter B                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 4 274,79  | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 2. für verkaufte Eisenbahn-Disp.-Ländereien (B Lfd. Nr. 5)                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 12 865,81 | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| zusammen                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 17 140,60 | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| weniger:                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 1. Nennwert der an die Stadtgemeinde Schivelbein abgetretenen Pfandbriefe                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 20 300,—  | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 2. Baukosten der Gröfziner Chauffeebrücke                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 8 464,45  | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| 3. Abgang infolge Verkaufs von Eisenbahn-Dispositionsländereien (D Nr. 3 für 1909)                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 14 748,79 | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| //.                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                        |          | 43 513,24 | M.        |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
| bleiben wie oben                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           | 26372 64  |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | und zwar:                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | mehr:                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | die zur Anleihe Lfd. Nr. 9 weiter entnommenen                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | 4 900,— M.                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | weniger:                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | durch Abzahlung der Rest-Hypothek auf dem früher Strey'schen Grundstück                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | 584,72 M.                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | durch planmäßige Amortisation                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | 10 486,71 M.                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | 11 071,43 M.                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | weniger wie vorher                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | 6171 43                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |
|                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                        |          |           |           | Eine weitere Kreisanleihe von 6800 M. bei der hiesigen Kreissparkasse läuft als schwebende Schuld bis zur Beendigung des Chauffeebaues Rzig-Reinfeld. Diese Anleihe wird mit 4 % verzinst und soll nach späterer Bestimmung auf die Ortschaft Rzig voll abgeburdet werden. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           |           |



| Laufende Nr. | Einnahme                                                                                                                                                                                                    | Betrag für das Rechnungsjahr 1910 |      | Nach dem vorigen Etat |    | Mithin jetzt |      | Bemerkungen                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------|-----------------------|----|--------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                                                                                                                                                                                             |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              |                                                                                                                                                                                                             | M.                                | g.   | M.                    | g. | M.           | g.   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | A. Bestand des Rechnungsjahres 1908                                                                                                                                                                         | 17232                             | 60   | —                     | —  | 17232        | 60   | f. Ausg. Tit. XIII.                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | B. Laufende Verwaltung.                                                                                                                                                                                     |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel I. Zinsen.                                                                                                                                                                                            |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1            | Von 6000 M. Pommerischen Pfandbriefen zu 3 1/2 %                                                                                                                                                            | 210                               | —    | 210                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2            | Von 675 M. desgl. „ 3 1/3 %                                                                                                                                                                                 | 22                                | 50   | 22                    | 50 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3            | Von 14500 M. Staatsschuldbuchforderung zu 3 1/2 %                                                                                                                                                           | 507                               | 50   | 507                   | 50 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4            | Von 3100 M. landeschaftl. Zentral-Pfandbriefen zu 3 1/2 %                                                                                                                                                   | 108                               | 50   | 108                   | 50 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5            | Von 12865,81 M. Guthaben bei der Stadtparkasse zu Büttow zu 4 %                                                                                                                                             | 514                               | 63   | —                     | —  | 514          | 63   | Von 5900 M. Zentral-Pfandbriefen, als Rest des Provinz.-Chaufsee-<br>siehe Anm. zu II, 1. bau-Kontingents; siehe die Zinseinnahme<br>unter Tit. V, 1. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa Titel I                                                                                                                                                                                               | 1363                              | 13   | 848                   | 50 | 514          | 63   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel II. Landpächte.                                                                                                                                                                                       |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1            | Vom Gastwirt Borchardt hier für 59 ar 96 qm zwischen den Eisenbahngleisen<br>in der Nähe der Stadt Schivelbein                                                                                              | 30                                | —    | 586                   | 75 |              | 556  | 75                                                                                                                                                    | Die Eisenbahn-Dispositionslandereien sind bis auf den nebenbezeich-<br>neten an den Gastwirt Borchardt hier selbst bis Ende März 1813<br>verpachteten Rest verkauft. Der dafür eingekommene Erlös ist<br>einschließlich Zinsen und einer anderweit erfolgten Mehranzahlung<br>mit zusammen 12865,81 M. beim Vermögen unter B 5 nachgewiesen. |
| 2            | Von dem Lehrer in Simmagitz für einen Landstreifen                                                                                                                                                          | 1                                 | 80   | 1                     | 80 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3            | Von dem Bahnwärterhaus Nr. 68 bei Nemmin für zwei Landstreifen                                                                                                                                              | 2                                 | 30   | 2                     | 30 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa Titel II                                                                                                                                                                                              | 34                                | 10   | 590                   | 85 |              | 556  | 75                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel III. Kreissteuern.                                                                                                                                                                                    |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1            | Beiträge der Kreisinsassen                                                                                                                                                                                  | 44035                             | 90   | 48535                 | 90 |              | 4500 | —                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2            | Provinzialbeiträge                                                                                                                                                                                          | 18000                             | —    | 13500                 | —  | 4500         | —    | —                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3            | Zum Pensionsfonds für die Chauffeeraufsichts- und sonstigen Be-<br>amten (Ausgabe Tit. XI Nr. 1)                                                                                                            | 1000                              | —    | 1000                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4            | Zum Fonds für außerordentliche Chauffeeunterhaltungs- u. Brücken-<br>erneuerungskosten der Kreischauffeen. (Ausgabe Tit. XI Nr. 2)                                                                          | 1000                              | —    | 1000                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5            | Von den Gemeinden:                                                                                                                                                                                          |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       | Der nur vom platten Lande des Kreises außerdem zu leistende Betrag<br>ist unter Einnahmetitel VII lfd. Nr. 3 mit 1097,20 M. ausgeworfen.                                                                                                                                                                                                     |
| a)           | Vanrow                                                                                                                                                                                                      | 128                               | —    | 128                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| b)           | Prisblaff                                                                                                                                                                                                   | 128                               | —    | 128                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| c)           | Nüßebagen                                                                                                                                                                                                   | 343                               | 68   | 343                   | 68 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 6            | Aus der Kreis-Umsatzsteuer                                                                                                                                                                                  | 12000                             | —    | 10000                 | —  | 2000         | —    |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 7            | Aus der Kreis-Schanksteuer                                                                                                                                                                                  | 500                               | —    | 500                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8            | Aus der Kreis-Hundsteuer                                                                                                                                                                                    | 4000                              | —    | 4000                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa Titel III                                                                                                                                                                                             | 81135                             | 58   | 79135                 | 58 | 6500         | —    | 4500                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel IV. Kreischauffeebaufonds.                                                                                                                                                                            |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1            | Pacht für die Grasnutzung in den Chauffeegräben an den Kreischauffeen.                                                                                                                                      | 416                               | 35   | 416                   | 35 |              |      |                                                                                                                                                       | Pachtzeit 1. 4. 08 bis 31. 3. 12.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2            | Miete für das Chauffeewärtergrundstück in Teschenbusch von dem Chauffeewärter<br>Desterreich, zahlbar in vierteljährlichen Raten nachträglich                                                               | 24                                | —    | —                     | —  | 24           | —    | —                                                                                                                                                     | Der Pachtwert des Grundstücks beträgt 120 M.<br>ab die Mietsentschädigung für Chauffeewärter von 96 M.<br>bleiben 24 M.                                                                                                                                                                                                                      |
| 3            | Wegner, Bäckermeister hier, Anerkennungsgeld für widerrufliche Erlaubnis zur<br>Errichtung eines Hauses an der Kolberger Chauffee; Ende Dezember j. Js.                                                     | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | Beschluß des R.-M. vom 18. 12. 00                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 4            | Spiritus-Brennereiberein hier, e. G. m. b. H., desgl. für Benutzung des Chauffee-<br>grabens zur Ableitung der Abwässer, zum 10. Juli j. Js.                                                                | 3                                 | —    | 3                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 14. 6. 01                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5            | Kohl's Paul, Lehrer hier, desgl. für Benutzung von Chauffeeterrain an der<br>Briesener Straße, am 10. Juli j. Js.                                                                                           | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 26. 3. 03                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 6            | Braun Albert, Zimmerpolier hier, desgl. für Benutzung von Chauffeeterrain an<br>der Schivelbein-Wartensteiner Kreischauffee, am 10. Juli j. Js.                                                             | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 28. 9. 06                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7            | Bemke, Fabrikbesitzer hier, desgl. für widerrufliche Erlaubnis zur Einzäunung einer<br>Fläche an der Kolberger Chauffee                                                                                     | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 11. 10. 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8            | Mollereigenossenschaft Klütow desgl. zu einer Leitung durch den Chauffeedamm<br>behufs Abwässerung                                                                                                          | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 11. 10. 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9            | Frau Bonath in Neuschivelbein, desgl. für Gestattung eines Vorgartens in Stat.<br>33-34 der Schivelbein-Klütower Chauffee                                                                                   | 1                                 | —    | —                     | —  | 1            | —    | —                                                                                                                                                     | dto. 15. 4. 09                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 10           | Rood, Ziegeleibesitzer hier (Nemminer Ziegelei), Vorausleistungsbeitrag für Ab-<br>nutzung der Kreischauffee Schivelbein-Meßep, zum 15. Januar j. Js.                                                       | 300                               | —    | 300                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 18. 2. 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 11           | Barz, Frau Ziegeleibesitzer hier, desgl. für die Kreischauffee Schivelbein-Klütow                                                                                                                           | 100                               | —    | 100                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 21. 12. 03                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 12           | Spiritus-Brennereiberein, e. G. m. b. H., hier, desgl. für Abnutzung der Kreis-<br>chauffee Schivelbein-Kolberg                                                                                             | 300                               | —    | 300                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 20. 2. 05                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 13           | Biber, Zimmermeister hier, desgleichen für die Kreischauffeen                                                                                                                                               | 400                               | —    | 350                   | —  | 50           | —    | —                                                                                                                                                     | dto. 22. 9. 05                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 14           | Levy, Holzhändler in Polzin, desgleichen für die Chauffee nach Wartenstein                                                                                                                                  | —                                 | —    | 60                    | —  |              | 60   | —                                                                                                                                                     | fortfallend wegen geringen Transports.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 15           | Schwarz, Kaufmann hier, desgleichen für Abnutzung der Kreischauffeen                                                                                                                                        | 100                               | —    | 100                   | —  |              |      |                                                                                                                                                       | Beschluß des R.-M. vom 9. 10. 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 16           | An außerordentlichen Einnahmen an Chauffeepolizeistrafen und aus dem Verkauf<br>von Erde und Bäumen                                                                                                         | 50                                | —    | 50                    | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa Titel IV                                                                                                                                                                                              | 1699                              | 35   | 1684                  | 35 | 75           | —    | 60                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel V. Provinzialchauffeebaufonds.                                                                                                                                                                        |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1            | Zinsen von 5900 M. landeschaftlichen Zentral-Pfandbriefen zu 3 1/2 %                                                                                                                                        | 206                               | 50   | 339                   | 50 |              | 577  | 50                                                                                                                                                    | Weniger durch die Zinsen von 16500 M. Kur- und Neumärktischen<br>Pfandbriefen und 3800 M. landeschaftl. Zentral-Pfandbriefen, welche<br>Wertpapiere zur Entschädigung der Stadt Schivelbein für Ueber-<br>nahme der Unterhaltung des Chauffeestrasenpflasters innerhalb der<br>Stadt in Zahlung gegeben worden sind.                         |
| 2            | als Rest des Provinzialchauffeebau-Kontingents (vergl. Anm. zu Tit. I 4)                                                                                                                                    | —                                 | —    | —                     | —  |              | 133  | —                                                                                                                                                     | Pachtzeit 1. 4. 08 bis 31. 3. 12.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 3            | Rente aus der Provinzial-Hauptkasse                                                                                                                                                                         | 9294                              | —    | 9294                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4            | Aus der Verpachtung der Grasnutzung an der Provinzialchauffee Alt-Schlönitz<br>Schlönitz                                                                                                                    | 234                               | 30   | 234                   | 30 |              |      |                                                                                                                                                       | Beschluß des R.-M. vom 14. 6. 01                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5            | Brennerei-Genossenschaft zu Schlönitz, Anerkennungsgeld für widerrufliche<br>Erlaubnis zur Benutzung des Chauffeegrabens an der Schlönwitzer Chauffee<br>behufs Abführung der Abwässer, zum 10. Juli j. Js. | 3                                 | —    | 3                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 24. 3. 03                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 6            | Stellmachermeister A. Schimmelpennig in Schivelbein, desgleichen zur Benutzung<br>von Terrain an der Schivelbein-Polziner Chauffee, zum 10. Juli j. Js.                                                     | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 7. 3. 05                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 7            | Derfelbe, für eine Ueberfahrt in Stat. 20,720-20,725, zum 10. Juli j. Js.                                                                                                                                   | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 26. 2. 03 und 21. 1. 06                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8            | Redtfeldt, Zimmermeister hier, desgl. zur Benutzung von Chauffeeterrain an der<br>Labes'er Chauffee, zum 10. Juli j. Js.                                                                                    | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 19. 3. 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 9            | Bonath, Antonie geb. Wegner, Frau Mühlenbesitzer hier, desgl. vor ihrem Hause                                                                                                                               | 1                                 | —    | 1                     | —  |              |      |                                                                                                                                                       | dto. 19. 10. 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 10           | Salomon, Mühlenbesitzer hier, Vorausleistungsbeitrag für Abnutzung der Chauffee<br>Schivelbein-Schlönitz                                                                                                    | 60                                | —    | 60                    | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | An außerordentlichen Einnahmen und aus dem Verkauf von Erde und Bäumen                                                                                                                                      | 10                                | —    | 10                    | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa Titel V                                                                                                                                                                                               | 9811                              | 80   | 10522                 | 30 |              | 710  | 50                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel VI. Betriebssteuer.                                                                                                                                                                                   |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Laut Gesetz vom 14. Juli 1893                                                                                                                                                                               | 1300                              | —    | 1300                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       | nach dreijährigem Durchschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel VII. Kreisordnungs- und Provinzialfonds.                                                                                                                                                              |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1            | Aus Staatsmitteln                                                                                                                                                                                           | 3429                              | — M. | 4962                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | 1533, — M.                                                                                                                                                                                                  |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2            | Rente aus der Provinzial-Hauptkasse:                                                                                                                                                                        |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| a)           | Rente zum Zweck der Kreis- und Amtsverwaltung zufolge Be-<br>schlusses des Provinziallandtages vom 22. 2. 1877                                                                                              | 2967                              | — M. | 2967                  | —  |              | 5000 | —                                                                                                                                                     | für die Rechnungsjahre 1910, 1911 und 1912 fortfallend nach dem<br>im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gefaßten<br>Beschlusse des Provinzialausschusses vom 16. Dezember 1909.                                                                                                                                                    |
| b)           | Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 2. 6. 1902                                                                                                                                                         | —                                 | — M. | 7967                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3            | Beitrag des platten Landes zu den Kosten der Amtsverwaltung                                                                                                                                                 | 1097                              | 20   | 1097                  | 20 |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4            | Pauschquanta gemäß § 106 des Gesetzes vom 30. Juli 1883                                                                                                                                                     | 20                                | —    | 20                    | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa Titel VII                                                                                                                                                                                             | 9046                              | 20   | 14046                 | 20 |              | 5000 | —                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel VIII. Beiträge der Ortsarmenverbände                                                                                                                                                                  |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | zu den Kosten der in den Provinzialanstalten untergebrachten Geisteskranken                                                                                                                                 | 1421                              | 91   | 1621                  | 91 |              | 200  | —                                                                                                                                                     | 1/3 der unter Ausg. Tit. VIII, 5 ausgeworfenen Pflegekosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|              | Titel IX. Für Jagdscheine                                                                                                                                                                                   | 2950                              | —    | 2950                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       | nach dreijährigem Durchschnitt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel X. Kreis-Krankenhaus                                                                                                                                                                                  | 3600                              | —    | 4300                  | —  |              | 700  | —                                                                                                                                                     | nach dreijährigem Durchschnitt rd. 3600 M.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|              | Titel XI. Insgemein und zur Abrundung                                                                                                                                                                       | 3                                 | 33   | —                     | 31 | 3            | 02   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Wiederholung der Einnahmen.                                                                                                                                                                                 |                                   |      |                       |    |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| A.           | Bestand des Rechnungsjahres 1908                                                                                                                                                                            | 17232                             | 60   | —                     | —  | 17232        | 60   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| B.           | Titel I. Zinsen                                                                                                                                                                                             | 1363                              | 13   | 848                   | 50 | 514          | 63   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel II. Landpächte                                                                                                                                                                                        | 34                                | 10   | 590                   | 85 |              | 556  | 75                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel III. Kreissteuern                                                                                                                                                                                     | 81135                             | 58   | 79135                 | 58 | 6500         | —    | 4500                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel IV. Kreischauffeebaufonds                                                                                                                                                                             | 1699                              | 35   | 1684                  | 35 | 75           | —    | 60                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel V. Provinzialchauffeebaufonds                                                                                                                                                                         | 9811                              | 80   | 10522                 | 30 |              | 710  | 50                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel VI. Betriebssteuer                                                                                                                                                                                    | 1300                              | —    | 1300                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel VII. Kreisordnungs- und Provinzialfonds                                                                                                                                                               | 9046                              | 20   | 14046                 | 20 |              | 5000 | —                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel VIII. Beiträge der Ortsarmenverbände pp.                                                                                                                                                              | 1421                              | 91   | 1621                  | 91 |              | 200  | —                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel IX. Für Jagdscheine                                                                                                                                                                                   | 2950                              | —    | 2950                  | —  |              |      |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel X. Kreis-Krankenhaus                                                                                                                                                                                  | 3600                              | —    | 4300                  | —  |              | 700  | —                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Titel XI. Insgemein und zur Abrundung                                                                                                                                                                       | 3                                 | 33   | —                     | 31 | 3            | 02   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|              | Summa der Einnahmen                                                                                                                                                                                         | 129598                            | —    | 117000                | —  | 24925        | 25   | 11727                                                                                                                                                 | 25                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



| Laufende Nr.                                                                                                                                | Ausgabe                                                                                                                                                                                                                                          | Betrag für das Rechnungsjahr 1910 |    | Nach dem vorigen Etat |      | Mithin jetzt |      | Bemerkungen                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----|-----------------------|------|--------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                  | M.                                |    | M.                    |      | mehr weniger |      |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                  | M.                                | h. | M.                    | h.   | M.           | h.   |                                                                                                                                                  |
| Titel I. Amortisation von Kreisschulden.                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
| 1                                                                                                                                           | Zur Amortisation der behufs Einlösung der 4½ % Kreisobligationen angeliehenen 23 100 M.                                                                                                                                                          | 1017                              | 36 | 982                   | 66   | 34           | 70   | fällig 1. 10. 10 = 504,27 M., 1. 4. 11 = 513,09 M.                                                                                               |
| 2                                                                                                                                           | Zur Amortisation der 3½ % Kreisanleihe über 90000 M., Auslösungstermin am 1. April 1911                                                                                                                                                          | 2800                              | —  | 2700                  | —    | 100          | —    |                                                                                                                                                  |
| 3                                                                                                                                           | Zur Amortisation der von der Landesversicherungsanstalt Bommern angeliehenen 280 000 M.                                                                                                                                                          | 4827                              | 07 | 4639                  | 64   | 187          | 43   | fällig 1. 7. 10 = 2389,64 M., 2. 1. 11 = 2437,43 M.                                                                                              |
| 4                                                                                                                                           | Zur Amortisation der von derselben Anstalt weiter angeliehenen 84000 M.                                                                                                                                                                          | 1262                              | 86 | 1219                  | 80   | 43           | 06   | fällig 1. 7. 10 = 625,95 M., 2. 1. 11 = 636,91 M.                                                                                                |
| 5                                                                                                                                           | Desgleichen der ferner angeliehenen 24000 M.                                                                                                                                                                                                     | 354                               | 61 | 342                   | 51   | 12           | 10   | fällig 1. 7. 10 = 175,77 M., 2. 1. 11 = 178,84 M.                                                                                                |
| 6                                                                                                                                           | Zur Amortisation der von derselben Anstalt zum Bau des Kreiskrankenhauses angeliehenen 25 000 M.                                                                                                                                                 | 382                               | 43 | 369                   | 38   | 13           | 05   | fällig 1. 10. 10 = 189,56 M., 1. 4. 11 = 192,87 M.                                                                                               |
| 7                                                                                                                                           | Desgleichen der zu demselben Zweck weiter angeliehenen 7000 M.                                                                                                                                                                                   | 106                               | 91 | 102                   | 97   | 3            | 94   | fällig 1. 10. 10 = 52,95 M., 1. 4. 11 = 53,96 M.                                                                                                 |
| 8                                                                                                                                           | Zur Amortisation der zum Bau der Cauffee von Briesen nach Labenz von der Kreis-Sparkasse hier angeliehenen 12 000 M.                                                                                                                             | 134                               | 33 | 129                   | 75   | 4            | 58   | fällig 1. 7. 10 = 66,58 M., 2. 1. 11 = 67,75 M.                                                                                                  |
| 9                                                                                                                                           | Zur Amortisation der zum Bau der Chausseen Briesen-Labenz, Kreitzig-Stolzenberg, Ritzig-Reinfeld und zum Brückenbau Schlönwitz-Lieps von der Kreis-Sparkasse hier angeliehenen 14 900 M.                                                         | 186                               | 25 | —                     | —    | 186          | 25   | fällig 2. 1. 11                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | Summa Titel I                                                                                                                                                                                                                                    | 11071                             | 82 | 10486                 | 71   | 585          | 11   |                                                                                                                                                  |
| Titel II. Zinsen von Kreisschulden.                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
| 1                                                                                                                                           | Zinsen von der 23 100 M. Anleihe zu 3½ % an den Landesdirektor a. D. Dr. Freiherrn v. d. Goltz in Kreitzig                                                                                                                                       | 253                               | 14 | 287                   | 84   | 34           | 70   | fällig 1. 10. 10 = 130,98 M., 1. 4. 11 = 122,16 M.                                                                                               |
| 2                                                                                                                                           | Zinsen von 19 200 M. 3½ % Kreisobligationen                                                                                                                                                                                                      | 672                               | —  | 766                   | 50   | 94           | 50   | fällig 1. 10. 10 und 1. 4. 11 in gleichen Raten                                                                                                  |
| 3                                                                                                                                           | Zinsen von der 280 000 M. Anleihe, abzüglich der bisherigen Amortisation von 49482,05 M. noch 230517,95 M. zu 4 % an die Kasse der Landesversicherungsanstalt                                                                                    | 9172                              | 93 | 9360                  | 36   | 187          | 43   | fällig 1. 7. 10 = 4610,36 M., 2. 1. 11 = 4562,57 M.                                                                                              |
| 4                                                                                                                                           | Zinsen von 84000 M. weiterer Anleihe, abzüglich der bisherigen Amortisation von 11768,70 M. noch 72231,30 M. zu 3½ % an dieselbe                                                                                                                 | 2517                              | 14 | 2560                  | 20   | 43           | 06   | fällig 1. 7. 10 = 1264,05 M., 2. 1. 11 = 1253,09 M.                                                                                              |
| 5                                                                                                                                           | Zinsen von 24 000 M. weiterer Anleihe, abzüglich der bisherigen Amortisation von 3186,68 M. noch 20813,32 M. zu 3½ % an dieselbe                                                                                                                 | 725                               | 39 | 737                   | 49   | 12           | 10   | fällig 1. 7. 10 = 364,23 M., 2. 1. 11 = 361,16 M.                                                                                                |
| 6                                                                                                                                           | Zinsen auf die Anleihe zum Kreis-Krankenhausbau von 25000 M. zu 3½ %, abzüglich der bisherigen Amortisation von 3688,86 M. noch 21311,14 M. an dieselbe                                                                                          | 742                               | 57 | 755                   | 62   | 13           | 05   | fällig 1. 10. 10 = 372,94 M., 1. 4. 11 = 369,63 M.                                                                                               |
| 7                                                                                                                                           | Zinsen auf die zu demselben Zweck weiter angeliehenen 7000 M., abzüglich der bisherigen Amortisation von 944,95 M. noch 6055,05 M. zu 3,8 %                                                                                                      | 229                               | 09 | 233                   | 03   | 3            | 94   | fällig 1. 10. 10 = 115,05 M., 1. 4. 11 = 114,04 M.                                                                                               |
| 8                                                                                                                                           | Zinsen von 12 000 M. zum Bau der Chaussee von Briesen nach Labenz, an die Kreis-Sparkasse hier                                                                                                                                                   | —                                 | —  | 12                    | 43   | 12           | 43   | fortfallender Zinsbetrag für die Resthypothek v. 584,72 M. auf dem früher streifen Grundstück, welche an die Kreis-Sparkasse infolge Veräußerung |
| 9                                                                                                                                           | Zinsen von 14 900 M. zur Deckung von Chausseebaukosten (Briesen-Labenz, Kreitzig-Stolzenberg, Ritzig-Reinfeld, Brückenbau Schlönwitz-Lieps) an die Kreis-Sparkasse hier                                                                          | 405                               | 67 | 410                   | 25   | 4            | 58   | fällig 1. 7. 10 = 203,42 M. (der Eisenb.-Dispositionsland. abgezahlt ist. 2. 1. 11 = 202,25 M.                                                   |
|                                                                                                                                             | Summa Titel II                                                                                                                                                                                                                                   | 596                               | —  | 400                   | —    | 196          | —    | fällig 1. 7. 10 und 2. 1. 11 je zur Hälfte.                                                                                                      |
|                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                  | 15313                             | 93 | 15523                 | 72   | 196          | —    | 405 79                                                                                                                                           |
| Titel III. Gehälter und Remunerationen.                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | Gehalt dem Kreis-Kommunalkassen-Regenten                                                                                                                                                                                                         | 900                               | —  | 900                   | —    | —            | —    | Remuneration für Aufnahme der Stammtrollen fortfallend; zur Aufstellung der Stammtrollen sind die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet.        |
|                                                                                                                                             | Summa Titel III                                                                                                                                                                                                                                  | 900                               | —  | 945                   | —    | 45           | —    | 45                                                                                                                                               |
| Titel IV. Kreischauffeebaufonds.                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
| 1                                                                                                                                           | Dem Kreis-Chauffeeinspektor Knoop hier:                                                                                                                                                                                                          |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | a. Gehalt                                                                                                                                                                                                                                        | 3000,— M.,                        |    | davon hier            | 2680 | —            | 2680 | Die Bezüge zu 1 sind nach Verhältnis der Streckenlängen der Kreis- und Provinzialchauffeen von 84820 m und 19632 m auf Titel IV und V verteilt.  |
|                                                                                                                                             | b. Wohnungsgeldzulage                                                                                                                                                                                                                            | 300,— M.,                         |    | Rest bei Tit. V       | 400  | —            | 400  |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | c. an die Provinzial-Witwen-Kasse zu Hannover Witwen-Kassenbeitr. für dens. am 1. 4. j. Zs.                                                                                                                                                      | 500,— M.,                         |    | dto.                  | 21   | —            | 21   | Die früher angeblich entbehrlich gewordenen Beiträge haben auch für das Vorjahr geleistet werden müssen.                                         |
| 2                                                                                                                                           | Gehalt den Chauffeewärtern, monatlich nachträglich: zu a—i einschließlich je 60 M. Entschädigung für entzogene Grasnutzung sowie je 96 M. Mietsentschädigung (früher 72 M.)                                                                      | 26,24 M.,                         |    | djo.                  | 21   | —            | 21   | mehr durch Gehaltszulage u. Erhö. d. Mietsentsch. Kreisratsbeschl. vom 22. Novbr. 1909.                                                          |
|                                                                                                                                             | a. Baumann in Schivelbein                                                                                                                                                                                                                        | 876                               | —  | 792                   | —    | 84           | —    | mehr durch Erhöhung der Mietsentschädigung sowie des Gehalts um jährlich 60 M. vom 1. November 1910 ab.                                          |
|                                                                                                                                             | b. Stieg in Gröfin                                                                                                                                                                                                                               | 816                               | —  | 777                   | —    | 39           | —    | Nach Verhältnis der von v. Knuth zu beaufsichtigenden Strecken von 6910 und 1700 m auf Titel IV und V verteilt.                                  |
|                                                                                                                                             | c. Kerfin in Schivelbein                                                                                                                                                                                                                         | 876                               | —  | 792                   | —    | 84           | —    | Zu e. Anstatt der Mietsentschädigung Dienstwohnung im Kreischauffeehaus bei Teschenbusch (siehe Einnahme Titel IV Nr. 2).                        |
|                                                                                                                                             | d. Knuth in Schivelbein 781,— M., davon hier (Rest bei Tit. V)                                                                                                                                                                                   | 627                               | —  | 587                   | —    | 40           | —    | Zu f. Freie Dienstwohnung infolge Verlegung von Teschenbusch nach Ledow vom 1. April 1910 ab fortfallend.                                        |
|                                                                                                                                             | e. Ostreich in Teschenbusch                                                                                                                                                                                                                      | 660                               | —  | 660                   | —    | —            | —    | Zu g. Mehr durch Erhöhung der Mietsentschädigung sowie des Gehalts um jährlich 60 M. vom 1. Oktober 1910 ab.                                     |
|                                                                                                                                             | f. Graunke II in Ledow                                                                                                                                                                                                                           | 756                               | —  | 660                   | —    | 96           | —    | Zu h u. i. Mehr durch Gehaltszulage und Erhöhung der Mietsentschädigung.                                                                         |
|                                                                                                                                             | g. Bonath in Rügion                                                                                                                                                                                                                              | 786                               | —  | 732                   | —    | 54           | —    | einschließlich 5 M. Grund- und Nutzungsentschädigung für den Eigentümer August Urban zu Rügenhagen, zahlbar am 1. 10. j. Zs.                     |
|                                                                                                                                             | h. Blamann in Benzlasthagen                                                                                                                                                                                                                      | 696                               | —  | 612                   | —    | 84           | —    | nach Bescheinigung durch den Chauffeeinspektor, daß 80 cbm Steine auf dem Urban'schen Grundstück lagern.                                         |
|                                                                                                                                             | i. Schmidt in Schivelbein                                                                                                                                                                                                                        | 696                               | —  | 657                   | —    | 39           | —    |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | k. Kleinschmidt in Brunow                                                                                                                                                                                                                        | 200                               | —  | 200                   | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 3                                                                                                                                           | Zur Unterhaltung der Kreischauffee Schivelbein-Kolberg                                                                                                                                                                                           | 7000                              | —  | 9510                  | —    | 2510         | —    |                                                                                                                                                  |
| 4                                                                                                                                           | " " " " Schivelbein-Semerow                                                                                                                                                                                                                      | 2400                              | —  | 7800                  | —    | 4400         | —    |                                                                                                                                                  |
| 5                                                                                                                                           | " " " " Schivelbein-Wartenstein                                                                                                                                                                                                                  | 850                               | —  | 1120                  | —    | 270          | —    |                                                                                                                                                  |
| 6                                                                                                                                           | " " " " Schivelbein-Labenz                                                                                                                                                                                                                       | 1020                              | —  | 4910                  | —    | 3890         | —    |                                                                                                                                                  |
| 7                                                                                                                                           | " " " " Schivelbein-Relep                                                                                                                                                                                                                        | 3500                              | —  | 680                   | —    | 2820         | —    |                                                                                                                                                  |
| 8                                                                                                                                           | " " " " Schivelbein-Rügenhagen                                                                                                                                                                                                                   | 5100                              | —  | 590                   | —    | 4510         | —    |                                                                                                                                                  |
| 9                                                                                                                                           | " " " " Rügion-Brunow                                                                                                                                                                                                                            | 240                               | —  | 220                   | —    | 20           | —    |                                                                                                                                                  |
| 10                                                                                                                                          | " " " " Schivelbein-Lanow                                                                                                                                                                                                                        | 430                               | —  | 550                   | —    | 120          | —    |                                                                                                                                                  |
| 11                                                                                                                                          | Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung der Kreischauffee von Ritzig nach Gersdorf im Kreise Schivelbein, lt. Vertrages mit dem Kreise Dramburg vom 14./20. Juli 1906 eine Entschädigung von jährlich 500 M. an die Kreis-Kommunalkasse in Dramburg | 500                               | —  | 500                   | —    | —            | —    | Beschl. des Kreistages vom 3. 4. 06, am 1. 10. 10 und 1. 4. 11 in gleichen Raten.                                                                |
| 12                                                                                                                                          | Desgleichen der Kreischauffee von Kreitzig nach Stolzenberg im Kreise Schivelbein, lt. Vertrages mit dem Kreise Kolberg vom 24. 9. 07 u. 11. 10. 07 am Schlusse jeden Rechnungsjahres fällig                                                     | 300                               | —  | 300                   | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 13                                                                                                                                          | Dem Chauffeewärter a. D. Krüger in Schivelbein Pension monatlich voraus                                                                                                                                                                          | 306                               | —  | 306                   | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 14                                                                                                                                          | Der Chauffeewärterwitwe Wuffow zu Wartenstein lde. Unterstützung                                                                                                                                                                                 | 120                               | —  | 120                   | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | Summa Titel IV                                                                                                                                                                                                                                   | 31856                             | —  | 36155                 | —    | 7891         | —    | 12190                                                                                                                                            |
| Titel V. Provinzialchauffeebaufonds.                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
| 1                                                                                                                                           | Dem Kreis-Chauffeeinspektor Knoop hier:                                                                                                                                                                                                          |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | a. Gehalt und Wohnungsgeldzulage                                                                                                                                                                                                                 | 620                               | —  | 620                   | —    | —            | —    | vergl. Bemerkung zu Titel IV Nr. 1.                                                                                                              |
|                                                                                                                                             | b. Dienstaufwandsentschädigung                                                                                                                                                                                                                   | 100                               | —  | 100                   | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | c. an die Provinzial-Witwen-Kasse zu Hannover                                                                                                                                                                                                    | 524                               | —  | —                     | —    | 524          | —    |                                                                                                                                                  |
| 2                                                                                                                                           | Gehalt pp. den Chauffeewärtern, monatlich nachträglich, einschl. je 60 M. Entschädigung für entzogene Grasnutzung, sowie je 96 M. Mietsentschädigung:                                                                                            |                                   |    |                       |      |              |      | mehr durch Gehaltszulage und Erhöhung der Mietsentschädigung. Kreisratsbeschl. vom 22. November 1909.                                            |
|                                                                                                                                             | a. Graunke I in Schlönwitz                                                                                                                                                                                                                       | 876                               | —  | 792                   | —    | 84           | —    | vergl. Bemerkung zu Tit. II Nr. 2 d.                                                                                                             |
|                                                                                                                                             | b. Kohl in Schivelbein                                                                                                                                                                                                                           | 876                               | —  | 792                   | —    | 84           | —    |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | c. Knuth in Schivelbein                                                                                                                                                                                                                          | 154                               | —  | 145                   | —    | 9            | —    |                                                                                                                                                  |
| 3                                                                                                                                           | Zur Unterhaltung der Provinzialchauffee                                                                                                                                                                                                          | 6350                              | —  | 5000                  | —    | 1350         | —    |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             | Summa Titel V                                                                                                                                                                                                                                    | 8981                              | 24 | 7449                  | —    | 1532         | 24   | durch Erhöhung der Provinzialabgaben.                                                                                                            |
| Titel VI. Provinzialsteuern zur Provinzial-Hauptkasse                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                  | 18000                             | —  | 13500                 | —    | 4500         | —    | nach dreijährigem Durchschnitt.                                                                                                                  |
| Titel VII. Beiträge zur Kranken- und Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung für die Arbeiter der Kreis- und Provinzialchauffeen |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                  | 380                               | —  | 320                   | —    | 60           | —    |                                                                                                                                                  |
| Titel VIII. Verschiedene bestimmte Ausgaben.                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                   |    |                       |      |              |      |                                                                                                                                                  |
| 1                                                                                                                                           | Beitrag an den Pommerischen Provinzialverein zur Bekämpfung des Bagabondentums                                                                                                                                                                   | 100                               | —  | 100                   | —    | —            | —    | einschl. 5 M. ) zu den Kosten für Zuführung von Kindern in die                                                                                   |
| 2                                                                                                                                           | Kreisbeitrag an den Verein zur Beförderung sittlich verwahrloster Kinder                                                                                                                                                                         | 30                                | —  | 30                    | —    | —            | —    | einschl. 20 M. ) Anstalten.                                                                                                                      |
| 3                                                                                                                                           | Kreisbeitrag an den Vorstand des Seehospiz „Kolberger Deerp“                                                                                                                                                                                     | 35                                | —  | 35                    | —    | —            | —    | Es sind 3. St. untergebracht 15 Personen, davon 9 aus der Stadt                                                                                  |
| 4                                                                                                                                           | Kreisbeitrag an das christliche Krankenhaus „Siloah“ in Kolberg                                                                                                                                                                                  | 320                               | —  | 320                   | —    | —            | —    | Schivelbein. Die von den Ortsarmenverbänden beizutragenden                                                                                       |
| 5                                                                                                                                           | Pflegekosten für Geistesranke in Provinzialanstalten                                                                                                                                                                                             | 4265                              | 72 | 4865                  | 72   | 600          | —    | Kostenanteile von 1/3 der Gesamtausgabe siehe unt. S. VIII.                                                                                      |
| 6                                                                                                                                           | Kreisbeitrag zur Unterbringung von Lungenkranken in Heilstätten                                                                                                                                                                                  | 200                               | —  | 200                   | —    | —            | —    | Zu Nr. 6. Der ersparte Betrag ist anzuhängen und zinsbar anzulegen, Beschl. des Kreist. v. 22. 3. 07.                                            |
| 7                                                                                                                                           | Beihilfe zu den Mitteln des Zweigvereins der Kaiser-Wilhelm-Stiftung                                                                                                                                                                             | 30                                | —  | 30                    | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 8                                                                                                                                           | Zur Beschaffung von Instrumenten, Lehrmitteln und Karbolsäure für Hebammen                                                                                                                                                                       | 250                               | —  | 250                   | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 9                                                                                                                                           | Zu Hebammen-Unterstützungen und Pensionsversicherungen sowie Einkommenszuschüssen und Reisekosten und sonstigen Auslagen für die Teilnahme an den Nachprüfungen und Wiederholungs-Lehrgängen                                                     | 1700                              | —  | 300                   | —    | 1400         | —    |                                                                                                                                                  |
| 10                                                                                                                                          | Kosten der Pockenimpfung                                                                                                                                                                                                                         | 1000                              | —  | 1000                  | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 11                                                                                                                                          | Unterstützung der Kreisbotenwitwe Müller in Bülow                                                                                                                                                                                                | 120                               | —  | 120                   | —    | —            | —    | Die Kosten der Redaktion des amtlichen Teils des Kreisblatts hat                                                                                 |
| 12                                                                                                                                          | Kreisbeitrag an die Gesellschaft für Komm. Geschichte u. Altertumsfunde in Stettin                                                                                                                                                               | 30                                | —  | 30                    | —    | —            | —    | Unternehmer zu tragen.                                                                                                                           |
| 13                                                                                                                                          | Kreisbeitrag an den Verein zur Förderung der Fischzucht im Reg.-Bez. Köslin                                                                                                                                                                      | 30                                | —  | 30                    | —    | —            | —    | Am 2. Januar 1910 waren zu liefern 165 Gratisblätter à 6 M.                                                                                      |
| 14                                                                                                                                          | Fabrikbel. Wolff hier, Stallungskosten für Hengste aus dem Königl. Landgestüt                                                                                                                                                                    | 250                               | —  | 250                   | —    | —            | —    | = 990 M. zahlbar halbjährlich am 1. 4. und 1. 10. in gleichen                                                                                    |
| 15                                                                                                                                          | Kosten des Kreisblattdrucks                                                                                                                                                                                                                      | 1190                              | —  | 1190                  | —    | —            | —    | Raten; für Druck und Einband 200 M.; zahlbar am 1. Februar                                                                                       |
| 16                                                                                                                                          | Für Jagdscheine u. sonstige Formulare, sowie Ergänzung der Kreisausschußbibliothek                                                                                                                                                               | 350                               | —  | 350                   | —    | —            | —    | 1911. Kreisratsbeschl. vom 14. 3. 04.                                                                                                            |
| 17                                                                                                                                          | Bücher und Zeitschriften                                                                                                                                                                                                                         | 1200                              | —  | 1200                  | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 18                                                                                                                                          | Ministerialblätter für die innere, landwirtschaftl. u. Handels- u. Gewerbeverwaltung                                                                                                                                                             | 17                                | —  | 17                    | —    | —            | —    |                                                                                                                                                  |
| 19                                                                                                                                          | Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger                                                                                                                                                                                                      | 21                                | 60 | 21                    | 60   | —            | —    |                                                                                                                                                  |



| Laufende Nr. | Ausgabe                                                                                                                           | Betrag für das Rechnungsjahr 1910 |    | Nach dem vorigen Etat |    | Mithin jetzt |    |       |                                             | Bemerkungen                                                                                                              |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----|-----------------------|----|--------------|----|-------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                                                                                                                   | M.                                |    | M.                    |    | mehr weniger |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              |                                                                                                                                   | M.                                | g. | M.                    | g. | M.           | g. | M.    | g.                                          |                                                                                                                          |
| 20           | Allgemeine Verlosungsliste                                                                                                        | 8                                 | —  | 8                     | —  |              |    |       |                                             | Der ersparte Betrag ist anzufammeln und zinsbar anzulegen. Beschluß des Kreist. vom 7. 4. 08. des Kreist. vom 22. 3. 07. |
| 21           | Däten der Mitglieder der Kreis-Ertrag-Kommission                                                                                  | 108                               | —  | 108                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 22           | Für die Bereitstellung eines Lokals für den Bezirks-Feldwebel behufs Abhaltung der Meldetage                                      | 27                                | —  | 27                    | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 23           | Beitrag an die hiesige Landwirtschaftsschule zur Durchführung des Normalstatuts                                                   | 500                               | —  | 500                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 24           | Beitrag zur Unterhaltung einer Diakonissen-Station in Schivelbein                                                                 | 300                               | —  | 300                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 25           | Beitrag für den Anschluß der Kreisverwaltung an die Stadt-Fernsprecheinrichtung                                                   | 100                               | —  | 100                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 26           | Beitrag behufs Unterstützung bedürftiger Familien, deren Angehörige die Schutzbehandlung in Berlin gegen Tollmut auffuchen müssen | 100                               | —  | 100                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 27           | Beitrag zur Unterhaltung der Herberge zur Heimat                                                                                  | 800                               | —  | 800                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Summa Titel VIII                                                                                                                  | 13082                             | 32 | 12282                 | 32 | 1400         | —  | 600   | —                                           |                                                                                                                          |
|              | Titel IX. Kreisordnungsfonds.                                                                                                     |                                   |    |                       |    |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | A. Kreisaußschuß und zwar:                                                                                                        |                                   |    |                       |    |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 1            | Kaufquantum für das Bureau                                                                                                        | 3000                              | —  | 3000                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 2            | dem Boten                                                                                                                         | 300                               | —  | 300                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 3            | Kaufquantum für Papier pp.                                                                                                        | 360                               | —  | 360                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 4            | Miete, Heizung und Beleuchtung                                                                                                    | 345                               | —  | 345                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 5            | Reisekosten der Mitglieder                                                                                                        | 200                               | —  | 200                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 6            | Postkosten                                                                                                                        | 160                               | —  | 160                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 7            | Dispositionsfonds                                                                                                                 | 570                               | —  | 570                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 8            | Pension für den Kreisaußschuß-Kanzlisten Eggebrecht in Schivelbein, widerruflich in vierteljährlichen Raten nachträglich          | 200                               | —  | 200                   | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Summa A                                                                                                                           | 5135                              | —  | 5135                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | B. Amtsverwaltung.                                                                                                                | 7235                              | —  | 7235                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Summa Titel IX                                                                                                                    | 12370                             | —  | 12370                 | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Titel X. Kreis-Krankenhaus.                                                                                                       | 5400                              | —  | 5500                  | —  |              |    | 100   | nach dreijährigem Durchschnitt rund 5400 M. |                                                                                                                          |
|              | Titel XI. Zur Kapitalisierung.                                                                                                    |                                   |    |                       |    |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 1            | Pensionsfonds für die Chausseeaufsichtsbeamten                                                                                    | 1000                              | —  | 1000                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| 2            | Fonds für außerordentliche Chausseeunterhaltungs- bzw. Brückenerneuerungskosten auf den Kreischauffeen (Ausg. Titel IV)           | 1000                              | —  | 1000                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Summa Titel XI                                                                                                                    | 2000                              | —  | 2000                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Titel XII. Insgemein und zur Abrundung.                                                                                           | 668                               | 69 | 468                   | 25 | 200          | 44 |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Titel XIII. Betriebsfonds                                                                                                         | 9574                              | —  | —                     | —  | 9574         | —  |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Wiederholung der Ausgaben.                                                                                                        |                                   |    |                       |    |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel I.     | Amortisation von Kreisschulden                                                                                                    | 11071                             | 82 | 10486                 | 71 | 585          | 11 |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel II.    | Zinsen von Kreisschulden                                                                                                          | 15313                             | 93 | 15523                 | 72 | 196          | —  | 405   | 79                                          |                                                                                                                          |
| Titel III.   | Gehälter und Remunerationen                                                                                                       | 900                               | —  | 945                   | —  |              |    | 45    | —                                           |                                                                                                                          |
| Titel IV.    | Kreischauffeebaufonds                                                                                                             | 31856                             | —  | 36155                 | —  | 7891         | —  | 12190 | —                                           |                                                                                                                          |
| Titel V.     | Provinzialchauffeebaufonds                                                                                                        | 8981                              | 24 | 7449                  | —  | 1532         | 24 |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel VI.    | Provinzialsteuer                                                                                                                  | 18000                             | —  | 13500                 | —  | 4500         | —  |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel VII.   | Beiträge zur Kranken- pp. Versicherung                                                                                            | 380                               | —  | 320                   | —  | 60           | —  |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel VIII.  | Verschiedene bestimmte Ausgaben                                                                                                   | 13082                             | 32 | 12282                 | 32 | 1400         | —  | 600   | —                                           |                                                                                                                          |
| Titel IX.    | Kreisordnungsfonds                                                                                                                | 12370                             | —  | 12370                 | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel X.     | Kreis-Krankenhaus                                                                                                                 | 5400                              | —  | 5500                  | —  |              |    | 100   | —                                           |                                                                                                                          |
| Titel XI.    | Zur Kapitalisierung                                                                                                               | 2000                              | —  | 2000                  | —  |              |    |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel XII.   | Insgemein und zur Abrundung                                                                                                       | 668                               | 69 | 468                   | 25 | 200          | 44 |       |                                             |                                                                                                                          |
| Titel XIII.  | Betriebsfonds                                                                                                                     | 9574                              | —  | —                     | —  | 9574         | —  |       |                                             |                                                                                                                          |
|              | Summa der Ausgaben                                                                                                                | 129598                            | —  | 117000                | —  | 25938        | 79 | 13340 | 79                                          |                                                                                                                          |
|              | Die Einnahmen betragen                                                                                                            | 129598                            | —  | 117000                | —  | 24325        | 25 | 11727 | 25                                          |                                                                                                                          |

Schivelbein, den 2. März 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

F e s t g e s t e l l t auf dem heutigen Kreistage in Einnahme und Ausgabe auf 129 598 M.

Schivelbein, den 7. April 1910.

Der Vorsitzende: Graf Baudissin, Landrat.

Die Mitglieder: Clevé, Waldow, Garmaß.

Der Protokollführer: Bumpkun.

## Bericht des Kreisaußschusses über den Entwurf des Kreisshaushaltsetats 1910/11.

Der Etatsentwurf für 1910/11 balanciert mit 129 598 Mark gegen 117 000 Mark im Vorjahre. Die Differenz ist verursacht durch die Einstellung des Bestandes aus dem vorigen Jahre, die in früheren Etats gefehlt hat. Die Aktiva haben sich von 131 199 Mark auf 104 827 Mark vermindert infolge der Ausgaben für Ablösung der Kreisunterhaltungspflicht der Chausseestraßen im Stadtgebiet und für den Bau einer Chausseebrücke bei Größlin. Die Eisenbahn-Dispositionslandeisen sind nunmehr bis auf eine Parzelle von 60 Ar verkauft, welche der Eisenbahnstus für sich reserviert zu haben wünscht. Von dem Erlös der Landereien sind 1586 Mark zur Verstärkung des Chausseeunterhaltungsfonds verwandt worden.

Die Passiva haben sich in Folge Amortisation von 410 308 auf 404 137 Mark vermindert. Unter den Einnahmen ist diesmal einer Anregung des Kreistages entsprechend der Bestand des Jahres 1908 mit 17 232 eingestellt. Bei den gemeinsamen Beiträgen der Kreisinsassen soll der vorjährige Satz von 64% der Staatssteuern beibehalten werden. Das platte Land wird mit 67% also um 1% geringer als im Vorjahre herangezogen werden können, weil im nächsten Etatsjahre keine ländlichen Revisionen durch den Schmeißer stattfinden. Die im vorigen Etat zu niedrig eingesezten Provinzialbeiträge sind diesmal der tatsächlichen Höhe entsprechend eingestellt. Aus der Kreisumsatzsteuer sind im Vorjahre 15 000 Mark eingegangen. Der dreijährige Durchschnitt der Steuer würde 13 200 Mark ergeben, es sind aber nur 12 000 Mark in den Etat eingestellt. Ebenso ist der Ertrag der Schenksteuer, die im Vorjahre 600 Mark betragen hat, auf 500 Mark belassen worden. Die bisher bewilligte Unterstützung der Provinz auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1902 ist im Betrage von 5000 Mark dem Kreise für die nächsten 3 Jahre im Interesse anderer Kreise entzogen worden und fehlt daher unter den Einnahmen.

Bei den Ausgaben hat sich der Betrag der Amortisation der Kreisschulden um 585 Mark erhöht, der Betrag der Zinsen um 210 Mark vermindert. Bei den Kreischauffeen werden sich die Ausgaben gegen das Vorjahr um 4280 Mark vermindern, bei den Provinzialchauffeen um 1532 Mark erhöhen.

Unter den verschiedenen Ausgaben haben sich die Pflegekosten für Geisteskrante in Provinzialanstalten um 600 M. vermindert. Es sind untergebracht 15 Personen, davon 9 aus der Kreisstadt. In die Position für Hebammen sind neu eingesetzt 1400 Mark behufs Deckung der Mehrkosten, welche das am 1. Januar d. Js. in Kraft getretene Statut voraussichtlich verursachen wird. Da für dies Statut die Allerhöchste Genehmigung noch immer aussteht, hat der Kreisaußschuß mit der speziellen Durchführung desselben noch nicht vorgehen können. Die hierfür im Etat ausgesetzte Summe wird nach der angestellten Berechnung bestimmt genügen. Für die Unterhaltung des Kreis-Krankenhauses sind 5400 Mark eingestellt gegen eine Einnahme von 3600 Mark. Es steht zu hoffen, daß die nunmehr hergestellte Verbesserung der Einrichtungen im Kreis-Krankenhause zur Hebung der Frequenz beitragen wird, die in letzter Zeit sehr gering gewesen ist. In dem neu eingestellten Titel XIII sind 9574 Mark für einen Betriebsfonds ausgeworfen. Dies ist durch die Einstellung des Bestandes von 1908 in die Einnahmen notwendig geworden zur Bestreitung der im Laufe des Etatsjahres notwendig werdenden Ausgaben. Die eingestellte Summe wird erfahrungsmäßig nicht genügen. Der Kreisaußschuß wird daher zu ermächtigen sein, entweder die Kreisbeiträge nach Bedarf einzuziehen oder die erforderlichen Mittel bei der Kreisparlasse vorübergehend anzuleihen.

Schivelbein, den 2. März 1910.

Der Kreis-Außschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

Schivelbein, den 7. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin, Landrat.



Ich beantrage, mir <sup>den</sup><sub>das</sub> umseitig beschriebene Kraft-<sup>wagen</sup><sub>rad</sub> zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn ..... in ....., das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei).

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbefcheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in ..... in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbefcheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in ..... zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs anberaumt und, nachdem ihr der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abgestempelt und mir Zulassungsbefcheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift) .....

An

die (höhere Verwaltungsbehörde)

in .....

|    |                                                                                                                                                            |  |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. | Name und Wohnort des Eigentümers.                                                                                                                          |  |
| 2. | Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrzeugs.                                                                                   |  |
| 3. | Art und Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug).                                                                                            |  |
| 4. | Art der Kraftquelle.                                                                                                                                       |  |
| 5. | Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs. |  |
| 6. | Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs.                                                                                                               |  |
| 7. | Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).                                                                                              |  |
| 8. | Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrücke im beladenen Zustande.                                          |  |

\*\*) Zu vergleichen die Anweisung zu § 8 Abs. 4.

#### [159] Staatssteuerveranlagung für 1910.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die neuen Gemeindesteuerlisten und Steuerrollen gelegentlich des Musterungsgeschäftes von hier abzuholen. Dem Magistrat hier selbst werden Listen und Rolle von hier zugefandt werden.

Die Gemeindesteuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Für die Stadt Schivelbein und für das Land wird die Auslegung hiermit einheitlich für den Zeitraum vom 16 bis einschließlich 29. April d. Js. festgesetzt. Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, ihre Steueranmeldung aus der Gemeindesteuerliste zu ersehen. Nur die öffentliche Auslegung der Liste ist maßgebend für den Fristenlauf der Gemeindesteuer-Berufungen. Es empfiehlt sich, die Steuerpflichtigen in geeigneter Weise zu wiederholten Malen auf das ihnen zustehende Recht, die Gemeindesteuerlisten einzusehen, aufmerksam zu machen. Die Zustellung der über die Kommunalsteuern ausgefertigten Steuerzettel der Ortsbehörden ist auf den Fristenlauf der Berufungen ohne Einfluß.

Nach Empfang der Steuerrollen sind sofort die Hebebücher anzulegen.

Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, dann hat die Ortsbehörde die auf der Vorderseite vorgedruckte Bescheinigung über die erfolgte Auslegung abzugeben.

Die Staatssteuerrollen dürfen nicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche bisher die Bescheinigungen über Zustellung der Steuerzettel noch nicht zurückgesandt haben, werden an die baldige Erledigung erinnert.

Schivelbein, den 31. März 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

#### [160] Nachtrags- und Abgangslisten.

Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten des II. Halbjahrs 1909 noch vor kommenden Steuer-Zu- und Abgänge sind mir von den Ortsbehörden bis zum 4. April ex. Nachtrags- und Abgangslisten einzureichen.

Schivelbein, den 31. März 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

#### Kreis-Zeitung Nr. 40.

Ausgegeben am Dienstag den 5. April 1910.

[161] Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94,



durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56. Markgrafenstr. 46 a,  
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughausa 2,  
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzolllassen, Zolllassen und haupt-  
amtlich verwaltete Forstkassen,  
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung ver-  
sehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe  
berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern  
sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine  
nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[162] Es ist neuerdings wiederholt darüber Klage geführt worden, daß Gemeindevorstände  
besonders in den Landgemeinden, in der Erledigung der an sie gerichteten Ersuchen um Bekannt-  
machung von Cheaufgeboten häufig säumig sind und die Aufgebote nicht sofort nach Ablauf der  
Auslegungsfrist an die betreffenden Standesämter zurücksenden.

Mit Rücksicht auf die sehr unliebsamen Folgen, welche aus derartigen Verzögerungen ent-  
stehen können, mache ich den Ortsvorständen zur Pflicht, die ihnen zur Veröffentlichung zugehenden  
Aufgebote alsbald nach ihrem Eingang auszuhängen und nach Ablauf der Auslegungsfrist unver-  
züglich an die ersuchenden Standesbeamten zurückgelangen zu lassen. Die Herren Standesbeamten  
sollten aber ersuche ich, Verzögerungen in Rücksendung der Aufgebote, namentlich wenn den Beteiligten  
dadurch Nachteile entstehen, zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde des betreffenden Gemeindevorstandes  
zu bringen, um der Wiederholung gleicher Vorkommnisse vorzubeugen.

Schivelbein, den 30. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[163] In dem christlichen Krankenhaus Siloah zu Kolberg können aus Kreismitteln 4 Kinder  
oder im Falle der Nichtanmeldung von solchen ebensoviel Erwachsene nach Auswahl des Kreis-  
ausschusses untergebracht werden, welche Strophulös oder augenkrank sind, sowie solche, welche einer  
längeren chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Solbädern bedürfen. Ausgeschlossen von  
der Aufnahme sind Kranke mit ansteckenden Leiden, Epileptische und Geisteskranke, sowie Kinder  
aus Familien, in denen im Zeitraum von vier Wochen vor der Aufnahme ansteckende Krankheiten  
(Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten) vorgekommen sind.

Die Pfleglinge können Aufnahme finden vom 20. Mai bis 3. Juli, bezw. 16. August bis  
27. September d. J.

Es muß den Pfleglingen mitgegeben werden: wenigstens ein Alltags- und ein Sonntags-  
anzug, Wäsche für vier Wochen, ein bis zwei Paar feste Stiefeln, ein Paar Morgenschuhe und  
Kämme. Ein Verzeichnis dieser Sachen, welche gezeichnet sein müssen, ist der leitenden Schwester  
zu überreichen.

Die Polizeiverwaltung hieselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände wollen die der  
Aufnahme in Kolberg bedürftigen Kinder und Erwachsene ermitteln und dieselben hier unter Bei-  
fügung eines ärztlichen Zeugnisses mit Krankenbericht und einer eingehenden Beschreibung über  
Alter der Pfleglinge, Stand, Vermögens- und Familienverhältnisse bis zum 1. Juni d. J.  
anmelden.

Formulare zum ärztlichen Krankenbericht werden hier verabfolgt werden.

Schivelbein, den 1. April 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 41.

Ausgegeben am Donnerstag den 7. April 1910.

[164] Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. März  
d. J. dem Bauernhofbesitzer Albert Garmay in Gumtow das Allgemeine Ehrenzeichen zu ver-  
leihen geruht.

Schivelbein, den 4. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[165] Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche die Nachweisung über die außerhalb der Anstalten  
lebenden Geisteskranken pp. gemäß meiner Kreisblattsverfügungen vom 2. November  
1899 — Rtsbl. Nr. 135/99 — und vom 1. Oktober 1909 — Rtsbl. Nr. 116/09 — noch nicht  
wieder vorgelegt haben, wollen dieselbe nunmehr innerhalb 14 Tagen einreichen.

Schivelbein, den 5. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[166] Zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen das Kommunalabgabengesetz werden  
die Ortsvorstände ersucht, diejenigen baulichen Veränderungen hierher anzuzeigen, für welche die  
Bauerlaubnis nach dem 1. Oktober 1909 erteilt wurde und die bis zum 1. April d. J. fertig ge-  
stellt sind.

Schivelbein, den 1. April 1910. Königliches Katasteramt. Gahl, Steuerinspektor.

### Kreis-Zeitung Nr. 42.

Ausgegeben am Sonnabend den 9. April 1910.

[167] Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs  
der Trigonometrischen Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungs-  
arbeiten finden in diesem Jahre auch in dem Regierungsbezirk Köslin statt. Zur Ausführung  
dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigen-  
tümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der  
Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert,  
zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu  
gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgendem.

1. Bei Befichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen orts-  
übliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Boten-  
gänge.
2. Die zur Befestigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen  
etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.



3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus den nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebbbar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen, die Nebenkosten (Sauer- und etwaige Rückerlöshne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
  4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
  5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.
  6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
  7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Burschen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Kurage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorschriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabsfolgen.
  8. Die Stationsvorsteher der preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahrplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen für Offiziere, Beamte, und deren Hilfsarbeiter gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.
- Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend, gerechnet.

Berlin, den 12. Februar 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Stieger.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: gez. Wesener.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Ritzing.

[168] Die Ortsvorstände werden ersucht, die ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Lösungsscheine sogleich den Militärpflichtigen zu behändigen.  
Von etwaigen Verzügen oder Zuzügen von Militärpflichtigen ist mir sofort Mitteilung zu machen.

Schivelbein, den 5. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[169] Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das II. Halbjahr 1909.

Die Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1909 sind endgültig festgesetzt worden.

Zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Hebebücher können die Ortsvorsteher diese Listen auf der königlichen Kreisliste hieselbst einsehen.

Schivelbein, den 6. April 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat

[170] Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370,1 des R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen, entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landes-triangulation fällt unter § 304 des R. Str. G. B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Es wird infolge der Klagen der Trigonometrischen Abteilung der königlichen Landesaufnahme nunmehr darauf hingewiesen, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche dem Fiskus gehört und deshalb von der Bewirtschaftung auszuschließen ist, auch der Markstein weder beschädigt noch aus seiner Lage gebracht werden darf. Nach § 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und § 23 der Anweisung vom 20. Juli 1878 sind die Ortsbehörden verpflichtet, diese für die Erhaltung der Generallastkarten und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme äußerst wichtigen Marksteine zu überwachen. Die Polizeiverwaltung hieselbst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich deshalb, die betreffenden trigonometrischen Punkte zu beaufsichtigen u. etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen zur Bestrafung zu bringen. Insbesondere werden die Besitzer der die Marksteinschutzflächen umgebenden Grundstücke durch die Ortsvorstände anzuhalten sein, nicht nur selbst auf die Erhaltung der Marksteine und der sie umgebenden Schutzflächen zu achten, vielmehr auch ihre Leute darauf hinzuweisen.

Die Bezirksgendarmen werden angewiesen, in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen des platten Landes eine Kontrolle der sämtlichen Marksteinschutzflächen und der Marksteine im Laufe des April und Mai und außerdem auch im Oktober und November jeden Jahres vorzunehmen und sodann nach Vorstehendem zu verfahren.

Für den hiesigen Stadtpolizeibezirk wolle die hiesige Polizeiverwaltung den Feldwärter mit der entsprechenden Kontrolle beauftragen.

Schivelbein, den 7. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 43.

Ausgegeben am Dienstag den 12. April 1910.

[171] Die geringe Inanspruchnahme der dem Heilstätten — Verein Lenzheim zu Friedenau bei Berlin gehörigen Pflegehäuser in Kolberger — Deep und in Schreiberhau von Kindern aus der Provinz Pommern veranlaßt uns, erneut auf diese segensreiche Einrichtung hinzuweisen.



Diese Vergünstigung ist bisher überhaupt nur 44 Pflegelingen aus der Provinz Pommern zugute gekommen, die sich auf die einzelnen Sätze und die Pflegehäuser wie folgt verteilen:

| im Jahre | in Kolberger-Deep   | in Schreiberbau     |
|----------|---------------------|---------------------|
| 1906     | 4 Pfleglinge        | — Pfleglinge        |
| 1907     | 13 "                | 3 "                 |
| 1908     | 14 "                | 1 "                 |
| 1909     | 9 "                 | — "                 |
|          | <hr/> 40 Pfleglinge | <hr/> 4 Pfleglinge. |

Stettin, den 15. März 1910.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Aufnahme von Pflöglingen in den Heilstätten zu Schreiberhau im Riesengebirge und zu Kolberger-Deep gegen mäßige Vergütung stattfinden kann.

Schivelbein, den 6. April 1910.

[172]

Bei der Versendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild versendet, welche nur mit einem Wild- (Ursprungs-) Schein versehen sind, während vorchriftsmäßig das Wild mit je einer „befristeten Verabreichung“ der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und es gelangt nur aus Unkenntnis mit einem nicht genügenden Schein aus Brandenburg.

Die Polizeibehörde ist aber nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Bild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessierten können sich jedoch vor Schäden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „besristeten Bescheinigung“ ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Bild festgelegt worden. Bei der Ausfertigung der Bescheinigungen ist folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde — des Erdingungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der Gemein- (Bau-) Vorsteher nur dann berechtigt, sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landraths ermächtigt ist. Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung besonders vermerkt werden.
2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung in Ziffern angegeben werden.
3. Ist der zuständige Amtsvorsteher zugleich Doerrörner, so darf dieser nicht das Siegel der Doerrföhrerei benutzen, sondern das ihm in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zugehörende.

Sämmtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdbelehrten nur wieder empfohlen werden, die für die Verfertigung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, damit nach den allf. wird das Wild unverweigerlich beschlagnahmt und dem für die Uebertretung Vereitelten nach dem auf Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestrafte.

Schivelbein, den 6. April 1910.

Der Landrat. Graf Laudissin.

[173] Das Vertilgen der Kreuzkotteln, durch welche die Waldarbeiten und unter diesen namentlich die Hartkuchen der im Wald sich befindl. werd.

Ich lege daher hiermit auch für die in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1910 fallende Belohnung von 25 Pf. für jede im hiesigen Regierungsbezirk gefundene und überbrachte Leiche aus Staatsmitteln aus. Der Anspruch auf die Freigabe des Leichens, wie bisher, bleibt an den Staatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften bei den Kreisgerichten, im übrigen an die zuständigen Ortspolizeibehörden (mit Ausnahme der Polizeiverwaltung) zu bringen. Die Tötung ist durch Ablieferung des Leichens an die Leiche oder an die Leiche nachzuweisen.

Stöcklin, den 16. März 1910.

Vorstehende Bekanntmachung wird bekanntlich auf dem

Die Polizeiverwaltung hierseits, sowie diejenige der anderen Orte, an denen der Verbrecher des Verbrechens sich nach  
die Zahlung der ausgesetzten Belohnung bedürfte.

Bei Ausstellung der bestmilt bis zum 1. April 1900 überher einzutretenden s orz  
schriftsmäßig zu bestetigenden Liquidationen, in denen die zu auch ein der zu der  
deren Vater, Mutter oder Vormund zu quittieren, ist die Namensuntere iten die  
Worte „als Vater (Mutter oder Vormund)“ anzuführen.

55 - 213 - für 1905 abgedruckten Stamm Verzeichnis abgegeben sein.



Die Vorschrift, daß die Kreuzotter-Prämien von den Amtskassen zu verauslagen sind, schließt jedoch nicht aus, daß diese die Vermittelung der Gemeindefassen bei Auszahlung der Prämienbeträge in Anspruch nehmen. Die betreffenden Gemeindefassen haben sich dann aber ihre Auslagen von der zuständigen Amtskasse erstatten zu lassen. Die Quittung hierüber ist den Einzelliquidationen beizufügen.

Zum Schluß weise ich darauf hin, daß aus dem Muttertiere durch Ausschneiden entfernte Junge noch nicht als vollkommene Kreuzottern angesehen werden können und daß für solche Kreuzottern auch keine Belohnung gezahlt werden darf. Ich ersuche die Polizeiverwaltung, sowie die Herren Amtsvorsteher, dies in allen Fällen, wo junge Kreuzottern abgeliefert werden, zu beachten. Sind dieselben auf natürlichem Wege zum selbständigen Dasein gelangt, so ist für jedes Stück die volle Belohnung im Betrage von 25 Pf. zu zahlen. Eine andere Verrechnung ist unzulässig.

Schivelbein, den 6. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[174]

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im Kreise Schivelbein wie folgt statt. Es haben sich zu stellen: Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die Mannschaften der Land- und Seemehr ersten Aufgebots, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten und zwar

in Nelep am 12. April d. Js., nachm. 1 Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Balsdrey, Dolgenow, Klöbin, Kreitzig, Nelep, Technow,

in Schivelbein am 13. April d. Js., vormittags 8 Uhr,

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Beustrin, Gussenow, Gröfsin mit Ankerholz, Guntow, Klemzow, Klügow, Charlottenhof, Lankow, Piep, Remmin, Volkshof, Pribelaff, Schlönwitz, Simmzig, Teichenbusch, Bötzow, Wopelshof mit Ober- und Nieder-Göhle, Wuffow;

in Schivelbein am 13. April d. Js., vormittags 11 Uhr,

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Land- und Seemehr ersten Aufgebots, sämtliche Ersatzreservisten aller Waffengattungen und die Marine-Ersatzreservisten der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Wallmühle, Biegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Votenbagen, Emilienhof und Wachholzhausen;

in Semerow am 13. April d. Js., nachmittags 3<sup>30</sup> Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Versenow, Vollenbagen, Falkenberg, Kartlow, Ledow, Meseritz, Rügenhagen mit Schönfeld, Semerow, Schlenzig, Schwarzer See, Vierhof;

in Schivelbein am 14. April d. Js., vormittags 8 Uhr.

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Reservisten aller Waffengattungen und die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Wallmühle, Biegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein Votenbagen, Emilienhof, Wachholzhausen;

in Benzjusschlag am 14. April d. Js., vorm. 11<sup>30</sup> Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Varenwinkel, Briesen mit Eisbruch und Friedrichshof, Carsbaum mit Glanzig, Labenz, Ruthagen mit Friedewald, Panzerin, Piepin, Rügow, Benzjusschlag;

in Reinfeld (H. Weggen) am 14. April d. Js., nachm. 3<sup>30</sup> Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Brunow, Dohnafelde mit Wartensgrenz, Langenhafen, Rügig mit Kappe, Wartenstein.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Meldeamt Polzin so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Es ist münchenswert, das Arieas vereinsabzeichen während der Kontrollversammlungen anzulegen. Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 15. März 1910

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Polizeiverwaltung, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes sofort bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß auch die Mannschaften auf den Ausbauten rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die Herren Gendarmen Wachtmeister haben behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den in ihren Patrouillenbezügen belegenen Kontrollplätzen anwesend zu sein.

Den Schankwirtschaften zu warnen ist 8 Tage vor der Kontrollversammlung zu eröffnen, daß ein übermäßiger Verkauf von Getränken an die bei der Versammlung zugegen gewesenen Leute nicht stattfinden darf und daß bei erheblichen Auschreitungen das Schank-Konzessions-Entziehungsverfahren eingeleitet werden muß.

Schivelbein, den 17. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[175] Die Bezugshebammenstelle für die Amtsbezirke Nelep und Kreitzig mit den Ortschaften Beustrin, Gröfsin, Piepin, Mloewen, Vallenbagen, Falkenberg, Kreitzig, Technow und Balsdrey in der Hebamme Frau Paula Eitner in Nelep übertragen worden.

Schivelbein, den 8. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[176] Unter Bezugnahme auf mein Beschlusseverfügung vom 16. v. Mts. — Arbl. Nr. 36/10 — werden diejenigen Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises, welche die Kreisbündeneuerlisten bisher nicht eingereicht haben, aufgefordert, dieselben nunmehr bestimmt innerhalb 3 Tagen einzuwenden.

Schivelbein, den 10. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses. Graf Baudissin. Landrat.

#### Kreis-Zeitung Nr. 44.

Ausgegeben am Donnerstag den 14. April 1910.

[177] Auf dem heutigen Kreisge wurden nach Einführung des neu gewählten Vorwerfbesitzers Dallmann in Niederhof gewählt.



1. als Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen: 1. der Kammerherr von Borde-Klemzow, 2. der Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow, 3. der Gutsbesitzer Münchhoff-Ankerholz, 4. der Amtsvorsteher Steinhaus-Karsbaum, 5. der Gemeindevorsteher Dummer-Prislaß, 6. der Beigeordnete Waldborn hiersebst, 7. der Kaufmann Scheunemann hiersebst;
  2. als Mitglied der Militär Ersatz-Kommission: der Gemeindevorsteher Sigle-Remmin; als Stellvertreter: der Gemeindevorsteher Dummer-Prislaß;
  3. als Sachverständiger zur Mitwirkung bei der Abschätzung von Flurschäden infolge größerer Truppenübungen: der Rittergutsbesitzer Perrin-Schlönwitz;
  4. zum Kreisdeputierten: der Königl. Kammerherr v. Borde-Klemzow;
  5. als Kreisaußschußmitglied: der Vorwerksbesitzer Dallmann-Niederhof;
  6. als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse: der Gemeindevorsteher Siefert-Russenow;
  7. Als weiterhin qualifiziert erachtet wurde der Rittergutsbesitzer Spiller-Nizig zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brunow.
- Sodann wurde folgendes beschlossen:
8. dem Verlauf der Chausseeparzelle des Provinzialverbandes von Pommern zur Größe von 11 ar an die hiesige Stadtgemeinde für das abgegebene Gebot von 50 Mark zuzustimmen;
  9. die für die Verleihung der Rittergutsqualität erforderlichen Voraussetzungen bezüglich des Gutes Charlottenhof als vorhanden anzunehmen und deshalb dem vorliegenden Antrage zuzustimmen;
  10. für die Abbürdung der Anleihe von 6000 Mark für die Herstellung einer Wasserversorgungsanlage im hiesigen Kreiskrankenhause den bisherigen 1%igen Satz auf 4 v. H. festzusetzen;
  11. die vorgeschlagenen 3000 Mark für das Bismarckdenkmal im Stadtpark hiersebst zur Zahlung in den Rechnungsjahren 1910 und 1911 aus bereiten Mitteln des Kreises zu bewilligen;
  12. die Beschaffung und Unterhaltung eines Polizeihundes durch den Kreis zu genehmigen;
  13. die Beteiligung des Kreises an der Gründung der deutschen Kommunalbank durch Zeichnung von 11000 Mark zur Zeit abzulehnen;
  14. den Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910 in Einnahme und Ausgabe auf 129598 Mark festzustellen;
  15. die Vorlage des Kreisaußschusses, betreffend den Bau einer Chaussee von Falkenberg nach Ankerholz, fand nicht die erforderliche Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Abstimmenden.
- Schivelbein, den 7. April 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[178]

#### Invalidenversicherung.

#### Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.

| Für die nachstehend bezeichneten<br>Versicherten                                                                                                                                    | sind Wochenbeiträge<br>zu entrichten nach dem<br>Satz der Lohnklasse |           |            |           |          | ist für die Zu-<br>gehörigkeit zu den<br>Lohnklassen<br>maßgebend:                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                     | I<br>Pf.                                                             | II<br>Pf. | III<br>Pf. | IV<br>Pf. | V<br>Pf. |                                                                                     |
| <b>A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-),<br/>Bau- oder Innungs-Krankenkasse</b>                                                                                           |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein                                                                                                                                       |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein                                                                                                                                       |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| Lehrlinge . . .                                                                                                                                                                     | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein                                                                                                                                 |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| Lehrlinge . . .                                                                                                                                                                     | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| <b>B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-),<br/>Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören</b>                                                                             |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| <b>I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte<br/>Personen</b>                                                                                                                |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen)                                                                                                                                              | —                                                                    | —         | —          | —         | —        | der 300fache Be-<br>trag des durch-<br>schnittlichen<br>täglichen Ver-<br>dienstes. |
| b) Arbeiter                                                                                                                                                                         |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirt-<br>schaftlichen Gesindes und der Hofgänger.                                                                                                | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männ-<br>liches Gesinde und Hofgänger . . . . .<br>(das herrschaftliche männl. Gesinde gehört<br>auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse) | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| <b>II. Alle übrigen Personen</b>                                                                                                                                                    |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge                                                                                                                                            | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. weibliche                                                                                                                                                                        |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen<br>(Hausdamen, Repräsentantinnen, selbst-<br>ständige Wirtinnen, Stützen, Kinder-<br>gärtnerinnen usw.) . . . . .                           | —                                                                    | —         | 24         | —         | —        |                                                                                     |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch<br>Hausbeamtinnen)                                                                                                                      | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 3. Lehrlinge . . . . .                                                                                                                                                              | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |

#### Anmerkungen:

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen; dann muß er aber die Mehrkosten tragen.



4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahlen.
6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Reedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Den Ortsvorständen des Kreises ist je ein Druckstück der Uebersicht übersandt worden. Auf diese Uebersicht ist von Zeit zu Zeit hinzuweisen, damit danach die Beiträge richtig zur Verwendung gelangen.

Schivelbein, den 4. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[179] Der Eigentümer Wilhelm Benz in Simmagig ist zum Nachtwächter der Ortschaft Simmagig gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 11. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### [180] Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein,
1. Juli 8 Uhr vorm. Stolz,
2. " 9 " " Putzamin, Kr. Schlawa,
5. " 9 1/2 " " in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirke Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Lubes

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Rippenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfbalstler von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer erlucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. D a m n i s.

#### Kreis-Zeitung Nr. 45.

Ausgegeben am Sonnabend den 16. April 1910.

[181] Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A III e 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehschadenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R.G.Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

- a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- b) für frische (rohe, grüne, nur angefaltene, angefaltete, angestrichene) Häute und Felle. Trockene, oder durchgefärbte Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
- c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gefärbt sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen:

U r s p r u n g s z e u g n i s s

für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände. (Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsort\*) der Ware . . . . .  
 Kreis: . . . . .  
 Provinz: . . . . .  
 Bundesstaat: Preußen.  
 Name und Wohnort des Versenders: . . . . .  
 Bezeichnung der Ware: . . . . .  
 Zahl der Packstücke: . . . . .  
 Gewicht der Sendung: . . . . .  
 Etwaige besondere Kennzeichnung: . . . . .  
 (Marken, Plomben, Stempel) . . . . .  
 Bestimmungsort der Ware: . . . . .  
 Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: . . . . .  
 (eventuell: „siehe Frachtbrief“) . . . . .  
 „ den 19 . . . . .

Die Ortsbehörde.

(Dienststempel)



Anderere Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Röslin, den 8. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

<sup>\*)</sup> Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden: bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

[182] Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht:

- a) den vom 1. April 1910 ab zur Einberufung gelangenden Mannschaften die Marschgebühren nur nach der Angabe auf dem Urlaubspass oder Gestellungsbefehl zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen übereinstimmt, dagegen die Zahlung zu verweigern, wenn dies nicht zutrifft,
- b) auf dem Urlaubspass oder Gestellungsbefehl durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt“ bezw. „verweigert“ und unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebühren erfolgt ist oder ob sie nach vorstehendem verweigert werden mußte,
- c) die ihnen überwiesene Marschgeldertabelle sofort an das zuständige Bezirkskommando zurückzugeben.

Schivelbein, den 12. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[183] In den nächsten Tagen werden den Ortsvorstehern und der Polizeiverwaltung hierselbst Formulare zu den Erst- und Wiederimpfungslisten für das Jahr 1910 gemäß § 8 des Regulative über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung von 2. 3. 75. (Amtsblatt Stück 10, bes. Beilage), zugehen. Desgleichen die Verhaltensvorschriften für die Eltern der Impflinge. Diese Vorschriften sind f. B. den betreffenden Eltern zu behändigen.

Den Impflisten ist ein von den Herren Standesbeamten auf Ersuchen den Ortsvorständen zuzustellender Auszug aus dem Personenstandsregister, enthaltend alle im Jahre 1909 geborenen Kinder mit Ausschluß der totgeborenen und der verstorbenen zu Grunde zu legen. Die etwa außerdem vorhandenen oder neugezogenen Kinder, welche impfpflichtig sind, sind ebenfalls in die Impflisten einzutragen.

Die Wiederimpfungslisten sind dem Herrn Rektor hierselbst und den ersten Herren Lehrern an den Schulen auf dem platten Lande zur Ausfüllung der Spalten 1—6 gemäß der Verfügung der Königl. Regierung zu Köslin vom 27. Januar 1877 — Amtsblatt Stück 7 für 1877 — und mit dem Veranlassen zu übersenden, die Listen zufolge Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten hinsichtlich der Vollständigkeit zu bescheinigen.

In die Wiederimpfungslisten sind die Namen derjenigen Kinder einzutragen, die im Jahre 1910 das 12. Lebensjahr vollenden, mithin 1898 geboren sind, sowie die über 12 Jahre alten Kinder, welche noch nicht dreimal ohne Erfolg oder überhaupt noch nicht wiedergeimpft sind.

Eine Uebertragung, sowohl der im Vorjahre ohne Erfolg Geimpften, als auch der wegen Krankheit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht Geimpften ist bezüglich der Impf- und Wiederimpfungslisten für das Jahr 1910 hier vorgenommen worden. Bei den vor dem Impftermin verzögerten Impfungen ist in Spalte Bemerkungen genau der Ort anzugeben, wohin dieselben verzogen sind. Im übrigen mache ich sämtlichen Beteiligten eine recht ordnungsmäßige und genaue Aufstellung der Impflisten zur Pflicht.

Die Ortsvorsteher veranlasse ich das diese Verfügung enthaltende Kreisblatt den Herren Lehrern vorzulegen.

Die Wiederimpfungslisten sind seitens der Herren Lehrer an die Ortsvorstände abzugeben, welche die erhaltenen Listen dann mit den ihrerseits aufgestellten Impflisten spätestens bis zum 25. Mai d. J. mir einzureichen haben.

Die Doppelausfertigungen der Listen sind sorgfältig aufzubewahren.

Schivelbein, den 12. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[184] In Gemäßheit der Kreisblattsverfügung vom 16. v. Mts. — Kr. Bl. Nr. 36/10 — waren die Hundesteuerlisten bis zum 10. April d. J. einzureichen. Der Gemeindevorstand von Semerow und die Gutsvorstände von Beustrin und Semerow, welche solches bisher unterlassen haben, werden zur nunmehrigen Einreichung dieser Listen innerhalb 3 Tagen zur Vermeidung der zwangsweißen Einholung aufgefordert.

Schivelbein, den 13. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Graf Baudissin, Landrat.

[185] Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die noch mit der Einreichung der Nachweisung der vom 1. April 1909 bis dahin 1910 erteilten Baukonsense im Rückstände sind, werden ersucht, die genannte Nachweisung nunmehr baldigst einzureichen.

Schivelbein, den 14. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[186] Unter den Schweinen des Eigentümers W. Boed zu Rügenbagen ist die Schweinefleuche amtstierärztlich festgestellt worden und wird daher über das betreffende Gehöft die Stallsperrung für den Verkehr mit Schweinen verhängt.

Schönfeld, den 13. April 1910.

Der Amtsvorsteher. Cleve.

### Kreis-Zeitung Nr. 46.

Ausgegeben am Dienstag den 19. April 1910.

[187] Um Rückfragen der Redaktion des Zentralpolizeiblatts bezüglich der Meldungen der Polizeibehörden über Kontraktbrüchige Arbeiter (vergl. Nr. 5 des Erlasses vom 27. November v. J. — II f. 1853 —, betreffend die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter) zu vermeiden, wird angeordnet, daß diese Meldungen künftighin mittels der beiden anliegenden, nur durch ihre Ueberschrift unterschiedenen Formulare zu erfolgen haben. Dabei weise ich besonders darauf hin, daß eine gemeinfame Anmeldung derjenigen Personen, nach denen wegen Kontraktbruchs Nachforschungen anzustellen sind und der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen auf demselben Formular zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Drucklegung nicht statthaft ist.

Berlin, den 29. März 1910. Der Minister des Innern. J. A.: von Kitzing.

(Tabellen siehe nächste Seite.)



### Liste der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen.

| Lfd. Nr. | Zu- und Vorname der gesuchten Personen | Tag der Geburt (Alter) Geschlecht | Heimatsort; Heimatsland. | Letzte Arbeitsstätte. | Behörde, der im Fall der Ermittlung Nachricht zu geben ist. | Verfügung, die bei Mitteilung von der Ermittlung anzugeben ist. | Legitimierungsamt und Nr. der Legitimationskarte. |
|----------|----------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|          |                                        |                                   |                          |                       |                                                             |                                                                 |                                                   |

An  
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes . . . . ., den . . . . . 1910.  
in Berlin C. 2. . . . . (Behörde) . . . .  
Mollenmarkt 1. . . . . (Unterschrift) . . . .  
zu gefälliger Aufnahme.

### Liste der wegen Kontraktbruchs zu ermittelnden Personen.

| Lfd. Nr. | Zu- und Vorname der gesuchten Personen. | Tag der Geburt (Alter) Geschlecht. | Heimatsort; Heimatsland. | Letzte Arbeitsstätte. | Behörde, der im Fall der Ermittlung Nachricht zu geben ist. | Verfügung, die bei Mitteilung von der Ermittlung anzugeben ist. | Legitimierungsamt und Nr. der Legitimationskarte. |
|----------|-----------------------------------------|------------------------------------|--------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|          |                                         |                                    |                          |                       |                                                             |                                                                 |                                                   |

An  
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes . . . . ., den . . . . . 1910.  
in Berlin C. 2. . . . . (Behörde) . . . .  
Mollenmarkt 1. . . . . (Unterschrift) . . . .  
zu gefälliger Aufnahme.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehendes zu beachten. Der Erlaß vom 27. November 1909 ist im Krzbl. Nr. 5 für 1910 veröffentlicht.  
Schivelbein, den 9. April 1910. Graf Baudissin, Landrat.

#### [188] Betrifft die Gemeindefrankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 — Krbl. Nr. 12 — fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung des Beitragsverzeichnisses (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Hebeverzeichnisse) für die Monate Februar, März und April d. Js. alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger, oder freiwillig beitretender Arbeiter sofort an mich weiter zu melden.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind spätestens bis zum 4. Mai d. Js. nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzugehen. Dabei sind besonders die bisher überhaupt noch nicht angemeldeten Bauhandwerker einzelner Ortschaften zu berücksichtigen.

Bis zum vorbemerkten Tage sind auch die für die obenerwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können, sind die Beläge (Attest des Arztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 14. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[189] Diejenigen Ortsvorstände, welche die Ortstafeln in meinem Bureau zum Streichen abgeliefert haben, werden angewiesen, dieselben nunmehr abholen und sofort wieder anschlagen zu lassen.

Schivelbein, den 15. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[190] Das Proviantamt Belgard a. Pers. setzt den Ankauf von Stroh fort. Angenommen wird Flegel- und Maschinenstroh.

[191] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügungen vom 27. März 1902 — Krzbl. Nr. 38/02 — und vom 1. Oktober 1902 — Krzbl. 116/02 —, wonach die Ausgabestellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten (Formular B für Selbstversicherer) besondere Listen zu führen und nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben haben, werden diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, ersucht, das Versäumte nunmehr umgehend nachzuholen.

Schivelbein, den 16. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[192] Auf dem Wege Schlenzig-Meseritz sind 6 Stück Scheunen- und Stallschlüssel an Nummernhölzern gefunden und im Amtsbüro hier abgegeben worden.

Semerow, den 14. April 1910.

Der Amtsvorsteher. Neumann.

### Kreis-Zeitung Nr. 47.

Ausgegeben am Donnerstag den 21. April 1910.

[193] Zur Abhaltung einer Prüfung zwecks Nachweises der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags-Gewerbes ist ein Termin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung in Köslin auf Donnerstag den 30. Juni 1910, vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärarzt Briesmann in Köslin, anzubringen. Die Bewerber haben den Nachweis zu liefern, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß der sich Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung sich unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 12. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.



[194] Auf Grund der seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen Anordnungen über die Ausführung der periodisch stattzufindenden Maaß- und Gewichtsrevisionen wird in hiesiger Stadt in der Zeit vom 18.—25. Juli d. Js. eine technische Revision der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte stattfinden. Indem ich dies gemäß Nr. 12 der fr. Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß nach § 396<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maaße und Gewichte schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung dieser Folgen, daß die Gewerbetreibenden ihre Maaße pp. vor dem genannten Zeitpunkte, soweit deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, auf ihre Richtigkeit sichamtlich prüfen lassen.

Der Polizeiverwaltung hierseits gebe ich unter Bezugnahme auf den obenstehenden Erlaß hiermit bekannt, daß die technische Revision der Maaße und Gewichte pp. an den bestimmten Tagen durch den Reichmeister Emil Schröder hierseits unter Zuziehung der nötigen Polizeikräfte bei denjenigen Gewerbetreibenden stattzufinden hat, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waren im öffentlichen Verkehr zugemessen oder zugewogen werden. Dabin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waren nach Maaß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen; ferner die Hausierhändler sowie solche Personen, welche gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilbieten.

Die Polizeiverwaltung wolle deshalb die nötigen Anweisungen ergehen lassen. Sollte sich eine genauere Prüfung als erforderlich erweisen, und dieselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in des Gewerbetreibenden Geschäftslokal nicht mit erforderlicher Zuverlässigkeit ausgeführt werden können, so hat der Reichmeister die betreffenden Gegenstände einzuweisen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnach in einem von der Polizeiverwaltung für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raum auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maaße pp. in diesem Raum zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Maaße pp. erstreckt sich bei der Revision darauf, ob die im Verkehr befindlichen Maaße pp. a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und b) in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt, sowie c) ob dieselben äußere Mängel und Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen, endlich d) auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maaße pp. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maaße pp. sind von dieser Behörde ohne weiteres wegen Verletzung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maaße pp. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) die erforderlichen Anträge bei dem Amtsanwalt zu stellen.

Den ungestempelten Maaßen pp. gelten diejenigen gleich, deren Mischstempel unkenntlich geworden sind. Diesenigen Maaße pp. welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Mischungsstempel tragen, sind dem Mischungsamte zu übermitteln. Bei denjenigen Maaßen pp., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, bedarf es der Ueberweisung derselben an das Mischungsamt vor Herbeiführung der Verurteilung nicht. Ueber das Ergebnis der Revisionen hat der Reichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Mischungsinspektor einzureichen. Dieselben werden zunächst hier eingereicht werden und werde ich alsdann die Auszüge der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung übersenden.

Schivelbein, den 18. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 48.

Ausgegeben am Sonnabend den 23. April 1910.

[195]

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 (Amtsbl. S. 362) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Gesetz wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (B. G. S. 301 ff.) auch auf die neubauten Chaussees von Rixig, Kreis Schivelbein, nach Gersdorf, Kreis Dramburg, und von Briesen nach Labenz, Kreis Schivelbein, Anwendung findet, nachdem diese Straßenstrecken als Kunststraßen anerkannt worden sind.

Stettin, den 26. März 1910.

Der Oberpräsident. gez. v. Mallzahn.

[196]

#### B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin beschloffen, die Schonzeit für Rehböcke für das Jahr 1910 bis zum 29. Mai 1910 einschl. auszudehnen.

Köslin, den 13. April 1910.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

[197]

Wenn zugelassen ist, daß bei lebenden in ununterbrochener Reihenfolge und derselben Ehe geborenen Knaben der Name Seiner Majestät des Königs als Taufpate in das Kirchenbuch eingetragen werden darf und durch Kabinettsordre vom 25. Januar v. Js. genehmigt worden ist, daß zugleich mit der Erteilung der Genehmigung zur Eintragung des Namens des Landesherrn in das Kirchenbuch bei vorliegender Bedürftigkeit ein Gnadengeschenk von 50 M. zur Auszahlung gelangen soll, so bilden diese 50 M. gewissermaßen das landesherrliche Patengeschenk, und es folgt daraus von selbst, daß — der königlichen Absicht entsprechend — die Eintragung des Allerhöchsten Namens in das Kirchenbuch als Pate in der Regel nur bei der kirchlichen Taufe erfolgen und am Taufstage das Patengeschenk verabsolgt werden soll.

Eine Abweichung von dieser Regel und eine nachträgliche Eintragung des Allerhöchsten Namens in das Kirchenbuch, sowie Aushändigung des Patengeschents wird nur dann zulässig sein, wenn zwischen standesamtlicher Anmeldung der Geburt und der Taufe aus irgend welchem triftigen Grunde (Nottaufe pp.) ein so kurzer Zeitraum liegt, daß die vorgeschriebene amtliche Genehmigung nicht hat eingeholt werden können. Aber auch in diesem Falle kann, wie ich es für selbstverständlich erachte, nicht Wochen oder gar Monate nach der stattgefundenen Taufe noch ein Anspruch auf die landesherrliche Patenschaft und ein Patengeschenk erhoben werden. Die betreffenden Standesämter oder die taufenden Geistlichen werden nach solchen doch nicht oft eintretenden Geburten die Genehmigungsanträge bei dem Herrn Regierungspräsidenten veranlassen bezw. selbst stellen können. Es wird dann meist das Verschulden der betreffenden Eltern sein, wenn sie des Allerhöchsten bestimmten Vorzugs verlustig gehen.

Berlin, den 22. März 1910. Der Minister des Innern. J. A.: von Rixing.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Kreiseingefessenen gebracht.

Schivelbein, den 13. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[198]

### Kreisabgaben für Rechnungsjahr 1910.

Den Ortsvorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1910 fälligen direkten Kreissteuern übersandt werden.

Die in den Gemeinden mit deren aufzubringenden Kommunalabgaben einzuziehenden Kreissteuern sind in halbjährlichen Teilbeträgen im Mai und November 1910 bei der hiesigen Kreis-Kommunallasse gelegentlich einzuzahlen. Eine besondere Unterverteilung der Kreissteuern auf die einzelnen Pächter ist in den Gemeinden nicht mehr zulässig.

Die Gutsvorstände des Kreises erhalten neben der Berechnung der Kreissteuern eine Hebeliste übersandt. In der letzteren sind die Steuerpflichtigen unter Berechnung des Kreissteuerbetrags, des Solls der einzelnen Steuerarten und des Prozentsatzes, mit welchem dieselben zu belasten sind, namentlich verzeichnet. Sämtliche Unterlagen für die Verteilung sind sogleich nach Eingang dem Gutsvorstand vorzulegen, da seinerseits oder mit seiner Zustimmung die Unterverteilung der Kreisabgaben zu erfolgen hat. Bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen in den Gutsbezirken, deren staatlich veranlagte Steuern (Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Betriebssteuer) die unveränderte Grundlage der Prozentsätze bildet, hat der Gutsvorstand in ortsüblicher Weise den zu entrichtenden Prozentsatz (siehe Hebeliste) mit dem Bemerkten zu veröffentlichen, daß die Kreissteuer-Zuschläge in zwei gleichen Halbjahrestaten innerhalb der ersten 8 Tage der Monate Mai und November d. Js. unbeschadet der vom Tage der Bekanntmachung ab laufenden 4 wöchentlichen Einspruchsfrist an den Gutsvorstand zu zahlen, sowie daß die Einsprüche beim Kreisaußschuß in Schivelbein anzubringen sind. Die übrigen Steuerpflichtigen werden besonders benachrichtigt werden. Das Kreisabgabensoll ist voll aufzubringen. Bei Ausfällen, welche durch den Abgang von Steuerpflichtigen im Laufe des Rechnungsjahres und anderweitig entstehen, hat der Besitzer des Gutsbezirks als der Zahlungspflichtige aufzukommen. Ihm steht jedoch das vorerwähnte Recht der Unterverteilung des auf den Gutsbezirk entfallenden Teils des Kreissteuerbedarfs zu, und zwar ohne jede Rücksicht auf die Einheit oder Zersplitterung des Besitzes, auf die Art der Zusammensetzung der Bevölkerung. Soweit der Gutsvorstand gemäß § 7 Abs. 1 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 schon vor Erhebung dieser Deckungsmittel die Kreissteuerschuld des Gutsbezirks berichtigt hat, bedeutet der entsprechende Steuereingang im Gutsbezirk eine Erstattung seiner Zahlung; andernfalls bietet dieser Steuereingang für den Besitzer des Gutsbezirks das Zahlungsmittel für seine Kreissteuerschuld. Was die Zugänge, die im Laufe des Rechnungsjahres im Gutsbezirk zur Veranlagung kommen, anbelangt, so sind diese in erster Linie gegen die in demselben Zeitraum sich ergebenden Abgänge und Ausfälle aufzurechnen. Soweit sie indessen diese Abgänge und Ausfälle übersteigen und ein Mehr über die Kreissteuerschuld des Gutsbezirks hinaus bewirken, oder soweit ein solches Mehr sich bei der Steuererhebung aus anderen Gründen ergibt, gebühren diese Beiträge dem Gutsbezirk, dessen Besitzer sie der Gutsbezirkskasse zuzuführen und dem Kreisaußschuß vor der nächsten Kreissteuerveranlagung auf Erfordern davon bei Angabe der Höhe der Ueberschüsse Auskunft zu erteilen hat. Bei der nächstjährigen Unterverteilung der Kreissteuerbeträge wird der Kreisaußschuß den vorhandenen Bestand bei der Bemessung des Umlageprozentsatzes berücksichtigen. Eine Mitteilung von Steuerzugängen wird sich betreffs der Steuerpflichtigen besonders empfehlen, welche zu einer fingiert zu veranlagenden Gemeinde-Einkommensteuer von 4 M. heranzuziehen sind.

Für Ausfälle erheblicher Art würde dem Gutsbezirk und auch der Gemeinde gemäß § 15 des Gesetzes auf Antrag eine Erstattung von gewissen Mehrleistungen zu gewähren sein.

Die Ablieferung der Kreissteuern an die Kreis-Kommunallasse hieselbst hat auch für die Gutsbezirke in der Eingangs gedachten Weise stattzufinden, also  $\frac{1}{2}$  jährlich anstatt der bisherigen  $\frac{1}{4}$  jährlichen Einziehung und Ablieferung.

Schivelbein, den 18. April 1910.

Der Kreis-Außschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[199]

Bei den einzelnen Grundstücksverkäufen im Kreise besteht gemäß § 9 der Umsatzsteuerordnung die Verpflichtung seitens der zur Entrichtung der Umsatzsteuer Verpflichteten, innerhalb 2 Wochen nach dem Erwerbe dem Kreisaußschuß hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Umsatzsteuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich oder protokolllarisch Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Die Unterlassung einer solchen Mitteilung wird gemäß § 13 der Umsatzsteuerordnung mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Beteiligten, daß die erforderliche Anzeigepflicht nicht verabsäumt wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht, auf Vorstehendes bei jeder geeigneten Gelegenheit behufs Beachtung hinzuweisen.

Schivelbein, den 19. April 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 49.

Ausgegeben am Dienstag den 26. April 1910.

[200]

### Polizeiverordnung

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.-S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.-S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume, einschließlich des Geschäftszimmers, zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben. Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso, wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Die vor dem 1. Juni 1903 eingerichteten Handlungen haben, sofern die Bezeichnungen der Polizeiverordnung vom 17. Januar



1896 (N. Bl. S. 76) entsprechen, die vorgeschriebenen Bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1912 herzustellen. Alle übrigen Handlungen unterliegen sogleich den Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabeflächen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel“ versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- und Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren, ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgetheilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhalts tragen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein. Unter Bezeichnungen, die im deutschen Arzneibuch für Waren bestimmter Art angeführt worden sind, dürfen Waren anderer Art nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden.

§ 9. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probenentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Med. Min. Bl. S. 115).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt sogleich in Kraft und tritt anstelle der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1903 (Amtsblatt Stück 25, Seite 147).

Röslin, den 17. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[201]

#### A n w e i s u n g

für die Beaufsichtigung der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermutheten Besichtigungen zu unterziehen.

Benigtigen einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, ferner solche Verkaufsstellen, deren letzte Besichtigungen größere Mängel ergeben haben oder deren Geschäftsbetrieb das Vorhandensein von Vorschriftenwidrigkeiten vermuten läßt, und endlich die Drogenschränke. Bei kleineren Handlungen, namentlich bei solchen, in denen die genannten Waren nur vereinzelt neben anderen feilgehalten werden, keine Drogenschränke vorhanden sind und der Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nicht vorliegt, darf ein Zeitraum von zwei, ausnahmsweise auch von drei Jahren zwischen zwei Besichtigungen liegen.

2. Zu Beginn jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden sich mit dem zuständigen Kreisarzt darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche Verkaufsstellen im Laufe des Jahres besichtigt werden sollen.

Der streng vertraulich zu behandelnde Besichtigungsplan darf bestimmte Termine, an denen die Besichtigungen im Laufe des Jahres stattfinden sollen, nicht festsetzen.

3. Die Besichtigungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker zuzuziehen.

In geeigneten Fällen kann seitens der Ortspolizeibehörde von der Beteiligung des Kreisarztes an der Besichtigung mit dessen Einverständnis abgesehen und statt seiner ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker als Sachverständiger beteiligt werden.

Besichtigungen an Orten außerhalb seines Wohnsitzes hat der Kreisarzt tunlichst gelegentlich der Anwesenheit aus anderweiter Veranlassung vorzunehmen.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in dem er eine Apotheke besitzt oder in einer solchen tätig ist, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angelegenen oder in einer Apotheke tätigen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Buziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten, um erforderlichen Falles sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 und folgende der Reichs-Strafprozeß-Ordnung erfolgen.

b) Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 — R. G. Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

c) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten Seite 115, entsprechen.

Auch die Konzeption zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.



- d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimitteln, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.
- e) Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind. Präparierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, Min.-Bl. f. Med.-Angel. S. 115, bleiben für die Bezeichnung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftenwidrige Waren sind mit zu Protokoll (gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkauf- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten S. 115 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 G.-S. S. 65 in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres — Min.-Bl. f. d. in. Verw. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 —) zu verfahren.

Bei der Beaufsichtigung der Drogenschränke ist der Ministerialerlaß vom 5. Juli 1898, mitgeteilt durch Verfügung vom 27. Juli 1898, Nr. 2 Nr. 577. 7. 98, zu beachten.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstsanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909, Min.-Bl. f. Med.-Angel. S. 381, mit dem Jahresberichte mir einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mir einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Röslin, den 17. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[202] Wiederholung von Nr. 199.

[203] Es wird hiermit zur Kenntnis der bei der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg Versicherten gebracht, daß der Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung am 24. Februar 1910 die auf 6 Jahre erfolgte Wiederwahl des Herrn Rittergutsbesizers Cleve auf Vorkow zum 1. Stellvertreter des Kreisdirektors und die Neuwahl des Herrn Rittergutsbesizers, Königlichen Kammerherrn von Vorde auf Klemzow zum 2. Stellvertreter des Kreisdirektors der Land-Feuer-Sozietät für den Kreis Schivelbein bestätigt hat.

Schivelbein, den 19. April 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

[204] Dem Magistrat, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen Erhebungskarten für die diesjährige Ermittlung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden zugehen. Die Karten sind unter Berücksichtigung der mit denselben verbundenen Anweisungen auszufüllen und bis zum Jahreschlusse an mich einzusenden.

Porto entsteht durch die Rücksendung der Karten mit der Post nicht.

Schivelbein, den 23. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[205] Der Eigentümer Jodtner zu Briesen ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks A und C ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 23. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**Kreis-Zeitung Nr. 50.**

Ausgegeben am Donnerstag den 28. April 1910.

[206] Wiederholung von Nr. 199.

[207] Die Kreishundesteuerlisten für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1910 werden den Ortsvorständen des platten Landes in den nächsten Tagen zugehen. Diese Listen sind demnächst den Steuerpflichtigen 3 Tage lang behufs Einsichtnahme auszulegen. Der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die fällige Hundesteuer innerhalb 14 Tagen an den Ortsvorstand zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen ist, sowie mit dem Bemerken, daß Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Veranlagung bei dem Kreis-Ausschuß hieselbst anzubringen sind.

Die Ablieferung der Hundesteuer für das erste Halbjahr 1910 hat seitens der Ortsvorstände im Monat Mai d. Js. an die Kreiskommunalkasse hieselbst stattzufinden. Der fällige Betrag ist in den Lieferzettel einzutragen.

Die Kreis-Hundesteuerliste verbleibt bei den Ortsvorständen, ihre Abgabe an die Kreiskommunalkasse findet nicht statt, aber sie ist nebst den früheren Listen bei den Ortsvorständen sorgfältig aufzubewahren.

Schivelbein, den 23. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.



[208] Der Amtsvorsteher Herr Cleve zu Forsthaus Schönsfeld ist vom 1. bis 7. i. Mts. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Lankow werden während dieser Zeit von dem Stellvertreter Herrn Waller zu Rügenhagen wahrgenommen werden. Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 26. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[209] Der Herr Regierungspräsident zu Köslin hat den Lehrer Bardow in Benzlawshagen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Briesen ernannt. Die Guts- und Gemeindevorsteher des Bezirks Briesen werden angewiesen, Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schivelbein, den 25. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[210] Der Rentenbauer Wilhelm Krause zu Klügkow ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Klügkow gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 25. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[211] Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von km 1,9 der Kunststraße Schivelbein-Bölzow nach Polchlep liegt bei dem Postamt in Schivelbein von heute ab vier Wochen aus.

Köslin, den 22. April 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Kreis-Zeitung Nr. 51.

Ausgegeben am Sonnabend den 30. April 1910.

[212] In den Staatsforsten ist seit dem Jahre 1905 ein energischer Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm (*Trametes pini*) eingeleitet, der in den älteren etwa mehr als 60 jährigen Kiefernbeständen östlich der Elbe sehr verbreitet ist und durch Verfäulnis des Kernholzes der befallenen Stämme großen Schaden verursacht.

Der Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm, der großer Verbreitung fähig ist und den Wertzuwachs älterer Bestände oft so stark vermindert, daß von einer Verlustwirtschaft gesprochen werden muß, wird in doppelter Weise geführt:

1. Die befallenen, an den Fruchtträgern des Parasiten, den sog. Schwammkonsolen zu erkennenden Stämme sind zu hauen und die Konsolen durch Verbrennen oder tiefes Vergraben zu vernichten.

Dieses Mittel ist als das wirksamste überall anzuwenden, wo es möglich ist, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern. Besonderer Wert wird auf die rechtzeitige Entfernung aller Schwammbäume bei den Durchforstungen gelegt. Wenn in Altholzbeständen so zahlreiche Schwammkiefen vorhanden sind, daß ihr Austrieb nicht möglich ist, ohne eine Bodenverödung befürchten zu müssen, kann in vielen Fällen der alsbaldige Kahlbetrieb unter Zurückstellung anderer gesunder Bestände zweckmäßig sein.

2. Schwammbäume, die vorläufig stehen bleiben müssen, sind in dauernder, auf weitere Entfernung erkennbarer Weise, etwa mit weißer Farbe oder durch Rosten der Rinde zu bezeichnen. Die vorhandenen Pilzkonsolen sind hart am Stamme glatt abzustoßen und zu vernichten. Da die Konsolen ihre Sporen hauptsächlich in den Monaten September bis Januar versäuen, ist es zweckmäßig, diese Arbeit außerhalb der genannten Monate ausführen zu lassen. In kurzen Zwischenräumen von 2—4 Jahren sind die Bestände sorgfältig darauf zu prüfen, ob sich an den bezeichneten Stämmen neue Konsolen gebildet haben oder ob an bisher scheinbar gesunden Stämmen Konsolen zutage getreten sind. Die Neubildung von Konsolen an bereits gereinigten Stämmen wird erschwert, wenn man die Stellen, an denen die abgestoßenen Konsolen gesessen haben, mit Raupenleim von Grmisch in Burg bei Magdeburg sorgfältig bestreicht. Das Auffinden der früher bereits gereinigten Stämme wird durch die erwähnte Kennzeichnung erleichtert, die außerdem den Zweck hat, den Waldbesitzer oder seine Beamten dauernd an den zu bekämpfenden Feind zu erinnern und in ihm den Wunsch nach möglichst vollständiger Entfernung der Schwammbäume rege zu halten.

Der bisherige Erfolg des in den Staatsforsten geführten Kampfes berechtigt zu der Hoffnung, daß es gelingen wird, die schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die mit der ungehinderten Verbreitung des Kiefernbaumschwammes verbunden sind, wesentlich zu verringern. Die Aussichten auf einen solchen Erfolg werden noch bessere sein, wenn der Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm nicht auf die Staatsforsten beschränkt bleibt, sondern auch in den nichtstaatlichen Waldbesitz aufgenommen.

Berlin, den 21. März 1910.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntnis der Kreiseingeseffenen gebracht. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Gefahr der Verseuchung gesunder Kiefern mit dem Kiefernbaumschwamm da besonders groß ist, wo die vielfach eingebürgerte Unsitte der Raß- und Leseholzsammler, am Stamme befindliche Nester mit Haken, namentlich eisernen Haken abzubrechen, gebuldet wird. Diese Unsitte unnachlässig zu bekämpfen, ist dringend erforderlich.

Schivelbein, den 18. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.                                 | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|
|                                                     | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |
| Winterweizen . . .                                  | 2,3                           | 2,4       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |
| Winterspelz (Dinkel)                                | 2,2                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |
| Winterroggen . . .                                  | 2,5                           | 2,5       | 1                                                          |     | 1 | 4   | 4 |     |   |     |   |
| Winterrapz und<br>Rüben . . . . .                   | 2,3                           | 2,4       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |
| Klee . . . . .                                      | 2,4                           | 2,7       |                                                            |     | 2 | 2   | 5 |     |   |     |   |
| Luzerne . . . . .                                   | 2,5                           | 2,6       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |
| Wiesen mit künstlicher Be-<br>(Ent-)wässerung . . . | 2,7                           | 2,8       |                                                            |     | 2 |     | 3 |     | 1 |     |   |
| Andere Wiesen . . .                                 | 2,9                           | 3,1       |                                                            |     |   |     | 7 |     | 1 |     |   |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

[214] Im Jahre 1911 findet in Posen im Anschluß an die Ostdeutsche Ausstellung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft eine Geweihausstellung statt. Zur Ausstellung gelangen Hirschgeweihe, Elch- und Dammschaukeln, Rehkrone, Trophäen von Wildschweinen und Schädel dieser 5 Wildarten aus allen Zeiten. Die Ausstellungsgegenstände müssen aus den Provinzen Schlesien, Posen, Ostpreußen, Westpreußen oder Pommern stammen. Die Anmeldung von Jagdtrophäen aus dem Jahre 1910 kann bis zum 1. Januar 1911 erfolgen; im übrigen aber läuft die Anmeldefrist schon am 10. Mai d. Js. ab.

Programme und Anmeldebogen können vom Bureau der „Ostdeutschen Ausstellung Posen 1911 E. V.“ in Posen, Stadthaus, bezogen werden.

Köslin, den 21. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[215] Der Gutsbesitzer Kriesel zu Briesen ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Briesen B ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 26. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[216] Der Polizeiverwaltung hieselbst, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je ein Stück der vom 1. Mai 1910 ab gültigen Kursbücher für die Gefangenenwagen zur Kenntnissnahme und ordnungsmäßigen Benutzung zugehen.

Schivelbein, den 27. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[217] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 7. März d. Js. — Krsbl. Nr. 32/10 —, betreffend die Einziehung und Ablieferung der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge werden die Gemeindevorstände von Berkenow, Dohnafelde, Ruffenow, Meseritz, Remmin, Rügig, Technow, Wartenstein, sowie die Gutsvorstände von Barenwinkel, Berkenow, Beustrin, Briesen A/B und C Gut, Dolgenow, Ober-Göhl, Kartlow, Charlottenhof, Meseritz, Nelep, Panzerin und Rügig aufgefordert, die Beiträge nunmehr innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst abzuführen.

Schivelbein, den 28. April 1910.

Der Sektions-Vorstand. Graf Baudissin, Landrat.

## Kreis-Zeitung Nr. 52.

Ausgegeben am Dienstag den 3. Mai 1910.

[218] Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat dem Vorstände des Ornithologischen und Geflügelzuchtvereins zu Stolp i. Pom. die Genehmigung erteilt, aus Anlaß der am 3. und 4. Dezember d. Js. in Stolp stattfindenden allgemeinen Geflügelausstellung an letzterem Tage eine Verlosung von Gegenständen zu veranstalten. Es können zu dem Zwecke 2000 Lose zum Preise von je 0,50 M. verausgabt werden.

Der Vertrieb der Lose, der auf den Regierungsbezirk Köslin beschränkt bleiben muß, ist nicht zu beanstanden.

Köslin, den 20. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[219] Der Polizeiverwaltung hieselbst, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je 1 Stück der vom 1. Mai 1910 ab gültigen Kursbücher für die Gefangenenwagen zur Kenntnissnahme und ordnungsmäßigen Benutzung zugehen.

Schivelbein, den 27. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[220] Der Eigentümer Hermann Herzberg in Meseritz ist zum Nachtwächter für die Ortschaft Meseritz gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 29. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[221] Die auf dem Kreistage am 7. April 1910 vorgenommene Wiederwahl des Rittergutsbesizers, Königl. Kammerherrn v. Borcke auf Alenzow zum Kreisdeputierten des hiesigen Kreises auf die Zeit vom 4. Juni 1910 bis dahin 1916 ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern bestätigt worden.

Schivelbein, den 30. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[222] Ich bin vom 3. Mai bis 7. Juni d. Js. beurlaubt.

Mit meiner Vertretung ist der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Behrend in Kolberg beauftragt.

Belgard, den 27. April 1910.

Dr. Gutfnecht.



### Kreis-Zeitung Nr. 53.

Ausgegeben am Donnerstag den 5. Mai 1910.

#### [223] Verzeichnis der im Monat April 1910 erteilten Jagdscheine.

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 17/10).

| Name und Stand          | Wohnort | Gültig bis | Name und Stand | Wohnort | Gültig bis |
|-------------------------|---------|------------|----------------|---------|------------|
| Klug, Bernhard, Gärtner | Bierhof | 1. 4. 11   |                |         |            |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Schwache Übertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 2. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### [224] Betriebssteuer für vorübergehende Ausübung der Schankwirtschaft.

Im Hinblick auf die in nächster Zeit stattfindenden Schützenfeste mache ich darauf aufmerksam, daß die Gast- und Schankwirte, welche außerhalb ihres Lokales geistige Getränke feilhalten, und Schützen- oder andere Vereine, die für Vereinsmitglieder einen Ausschank betreiben, hierfür eine besondere Betriebssteuer zahlen müssen. Dieselben haben diesen Gewerbebetrieb, ebenso wie einen neu begonnenen, beim Magistrat, bezw. Gemeinde- oder Gutsvorstand anzumelden, nachdem sie vorher die polizeiliche Genehmigung von der Polizeibehörde (Amtsvorsteher) eingeholt haben. Die Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Befugnis des fr. Gewerbebetriebes entbindet nicht von dieser Meldepflicht. Die Ortsvorstände haben solche Meldungen in das für die Gewerbesteuer zu führende „Verzeichnis der Gewerbeanmeldungen“ einzutragen und bezüglich derselben einen Auszug aus dem Verzeichnisse (Muster 2) mir ungesäumt einzureichen.

In den Anzeigen der Ortsvorstände ist stets anzugeben, ob und unter welchem Datum die Polizeiverwaltung oder der Amtsvorsteher die Genehmigung zum Ausschank erteilt hatten. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller bei der Anmeldung des Betriebes die schriftliche Bescheinigung über die Erlaubniserteilung dem Ortsvorsteher vorzulegen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Juli 1905 — Kreisblatt Nr. 77 — mache ich noch darauf aufmerksam, daß ich auf Antrag des Gewerbebetreibenden eine Ermäßigung der Betriebssteuer nur dann eintreten lassen werde, wenn der Ausschank nur für Schützen- und Kriegervereine betrieben wird und die Teilnahme anderer Personen als Vereinsmitglieder ausgeschlossen ist. Ob und inwieweit dies in den einzelnen Fällen zutrifft, hat der Ortsvorstand in dem Auszuge aus dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen ebenfalls anzugeben.

Schivelbein, den 3. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 54.

Ausgegeben am Sonnabend den 7. Mai 1910.

[225] Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2-%igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

#### [226] Remonte-Anlauf für 1910.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein,

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. " 9 " " Bützamin, Kr. Schlawa,

5. " 9 1/2 " " in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirke Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verfürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.



Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröbe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammig.

[227] B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Rößlin beschlossen, die Schonzeit für Rehböcke für das Jahr 1910 bis zum 29. Mai 1910 einschließlich auszudehnen.

Rößlin, den 13. April 1910.

Der Bezirksausschuß zu Rößlin.

[228] Die Ortsvorstände von Varenwinkel, Beustrin, Voltenhagen, Briesen, Charlottenhof, Dolgenow, Nieder-Göhle, Ober-Göhle, Guntow, Kranzig, Klügkow, Kreizig, Nemmin, Pribslaff und Bierhof haben die Ortstafeln in Gemäßheit meiner Kreisblattsverfügung vom 25. Januar 1910 — Rößl. Nr. 12 — bis jetzt noch nicht zum Streichen und Beschreiben in meinem Bureau abliefern lassen. Dieselben werden deshalb angewiesen, nunmehr obige Verfügung innerhalb längstens 14 Tagen zu erledigen. Sollten die Ortstafeln schon den gestellten Anforderungen durchweg entsprechen, so ist mir binnen gleicher Frist Anzeige zu erstatten. Die Ortsvorstände von Klemzow, Berkenow und Ritzi Gut werden aufgefordert, die durch das Streichen und Beschreiben entstandenen Kosten im Betrage von 2,50 M. nunmehr baldigst zu berichtigen.

Schivelbein, den 4. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[229] Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Lankow werden wegen fernerer Behinderung des Amtsvorstehers Herrn Cleve zu Schönfeld durch dessen Stellvertreter Herrn Bauerhofsbesitzer Waller zu Rügenhagen bis auf weiteres wahrgenommen.

Schivelbein, den 6. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 55.

Ausgegeben am Dienstag den 10. Mai 1910.

[230] Der öffentliche Wetterdienst wird am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen und während des Sommers in gleicher Weise wie bisher durchgeführt werden.

Rößlin, den 24. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[231] Die Beiträge zur Gemeindefrankenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum Februar, März und April 1910 sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzettel über die im laufenden Monat an die Kreis-Kommunalkasse hier selbst abzuliefernden Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichtigen.

Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 6. Mai 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

[232] Der Eigentümer Franz Ehler zu Karzbaum ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Karzbaum gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 7. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 56.

Ausgegeben am Donnerstag den 12. Mai 1910.

[233] Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Stettin.

Gemäß § 103 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden über die Aufbringung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer in Stettin erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen.

#### A. (Verteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen [Arbeiter] und Lehrlinge [Arbeitsjungen]) und zwar des männlichen und weiblichen Hilfspersonals.

|                                                                 |                |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| Für jeden Meister                                               | kommen 10,— M. |
| " " Gesellen (Arbeiter)                                         | kommen 5,— "   |
| " " Lehrling (Arbeitsjungen)                                    | kommen 2,50 "  |
| in Ansatz, so daß z. B.: der Einheitsatz für einen Betrieb,     |                |
| a) in dem kein Hilfspersonal beschäftigt wird,                  | 10 M.          |
| b) in dem 4 Gesellen (Arbeiter) und 2 Lehrlinge (Arbeitsjungen) |                |
| beschäftigt werden $(10+20+5=)$                                 | 35 M.          |

beträgt.

Sinsichtlich des weiblichen Hilfspersonals sind die entsprechenden Sätze, wie vorstehend für das männliche Personal angegeben, maßgebend.

In Betrieben, in denen Familienangehörige der Betriebsunternehmer an Stelle der Gesellen (Arbeiter) oder der Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden, kommen die für diese angenommenen Einheitsätze in Anwendung.

Für Betriebe, in denen elementare Kraft Verwendung findet (Motorenbetriebe usw.), gilt das Doppelte der vorerwähnten Einheitsätze.

Wieviel Prozent dieser Einheitsätze zur Erhebung kommen sollen, wird durch den Stat der Handwerkskammer festgelegt.

#### B. (Unterverteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der auf die Gemeinden entfallenden Anteile durch die Gemeindevorstände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Verteilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A vorgeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A und B sind für die Etatsjahre 1910 und 1911 gültig.

Rößlin, den 18. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.



### Kreis-Zeitung Nr. 57.

Ausgegeben am Sonnabend den 14. Mai 1910.

[234]

#### Bekanntmachung

betrifft Föhrung für das pommersche Stutbuch und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.  
Im Anschluß an die Bekanntmachung in Nr. 25 und 31 des Kreisblatts vom 26. Februar bzw. 12. März d. Js. und in Nr. 6 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer vom 11. Febr. d. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stutbuchführungen und die Verteilungen von Füllenaufzuchtpreisen im Kreis Schivelbein folgendermaßen stattfinden werden.

Freitag: 17. Juni, nachm. 1¼ Uhr, in Schivelbein hinter den Scheunen,  
17. 2½ " " Klemzow auf dem Gutshof.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen die betreffenden Füllenscheine bei der Schau vorzulegen sind.  
Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

[235] Zweck: Beschaffung einer richtigen Grundlage für die Berechnung der Ernteerträge werden dem Magistrat hieselbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises in den nächsten Tagen je 2 Erhebungskarten für die Anbauermittlung übersandt werden. In den Karten sind bereits diejenigen Angaben gemacht, die im Jahre 1900 bei der allgemeinen Bodenbenutzungs-erhebung ermittelt worden sind. Beide Karten sind unter Berücksichtigung der den Karten beigegebenen Anleitung sorgfältig und gleichlautend auszufüllen.

Ein Exemplar derselben ist bis zum 1. Juni d. Js. hierher zurückzusenden, während das andere dort als Anhalt für die nächstjährige gleiche Erhebung aufzubewahren ist.

Porto entsteht durch die Rücksendung der Karte mit der Post nicht.

Schivelbein, den 11. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 58.

Ausgegeben am Donnerstag den 19. Mai 1910.

[236] Die in Stück 12 des Regierungs-Amtsblattes vom 25. März 1909 auf Seite 86 veröffentlichte Gebühren-Ordnung zu meiner Polizeiverordnung vom 18. März 1909. betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen wird mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe durch nachstehenden Zusatz hinter Buchstabe b unter B 2 ergänzt: „mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 M. nicht übersteigen“.  
Röslin, den 26. April 1910. Der Regierungs-Präsident.

[237] Die Ortsvorstände von Beustlin, Briefen, Charlottenhof, Nieder-Göhle, Ober-Göhle, Guntow, Ranzig, Rütsow und Kreisig werden nochmals aufgefordert, meine Kreisblattsverfügung vom 25. Januar d. Js. — Krsbl. Nr. 12/10 — nunmehr innerhalb 8 Tagen zu erledigen.  
Schivelbein, den 12. Mai 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[238] Der Eigentümer Gustav Stryder zu Kartlow ist als Gemeindevorsteher der Gemeinde Kartlow wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.  
Schivelbein, den 13. Mai 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[239] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 2. März d. Js. Krsbl. Nr. 27/10, betreffend die diesjährige Frühjahrswegverbesserung und Baumpflanzung, werden diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch nicht über die Ausführung der betreffenden Arbeiten berichtet haben, ersucht, die Anzeige innerhalb 8 Tagen zu erstatten.  
Schivelbein, den 17. Mai 1910.  
Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 59.

Ausgegeben am Sonnabend den 21. Mai 1910.

[240] Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirks: Stettin, Seite 287, Köslin Seite 245, Stralsund Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Kollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß ständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatischen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. (In der Fassung der Provinzialverordnung vom 20. September 1909.) Auf Chaussees und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere: des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen im Monat März von



7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 19. März 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[241] Der Eigentümer Karl Manske zu Bölskow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutbezirks Bölskow B ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 19. April 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[242] Auf der Landstraße von Rükow nach Schilde im Kreise Schivelbein wird in den ersten Tagen der nächsten Woche mit den Schüttungsarbeiten begonnen werden. Es hat deshalb der Durchgangsverkehr von und nach Dramburg auf die Dauer von 3 Wochen über Sabinenhof, Schilder Ziegelei und Schilde oder über die Schilder Kolonie stattzufinden. Von der Sperrung der oben bezeichneten Landstraße wollen die Ortsvorstände den Ortsinsassen sofort Nachricht geben.

Schivelbein, den 20. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 60.

Ausgegeben am Dienstag den 24. Mai 1910.

[243] Auf Grund der seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen Anordnungen über die Ausführung der periodisch stattzufindenden Maaß- und Gewichtsrevisionen wird in hiesiger Stadt in der Zeit vom 18.—25. Juli d. Js. eine technische Revision der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte stattfinden. Indem ich dies gemäß Nr. 12 der fr. Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß nach § 396<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maaße und Gewichte schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung dieser Folgen, daß die Gewerbetreibenden ihre Maaße pp. vor dem genannten Zeitpunkte, soweit deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, auf ihre Richtigkeit scharflich prüfen lassen.

Der Polizeiverwaltung hiersebst gebe ich unter Bezugnahme auf den obenstehenden Erlaß hiermit bekannt, daß die technische Revision der Maaße und Gewichte pp. an den bestimmten Tagen durch den Mischmeister Emil Schröder hiersebst unter Zuziehung der nötigen Polizeikräfte bei denjenigen Gewerbetreibenden stattzufinden hat, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waren im öffentlichen Verkehr zugemessen oder zugewogen werden. Dahin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waren nach Maaß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen; ferner die Hausierhändler sowie solche Personen, welche gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilbieten.

Die Polizeiverwaltung wolle deshalb die nötigen Anweisungen ergehen lassen. Sollte sich eine genauere Prüfung als erforderlich erweisen, und dieselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in des Gewerbetreibenden Geschäftslokal nicht mit erforderlicher Zuverlässigkeit ausgeführt werden können, so hat der Mischmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnach in einem von der Polizeiverwaltung für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raum auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maaße pp. in diesem Raum zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Maaße pp. erstreckt sich bei der Revision darauf, ob die im Verkehr befindlichen Maaße pp. a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und b) in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt, sowie c) ob dieselben äußere Mängel und Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen, endlich d) auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maaße pp. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maaße pp. sind von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maaße pp. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) die erforderlichen Anträge bei dem Amtsanwalt zu stellen.

Den ungestempelten Maaßen pp. gelten diejenigen gleich, deren Mischstempel unkenntlich geworden sind. Diejenigen Maaße pp. welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Mischungsstempel tragen, sind dem Mischsamte zu übermitteln. Bei denjenigen Maaßen pp., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, bedarf es der Ueberweisung derselben an das Mischsamte vor Herbeiführung der Bestrafung nicht. Ueber das Ergebnis der Revisionen hat der Mischmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Mischinspektor einzureichen. Dieselben werden zunächst hier eingereicht werden und werde ich alsdann die Auszüge der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung übersenden.

Schivelbein, den 19. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### [244] Betrifft den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

(Kreisblattsverfügung vom 26. März 1910 — Krsbl. Nr. 39 —).

Aus dem Verlag von Karl Heymann in Berlin W. 8 Mauerstr. Nr. 43/44 kann in besonderem Einband für den Preis von 60 Pfg. das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Mai 1909 nebst den bisher ergangenen Ausführungs-Verordnungen und Anweisungen bezogen werden.

Die letztthin ergangene Anweisung zur Ausführung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist in Stück 19 des Amtsblatts für 1910 unter I. d. Nr. 171 enthalten. Den Ortspolizeibehörden stelle ich die Beschaffung obiger Gesetzsammlung anheim.

Schivelbein, den 20. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[245] Der Amtsvorsteher Herr Gutsbesitzer Kannenberg zu Simmagig ist vom 1. bis zum 8. Juni d. Js. von Hause abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Simmagig werden während dieser Zeit von dem Stellvertreter, Bauerhofsbesitzer Bixle zu Kemmin, wahrgenommen werden.

Die betreffenden Ortsvorsteher werden angewiesen, Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schivelbein, den 21. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 61.

Ausgegeben am Donnerstag den 26. Mai 1910.

[246]

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin beschlossen, die Schonzeit für Rebhühner für das Jahr 1910 bis zum 29. Mai 1910 einschließlich auszu dehnen.

Köslin, den 13. April 1910.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

[247] Der Pommerische Fischereiverein wird in diesem Jahre wieder einen seiner Sachverständigen in den Schivelbeiner Kreis entsenden, welcher den Besitzern von Gewässern sowie auch Gemeinden Rat und Anleitung über Anlegung, Behandlung und Besetzung von Fischteichen und in betreff Bewirtschaftung und Beschaffung von Landseen Rat und Anleitung erteilen wird, vorausgesetzt, daß darauf gerichtete Anträge in genügender Anzahl eingehen.

Diejenigen Besitzer, welche den Rat des Sachverständigen und eine Befichtigung ihrer Gewässer wünschen, wollen dies bei dem dortigen Landratsamt schriftlich oder mündlich anzeigen oder einen schriftlichen Antrag beim Fischereiverein stellen.

Die Befichtigung durch den Fischerei-Sachverständigen geschieht auf Kosten des Vereins. Die Beförderung des Sachverständigen von und nach der nächsten Bahnstation muß jedoch von den betreffenden Besitzern die die Befichtigung wünschen unentgeltlich ausgeführt werden.

Zur erstmaligen Besetzung neu angelegter Teiche oder zur Aufbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen Gewässern gibt der Verein kleinen, unbemittelten Besitzern, die nach dem Urteile des Sachverständigen erforderlichen Besatzfische zu einem ermäßigten Preise.

Köslin, den 21. Mai 1910.

Der Pommerische Fischereiverein.

### [248] Maßregeln zur Verhinderung, Unterdrückung und gegen Weiterverbreitung von Bränden.

Die Sozietätsorgane, die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher bitte ich, zur Verhinderung, Unterdrückung und gegen Weiterverbreitung von Bränden hinzuwirken auf:

1. Strenge Kontrolle der Feuerungsanlagen und Räucherklammern, insbesondere nach folgenden Richtungen:

- a) feuerfichere Aufstellung von eisernen Defen auf genügend großen Unterlagen aus unverbrennlichem Material (Eisenblech, Stein-Sockel),
- b) Vorhandensein eines Schutzeisenbleches vor Herden und Defen,
- c) Sicherung bei Durchführung eines Eisenblechschornsteins oder Ofenrohres durch Holz- und Holzfachwerkwände, Holzdecken oder Dachschalung,
- d) Vorhandensein und Geschlossenhalten von dichtschließenden Reinigungstüren auf den Dachböden,
- e) Anlegung der Ofenfeuerungen bei Holzbearbeitungswerkstätten außerhalb der Arbeitsräume,
- f) Vermeiden der Lagerung von leicht brennbaren Stoffen auf den Bodenräumen, ganz besonders in der Nähe der Schornsteine, (ev. müssen die Schornsteine durch eine Vorrichtung — Vatten-Verschlag pp. — genügend isoliert sein),
- g) Beseitigung nachträglich entstandener Risse an stark geheizten Feuerungsrauchröhren, sowie an den Dach- und sonstigen Defen,
- h) Beseitigung von Mäuselöchern, welche sich besonders in der Höhe der Dachbalkenlage in den Schornsteinen aus Luftsteinen vorfinden,
- i) Sicherung nachträglich verlegter Balken bei später hergestellten Treppen in der Nähe der Feuerungen,
- k) Sicherung der Fach- und Holzwände usw. bei nachträglich angemauerten Schornsteinröhren, sowie
- l) desgleichen bei nachträglich gesetzten Defen und Kochmaschinen,
- m) Vermeiden der Anlegung von ruffischen Rohren, besonders solcher mit Reinigungstüren auf dem Dachboden unter Strohdächern (ev. bei Anlegung ganz besondere Sicherung!),
- n) Sicherung der Balkendecke gegen horizontale Rauchabzugsanstöße aus Lentröhren oder Eisenblech, auf oder unter derselben,
- o) Vermeidung von Holzkonstruktionen in der Nähe von Feuerungsanlagen und in Rauchröhren, (ev. ganz besondere Sicherung!),
- p) Nachbesserung schlechter und loser Ausfuugungen der Schornsteinkästen auf Dachböden,
- q) Verwendung geeigneten Stein-Materials zu den Schornsteinröhren, nämlich nur bester Mauersteine, im Gegensatz zu den leicht abbröckelnden Kalk- und Zementziegeln,
- r) regelrechte Reinigung der Schornsteine,
- s) Beseitigung von Räucherklammern aus Fachwerk (sie sind nur dann zu dulden, wenn sie feuerficher mit Lehm überspriegelt sind),
- t) Räucherklammern müssen eine innen mit Eisenblech beschlagene Tür, eiserne Räucherhaken und Schornsteinklappen, sowie einen massiven Fußboden haben. (Vorhandene hölzerne Räucherhaken sind zu beseitigen.)

2. Allgemeine Aufklärung über vorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht (auch mit Brennstoffen: Petroleum, Spiritus usw.) insbesondere über:

- a) die Behandlung von Lampen und deren sichere Aufhängung,
- b) das Betreten von Scheunen, Ställen, namentlich aber Böden nur mit geschlossenen Laternen,
- c) das Verbot des Rauchens in Scheunen, Ställen und auf Böden,
- d) sichere Aufbewahrung von Streichhölzern an Orten, die Kindern nicht zugänglich sind.

3. Vermeidung des Trocknens von entzündlichen Gegenständen unmittelbar auf und an Defen, Herden usw.

4. Beseitigung und Aufbewahrung der Asche in feuerficheren Behältern.

5. Vermeidung der Errichtung offener Feldscheunen innerhalb der Hoflage, im Anschluß daran oder in näherer Entfernung als 100 m an dieselbe.



6. Bei Zusammenbau von Wohnräumen mit Scheunen, Mühlen und Fabriken unter einem Dach ist eine 30 cm über Dach geführte Brandmauer als Trennwand zu fordern.
  7. Vermeidung landwirtschaftlicher Großbauten (deren Errichtung auch nach dem Urteil berufener landwirtschaftlicher Sachverständiger wirtschaftlich nicht mehr richtig ist).
  8. Trennung feuergefährlicher Gebäude (insbesondere Scheunen von nicht massiver Bauart) durch Brandmauern, die 30 cm über das Dach hinausreichen.
  9. Vermeidung der Lagerung von Holzstapeln, Reisig, Stroh, Streu usw. unmittelbar an den Gebäuden.
  10. Anpflanzung von Bäumen allgemein als Schutz gegen Blitzschlag (natürliche Blitzableiter) und von Laubholzbäumen zur Abhaltung von Flugfeuer, besonders an den Dorfstraßen.
  11. Schaffung wirksamer Blitzableiter-Anlagen auf hoch gelegenen oder hochragenden Gebäuden (wobei zu beachten ist, daß von der Sozietät unter Umständen Beihilfen oder Beitragsabschlüsse gewährt werden).
  12. Anschaffung besserer Handspriegen, die bei der ersten Bekämpfung eines ausgebrochenen Feuers von wesentlichem Nutzen sein können.
  13. Vermehrung zweckmäßiger Feuerlöschrichtungen, besonders auch Anlegung von Brunnen, Wasserbehältern und dergleichen.
- Schivelbein, den 20. Mai 1910. Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

[249] Auf dem Gut Beustrin soll in der Zeit vom 25. Mai bis 10. Juni d. Js. in der Nähe des Fischerlaten Heide abgebrannt werden, was behufs Vermeidung unnötigen Feuerlärms hierdurch bekannt gegeben wird.

Schivelbein, den 23. Mai 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[250] Der Gutsächter Möller zu Schönfeld beabsichtigt im Laufe dieser Woche oder anfangs Juni auf der Feldmark Schönfeld Quecken zu verbrennen. Dies wird zur Vermeidung falschen Feuerlärms bekannt gemacht.

Rüthenhagen, den 22. Mai 1910. Der Amtsvorsteher. J. B.: Baller.

### Kreis-Zeitung Nr. 62.

Ausgegeben am Sonnabend den 28. Mai 1910.

[251] Es ist höheren Orts zur Kenntnis gelangt, daß das Publikum, besonders die Wagenführer, beim Passieren von unbewachten Eisenbahnübergängen nicht die nötige Vorsicht anwenden. Ich sehe mich daher veranlaßt, allen Beteiligten, insbesondere jedoch den Wagenführern, die größte Vorsicht beim Passieren der betreffenden Eisenbahnübergänge zur Pflicht zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Den Polizeibehörden des Kreises mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 7. Februar 1902. Der Landrat. Graf Baudissin.

Vorstehendes wird behufs fernerer Beachtung mitgeteilt, da sich in letzter Zeit auf Nebenbahnen das Ueberfahren von Fuhrwerken in auffallender Weise gehäuft hat.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die gehörige Unterweisung der Gespannführer über die Zugverkehrszeiten der einzelnen Züge auf den in Betracht kommenden Bahnübergängen hinzuwirken.

Schivelbein, den 23. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[252] Wiederholung von Nr. 234.

[253] Der Saatenstand Mitte Mai 1910.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Schivelbein.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.                                | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
|----------------------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|
|                                                    | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |  |
| Winterweizen . .                                   | 2,3                           | 2,4       |                                                            |     |   |     | 1 |     |   |     |   |  |
| Sommerweizen . .                                   | 2,5                           | 2,6       |                                                            |     |   |     | 1 |     |   |     |   |  |
| Winterspelz (Dinkel)                               | 2,5                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterroggen . .                                   | 2,7                           | 2,6       | 1                                                          |     | 5 | 2   | 2 |     |   |     |   |  |
| Sommerroggen . .                                   | 2,7                           | 2,7       |                                                            |     | 1 |     | 4 |     | 1 |     |   |  |
| Sommergerste . .                                   | 2,5                           | 2,7       |                                                            |     | 2 |     | 5 |     |   |     |   |  |
| Hafer . . . . .                                    | 2,6                           | 2,7       |                                                            |     | 3 |     | 2 |     |   |     |   |  |
| Erbsen . . . . .                                   | 2,5                           | 2,7       |                                                            |     | 2 |     | 4 |     |   |     |   |  |
| Ackerbohnen . . .                                  | 2,6                           | 2,6       |                                                            |     |   |     | 1 |     |   |     |   |  |
| Wicken . . . . .                                   | 2,6                           | 2,7       |                                                            |     | 2 |     | 3 |     |   |     |   |  |
| Kartoffeln . . . .                                 | 2,8                           | 2,9       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Ruckerrüben . . .                                  | 2,8                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterraps und<br>Rübsen . . . . .                 | 2,4                           | 2,4       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Flachs (Lein) . . .                                | 2,7                           | 3,0       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Alee . . . . .                                     | 2,3                           | 2,3       | 1                                                          |     | 2 | 3   | 4 |     |   |     |   |  |
| Luzerne . . . . .                                  | 2,6                           | 2,2       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Wiesen mit künstlicher Be-<br>(Ent-) wässerung . . | 2,6                           | 2,5       |                                                            |     | 4 | 1   | 2 |     |   |     |   |  |
| Anderer Wiesen . .                                 | 2,8                           | 2,7       |                                                            |     | 2 | 1   | 5 |     | 1 |     |   |  |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

### Kreis-Zeitung Nr. 63.

Ausgegeben am Dienstag den 31. Mai 1910.

[254] Nachstehend werden den Ortspolizeibehörden des Kreises die erlassenen Bestimmungen für eine fortlaufende Statistik der Mißbrände behufs Beachtung mitgeteilt.

Schivelbein, den 19. Mai 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.



In der Anlage übersenden wir die Bestimmungen für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen, die auf Grund der Bekanntmachung vom September v. Js., betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen von Milzbrand (RGBl. S. 933) vom Bundesrat erlassen worden sind. Zu ihrer Ausführung bemerken wir folgendes:

Als Polizeibehörde im Sinne der Bestimmungen ist die Ortspolizeibehörde anzusehen. Diese hat, sobald bei ihr die Anzeige über eine Erkrankung oder einen Todesfall an Milzbrand oder über eine Erkrankung oder einen Todesfall, die den Verdacht des Milzbrandes erwecken, eingeht, unverzüglich ein Erhebungsformular anzulegen, in ihm die Nummern 1 bis 4 auszufüllen und es dem beamteten Arzt mit dem Ersuchen zu übersenden, die Nummern 5 bis 8 und 26 auszufüllen und sich zwecks Ausfüllung der Nummern 9 bis 25 mit dem zuständigen Gewerbeinspektor und, falls es sich um einen, in einer Tierhaltung hervorgerufenen Milzbrand handelt, zwecks Ausfüllung der Ziffer 24 mit dem beamteten Tierarzt in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde dem Gewerbeinspektor oder wenn es sich um einen Milzbrandfall aus einer Tierhaltung handelt, dem beamteten Tierarzt Mitteilung zu machen, am besten durch Übersendung einer Abschrift des von ihr ausgefüllten Formulars. Sobald die Eintragungen in das Erhebungsformular vollständig bewirkt sind, ist dieses an die Ortspolizeibehörde zurückzusenden.

Die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit der Ausfüllung festzustellen und sodann das Erhebungsformular in doppelter Ausfertigung dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Nachprüfung der Statistik liegt dem Regierungs- und Medizinrat und dem Regierungs- und Gewerbe- rat ob. Bei Milzbrandfällen in einer Tierhaltung ist an ihr auch der Veterinärat zu beteiligen.

Wir ersuchen, die Bestimmungen alsbald zur Kenntnis der in Betracht kommenden Behörden zu bringen. Außerdem wollen Sie dafür Sorge tragen, daß für die seit dem 1. Januar d. Js. vorgekommenen Fälle, soweit dies möglich ist, die vorgeschriebenen Erhebungsformulare noch nachträglich ausgefüllt werden.

Die Erhebungsformulare sind in Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mauerstraße 44, vorrätig. Berlin, den 25. April 1910.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Hermes.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Schreiber.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.  
An die Herren Regierungspräsidenten.

#### Bestimmungen

für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

1. Vom 1. Januar 1910 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahmeder Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand bei Menschen statt.

2. Die statistische Aufnahme geschieht auf Grund der bei den zuständigen Polizeibehörden eingelaufenen Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand oder Milzbrandverdacht. Sie erfolgt mittels Erhebungsformulars nach dem nachstehend abgedruckten Muster.

Auf die als milzbrandverdächtig gemeldeten Fälle hat sie sich nur insoweit zu erstrecken, als diese sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der bakteriologischen Untersuchung oder nach dem weiteren Krankheitsverlauf als wirkliche Milzbrandfälle erweisen. Um dies festzustellen, hat der beamtete Arzt in jedem Falle von Milzbrand oder Milzbrandverdacht das Ermittlungs- verfahren in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs- Gesetzbl. S. 306) einzuleiten und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen.

3. Für jeden Erkrankungs- oder Todesfall, bei dem Milzbrand als festgestellt angesehen wird, hat die zuständige Polizeibehörde ein Erhebungsformular alsbald anzulegen und die darin unter Ziffer 1 bis 4 vorgesehenen Angaben einzutragen. Die Fragen unter Ziffer 5 bis einschließlich 8 und Ziffer 26 sind im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte durch den beamteten Arzt zu beantworten, welchem zu diesem Zwecke das Erhebungsformular von der zuständigen Polizei- behörde unverzüglich zuzustellen ist.

Die Fragen unter Ziffer 9 bis 23 und unter Ziffer 25 werden durch den zuständigen Gewerbe- Aufsichtsbeamten im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte beantwortet, ebenso die Fragen unter Ziffer 24, soweit sie sich nicht auf einen in einer Tierhaltung hervorgerufenen Milzbrandfall beziehen, in letzterem Falle erfolgt die Beantwortung durch den beamteten Tierarzt im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte. Dem Gewerbe- Aufsichtsbeamten ist deshalb seitens der zuständigen Polizeibehörde von jedem zur Anzeige gelangten Milzbrandfalle, soweit er seiner Ermittlung und Begutachtung unterliegt, unverzüglich Kenntnis zu geben, dem beamteten Tierarzt desgleichen von allen zu Ziffer 24 gehörenden Fällen.

4. Das Erhebungsformular ist nach geschener vollständiger Ausfüllung in doppelter Ausfertigung an die von der Landeszentralbehörde mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Eine Ausfertigung davon ist nach vollzogener Nachprüfung dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu übermitteln.

5. Die Ausfüllung des Erhebungsformulars ist seitens der dabei beteiligten Stellen derart zu beschleunigen, daß innerhalb 14 Tage nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten das Formular dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugeht.

6. Etwa notwendige Rückfragen können im unmittelbaren Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung des Erhebungsformulars und dessen Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebnis der Rückfrage mitzuteilen.

7. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres alle auf das Vorjahr be- züglichen Erhebungsformulare dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangen sind.

#### Erhebungsformular für Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand.

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

##### A. Angaben über den Erkrankten.

1. Familien- und Vorname des Erkrankten (Gestorbenen): . . . . .
2. Geschlecht: männlich . . . . . weiblich
3. Alter: geboren den . . . . . (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt?) . . . . . Wohnort: . . . . .
4. Stand oder Gewerbe: . . . . .
5. Tag der Erkrankung: . . . . . Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung: . . . . .  
„ Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus: . . . . . Tag der ärztlichen  
Feststellung der Erkrankung als Milzbrand: . . . . . Ist die Erkrankung bal-  
teriologisch als Milzbrand festgestellt? . . . . . Wann? . . . . . Durch wen? . . . . .
6. Art der Erkrankung: Lungen-, Darm-, Hautmilzbrand? Wenn Hautmilzbrand, welche Körper-  
stelle war befallen? . . . . .



7. Ist Heilung erfolgt? . . . . . Ist der Kranke gestorben? . . . . . Wann? . . . . .
8. Wie ist nach den angestellten Ermittlungen die Uebertragung des Milzbrandes erfolgt:
- a) durch direkte Berührung mit milzbrandigem Material? . . . . . welcher Art war das Material? . . . . .
  - b) durch Eindringen von Staub? . . . . . woher stammte der Staub? . . . . .
  - c) durch Essen von milzbrandigem Fleische? . . . . .
  - d) durch Insektenstich? . . . . .
  - e) auf welche sonstige Weise? . . . . .
- War an der erkrankten Stelle zuvor eine Wunde, Abschürfung oder dergleichen wahrgenommen worden?

**B. Angaben über den Betrieb, zu dem der Erkrankte gehörte.**

9. Ort des Betriebs (Gemeinde, Bezirk, Staat): . . . . . Zuständige Unfallberufsgenossenschaft: . . . . .
10. Art des Betriebs (Gerberei, Rohhaarspinnerei usw.) und Name der Firma: . . . . .
- Erfolgte die Ansteckung bei der Arbeit in der Betriebsstätte? . . . . .
- oder zu Hause (Heimarbeit)? . . . . .

**I. Gerbereien, Lagereibetriebe für Rohmaterialien, Fell- und Häutehandlungen und ähnliche Betriebe.**

11. Werden in dem Betriebe verarbeitete Häute, Felle:
- a) ausschließlich inländischen Ursprunges? . . . . .
  - b) ausschließlich ausländischen Ursprunges? . . . . .
  - c) inländischen und ausländischen Ursprunges? . . . . .
12. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Häute, Felle
- |                                      |                                           |                                       |                |
|--------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|----------------|
| inländischen Ursprunges:             |                                           | ausländischen Ursprunges:             |                |
| a) frische ungesalzene Häute, Felle? | Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)? | a) frische, ungesalzene Häute, Felle? | Ursprungsland? |
| b) gesalzene Häute, Felle?           | Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)? | b) gesalzene Häute, Felle?            | Ursprungsland? |
| c) trockene Häute, Felle?            | Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)? | c) trockene Häute, Felle?             | Ursprungsland? |
13. Von welcher Tierart stammten die Häute, Felle? . . . . .
14. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch noch nicht enthaarte oder durch bereits enthaarte Häute, Felle? . . . . .
15. Welches Enthaarungsverfahren wurde angewandt (Schwigen, Kalkfächer, Schwefelnatriumfächer, Schwäbden usw.)? . . . . . Wie lange sind die Häute, Felle dem Enthaarungsverfahren unterworfen gewesen? . . . . . Welches Gerbmateriel (Loh, Extrakt, Chrom, Alaun usw.) kam zur Anwendung? . . . . .
16. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch
- a) das Badmaterial trocken eingeführter Häute, Felle?
  - b) das Badmaterial gesalzen eingeführter Häute, Felle?
  - c) Loh, Leder oder Abfälle (z. B. Veimleder, Haare)?
- Sind die Veimlederteile gefalzt gewesen? . . . . .
17. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt? . . . . . Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt? . . . . .

**II. Rohhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien und verwandte Betriebe (z. B. Wollkammereien).**

18. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Haare? . . . . . Borsten? . . . . . Wolle? . . . . .
- a) inländischen Ursprunges?
  - b) ausländischen Ursprunges (Ursprungsland)?
19. Von welcher Tierart stammten die Haare, Borsten, Wolle? . . . . .
20. Waren die Haare usw. inländischen Ursprunges desinfiziert? . . . . . nicht desinfiziert? . . . . . Sind die inländischen Haare usw. (die desinfizierten nach der Desinfektion) mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen? . . . . . Bei der Lagerung? . . . . . Bei der Bearbeitung? . . . . .
21. Waren die Haare usw. ausländischen Ursprunges desinfiziert? . . . . . nicht desinfiziert? . . . . .
- a) im Ausland?
  - b) im Inland?
- Sind die Haare usw. nach der Desinfektion mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen? . . . . . Bei der Lagerung? . . . . . Bei der Bearbeitung? . . . . .
22. Welches Desinfektionsverfahren ist bei den Haaren usw. angewendet worden? . . . . .
- In welcher Desinfektionsanstalt (Name und Ort)? . . . . .
23. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt (beim Sortieren, Bündeln der Haare usw.)? . . . . . In welchem Arbeitsraum (Sortierraum für undesinfiziertes ausländisches Material, Deckelraum usw.)? . . . . . Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt? . . . . .

**III. Tierhaltungen, Schlächtereien, Abbedereien.**

24. Ist die Ansteckung erfolgt an einem
- a) lebenden Tiere? . . . . . Tierart: . . . . .
  - b) notgeschlachteten Tiere? . . . . . Tierart: . . . . .
  - c) gefallene Tiere? . . . . . Tierart: . . . . .
- Auf welche sonstige Weise? . . . . . Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt? . . . . . Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt? . . . . .
- IV. Sonstige Betriebe (Veimlebereien, Lederleimfabriken, Knochenmehlfabriken, Kunstdüngerfabriken, Treibriemensfabriken, Schuhfabriken, Lederwarenfabriken, Kürschnereien, Sattlereien, Lumpensortierereien, Kunstwollfabriken, Papierfabriken usw.).**
25. Durch welches Material ist die Ansteckung hervorgerufen (Veimleder, Felle, Leder, Knochen, Lumpen usw.)? . . . . . Ursprung: Land? . . . . . Ort? . . . . .
- Von welcher Tierart stammten Veimleder, Felle, Leder usw.? . . . . .
- Beim Veimleder: Ist es gefalzt gewesen? . . . . .



Beim Leder: Nach welchem Verfahren war es gegerbt (Lothgerbung, Chromgerbung, Alaun-  
gerbung, Sämischerbung usw.)?  
Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?  
Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung be-  
schäftigt? . . . . .

V. Wissenschaftliche Anstalten.

26. Wodurch ist die Ansteckung hervorgerufen (erkrankte Tiere, Kulturen usw.)? . . . . .  
Ort und Tag. Unterschrift.

---

**Kreis-Zeitung Nr. 64.**

Ausgegeben am Donnerstag den 2. Juni 1910.

[255] Siehe folgende Seite (Impfplan).



[255]

## Impfplan für 1910.

| Ort<br>der Impfung | Tag<br>der Impfung   | Stunde               | Tag<br>der Nachschau | Stunde              | Zu den Impf- und Nachschauterminen haben zu erscheinen, alle in den Jahren 1898 und 1909 geborenen Kinder, sowie diejenigen Kinder, die im vergangenen Jahre impfpflichtig waren, bisher aber noch nicht oder ohne Erfolg geimpft worden sind, aus folg. Ortschaft. |
|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schivelbein        | Freitag, 10. Juni    | vorm. 9 Uhr          | Freitag, 17. Juni    | vorm. 9 Uhr         | Die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1909 geborenen Kinder                                                                                                                                                                                                    |
|                    | dto.                 | " 9 $\frac{1}{2}$ "  | dto.                 | " 9 $\frac{1}{4}$ " | " " " " " 1. April bis 30. Juni " " "                                                                                                                                                                                                                               |
|                    | dto.                 | " 10 "               | dto.                 | " 9 $\frac{1}{2}$ " | " " " " " 1. Juli bis 30. Septemb. " " "                                                                                                                                                                                                                            |
|                    | dto.                 | " 10 $\frac{1}{2}$ " | dto.                 | " 9 $\frac{3}{4}$ " | " " " " " 1. Oktober bis 31. Dezemb. " " "                                                                                                                                                                                                                          |
|                    | dto.                 | nachm. 4 "           | dto.                 | nachm. 4 "          | Die im Jahre 1898 geborenen Mädchen                                                                                                                                                                                                                                 |
|                    | dto.                 | " 5 "                | dto.                 | " 4 $\frac{1}{2}$ " | Knaben                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Schlönwitz         | Sonnabend, 11. Juni  | " 1 "                | Sonnabend, 18. Juni  | " 1 "               | Schlönwitz, Borsdorf, Panzerin                                                                                                                                                                                                                                      |
| Briesen            | dto.                 | " 2 "                | dto.                 | " 1 $\frac{3}{4}$ " | Briesen, Cussenow, Benzlawshagen, Bötzkow                                                                                                                                                                                                                           |
| Labenz             | dto.                 | " 2 $\frac{3}{4}$ "  | dto.                 | " 2 $\frac{1}{4}$ " | Labenz, Carlsbaum, Neulabenz                                                                                                                                                                                                                                        |
| Rügow              | dto.                 | " 3 $\frac{1}{2}$ "  | dto.                 | " 3 "               | Rügow, Ruthagen, Friedewald                                                                                                                                                                                                                                         |
| Leckow             | Montag, 13. Juni     | " 1 "                | Montag, 20. Juni     | " 1 "               | Leckow, Kartlow                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Semerow            | dto.                 | " 2 "                | dto.                 | " 1 $\frac{1}{2}$ " | Semerow, Berkenow, Meseritz, Schlenzig                                                                                                                                                                                                                              |
| Boltenhagen        | dto.                 | " 3 $\frac{1}{2}$ "  | dto.                 | " 3 "               | Boltenhagen, Rügenhagen                                                                                                                                                                                                                                             |
| Wopersnow          | dto.                 | " 4 $\frac{1}{2}$ "  | dto.                 | " 3 $\frac{3}{4}$ " | Wopersnow, Klenzow, Lankow, Piep, Wuffow, Pribslaff                                                                                                                                                                                                                 |
| Gröfstin           | Dienstag, 14. Juni   | " 2 "                | Dienstag, 21. Juni   | " 2 "               | Gröfstin, Deustrin, Baisdrey                                                                                                                                                                                                                                        |
| Lechnow            | dto.                 | " 2 $\frac{3}{4}$ "  | dto.                 | " 2 $\frac{1}{2}$ " | Lechnow, Falkenberg, Kreisig, Bierhof, Schwarzsee                                                                                                                                                                                                                   |
| Nelep              | dto.                 | " 4 "                | dto.                 | " 3 $\frac{1}{2}$ " | Nelep, Klöylin, Dolgenow                                                                                                                                                                                                                                            |
| Simmagig           | Donnerstag, 16. Juni | " 1 "                | Donnerstag, 23. Juni | " 1 "               | Simmagig, Kemmin, Klügkow, Sumtow                                                                                                                                                                                                                                   |
| Langenhafen        | dto.                 | " 2 "                | dto.                 | " 2 "               | Langenhafen, Wartenstein, Nevin                                                                                                                                                                                                                                     |
| Risig              | dto.                 | " 3 $\frac{1}{2}$ "  | dto.                 | " 3 "               | Risig, Brunow, Dohnafelde, Kappe.                                                                                                                                                                                                                                   |

aus  
Schivelbein



Den vorstehenden Impfreiseplan des Herrn Sanitätsrat Dr. Mau hiersebst bringe ich hiermit gemäß § 12 des Reglements vom 2. März 1875 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Polizeiverwaltung hiersebst, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für die Bestellung der in der der Impfliste pro 1910 aufgeführten Impflinge sowohl der aus der Impfliste für 1908 und 1909 übertragenen, als auch der im Jahre 1909 geborenen Impflinge und der im Jahre 1898 sowie früher geborenen Schüler, welche bereits aus der Schule entlassen sind, zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen.

Die Termine sind pünktlich wahrzunehmen, dem Impfarzt ist über jeden Impfling der nötige Aufschluß zu geben und die nötige Schreibhülfe zu gewähren, auch ist die äußere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Gleiche Verpflichtungen haben die Vorsteher der Schulen (Lehrer) in bezug auf die zwölfjährigen Schüler nach dem von der königlichen Regierung zu Köslin unterm 27. Januar 1877 erlassenen Regulativ (Kreisblatt Nr. 15 pro 1877).

Die Namen der bereits aus der Schule entlassenen zur diesjährigen Impfung aber noch zu stellenden Kinder sind behufs richtiger Bestellung seitens der Lehrer den Guts- und Gemeindevorständen mitzuteilen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen, oder Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder ihr folgenden Bestellung (§ 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874) entzogen geblieben sind, werden nach § 14 a. a. O. ersteren Falles mit Geldstrafe bis zu 20 M., letzteren Falles mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen, und die Ärzte und Schulvorsteher welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Diejenigen Impflinge, welche durch verübergerhende Krankheit an der Wahrnehmung der für sie angelegten Termine verhindert gewesen sind, können auf allen späteren anderweitigen Terminen kostenfrei geimpft werden. Unter allen Umständen haben die Eltern der Impflinge dafür zu sorgen, daß die zu impfenden Kinder reinlich, namentlich an den Oberarmen sorgfältig gewaschen, sowie in reinen Kleidern zur Impfung erscheinen.

Die Ortsvorstände haben diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, auch den Vorständen der Schulen sofort zur Kenntnis vorzulegen und die nötige Anordnung zur Beschaffung eines geräumigen, reinlichen, gehörig gelüfteten und mit Sitzen versehenen Impfstokals, wozu in Ermangelung eines andern die Schulstube benutzt werden kann, zu treffen.

Die Verhaltensvorschriften für die Erst- bzw. Wiederimpflinge haben sich die sämtlichen Ortsvorsteher bei Bedarf an den bezeichneten Formularen rechtzeitig in meinem Bureau abzuholen, bzw. den Bedarf schriftlich anzuzeigen.

Indem ich die Ortsvorstände auf die hierunter unter II abgedruckten Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, noch besonders hinweise, bemerke ich:

Zu § 3 Abs. 1. Schulräume, welche zu Impfszwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. (Vergleiche Verfügung der Königl. Regierung vom 31. Mai 1900 [amtliches Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900].) Die Schulvorstände werden hierauf behufs Nachachtung verwiesen. Krankenhäuser dürfen zu Impfstokalen nicht benutzt werden.

Zu Nr. 5. Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichen Sicherung einer raschen und unge störten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impfstokal mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Zu § 6 Absatz 2. Die Wiederimpflinge sind tunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisung möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig, bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorkehrung zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Zu § 9. Die Ortspolizeibehörde hat dem Lokalschulinspektor die Impftermine für die Wiederimpflinge rechtzeitig mitzuteilen.

Es ist darüber Klage geführt, daß eine Anzahl als Hütelinder beschäftigter impfpflichtiger Schulkinder der Impfung dadurch entzogen werden, daß sie in der Liste ihres Heimatortes als verzogen verzeichnet sind, in dem neuen Wohnort dagegen zur Impfung nicht vorgestellt wurden. Die Ortsvorstände weise ich deshalb an, solche Kinder, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden und noch nicht geimpft sind, zu den Impfterminen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte zu bestellen.

Besonders mache ich zur sorgfältigen Beachtung darauf aufmerksam, daß zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts sowohl bei der Impfung als auch bei der Befichtigung ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie bei jeder beteiligten Gemeinde gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen muß. (sfr. § 16 der Birk.-Verf. vom 16. April 1886, Min.-Bl. S. 51 und ff.)

Schivelbein, den 27. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### I. Verhaltensvorschriften.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden. Zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden. Vor



Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nottlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten obiger Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schupocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlauf der Schupocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden, wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

b) Für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tag ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zuhause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötten und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfschwellen bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kraken und Stoß, sowie vor Reibung durch enge Kleidung oder vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nottlauf) leiden und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

II. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfschwellen erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden. Auch haben sich erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügen große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers werde vermieden. Die Zahl der vorgeladenen Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man erhalte tumlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpfungen und Wiederimpfungen (Revaccinationen, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.



§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen. (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes.)

Kinder denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit thunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinalangelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

#### IV. Grundsätze

für die Lieferung von Lymphe aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt anzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach einer Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzuteilen. Bei den Lymphebestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Names und des Wohnortes des mit der Ausführung desselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen und des Tages an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruchs der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet worden sind, oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonal bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstaltsdirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pfennig für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

### Kreis-Zeitung Nr. 65.

Ausgegeben am Sonnabend den 4. Juni 1910.

#### [256] Betrifft das Militär-Aushebungsgeschäft für 1910.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft wird in Schivelbein am 15. und 16. Juni stattfinden. Die beordneten Militärpflichtigen werden von 8 1/2 Uhr morgens ab der Ober-Ersatzkommission vorgeführt, müssen jedoch zwecks Verlesung und Vorbereitung der Aushebung pünktlich um 7 Uhr morgens zur Stelle sein.

Der Magistrat hieselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden deshalb aufgefordert, die in dem untenstehend abgedruckten Verzeichnis namentlich Genannten zur festgesetzten Zeit in dem Gastwirt Hermann Mittelsstädt'schen Lokale hieselbst vorzuführen.

Es kommen zur Vorstellung:

1. am Mittwoch, den 15. Juni d. Js., morgens 7 Uhr, die tauglich befundenen Mannschaften der Jahrgänge 1890 und 1889, die der Ersatz-Reserve überwiesenen Personen, die zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten, die als unbrauchbar von den Truppenteilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen, die Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung und die unbrauchbaren Reservisten; die beim letzten Musterungsgeschäft hier von zugleich Reklamierten kommen nur einmal mit den unter laufend. Nr. 2 (nachstehend) bezeichneten Militärpflichtigen zur Vorstellung. Am 15. Juni werden Reklamationsanträge überhaupt nicht geprüft. Etwas nachträgliche Reklamationsanträge müssen deshalb am 16. Juni von den Reklamierten und ihren Angehörigen der Aushebungskommission unter Bezugnahme auf ihren mit sofort einzureichenden Reklamationsfragebogen vorgebracht werden.

Die Veranlassung zur nachträglichen Reklamation muß nach Beendigung des Musterungsgeschäfts im April d. Js. entstanden sein; andernfalls kann, wie bereits in der Kreisblattsverfügung vom 17. Mai 1909 (Krsbl. Nr. 59) bemerkt worden ist, ein nachträgliches Reklamationsgesuch nicht mehr berücksichtigt werden, sondern hat vielmehr Zurückweisung durch die Aushebungskommission zu gewärtigen.

2. am Donnerstag, den 16. Juni d. Js., morgens 7 Uhr, die tauglich befundenen Personen des Jahrgangs 1888 und der früheren Jahrgänge, die dauernd untauglich befundenen sowie die dem Landsturm überwiesenen Personen und endlich die beim letzten Musterungsgeschäft reklamierten sowie die etwa nachträglich reklamierten Militärpflichtigen aller Jahrgänge.

Die Beorderung der von den Truppenteilen wegen Untauglichkeit oder auf Reklamation Entlassenen, der Invaliden usw. erfolgt besonders durch das Bezirkskommando.

Die in dem untenfolgenden Verzeichnis bemerkten Ortschaften sind diejenigen, in welchen sich die Mannschaften nach den diesseitigen Listen zuletzt aufgehalten haben. Ueber den Abzug und Zugang von Militärpflichtigen ist mir seitens des Magistrats hieselbst und der Gemeinde- und Gutsvorstände sofort Anzeige zu erstatten; die Beorderung der zugezogenen Militärpflichtigen hat unter Beachtung der vorstehend erwähnten Einteilung ohne weiteres zu erfolgen. Dasselbe gilt auch von den in eine andere Ortschaft des Kreises verzogenen Militärpflichtigen. Für die aus auswärtigen Kreisen zugezogenen sind die Militärpapiere mit einzureichen.



Den Magistrat hier selbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich, die untenfolgend bezeichneten Mannschaften unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe von 3 Tagen und des Verlustes des Losungsrechtes und der Reklamationsgründe zu ihrem Bestimmungstage zu beordern. Zu diesem Behufe ist seitens der Ortsvorstände sofort nach Eingang des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes eine Nachweisung nach dem unten mitgetheilten Muster aufzustellen und in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen bescheinigen zu lassen. Die hiernach ausgefüllte Nachweisung ist mir sodann nach Vollziehung der vorgeschriebenen Bescheinigung spätestens bis zum 10. Juni d. Js. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten einzureichen.

Die über das Verhalten der Ortsvorsteher und Militärpflichtigen während des diesjährigen Musterungsgeschäfts gegebenen Vorschriften (Kreisblattsverfügung vom 3. März 1910 — Krbl. Nr. 29 für 1910 — sind auch für das bevorstehende Aushebungsgeschäft maßgebend. Besonders wird noch bemerkt, daß diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Militärpflichtiger reklamiert werden soll (Eltern, Großeltern) und auch die über 14 Jahre alten Geschwister der Reklamierten am 16. Juni d. Js. im Aushebungslokal anwesend sein müssen und sich mit dem Reklamierten auch nicht vor endgültiger Entscheidung über die Reklamation entfernen dürfen. Alle diese Personen sind deshalb von den Ortsbehörden unter Hinweis hierauf und unter der Verwarnung zum Erscheinen aufzufordern, daß unentschuldigtes und unbegründetes Ausbleiben die Zurückweisung des Reklamationsantrages zur Folge haben werde. Ist die persönliche Vorstellung der vorgenannten Personen untunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

Es ist unerlässlich, daß die betreffenden Ortsvorsteher während der Aushebungstage im Aushebungslokal zur Stelle sind, um wegen der Verhältnisse der Militärpflichtigen und deren Angehörigen Auskunft zu erteilen. Eine Stellvertretung der Ortsbehörden an den beiden Geschäftstagen ist nur in dringenden Fällen zulässig und bei mir die Genehmigung vorher einzuholen. Fehlende Ortsvorsteher haben die telegraphische Beorderung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche von den Truppteilen als unbrauchbar zurückgewiesen sind, haben sich nunmehr innerhalb 3 Tagen im landrätlichen Bureau unter Vorlegung des Berechtigungsscheines zu melden.

Der Inhalt vorstehender Anordnungen ist mit dem Hinweise auf die früher erlassenen von dem Magistrat sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen zur genauen Beachtung sämtlicher Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 28. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

Diese Nachweisung muß am Freitag den 10. Juni d. Js. abends beim Landratsamte eingegangen sein.

**Nachweisung**  
der zum Aushebungsgeschäft in Schivelbein aus dem Gemeindebezirk (Gutsbezirk) ... vorzuführenden Personen

| 1.                                                                                  | 1.                                                 | 3.                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr.                                                                                 | Zu- und Vorname sowie Stand des Militärpflichtigen | Unterschrift der Militärpflichtigen, durch welche dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäft für 1910 vorgeladen und mit der Strafe, welche im Falle ihres Ausbleibens gegen sie festgesetzt werden wird, bekannt gemacht worden sind |
| Am Mittwoch d. 15. Juni 1910 morgens 7 Uhr haben sich in Schivelbein zu stellen:    |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1.                                                                                  |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 2.                                                                                  |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3.                                                                                  |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| usw.                                                                                |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Am Donnerstag d. 16. Juni 1910 morgens 7 Uhr, haben sich in Schivelbein zu stellen: |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1.                                                                                  |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 2.                                                                                  |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3.                                                                                  |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |
| usw.                                                                                |                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                 |

#### Bescheinigung:

Daß die vorgenannten Militärpflichtigen zu den Aushebungstagen, an welchen sie sich gestellt müssen, vorgeladen worden sind, ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens sowie für den Fall, daß sie bei ihrem Namensaufruf im Aushebungslokal nicht anwesend sind, eine Geldstrafe von 30 Mark, sowie der Verlust des Losungsrechtes und der Reklamationsgründe angedroht ist, sie auch mit den Vorschriften der landrätlichen Kreisblatts-Verfügungen vom 3. März d. Js. — Krbl. Nr. 29 — und vom 28. Mai d. Js. — Krbl. Nr. 65 — bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

den 6. Juni 1910.  
Der Gemeindevorsteher. — Der Gutsvorsteher. — Der Magistrat.  
(Unterschrift.)

#### Verzeichnis

derjenigen Militärpflichtigen, welche durch die Ortsvorstände am Mittwoch den 15. Juni 1910, morgens 7 Uhr, in dem Gastwirt Mittelstaedt'schen Lokale in Schivelbein (Deutsches Haus) zur Aushebung vorzustellen sind.

Balsdreh: Maronde, Franz Karl Wilhelm, Unterschweizer. Schulz, Robert Richard Ewald, Tischlerlehrling.

Benkenow: Kurth, Walter Artur Wilhelm, Landwirt.

Beufstrin: Holz, Paul Wilhelm Reinhold, Pferdefnecht. Kus, Ewald Gustav Otto, Arbeiter.

Boltenhagen: Leistkow, Otto Paul Ewald, Idw. Arbeiter. Bitan, Otto Hermann Julius, Pferdefnecht.

Briesen: Blank, Leopold Franz Richard, Idw. Knecht.

Brunow: Kleinschmidt, Willi Otto Paul, Arbeiter.

Dolgenow: Voet, Gustav Karl Albert, Idw. Arbeiter.

Faltenberg: Eisele, Otto Hugo Emil, Pferdefnecht. Scheunemann, Karl August Ernst, Pferdefnecht.

Gröfzin: Hofow, Otto Richard Albert, Hofgänger. Ponath, Otto Friedrich Wilhelm, Hofgänger.

Guntow: Garmag, Otto Wilhelm Erdreich, Landwirt. Radünz, Emil Heinrich Hugo, Landwirt.

Karsbaum: Kus, Karl Hermann Rudolf, Landwirt.

Kartlow: Klemp, Hermann Heinrich Wilhelm, Idw. Knecht.

Klöchin: Dallmann, Johannes Albert Wilhelm, Pferdefnecht. Klitzke, Paul Hermann Emil, Idw. Arbeiter.

Klüfow: Pab, Emil Karl Hermann, Idw. Arbeiter.

Kreipzig Gut: Modtke, Paul Karl Wilhelm, Knecht. Polzin, Emil Ernst Erich, Brennknecht.

Russenow: Hohenstein, Hermann Julius Franz, Landwirt.



**Labenz:** Giese, Robert Franz Hermann, Schmiedegeselle. Albrecht, Wilhelm Friedrich Ernst, Landwirt. Brandt, Gustav August Hermann, Maurergeselle. Brandt, Hermann Gustav Richard, I.dw. Knecht. Biske, Ernst Emil, Landwirt.  
**Pantow:** Großklops, Otto August Franz, I.dw. Knecht.  
**Pedow:** Gerth, Hermann Wilhelm Eduard, I.dw. Knecht. Blant, Richard Gustav August, Pferdeknecht. Dorn, Otto August Karl, Pferdeknecht. Remus, Karl August Franz, I.dw. Knecht.  
**Piepz:** Radtke, Paul August Otto, Pferdeknecht. Dorow, Hugo Ewald Paul, Handelsgärtner.  
**Relep Gut:** Dobke, Richard Albert Hermann, Hofgänger. Kleinschmidt, Fritz Erich Wilhelm, Schmiedegeselle.  
**Remmin:** Junker, August Karl Franz, Hofgänger.  
**Ruthagen:** Frömming, Franz Paul Wilhelm, Maurergeselle. Höpfner, Karl Friedrich Wilhelm Knecht.  
**Panzerin:** Brandt, Ernst August Wilhelm, Landwirt. Baumann, Willi Anton Gustav, Landwirt.  
**Polschlep:** Rohls, Emil Albert August, Pferdeknecht.  
**Pribslaff:** Göste, Paul Wilhelm Heinrich, I.dw. Knecht. Deffner, Ernst Karl Johann, I.dw. Knecht.  
**Reppzin:** Planzenhagen, Wilhelm August Heinrich, Landwirt. Melchert, Wilhelm Friedrich Karl, Landwirt.  
**Ritzig:** Frank, Karl Emil, I.dw. Arbeiter.  
**Rüthenhagen:** Meyer, Ewald Willy Theodor, I.dw. Arbeiter. Polzin, Emil Julius Erich Schmiedegeselle. Blöddorn, August Wilhelm Ferdinand, I.dw. Knecht.  
**Rüchow:** Just, Otto Paul Heinrich, Schmiedegeselle. Kroll, Hermann Heinrich Richard, Steinschläger. Garske, Otto Hermann Gustav, Landwirt. Müller, Reinhold Wilhelm Hermann, Landwirt.  
**Schlenzig:** Krajinski, Johann, Knecht. Bubolz, Hermann Robert Richard, I.dw. Knecht. Zahnke, Albert Friedrich Wilhelm, Landwirt. Behling, Hermann Albert August, Kutscher. Möglin, Richard Karl Emil, I.dw. Knecht.  
**Schlönwitz:** Meyer, Otto Karl Albert, Tagelöhnersohn. Bergmann, Hugo Otto Ewald, Landwirt.  
**Semerow:** Pflug, Otto Wilhelm Albert, I.dw. Arbeiter.  
**Simmaizig:** Heidemann, Emil Theodor Richard, I.dw. Knecht. Bugke, Paul Otto Richard, I.dw. Knecht.  
**Technow:** Deffner, Karl Friedrich Emil, I.dw. Knecht.  
**Wopersnow:** Karow, Otto Albert August, Knecht.  
**Wuffnow:** Klein Edmund Walter, Kutscher.  
**Schivelbein:** Brandt, Johannes Paul Christian, Fleischergehilfe. Dettmann, Albert August Otto, Schuhmachergehilfe. Doering, Georg Max Helmut, Dienstknecht. Goltz, Karl Friedrich Wilhelm, Knecht. Jeddamowski, Karl Gustav Adolf, Hauszimmergehilfe. Klemp, Richard Albert Hermann, Bäckergehilfe. Kleinschmidt, Richard Franz Robert, Dienstknecht. Lewin, Gustav Wilhelm Heinrich, Stellmachergehilfe. Mendel, Berthold, Handlungsgehilfe. Müller, Erwin Julius Emil, Maurergeselle. Mazurewicz, Viktor, Seilergehilfe. Oldenburg, Martin Paul Eduard, Regierungszivilanwärter. Bloetz, Richard Friedrich Heinrich, Handlungsgehilfe. Piske, Johann Friedrich Otto, Schmiedegeselle. Pommerening, Anton Heinrich, Mühlenbesizersohn. Bonath, Emil Karl Franz, Maurergeselle. Duade, Albert Wilhelm Heinrich, Schneidergehilfe. Kiesel, Paul Arthur Wilhelm, Brennergehilfe. Stephan, Erich Hermann Franz, Tischlergehilfe. Schulz, Richard Gustav Hermann, Schneidergehilfe. Steffen, Max Richard Wilh., Landwirt. Stübs, Willy August Otto, Regierungszivilanwärter. Tews, Wilhelm Richard Karl, Malergehilfe.

### Verzeichnis

derjenigen Militärpflichtigen, welche durch die Ortsvorstände am Donnerstag, den 16. Juni 1910 morgens 7 Uhr, im Gastwirt Mittelschmidt'schen Lokale in Schivelbein (Deutsches Haus) zur Aushebung vorzustellen sind.

**Voltenhagen:** Krüger, Paul Otto Emil, Landwirt.  
**Briesen:** Bubolz, Erich Karl Helmut, I.dw. Arbeiter.  
**Brunow:** Blant, Franz Friedrich Wilhelm, Landwirt.  
**Dohnafelde:** Blant, Franz Paul Gustav, Gastwirtssohn. Daleske, Reinhold Karl Wilhelm, Landwirt. Buschmann, Karl August Albert, Lehrer.  
**Falkenberg:** Zumach, Franz Richard Theodor, Pferdeknecht.  
**Karsbaum:** Krüger, Georg Hermann Paul, Landwirt.  
**Klüglow:** Müller, Paul Heinrich Christian, Landwirt. Freitag, Fritz Richard Erich, Schmiedegeselle.  
**Kreitzig Gut:** Benz, Hugo August Erich, Arbeiter.  
**Labenz:** North, Richard Ferdinand Franz, Landwirt. Peterke, Albert Karl Paul, I.dw. Knecht. Nau, Karl Wilhelm Albert, Landwirt. Stach, Paul Karl Franz, Landwirt. Bötz, Emil Otto Ernst, Landwirt. Schimmelkennig, Karl Friedrich Albert, Landwirt.  
**Pantow:** Wiese, Otto Heinrich Robert, Pferdeknecht. Rompa, Franz, Knecht.  
**Pedow:** Dobray, Richard Wilhelm August, Landwirt. Klug, Karl Wilhelm Albert, Heizer. Buga, Karl Friedrich Wilhelm, I.dw. Arbeiter.  
**Meseritz:** Laabs, Robert Wilhelm Julius, I.dw. Knecht.  
**Remmin:** Biske, Karl Erdreich, Landwirt.  
**Ruthagen:** Köppe, Paul Hermann Friedrich, Landwirt.  
**Panzerin:** Guse, Bernhard Emil Hermann, I.dw. Knecht. Kuhl, Georg Karl Hermann, Kutscher.  
**Pribslaff:** Blödon, Otto Wilhelm Robert, I.dw. Hofgänger.  
**Reppzin:** Guse, Franz Emil Ferdinand, Landwirt. Manthei, Richard Karl Friedrich, Landwirt.  
**Ritzig:** Gaulke, Max Hermann August, Lehrer. Kleist, Albert Friedrich Wilhelm I. Knecht. Radtke, Max Albert Emil, Pferdeknecht.  
**Rüthenhagen:** Ruy, Albert Hermann Martin, Landwirt. Polzin, Ewald Paul Otto, Landwirt.  
**Rüchow:** Haß, Karl Wilhelm Heinrich, Landwirt.  
**Schlenzig:** Krüger, Hermann Wilhelm Albert, I.dw. Knecht. Schmiedek, Konrad Josef, Maurergeselle.  
**Schlönwitz:** Müller, Albert Johannes Paul, Landwirt. Wolf, Paul Otto Wilhelm, I.dw. Knecht.  
**Simmaizig:** Pagel, Friedrich Albert Karl, Landwirt. Hoffmann, Wilhelm Richard Otto, I.dw. Knecht.  
**Technow:** Dallmann, Hugo Wilhelm Berthold, Landwirt.  
**Wölzow:** Runge, Paul Albert Johannes, Landwirt.  
**Wartenstein:** Sadrath, Albert Gustav Franz, I.dw. Arbeiter.  
**Wuffnow:** Dummer, Ernst Friedrich Wilhelm, Bahnarbeiter.  
**Schivelbein:** Anclam, Hermann August Friedrich, Pferdeknecht. Albrecht, Wilhelm Artur, Gärtnergehilfe. Barz, Wilhelm Hermann Karl, Tischlergehilfe. Braun, Max Erich Gustav, Zimmergehilfe. Brandt, Ernst Heinrich Karl, Handlungsgehilfe. Dehnel, Wilh. August Karl,



Maurergeselle. Dieckow, Wilhelm Max Otto, Töpfergeselle. Engelmann, Walter Artur, Kellner. Frömming, Otto Franz Berthold, Handlungsgehilfe. Gomoll, Gustav Fritz Karl, Tischlergeselle. Hagen, Franz Hermann August, Kutscher. Jüditz, Hermann Julius Erdreich, ldm. Arbeiter. Kug, Karl, Friedrich Wilhelm, Zimmergeselle. Kohns, Richard Wilhelm Karl, ldm. Arbeiter. Koltermann, Paul Emil Gustav, Landwirt. Koplin, Ewald Anton Reinhold, Landwirt. Kuck, Otto Heinrich Emil, ldm. Knecht. Kleinschmidt, Paul August Gustav, Schuhmachergeselle. Kunde, Paul Hermann August, Maschinenschlosser. Knuth, Paul Otto Emil, Bureaugehilfe. Mittelstädt, Otto Hermann Wilhelm, Pferdeknecht. Mienert, Heinrich Franz Otto, Schneidergeselle. Nähring, Gustav Wilhelm Leopold, Tischlergeselle. Richard, Fritz Karl Heinrich, Zimmergeselle. Schröder, Otto Ewald Max, Schmiedegeselle. Schulz, Wilhelm Emil Richard, Schneidergeselle. Stren, Max Ernst Emil, Landwirt.

**[257] Einsendung der alten Gemeindesteuerlisten aus dem Jahre 1899.**

Den Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erseuche ich, die dort aufbewahrten Gemeindesteuerlisten und Personenverzeichnisse des Steuerjahres 1899 bis zum 20. Juni d. Js. hierher einzusenden.

Schivelbein, den 2. Juni 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

**[258]** Die unterm 13. April 1910 über das Gehöft des Eigentümers Böck in Rügenhagen verhängte Stallsperrre wird hiermit aufgehoben.

Rügenhagen, den 1. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B.: Baller.

**Kreis-Zeitung Nr. 66.**

Ausgegeben am Dienstag den 7. Juni 1910.

**[259] Hand-Feuerlösch-Apparat „Pluvius“.**

Der im Jahre 1908 mit der Minimax-Apparate-Bau-Gesellschaft in Berlin abgeschlossene Vertrag wegen Lieferung von Hand-Feuerlösch-Apparaten „Minimax“ an Sozietäts-Mitglieder ist Ende 1909 abgelaufen und nicht wieder verlängert worden. Die Bekanntmachungen im Monatsblatt für 1908, Nr. 649, und 1909, Nr. 326, treten damit außer Kraft. Anstelle der Minimax-Gesellschaft ist jetzt mit der Pluvius-Feuerlösch-Gesellschaft in Hamburg Vertrag wegen Lieferung der (den Minimax-Apparaten gleichwertigen) Pluvius-Hand-Feuerlöcher abgeschlossen worden. Von der Pluvius-Feuerlösch-Gesellschaft ist den Sozietätsmitgliedern ein Vorzugspreis von 31,50 M. für den Apparat eingeräumt worden. An die Gewährung dieses Vorzugspreises sind folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die Bestellung der Apparate hat nur durch Vermittelung der Sozietät zu erfolgen;
- b) Zahlung des Preises ist von den Versicherten unmittelbar an die Pluvius-Gesellschaft innerhalb 30 Tagen netto Kasse zu leisten;
- c) Lieferungs-Spesen und Verpackung werden berechnet. Risten werden zu  $\frac{2}{3}$  des fakturierten Wertes bei freier Rücksendung zurückgenommen. Erfüllungsort und Gerichtsort Berlin-Mitte.

Schivelbein, den 20. Mai 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

**[260] Polizeiverordnung.**

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Kutscheritz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. Oktober 1902. Der Regierungspräsident. v. Tepper-Vaski

Abdruck teile ich den Ortsbehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 1. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[261]** Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Nelep, Bürgermeister Bracht hierselbst ist vom 2. bis zum 30. Juli d. Js. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Bezirks Nelep werden während dieser Zeit von dem Rittergutsbesitzer Freiherr v. Voßmer zu Falkenberg wahrgenommen werden.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 2. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

**[262] Verzeichnis der im Monat Mai 1910 erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 53/10).

| Name und Stand               | Wohnort       | Gültig bis | Name und Stand                | Wohnort     | Gültig bis |
|------------------------------|---------------|------------|-------------------------------|-------------|------------|
| Bertel Paul, Gutsbesitzer    | Langenhafen   | 1. 5. 11   | Redtsfeldt Friedrich, Maurer, | Schivelbein | 29. 5. 11  |
| Brandt Hermann, Eigent.      | Labenz        | 3. 5. 11   | u. Zimmermeister              |             |            |
| Dietterich Julius, Eigent.   | Langenhafen   | 9. 5. 11   | Klug Wilhelm, Eigentümer      | Wartenstein | 27. 5. 11  |
| Beilfuß Richard, Rentier     | Wopersnow     | 18. 5. 11  | Ritze August, Bauerhofsbes.   | Ruffenow    | 27. 5. 11  |
| Urban Hellm., Lehnichulzhbf. | Lechnow       | 19. 5. 11  | Goldbeck, Bauerhofsbesitzer   | Lanow       | 29. 5. 11  |
| Seeger Emil, Eigentümer      | Langenhafen   | 22. 5. 11  | Grunewald, Gemeindevorst.     | Lanow       | 29. 5. 11  |
| Beder Leop., Vorwerksbesitz  | Friedrichshof | 24. 5. 11  | Kiemer Paul, Halbbauerhbf     | Rizig       | 29. 5. 11  |
| Müller Karl, Bauerhofsbes.   | Rügow         | 24. 5. 11  | Grüßmann Paul, Gutsbes.       | Nelep       | 31. 5. 11  |
| Zietlow Emil, Eigentümer     | Wartenstein   | 27. 5. 11  |                               |             |            |



Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 67.

Ausgegeben am Donnerstag den 9. Juni 1910.

[263] Nachdem die Gewerbeinspektoren durch den Erlaß vom 25. November v. Js. (III 9877), mit der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde in den Fällen des §§ 138 a, 139 der Gewerbeordnung beauftragt worden sind, werden ihnen hiermit die gleichen Aufgaben auch in den Fällen des § 105 c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105 b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen des § 105 f übertragen.

Dementsprechend werden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung wie folgt abgeändert:

- I. Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:  
in den Fällen des § 105 c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105 b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen der §§ 105 f, 138 a, 139 die Gewerbeinspektoren;
- II. Ziffer 154 erhält folgende Fassung:

Der Gewerbeinspektor — Bergrevierbeamte — darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105 c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zur erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter den ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Der Gewerbeinspektor hat eine Abschrift der Genehmigungsverfügung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbeberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

- III. Unter Ziffer 179 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105 f hat der Gewerbeinspektor — Bergrevierbeamte — möglichst schnell zu erledigen. Bevor nicht dieser Beamte die Genehmigung erteilt hat, darf der Unternehmer die Sonntagsarbeiten nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

- IV. Unter Ziffer 180 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

Der Gewerbeinspektor hat eine Abschrift der Genehmigungsverfügung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß im Amtsblatt zu veröffentlichen und die zur Mitwirkung bei der Handhabung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe berufenen Behörden darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. April 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich hierdurch im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 23. Dezember v. Js. Krl. Nr. 153/09 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Polizeiverwaltung und die Herrn Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, die beteiligten gewerblichen Kreise in geeigneter Weise vom Vorstehenden in Kenntnis zu setzen.

Schivelbein, den 6. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[264] Der Herr Unterrichtsminister hat aus den ihn vorgelegten Berichten über die Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zu Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, sowie zur Ausbildung von Leitern für Volks- und Jugendspiele mit Befriedigung ersehen, daß vielfach schon beachtenswerte Erfolge erzielt worden sind.

Es hat sich erkennen lassen, daß die staatlichen Kurse auch des Jahres 1909 alsbald nach ihrem Abschluß eine erfreuliche Wirkung gezeigt haben, indem sie der seit einer Reihe von Jahren von der Unterrichtsverwaltung in Stadt und Land eingeleiteten oder geförderten Bewegung viele Tausende neuer arbeitsfreudiger Anfänger zugeführt haben.

Die Zahl der Personen, welche an den von den königlichen Regierungen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1904 veranlaßten Turn- und Spielfkursen teilgenommen haben, hat 2084, die Zahl der Teilnehmer in den Etatsjahren 1905 bis 1908 20617 im Etatsjahre 1909 11901 insgesamt also 34602 betragen. Der Herr Unterrichtsminister hat daher durch Erlaß vom 4. April 1910 — U III B Nr. 279 II — gern Veranlassung genommen, allen, welche zu diesen Erfolgen beigetragen haben, insonderheit auch Lehrern und Lehrerinnen seine Anerkennungen auszusprechen.

Indem wir bemerken, daß der Regierungsbezirk Köslin hinsichtlich der Zahl der Kursus Teilnehmer in den Etatsjahren 1904 bis 1909 an zehnter Stelle und hinsichtlich der Zahl der Kursus Teilnehmer im Jahre 1909 an sechster Stelle steht, bringen wir den obigen Dank des Herrn Ministers den Lehrern und Lehrerinnen gern zur Kenntnis und geben der Erwartung Ausdruck, daß die Lehrer und Lehrerinnen unseres Bezirkes sich auch weiterhin diesen wichtigen Teil der Jugendfürsorge nachhaltig angelegen sein lassen werden.

Köslin, den 11. Mai 1910.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

[265] Diejenigen Ortsvorstände des Kreises, die noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 11. v. Mts. — Krl. Nr. 57/10 — betr. Einsendung der Erhebungskarten für die Anbändermittelung im Rückstande sind, werden aufgefordert, derselben nunmehr umgehend nachzukommen.

Schivelbein, den 6. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[266] Mit dem 1. Juli d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlagleherschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.



Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind schleunigst einzureichen, und zwar an den Kreisaußschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit eventl. erlassen werden können. Bedürftigen Schülern kann außerdem im nächsten Kursus freie Wohnung und freier Lebensunterhalt gegeben werden. Es empfiehlt sich, bezügliche Anträge tunlichst bald zu stellen.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes umgehend und nach 5 Tagen nochmals zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen, auch darauf hinzuweisen, daß das Hufbeschlaggewerbe nur von denjenigen Personen ausgeübt werden darf, welche eine bezügliche Prüfung bestanden haben.

Labes, den 2. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses Regenwalder Kreises. v. Döring, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 68.

Ausgegeben am Sonnabend den 11. Juni 1910.

[267] Die Mortalität an Diphtherie betrug für die Provinz bezw. für den Regierungsbezirk Köslin im 1. Vierteljahr des Jahres 1909 7,7% (6,7%), im 2. Vierteljahr 5,0% (6,7%), im 3. Vierteljahr 5,8% (7,0%), im 4. Vierteljahr 7,4% (9,0%), im ganzen Jahr 6,7% (7,4%). Hiernach zeigt im allgemeinen der Regierungsbezirk Köslin eine größere Sterblichkeit an Diphtherie als der Durchschnitt beträgt.

Die Sterblichkeit in den einzelnen Kreisen stellt sich folgendermaßen dar:

1. Pütow 13,33%, 2. Kolberg-Körlin 11,66%, 3. Stadtkreis Stolp 10,34%, 4. Publig 9,78%, 5. Landkreis Stolp 9,40%, 6. Neustettin 9,90%, 7. Lauenburg 8,69%, 8. Schlawe 6,82%, 9. Köslin 5,32%, 10. Schivelbein 5,26%, 11. Dramburg 4,38%, 12. Kummelsburg 3,60%, 13. Belgard 2,44%.

Es zeigen also 8 Kreise eine den Durchschnitt der Provinz übersteigende Sterblichkeit.

Ich ersuche, den Ursachen nachzuforschen, damit diese noch immer eine ganze Anzahl Personen hinwegraffende Seuche nach Möglichkeit unterdrückt wird.

Es wird hierbei insbesondere auch in Frage kommen die Einwirkung auf eine genauere Befolgung der Meldepflicht jedes Erkrankungs- und jedes Todesfalls an Diphtherie, sowie eine geeignete Belehrung der Bevölkerung, so daß sich die Erkenntnis von der Gefährlichkeit der Krankheit mehr und mehr Bahn bricht und rechtzeitig die Zuziehung eines Arztes erfolgt. Wo die Bevölkerung arm ist, wird die unentgeltliche Abgabe vom Diphtherieheilserum an Unbemittelte, wie dies in einer Anzahl von Kreisen bereits geschieht, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Krankheit bilden. Der rechtzeitigen Schluß-Desinfektion sowie insbesondere der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett, der Zurückhaltung erkrankter Kinder und deren Geschwister vom Schulunterricht ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wo es sich ermöglichen läßt, muß auf ausreichende Absonderung der Kranken, gegebenenfalls durch Unterbringung in ein Krankenhaus bezw. auf vorbeugende Serum-Impfung der gesunden Familienmitglieder gedrungen werden. Auf Erkrankungsfälle in Betrieben für Nahrungsmittel (Molkereien usw.) ist besonders zu achten. Ueber Ihre Wahrnehmungen und das hierauf Veranlaßte sehe ich einem Bericht innerhalb 6 Monaten entgegen.

Köslin, den 24. April 1910. Der Regierungs-Präsident. gez. Frhr. v. Funck.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird den Ortspolizei- und Gemeindebehörden behufs Nachachtung bekannt gegeben.

Die Kosten für die Beschaffung des bei Diphtherie-Erkrankungen in armen Familien erforderlichen Heilserums sind nach der heutigen Kreisblattsbekanntmachung aus Kreismitteln zur Verfügung gestellt worden.

Schivelbein, den 7. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[268] Die Ursache der verhältnismäßig großen Sterblichkeit an Diphtherie im hiesigen Kreise liegt in erster Linie fast ausschließlich darin, daß bei Erkrankungen der Kinder an dieser ansteckenden Krankheit fast überhaupt nicht oder zu spät ein Arzt zu Rate gezogen wird. Dazu kommt, daß auf dem Lande eine einigermaßen wirksame Absonderung der Erkrankten nicht durchzuführen ist. Gebeßert würden die Verhältnisse durch rechtzeitige Anwendung von Diphtherieheilserum bei den erkrankten und der mit ihnen in naher Berührung befindlichen gesunden Kinder eines und desselben Haushalts. Zur Ermöglichung der Anwendung dieses überall erpropten Vorbeugungsmittels hat der Kreisaußschuß beschlossen, die Kosten für die Bereitstellung des erforderlichen Heilserums aus vorhandenen Mitteln zu erlegen. Es wird deshalb empfohlen, dahingehende Anträge im Bedarfsfalle bei uns anzubringen und denselben die bescheinigten Kostenrechnungen beizufügen.

Den Herren Ärzten wird anheimgegeben, vorkommendenfalls die Familienvorstände auf unsern Beschluß hinzuweisen.

Schivelbein, den 7. Juni 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 69.

Ausgegeben am Dienstag den 14. Juni 1910.

[269] Die Gemeindevorstände von Berkenow, Briesen, Dohnafelde, Labenz, Ledow, Meseritz, Nuthagen, Nüßow, Semerow, Wopersnow und die Gutsvorstände von Berkenow, Briesen B., Charlottenhof, Dolgenow, Ober-Göhle, Meseritz, Panzerin und Wopersnow werden hierdurch nochmals an die umgehende Einreichung der Anbauerhebungsarten erinnert.

Schivelbein, den 10. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[270] Betrifft Körung für das Pommer'sche Stutbuch und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen. Im Anschluß an die Bekanntmachung in Nr. 25 und 31 des Kreisblatts vom 26. Februar bezw. 12. März d. Js. und in Nr. 6 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer vom 11. Februar d. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stutbuckörungen und die Verteilungen von Füllenaufzuchtpreisen im Kreise Schivelbein folgendermaßen stattfinden werden:

Freitag: 17. Juni, nachm. 1 1/4 Uhr, in Schivelbein hinter den Scheunen,  
17. 2 1/2 Uhr, Klemzow auf dem Gutshof.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen die betreffenden Füllenscheine bei der Schau vorzulegen sind.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.



### Kreis-Zeitung Nr. 70.

Ausgegeben am Donnerstag den 16. Juni 1910.

[271] Der Mittergutsbesitzer Bonath-Klögin beabsichtigt vom 14. d. Mts. ab an der Battiner Grenze Heide abzubrennen, was hiermit behufs Vermeidung von Feuerlärm zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Schivelbein, den 11. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[272] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. März d. Js. — Kreisbl. Nr. 30/10 — gebe ich hiermit bekannt, daß die gesetzliche Frist von 3 Monaten betreffend die Hundesperre in den Ortschaften Briesen, Panzerin, Neuzin, Labenz, Karsbaum, Bötzlow, Schlönwitz und Benzlawshagen einschließlich ihrer Gemarkungen und sämtlichen Vorwerken und Ausbauten usw. nunmehr abgelaufen ist. Die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände wollen Vorstehendes auf ortsübliche Weise weiter veröffentlichen.

Schivelbein, den 13. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 71.

Ausgegeben am Sonnabend den 18. Juni 1910.

[273] Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Forsthaus Schönfeld nach Gut Schönfeld liegt bei dem Postamt in Schivelbein von heute ab vier Wochen aus.

Rößlin, den 14. Juni 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

[274] Um den Kleingrundbesitzern und Gewerbetreibenden, welche sich an einer elektrischen Ueberlandzentrale beteiligen wollen, die Möglichkeit zu schaffen, sich durch eigene Anschauung von dem Nutzen der elektrischen Kraft zu überzeugen, wird beabsichtigt, von Belgard aus einen Extrazug nach der Zentrale in Lottin, zwischen dem 27. bis 29. d. Mts. abzulassen, der in Gramenz einen Extrazug von Schivelbein aufnehmen wird. Interessenten, welche sich an dieser Fahrt beteiligen wollen, werden aufgefordert, sich umgehend bei uns zu melden.

Schivelbein, den 16. Juni 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 72.

Ausgegeben am Dienstag den 21. Juni 1910.

[275] Die Binscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2%igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94,  
durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a,  
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,  
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,  
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Binscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[276] Bei der Tötung der Schlachttiere ohne vorherige Betäubung mittels Durchschneidens des Halses (des sog. Schächtschnittes) werden die im Erlass vom 14. Januar 1889 — M. d. g. N. G. III 2422 M. 10 116 — M. d. S. — I A 331 — angegebenen Vorschriften nicht immer beachtet. Wir wiederholen diese Vorschriften daher im Folgenden in etwas veränderter Form und ersuchen ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß sie überall da, wo die erwähnte Schlachtmethode infolge eines Bedürfnisses für ihre Anwendung noch gestattet ist, befolgt werden.

1. Die Tötung von Schlachtieren durch den sog. Schächtschnitt (Durchschneiden des Halses) ohne vorherige Betäubung darf nur durch besonders dafür zugelassene geschulte und erprobte Personen erfolgen. Diese sollen bereits beim Niederlegen des Tieres zugegen sein und unmittelbar darauf die Tötung schnell und sicher vornehmen.
2. Das Niederlegen der Tiere ist schonend zu bewerkstelligen, bei größeren Tieren unter Anwendung von Winden oder ähnlichen Vorrichtungen. Winden, Seile usw. sollen haltbar und geschmeidig sein, sodas die Niederlegung sicher und schnell erfolgen kann.
3. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit er nicht auf den Boden aufschlägt. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf festgelegt werden.
4. In Schlachthöfen sollen Tötungen von Schlachtieren in der gedachten Weise möglichst regelmäßig, und zwar vom Beginn der Vorbereitungen an bis zur Beendigung des Ausblutens der Tiere, durch geeignete Schlachthofangestellte überwacht werden.

Berlin, den 2. April 1910.

Der Minister des Innern. F. v. Holtz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. J. A. Förster.

[277] Die fortlaufende Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten ist behufs Vermeidung der Verbreitung derselben dringend erforderlich. Den Haushaltungsvorständen, in deren Familien ansteckende Krankheiten vorkommen, wird deshalb empfohlen, die Anweisung über das Verhalten der Angehörigen und der Pfleger bei Anmeldung der Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde von derselben sich behändigen und sodann sorgfältig beachten zu lassen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den betreffenden Haushaltungsvorständen eine Anweisung vorzulegen, falls zu veranlassen.

Die erforderliche Anzahl von Druckstücken der Anweisung wird den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zugehen. Bei mir gemeldetem Bedarf wird eine Nachlieferung dieser Druckstücke erfolgen.

Schivelbein, den 18. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[278] Der Eigentümer und Fischer Franz Lübke zu Labenz ist für einen Trunkenbold erklärt, in die Liste der Trunkfälligen aufgenommen und demselben das Betreten der Gast- und Schanklokale, sowie der Kleinhandlungen mit geistigen Getränken zum Zwecke des Genusses oder der Mitnahme derartiger Getränke untersagt worden, was hiermit allgemein bekannt gegeben wird.  
Carlsbaum, den 14. Juni 1910. Der Amtsvorsteher. J. B. Steinhäus.

### Kreis-Zeitung Nr. 73.

Ausgegeben am Donnerstag den 23. Juni 1910.

[279] Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die die Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Rechnungsjahre 1909 noch nicht eingereicht haben, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 24. März 1910 — Krzbl. Nr. 38/10 — aufgefordert, die erwähnten Hebelisten nunmehr innerhalb 5 Tagen mir einzusenden.

Schivelbein, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[280]

### Meisterkurse in Stettin.

Auf Veranlassung der Handwerkskammer zu Stettin finden in Stettin mit pekuniärer Unterstützung des Staates, der Provinz, der Stadt Stettin und der Handwerkskammer im Verwaltungsgelände der Handwerkskammer Meisterkurse statt und zwar in diesem Jahre für folgende Handwerke:

Se ein 8 wöchentlicher Kursus für Schneider, Schuhmacher, Maler,  
je ein 3 wöchentlicher Teilkursus für Schneider, Schuhmacher, Maler, Tischler, Kunstschmiede und Schlosser, sowie  
ein 4 wöchentlicher Spezialkursus für Installateure.

Die Teilkurse für Schuhmacher und Schneider beginnen Anfang August. Die Kurse für Installateure, Kunstschmiede und Schlosser im Spätherbst dieses Jahres. Die 8 wöchentlichen Vollkurse für Maler finden in den Monaten Dezember und Januar, die für Schuhmacher und Schneider in den Monaten Januar und Februar statt. Der 3 wöchentliche Teilkursus für Maler wird aller Wahrscheinlichkeit nach im Februar stattfinden. Die Kurse, welche der praktischen Handwerksförderung dienen und in welchen die Handwerker Gelegenheit finden, sich ihrem Handwerk, besonders in einigen Spezialgebieten zu vervollkommen und daneben auch ihr praktisches Wissen vertiefen können, werden der Aufmerksamkeit der Handwerker des Kreises dringend empfohlen. Bedürftigen auswärtigen Teilnehmern werden auf Antrag Stipendien gewährt, die bei den 3 wöchentlichen Kursen bis zu 120 Mark bei den 3 wöchentlichen bis zu 30 Mark betragen können. Das Schulgeld beträgt bei den Vollkursen 30 Mark, bei den Teilkursen 12 Mark. Anmeldungen von selbständigen Handwerksmeistern und solchen Handwerksgehilfen, welche sich der Meisterprüfung unterziehen wollen, nimmt die Handwerkskammer zu Stettin, Augustastr. 54 entgegen. Der Meldung ist der selbstgeschriebene Lebenslauf beizufügen.

Schivelbein, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[281] Der Bauernhofbesitzer Julius Bopp zu Teschenbusch ist zum Gemeindevorsteher, der Bauernhofbesitzer Paul Radünz daselbst zum 2. Schöffen der Gemeinde Teschenbusch wiedergewählt, sowie der Bauernhofbesitzer Emil Müller ebendasselbst zum 1. Schöffen der Gemeinde Teschenbusch gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[282] Der Bauernhofbesitzer Albert Bietlow zu Klemzow ist zum 1. Schöffen und der Bauernhofbesitzer Albert Schröder daselbst zum 2. Schöffen der Gemeinde Klemzow wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[283]

### Steuer-Zu- und Abgangsbefehle.

Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände mache ich darauf aufmerksam, daß nach einem Erlaß des Herrn Finanzministers die Steuerermäßigungen auf den §§ 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes, wie sie sich aus den Staatssteuerrollen usw. ergeben, in die Steuerzugangsbefehle (Muster XXV a) aufgenommen werden müssen. Zu diesem Zwecke ist in Spalte 4 des Befehles ein entsprechender Vermerk zu machen; z. B.: „gem. § 19 2 Stf. erm.“ — In die Abgangsbefehle (Muster XXV b) ersuche ich die Vermerke ebenfalls zu übernehmen.

In den Zu- und Abgangslisten und in den Kontrollauszügen ersuche ich die Vermerke über diese Steuerermäßigungen (§ 19 und § 20 Ges.) nur bei den Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark (in Spalte 9) zu machen.

Schivelbein, den 21. Juni 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 74.

Ausgegeben am Sonnabend den 25. Juni 1910.

[284] Die bei den Reichs- und Landesklassen noch eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges sind durch Verschlagen oder Einschnitten für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Klassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler. J. B.: Bermuth.

[285]

### Polizeiverordnung

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1895 und 25. Juli 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern verordnet, was folgt:

Artikel 1. An Stelle des Artikels 1 meiner Polizeiverordnung vom 25. Juli 1896 treten folgende Bestimmungen:

§ 6. „Das offene Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist an Sonn- oder Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten müssen die Ladentüren geschlossen sein.“



Artikel 2. Die Bestimmung des vierten Absatzes des § 6 meiner Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 wird aufgehoben.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 15. Mai 1910.

Der Oberpräsident. Frhr. v. Mallzahn.

[286] Die Binscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar

durch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin E. 2, am Zeughauser Platz 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zolkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuer-

ämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die kaiserlichen Steuerkassen.

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Binscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vor-

bezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. Mai 1910. Reichsschuldenverwaltung v. Bischoffshausen.

[287] Bei Prüfung der Teilrechnung für 1908 über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Aufgaben ist bemerkt worden, daß der Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1908, betreffend die Ausstellung der Quittungen über Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse, den wir den Kassen mittelst Verfügung vom 10. Dezember 1908 — II. b. D. II. Nr. 718. 7. 08. — mitgeteilt haben, in vielen Fällen nicht beachtet worden ist. Namentlich sind bei Zahlungen an die eigenen Schulverbände, welche aus einer Landgemeinde bestehen, die Quittungen mit dem Sichtvermerk des „Vorstehenden des Schulvorstandes“ statt des „Gemeindevorstehers“ versehen worden.

In zahlreichen Fällen, in denen der Gemeindevorsteher selbst Gemeindefassenrendant ist, sind auch die Sichtvermerke von diesem abgegeben worden. Da nach § 88 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen nur insofern obliegt, als er es nicht selbst führt, ist bei Quittungen des Gemeindevorstehers als „Gemeindefassenrendant“ der Sichtvermerk von dem dienstältesten Schöffen zu leisten.

Die Kreiskassen haben bei Annahme der Quittungen hierauf besonders zu achten; unrichtige Quittungen sind den Gemeindevorstehern zurückzugeben.

Vorstehende Anweisung bringen wir zur Kenntnis derjenigen eigenen Schulverbände, die aus einer Landgemeinde bestehen. Wir erwarten genaueste Beachtung von Seiten der Gemeindevorsteher, denen die Ausführung der unter § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen fallenden Dienstgeschäfte obliegt.

Köslin, den 31. Mai 1910.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

[288] Der Rittergutsbesitzer Bonath in Alßin beabsichtigt vom Montag den 27. Juni d. Js. ab an der Vattiner Grenze Beide abbrennen zu lassen, was hierdurch zur Vermeidung von Feuerlärm zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Schivelbein, den 23. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[289] Die Materiallieferungen und Arbeiten für den Ausbau des Chausseewärtergrundstücks in Benzlawshagen sollen unter Zugrundelegung der staatlichen Bedingungen vergeben werden. Anerbietungen seitens leistungsfähiger Unternehmer, welchen Angebotsformulare auf Antrag be-  
händigst werden, müssen bis zum 3. Juli d. Js. verschlossen und mit der Aufschrift „Chausseewärterhaus Benzlawshagen“ beim Kreisaußschuß hierselbst vorliegen.

Schivelbein, den 23. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 75.

Ausgegeben am Dienstag den 28. Juni 1910.

[290] Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß des Kreises Schivelbein durch Beschluß vom 2. d. Mts genehmigt, daß

1. von dem Gemeindebezirk Brunow die Parzelle 1023/265 des Grundbuchs Bd. I Hl. 2 b von Brunow zum Flächeninhalt von 0,0168 ha abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Brunow,
2. von dem Gutsbezirk Brunow die Parzelle 1019/437 des Grundbuchs Bd. VII Hl. 1 der Rittergüter zum Flächeninhalt von 0,5532 ha abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Brunow vereinigt werden.

Vorstehendes wird in Abänderung der Kreisblattbefanntmachung vom 7. 3. d. Js. — Nr. 33/10 — bekanntgegeben.

Schivelbein, den 7. März 1910.

Der Kreis-Außschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.



Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering,  
5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.                                     | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|
|                                                         | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |  |
| Winterweizen . . .                                      | 2,3                           | 2,4       | 1                                                          |     | 1 |     |   |     |   |     |   |  |
| Sommerweizen . . .                                      | 2,6                           | 2,7       |                                                            |     | 1 | 1   |   |     |   |     |   |  |
| Winterpelz (Dinkel) . . .                               | 2,1                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterroggen . . .                                      | 2,5                           | 2,5       |                                                            |     |   | 5   | 4 | 1   |   |     |   |  |
| Sommerroggen . . .                                      | 2,9                           | 2,9       |                                                            |     |   |     |   | 6   |   |     |   |  |
| Sommergerste . . .                                      | 2,7                           | 2,7       |                                                            |     |   | 2   | 1 | 5   | 1 |     |   |  |
| Hafer . . . . .                                         | 2,7                           | 2,8       |                                                            |     |   | 2   | 1 | 7   | 1 |     |   |  |
| Erbsen . . . . .                                        | 2,8                           | 2,9       |                                                            |     |   | 1   | 1 | 8   |   | 1   |   |  |
| Ackerbohnen . . . . .                                   | 2,7                           | 2,6       |                                                            |     |   |     |   | 1   |   |     |   |  |
| Wicken . . . . .                                        | 2,8                           | 2,7       |                                                            |     |   | 1   |   | 6   |   |     |   |  |
| Kartoffeln . . . . .                                    | 2,6                           | 2,7       |                                                            |     | 3 | 3   | 5 |     |   |     |   |  |
| Ruderrüben . . . . .                                    | 2,7                           | 2,6       |                                                            |     |   |     | 1 |     |   |     |   |  |
| Winterraps und<br>Rübsen . . . . .                      | 2,3                           | 2,5       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Klatsch (Lein) . . . . .                                | 2,7                           | 2,8       |                                                            |     |   |     | 3 |     |   |     |   |  |
| Klee . . . . .                                          | 2,3                           | 2,5       |                                                            | 1   |   | 2   | 7 | 1   |   |     |   |  |
| Luzerne . . . . .                                       | 2,4                           | 2,3       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Wiesen mit künstlicher Be-<br>(Ent-)wässerung . . . . . | 2,1                           | 2,2       |                                                            | 1   | 5 | 1   | 1 |     |   |     |   |  |
| Andere Wiesen . . . . .                                 | 2,6                           | 2,5       |                                                            | 1   | 2 | 1   | 7 |     |   |     |   |  |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenz, Präsident.

### Kreis-Zeitung Nr. 76.

Ausgegeben am Donnerstag den 30. Juni 1910.

[292] Der Bauernhofbesitzer Karl Petermann zu Klüglow ist zum 1. Schöffen und der Bauernhofbesitzer Hermann Graunke daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Klüglow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 27. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[293] Im Kreise Schivelbein fungieren für die Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg als Vorschäger:

1. der Maurermeister Heide hierselbst, 2. der Zimmer- u. Maurermeister Redtsfeldt hiers.,
3. der Bautechniker Reize hierselbst, 4. der Bautechniker Piper hierselbst.

Anträge auf Feuer- oder Lebensversicherung von Gebäuden und Baulichkeiten (Brücken, Bäumen, Mauern, Schornsteinen, Brunnen etc.) sind entweder direkt bei den Schägern zu stellen oder an den unterzeichneten Kreisdirektor bezw. den Kreisversicherungs-Kommissar Köpp hierselbst zu richten.

Schivelbein, den 27. Juni 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 77.

Ausgegeben am Sonnabend den 2. Juli 1910.

[294]

#### Polizeiverordnung.

betreffend Einrichtung und Betrieb der öffentlichen Badeanstalten.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Rößlin folgendes bestimmt:

#### I. Bäder im Freien.

##### A. Ostseebäder.

§ 1. Wer eine Seebadeanstalt zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt hat dafür zu sorgen, daß

1. während der öffentlich bekannt zu machenden Badestunden mindestens eine erwachsene schwimmkundige, mit einemblasinstrument für Notsignale ausgerüstete und in der Behandlung Ertrinkender ausgebildete Person anwesend ist,

2. in jeder Badeanstalt, die zur gleichzeitigen Benutzung von mehr als 20 Personen eingerichtet ist, während der Badestunden mindestens ein für Rettung gefährdeter Personen geeignetes, stets seebereites und benutzbares Boot mit der nötigen Bedienungsmannschaft zur Verfügung steht. Die Bedienungsmannschaften müssen des Ruderns und Steuerns kundig sein. Sie können nebenher als Badewärter oder Wärterinnen verwandt werden. Sie sind dahin auszubilden und zu verpflichten, daß sie auf ein bestimmtes, ihnen bekannt gegebenes Signal sich sofort auf ihren Posten an oder in dem Boote begeben,

3. in der Seebadeanstalt vorhanden ist:

- a) eine nach dem Ermessen der ortspolizeibehörde ausreichende Anzahl von Rettungshaken, deren Gifenteile mit Kork oder Strid fest umwickelt sind, von Rettungsringen mit Leinen, wollenen Decken und Frottiertüchern, ferner
- b) mindestens eine lange Stange, ein Arzneikasten, eine Tragbahre, sowie ein mit einem Ruhebett ausgestatteter Raum für die erste Hilfeleistung. Hierzu kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde das Badebureau oder eine Badezelle bestimmt werden.

4. in der Badeanstalt eine für Nichtschwimmer ohne Gefahr zu benutzende Stelle in der See durch eine Leine abgegrenzt ist,

5. vor der jährlichen Eröffnung der Badeanstalt und nach jedem stärkeren Seegang die durch die Leine abgegrenzte Badestelle ausgelotet wird. Ergibt sich hierbei, daß innerhalb dieser Badestelle sich Auskollungen (Vöcher) gebildet haben, die für Nichtschwimmer gefährlich werden können so ist die Leine derartig zu verlegen, daß die Auskollungen außerhalb derselben bleiben,



6. zur Bedienung der Badenden im Damenbade nur weibliches, im Herrenbade nur männliches Personal tätig ist,

7. die An- und Auskleideräume gegen Einblick von außen geschützt sind, und jedesmal nach der Benutzung gereinigt werden,

8. die Laufbretter, Treppen und Handläufer splitterfrei, die Laufbretter und Treppen auch mit Leinen-, Kofusmatten oder ähnlichen Stoffen bekleidet sind,

9. Abortanlagen entsprechend dem Ermessen der Ortspolizeibehörde vorhanden sind, aber eine Verunreinigung des Badewassers nicht herbeiführen können,

10. während der Badezeit die Temperatur der Luft und des Wassers mindestens einmal täglich gemessen und auf einer Tafel dem Publikum bequem lesbar angeschrieben wird, auch ein richtig zeigendes hundertteiliges Celsiusthermometer an geeigneter Stelle dauernd angebracht ist,

11. folgende Anschläge in der Badeanstalt an einer in die Augen fallenden Stelle bequem lesbar während der Saison dauernd angebracht sind:

- a) die Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter,
- b) eine Tafel mit folgender Aufschrift:

#### Warnung.

Zur Vermeidung der häufig vorkommenden schweren Schädigungen der Gesundheit durch ungeeigneten Gebrauch der kalten Seebäder wird jedem, der noch kein Seebad genommen hat, dringend geraten, sich vor dem ersten Bade ärztlich beraten zu lassen. Nervenranke, Blutarme, Herzleidende, junge Frauen und ältere Personen werden vor dem Gebrauch der kalten Seebäder ohne vorausgegangene ärztliche Untersuchung ernstlich gewarnt.

- c) ein Anschlag, durch den solche Personen, welche an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leiden, die Benutzung der Badeanstalt untersagt wird.

Ist die Krankheit wahrnehmbar, so sind sie von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen,

- d) ein Hinweis auf den Zweck der durch die Leine abgegrenzten Stelle, in dem Nichtschwimmer vor dem Baden außerhalb der Leine gewarnt werden,

- e) bei schwerem Seegang ein Anschlag, der das Hinausschwimmen über die Leine untersagt,

- f) ein Anschlag, der das Zeichen bekannt gibt, durch das die Badenden vom Aufsichtspersonal zurückgerufen werden.

§ 2. Betreibt ein Unternehmer mehrere Badeanstalten, so hat er für jede einzelne den vorstehenden Vorschriften zu genügen.

§ 3. Jeder Badende hat auf Ruf oder auf das in der Anstalt durch Anschlag bekannt gemachte Zeichen des Badeaufsehers oder der Aufseherin sofort zum Lande umzukehren. Wer wiederholt gegen diese Anordnung verstößt, ist von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen.

§ 4. Während der Badestunden darf der ausschließlich zum Baden weiblicher Personen bestimmte Strandteil (Damenstrand) nur von weiblichen Personen und Kindern bis zu 8 Jahren, der ausschließlich zum Baden männlicher Personen bestimmte Strandteil (Herrenstrand) nur von männlichen Personen und Kindern bis zu 8 Jahren betreten werden.

Das Gleiche gilt für den Strand zu beiden Seiten des betreffenden Bades bis zur Entfernung von 100 Metern.

Der Badeunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß während der Saison an den beiderseitigen Endpunkten dieses abgegrenzten Gebietes beständig je eine Tafel mit der Bezeichnung des Bades und dem Verbot des unbefugten Betretens während der Badestunden steht.

§ 5. Das Hinausschwimmen nach dem Badeplatz des anderen Geschlechts ist verboten, ebenso die Annäherung an die Badeanstalt mittels Bootes oder in anderer Weise von der See- seite her.

Annäherungen zu Rettungszwecken sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 6. Das Auswerfen von toten Fischen in der Badeanstalt oder innerhalb einer Entfernung bis zu 100 Metern von hier ist verboten.

Dasselbe gilt für das Baden von Haustieren während der Badestunden.

§ 7. Das Baden ist nur mit Badehosen oder Badeanzügen und nur während der vom Unternehmer bekannt gegebenen Badestunden gestattet.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 und des § 4 Abs. 2 können für kleine Orte mit geringem Fremdenbesuch mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Städten von der Polizeiverwaltung, in ländlichen Ortschaften von dem Landrat widerruflich zugelassen werden.

§ 9. Seebadeanstalten zur gleichzeitigen Benutzung durch Personen verschiedenen Geschlechts (Familienbäder) dürfen nicht ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde eingerichtet werden.

§ 10. Auf Familienbäder finden die Bestimmungen der §§ 1–8 sinngemäße Anwendung. Außerdem unterliegen sie folgenden Vorschriften:

1. Von Männern und Frauen müssen getrennte, gegen Einsicht geschützte An- und Auskleideräume sowie getrennte Laufstege und Treppen benutzt werden, sodaß Personen verschiedenen Geschlechts erst im Wasser zusammen kommen können. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde für Kinder bis zu acht Jahren gestattet werden.

2. Die Benutzung ist nur Familien gestattet. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde für Erzieher und Erzieherinnen, Wärter und Wärterinnen zugelassen werden, wenn sie das Familienbad zugleich mit ihren Pflegebefohlenen benutzen.

3. Das Baden ist nur in undurchsichtigen Badeanzügen gestattet, die den Körper von der Schulter bis zum Knie bedecken.

Im übrigen kann der Badeverkehr im Familienbade durch die Ortspolizeibehörde näher geregelt werden.

§ 11. Die Benutzung derselben Badeanstalt durch Männer und Frauen während bestimmter getrennter Badestunden ist gestattet. Die Bestimmungen des § 4 finden auf diesen Fall sinngemäße Anwendung.

B. Bäder in Landseen, Teichen, Flüssen und künstlichen offenen Bassins.

§ 12. Öffentliche Badeanstalten dürfen in Seen, Teichen, Flüssen und künstlichen offenen Bassins nicht in einer geringeren Entfernung als 1000 Metern von unreinen Zuflüssen, Abflußkanälen und dergleichen errichtet werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 13. Wer eine Badeanstalt in Landseen, Teichen, Flüssen oder in künstlichen offenen Bassins zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt, hat dafür zu sorgen, daß:

1. eine nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Anzahl von Rettungshaken, deren Eisenstücke mit Rork oder Strick fest umwickelt sind, von Rettungsringen mit Leinen, wollebenen Decken und Frottiertüchern, ferner mindestens eine lange Stange, ein Arzneikasten, eine Tragbahre, sowie ein mit einem Ruhebett ausgestatteter Raum für die erste Hilfeleistung vorhanden sind. Hierzu kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde das Badebureau oder eine Badegesellschaft benutzt werden,



2. während der zum Baden zugelassenen Zeit eine erwachsene, schwimmkundige und in der Behandlung Ertrinkender ausgebildete Person anwesend ist,  
3. falls aus der Badeanstalt ein Hinausschwimmen in Seen oder Flüsse möglich ist, ein sofort benutzbares Boot bereit liegt,

4. die An- und Auskleideräume gegen Einblick von außen geschützt sind und jedesmal nach der Benutzung gereinigt werden,

5. die Laufbretter, Treppen, Einstiegleitern und Handläufer splitterfrei, die Laufbretter und Treppen auch mit Leinen-, Korkmatten oder ähnlichen Stoffen bekleidet sind,

6. die Bassins von jeder Seite mindestens mit einer Treppe oder Einstiegleiter versehen sind und der Boden der Bassins frei von groben Steinen, scharfen Gegenständen usw. gehalten wird,

7. die Bassins für Nichtschwimmer als solche kenntlich gemacht und durch bis zum Boden reichende Gitter von Schwimmbassins abgetrennt sind,

8. Abortanlagen nach Ermessen der Ortspolizeibehörde vorhanden sind, aber eine Verunreinigung des Badewassers nicht herbeiführen können,

9. zur Bedienung badender Frauen nur weibliches, badender Männer nur männliches Personal tätig ist,

10. während der Badezeit die Temperatur der Luft und des Wassers mindestens einmal täglich gemessen und auf einer Tafel dem Publikum bequem lesbar angeschrieben wird, auch ein richtig zeigendes hundertteiliges Celsius-thermometer an geeigneter Stelle angebracht ist,

11. folgende Anschläge an einer in die Augen fallenden Stelle bequem lesbar während der Badesaison dauernd in der Badeanstalt angebracht sind:

a) die Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter,

b) ein Anschlag, durch den solchen Personen, welche an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leiden, die Benutzung der Badeanstalt untersagt wird.

Ist die Krankheit wahrnehmbar, so sind sie von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen.

§ 14. Das Baden ist nur mit Badehosen oder mit Badeanzügen gestattet.

§ 15. Die Benutzung derselben Badeanstalt durch Männer und Frauen ist nur während bestimmter getrennter Badestunden gestattet.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 bis 3 und für solche Badeanstalten, die für die gleichzeitige Benutzung von nicht mehr als 20 Personen eingerichtet sind, auch von den Vorschriften unter Ziffer 5, 10 und 11b des § 13 widerruflich zulassen.

#### C. Luft- und Sonnenbäder.

§ 17. Luft- und Sonnenbäder dürfen für männliche und weibliche Personen nur zu verschiedenen Zeiten oder an völlig getrennten Plätzen, die gegen Einblick von außen geschützt sind, verabsolgt werden.

### II. Bäder in geschlossenen Räumen.

#### A. Schwimmbäder.

§ 18. Auf Schwimmbäder in geschlossenen Räumen finden die Bestimmungen der §§ 13 (mit Ausnahme der Ziffer 3) bis 16 Anwendung.

Außerdem gelten noch folgende Vorschriften:

1. Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß das Wasser des Schwimmbassins stets in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei ist.

Es ist entweder vorhandenen Wasserleitungen oder unverdächtigen Brunnen zu entnehmen, deren Wasser mindestens einmal jährlich chemisch und bakteriologisch zu kontrollieren ist. Mit Genehmigung der Polizeibehörde darf auch eine Entnahme aus offenen Gewässern (Flüssen oder Seen) erfolgen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Ist das Wasser stark eisenhaltig, so ist es vor dem Einlauf in die Bassins zu enteisenen.

Das Wasser des Schwimmbassins muß auf 20 bis 22 Grad Celsius gleichmäßig erwärmt sein und dauernden Zu- und Abfluß in dem Maße haben, daß rechnerisch innerhalb 48 Stunden soviel Wasser ab- und zufließt, als das Bassin regelmäßig enthält.

Außerdem ist nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal unter völliger Ablassung des Wassers das Bassin gründlich zu reinigen.

Auch hat der Unternehmer durch eine rings um den Wasserspiegel laufende, von den Umgängen überragte Ueberschlagrinne dafür zu sorgen, daß die fettigen Unreinlichkeiten auf der Oberfläche beseitigt werden.

2. Der Unternehmer muß für Einrichtungen sorgen, die es jeder Person vor Benutzung des gemeinschaftlichen Schwimmbassins ermöglichen, den ganzen Körper abzuwaschen und abzuräumen.

#### B. Wannenbäder.

§ 19. Wer eine Badeanstalt mit Wannenbädern zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt, hat dafür zu sorgen, daß:

1. die Baderzellen für Wannenbäder nicht unter 2,5 . 2 Meter im Lichten Grundfläche haben, hinreichend beleuchtet werden und durch mindestens ein ins Freie führendes Fenster gut zu lüften sind,

2. jede Baderzelle heizbar und mit einer Klingel versehen ist, die von dem Badenden bequem erreicht und deren Ton von dem Badewärter deutlich gehört werden kann. Der Badewärter muß sofort erkennen können, in welcher Zelle es klingelt ist,

3. die Türen nicht unmittelbar ins Freie führen und mit einer solchen Schließvorrichtung versehen sind, daß sie von dem Baderpersonal jeder Zeit von außen geöffnet werden können.

4. in jeder Zelle ein richtig zeigendes hundertteiliges Celsius-thermometer, ein Stuhl oder eine Bank, eine Badervorlage, sowie ein zur Hälfte mit Wasser gefüllter Spundnapf und ein sauberes Nachgeschirrt vorhanden sind,

5. die Wandungen der Baderzellen aus glattem abwaschbaren Material, die Fußböden wasserdicht hergestellt sind,

6. die Badewannen im Boden nicht unter 1,4 Meter im Lichten lang und nicht unter 0,5 Meter im Lichten breit sind und wenigstens 230 Liter Wassereinhalt fassen, die Innenwände glatt und leicht zu reinigen sind und der vollständige Abfluß des Badewassers durch eine im Boden befindliche Ausflußöffnung erfolgt. Zwischen der Badewanne und dem mit ihr in Verbindung stehenden Ableitungskanal ist ein Wasserverschluß anzubringen,

7. die Badewanne nach jeder Benutzung gereinigt, die leihweise abgegebenen Bademäntel und Handtücher ausgekocht oder mit strömenden Dampf behandelt und bis zur Wiederbenutzung in einer besonderen Wäschevorratskammer aufbewahrt werden,

8. das gebrauchte Badewasser in einer für die Umgebung unschädlichen Weise beseitigt wird. Wird es in das Meer, einen See oder Fluß abgeleitet, so muß seine Einmündung mindestens 100 Meter von der nächsten öffentlichen Badeanstalt entfernt sein,

9. die Wärme des Wassers vor der Benutzung vom Baderpersonal durch hundertteilige,



richtig angezeigende Badethermometer festgestellt wird,

10. Sowohl männliches als weibliches Badepersonal vorhanden ist,

11. Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht von Erwachsenen, über 8 Jahre alte Personen verschiedenen Geschlechts aber nicht zum Zusammenbaden in einer Zelle zugelassen werden,

12. Badende nur von einer Person des gleichen Geschlechts während des Badens bedient werden. Bediente können sich gegenseitig bedienen.

Für die vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb genommenen Badeanstalten können Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3, 5 und 6 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten von der Ortspolizeibehörde widerruflich gestattet werden.

§ 20. Auf die Beschaffenheit des Badewassers finden die Bestimmungen des § 18 Ziffer 1 Absatz 1 bis 3 Anwendung.

### C. Sonstige Bäder.

#### 1. Allgemeine Vorschrift.

§ 21. Die Bestimmungen für Wannenbäder finden sinngemäße Anwendung, soweit nicht für die einzelnen Arten von Bädern im folgenden besondere Vorschriften getroffen sind.

#### 2. Sonderbestimmungen für

##### a) Römisch-irische und russische Bäder.

§ 22. In den An- und Auskleideräumen dürfen Bäder, welche Wasserdampf entwickeln, nicht verabsolgt werden.

§ 23. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß:

1. die Baderäume und die dazu gehörigen Ruheräume hinreichend beleuchtet werden und in ihnen beständige Lüfterneuerung stattfindet,

2. der Fußboden der Baderäume mit Latenrosten versehen ist. Als Ersatz für diese sind auch hölzerne Fußbelleidungen gestattet, die in genügender Anzahl in dem Umkleezimmer für die Badenden vorrätig zu halten sind,

3. Decken, Frottiertücher, Bettbezüge nach jedesmaligem Gebrauch ausgekocht oder mit strömendem Dampf behandelt und bis zur Wiederbenutzung in einer besonderen Waschkammer aufbewahrt, Matratzen, Liegebänke, Kopf- und Rückenissen u. a. m. mit einer reinen Ueberlage versehen sind, Holzspritzen, die zur Massage dienen, abgeseift und abgewaschen werden.

b) Kohlenäure-, elektrische, Sool-, Moor-, Fango- und sonstige sogenannte medizinische Bäder dürfen nur auf ärztliche Verordnung verabsolgt werden.

§ 25. Die Bäderpräparate müssen chemisch rein sein und in einer sauber gehaltenen besonderen Vorratskammer, giftige Stoffe, wie Jod, Sublimat u. a. in einem besonderen Schrank verschlossen aufbewahrt werden.

§ 26. Ueber Bezugsquelle und Preis der einzelnen Vorräte sowie über die ärztlichen Verordnungen gemäß § 24 muß der Unternehmer Listen führen, die dem revidierenden Beamten auf Wunsch jederzeit vorzulegen sind.

§ 27. Die Verabsolgtung eines schon benutzten Bades an andere oder auch an dieselbe Person ist verboten.

§ 28. Für Hautfranke muß der Unternehmer besondere Badeentseifen verwenden, die nach jedem Gebrauch auszukochen oder mit Kresolwasser (1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt) zu reinigen sind.

§ 29. Die zur elektrischen Bademassage benutzten Elektroden, Rückenissen und andere Gegenstände, sowie die bei der Fangobehandlung verwendeten Gummibbeutel und Decken muß der Unternehmer sofort nach dem Gebrauch mit Kresolwasser reinigen. Für elektrische Bäder bestimmte Metallwannen müssen zur Vermeidung von Verätzungen innen mit durchbrochenem Holzfutter bekleidet und die anzuwendenden Ströme durch Rheostaten zu regeln sein.

##### c) Kasten- und Brausebäder.

§ 30. Kasten- und Brausebäder mit oder ohne elektrische Bestrahlung dürfen nur auf ärztliche Verordnung verabsolgt werden.

§ 31. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Innenwärme des Kastenbades an einem richtig zeigenden hundertteiligen Celsius-thermometer abgelesen werden kann, und daß die in dem Kasten angebrachten Sitzbänke, Lehnen, Fußgestelle und sonstige dem Badenden zur Bequemlichkeit dienenden Gegenstände nach dem Gebrauch gründlich gereinigt werden.

§ 32. Sind die Kasten- und Brausebäder mit intensiver elektrischer Lichtscheinwirkung verbunden, so muß der Unternehmer dafür sorgen, daß deren Grad durch Rheostaten geregelt wird und der Kasten mit einem für den Badenden jederzeit leicht erreichbaren Ausschalter versehen ist.

##### d) Brausebäder.

§ 33. Werden in einer öffentlichen Badeanstalt Brausebäder verabsolgt, so gelten für sie folgende Bestimmungen:

1. die Brausebäder müssen für Männer und Frauen zeitlich oder örtlich vollständig getrennt sein,

2. die Brausezellen müssen mindestens 2 qm groß, in Auskleideraum und Baderaum geteilt und in geeigneter Weise abgeschlossen sein,

3. die Brausezellen müssen ausreichend belüftet und so eingerichtet sein, daß der Badende gegen eine Verbrühung durch zu heißes Wasser geschützt ist. Der Fußboden der Zelle muß mit einem Abfluß versehen sein.

##### Strafbestimmungen.

§ 34. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 35. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 29. März 1909. (Amtsblatt S. 100).

R e s l u t i o n , den 8. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

### Preis-Zeitung Nr. 78.

Ausgegeben am Dienstag den 5. Juli 1910.

[295] Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, gemäß der Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) die Jahresliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und dieselbe sodann in der Gemeinde resp. im Gutsbezirke eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher in ordnungsgemäßer Weise öffentlich bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, die spätestens bis zum 1. August d. Js. erfolgt sein muß, mache ich auf folgendes aufmerksam:

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.



### Unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

### Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

### Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der Marine angehörnde Militärpersonen.

Bemerkt wird noch, daß die in dem § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Ertzbeilage zu Stüd 5 des Amtsblatts pro 1886) unter Nr. 5 bis 18 aufgeführten Eisenbahnbeamten nach einem Erlaß des Herrn Minister des Inneren als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34, Nr. 6, des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in den Schöffennurlisten ausgeschlossen sind.

Sofern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche männliche Personen einer Gemeinde pp. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Seuersatz einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen. Personen, welchen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen, dürfen aus der aufzustellenden Urliste nicht fortgelassen werden; es bleibt abzuwarten, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht bei einer einzelnen Gelegenheit tatsächlich Gebrauch machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslege-)frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden, nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urliste in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprüchen spätestens bis zum 1. September d. J. dem königlichen Amtsgericht hieselbst zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Nach der Mitteilung des königl. Amtsgerichts sind einige der Urlisten früher sehr unvollständig, teilweise sogar ohne die vorgeschriebene Bescheinigung eingereicht worden. Ich mache daher den Guts- und Gemeindevorstehern zur Pflicht, bei Aufstellung der Urlisten gewissenhaft zu verfahren.

Schivelbein, den 28. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### U r l i s t e

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen, bestimmt.)

| Nr. | Vor- und<br>Zuname | Beruf    | Wohnort   | Lebens-<br>alter | Bemerkungen |
|-----|--------------------|----------|-----------|------------------|-------------|
| 1   | 2                  | 3        | 4         | 5                | 6           |
| 1   | Abel, Wilhelm      | Kaufmann | Spremberg | 36               |             |
| 2   | Böjel, Hermann     | Gastwirt | das.      | 60               |             |
| 3   | Manzke, Hugo       | Bauer    | das.      | 52               |             |

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . bis einschl. . . . in der Gemeinde . . . . . und zwar im . . . . . zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt.

N. N., den . . . . . 1910 (Siegel).

Der Gemeindevorsteher N. N.

[296] Die Arbeitgeber des hiesigen Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachweisungen über die im I. Halbjahr 1910 beschäftigten, von der Versicherungspflicht befreiten polnischen Arbeiter mit roten Legitimationskarten spätestens bis zum 1. August d. J. an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin einzureichen sind, daß aber für die mit gelben und weißen Legitimationskarten versehenen Ausländer Beitragsmarken zu verwenden sind.

Schivelbein, den 28. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[297] Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die Einrichtung einer Ständesvertretung der Apotheker, (G. S. S. 49) mache ich hiermit bekannt, daß die Liste der zur Apothekerkammern wahlberechtigten Apotheker des Regierungsbezirks Köslin in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Juli d. J. in meinem Bureau während der Dienststunden öffentlich ausliegen wird.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstände der Apothekerkammer anzubringen.

Schivelbein, den 30. Juni 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[298] Der Herr Regierungspräsident zu Köslin hat den Lehrer Knaal in Langenhafen zum Ständesbeamten und den Brenneireisverwalter Arthur Bugg daselbst zum Stellvertreter des Ständesbeamten für den Ständesamtsbezirk Langenhafen ernannt.

Die seinerzeit durch den Herrn Oberpräsidenten zu Stettin erfolgte Ernennung des Lehrers Knaal zum Stellvertreter des Ständesbeamten des Bezirks Langenhafen wird damit hinfällig.

Schivelbein, den 30. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin. Landrat.



[299] Aus der israelitischen Fürsorgeerziehungsanstalt zu Neppin, diesseitigen Kreises, ist am 30. Juni d. Js. vormittags der in nachstehender Personalbeschreibung näher bezeichnete Fürsorgejüngling Herbert Isaak entwichen.

Die Polizeibehörden und deren Organe, sowie die Gendarmerie-Wachmeister veranlasse ich, den Flüchtling im Betretungsfalle anzuhalten und den Rücktransport auf Kosten der genannten Anstalt in dieselbe zu bewerkstelligen. Vorherige Benachrichtigung von der Festnahme und Zuführung ist der Anstalt erwünscht.

#### Signallement

Des Fürsorge-Jünglings Herbert Isaak, geb. 19. Juli 1890 zu Neu-Muppin, Eltern bezw. Vormund wohnhaft in Wilmersdorf bei Berlin.

Größe 1,70 m, Haarfarbe rot, Stirn breit und mittelhoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase klein und dick, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oben breit, unten schmal, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß und kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narben an 1 Daumen und 1 großen Zehe, kleines rotes Schnurrbartchen. Schivelbein, den 2. Juli 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[300] Für die Herren Standesbeamten sind an Kopialentschädigung für Anfertigung der Bählarten über Geburten pp. für das Rechnungsjahr 1909 angewiesen worden.

1. Gemeindevorsteher Dallmann-Benzlaffshagen 1,83 M., 2. Lehrer Tems-Brunow 1,35 M., 3. Landwirt Steinhaus-Karsbaum 0,78 M., 4. Lehrer Neizel-Kreisig 1,83 M., 5. Bauernhofbesitzer Dallmann-Rügow 2,25 M., 6. Lehrer Knaak-Vangenhagen 1,98 M., 7. Bauernhofbesitzer Waller-Rügenhagen 2,10 M., 8. Lehrer Nahn-Melep 1,92 M., 9. Lehrer Schröder-Meseritz 1,86 M., 10. Rittergutsbesitzer Perrin-Schlönwig 1,80 M., 11. Schmiedemeister Schülke-Simmagig 1,41 M., 12. Lehrer Kiesow-Wopersnow 2,58 M., 13. Bürgermeister Bracht hierselbst 11,67 M.

Den ländlichen Herren Standesbeamten werden die Beträge durch die Post übersandt werden, dagegen ist die für den hiesigen Herrn Standesbeamten festgesetzte Entschädigung gegen auf die Staatskasse lautende Quittung bei der Königl. Kreisasse hierselbst zu erheben.

Schivelbein, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 79.

Ausgegeben am Donnerstag den 7. Juli 1910.

[301] Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 464) die Außerfusslegung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Rösslin, den 5. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

[302] Es ist dem Herrn Landeshauptmann aufgefallen, daß die Zahl der Notzuschachtungen, die an Milzbrandverdächtigen Kindern ausgeführt werden, seit einiger Zeit beträchtlich zunimmt. Wie es scheint, erfolgen die Notzuschachtungen, um von den kranken Tieren, sofern der erhobene Milzbrandverdacht nicht bestätigt wird, noch irgend welchen Nutzen zu ziehen.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Sinne des Milzbrandentschädigungsreglements, ist vielmehr geeignet, da die Notzuschachtungen meistens in Ställen und Futterscheunen ohne jede Vorsicht ausgeführt werden, den Milzbrand zu verschleppen und selbst in einer Ortschaft stationär zu machen.

Wenn der Herr Landeshauptmann die Entschädigungen für notgeschlachtete Tiere, bei denen durch Obduktion und Nachprüfung des Befundes die Milzbrandseuche festgestellt war, auch anstandslos hat zahlen lassen, so wird er künftig doch in jedem Falle prüfen, ob die an Milz- oder Rauschbrand erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Tiere vorsätzlich oder fahrlässiger Weise geschlachtet worden sind und die Entschädigung deshalb auf Grund des § 9 Nr. 4 des Milzbrandentschädigungsreglements zu versagen ist.

Die Herren Viehbefitzer werden daher ersucht, von der Notzuschachtung von Kindern in den bezeichneten Fällen abzusehen.

Schivelbein, den 1. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

### [303] Verzeichnis der im Monat Juni 1910 erteilten Jagdscheine.

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 66/10).

| Name und Stand                             | Wohnort     | Gültig bis | Name und Stand              | Wohnort   | Gültig bis |
|--------------------------------------------|-------------|------------|-----------------------------|-----------|------------|
| Baron Otto v. Lomis of Menar, Gutsbesitzer | Bierhof     | 1. 6. 11   | Sponholz, Aug. Gtsbst.-Stv. | Bölkow    | 9. 6. 11   |
| Zinke, Wilhelm, Gärtner                    | Meseritz    | 1. 6. 11   | Radoll, Hugo, Bauerhbfstg.  | Polchlep  | 17. 6. 11  |
| v. Hugo, Generald. Inf. z. D.              | Voltenhagen | 9. 6. 11   | Vinder, Rentier             | Klückow   | 17. 6. 11  |
| Müller, Hermann, Rentier                   | Rügow       | 7. 6. 11   | Radtke, Richard, Inspektor  | Alögin    | 22. 6. 11  |
| Buß, Paul Landwirt                         | Melep       | 7. 6. 11   | Schröder, Mag, Landwirt     | Leoschhof | 27. 6. 11  |
|                                            |             |            | Manzke, Reinh., Brennerow.  | Schlönwig | 28. 6. 11  |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwasige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[304] Auf Grund der seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen Anordnungen über die Ausführung der periodisch stattfindenden Maß- und Gewichtskrevisionen wird in hiesiger Stadt in der Zeit vom 18.—25. Juli d. Js. eine technische Revision der im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte stattfinden. Indem ich dies gemäß Nr. 12 der fr. Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß nach § 396<sup>a</sup> des Reichsstrafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maße und Gewichte schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung dieser Folgen, daß die Gewerbetreibenden ihre Maße pp. vor dem genannten Zeitpunkte, soweit deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, auf ihre Richtigkeit eichamtlich prüfen lassen.



Der Polizeiverwaltung hieselbst gebe ich unter Bezugnahme auf den obenstehenden Erlaß hiermit bekannt, daß die technische Revision der Maße und Gewichte pp. an den bestimmten Tagen durch den Eichmeister Emil Schröder hieselbst unter Zuziehung der nötigen Polizeikräfte bei denjenigen Gewerbetreibenden stattzufinden hat, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waren im öffentlichen Verkehr zugemessen oder zugewogen werden. Dahin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche gewerbsmäßig Waren nach Maß oder Gewicht einkaufen oder verkaufen; ferner die Hausierhändler sowie solche Personen, welche gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus gehend feilbieten.

Die Polizeiverwaltung wolle deshalb die nötigen Anweisungen ergehen lassen. Sollte sich eine genauere Prüfung als erforderlich erweisen, und dieselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in des Gewerbetreibenden Geschäftslokal nicht mit erforderlicher Zuverlässigkeit ausgeführt werden können, so hat der Eichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnach in einem von der Polizeiverwaltung für diesen Zweck im voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raum auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.) können angehalten werden, ihre Maße pp. in diesem Raum zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Maße pp. erstreckt sich bei der Revision darauf, ob die im Verkehr befindlichen Maße pp. a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und b) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt, sowie c) ob dieselben äußere Mängel und Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen, endlich d) auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße pp. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Bezüglich der vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maße pp. sind von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße pp. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) die erforderlichen Anträge bei dem Amtsanwalt zu stellen.

Den ungestempelten Maßen pp. gelten diejenigen gleich, deren Eichstempel unkenntlich geworden sind. Diejenigen Maße pp. welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Eichungsstempel tragen, sind dem Eichungsamte zu übermitteln. Bei denjenigen Maßen pp., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, bedarf es der Ueberweisung derselben an das Eichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht. Ueber das Ergebnis der Revisionen hat der Eichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Eichungsinspektor einzureichen. Dieselben werden zunächst hier eingereicht werden und werde ich alsdann die Auszüge der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung übersenden.

Schivelbein, den 19. Mai 1910.

Der Landrat. Graf Vaudissin.

[305]

#### Invalidenversicherung.

#### Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.

| Für die nachstehend bezeichneten<br>Versicherten                                                                                                                                    | Sind Wochenbeiträge<br>zu entrichten nach dem<br>Satz der Lohnklasse |           |            |           |          | ist für die Zu-<br>gehörigkeit zu den<br>Lohnklassen<br>maßgebend:                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                     | I<br>Pf.                                                             | II<br>Pf. | III<br>Pf. | IV<br>Pf. | V<br>Pf. |                                                                                     |
| <b>A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-),<br/>Bau- oder Innungs-Krankenkasse</b>                                                                                           |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein                                                                                                                                       |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein                                                                                                                                       |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| Lehrlinge . . .                                                                                                                                                                     | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein                                                                                                                                 |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| Lehrlinge . . .                                                                                                                                                                     | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| <b>B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-),<br/>Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören</b>                                                                             |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| <b>I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte<br/>Personen</b>                                                                                                                |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen)                                                                                                                                              | —                                                                    | —         | —          | —         | —        | der 300fache Be-<br>trag des durch-<br>schnittlichen<br>täglichen Ver-<br>dienstes. |
| b) Arbeiter                                                                                                                                                                         |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirt-<br>schaftlichen Gesindes und der Hofgänger.                                                                                                | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männ-<br>liches Gesinde und Hofgänger . . . . .<br>(Das herrschaftliche männl. Gesinde gehört<br>auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse) | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| <b>II. Alle übrigen Personen</b>                                                                                                                                                    |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge                                                                                                                                            | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. weibliche                                                                                                                                                                        |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen<br>(Hausdamen, Repräsentantinnen, selbst-<br>ständige Wirtinnen, Stützen, Kinder-<br>gärtnerinnen usw.) . . . . .                           | —                                                                    | —         | 24         | —         | —        |                                                                                     |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch<br>Hausbeamtinnen)                                                                                                                      | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 3. Lehrlinge . . . . .                                                                                                                                                              | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |

#### Anmerkungen:

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.



3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahlen.
6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Reedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Den Ortsvorständen des Kreises ist je ein Druckstück der Uebersicht übersandt worden. Auf diese Uebersicht ist von Zeit zu Zeit hinzuweisen, damit danach die Beiträge richtig zur Verwendung gelangen.

Schivelbein, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 80.

Ausgegeben am Sonnabend den 9. Juli 1910.

[306]

#### Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

- I. Am 8. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe Schülerinnen, im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für Hebammenbezirke in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden. Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.
- III. Die Bezirkshebammenenschülerinnen erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung (mit Ausnahme von Butter und Brot) in der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin unentgeltlich; den von hier entfernt wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenenschülerin sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:
  1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf
  2. eine ortspolizeiliche
  3. eine pfarramtliche
  4. eine Geburtsurkunde,
  5. ein Wiederimfischein,
  6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
  7. eine protokollarische Erklärung, durch welche die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 450 Mark (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 600 Mark (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
  8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 Mark und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pfg. zu verwenden.

- V. Die Gesuche von Schülerinnen, die für eigene Rechnung lernen wollen, sind bei mir direkt einzureichen. Für diese Schülerinnen sind nur die Papiere zu IV 1 bis 5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.
- VI. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.
- VII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
  - 6 Hemden, 6 Nachttücher, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschlender, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Juni 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern

[307]

#### Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 22. Juni 1910.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

[308] Zur Ausübung der Wanderlehrthätigkeit und zur Matertheilung im praktischen Betriebe des Obst- und Gartenbaues entsendet die Landwirtschaftskammer vom 1. August d. Js. ab ihre Obst- und Gartenbaubeamten in nachstehenden planmäßigen Rundreisen durch die Provinz:



im August: Laffan, Stralsund, Bergen, — Stettin, Rallies, Falkenburg, Ruhnow,  
im September: Eldena, Barth, Franzburg, — Köslin, Kolberg, Neustettin, Stolp.  
Außerdem finden außerordentliche Reisen nach Maßgabe besonderer Anträge statt.  
Angegliederte Vereine, Behörden und Private, welche für das 2. Kalenderjahr die fach-  
technische Tätigkeit eines Beamten beanspruchen, haben diesbezügliche Anträge bis spätestens zum  
15. Juli bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin unter Angabe von  
Zweck und Dauer der Inanspruchnahme zu stellen.  
Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Berufung an Ort und Stelle und über  
die Tätigkeit werden von der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kosten- und portofrei übersandt.  
An Kosten werden bei Rundreisen die Fahrtkosten von und nach der planmäßig passierten  
Bahnhofstation und eine Grundgebühr von 25 Mark (für den ersten Tag) erhoben.  
Köslin, den 28. Juni 1910. Der Regierungs-Präsident.

[309] Die im Regierungsbezirk Köslin garnisonierenden Truppen des 2. Armeekorps werden  
in diesem Jahre, wie unten angegeben ist, von ihren Standorten durch Marsche, Truppenübungen  
und Manöver fern sein:

1. Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pomm.) Nr. 54 in Kolberg und Köslin vom  
19. August bis 17. September d. Js.
2. 1. Pomm. Feldartillerie-Regiment Nr. 2 in Kolberg und Belgard vom 11. bis 30. Juli  
und 15. August bis 22. September d. Js.

Schivelbein, den 4. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[310] Der Eigentümer Westphahl zu Wartenstein ist zum Gemeindevorsteher, der Eigentümer  
Hermann Barz daselbst zum 2. Schöffen und der Eigentümer Emil Bietlow ebendasselbst zum  
stellvertretenden Schöffen gewählt, bestätigt und verpflichtet bezw. vereidigt worden.

Schivelbein, den 4. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[311] Der Bauerhofsbesitzer Albert Popp zu Rügenhagen ist zum Gemeindevorsteher daselbst  
und der Schmiedemeister Bachholz ebendasselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde  
Rügenhagen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 5. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[312] Der Eigentümer Karl Bodtner zu Brunow ist zum 1. Schöffen daselbst und der Eigen-  
tümer Albert Biemer II ebendasselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Brunow wieder-  
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 5. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[313] Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Meyer zu Ledow ist zum Gemeindevorsteher der Ge-  
meinde Ledow und der Bauerhofsbesitzer Richard Marquardt daselbst zum stellvertretenden Schöffen  
der Gemeinde Ledow gewählt, verpflichtet bezw. vereidigt worden.

Schivelbein, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[314] Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Dettmann zu Wopersnow ist zum stellvertretenden  
Schöffen der Gemeinde Wopersnow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[315] Der Bauerhofsbesitzer Hermann Rohls zu Schlenzig ist zum 1. Schöffen und der Eigen-  
tümer August Küster ebendasselbst zum 2. Schöffen der Gemeinde Schlenzig wiedergewählt, be-  
stätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[316] Den Patrouillenbezirk des bis einschließlich den 14. d. Mts. beurlaubten Gendarmerie-  
Wachtmeisters Müller V hierselbst hat der beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Hing hierselbst mit-  
übernommen.

Schivelbein, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[317] Die Handwerkskammer in Stettin hat mich ersucht, anzuordnen, daß nicht gelernte  
minderjährige Personen bei der Ausstellung von Invalidenquittungskarten nicht als Gesellen  
bezeichnet werden. Die Ausstellung von inhaltlich richtigen Quittungskarten sei für das Handwerk  
namentlich in der Großstadt nicht unwichtig, da nicht selten die Karte von dem Inhaber als  
Legitimation benutzt werde. Nachlich begründet ist dieser Antrag damit, daß nach § 184 des Jno.  
Verf. Ges. falsche Eintragungen in die Quittungskarte nicht gemacht werden dürfen.

Um künftig zu vermeiden, daß sich ungelernete Arbeiter als gelernte ausgeben, und entlaufene  
Zehrlinge, welche die vorgeschriebene Gesellenprüfung nicht bestanden haben, sich als Gesellen oder  
kurz als Fleischer, Bäcker und dergl. statt als Arbeiter bezeichnen, ordne ich an, daß die Quittungs-  
karten-Ausgabestellen, von minderjährigen, angeblich in einem Handwerke beschäftigten Personen  
bei der Ausstellung oder dem Umtausche von Quittungskarten stets die Vorlage des Arbeitsbuchs  
(§ 107 R. G. O.), aus dem die genaue Berufsstellung zu ersehen ist, verlangen. (Zu vergl.  
Ziffer VII vorletzter Absatz und Ziffer XV der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und  
Gewerbe vom 17. November 1899, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung u. s. w. von  
Quittungskarten).

Ich ersuche, das weitere zu veranlassen.  
Köslin, den 23. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, vorstehendes zu beachten.

Schivelbein, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 81.

Ausgegeben am Dienstag den 12. Juli 1910.

[318] Der vom Deutschen Acetylenverein unter Nr. 37 mit einem Typenzeugnis versehene  
Acetylenapparat „Autogen“ der Firma Heine & Hans Herzfeld in Halle a. S. ist auf Grund des  
Erlasses vom 18. Juni 1909 — III 2873 — (S. M. Bl. S. 283) vom Deutschen Acetylenverein  
einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen;  
er kann daher entsprechend vorbezeichnetem Erlass bis zur Größe von 10 kg Füllung bei der Be-  
nutzung im Freien an wechselnden Betriebsstätten, auch wenn diese nicht in demselben Ortspolizei-  
bezirke liegen, ohne wiederholte Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, wenn erst-  
malig der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers die Anzeige erlattet worden ist.  
Zur Identifizierung erhält jeder Apparat ein Schild, das die Bezeichnung der Firma, das Jahr



der Anfertigung, den nugharen Inhalt des Gasbehälters, die größte Leistungsfähigkeit in Liter, Stundenverbrauch und die Typennummer A 1 trägt. Das Schild wird am Apparat mit Binn tropfen befestigt, deren Stempelung vom Kesselverein in Halle mit dem Adlerstempel erfolgt.  
Berlin, den 16. Juni 1910. Der Minister für Handel und Gewerbe.

[319] Aus Anlaß des im hiesigen Bezirke mehrfach beobachteten Auftretens des Stachelbeer-Mehltaues ist zur Verhütung seiner Weiterverbreitung und zu seiner Bekämpfung der Erlass einer Kreispolizeiverordnung oder von Orts-Polizeiverordnungen angeregt worden, wodurch die Bekämpfung des Mehltaues oder die Ausrottung aller Sträucher, bei welchen die Bekämpfung nicht durchführbar war, vorgeschrieben wird. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß eine solche Polizeiverordnung, wenn sie wirklich durchgeführt wird, sehr günstig wirken würde, und daß es auf diese Weise möglich wäre, eine wirksame Vernichtung des Pilzes zu erreichen. Es ist aber zu bedenken, daß die Durchführung einer derartigen Verordnung für einen Landkreis überaus schwierig erscheint, weil eine Ueberwachung abgelegener Wirtschaften sehr große Unkosten erfordern würde. Dagegen halte ich es für angängig, daß für einzelne Gemeinden, eine derartige Verordnung mit Erfolg durchgeführt werden könnte.

Für solche Verordnungen sind folgende Punkte als berücksichtigungswert empfohlen worden:

1. Unterdrückung des Handels mit Sträuchern und Beeren, welche von dem Pilz verseucht sind, und zwar müßte der Handel mit Sträuchern überhaupt solchen Gärtnereien für mehrere Jahre untersagt werden, in denen der Stachelbeer-Mehltau festgestellt worden ist.
2. Allgemeine Durchführung der Bekämpfung des Mehltaues auf Grund der in dem Flugblatt Nr. 4/1909 des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg angegebenen Maßnahmen und Anordnung der Entfernung aller Sträucher, auf denen sich trotzdem der Pilz zeigt.

Das Flugblatt Nr. 4/1909 des vorbezeichneten Instituts, das eine ausführliche Abhandlung über den Stachelbeer-Mehltau und seine Bekämpfung enthält, ist zum Preise von 4 Pf. das Stück bei Bestellung von 1 bis 10 Druckstücken, für 3 Pf. bei Bestellung von 11 bis 99 und für 2 Pf. bei Bestellung von 100 und mehr Druckstücken von dem Verlage des Landwirtschaftlichen Centralblattes in Posen zu beziehen.

Röslin, den 29. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um baldige Aeußerung, ob Veranlassung vorliegt, behufs Ausrottung des Stachelbeer-Mehltaues nach seiner vergeblichen Bekämpfung eine gänzliche Beseitigung der befallenen Sträucher durch Ausreißen und Verbrennen vorzunehmen oder ob es genügen wird, die Bekämpfung des Stachelbeer-Mehltaues durch Anwendung der empfohlenen Mittel noch fortzusetzen. Auch ersuche ich um Angabe, ob der Erlass einer Ortspolizeiverordnung oder einer Kreispolizeiverordnung für angemessen und durchführbar erachtet wird.

Schivelbein, den 4. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[320] Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, mir die letzte Hebeliste über die Feuerversicherungsbeiträge behufs Berichtigung umgehend einzureichen.  
Schivelbein, den 11. Juli 1910. Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 82.

Ausgegeben am Donnerstag den 14. Juli 1910.

[321] Der Bauerhofsbesitzer Paul Bärwald zu Rükow ist zum 1. Schöffen, der Halbbauerhofsbesitzer Hermann Strider daselbst zum zweiten Schöffen und der Gastwirt Wilhelm Bonath daselbst zum stellvert. Schöffen der Gemeinde Rükow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.  
Schivelbein, den 11. Juli 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[322] Der Eigentümer Hermann Schulz zu Karsbaum ist zum Gemeindevorsteher, der Eigentümer Casar Bick daselbst zum ersten Schöffen und der Eigentümer Karl Schaffer daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Karsbaum gewählt, bestätigt und vereidigt worden.  
Schivelbein, den 11. Juni 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[323] Der Stellmacher Paul Gramsch ist zum Nachtwächter für die Ortschaft Rüglin bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.  
Schivelbein, den 11. Juli 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[324] Der Bauerhofsbesitzer Wiedenhöft zu Meseritz ist zum 1. Schöffen, der Eigentümer Hagen daselbst zum 2. Schöffen und der Eigentümer Herzberg daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Meseritz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.  
Schivelbein, den 12. Juli 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 83.

Ausgegeben am Sonnabend den 16. Juli 1910.

[325] Zur Abhaltung einer Prüfung zwecks Nachweises der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes ist ein Termin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung in Röslin auf Donnerstag den 29. September 1910, vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärat Briekmann in Röslin, anzubringen. Die Bewerber haben den Nachweis zu liefern, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß der sich Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung sich unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Röslin, den 6. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[326] Von der 3. Feldartillerie-Brigade in Stettin sollen in diesem Jahre während des Hinmarsches zu den Herbstübungen

am 15. 8. Falkenberg mit 3 Offizieren, 18 Mann, 13 Pferden,

Schlenzig Gutsbezirk und Gem. mit 2 Offizieren, 35 Mann, 45 Pferden

und während des Rückmarsches von den Herbstübungen

am 20. 9. Rügenhagen Gutsbez. und Gem. mit 3 Offizieren, 55 Mann, 60 Pferden,

Voltenhagen Gutsbez. und Gem. mit 2 Offizieren, 19 Mann, 25 Pferden,



am 21. 9. Kreisig Gutsbez. und Gem. mit 3 Offizieren, 18 Mann, 13 Pferden  
Nelep Gutsbez. und Gemeinde mit 2 Offizieren, 60 Mann, 70 Pferden,  
Klögin Gutsbez. und Gem. mit 2 Offizieren, 14 Mann, 15 Pferden

belegt werden.

In den Quartieren wird beansprucht werden:

1. Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber,
2. Futter für alle Pferde seitens der Gemeinden und Gutsbezirke.

Falls ein Gemeinde- oder ein Gutsbezirk das Futter nicht liefern kann, würden sie dasselbe gegen Erstattung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle resp. von dem hiesigen Bahnhof abzuholen haben. In diesem Falle wäre eine frühzeitige Benachrichtigung der Brigade erforderlich, damit das Futter an geeigneter Stelle bereit gestellt werden kann. Ich ersuche deshalb, mir vom Fehlen des Futters bis zum 1. August resp. 5. Spt. Nachricht zu geben. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 21. Juli 1904 — Krsbl. Nr. 88/04 —.

Schivelbein, den 8. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[327] Im vergangenen Jahre ist die Mutter eines unehelichen Kindes zum Tode verurteilt worden, weil sie sich desselben durch Ermordung entledigt hatte. Diese Strafe wurde im Gnadenwege in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren umgewandelt, weil die Verurteilte sich durch Maßnahmen einer Polizeiverwaltung und verschiedener Gemeindebehörden in einer Notlage befand. Sie war mit ihrer Bitte, ihr uneheliches Kind in von ihr ausgemittelten Pflegestellen unterzubringen oder zu belassen, abgewiesen und gezwungen worden, das Kind aus den Bezirken der betreffenden Gemeinden herauszunehmen, trotzdem die Pflegegelder von ihr regelmäßig bezahlt worden waren. Ein solches Verfahren verstößt gegen die Vorschriften des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.

Die Gemeindebehörden werden auf diese Bestimmung behufs ihrer genauen Beachtung hierdurch hingewiesen.

Schivelbein, den 12. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[328] Der Vorwerkbesitzer August Klug zu Briesen ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Briesen und der Eigentümer Schleg daselbst zum stellvertretenden Schöffen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 13. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[329] Die Vorstände der einzelnen Abteilungen der Kreis-Wanderbücherei werden ersucht, die ihnen zugegangenen Abteilungsbüchereien unter Beachtung der diesseitigen Verfügung vom 2. Mai 1905 innerhalb 14 Tagen an das Kreis-Ausschreibungsbüreau hier selbst zurückgelangen zu lassen.

Schivelbein, den 14. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 84.

Ausgegeben am Dienstag den 19. Juli 1910.

[330] Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Lassenscheinen vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 730), folgende Bestimmung getroffen:

Die mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichs-Lassenscheine zu 50, zu 20 und zu 5 Mark, sowie die mit dem Datum vom 5. Januar 1899 ausgefertigten Reichs-Lassenscheine zu 50 Mark werden vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler. J. B.: Vermuth.

[331] Der Bauerhofsbesitzer Leo Schumacher in Rügenhagen beabsichtigt im Laufe der nächsten Woche Heide abzubrennen, was hiermit zur Vermeidung von Feuerlärm öffentlich bekannt gegeben wird.

Schivelbein, den 14. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 85.

Ausgegeben am Donnerstag den 21. Juli 1910.

[332] Nach den Bestimmungen können die Abzeichen des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold gegen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und des früher als Schmuckstück verliehenen Frauen-Verdienstkreuzes gegen das in einen Orden umgewandelte Frauen-Verdienstkreuz umgetauscht werden.

Berlin, den 20. Juni 1910.

General-Ordenskommission.

[333] Der General-Direktor der Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat das Immobilien-Beitragsauschreiben für das 1. Halbjahr 1910 erlassen.

Danach sind die regelmäßigen Beiträge zu erheben.

Die Sonderbeitragsauschreiben werden am 18. d. Mts. an die Guts- bezw. Gemeindevorstände abgesandt werden.

Unter Hinweis auf § 45,2 der Satzung ersuche ich nun die Sozietätsmitglieder, die auf sie entfallenden Beträge binnen 4 Wochen nach dieser Ausschreibung an den bestellten Erheber zu zahlen.

Schivelbein, den 1. Juli 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

[334] Der Königliche Revierförster a. Pr. Fürstenau zu Forsthaus Klanzig ist zum Guts-vorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Klanzig bestellt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 18. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 86.

Ausgegeben am Sonnabend den 23. Juli 1910.

[335] Die in Preußen zu erledigenden schweizerischen Ersuchen um Veröffentlichung von Eheaufgeboten sowie um Ausstellung der im Artikel 2 der deutsch-schweizerischen Uebereinkunft vom 4. Juni 1886 vorgesehenen Geschäftsfähigkeitszeugnisse werden zur Zeit auf dem diplomatischen Wege gestellt. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges wird auf Grund diplomatischer Verständigung mit dem Bundesrate der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Erledigung derartiger Ersuchen folgendes bestimmt:



1. Die in Preußen zu erledigenden Ersuchen werden künftig von der Kantonsregierung als der Aufsichtsbehörde der schweizerischen Zivilstandsbeamten dem zuständigen preussischen Regierungs-Präsidenten als der gemeinschaftlichen Aufsichtsbehörde der für die Veröffentlichung der Eheaufgebote und für die Ausstellung der Gefähigkeitszeugnisse zuständigen preussischen Amtsstellen übermittelt werden. Der Regierungspräsident hat das Weitere unmittelbar zu veranlassen und die gemäß dem deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrage vom 14. Februar 1907 von ihm beglaubigten Erledigungsstücke der Kantonsregierung zu übersenden. Bei den im Stadtbezirke Berlin zu erledigenden Ersuchen wird die Kantonsregierung sich an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg in Potsdam wenden und darauf die Erledigungsstücke mit Rücksicht auf die hiesigen Ressortverhältnisse durch den Polizeipräsidenten in Berlin erhalten, der auch die Beglaubigung zu übernehmen hat.
2. Diese Regelung des Geschäftsverkehrs tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.  
Berlin, den 18. Juni 1910.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Ritting.

[336]

#### Heizerkursus.

In der Zeit vom 3. Oktober bis 17. Oktober 1910 soll bei genügender Beteiligung im Gebäude der städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen zu Falkenburg in Pommern unter Leitung des Ingenieurs Heinrich und eines Lehrheizers ein staatlicher Wanderkursus für Heizer und Maschinisten stattfinden.

Der Kursus bezweckt, durch Hebung der technischen Einsicht und durch Anregung zum Nachdenken bei dem Heizer das Gefühl für seine Verantwortlichkeit zu steigern und ihm die Ausübung seiner Pflichten zu erleichtern. Der Unterricht erfolgt als Tagesunterricht von 8 bis 9 stündiger Dauer und zerfällt in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Schüler sollen in der Regel bereits mindestens ein Jahr als Heizer im praktischen Betriebe tätig gewesen sein. Doch können in einzelnen Ausnahmefällen auch Werkmeister und ähnliche Aufsichtsbeamte sowie solche Personen zugelassen werden, die noch kein volles Jahr als Heizer praktisch tätig gewesen sind, wenn ihr Arbeitgeber oder der Dampfkesselüberwachungsverein dies befürwortet. Nach Beendigung des Unterrichts findet eine mündliche Schlussprüfung statt. Das Schulgeld beträgt 6 Mark und ist vor Beginn oder spätestens am ersten Tage des Unterrichts zu entrichten. Von Angehörigen preussischer Staatsbetriebe wird Schulgeld nicht erhoben. Den Schülern werden Bescheinigungen darüber ausgestellt, daß sie an dem staatlichen Heizerkursus mit vollem Tagesunterrichte regelmäßig teilgenommen und zutreffendenfalls, daß sie sich der Schlussprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Im Falle des Bedürfnisses können auf Antrag auch solche Heizer zu der praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen werden, die wegen der Beschränkung des Kurses oder aus anderen Gründen (größere Entfernung, schon vorhandene ausreichende Befähigung u. a. m.) an dem Kursus nicht teilgenommen haben, jedoch nur dann, wenn der Dampfkesselüberwachungsverein die Zulassung befürwortet. Für die Ausstellung der Prüfungsbescheinigung wird in solchen Fällen eine Gebühr von 5 Mark erhoben.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis spätestens 5. August 1910 dem Regierungskommissar, Gewerbe-Inspektor Dr. Bederhoff zu Neustettin einzureichen.

Ueber die Zulassung erfolgt schriftliche Mitteilung.

Röslin, den 14. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[337] Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Meyer zu Lestow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutbezirks Lestow bestellt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 20. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[338] Auf Grund des § 84 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist unter Zustimmung des Kreisauusschusses der Bauerhofsbesitzer August Schönsfeld in Nitzig zum 2. Schöffen und der Kolonist Gustav Schmidt in Rappe zum 3. Schöffen der Gemeinde Nitzig ernannt worden.

Schivelbein, den 21. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[339] Auf Grund des § 84 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist unter Zustimmung des Kreisauusschusses der Bauerhofsbesitzer Robert Krause zu Rüssenow zum stellvertr. Schöffen der Gemeinde Rüssenow ernannt worden.

Schivelbein, den 21. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### Kreis-Zeitung Nr. 87.

Ausgegeben am Dienstag den 26. Juli 1910.

[340] Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß die Jagd

a) auf Rebhühner am 22. August d. Js.,

b) auf Fasanenhähne und Fasanenhennen am 16. September d. Js. und

c) auf Drosseln am 21. September d. Js. beginnt.

Röslin, den 16. Juli 1910.

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

[341] Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihscheine sind die nachbenannten Nummern

Buchstabe C Nr. 18, 19, 23, 75, 87, 95, 103, 104, 106, 107, 108, 111, 114 u. 122 a 200 M., zusammen 14 Kreisanleihscheine über 2800 M.

gezogen worden, welche am 1. April 1911 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 14 Kreisanleihscheine hört mit dem 1. April 1911 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 20. Juli 1910.

Der Kreisauusschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[342] Es ist höheren Orts zur Kenntnis gelangt, daß das Publikum, besonders die Wagenführer, beim Passieren von unbewachten Eisenbahnübergängen nicht die nötige Vorsicht anwenden. Ich sehe mich daher veranlaßt, allen Beteiligten, insbesondere jedoch den Wagenführern, die größte Vorsicht beim Passieren der betreffenden Eisenbahnübergänge zur Pflicht zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Den Polizeibehörden des Kreises mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklich einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 7. Februar 1902.

Der Landrat. Graf Baudissin.



Vorstehendes wird behufs fernerer Beachtung mitgeteilt, da sich in letzter Zeit auf Nebenbahnen das Ueberfahren von Fuhrwerken in auffallender Weise gehäuft hat.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die gehörige Unterweisung der Gespannführer über die Zugverkehrszeiten der einzelnen Büge auf den in Betracht kommenden Bahnübergängen hinzuwirken.

Schivelbein den 20. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[343] In der Zeit vom 15. bis 20. August findet auf dem Mittergute Alt-Budow im Kreise Publig, Post und Bahnstation Groß-Tychow, ein praktischer Kursus für Wiesenwäiter, Wiesenbearbeiter und insbesondere für Kieselmeister unter Leitung der Provinzial-Moorkommission von Pommern statt.

Die Teilnehmer werden in allen praktischen Arbeiten, soweit sie die Herrichtung der Wiesen- und Weideanlagen erfordern, unterwiesen werden.

Programme und weitere Auskünfte werden auf Anfrage von der Provinzial-Moorkommission, Abteilung Belgard a. Pers. (Kreishaus), mitgeteilt werden.

Von Beteiligten kann das Programm außerdem in meinem Bureau eingesehen werden.

Schivelbein, den 22. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 88.

Ausgegeben am Donnerstag den 28. Juli 1910.

[344]

Der Saatenstand Mitte Juli 1910.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Schivelbein.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.                          | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
|----------------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|
|                                              | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |  |
| Winterweizen . .                             | 2,4                           | 2,5       | 1                                                          |     | 1 |     |   |     |   |     |   |  |
| Sommerweizen . .                             | 2,7                           | 2,7       |                                                            |     |   |     | 1 | 1   |   |     |   |  |
| Winterspelz (Dinkel)                         | 2,3                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterroggen . .                             | 2,6                           | 2,6       |                                                            |     |   | 5   | 5 | 1   |   |     |   |  |
| Sommerroggen . .                             | 2,9                           | 3,0       |                                                            |     |   |     |   | 7   |   |     |   |  |
| Sommergerste . .                             | 2,7                           | 2,9       |                                                            |     |   | 1   | 1 | 5   |   | 2   |   |  |
| Hafer . . . . .                              | 2,7                           | 3,0       |                                                            |     |   | 1   | 4 | 5   | 1 |     |   |  |
| Erbsen . . . . .                             | 2,8                           | 2,8       |                                                            |     |   | 2   | 2 | 5   |   | 1   |   |  |
| Ackerbohnen . . .                            | 2,8                           | 2,7       |                                                            |     |   |     |   | 3   |   |     |   |  |
| Wicken . . . . .                             | 2,7                           | 2,8       |                                                            |     |   | 1   | 1 | 5   |   |     |   |  |
| Kartoffeln . . . .                           | 2,5                           | 2,5       |                                                            |     |   | 2   | 4 | 4   |   |     |   |  |
| Buderrüben . . . .                           | 2,4                           | 2,2       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterraps und<br>=Rübsen . . . . .          | 2,4                           | 2,2       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Flachs (Sein) . . .                          | 2,7                           | 2,5       |                                                            |     |   | 1   | 1 | 3   |   |     |   |  |
| Klee . . . . .                               | 2,5                           | 2,5       |                                                            |     |   | 1   | 3 | 6   | 1 |     |   |  |
| Luzerne . . . . .                            | 2,4                           | 2,3       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Wiesen mit künstlicherBe-<br>(Ent-)wässerung | 2,3                           | 2,3       |                                                            |     | 4 | 1   | 2 |     |   |     |   |  |
| Andere Wiesen . .                            | 2,5                           | 2,4       |                                                            |     | 3 | 2   | 5 | 1   |   |     |   |  |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

[345] Der zum 1. Juli d. Js. nach Neustettin versetzte Ingenieur Neumann vom Pommerschen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Stettin ist für den Regierungsbezirk Köslin zum Sachverständigen im Sinne

1. meiner Polizeiverordnung vom 5. April 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Karbid,
2. der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. September 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern,
3. der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Mai 1908/26. März 1910, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen),
4. meiner Polizeiverordnung vom 18. März 1909, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, —

unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden.

Köslin, den 17. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[346] Betrifft die Gemeindefrankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar 1893 — Kröbl. Nr. 12 — fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung des Beiträgeverzeichnisses (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberregister) für die Monate Mai, Juni und Juli d. Js. alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger, oder freiwillig beitretender Arbeiter sofort an mich weiter zu melden.

Etwasige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind spätestens bis zum 4. August d. Js. nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgeschriebenen Formular hierher anzugehen. Dabei sind besonders die überhaupt noch nicht angemeldeten Bauhandwerker einzelner Ortschaften zu berücksichtigen.

Bis zum vorbemerkten Tage sind auch die für die oben erwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabfolgt werden können, sind die Beläge (Attest des Arztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 22. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[347] Der Bauerhofsbesitzer Justus Leistikow zu Labenz ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Labenz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 23. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[348] Von der 3. Feldartillerie-Brigade in Stettin sollen in diesem Jahre während des Hinmarsches zu den Herbstübungen

am 15. 8. Falkenberg mit 3 Offizieren, 18 Mann, 13 Pferden,

Ledow Gutsbezirk und Gem. mit 4 Offizieren, 74 Mann, 85 Pferden;

und während des Rückmarsches von den Herbstübungen

am 20. 9. Rügenhagen Gutsbez. und Gem. mit 3 Offizieren, 55 Mann, 60 Pferden,

Boltenhagen Gutsbez. und Gem. mit 2 Offizieren, 19 Mann, 25 Pferden,

am 21. 9. Kreisig Gutsbez. und Gem. mit 3 Offizieren, 18 Mann, 13 Pferden

Nelep Gutsbez. und Gemeinde mit 2 Offizieren, 60 Mann, 70 Pferden,

Alögin Gutsbez. und Gem. mit 2 Offizieren, 14 Mann, 15 Pferden

belegt werden.

In den Quartieren wird beansprucht werden:

1. Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber,

2. Futter für alle Pferde seitens der Gemeinden und Gutsbezirke.

Falls ein Gemeinde- oder ein Gutsbezirk das Futter nicht liefern kann, würden sie dasselbe gegen Erstattung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle resp. von dem hiesigen Bahnhof abzuholen haben. In diesem Falle wäre eine frühzeitige Benachrichtigung der Brigade erforderlich, damit das Futter an geeigneter Stelle bereit gestellt werden kann. Ich ersuche deshalb, mir vom Fehlen des Futters bezüglich der Einquartierung am 20. und 21. September d. Js. bis zum 5. September Nachricht zu geben. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 21. Juli 1904 — Kr. 88/04 —.

Schivelbein, den 26. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 89.

Ausgegeben am Sonnabend den 30. Juli 1910.

[349] Am Sonnabend den 6. August d. J., nachmittags 5 Uhr, wird der Herr Oberingenieur Rettner aus Stettin einen Vortrag über die projektierte elektrische Ueberlandzentrale Köslin — Kolberg im Hotel Monopol hierselbst halten.

Demnächst werden Zeichnungen der Grundbesitzer und Handwerker des Kreises für den Kraft- und Lichtverbrauch an Elektrizität sowie für eine Aktienbeteiligung entgegengenommen werden.

Von dem Maße der Beteiligung der Kreiseingewesenen wird es abhängen, ob der Schivelbeiner Kreis zur Mitwirkung an der Ueberlandzentrale Köslin — Kolberg zugelassen wird.

Wir ersuchen die Herren Gutsbesitzer des Kreises zu der Versammlung möglichst vollständig zu erscheinen.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen Tag und Stunde der Versammlung in ihren Gemeinden bekannt machen und zu recht zahlreicher Beteiligung der Grundbesitzer und Handwerker anregen.

Schivelbein, den 27. Juli 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin. Landrat.

[350] Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat den Rittergutsbesitzer Spiller zu Rügig durch Urkunde vom 16. Juli d. Js. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brunow auf eine fernere sechsjährige Amtsperiode ernannt.

Schivelbein, den 28. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[351] Das Proviantamt Belgard a. Bers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen, Heu und Stroh in jeder Menge zu den jeweiligen Tagespreisen. Bei beabsichtigter Heulieferung ist wegen Raummangels vorher Anfrage erwünscht. Den Roggenangeboten sind unter Angabe der verkäuflichen Mengen Proben beizufügen.

### Kreis-Zeitung Nr. 90.

Ausgegeben am Dienstag den 2. August 1910.

[352] Wiederholung von Nr. 349.

[353] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 14. d. Mts. (Kr. 83/10) werden die Vorstände der Abteilungen der Kreiswanderbücherei von Klügow, Semerow, Benzlaßhagen, Gröfzin, Nemin, Neu-Schivelbein, Brunow, Ledow, Rügow, Panzerin, Technow, Pribslaff, Gumtow, Rügenhagen und Labenz nochmals ersucht, die Abteilungsbüchereien nunmehr baldmöglichst an das Kreisausschreibüro zurückgelangen zu lassen.

Schivelbein, den 29. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[354] Der Tischlermeister Franz Gehrke zu Alögin ist als stellvertr. Schöffe der Gemeinde Alögin gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 29. Juli 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[355] Ich bin vom 1. bis 9. August d. Js. beurlaubt. Mit meiner Vertretung ist der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Behrend in Kolberg beauftragt.

Belgard, den 30. Juli 1910.

Der königliche Kreisarzt. Dr. Gutknecht.

### Kreis-Zeitung Nr. 91.

Ausgegeben am Donnerstag den 4. August 1910.

[356] Das Regulativ über die innere Einrichtung der Kreisbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin vom 24. Januar 1908 nebst Nachtrag vom 9. Februar 1909 — veröffentlicht unter Nr. 40 des Stückes 6 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. Februar 1908 und Nr. 51 des Stückes 7 des Regierungs-Amtsblattes vom 18. Februar 1909 — wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Absatz 7, 8 und 9 zu § 3.

„Bewerbern, die der Militärpflicht genügt haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärdienstzeit anzurechnen, soweit nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten) ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung der Militärpflicht eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.“



Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist.

Ist die Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf eine nochmalige Anrechnung auf das Anstellungsalter nicht stattfinden."

Köslin, den 28. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

**[357]** **Veränderungen**  
zu der im Kreisblatt Nr. 100 für 1909 abgedruckten Nachweisung über die Zusammensetzung der Voreinschätzungskommission des Voreinschätzungsbezirks Briesen.

An Stelle des Gutsbesizers Schramm in Albruch ist der Gemeindevorsteher Siefert-Ruffenow zum Vorsitzenden und der Gemeindevorsteher Kiebell-Briesen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission ernannt worden.

Schivelbein, den 1. August 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[358]** Wiederholung von Nr. 349.

**[359]** **Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.**

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattprazis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 14. Oktober 1910.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

### Kreis-Zeitung Nr. 92.

Ausgegeben am Sonnabend den 6. August 1910.

**[360]** Nach §§ 42 a und 56<sup>10</sup> der Reichsgewerbeordnung sind Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt- und Wurzel-Neben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumen samen nicht nur vom Anlauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, sondern dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angelauft werden. Da dessenungeachtet in fast allen Gegenden des Regierungsbezirks der Hausierhandel insbesondere mit Obstbäumen stattfindet, so werden die Ortspolizeibehörden sowie die Ortsbehörden ersucht, gegen diesen unbefugten Hausierhandel einzuschreiten und mit vorkommendenfalls über das Veranlaßte Anzeige zu erstatten. Vor dem Anlauf minderwertigen Pflanzenmaterials (Obstbäume usw.) wird zugleich eindringlichst gewarnt, da verschiedentlich beobachtet worden ist, daß im Wege des Hausierhandels Obstbäume in der denkbar schlechtesten Beschaffenheit vertrieben worden sind.

Schivelbein, den 1. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[361]** **Verzeichnis der im Monat Juli 1910 erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 79/10).

| Name und Stand                | Wohnort  | Gültig bis | Name und Stand                | Wohnort   | Gültig bis |
|-------------------------------|----------|------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Grimm, Albert, Gutsbesitz.    | Gröfstin | 30. 6. 11  | Betermann, Bauerhofsbesitz.   | Klüfrow   | 22. 7. 11  |
| Falk, Hermann, Gemeindevorst. | Gumtow   | 1. 7. 11   | Ritter, Richard, Gutsbesitz.  | Bierhof   | 24. 7. 11  |
| Urban, Franz, Eigentümer      | Katzbaum | 3. 7. 11   | Drems, Karl, Eigentümer       | Schlenzig | 29. 7. 11  |
| Dubols, Karl, Gastwirt        | Briesen  | 6. 7. 11   | Biemer, Albert, Bauerhofsbes. | Brunow    | 29. 7. 11  |
| Jäger, Reinhold, Gärtner      | Beustrin | 13. 7. 11  |                               |           |            |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 3. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[362]** Der Gutsbesitzer Ritter zu Bierhof ist zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Bierhof bestellt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 1. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 93.

Ausgegeben am Dienstag den 9. August 1910.

**[363]** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Landesgesetzes, nach welchem das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.



§ 3. Als Militärbriestauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Briestauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Briestauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

W i l h e l m.

Graf von Caprivi.

[364] Nach einer in Nr. 22 der Gesefsammlung, Seite 111 veröffentlichten, am 1. August d. Js. in Kraft tretenden königlichen Verordnung vom 12. d. Mts. erteilt fortan die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (Bürgerliches Gesefsbuch §§ 1316, 1322), sofern beide Verlobte Reichsinländer sind, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, — für Berlin der Oberpräsident von Berlin —, in den übrigen Fällen der Minister des Innern.

Berlin, den 27. Juli 1910.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Kising.

Vorstehendes wird den Herren Standesbeamten des Kreises behufs Beachtung mitgeteilt.  
Schivelbein, den 4. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Graf Baudissin. Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 94.

Ausgegeben am Donnerstag den 11. August 1910.

[365] Auf dem am

Montag den 29. August d. Js., vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistage wird in öffentlicher Sitzung der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur Beratung gelangen:

Beschlußfassung über die Beteiligung des Kreises Schivelbein an der Aufbringung des Baukapitals einer elektrischen Ueberlandzentrale für die Kreise Greifenberg, Kolberg, Belgard, Köslin, Schivelbein und je einen Teil der Kreise Regenwalde, Schlawa und Bublitz.

In den letzten Jahren sind in Pommern verschiedene elektrische Anlagen entstanden, welche bezweckten, den Grundbesitzern und Handwerkern ihren Betrieb durch Zuführung elektrischer Kraft zu erleichtern. Diese Anlagen haben in einer Zeit, in welcher der Wert menschlicher Arbeitskraft fortgesetzt steigt, und bei dem nach und nach stärker eintretenden Mangel einer ausreichenden derartigen Kraft in Stadt und Land immer mehr den Beifall der beteiligten Kreise gefunden und den Wunsch nach einer größeren Verbreitung derselben in weiten Kreisen hervorgerufen. Die bisherigen elektrischen Anlagen litten an dem Mangel, daß sie unter sich keine Verbindung hatten und sich daher mit ihrer Kraft nicht ausbilden konnten. Auch war ihr Umfangsgebiet zu klein, so daß ihr Betrieb bei fehlender voller Ausnutzung unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordert. Neuerdings hat nun die Provinz in der richtigen Erkenntnis des großen Nutzens, den die Benützung elektrischer Kraft den Grundbesitzern und Handwerkern bei ihren Betrieben gewährt, sich entschlossen, elektrische Anlagen in der Provinz in großen Zügen zu fördern. Der Provinziallandtag hat in diesem Frühjahr beschlossen, große Ueberlandzentralen herzustellen und sich an diesen finanziell zu beteiligen. Bei solchen großen Zentralen stellt sich die Herstellung von Kraft und Licht erheblich billiger, weil bei ihrem großen Umfange die Anlagen jederzeit voll ausgenutzt werden können. Der hiesige Kreis ist einer Zentrale zugeteilt, welche die Kreise Köslin, Kolberg, Belgard, Greifenberg und Schivelbein ganz und die Kreise Regenwalde, Schlawa und Bublitz zum Teil umfaßt. Für diese Zentrale ist von dem bei der Provinz angestellten Oberingenieur Kettner ein Projekt aufgestellt worden, nach welchem der hiesige Kreis durch eine voraussichtlich in Kolberg zu errichtende Dampfstation mit elektrischer Kraft versehen werden soll. Die Hauptspeiseleitung wird der Kreisstadt zugeführt und von dort Speiseleitungen und Verteilungsleitungen durch den ganzen Kreis seitens einer noch zu bildenden Aktiengesellschaft geführt werden. Die Gesellschaft stellt auch die Transformatoren her, aus welchen den Teilnehmern der elektrische Strom durch Niederspannungsnetze zugeführt wird. Die Kosten für diese Netze und für die Leitungseinrichtung auf den Höfen haben die Interessenten zu tragen.

Die Anlagelosten des Werks sind auf 6 900 000 Mark veranschlagt und zwar:

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| für Herstellung der Dampfstation | 1 220 000 M., |
| „ Speiseleitungen                | 1 200 000 M., |
| „ Haupttransformatoren           | 240 000 M.,   |
| „ Transformatorstationen         | 1 403 000 M., |
| „ Verteilungsleitungen           | 2 640 000 M., |
| „ Telephon und Diverses          | 197 000 M.    |

zusammen 6 900 000 M.

Von dieser Bauumme hat die Provinz bereits beschlossen, ein Drittel mit 2 300 000 Mark zu übernehmen. Ein Drittel werden die Interessenten, ein Drittel die beteiligten Kreise aufzubringen haben. Bei der Verteilung dieses Drittels unter die Kreise ist eine Berücksichtigung der Größe der Kreise, ihres Anschluß- und Ertragswerts, sowie ihrer Steuerkraft vorgesehen. Eine definitive Verteilung ist der zu bildenden Aktiengesellschaft vorbehalten. Vorläufig ist bei voller Ausführung des Projekts dem hiesigen Kreise eine Summe von 500 000 Mark im Anschlag zugedacht, die je zur Hälfte vom Kreise und von den Interessenten aufzubringen ist. Für ihre Einlagen erhalten die Kreise und die Privatalaktionäre von der Gesellschaft Aktien, welche mit 4% verzinst und mit 1 1/2% amortisiert werden sollen. Die Verzinsung des gesamten Anlagekapitals von 6 900 000 Mark wird jährlich 276 000 Mark erfordern. Hierzu treten 391 000 Mark an Betriebskosten und zwar:



|                                                                                                             |                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Erzeugnispreis von 6400000 Kilowattstunden                                                                  | 256 000 M.                 |
| Betriebsleitung, Löhne und Beaufsichtigung des Leitungsnetzes                                               | 50 000 M.                  |
| Allgemeine Ausgaben an Steuern, Versicherung pp.                                                            | 16 000 M.                  |
| Reparatur- und Erneuerungskosten und zwar 3% vom Wert der Maschinen und Apparate in Höhe von 1 500 000 Mark | 45 000 M.                  |
| Erneuerung von Holzmasten im Wert 400 000 Mark zu 6%                                                        | 24 000 M.                  |
|                                                                                                             | <b>zusammen 391 000 M.</b> |

Dies ergibt eine jährliche Ausgabe von 667 000 M. Dieser Ausgabe steht eine Einnahme von 765 000 M. gegenüber, die als Ertrag von 4900 000 Kilowattstunden an Licht und Kraft veranschlagt sind. Der Ueberschuß von rund 100 000 M. soll zur Amortisation des Aktienkapitals dienen. Nachdem die andern Kreise mit Ausnahme von Greiffenberg ihre Beteiligung an dem Projekt bereits durch Kreistagsbeschlüsse festgelegt haben, steht die Bildung einer Aktiengesellschaft unmittelbar bevor und soll demnächst mit der Errichtung einer Dampfstation und der Herstellung von Leitungen in denjenigen Kreisen vorgegangen werden, deren genügende Beteiligung gesichert ist.

Der Kreis-Ausschuß hat es nach Eingang des Projekts zunächst für seine Aufgabe angesehen das Maß der voraussichtlichen Beteiligung der Kreiseinsassen annähernd festzustellen. Die angestellten Ermittlungen haben das Resultat gehabt, daß im hiesigen Kreise bis jetzt ein Anschluß von 50 000 kultivierten Morgen mit dem verlangten Aktienbeitrag von 2 Mark pro Morgen zu erwarten ist. Wenn auch eine Erhöhung des bisher ermittelten Anschlusses demnächst zu erwarten steht, so wird doch die im Projekt vorgesehene Beteiligung von 88 800 Morgen in der nächsten Zeit im Kreise schwerlich erreicht werden. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Bei Aufstellung des Projekts ist von vornherein angenommen worden, daß das ganze Konsumgebiet in dem angenommenen Maße nicht sogleich erschlossen werden wird. Der dadurch hervorgerufenen Minder-einnahme wird eine Verminderung der Anlagekosten für Leitungen und Transformatoren gegenüberstehen, sodaß die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage dadurch nur unerheblich beeinflusst werden wird. Da auch in den anderen Kreisen die im Projekt angenommene Beteiligung der Interessenten zur Zeit noch nicht erreicht ist, wird das Projekt zunächst nur in einem beschränkten Umfange zur Ausführung gelangen unter Offenhaltung der Beteiligung für alle diejenigen, die sich jetzt zum Anschluß noch nicht entschließen können. Bei dieser Sachlage glaubt der Kreis-Ausschuß dem Kreistage schon jetzt eine Beteiligung des Kreises an dem Projekt empfehlen zu sollen, deren Höhe sich nach dem tatsächlichen Umfange des Projekts zu richten haben wird. Wenn es wirklich zu der im Anschlag vorgesehenen Verzinsung und Amortisation der Aktien kommt, so kann dem Kreise aus seiner Beteiligung eine Mehrausgabe nicht erwachsen. Ob dies tatsächlich erreicht werden wird, muß abgewartet werden. Die Erfahrungen bei elektrischen Betrieben sind noch zu neu, um zu unbedingt sicheren Schlüssen zu berechnen. Aber die Wirtschaftsberechnung des für unsere Zentrale entworfenen Projekts ist unter den ungünstigsten Annahmen aufgestellt, so daß aller Voraussicht nach ein günstiges Resultat zu erwarten steht. Die Beteiligung der sonst so vorsichtigen Provinz mit einem Betrage von 2 300 000 Mark und die Kreistagsbeschlüsse der beteiligten Kreise lassen mit Sicherheit auf eine allgemeine Zuversicht der in Betracht kommenden Faktoren schließen, daß das Werk sich rentabel gestalten wird. Im schlimmsten Falle wird es sich um eine Erhöhung der Gebühren für Licht und Kraft handeln, durch welche die Kreise nicht direkt berührt werden. Dazu kommt noch der Umstand, daß in dem Projekt der bisher noch nicht genügend ausgebildete Pflugbetrieb gänzlich außer Acht gelassen ist. Wenn es erst gelungen ist, den Pflugbetrieb so zu vervollkommen, daß er nicht mehr mit so hohen Kosten verbunden ist, so wird in den Zentralen mit weit höheren Einnahmen gerechnet werden können.

Für das vom Kreise aufzubringende Aktienkapital wird bei der Kreissparkasse eine Anleihe mit einer Verzinsung im Höchstbetrage von 4% aufzunehmen und mit höchstens 2% zu amortisieren sein. Soweit Zinsen- und Amortisationsbeträge in den Ueberschüssen des Unternehmens keine Deckung finden, werden sie gleich den übrigen Kreis kommunallasten aufgebracht werden müssen. Für die Herstellung der Leitungen wird der Kreis seine Wege und Chaussees zur Disposition zu stellen haben.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Nachdem die Provinz beschlossen hat, sich an der Aufbringung des Baukapitals einer elektrischen Ueberlandzentrale für die Kreise Greiffenberg, Kolberg, Belgard, Köslin, Schivelbein und je einen Teil der Kreise Regenwalde, Schlawa, und Publiz mit einem Drittel bis zur Höhe von 2 300 000 Mark durch Uebernahme von Anteilen zu beteiligen, beschließt der Kreistag, sich für den Kreis Schivelbein an diesem Unternehmen mit Aktien in Höhe des auf den Schivelbeiner Kreis im Verhältnis zu den übrigen beteiligten Kreisen entfallenden Anteils an einem Drittel der Bau Summe unter der Voraussetzung zu beteiligen, daß das fehlende Drittel der Bau Summe von Privataktionären aufgebracht wird.
2. Zur Deckung des vom Kreise übernommenen Aktienkapitals soll eine Anleihe bis zu 250 000 Mark aufgenommen werden, welche jährlich mit höchstens 4% zu verzinsen und mit höchstens 2% zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen ist.
3. Die Zinsen und Amortisationsbeträge dieser Anleihe sollen, soweit sie nicht aus den Ueberschüssen des Unternehmens Deckung finden, gleich den übrigen Kreis kommunallasten aufgebracht werden.
4. Der Kreis gestattet die Herstellung von Leitungen auf seinen Wegen und Chaussees.
5. Der Kreis-Ausschuß wird mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse beauftragt.

Schivelbein, den 8. August 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[366] Die Beiträge zur Gemeindefrantenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum Mai, Juni und Juli 1910 sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugehen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferzetteln über die im laufenden Monat an die königliche Kreis kasse hier selbst abzuliefernden Steuern pp. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichtigen. Sämtliche Auszüge sind bei der Kreis kasse zu belassen.

Schivelbein, den 6. August 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[367] Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten ersuche ich die Herren Besitzer, welche im Laufe dieses Jahres der Körungs-kommission Privatbedienstete vorstellen wollen, dieselben unter Einbringung des mit meiner Kreisblattverfügung vom 4. Oktober 1902 — Krzbl. Nr. 119/02 — veröffentlichten Formulars A bis zum 25. August d. J. bei mir anzumelden.

Der Termin zur Körung der Henasse wird später bekannt gegeben.

Schivelbein, den 8. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[368] Der Halbbauer Emil Naasch zu Kartlow ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Kartlow gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 9. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



### Kreis-Zeitung Nr. 95.

Ausgegeben am Sonnabend den 13. August 1910.

[369] Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (des Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-Medallien, Spiel-Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempels, des Namens der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken in (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittle einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler. J. B.: Wer muth.

[370] Dem Landarmenverbände entstehen dadurch, daß Landarme augenkrante Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenkrante landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostenbeitrag in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken evtl. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Stettin, den 27. Juli 1910. Der Landeshauptmann. v. Eisehardt-Rothe.

[371] Wiederholung von Nr. 348.

[372] Wiederholung von Nr. 367.

### Kreis-Zeitung Nr. 96.

Ausgegeben am Dienstag den 16. August 1910.

[373] Durch den Tod des Landesdirektors a. D. Rittergutsbesitzers Rüdiger Dr. Freiherrn von der Goltz auf Kreiszig ist eine neue Präsentationswahl für das Herrenhaus im Landchaftsbezirk Dramburg, welcher die Kreise Dramburg, Schivelbein und den ehemals Neumärkischen Anteil des Kreises Saargig umfaßt, erforderlich geworden. Eine Nachweisung der Wahlberechtigten des diesseitigen Kreises wird während der Zeit vom 16. bis 30. August d. Js. im landrätlichen Bureau hieselbst offengelegt sein und sind Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses unter Vorlegung der Beweismittel bis spätestens zum 30. August d. Js. bei mir anzubringen. Später eingehende Anträge können bei der bevorstehenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[374] Der Bauerhofsbesitzer Franz Bohn zu Seckow ist als 1. Schöffe der Gemeinde Seckow gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[375] Einjähriger niederer Lehrgang am Königl. Pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau D. S.

Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königl. Pomologischen Institute zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2-jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2-jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Verköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau, die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45–50 Mark.

Anmeldungen werden evtl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die Direktion des Königl. Pomologischen Instituts zu Proskau.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[376]

### Pächterverzeichnisse pp.

Nach Artikel 22 I, der Ausführungsanweisung zum Ergänzungsteuergesetze haben die Ortsvorstände zum Zwecke der neu bevorstehenden Ergänzungsteuer-Veranlagung dem Königlichen Katasteramt hier selbst ein namentliches Verzeichnis derjenigen Einwohner einzureichen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von mehr als 2 ha Größe in Pacht oder Nießbrauch haben.

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, das fragliche Verzeichnis nach unten abgedrucktem Schema aufzustellen und dasselbe sogleich, spätestens bis zum 20. August d. Js., dem Königl. Katasteramt einzureichen oder ev. dafür eine Fehlanzeige zu erstatten. Formulare zum Verzeichnis sind in der Waldow'schen Buchdruckerei käuflich zu haben.

In denjenigen Ortschaften, für welche das Verzeichnis schon in früheren Jahren angelegt ist, bedarf es der Aufstellung eines neuen Verzeichnisses nicht, vielmehr ist das alte Verzeichnis, welches den Ortsbehörden zu diesem Zwecke von hier zugehen wird, nach dem heutigen Stande zu berichtigen.

### Muster 2

### Verzeichnis

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

| Laufende Nr. | Name, Stand, Wohnort                  |                                                                      | Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke |                             |
|--------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
|              | des Pächters (Nießbrauchers)          | des Verpächters (Eigentümers)                                        | Gemeinde (Gutsbezirk)                                             | Ungefährer Flächeninhalt ha |
| 1            | 2                                     | 3                                                                    | 4                                                                 | 5                           |
| 1            | Schulze Heinrich, Gastwirt, Schönfeld | Hildebrand Ernst, Schmied, Schönfeld<br>Lud. Peter, Bauer, Neuendorf | Schönfeld<br>Neuendorf                                            | 2,5<br>3,5                  |
| 2            |                                       |                                                                      |                                                                   |                             |

Fortsetzung: Spalten 6-11 pp. (sind vom Ortsvorsteher nicht auszufüllen und daher hier nicht abgedruckt).

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[377] Es ist beschlossen worden, für die Ortschaften Dohnafelde, Karsbaum, Klansig, Labenz, Rützhagen und Rügow eine Bezirkshebammenstelle einzurichten. Als Hebammen bereits ausgebildete Frauen werden deshalb um Bewerbung um diesen Bezirk aufgefordert. Die Auswahl unter den Bewerberinnen behält sich der Kreis-Ausschuß vor. Frauen aus den vorbezeichneten Ortschaften, welche die Hebammenkunst zu erlernen bereit sind, erhalten den Vorzug und wird die Besetzung der Bezirkshebammenstelle alsdann bis zum nächsten April ausgesetzt bleiben. Hinsichtlich der von den Hebammenschülerinnen beizubringenden Papiere wird auf die in Stück 80 des Kreisblatts für 1910 veröffentlichte Bekanntmachung des Landeshauptmanns vom 30. Juni d. Js. verwiesen.

Die Herren Gemeindevorsteher der obenbezeichneten Ortschaften wollen geeignete Personen veranlassen, ein Bewerbungsgesuch baldmöglichst an den Herrn Amtsvorsteher oder an uns einzureichen. Die Verbringung der erforderlichen Zeugnisse erfolgt zweckmäßig nach Annahme der betreffenden Bewerberin für den Hebammenbezirk.

Schivelbein, den 12. August 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 97.

Ausgegeben am Donnerstag den 18. August 1910.

[378]

### Satzungen

#### wegen Regelung des Hebammenwesens im Kreise Schivelbein.

§ 1. Der Kreis Schivelbein wird in 8 Hebammenbezirke eingeteilt. Eine Vermehrung oder Verminderung der Hebammenbezirke kann durch Beschluß des Kreistages erfolgen.

§ 2. Ueber die Abgrenzung der Hebammenbezirke, sowie über die den Bezirkshebammen anzuweisenden Wohnorte beschließt der Kreis-Ausschuß.

§ 3. Für jeden ländlichen Bezirk wird in der Regel eine Bezirkshebamme angestellt. In dem Bezirk der Stadt Schivelbein beträgt die Zahl derselben bis weiter 4. Die Anstellung erfolgt mittels eines die Rechten und Pflichten der Bezirkshebamme festlegenden Vertrages durch den Kreis-Ausschuß nach Anhörung des Kreisarztes. Die Bezirkshebamme darf bei ihrer Anstellung das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zurzeit des Inkrafttretens des Statuts im Kreise fungierenden Hebammen, welche bei der Besetzung ihrer Bezirke möglichst berücksichtigt werden sollen.

§ 4. Der Bezirkshebamme ist im Anstellungsvertrag die Pflicht aufzuerlegen, ihren Beruf den bestehenden staatlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Statuts und den Vertragsbedingungen gemäß treu auszuüben.

§ 5. Die Bezirkshebammen sind verpflichtet:

1. ein Rechnungsbuch zu führen, aus dem die aus dem Beruf erwachsenen Ausgaben und Einnahmen ersehen werden können, und das im Januar jeden Jahres dem Kreis-Ausschuß durch Vermittelung des Kreisarztes vorzulegen ist,
2. nach jeder Entbindung bezw. jedem Wochenbett den Zahlungspflichtigen eine schriftliche Rechnung zu übermitteln, bei der nicht unter die Sätze der Gebührenordnung vom 22. September 1908 gegangen werden darf,
3. endlich bei der Aufsicht über die Pflege und Ernährung der Neugeborenen und bei den Maßnahmen zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit nach den Bestimmungen des Kreis-Ausschusses unter Anleitung des Kreisarztes mitzuwirken.

§ 6. Jede Bezirkshebamme hat sich der angeordneten Nachprüfung durch den Kreisarzt zu unterziehen und an dem ihr aufgegebenen Wiederholungslehrgang teilzunehmen. Außerdem hat die Bezirkshebamme die Pflicht, außerordentliche Revisionen des Kreisarztes in ihrer Wohnung oder in ihrer Praxis durch Willigkeit und Gehorsam möglichst zu erleichtern.

§ 7. Der Kreis gewährleistet den Bezirkshebammen ein jährliches Dienstentgelt von 300 M. in folgender Weise:

Jährlich stellt der Kreis-Ausschuß auf Grund des eingereichten Rechnungsbuches (vergl. § 5 Nr 1) fest, wieviel Entbindungen jede Bezirkshebamme im Vorjahre gehabt hat. Für jede Entbindung



wird ihr eine Pauschennahme angerechnet, welche für das erste Jahr auf 5 Mark normiert wird. Dies Pauschquantum wird mit der Anzahl der Entbindungen multipliziert. Ist der sich so ergebende Betrag geringer als das gewährleistete Dienst Einkommen, so wird der Bezirkshebamme die Differenz aus der Kreis-Kommunalkasse bis zum 31. März gezahlt.

§ 8. Für die Teilnahme an den Nachprüfungen und Wiederholungslehrgängen gewährt der Kreis die erforderlichen Ausgaben einschl. Reisegehalt nach den Tariffsatzen der III. Eisenbahnfahrklasse.

§ 9. Bezirkshebammen, die ausfolge von Alter oder Krankheit dauernd nicht mehr fähig sind, den Hebammenberuf vorchriftsmäßig auszuüben, wird vom Kreisausschuß auf Antrag des Kreisarztes der Anstellungsantrag mit dreimonatlicher Frist aufgekündigt. Ihre Altersversorgung beträgt jährlich 100 Mark und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Auf diesen Betrag wird diejenige Summe in Anrechnung gebracht, welche der Kreis Schivelbein für die Hebamme etwa bei einer Altersversorgungs-kasse oder sonstigen Unterstützungskasse für Hebammen versichert hat und für die er das erforderliche Eintrittsgeld und die regelmäßigen Jahresbeiträge zur Zahlung angewiesen oder ersetzt hat. Vorstehende Bestimmungen finden bei Hebammen, welche bei ihrer Anstellung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, keine Anwendung. Die Zahl der Altersversorgung wird davon abhängig gemacht, daß die Bezirkshebamme vorher ihr Prüfungszeugnis dem Vorstehenden des Kreisausschusses durch Vermittelung des Kreisarztes zurückreicht und sich der ferneren Ausübung der Geburtshilfe mit Ausnahme von Notfällen enthält.

§ 10. Die zur ordnungsmäßigen Ausübung des Hebammenberufs notwendigen Instrumente, Gerätschaften und Bücher liefert der Kreis den Bezirkshebammen unentgeltlich, desgleichen die Desinfektionsmittel.

§ 11. Bezirkshebammen, die sich Verstöße gegen die vertragmäßigen Verpflichtungen, insbesondere gegen den § 5 des Statuts, andere Pflichtvergessenheiten oder ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, können durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Kreisarztes durch Verweise oder durch Abzüge des Kreisausschusses bis zur Höhe von 10 M. bestraft werden, unbeschadet der durch Polizeiverordnungen festgestellten Strafe. Bei wiederholter Bestrafung kann der Kreisausschuß den Vertrag zu sofort kündigen. In diesem Falle fällt der Anspruch auf Altersversorgung fort.

§ 12. Bezirkshebammen, die sich durch Tüchtigkeit besonders auszeichnen, können ohne Rücksicht auf ihr Einkommen oder Alter durch Beschluß des Kreisausschusses eine Weihnachtsgratifikation bis zu 30 M. erhalten.

§ 13. Die Mittel zur Bestreitung der durch die Bestimmungen dieses Statuts entstehenden Kosten werden alljährlich in Kreishaushaltsvoranschlag eingesetzt.

Ausgefertigt, auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 5. April 1909.

Schivelbein, den 15. Juli 1909.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

Vorstehende Satzungen werden für die Beteiligten mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselben auf Grund des vom Kreisausschuße am 13. Oktober 1909 genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 5. April 1909 erlassen sind und auch die königliche Genehmigung am 14. Februar 1910 erhalten haben.

Schivelbein, den 12. August 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

### [379] **Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1911–1913.**

Gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungsteuergesetz haben der Magistrat, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände eine Nachweisung derjenigen Ortsinwohner aufzustellen, welche ein **gewerbesteuerfreies** — oder nur **betriebssteuerpflichtiges** — **stehendes Gewerbe** oder ein **Gewerbe im Umherziehen** betreiben.

In der Nachweisung sind jedoch nur **dieserigen Gewerbetreibenden** der bezeichneten Arten aufzunehmen, welchen mit Einschluß des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen **von mehr als 6000 Mark** beizumessen ist.

Bei der Aufstellung der Nachweisung sind die auf dem Formular (auf der ersten Seite) abgedruckten Bestimmungen für die Ausfüllung genau zu beachten.

Der Magistrat, sowie diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, in deren Ortschaften Gewerbetreibende der gedachten Art wohnen, werden aufgefordert, die Nachweisung nach untenstehendem Muster in den Spalten 1–7 auszufüllen und sodann an den im Monat **August d. J.** stattfindenden Steuerablieferungstagen hier vorzulegen. Zu den Nachweisungen sind nur gedruckte Formulare zu verwenden.

In früheren Jahren bereits aufgestellte Nachweisungen werden ich den betreffenden Ortsvorständen in den nächsten Tagen zurückgeben. Diese können, soweit sie geeignet sind, nochmals benutzt werden, indem sie mit den nötigen Änderungen, Ergänzungen und Nachtragungen versehen werden. Ist die Nachweisung aus früheren Jahren zur Weiterbenutzung nicht geeignet, so ist sie zugleich mit der neu aufgestellten Nachweisung zurückzureichen.

(1. Seite.)

**Ergänzungssteuer.**

**Muster 1.**  
Artikel 22 Nr. 2 (Seite 59).

Regierungsbezirk **Röslin.**  
Kreis **Schivelbein.**  
Gemeinde (Gutsbezirk) . . . . .

#### **Nachweisung**

der von den Einwohnern des Gemeinde- (Guts-)bezirks **im Umherziehen** oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes\*) **steuerfrei** betriebenen **stehenden Gewerbe** (einschließlich der nur **betriebssteuerpflichtigen Betriebe**.)

#### **Anmerkung:**

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

..... den ..... 19 ..  
Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

\*) § 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer . . . . . findet diese Bestimmung keine Anwendung.



| Laufende Nr.                                                | Des Gewerbetreibenden                      |                                                | Bezeichnung<br>des<br>Gewerbe-<br>betriebes | Bei der letzten Veranlagung<br>zur Einkommensteuer<br>(Gemeindesteuer) ist das<br>Einkommen aus dem<br>Gewerbebetriebe<br>angenommen auf<br><i>M</i> |                                                                 | Merkmale zur<br>Schätzung des Anlage-<br>und Betriebskapitals |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
|                                                             | Name<br>und<br>Vorname                     | Wohnort<br>(Straße,<br>Nummer)                 |                                             |                                                                                                                                                      |                                                                 |                                                               |
| 1                                                           | 2                                          | 3                                              | 4                                           | 5                                                                                                                                                    | 6                                                               |                                                               |
| 1.                                                          | Schulze, Carl                              | Großstr. 66                                    | Hausierer                                   | 1350                                                                                                                                                 | Handel mit Schnitt-<br>waren;<br>Pferd, Wagen,<br>ohne Gehülfen |                                                               |
| 2.                                                          | Schmoller C.                               | Kreuzstr. 368                                  | Färber                                      | 1460                                                                                                                                                 | 1 Geselle,<br>1 Lehrling                                        |                                                               |
| Wert des Anlage- und Betriebskapitals<br>nach dem Gutachten |                                            |                                                |                                             | Uebertragung in die<br>Staatssteuerliste<br>beziehungsweise<br>Nachweisung                                                                           |                                                                 | Bemerkungen                                                   |
| des<br>Gemeinde- (Guts-)<br>vorstandes<br><i>M.</i>         | des<br>Bericht-<br>erstatters<br><i>M.</i> | des<br>Schätzungs-<br>ausschusses<br><i>M.</i> | Jahrgang                                    | Nummer                                                                                                                                               |                                                                 |                                                               |
| 7                                                           | 8                                          | 9                                              | 10                                          | 11                                                                                                                                                   | 12                                                              |                                                               |
| 2700                                                        |                                            |                                                |                                             |                                                                                                                                                      | besitzt außerdem ein<br>Kapitalvermögen<br>von 5000 Mark.       |                                                               |
| 2700                                                        |                                            |                                                |                                             |                                                                                                                                                      | Eigentümer des<br>Hauses Kreuzstr. 368                          |                                                               |

**Bestimmungen für die Ausfüllung.**

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde- (Guts-)Vorstande auszufüllen.
2. Mehrere Teilhaber eines Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im übrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichnis (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist **nicht** das steuerpflichtige Gesamteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben.
4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge usw.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.
5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugeetretenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

Sind bei einem in das Verzeichnis aufgenommenen Betriebe in wesentlichen Merkmalen Änderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[380] Prüfung der Vermögensverhältnisse zum Zwecke der neuen Ergänzungsteuerveranlagung.**

Nach Artikel 51, III der Ausführungsanweisung zum Ergänzungsteuergesetz vom 19. Juni 1906 ist vor jeder Ergänzungsteuerveranlagung eine vorherige Prüfung der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen unter Huziehung der Gemeinde- und Gutsvorstände vorgeschrieben.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden, eingehende Ermittlungen über die jetzigen Vermögensverhältnisse solcher Personen, deren Vermögenslage sich seit der letzten Ergänzungsteuerveranlagung (vor 3 Jahren) wesentlich geändert hat anzustellen und die Namen der betreffenden Personen auf einem besonderen Vogen zu notieren und diesen hier vorzulegen.

Zwecks weiterer Prüfung der Vermögensverhältnisse ersuche ich die Ortsvorsteher, gelegentlich der Steuerablieferung im Monat August cr. im Staatssteuerbureau hierselbst zu erscheinen und die Gemeindesteuerlisten des Jahres 1910 mitzubringen.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[381] Prüfung der Kontrolle über die Staatssteuer-Zu- und Abgänge.**

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, gelegentlich der in diesem Monat stattfindenden Steuerablieferungen die „Kontrolle der Staatssteuer-Zu- und Abgänge“ für das Jahr 1910 im Staatssteuerbureau hierselbst zur Prüfung vorzulegen.

Ich mache hierbei auf die neu vorgeschriebenen Kontrollen aufmerksam.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

**Kreis-Zeitung Nr. 98.**

Ausgegeben am Sonnabend den 20. August 1910.

**[382]** Eine Typhusepidemie, welche auf die Milch eines Gutes zurückgeführt werden mußte, hatte zu der Anordnung Veranlassung gegeben, die auf dem Gute vorhandene Butter 10 Minuten lang auf 100° C. erhitzen und die vorhandenen Harzkäse vernichten zu lassen. Ich habe daraufhin



den Herrn Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten ersucht zu berichten, ob Fälle bekannt geworden sind, in denen Typhus durch Butter oder Käse verbreitet worden ist, und selbst einige Versuche über die Haltbarkeit von Typhusbazillen in Butter bezw. Käse anstellen zu lassen.

Abchrift des von dem genannten Gelehrten erstatteten Berichtes wird veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juli 1910.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Euer Excellenz berichte ich gehorsamst, daß Veröffentlichungen über sicher festgestellte Übertragungen von Typhus durch Butter oder Käse in der hier bekannten Literatur nicht enthalten sind. Auch die ausführlichen Publikationen von Schlegendal (Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1900), Nider (Zeitschrift für Medizinalbeamte 1901) und Bebla (Klinisches Jahrbuch 1903 Bd. X) über die Beziehungen der Sammelmolkereien zum Typhus erwähnen keinen derartigen Fall. Immerhin glauben Palmer und Rembold (Württembergisches med. Korrespondenzblatt 1902 Nr. 39 und 40) von ihnen beobachtete Typhusepidemien auf Käsereien zurückführen zu müssen; ebenso vermutet Dönig (Zeitschrift zum 60. Geburtstag von Robert Koch 1903), daß in einigen von ihm beobachteten Typhusfällen die Infektionsquelle in Butter oder Käse zu suchen sei.

Während seiner Teilnahme an der Typhusbekämpfung hat der derzeitige Abteilungsvorsteher im Institut für Infektionskrankheiten Professor Dr. Lenz auf die Möglichkeit einer Übertragung des Typhus durch Butter oder Käse stets sein ganz besonderes Augenmerk gerichtet und ist bemüht gewesen, in Fällen, in denen er die Entstehung von Typhus auf den Genuß von Milch zurückführen oder in denen Milch aus typhusinfizierten Häusern in Molkereien geliefert war, durch mündliche oder schriftliche Nachfrage festzustellen, ob durch die Butter oder den Käse, die oft auf größere Entfernungen versandt wurden, Typhus verursacht worden sei. Auch nicht einen einzigen derartigen Fall hat er feststellen können und auch aus den Berichten anderer Teilnehmer an der Typhusbekämpfung sind ihm derartige Fälle nicht bekannt geworden.

Theoretisch ist zur Frage noch folgendes zu bemerken:

Nach den Untersuchungen von Heim (Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt N. 5) und nach denen von Bruck (Deutsche medizinische Wochenschrift 1903 Nr. 26) halten sich Typhusbazillen in künstlich infizierter Butter 21 bezw. 27 Tage lang lebensfähig; sie gehen auch beim Zentrifugieren der Milch nach Bruck zum größten Teil in den zur Butterbereitung verwandten Rahm über.

In den durch Labzusatz aus der Milch gewonnenen Quark (Süßmilchkäse) gehen nach Heims Untersuchungen die der Milch zugesetzten Typhusbazillen ebenfalls über, werden hier aber durch die alsbald sich bildende Säure schnell vernichtet, sodaß sie nur bis zum 3. Tage, später, zumal wenn der eigentliche Käse-Reifungsprozeß begonnen hat, nicht mehr nachzuweisen sind.

Wir müssen also mit der Möglichkeit rechnen, daß Typhusbazillen sich in Süßrahmbutter und Süßmilch-Quark, sofern in ihnen die Säurebildung durch geeignete Maßnahmen hintangehalten wird, einige Zeit lebensfähig erhalten.

Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse bezüglich der Sauerrahmbutter und des Sauermilch-Quarks. In saurer Milch bezw. aus dieser gewonnenen Quark gehen Typhusbazillen nach Untersuchungen von Heim (1 c) und Bassege (Deutsche med. Wochenschrift 1903, Nr. 38 und 39), mit denen sich schon vor Jahren von Professor Dr. Lenz angestellte, nicht veröffentlichte Untersuchungen vollständig decken, außerordentlich schnell zu Grunde und sind schon zu der Zeit, zu der die Milch spontan gerinnt, nicht mehr in ihr nachweisbar. Nach Bassege genügt schon die 24 stündige Einwirkung eines Säuregehalts der Milch von 0,3–0,4° (Soxhlet), um Typhusbazillen mit Sicherheit abzutöten.

Von Sauerrahmbutter und Sauermilchquark, sowie von ausgereiftem Käse ist also eine Typhusverbreitung auch nach dem Ausfalle der experimentellen Untersuchungen nicht zu befürchten.

Für die Bereitung von Süßrahmbutter und Süßmilchquark wird es sich empfehlen, mehr und mehr auf die Verwendung pasteurisierter Milch hinzuwirken, zumal nach den Untersuchungen von Bassege (1 c) sowie von Koller, Rutscher, Meinide und Friedel (Klinisches Jahrbuch 1904 Bd. 13) schon die 5 Minuten lange Einwirkung einer Temperatur von 60° C. genügt, um in Milch Typhusbazillen abzutöten, und das Pasteurisieren weder der Bereitung nach dem Geschmack der in Frage stehenden Produkte irgend welchen Eintrag tut.

Nicht unerwähnt darf aber hierbei bleiben, daß die z. B. in vielen Molkereien benutzten Pasteuriserapparate unzuverlässig arbeiten und durchaus nicht gewährleisten, daß die sie passierende Milch auch tatsächlich auf die angegebene Temperatur (gewöhnlich 80°) erhitzt wird. Zu wünschen ist, daß die in den Molkereien vorhandenen bezw. von ihnen neu beschafften Apparate durch Sachverständige nach jener Richtung geprüft werden.

Ueber die Haltbarkeit von Typhusbazillen in Butter und Käse sollen noch weitere Untersuchungen angestellt werden.

Berlin, den 9. Juli 1910.

Der Direktor Dr. Gaffky, Geheimer Ober-Medizinalrat.

[383] Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß die Jagd a) auf Rebhühner am 22. August d. Js., b) auf Fasanenhähne und Fasanenhennen am 16. September d. Js. und c) auf Drosseln am 21. September d. Js. beginnt.

Köslin, den 16. Juli 1910.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

[384] Es ist beschlossen worden, für die Ortschaften Dohnafelde, Karzbaum, Alanzig, Labenz, Nuthagen und Rügow eine Bezirkshebammenstelle einzurichten. Als Hebammen bereits ausgebildete Frauen werden deshalb um Bewerbung um diesen Bezirk aufgefordert. Die Auswahl unter den Bewerberinnen behält sich der Kreis-Ausschuß vor. Frauen aus den vorbezeichneten Ortschaften, welche die Hebammenkunst zu erlernen bereit sind, erhalten den Vorzug und wird die Besetzung der Bezirkshebammenstelle alsdann bis zum nächsten April ausgesetzt bleiben. Hinsichtlich der von den Hebammenschülerinnen beizubringenden Papiere wird auf die in Stück 80 des Kreisblatts für 1910 veröffentlichte Bekanntmachung des Landeshauptmanns vom 30. Juni d. Js. verwiesen.

Die Herren Gemeindevorsteher der obenbezeichneten Ortschaften wollen geeignete Personen veranlassen, ein Bewerbungsgesuch baldmöglichst an den Herrn Amtsvorsteher oder an uns einzureichen. Die Verbringung der erforderlichen Zeugnisse erfolgt zweckmäßig nach Annahme der betreffenden Bewerberin für den Hebammenbezirk.

Schivelbein, den 12. August 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[385] Einjähriger niederer Lehrgang am Königl. Pomologischen Institute (Gärtner-Lehranstalt) zu Prosskau D. S.

Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königl. Pomologischen Institute zu Prosskau neben dem bisher bestehenden 2-jährigen höheren Lehrgang am



1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2 jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnun- und Verköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau, die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45–50 Mark.

Anmeldungen werden evtl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die Direktion des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[386] Die Fourage-Lieferung für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis Ende September 1911 für das Pferd des hieselbst sowie des in Labenz stationierten berittenen Gendarmen soll seitens der genannten Gemeinden vergeben werden. Anzuliefern sind jährlich je 2007,50 kg Hafer, 912,50 kg Heu und je 1277,50 kg Stroh. Die Lieferungsangebote mit Preisforderung sind bei dem Magistrate hier und bei dem Gemeindevorstande in Labenz spätestens bis 5. September 1910 abzugeben. Die Bedingungen können bei den betr. Ortsvorständen eingesehen werden. In den Angeboten müssen die Preise für Hafer, Heu und Stroh einzeln aufgeführt sein. Die Angebote mit Pauschalsummen dürfen nicht berücksichtigt werden. Ewige Anfuhrkosten haben die Gemeinden zu tragen und bleiben daher von der Vergebung ausgeschlossen.

Die Ortsvorstände wollen vorstehendes sofort ortsüblich veröffentlichen.

Schivelbein, den 13. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[387] Das Proviantamt Belgard a. B. kauft Roggen in waggonweisen Mengen und Hafer in jeder Menge. Die Heu- und Strohankäufe sind wegen Raum Mangels auf etwa 3 Wochen eingestellt. Es wird jedoch in den beiden letzten Naturalien auch weiterhin Angeboten entgegen gesehen, um diese für andere Proviantämter nutzbar machen zu können.

Bei Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g erwünscht.

[388] Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten ersuche ich die Herren Besitzer, welche im Laufe dieses Jahres der Körungscommission Privatbesenke vorstellen wollen, dieselben unter Einsendung des mit meiner Kreisblattverfügung vom 4. Oktober 1902 — Krsbl. Nr. 119/02 — veröffentlichten Formulars A bis zum 25. August d. Js. bei mir anzumelden.

Der Termin zur Körung der Besenke wird später bekannt gegeben.

Schivelbein, den 8. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 99.

Ausgegeben am Dienstag den 23. August 1910.

[389] Auf dem am

**Montag den 29. August d. Js., vormittags 11 Uhr,**

im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistage, zu welchem den Herren Kreistagsmitgliedern die Einladung bereits zugegangen ist, wird als weiterer öffentlicher Beratungsgegenstand unter lfd. Nr. 2 auf die Tagesordnung gesetzt:

„Vorschlag des Kreisausschusses, betreffend den Neubau einer Kreischaufee von Ledow nach Schlenzig.“

Der Rittergutsbesitzer Gottschalk-Schlenzig hat am 20. d. Mts. seinen Antrag auf Erbauung einer Chaufee von Ledow nach Schlenzig erneuert. Der früher gestellte Antrag ist am 3. April 1905 vom Kreistage angenommen worden. Die dafür erforderliche Beihilfe der Provinz ist aber nicht zu erlangen gewesen. Nachdem das Projekt einer Chaufee Verbindung von Schlenzig nach Unterholz gänzlich aussichtslos geworden und das Projekt einer Kleinbahn von hier nach Stolzenberg gescheitert ist, erscheint es erwünscht, den Versuch zu erneuern, die so notwendige Verbindung von Schlenzig nach der Kreisstadt über Ledow herzustellen. Die Baukosten sind auf 52500 M. veranschlagt. Die Linie verfolgt die Straße nach Ledow und bietet nicht nur den Interessenten in Ledow und Schlenzig u. a. im hiesigen Kreise, sondern auch den benachbarten Ortschaften des Kolberger Kreises eine erhebliche Verkehrs erleichterung. Von den Interessenten kann die Uebernahme der Hälfte der Baukosten erwartet werden, die andere Hälfte wird von der Provinz zu erbitten sein.

Die Unterhaltungskosten der neuen Strecke von 5 km Länge sind auf jährlich 1350 M. zu veranschlagen und werden vom Kreise Schivelbein gleich den übrigen Chaufeeunterhaltungskosten zu leisten sein.

Da die Beihilfe der Provinz bis zum 1. Oktober d. Js. beantragt werden muß, wenn das Projekt noch für das nächste Jahr berücksichtigt werden soll, so ist die Angelegenheit gemäß § 114 Kr.-D. als dringend mit abgekürzter Zustellungsfrist zu behandeln.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

In der Voraussetzung, daß die Beteiligten sich zur Uebernahme der Hälfte von den veranschlagten Baukosten verpflichten und sich den städtischen Chaufee Bau-Bedingungen unterwerfen werden, die Provinz aber die andere Hälfte als Unterstützung und Beihilfe gewähren wird, beschließt der Kreistag

1. eine Chaufee vom südlichen Eingang der Ortschaft Schlenzig bis zur Schivelbein-Semerower Kreischaufee bei Ledow unter Benutzung der Schlenzig-Ledower Landstraße zu bauen,
2. die dauernde Unterhaltung dieser Chaufeestrecke und die Aufbringung der Unterhaltungskosten gleich den übrigen Kreisabgaben zu übernehmen,
3. mit der Ausführung dieses Beschlusses den Kreisausschuß zu beauftragen.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein.

Schivelbein, den 23. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[390] Um Mißgriffen der Ortspolizeibehörden bei der Handhabung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 nach Möglichkeit vorzubeugen, weise ich im Folgenden auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes hin:

1. a. Öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlungen) bedürfen, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden, keiner besonderen



Genehmigung, sondern nur einer Anzeige bei der zuständigen Ortspolizeibehörde, die mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit zu erstatten ist. Ueber die Anzeige hat die Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. (§ 5 des Gesetzes). Ein Genehmigungsvermerk hat zu unterbleiben.

- b. Die Anzeige kann mündlich, schriftlich oder telegraphisch erstattet werden. Eine besondere Form für die Anzeige ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.
- c. Die Bescheinigung über die erfolgte Anzeige hat seitens der Polizeibehörde von Amts wegen zu erfolgen; eines Antrages seitens des Anzeigenden bedarf es nicht.
- d. Die Bescheinigung ist sofort schriftlich auszustellen. Sie muß verweigert werden, wenn zwischen dem Augenblick der Erstattung der Anzeige und dem Beginne der Versammlung eine Zeit von weniger als 24 Stunden liegt.
- e) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige bildet keinen Grund zur Auflösung der Versammlung, diese kann vielmehr trotz nicht erfolgter Anzeige stattfinden.
- f) Wohl aber ist der Leiter oder Veranstalter einer nicht angemeldeten Versammlung nach § 18 Nr. 2 des Gesetzes strafbar.
2. Die Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 6 des Gesetzes), Hier gilt dasselbe wie unter Ziffer 1 litt. e und f.
3. a) Einer Genehmigung der Polizeibehörde bedürfen dagegen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentliche Straßen oder Plätzen, und zwar gleichviel zu welchem Zwecke die Versammlungen oder Aufzüge stattfinden (§ 7).
- b) Unter „freiem Himmel“ ist wörtlich zu verstehen; es gehört dazu, daß der Versammlungsraum nach oben hin ungedeckt, unbedacht sei. Die Umgrenzung, Ummauerung eines unbedachten Versammlungsplatzes nach Länge und Breite nimmt ihm noch keineswegs den Charakter eines Versammlungsraumes „unter freiem Himmel“.
- c) Ein „Aufzug“ liegt vor, wenn eine zu einem bestimmten Zwecke vereinigte Menschenmenge in einer Weise, die die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, sich über öffentliche Straßen oder Plätze hinbewegt.
- d. Die Genehmigung (Nr. 3 a) ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.  
Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes).
- e) Bei Verweigerung der Genehmigung kommen die Vorschriften über die Anfechtung polizeilicher Verfügungen zur Anwendung (§§ 127 ff. L. V. G.).
4. Auf die Sondervorschrift im § 8 des Gesetzes wird besonders hingewiesen.
5. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären (§ 10 des Gesetzes).
6. Die zur Ueberwachung in eine öffentliche Versammlung von der Polizeibehörde entsandten Beauftragten haben sich dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden (siehe Ziffer 8). Mehr als zwei Beauftragte dürfen von der Polizeibehörde nicht entsandt werden (§ 13 des Gesetzes).
7. Die Beauftragten dürfen eine Versammlung nur aus den in § 14 des Gesetzes angeführten Gründen für aufgelöst erklären. Insbesondere weise ich darauf hin, daß der Eintritt der Polizeistunde für das Lokal, in dem die Versammlung stattfindet, keinen Auflösungsgrund bildet.
8. Die Verweigerung eines angemessenen Platzes für die Beauftragten der Polizeibehörde ist kein Grund zur Verhinderung oder Auflösung der Versammlung, sondern macht nur den Leiter oder Veranstalter nach § 18 Nr. 3 des Gesetzes strafbar.
9. Ein Recht, über die Persönlichkeiten der Redner, sei es von diesen selbst, sei es vom Leiter oder Veranstalter der Versammlung Auskunft zu verlangen, steht den Beauftragten der Polizeibehörde nach dem Vereinsgesetze nicht zu. Auch haben sie sich grundsätzlich jeder Einwirkung in Meinungsverschiedenheiten des Leiters mit den Teilnehmern oder der Teilnehmer unter einander zu enthalten, soweit nicht etwaige Ausschreitungen nach den allgemeinen Regeln ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machen.
10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen (§ 16 des Ges.).
11. Eine bestimmte Form für die Auflösungserklärung ist nicht vorgeschrieben, es genügt jede Erklärung, daß die Fortsetzung der Versammlung nicht gestattet ist, z. B. „Ich löse die Versammlung auf“ oder „Ich schließe die Versammlung“.  
Mit der Auflösungserklärung ist gleichzeitig der Grund der Auflösung anzugeben.
12. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen weder Mitglieder von politischen Vereinen sein noch in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch auch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein (§ 17 des Ges.).
13. Die Strafbestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes sind in den §§ 18 — 19 des Gesetzes enthalten.

Schivelbein, den 17. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 100.

Ausgegeben am Donnerstag den 25. August 1910.

[391]

#### Sprechstunden der Gewerbe-Inspektoren.

Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks bietet sich, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten, wie folgt:

I. Bei der **Königlichen Gewerbeinspektion Köslin** (Köslin, Danzigerstraße Nr. 7), umfassend die Kreise Köslin, Kolberg-Körlin, Schivelbein und Schlawe (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

II. Bei der **Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin** (Neustettin, im Hause des Maschinensabrikanten Janke in der Stellerstraße), umfassend die Kreise Belgard, Pölitz, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg (Gewerbeinspektor Dr. Wederhoff) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags, des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.



III. Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Stolp (Stolp, Bahnhofstraße Nr. 40, Fernsprechnummer 307) umfassend die Stadt Stolp und die Kreise Bütow, Rauenburg und Stolp-Land (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann) an den Werktagen von 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr mittags sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntage im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.  
Rößlin, den 13. August 1910. Der Regierungs-Präsident.

[392] Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes: Stettin, Seite 287, Rößlin Seite 245, Stralsund Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Kollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß ständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. (In der Fassung der Provinzialverordnung vom 20. September 1909.) Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere: des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Buttkamer

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 22. August 1910.

Der Landrat. J. B.: Der Kreissekretär. P u m p l u n, Rechnungs-Rat.

[393] Wiederholung von Nr. 388.

[394] Wiederholung von Nr. 384.

[395] Es ist beschlossen worden, die Bezirks-Hebammenstelle für die Ortschaften Warenwinkel, Charlottenhof, Gumtow, Klützow, Nevin, Wartenstein, Kemmin und Simmzig sofort neu zu besetzen. Als Hebammen bereits ausgebildete Frauen werden deshalb zur Bewerbung um diesen Bezirk aufgefordert. Die Auswahl unter den Bewerberinnen behält sich der Kreisausschuß vor. Frauen aus den vorbezeichneten Ortschaften, welche die Hebammenkunst zu erlernen bereit sind, erhalten den Vorzug und wird die Besetzung der Bezirks-Hebammenstelle alsdann bis zum nächsten April ausgelegt bleiben. Hinsichtlich der von den Hebammenschülerinnen beizubringenden Papiere wird auf die in Stück 80 des Kreisblatts für 1910 veröffentlichte Bekanntmachung des Landeshauptmanns vom 30. Juni d. Js. verwiesen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der vorbezeichneten Ortschaften wollen geeignete Personen veranlassen, ein Bewerbungsgesuch baldmöglichst an den Herrn Amtsvorsteher oder an uns einzureichen. Die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse erfolgt zweckmäßig nach Annahme der betreffenden Bewerberin für den Hebammenbezirk.

Schivelbein, den 22. August 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[396] Die Steinschüttungen auf den Kreischausseen werden unter Zuhilfenahme einer Dampfwalze wie folgt beseitigt werden:

auf der Kolberger Chaussee: Stat. 10,8—12,1 bei Technow vom 24. bis 31. d. Mts;

auf der Releper Chaussee: Stat. 1,9—3,0 bei Beustrin vom 1. bis 7. September;

auf der Rügenhagener Chaussee: Stat. 0,6—1,8 vor Klemzow vom 8. bis 14. September;

auf der Schlönwiger Chaussee: Stat. 29,8—31,2 jenseits Schlönwig vom 15.—24. Sept.

Auf dem Transport zu diesen Arbeitsstätten und an diesen selbst sind die Führer und Begleitmannschaften der Dampfwalze vertraglich gehalten, entgegenkommenden Fuhrwerken nach Bedarf die etwa erforderliche Hülfe zu leisten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 23. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



**Kreis-Zeitung Nr. 101.**  
Ausgegeben am Sonnabend den 27. August 1910.

**[397] Der Saatenstand Mitte August 1910.**

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Schivelbein.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering,  
5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.                               | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
|---------------------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|
|                                                   | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1—2 | 2 | 2—3 | 3 | 3—4 | 4 | 4—5 | 5 |  |
| Winterweizen . .                                  | 2,6                           | 2,5       |                                                            |     | 1 |     |   |     |   |     |   |  |
| Sommerweizen . .                                  | 2,8                           | 2,7       |                                                            |     |   | 1   | 1 |     |   |     |   |  |
| Winterspelz (Dinkel)                              | 2,4                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterroggen . .                                  | 2,7                           | 2,6       |                                                            |     |   | 1   | 1 |     |   |     |   |  |
| Sommerroggen . .                                  | 3,0                           | 3,1       |                                                            |     |   |     | 2 |     |   |     |   |  |
| Sommergerste . .                                  | 2,9                           | 3,0       |                                                            |     | 1 |     | 2 |     |   |     |   |  |
| Hafer . . . . .                                   | 2,8                           | 3,0       |                                                            |     |   | 2   | 4 |     |   |     |   |  |
| Erbsen . . . . .                                  | 2,0                           | 2,9       |                                                            |     | 1 | 1   | 7 |     | 1 |     |   |  |
| Ackerbohnen . . .                                 | 2,9                           | 2,9       |                                                            |     |   |     | 1 |     |   |     |   |  |
| Wicken . . . . .                                  | 2,7                           | 2,8       |                                                            |     |   | 1   | 6 |     |   |     |   |  |
| Kartoffeln . . . .                                | 2,7                           | 2,5       | 1                                                          |     | 3 | 3   | 4 |     |   |     |   |  |
| Zuckerrüben . . .                                 | 2,4                           | 2,3       | 1                                                          |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterraps und<br>Rübsen . . . . .                |                               |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Flachs (Lein) . . .                               | 2,7                           | 2,4       |                                                            |     | 2 | 1   | 2 |     |   |     |   |  |
| Klee . . . . .                                    | 2,3                           | 2,4       |                                                            |     | 4 | 2   | 3 |     | 1 |     |   |  |
| Luzerne . . . . .                                 | 2,3                           | 2,3       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Wiesen mit künstlicher Be-<br>(Ent-)wässerung . . | 2,3                           | 2,3       |                                                            |     | 5 | 1   | 2 |     |   |     |   |  |
| Anderer Wiesen . .                                | 2,5                           | 2,4       |                                                            |     | 5 | 4   | 1 |     |   |     |   |  |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenz, Präsident.

**[398]** Der Eigentümer Paul Beder zu Ruthagen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Ruthagen gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 23. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[399]** Wiederholung von Nr. 395.

**[400]** Wiederholung von Nr. 396.

**Kreis-Zeitung Nr. 102.**

Ausgegeben am Dienstag den 30. August 1910.

**[401]** Der Allgemeine Deutsche Sprachverein hat neuerdings ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes, der amtlichen deutschen Rechtschreibung folgendes Verzeichnis der in Deutschland gebräuchlichen Vornamen aufstellen lassen, das in seinem Verlage — F. Berghold, Berlin — erschienen und zum Preise von 20 Pfg. zu beziehen ist.

Das Verzeichnis erscheint dem Herrn Minister des Innern geeignet, die wünschenswerte Durchführung der amtlichen Rechtschreibung auch hinsichtlich der Schreibung der Vornamen wirksam zu fördern.

Wenn auch ein Zwang zur Annahme der in dem Verzeichnisse angegebenen Schreibweise bei etwaigem Widerspruch der Beteiligten seitens der Standesbeamten nicht ausgeübt werden kann, so ist doch anzunehmen, daß bei richtiger Behandlung es dem Standesbeamten allmählich gelingen wird, eine einheitliche und nach wissenschaftlichen Grundsätzen richtige Schreibweise der Vornamen auf Grund dieser Arbeit des deutschen Sprachvereins herbeizuführen und in der Bevölkerung durchzusetzen. Es kann deshalb den Herren Standesbeamten nur empfohlen werden, das Verzeichnis zu beschaffen und möglichst als Grundlage bei der Namensschreibung zu benutzen.

Schivelbein, den 26. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

**[402]** Wiederholung von Nr. 395.

**[403]** Wiederholung von Nr. 396.

**[404]** Unter den Schweinen des Eigentümers Oldenburg in Lankow ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Das Gehöft desselben wird bis auf weiteres für den Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Rügenhagen, den 27. August 1910.

Der Amtsvorsteher. J. W. Baller.

**Kreis-Zeitung Nr. 103.**

Ausgegeben am Donnerstag den 1. September 1910.

**[405]** Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 %igen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56., Marktgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.



Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[406] Auf dem heutigen Kreistage wurde folgendes beschlossen:

1. Die Beteiligung des Kreises Schivelbein an der Aufbringung des Baukapitals für eine elektrische Ueberlandzentrale Köslin—Kolberg bis zur Höhe von 200000 Mark mittels Uebernahme von Geschäftsanteilen. Die erforderliche Anleihe summe soll mit jährlich höchstens 4% verzinst und mit höchstens 2% amortisiert werden. Die Zinsen und Amortisationsbeträge der Anleihe summe sollen, soweit sie nicht aus den Ueberschüssen der Unternehmens Deckung finden, gleich den übrigen Kreis-Kommunallasten aufgebracht werden.

Der Kreis gestattet die Herstellung von Leitungen auf seinen Wegen und Chaussees

2. Die Vorlage, betreffend den Neubau einer Kreischauffee von Lestow nach Schlenzig, von der Tagesordnung abzusetzen.

Schivelbein, den 29. August 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[407] Die Bekämpfung des stark auftretenden Stachelbeermehltaues durch Abpflücken sämtlicher Beeren und Blätter, sowie die Fortnahme einer Erdschicht unter jedem Strauche und Uebergießen der Sträucher mit Kalkmilch, Schwefellösung und Kupferfodabrühe empfehle ich fortzusetzen.

Alle Gartenbesitzer, landwirtschaftliche Vereine und dergl. mache ich außerdem auf die im Verlage von Eugen Ulmer in Stuttgart erschienene Abhandlung des Dr. Schander-Bromberg: „Der amerikanische Mehltau der Stachelbeeren und seine Bekämpfung“ aufmerksam.

Schivelbein, den 29. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[408] Ein Schwein des Eigentümers Oldenburg in Lankow ist an Rotlauffeuche verendet. Es ist deshalb die Sperre über das Gehöft des Oldenburg diesseits angeordnet.

Rügenhagen, den 27. August 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B.: Baller.

### Kreis-Zeitung Nr. 104.

Ausgegeben am Sonnabend den 3. September 1910.

[409] Bekanntmachung betreffend Hengstförordnung.

In Verfolg der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom selben Tag wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Zu § 3 der Polizeiverordnung. Auf der zum Kreis Franzburg gehörigen Insel Bingst und Halbinsel Darß, sowie in den Kreisen Grimmen, Demmin, Anklam, Ramin, Greifenberg, Regenwalde, Schivelbein, Belgard und Vublitz dürfen Hengste fallblütigen Schlags nur angeführt werden, wenn sie Genossenschaften, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragen sind, angehören und ausschließlich zum Bedecken der Stuten von Mitgliedern der betreffenden Genossenschaft benutzt werden.

Zu Artikel 1, 2, 3 und 4 der Ausführungsanweisung. Die Zusammensetzung der Körkommissionen ist dieselbe geblieben, wie sie in Nr. 38 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer vom 17. September v. Js. bekannt gegeben ist.

Zu Artikel 5. Die diesjährigen Hengstförordnungen finden statt:

- a) für den Regierungsbezirk Stralsund: am Montag den 10. Oktober, vormittags 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in Stralsund, auf dem Platz vor Kaserne I;
- b) für den Regierungsbezirk Stettin: am Dienstag den 11. Oktober, nachmittags 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in Babelsberg auf dem Kasernenhof des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2, am Mittwoch den 12. Oktober, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in Gollnow auf dem Viehmarktplatz an der Stettiner Chaussee, am Donnerstag den 13. Oktober, vormittags 11 Uhr, in Stargard auf dem Luisenplatz (Viehmarktplatz);
- c) für den Regierungsbezirk Köslin: am Freitag den 14. Oktober, vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in Belgard in der Reitbahn an der Zimmerstraße, am Sonnabend den 15. Oktober, vormittags 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in Stolp auf dem städtischen Viehhof an der Koblitzer Chaussee.

Die zur Körung zu stellenden Hengste sind spätestens bis zum 15. September d. Js. bei dem königlichen Landratsamt des betreffenden Kreises oder bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden.

Anmeldebcheine können kostenlos von den königlichen Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Die nachweislichen Auslagen für die Beförderung der Hengste und je eines Begleiters mit der Eisenbahn zum Körort und zurück sowie ein Unkostenzuschuß von 1,50 Mark auf jeden Hengst werden den Hengstbesitzern von der Landwirtschaftskammer erstattet. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Forderungsnachweise innerhalb 4 Wochen nach der Körung der Landwirtschaftskammer einzureichen; später daselbst geltend gemachte Erstattungsansprüche brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Zu Artikel 10. Die Körgebühren sind nach der Körung am Körort bei der dortselbst befindlichen Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer zu begleichen.

Stettin, den 28. August 1910.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

J. B.: Frhr. von Wangenheim.

Vorliegendes wird hiermit zur Kenntnis der Kreiseingefessenen gebracht. Die Polizeiverordnung vom 15. März 1909, sowie die dazu erlassene Ausführungsanweisung vom gleichen Tage sind im Kreisblatt Nr. 91 für 1909 veröffentlicht.

Schivelbein, den 31. August 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[410] Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Aufsichtsdarüber Raum bietet.



Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.  
§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Röslin, den 22. Oktober 1902. Der Regierungspräsident. v. Tepper-Laski.

Abdruck teile ich den Ortsbehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 1. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[411] Von den zum 30. September d. Js. zur Ablösung durch Kapital gekündigten Domänen-Amortisations-Rentenbeträgen steht noch ein größerer Teil der Ablösungskapitalien aus.

Zur Vermeidung von Rückständen, Verzugszinsen und Zwangsmahregeln erachtet die Kgl. Regierung es für wünschenswert, daß die Beteiligten seitens der Ortsvorsteher bezw. Ortserheber an die baldige portofreie Einzahlung der fraglichen Ablösungskapitalien — vor dem 1. Oktober d. Js. — an die königliche Regierungshauptkasse zu Köslin erinnert werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden deshalb ersucht, hiernach zu verfahren.

Schivelbein, den 30. August 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 105.

Ausgegeben am Dienstag den 6. September 1910.

[412] Nach Mitteilung des königlichen Landrats in Neustettin ist bei einer Kuh, die ein Händler aus Bärwalde am 23. August d. Js. auf dem Viehmarke in Tuchel gekauft hat, die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ferner ist in der Ortschaft Alt-Koprieben, westlich von Bärwalde, also in der Richtung auf den Kreis Belgard zu, die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Da hiernach eine sehr große Gefahr des Uebergreifens der Maul- und Klauenseuche auf den Kreis Belgard besteht, so ordne ich, um einer Weiterverbreitung der Seuche auf den diesseitigen Kreis vorzubeugen, hierdurch von heute ab bis auf Weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) in Verbindung mit dem § 59a ff. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), folgendes an:

1. Sämtliche Gemeinde- und Gutsbezirke nebst Vorwerken und Abbauten des Kreises Belgard, welche in einem Umkreise von zwölf Kilometern von dem Seuchenherd liegen, bilden den Beobachtungsbezirk.

Es sind dies folgende Ortschaften:

Bruken, Hagenhorst, Vorwerk Karzin, Häubersberg, Gr. = Poplow mit Vorwerken, Kavelberg, Vorwerk Altland, Gauerkow mit Kolonie, Kl.-Poplow mit Vorwerk, Jagertow mit Neu-Jagertow, Collatz, Neu-Collatz, Vorwerk Nemrin, Zabelshof, Waldbhof, Stadt Polzin, Neu-Ziegelwiese.

In diesem Bezirke werden alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, sowie die Beschickung der Wochenmärkte in Polzin zc. mit Klauenvieh (auch Schweine) ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tierschauen.

3. Das Durchtreiben von Klauenvieh, auch angespannten Klauenviehes, ist verboten.

4. Das Verladen von Klauenvieh auf Bahnhof Polzin und Collatz ist bis auf weiteres verboten.

5. Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist im Beobachtungsgebiet verboten.

6. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete ohne meine ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtoieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes am Standorte auf Grund eines tierärztlichen Attestes eventl. erteilt werden, welches nur 24 Stunden Geltung hat.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Absatz 4, 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Im Interesse der Beschränkung der Seuchengefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen. Sämtliche Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen im Kreise Belgard werden hierdurch ersucht, auf den Gesundheitszustand dieser Tiere genau Obacht zu geben und jeden Verdacht auf Maul- und Klauenseuche mir sofort möglichst telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises Belgard werden hiermit beauftragt, diese Verfügung sofort auf ortsübliche Weise und ferner in jeder möglichen öffentlichen Art zur Kenntnis zu bringen, auch den Gesundheitszustand des Klauenviehes in ihren Bezirken sorgfältig zu überwachen und mir von seucheverdächtigen Erscheinungen sofort eventl. telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 2. September 1910. Der Landrat. von Kleist-Regow.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 3. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[413] Wiederholung von Nr. 396.

[414] Unter den Schweinen des Bauernhofbesizers Runge in Benzlaßbagen ist die Rotlaufseuche ausgebrochen und ist über das Gehöft des Runge die Sperre verfügt worden.

Sißbruch, den 31. August 1910. Der Amtsvorsteher. Schramm.

[415] Verkauf von ungefähr 35 Dienstpferden am Montag den 19. September 1910 und von ungefähr 45 Dienstpferden am Montag den 26. September 1910, jedesmal vormittags 10 1/2 Uhr, vor der Reitbahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung.

Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.



[416] Auf dem am

**Montag den 26. September d. Js., vormittags 11 Uhr,**

im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistage wird in öffentlicher Sitzung der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur Beratung gelangen:

Vorschlag des Kreisausschusses, betreffend den Neubau einer Kreischaulsee von Schlenzig über Schwarzsee, Falkenberg und Ankerholz bis zur Stolzenberg-Schivelbeiner Kreischaulsee.

Am 14. März 1904 beschloß der Kreistag, die Kosten einer Chaulsee von Schlenzig über Schwarzsee und Falkenberg nach Ankerholz veranschlagen zu lassen. Der Kostenanschlag stellte sich bei einer Chaulseelänge von 8 km außer der Grundentschädigung auf 93 000 M. Die Chaulsee sollte von dem südlichen Ausgang der Ortschaft Schlenzig die Landstraße über Schwarzsee nach Falkenberg verfolgen und von dort durch die Falkenberger Forst dem Gute Ankerholz zugeführt werden, um dort in die Stolzenberg-Schivelbeiner Chaulsee zu münden. Dies Projekt kam nicht zur Vorlage an den Kreistag, weil die Interessenten nicht bereit waren, das damals erforderliche Drittel der Baukosten mit 31 000 M. zu übernehmen. Es waren nur bewilligt vom Gute Schlenzig 9 000 M., vom Gute Schwarzsee 4 000 M. und vom Gute Falkenberg 9 000 M., zusammen 22 000 M. Seitdem ist nun der Versuch, eine Chaulseeverbindung zwischen Schlenzig und der Kreisstadt herzustellen, an der ablehnenden Haltung der Provinz und das Projekt eines Chaulseebaues von Falkenberg nach Ankerholz an der ablehnenden Haltung des Kreistages gescheitert. In seiner Sitzung vom 29. August d. Js. hat nun der Kreistag den Kreisausschuß veranlaßt, aufs neue den Versuch zu machen, das Projekt einer Chaulseeverbindung zwischen Schlenzig und der Kreisstadt über Schwarzsee und Falkenberg zu verwirklichen. Für diese Chaulsee bleibt, nachdem die Provinz neuerdings nur noch die Hälfte der Baukosten im Höchstsalle übernimmt, für die Interessenten ein Beitrag von 46 500 M. übrig. Bei einer erneuten Verhandlung haben sich nunmehr die beteiligten Güter verpflichtet, außer der Hergabe des Grund und Bodens an Beiträgen 34 000 M. zu übernehmen und zwar Schlenzig 10 667 M., Schwarzsee 7 667 M. und Falkenberg 15 666 M. Von der Gemeinde Schlenzig steht ein Beitrag noch aus. Derselbe wird erforderlichen Falls gemäß § 10 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 mit einem Beitrage von 2 500 M. heranzuziehen sein, welcher Betrag sich durch freie Hergabe von Wegebaumaterialien nach Maßgabe des Anschlags entsprechend verringern würde. Es ist also ein Beitrag der Interessenten von 36 500 M. gesichert. Da die auf dieselben entfallende Hälfte der Baukosten 46 500 Mark beträgt, so wird der Kreis einen Beitrag von 10 000 M. übernehmen müssen, wenn das Projekt zu Stande kommen soll. Der Kreis hat bei den letzten Chaulseebauten mit Rücksicht auf seine Finanzlage regelmäßig nur die dauernde Unterhaltung der neuen Chaulseestrecken übernommen, auf Ansuchen der Interessenten aber einen Zuschuß zu den Baukosten dann gewährt, wenn die Ausführung des Baues nicht anders zu erreichen war. Da es sich im vorliegenden Falle um ein Chaulseeprojekt handelt, das seit 5 Jahren der Verwirklichung harret, obgleich ein dringendes Bedürfnis dafür allseitig anerkannt wird, und da sich die Interessenten zu Beiträgen, welche ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen, bereit erklärt haben, so wird für die projektierte Chaulsee ausnahmsweise die Bewilligung eines Beitrags von 10 000 M. aus Kreisfonds vorgeschlagen. Zur Deckung desselben wird bei der Kreissparkasse eine Anleihe zu 4 % und 1 1/2 % Amortisation aufzunehmen sein. Auch wird der Kreis die dauernde Unterhaltung der Chaulsee zu übernehmen haben, die auf 2 160 M. jährlich zu veranschlagen ist.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Der Kreistag beschließt, vom südlichen Ausgange der Ortschaft Schlenzig eine Chaulsee über Schwarzsee und Falkenberg nach Ankerholz unter der Voraussetzung zu bauen, daß die Provinz die Hälfte der Baukosten mit 46 500 M. übernimmt und daß die Güter Schlenzig, Schwarzsee und Falkenberg 34 000 M. und die Gemeinde Schlenzig 2 500 M. an Beiträgen zu den Baukosten neben der freien Hergabe von Grund und Boden und Anerkennung der Nothor Baubedingungen leisten. Falls die Gemeinde Schlenzig sich nicht zu einem solchen Beitrag bereit erklärt, wird derselbe auf Grund des § 10 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 auf 2 500 M. festgesetzt. Doch wird der Gemeinde Schlenzig eine Erleichterung insofern gewährt, als ihr freisteht, die Vorsteuer durch Hergabe von Wegebaumaterialien nach Maßgabe der anschlagsmäßigen Sätze ganz oder teilweise zu leisten.

2. Zur Bestreitung der durch Interessentenbeiträge noch nicht gedeckten Baukosten soll eine Anleihe im Höchstsibetrage von 10 000 M. mit 4 % verzinslich und mit 1 1/2 % zu amortisieren aufgenommen werden.

3. Der Kreis übernimmt die dauernde Unterhaltung der Chaulseestrecke und sollen die Unterhaltungskosten ebenso wie die Kosten für Verzinsung und Amortisation der Anleihe gleich den übrigen Kreisfommunalbeiträgen aufgebracht werden.

4. Der Kreisausschuß wird mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse beauftragt.

Schivelbein, den 5. September 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[417] **Gewerbe- und Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1911.**

Die Guts- und Gemeindevorsteher des ländlichen Teiles des Kreises veranlasse ich, diejenigen Personen, welche im Kalenderjahre 1911 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, aufzufordern, ihre Anträge auf Erteilung von Gewerbe- und Wandergewerbescheinen bei den für ihren Wohnort bzw. Aufenthalt zuständigen Amtsvorstehern möglichst Anfang Oktober d. Js. zu stellen.

Befindet sich der Antragsteller bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so ist eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller die schon früher als Begleiter zugelassenen Personen mitführen will, eine Bescheinigung nach Muster D zu erteilen. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilibristischen Vorführungen u. dergl., sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen.

Bei Entgegennahme der Anträge ersuche ich die Herren Amtsvorsteher genaue Ermittlungen nach etwaigen Verstößen der Antragsteller anzustellen (siehe Frage 5 des Musters A). Als Grundlagen dienen u. a. die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 15. September 1899 — Krsbl. Nr. 110 für 1899 — ersuche ich, jeden Antrag genau zu prüfen und ihn sodann mit einem erläuternden Bericht umgehend hierher einzureichen. Bezüglich der Viehhändler ist außer den nach der erwähnten Kreisblattbekanntmachung zu machenden Angaben noch mitzuteilen, ob und wieviel Unterhändler der Antragsteller beschäftigt und ferner, ob mit Fetta- oder Magervieh, oder mit Vieh aller Art gehandelt werden soll.



In den Bescheinigungen ist bei dem Wohnort anzugeben, ob der Antragsteller im Guts- oder Gemeindebezirk wohnt.  
 Zu den über die Anträge auszufüllenden Bescheinigungen ersuche ich gedruckte Formulare — die in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig sind — zu verwenden.  
 Schivelbein, den 3. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[418] Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Wandhagen, Beekow, Eoenthin und Rügenwalde, Kreises Schlawa, ist die Stallperre über diese Ortschaften verhängt worden.  
 Der Viehmarkt in Schlawa am 9. September d. Js. findet nicht statt.  
 Schivelbein, den 7. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[419] Mit dem 3. Oktober d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlagleherschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.  
 Gesuche um Aufnahme in die Leherschmiede sind schleunigst einzureichen, und zwar an den Kreisaußschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.  
 Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 M. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 M. zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit eventl. erlassen werden können.  
 Bedürftigen Schülern kann außerdem im nächsten Kursus freie Wohnung und freier Lebensunterhalt gegeben werden. Es empfiehlt sich, bezügliche Anträge tunlichst bald zu stellen.  
 Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes umgehend und nach 5 Tagen nochmals zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen, auch darauf hinzuweisen, daß das Hufbeschlaggewerbe nur von denjenigen Personen ausgeübt werden darf, welche eine bezügliche Prüfung bestanden haben.  
 Labes, den 1. September 1910.  
 Der Vorstehende des Kreisaußschusses Rügenwalder Kreises. v. Norman, Regierungs-

### Kreis-Zeitung Nr. 107.

Ausgegeben am Sonnabend den 10. September 1910.

[420] Verzeichnis der im Monat August 1910 erteilten Jagdscheine.  
 (Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 92/10).

| Name und Stand                | Wohnort     | Gültig bis | Name und Stand                | Wohnort     | Gültig bis |
|-------------------------------|-------------|------------|-------------------------------|-------------|------------|
| Kettelhut, Otto, Förster      | Schlenzig   | 3. 8. 11   | Bunde, Richard, Bauerhbf.     | Nemmin      | 21. 8. 11  |
| Feltich, Bernhard, Landwirt   | Barenwinkel | 5. 8. 11   | Zinke, Otto, Arbeiter         | Nelap       | 22. 8. 11  |
| Graf v. Wallwig, Winkl. Geh.  |             |            | Brochnow, Wilhelm, Eigent.    | Brunow      | 22. 8. 11  |
| Kat u. Kaiserl. Gesandter     | Rügenhagen  | 10. 8. 11  | Graunke, Aug., Mühlenbes.     | Klüglow     | 22. 8. 11  |
| Wendt, Aug., Gärtn. u. Jäger  | Rigig       | 9. 8. 11   | Vüder, Otto, Freischulzenhbf. | Panzerin    | 24. 8. 11  |
| Coqui, Ernst, Rentier         | Wopersnow   | 11. 8. 11  | Remke, Robert, Bauerhbf.      | Ruthagen    | 24. 8. 11  |
| Wöller, Gutsbesitzer          | Niedergöhle | 14. 8. 11  | Marquardt, Rnh, Bauerhbf.     | Polchlep    | 28. 8. 11  |
| Wische, Otto, Schweizer       | Nelap       | 15. 8. 11  | v. Wendtstern, Administrat.   | Karlrow     | 25. 8. 11  |
| Neumann, Reinh., Gastwirt     | Brunow      | 15. 8. 11  | Seidel, Joh., Kgl. Amtsricht. | Schivelbein | 26. 8. 11  |
| Gruber, Paul, Leutnant        | Schivelbein | 21. 8. 11  | Polzin, Albert, Landwirt      | Labes       | 26. 8. 11  |
| Gottschalk, Otto, Rittergbsf. | Schlenzig   | 17. 8. 11  | Krädtrich, Herm., Eigentüm.   | Karsbaum    | 26. 8. 11  |
| v. Borcke, Kgl. Kammerherr    | Klemzow     | 17. 8. 11  | Krüger, Karl, Pfarrpächterf.  | Benzlaffs-  |            |
| Wichmann, Karl, Inspektor     | Lankow      | 17. 8. 11  |                               | hagen       | 26. 8. 11  |
| Kohls, Hermann, Landwirt      | Klüglow     | 17. 8. 11  | Hübner, Hellmut, Gutsbes.     | Simmagig    | 26. 8. 11  |
| Schwarz, Rittergutsbesitzer   | Schlönwig   | 18. 8. 11  | Briewe, Otto, Bauerhofsbf.    | Polchlep    | 27. 8. 11  |
| Remke, August, Spediteur      | Schivelbein | 19. 8. 11  | Spittigerber, W., Bauerhbf.   | Ruthagen    | 28. 8. 11  |
| Garmatz, Albert, Bauerhbf.    | Gumtow      | 21. 8. 11  | Volter, Gärtner               | Nelap       | 29. 8. 11  |
| Berger, Franz, Rentier        | Schivelbein | 21. 8. 11  | Goldbeck, Paul, Landwirt      | Lankow      | 31. 8. 11  |
| Marquardt, Otto, Bauerhbf.    | Gumtow      | 21. 8. 11  | Ruth, Gustav, Gärtner         | Dolgenow    | 29. 8. 11  |
| Blank, Karl, Bauerhofsbes.    | Rigig       | 19. 8. 11  | Bonath, Ernst, Bauerhbf.      | Nelap       | 29. 8. 11  |
| Dallmann, Heinrich, Landw.    | Polchlep    | 21. 8. 11  | Schneider, Heinrich, Rentier  | Schivelbein | 30. 8. 11  |
| Bizke, Gemeindevorsteher      | Nemmin      | 21. 8. 11  |                               |             |            |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausfertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 2. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### [421] Staatssteuer- Zu- und Abgangslisten für 1. Halbjahr 1910.

Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Anfertigung der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1910 zu beginnen und die Listen bis zum 21. September d. Js. hieher einzureichen. Die Listen der Stadt Schivelbein können einige Tage später vorgelegt werden.

Aufzustellen sind:

- eine Zugangsliste (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von über 3000 M.,
- eine Zugangsliste (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 M.,
- eine Abgangsliste (Nr. 2) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von über 3000 M.,
- eine Abgangsliste (Nr. 1) für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 M.

Jede der vier Listen ist einmal aufzustellen. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig; für die Zugangslisten ist das Muster XXVI und für die Abgangslisten das Muster XXVII der Anweisung vom 25. Juli 1906 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 39 für 1906 Seite 155 ff) zu verwenden.

Aufzunehmen sind in die Listen diejenigen Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgänge des Steuerjahres 1910, die mittels Kontrollauszüge im Laufe des 1. Halbjahres 1910 nachgewiesen sind.

Wenn keine Zu- und Abgänge vorgekommen sind, so bedarf es der Einreichung von Fehlanzeigen hinfort nicht mehr.



Jede Abgangsliste ist an der auf der Titelseite vorgesehenen Stelle vom Ortsvorsteher mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen, dagegen ist die Ausfüllung des Steuerbetrages auf der ersten Seite zu unterlassen. Die Innenseite der Liste ist vollständig auszufüllen nach Maßgabe der hier festgesetzten Kontrollauszüge.

Die Zu- und Abgänge sind genau in der Reihenfolge in die Listen aufzunehmen, wie sie in den hier festgesetzten Kontrollauszügen verzeichnet stehen.

Denjenigen Ortsvorstehern, welche über die Aufstellung der Listen noch näher unterrichtet sein wollen, wird im Staatssteuerbureau hieselbst nähere Auskunft erteilt werden.

Schivelbein, den 5. September 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[422] Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Cleve zu Beckow ist vom 10. bis 15. September d. J. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Wopersnow wird während dieser Zeit dessen Stellvertreter, Herr Kammerherr v. Borde zu Klemzow, wahrnehmen. Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 9. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[423] Infolge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in dem benachbarten Kreise Neustettin wird der auf den 15. September in Dramburg festgesetzte Viehmarkt aufgehoben.

Dramburg, den 7. September 1910.

Der Landrat. v. Hohhorst.

### Kreis-Zeitung Nr. 108.

Ausgegeben am Dienstag den 13. September 1910.

[424] Gegen den Seiltänzer Bernhard Mantau, geboren am 6. Juni 1865 zu Torgau, zuletzt im Amtsgerichtsgefängnis in Lauenburg, hat die königliche Regierung auf Grund der durch rechtskräftigen Strafbefehl des königlichen Amtsgerichts zu Stolp vom 13. Dezember v. J. in Höhe von 48,00 Mark erfolgten Verurteilung wegen unbefugten Betriebes des Wandergewerbes (Veranstaltung gymnastischer Vorstellungen) in verschiedenen Orten des Kreises Stolp im September 1909 eine Nachsteuer von 12,— Mark und das entstandene Porto auf 4,90 Mark festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, im Betretungsfalle von dem Mantau, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, den Betrag von 16,90 Mark einzuziehen und auf seine Kosten an das königliche Landratsamt in Stolp i. Pom. zu senden. Im Falle der Uneinziehbarkeit des Betrages ist dem genannten Landratsamte eine Bescheinigung über den fruchtlosen Ausfall der Zwangsvollstreckung einzureichen.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir von dem Ergebnisse des Veranlassten Mitteilung zu machen.

Schivelbein, den 8. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[425] Die Steinschüttungen auf den Kreischauffeen werden unter Zuhilfenahme einer Dampfwalze wie folgt befestigt werden:

auf der Rügenhagener Chauffee: Stat. 0,6—1,8 vor Klemzow vom 8. bis 14. September;  
auf der Schlönwitzer Chauffee: Stat. 29,8—31,2 jenseits Schlönwitz vom 15.—24. Sept.

Auf dem Transport zu diesen Arbeitsstätten und an diesen selbst sind die Führer und Begleitmannschaften der Dampfwalze vertraglich gehalten, entgegenkommenden Fuhrwerken nach Bedarf die etwa erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schivelbein, den 10. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[426] Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit der Einreichung der gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 9. November 1889 — Nr. 134 — aufzustellenden Uebersicht der mittels des Geißler'schen Apparats vorgenommenen Revision der Schankgefäße im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben nunmehr innerhalb 8 Tagen hierher einzusenden.

Gleichzeitig wird den Herren Amtsvorstehern mitgeteilt, daß Schankgefäße zur Verabreichung von Branntwein den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, nicht zu entsprechen brauchen. Es wird ersucht, dieses bei der Revision zu berücksichtigen.

Die etwa beschlagnahmten Schankgefäße der bezeichneten Art sind den Eigentümern zurückzugeben.

Schivelbein, den 5. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[427] In der Zeit vom 8. Oktober bis Anfang August wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Stettin, Karlstr. 7, zur kostfreien Abwartung der Niederkunft erfolgen. Etwaige Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Schivelbein, den 10. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[428] Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise Neustettin ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153/409), in Verbindung mit § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) folgendes angeordnet:

1. Der Austrieb von Klauenvieh auf die Wochenmärkte und auf die Viehmärkte in Schivelbein ist verboten. Es dürfen deshalb daselbst auch die Schweinemärkte, sowie die Viehmärkte hinsichtlich des sämtlichen Klauenviehes einstweilen nicht stattfinden. Letzteres trifft zunächst bezüglich des am 14. d. Mts. in Schivelbein angelegten Schweinemarktes zu.

2. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die oben erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Die Ortsvorstände werden ersucht, Vorstehendes sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, gleichzeitig auch auf die im Sonder-Amtsblatt Stück 35 für 1910 veröffentlichte landespolizeiliche Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten—Röslin vom 2. d. Mts. hinzuweisen.

Die Stadt Polzin und die Ortschaft Gauerlow nebst Abbauten treten nach der Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 9. d. Mts. zu dem durch die Anweisung vom 2. d. Mts. gebildeten Beobachtungsgebiete hinzu.

Schivelbein, den 12. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[429] Der Rotlauf unter den Schweinen des Eigentümers Oldenburg in Dankow ist erloschen. Die über das Gehöft desselben verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Rügenhagen, den 10. September 1910. Der Amtsvorsteher. J. B.: Baller.

### Kreis-Zeitung Nr. 109.

Ausgegeben am Donnerstag den 15. September 1910.

[430] Mit Rücksicht auf die vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Kreisen Bütow, Neustettin und Schlame, sowie in den angrenzenden Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder aufgetretenen Maul- und Klauenseuche wird zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänsen ist im Regierungsbezirk Köslin bis zum 15. November 1910 verboten.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziffer 7 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köslin, den 10. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[431] Wiederholung von Nr. 428.

[432] Unter den Rindern der Bauern Kiedow in Langen und Krüger in Nagtow ist der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Es ist die Stallsperrung verhängt und ein Beobachtungsgebiet für den Belgardener Kreis von 12 km im Umkreis der Seuchengegend angeordnet worden.

Das Beobachtungsgebiet im hiesigen Kreise umfaßt die Ortschaften Kreizig, Dolgenow und Klögin nebst den dazu gehörigen Ausbauten.

Innerhalb dieses Beobachtungsbezirks werden bis auf Weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R. G. B. S. 153/409) in Verbindung mit dem § 59 a ff. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Wiederkäufer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäufer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Absatz 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Schivelbein, den 14. September 1910.

Der Landrat. Graf Vaudissin.

[433] Das Uebergreifen der Maul- und Klauenseuche auf den hiesigen Kreis muß wegen der binnen Kurzem im Regierungsbezirk Köslin gemeldeten Fälle befürchtet werden. Auf Grund der §§ 19—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 59 a usw. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ordne ich deshalb folgendes an:

Sämtliche Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen im hiesigen Kreise haben von jedem Verdacht auf Maul- und Klauenseuche mit sofort telephonisch oder telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Die Ortsvorstände werden hiermit beauftragt, diese Verfügung sogleich auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen. Von seuchenverdächtigen Erscheinungen haben auch die Ortsvorstände mir sofort auf kürzestem Wege zu berichten.

Schivelbein, den 14. September 1910.

Der Landrat. Graf Vaudissin.

[434] Unter den Pferden des Rittergutsbesizers Ponath zu Klögin herrscht nach Anzeige des Kreisierarztes die Drupe, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Schivelbein, den 13. September 1910.

Der Landrat. Graf Vaudissin.

[435] Der Kreisierarzt in Bütow hat Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Viehhändlers Döring, der Besitzer Skibbe, Panke und Trapp, sämtlich in Neubütten wohnhaft, festgestellt.

Der Auf- und Abtrieb von Klauenvieh auf den am 21. September d. J. in Bütow stattfindenden Viehmarkt ist seitens des Herrn Landrats in Bütow verboten worden.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher des Kreises dies ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 9. September 1910.

Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Kreis-Sekretär.

[436] Mit Rücksicht auf meine Erkrankung hat der Herr Regierungs-Präsident zu Köslin vom 13. d. Mts ab bis auf weiteres den Kreisarzt Dr. Frank in Pabitz zu meinem amtlichen Vertreter bestellt.

Belgard, den 10. September 1910.

Der Kreisarzt. Dr. Gutfnecht.

[437] Verkauf von ungefähr 35 Dienstpferden am Montag den 19. September 1910 und von ungefähr 45 Dienstpferden am Montag den 26. September 1910, jedesmal vormittags 10 1/2 Uhr, vor der Reitbahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung.

Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.



### Kreis-Zeitung Nr. 110.

Ausgegeben am Sonnabend den 17. September 1910.

[438] Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion Danzig ist es in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß Betriebsrichtungen der Bahn beschädigt und Steine oder andere Gegenstände auf die Fahrschienen gelegt worden sind, die geeignet waren, Eisenbahnzüge zu gefährden. Ich weise hiermit auf das Gefährliche dieses Treibens hin, das nach §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wird, und gebe gleichzeitig bekannt, daß für Ermittlung der Täter solcher Frevel angemessene Belohnungen seitens der Eisenbahnverwaltung gewährt werden.

Rösslin, den 9. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[439] Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. August d. Js. dem Lehrer Friedrich Knaaf in Vangenhafen in Anerkennung seiner hervorragenden Lehrtätigkeit und sonstigen verdienstlichen Wirksamkeit den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schivelbein, den 2. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[440] Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein“ enthaltend eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ist soeben in einer neuen (vierzehnten) durchgesehenen, in Einzelheiten geänderten und ergänzten Ausgabe erschienen.

Das Buch ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3, zu beziehen und kostet kartoniert 1 M., in Leinwand gebunden 1,25 M. bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 Mark, in Leinwand gebunden 1 Mark.

Auf dieses mit allgemeiner Anerkennung aufgenommene Gesundheitsbüchlein mache ich hiermit aufmerksam.

Schivelbein, den 13. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[441] Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am Erntedankfeste, den 2. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, eingesammelt werden.

Den Ortspolizei- und Ortsbehörden teile ich dies mit dem Ersuchen mit, dem gedachten Zwecke — soweit ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird — in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit der Hauskollekte keine Hindernisse bereitet werden.

Schivelbein, den 13. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[442] Auf Grund der Satzungen wegen Regelung des Hebammenwesens hat der Kreisausschuß die Zusammenlegung der Hebammenbezirke Briesen und Schlönwitz mit den Ortschaften Briesen, Ruffenow, Panzerin, Polchley, Schlönwitz, Benzlaßhagen und Wölkow und mit dem Amtswohnsitz der Bezirkshebamme Schmeling in Briesen beschlossen.

Schivelbein, den 15. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 111.

Ausgegeben am Dienstag den 20. September 1910.

[443] Die Guts- und Gemeindevorsteher des ländlichen Teiles des Kreises veranlasse ich, die Inhaber von Wandergewerbescheinen für Musiker (Musikgesellschaften, Straßenmusikanten, einzelne Musiker), Drehorgelspieler, Besitzer von Karussells und dergl., Luftschaukeln u. dergl., Schießbuden, Gymnastiker, Equilibristen, Seiltänzer und kleinere Zirkusbesitzer, Besitzer von Panoramen und Wachsfigurenkabinetts, Taschenspieler, Zauberer und dergl., sowie Besitzer von Marionetten- und Kasperle-Theater aufzufordern, die Anträge auf Erneuerung dieser Scheine für das Jahr 1911 spätestens bis Ende Oktober d. Js. bei der zuständigen Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes, dem Amtsvorsteher, zu stellen.

Später gestellte Anträge werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn zur Zeit der Entscheidung über dieselben die von der Königl. Regierung festgesetzte Zahl von Wandergewerbescheinen der fraglichen Art noch nicht erreicht ist.

Schivelbein, den 15. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[444] Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauerhofsbes. Klunge in Benzlaßhagen ist erloschen und ist die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Isbruch, den 13. September 1910.

Der Amtsvorsteher. Schramm.

[445] Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sind sämtliche Bahnhöfe und Viehverladestationen im Kreise Belgard bis zum 25. September cr. für den Verkehr mit Klauenvieh gesperrt. Ferner ist der Gänsemarkt in Belgard am 29. d. Mts. und den folgenden Tagen aufgehoben. Im Kreise Belgard ist die Maul- und Klauenseuche in Belgard, Gr.-Dubberow, Lenzen (nicht Rangen), Ragtow, Rostin und Dorkow ausgebrochen.

Schivelbein, den 17. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

Wegen der im Kreise Neustettin herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auf dem am 22. September 1910 in Tempelburg stattfindenden Pferde- und Viehmarkt von der Aufsichtsbehörde verboten worden.

Der Krammarkt findet dagegen am 23. September d. Js. statt.

Tempelburg, den 16. September 1910.

Der Magistrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 112.

Ausgegeben am Donnerstag den 22. September 1910.

[446] Anlässlich der in dem Kreise Belgard ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche dürfen aus dem durch meine Kreisblattsverfügung vom 14. d. Mts. (Nr. 109 des Krbf.) bestimmten Beobachtungsgebiet im hiesigen Kreise, die Ortschaften Dolgenow, Klöschin und Kretzig umfassend, Wiederkäuer und Schweine nur unter den in meiner vorstehend bezeichneten Verfügung angegebenen Bedingungen ausgeführt werden.

Schivelbein, den 20. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[448] Es ist höheren Orts zur Kenntnis gelangt, daß das Publikum, besonders die Wagenführer, beim Passieren von unbewachten Eisenbahnübergängen nicht die nötige Vorsicht anwenden. Ich sehe mich daher veranlaßt, allen Beteiligten, insbesondere jedoch den Wagenführern, die größte Vorsicht beim Passieren der betreffenden Eisenbahnübergänge zur Pflicht zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Den Polizeibehörden des Kreises mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklich einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.  
Schivelbein, den 7. Februar 1902. Der Landrat. Graf Baudissin.

Vorstehendes wird behufs fernerer Beachtung mitgeteilt, da sich in letzter Zeit auf Nebenbahnen das Ueberfahren von Fuhrwerken in auffallender Weise gehäuft hat.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die gehörige Unterweisung der Gespannführer über die Zugverkehrszeiten der einzelnen Züge auf den in Betracht kommenden Bahnübergängen hinzuwirken.

Schivelbein den 20. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 113.

Ausgegeben am Sonnabend den 24. September 1910.

[449] Durch rechtskräftiges Erkenntnis der III. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin ist ein Aufsteller von Geldspielautomaten wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels zu 2 Wochen Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Das Gericht hat angenommen, daß die sämtlichen in diesem Verfahren geprüften Automaten Glücksspiele sind. Diese Apparate sind durchweg anders beschaffen, wie die in der im Kreisblatt Nr. 115/09 veröffentlichten Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 15. September 1909 gekennzeichneten. Da sie die Muster der neueren jetzt allgemeinen gebräuchlichen Apparate darstellen, ist für den Landespolizeibezirk Berlin angeordnet worden, daß die Aufsteller von Geldspielautomaten jeder Art, bei welchen ein Einsatz auf Gewinn geleistet wird, besonders also die Schankwirte, auf die Strafbarkeit des Spielautomatenbetriebes aufmerksam zu machen und, falls die Apparate nicht sofort außer Betrieb gesetzt und entfernt werden, diese mit dem gesamten Inhalte zu beschlagnahmen und Strafanzeige wegen Vergehens gegen § 284 oder bei Auspielung von Gegenständen gegen § 286 St. G. B. zu erstatten sind.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortspolizeibehörden des platten Landes werden ersucht, jede Aufstellung eines Glücksspielautomaten zu verhindern und gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen. Bis zum 1. Februar 1911 ersuche ich mir anzuzeigen, wieviel Anzeigen wegen Aufstellung von Glücksspielautomaten erfolgt und welcher Art die Bestrafungen gewesen sind.

Schivelbein, den 21. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[450] Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin erlassene Polizeiverordnung vom 24. Mai 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, (Stück 21 des Regierungs-Amtsblattes vom 27. Mai 1909) wie folgt abgeändert:

1. Der letzte Absatz des § 6 erhält den Zusatz: „Der Unternehmer hat von jeder Beschädigung und Entfernung der Verschlussprobe der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich Anzeige zu erstatten.“
2. Im letzten Satz des § 5 b wird das Wort „Kontrollhahn (§ 6)“ durch „Kontrollvorrichtung (§ 6)“ ersetzt.

Köslin, den 7. September 1910. Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Polizeiverordnung vom 24. Mai 1909 ist als Beilage (Extra-Blatt) zum Kreisblatt Nr. 101 für 1909 veröffentlicht.

Schivelbein, den 21. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[451] Unter den Schweinen des Eigentümers Rottsoll in Briesen ist die Rotlauffeuche ausgebrochen und ist das Gehört des Rottsoll gesperrt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.  
Slasbruch, den 19. September 1910. Der Amtsvorsteher. Schramm.

[452] Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh in waggonweisen Mengen; Hafer und Stroh auch in kleinen Mengen. Heu in kleineren Mengen wird nicht mehr für das eigene Amt gekauft. Angeboten wird entgegengesehen. Den Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g beizufügen.

### Kreis-Zeitung Nr. 114.

Ausgegeben am Dienstag den 27. September 1910.

[453] Polizei-Verordnung.

betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche sich nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 — B. G. Bl. S. 245 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. 7. 1883 — R. G. Bl. S. 177 —) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen (§ 1 Absatz 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechzig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 7. September 1910. Der Regierungs-Präsident.



[454] Auf dem Gehöft des Händlers Mittag in Schivelbein ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ueber die Ortschaft Schivelbein mit Ausnahme der Ausbauten von Neuschivelbein und Botenhagen (König, Rißmann und die weiteren nach Schlönwitz zu belegenen) wird daher die Stallsperrverhängt.

Es werden folgende Anordnungen getroffen, die sofort in Wirksamkeit treten:

1. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe und Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperr. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

7. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

8. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

9. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirken) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

## II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten): Balsdrey, Barenwinkel, Deustrin, Vollenhagen, Briesen, Brunow, Dolgenow, Falkenberg, Größlin, Nieder- und Ober-Göhle, Gumtow, Kartlow, Klemzow, Klögin, Klügow, Kreitzig, Ruffenow, Vantow, Vedom, Liepzig, Nelep, Nemmin, Panzerin, Polchlep, Pribslaff, Rezzin, Rügenhagen, Schlenzig, Schlönwitz, Schwarzsee, Simmzig, Tschonow, Teschenbuck, Venzlaffshagen, Völzow, Wartenstein einschließlich Langenhafen, Wopersnow und Wuffow.

2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, sowie die Beschickung der Wochenmärkte hieselbst mit Klauenvieh (auch Schweine) ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauctionen und Tierschauen.

3. Das Durchtreiben von Klauenvieh, auch angespannten Klauenviehes, ist verboten.

4. Das Verladen von Klauenvieh auf den Bahnhöfen in Schivelbein, Nelep und Simmzig ist bis auf weiteres verboten; Ausnahmen bei Simmzig sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

5. Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist im Beobachtungsgebiet verboten.

6. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete ohne meine ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtovieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes am Standorte auf Grund eines tierärztlichen Attestes eventl. erteilt werden, welches nur 24 Stunden Geltung hat.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4, 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Abs. Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Hinsichtlich der Beschränkungen für Sammelmolkereien ergeht besondere Verfügung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit beauftragt, diese Verfügung sofort auf ortsübliche Weise und ferner in jeder möglichen öffentlichen Art zur Kenntnis zu bringen, auch den Gesundheitszustand des Klauenviehes in ihren Bezirken sorgfältig zu überwachen und mit von seucheverdächtigen Erscheinungen sofort eventl. telegraphisch Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß die Maul- und Klauenseuche auch in Arnhausen, Kreis Belgard, ausgebrochen ist.

Schivelbein, den 26. September 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[455] Auch unter dem Vieh der Bauern Hermann Kiedow 1 und Julius Behling, sowie des Eigentümers Vollbrecht und des Schmieds und Gastwirts Tunkte in Lenzen ist Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Belgard, den 23. September 1910. Der Landrat. J. B.: Dieckmann, Kreis-Sekretär.

[456] Bei den Kindern des Bauern August Baller zu Garchen, diesseitigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber die Ortschaft Garchen ist die Orts- und Stallsperr verhängt und es sind die im näheren Umkreise von dort belegenen Ortschaften des diesseitigen Kreises: Körlin-Stadt, Körlin-Amt, Rowanz, Roseger, Schwartow, Mallnow, Karvin, Dumzin, Stolzenberg, Leppin, Roggow, Hamelow, Klein-Jesin, Nabuhn, Krusenbeck, Groß-Pobloth, Klein-Pobloth, Kerstin, Lübbow und Daffow als Beobachtungsbezirk abgegrenzt worden.

Kolberg, den 21. September 1910.

Der Landrat. J. B.: Schönb erg, Regierungs-Ärzt.

## Kreis-Zeitung Nr. 115.

Ausgegeben am Donnerstag den 29. September 1910.

Siehe nächste Seite.



**Invalidenversicherung.**  
**Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Schivelbein.**

| Für die nachstehend bezeichneten<br>Versicherten                                                                                                                                    | sind Wochenbeiträge<br>zu entrichten nach dem<br>Satz der Lohnklasse |           |            |           |          | ist für die Zu-<br>gehörigkeit zu den<br>Lohnklassen<br>maßgebend:                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                     | I<br>Pf.                                                             | II<br>Pf. | III<br>Pf. | IV<br>Pf. | V<br>Pf. |                                                                                     |
| <b>A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse</b>                                                                                                |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. Allgemeine Ortskrankenkasse zu Schivelbein                                                                                                                                       |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. Ortskrankenkasse der Maurer zu Schivelbein                                                                                                                                       |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| Lehrlinge . . .                                                                                                                                                                     | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 3. Ortskrankenkasse für die Zimmerer zu Schivelbein                                                                                                                                 |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| männliche Mitglieder excl. Lehrlinge . . .                                                                                                                                          | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| Lehrlinge . . .                                                                                                                                                                     | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| <b>B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören</b>                                                                                  |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen                                                                                                                           |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| a) Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen)                                                                                                                                              | —                                                                    | —         | —          | —         | —        | der 300fache Be-<br>trag des durch-<br>schnittlichen<br>täglichen Ver-<br>dienstes. |
| b) Arbeiter                                                                                                                                                                         |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. männliche mit Ausschluß des landwirt-<br>schaftlichen Gesindes und der Hofgänger.                                                                                                | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männ-<br>liches Gesinde und Hofgänger . . . . .<br>(das herrschaftliche männl. Gesinde gehört<br>auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse) | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| II. Alle übrigen Personen                                                                                                                                                           |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| 1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge                                                                                                                                            | —                                                                    | 20        | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 2. weibliche                                                                                                                                                                        |                                                                      |           |            |           |          |                                                                                     |
| a) vom 4. April 1904 ab: Hausbeamtinnen<br>(Hausdamen, Repräsentantinnen, selbst-<br>ständige Wirtinnen, Stützen, Kinder-<br>gärtnerinnen usw.) . . . . .                           | —                                                                    | —         | 24         | —         | —        |                                                                                     |
| b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch<br>Hausbeamtinnen)                                                                                                                      | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |
| 3. Lehrlinge . . . . .                                                                                                                                                              | 14                                                                   | —         | —          | —         | —        |                                                                                     |

**Anmerkungen:**

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) gehören zur vierten und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur fünften Lohnklasse.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer höheren Lohnklasse zu erfolgen dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder Lohn- oder Abschlagszahlung zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. Ausländer stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats nicht der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahlen.
6. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen, die den Reedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Den Ortsvorständen des Kreises ist je ein Druckstück der Uebersicht übersandt worden. Auf diese Uebersicht ist von Zeit zu Zeit hinzuweisen, damit danach die Beiträge richtig zur Verwendung gelangen.

Schivelbein, den 26. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[458] Auf dem heutigen Kreistage wurde die Vorlage des Kreisausschusses, betreffend den Neubau einer Kreiskasse von Schlenzig über Schwarzsee, Falkenberg und Ankerholz bis zur Stolzenberg — Schivelbeiner Kreiskasse, einstimmig mit der Aenderung angenommen, daß die Höhe der Baukosten auf 92 000 M. und dementsprechend der Beitrag der Provinz auf 46 000 M. und des Kreises auf 9500 M., sowie die Höhe der Amortisation der Anleihe auf 2 1/2 % festgesetzt wird.

Schivelbein, den 26. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[459] In das Beobachtungsgebiet gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 26. d. Mts. — Krsbl. Nr. 114 — betr. die Maul- und Klauenseuche hier selbst, sind auch die nicht dem Sperrbezirk Schivelbein überwiesenen Ausbauten von Neuschivelbein und Bohenhagen einzubeziehen, sodas die unter II. meiner obigen Kreisblattsverfügung erwähnten Bestimmungen auf die Wiederkäuer und Schweine dieser Ausbauten von sofort ab Anwendung finden.

Für die im obigen Beobachtungsgebiete liegenden Sammelmolkereien in Schivelbein, Briesen, Rarßbaum, Klüßow, Labenz, Lankow, Schlönwitz und Simmagig sind folgende Anordnungen von sofort ab in Kraft getreten:

1. Das Weggeben ungekochter Milch ist verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.



Das Verfüttern von ungelochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammel-  
molkereieinhaber ist verboten.

2. Die Vorpläge der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten,  
desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu  
reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer etc. müssen vor ihrer Ent-  
fernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf  
100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

Schivelbein, den 27. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[460] Auf dem Gehöft des Händlers Mittag in Schivelbein ist Maul- und Klauenseuche fest-  
gestellt. In das Beobachtungsgebiet wird daher ferner die Ortschaft Reinfeld nebst allen dazu  
gehörigen Ausbauten und Vorwerken mit einbezogen. Alle in meiner Verfügung vom 13. d. Mts.  
(abgedruckt im Extrablatt zum Kreisblatt vom 14. d. Mts.) für den Beobachtungsbezirk erlassenen  
Anordnungen finden nunmehr auch auf die Ortschaft Reinfeld (Guts- und Gemeindebezirk) nebst  
dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten Anwendung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich diese meine Verfügung sofort und wiederholt  
ortsüblich und ferner in jeder möglichen Art zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 27. September 1910. Der Landrat. von Kleist-Nezow.

### Kreis-Zeitung Nr. 116.

Ausgegeben am Sonnabend den 1. Oktober 1910.

[461]

#### Der Saatenstand Mitte September 1910.

Regierungsbezirk Kößlin, Kreis Schivelbein.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering,  
5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.                           | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
|-----------------------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|
|                                               | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |  |
| Kartoffeln . . . .                            | 3,0                           | 2,7       |                                                            |     | 2 | 4   | 2 |     |   |     |   |  |
| Zuckerrüben . . .                             | 2,4                           | 2,1       |                                                            |     | 1 |     |   |     |   |     |   |  |
| Klee . . . . .                                | 2,3                           | 2,5       |                                                            |     | 2 | 3   | 3 |     |   |     |   |  |
| Luzerne . . . . .                             | 2,3                           | 2,5       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Wiesen mit künstlicher Be-<br>(Ent-)wässerung | 2,3                           | 2,4       |                                                            |     | 5 | 1   | 1 |     |   |     |   |  |
| Anderer Wiesen . .                            | 2,5                           | 2,5       |                                                            |     | 3 | 1   | 3 |     |   |     |   |  |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

[462]

#### Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in der Stadt  
Schivelbein ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§  
19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen  
vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. B. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a,  
61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b  
der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesrats-  
instruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung  
für den Kreis Schivelbein folgendes angeordnet:

##### I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die Ortschaft Schivelbein mit Ausnahme der Ausbauten von  
Neuschivelbein und Botenhagen (König, Rißmann und die weiteren nach Schlönwitz zu belegenden).
2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und  
Schweine unterliegen der Stallperre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden,  
bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege  
an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu  
desinfizieren.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde  
an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde  
außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt  
werden.
6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und  
Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden  
Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.
8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und  
Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist  
verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirken)  
liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt  
der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

##### II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni  
1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter  
polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den  
dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten):

Balsdrey, Barenwinkel, Beustrin, Botenhagen, Ausbauten von Botenhagen, Briesen,  
Brunow, Dolgenow, Falkenberg, Gröfzin, Nieder- und Ober-Göhle, Gumtow, Kartlow, Klemzow,  
Klöglin, Klüglow, Kreiszig, Ruffenow, Pantow, Pechow, Piepz, Relep, Remmin, Panzerin, Polchlep,  
Pribslaff, Repzin, Rüthenhagen, Schlenzig, Schlönwitz, Schwarzsee, Simmatig, Ausbauten von  
Neuschivelbein, Technow, Teschenbusch, Benglaschhagen, Bölzlow, Wartenstein einschließlich Lan-  
genhaken, Wopersnow und Wuffow.



2. Aus diesem Beobachtungsbezirke dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachtieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. November d. Js. untersagt.

### III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und Kreisblatt in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Röslin, den 27. September 1910. Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Fund.

[463] Wie hier bekannt geworden ist, gehört zu dem Mühlengrundstück zu Arnhausen ein Tagelöhnerwohnhaus, welches auf Terrain der Ortschaft Gr.-Nambin liegt und welches mit dem Mühlengrundstück in engem Zusammenhange steht.

Ueber die Ortschaft Arnhausen ist durch meine Kreisblattsverfügung vom 24. d. Mts. die Sperre verhängt worden.

Behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird daher auch über das Gehöft des vorgenannten Tagelöhnerhauses die Stallsperrverhängt.

Alle in meiner Verfügung vom 13. d. Mts., abgedruckt im Extrablatt zum Kreisblatt vom 14. d. Mts., für das Sperrgebiet erlassenen Anordnungen finden nunmehr auch auf dieses Gehöft Anwendung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese meine Verfügung sofort und wiederholt ortstüblich und ferner in jeder möglichen Art zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 27. September 1910. Der Landrat. v. Kleist-Regom.

[464] Mit Rücksicht auf die erhebliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Köslin und den angrenzenden Bezirken wird darauf hingewiesen, daß durch Personen, welche aus dem Sperrbezirk oder aus dem Beobachtungsbezirk neu zuziehen und die mit der Wartung von Klauentieren beauftragt werden sollen, eine Uebertragung der Seuche zustande kommen kann. Diese Personen sind deshalb dazu anzuhalten, daß sie sich vor dem Betreten der Viehställe Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich reinigen und das Schuhzeug, nach erfolgter Reinigung, mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3 %ige Lösung von Karbolsäure, Kreolin, Bazillol etc.) abwaschen. Die in den Viehställen benutzten Kleidungsstücke sind in heißem Seifenwasser oder heißer Sodalauge auszuwaschen.

Schivelbein, den 28. September 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[465] Neuwahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Klassen III. IV.

Gemäß § 46 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 hat die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter alle 3 Jahre stattzufinden. Da nun die im Oktober 1907 gewählten Mitglieder und Stellvertreter in nächster Zeit ausscheiden, muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich Termin und zwar:

a) für die Gewerbesteuerklasse III auf Freitag den 14. Oktober 1910, nachmittags

3 Uhr,

b) für die Gewerbesteuerklasse IV auf Freitag den 14. Oktober 1910, nachmittags

3½ Uhr,

im Deputations-Sitzungszimmer des Rathauses hieselbst anberaunt, zu welchem die Gewerbetreibenden der gedachten Klassen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für den Fall, daß die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuer-Gesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das nächste Steuerjahr auf mich übergehen. Zu welcher der beiden Klassen die einzelnen Mitglieder der Steuer-Gesellschaften gehören, geht aus der ihnen übermittelten Steuer-Zuschrift hervor. Die Zahl der für die Gewerbesteuerklasse III zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter beträgt je 3, die der Abgeordneten und Stellvertreter der Klasse IV je 5. Die Dauer der Wahlperiode erstreckt sich auf drei Jahre. Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Ge-



schäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere jedoch nicht. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmenrechtes ist unzulässig. Die Wahlberechtigten, welche zum Wahltermine erscheinen, müssen sich erforderlichenfalls durch eine Legitimation über ihre Identität ausweisen können.

Den Magistrat sowie die Ortsvorstände des platten Landes ersuche ich, die Wahlberechtigten auf den Wahltermin noch besonders aufmerksam zu machen.

Schivelbein, den 29. September 1910.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV. Graf Baudissin.

[466] Die Notlauffeuche unter den Schweinen des Eigentümers Rottfoll in Briesen ist erloschen und daher die für diesen Fall angeordnete Gehöftssperre wieder aufgehoben worden.

Fischbruch, den 26. September 1910.

Der Amtsvorsteher. Schramm.

[467] Unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers Heller in Briesen ist die Notlauffeuche ausgebrochen und ist das Gehöft des p. Heller für den Verkehr mit Schweinen gesperrt worden.

Fischbruch, den 28. September 1910.

Der Amtsvorsteher. Schramm.

[468] Verkauf von ungefähr 180 Dienstpferden am Freitag den 21. und Sonnabend den 22. Oktober 1910, jedesmal vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, vor der Reitbahn in Aldamm gegen sofortige Bezahlung.

Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 117.

Ausgegeben am Dienstag den 4. Oktober 1910.

[469] Bekanntmachung betr. Hengstföhrung.

Wegen der in der Provinz aufgetretenen Notkrankheit und wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche werden zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Seuchen die für die Zeit vom 10. bis 15. Oktober d. Js. anberaumten Hengstföhrungen im Einverständnis mit dem Herrn Oberpräsidenten bis auf weiteres verschoben.

Stettin, den 28. September 1910.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

J. W.: Frhr. v. Wangenheim.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. August d. Js. — Krsbl. Nr. 104/10 — mit dem Bemerken zur Kenntnis der Kreiseingesessenen gebracht, daß, wenn bis Ende November d. Js. ein Erlöschen oder erhebliches Zurückweichen der Seuchen nicht eingetreten sein sollte, die Körtermine kreisweise oder unter Umständen an dem Standorte der einzelnen Hengste und zwar so werden wahrgenommen werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der bevorstehenden Deckzeit erfolgen.

Schivelbein, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[470] Der Polizeiverwaltung hieselbst sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Geisteskranken pp. zur weiteren Veranlassung nach Maßgabe meiner Kreisblattsverfügung vom 2. November 1899 — Krsbl. Nr. 130 für 1899 — zugehen. Die Wafelanzeigen sind dagegen hier zurückbehalten worden.

Der Wiedervorlage der vervollständigten Verzeichnisse resp. der Einreichung einer neuen Fehlanzeige sehe ich bis zum 2. April 1911 entgegen.

Schivelbein, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[471] Der Polizeiverwaltung hieselbst sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je 1 Stück der vom 1. Oktober 1910 ab gültigen Kursbücher für die Gefangenenwagen zur Kenntnisnahme zugehen.

Schivelbein, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

---

### Kreis-Zeitung Nr. 118.

Ausgegeben am Donnerstag den 6. Oktober 1910.

Siehe nächste Seite.



Die Pferdevormusterung im Kreise Schivelbein findet nach dem hier folgenden Plane statt.

Reißeplan  
für die Pferdevormusterung im Kreise Schivelbein 1910.

| Unterbezirk | Musterungsort | Da-<br>tum | Tages-<br>zeit      | Unterbezirk | Musterungsort   | Da-<br>tum | Tages-<br>zeit      |
|-------------|---------------|------------|---------------------|-------------|-----------------|------------|---------------------|
| I.          | Kreisig       | 17. 10.    | 12 <sup>0</sup> m.  | VII.        | Beustrin        | 24. 10.    | 8 <sup>30</sup> v.  |
| II.         | Dolgenow      | 18. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   | Klügkow     | Nesep           |            | 9 <sup>15</sup> v.  |
| Falkenberg  | Klözin        |            | 8 <sup>30</sup> v.  |             | Nemmin          |            | 10 <sup>30</sup> v. |
|             | Balsdren      |            | 10 <sup>0</sup> v.  |             | Simmagig        |            | 11 <sup>45</sup> v. |
|             | Lechnow       |            | 11 <sup>0</sup> v.  |             | Klügkow mit     |            | 1 <sup>0</sup> n.   |
|             | Falkenberg    |            | 11 <sup>45</sup> v. |             | Charlottenhof   |            |                     |
| III.        | Schwarzsee    | 19. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   | VIII.       | Gumtow mit      | 25. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   |
| Leckow      | Bierhof       |            | 8 <sup>30</sup> v.  | Ritzig      | Barenwinkel     |            | 8 <sup>45</sup> v.  |
|             | Schlenzig     |            | 9 <sup>15</sup> v.  |             | Russenow        |            | 10 <sup>15</sup> v. |
|             | Neseritz      |            | 10 <sup>30</sup> v. |             | Bartenstein mit |            |                     |
|             | Semerow       |            | 11 <sup>15</sup> v. |             | Langenhafen     |            | 11 <sup>30</sup> v. |
|             | Leckow        |            | 12 <sup>45</sup> n. |             | Brunow          |            | 12 <sup>45</sup> n. |
| IV.         | Karlkow       | 20. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   |             | Ritzig mit      |            |                     |
| Lankow      | Berkenow      |            | 9 <sup>0</sup> v.   |             | Kappe           |            |                     |
|             | Schönfeld     |            | 9 <sup>45</sup> v.  | IX.         | Carlsbaum mit   | 26. 10.    | 8 <sup>30</sup> v.  |
|             | Rügenhagen    |            | 10 <sup>15</sup> v. | Labenj      | Dohnafelde und  |            |                     |
|             | Boltenhagen   |            | 11 <sup>30</sup> v. |             | Glanzitz        |            | 10 <sup>15</sup> v. |
|             | Wuffow        |            | 12 <sup>30</sup> n. |             | Rügow           |            | 11 <sup>0</sup> v.  |
|             | Lankow        |            | 1 <sup>15</sup> n.  |             | Ruthagen        |            | 12 <sup>0</sup> m.  |
| V.          | Liepj         | 21. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   |             | Labenj          |            |                     |
| Klemzow     | Wopersnow     |            | 9 <sup>15</sup> v.  | X.          | Banzerin        | 27. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   |
|             | Ober-Göhle    |            | 10 <sup>15</sup> v. | Bölzow      | Benzlaffshagen  |            | 9 <sup>15</sup> v.  |
|             | Nieder-Göhle  |            | 10 <sup>45</sup> v. |             | Nepzin          |            | 10 <sup>15</sup> v. |
|             | Prißlaff      |            | 11 <sup>30</sup> v. |             | Briesen         |            | 11 <sup>0</sup> v.  |
|             | Klemzow       |            | 12 <sup>30</sup> n. |             | Bölzow          |            | 12 <sup>0</sup> m.  |
| VI.         | Leschenbusch  | 22. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   | XI.         | Bolchlep        | 28. 10.    | 8 <sup>0</sup> v.   |
| Schivelbein | Ankerholz     |            | 9 <sup>0</sup> v.   | Schlönwitz  | Schlönwitz      |            | 8 <sup>45</sup> v.  |
|             | Gröfsin       |            | 9 <sup>45</sup> v.  |             |                 |            |                     |
|             | Schivelbein   |            | 11 <sup>0</sup> v.  |             |                 |            |                     |

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der letzten 4 Wochen zu erwarten ist;
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder in den dazugehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind; auf Antrag des Besitzers
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
- f) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind, oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
- g) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als „dauernd kriegsunbrauchbar“ bezeichnet worden sind;
- h) der Pferde unter 1,50 Meter Handmaß.

Von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde sind ausgenommen:

1. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere,
2. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
3. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Der Magistrat hieselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises haben die Pferdebesitzer rechtzeitig zur Pferdegestellung aufzufordern und haben, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle der Musterung unterliegenden Pferde vorgeführt hat, im Termin dem Kommissar hiervon Mitteilung zu machen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

#### A. Listenführung

Sämtliche, zur Vorführung gelangenden Pferde werden in der Vorführungsliste mit Nr. 1 beginnend, hintereinander aufgeführt (Laufende Nummer). Diese Nummer ist auf einem Zettel von weißem Papier anzugeben und an dem linken Backenstück des Zaumes zu befestigen. Hierdurch wird die Reihenfolge in der Aufstellung und Vorführung bezeichnet.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die Bestimmungstäfelchen, der Bestimmung der letzten Vormusterung entsprechend unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher am linken Backenstück anzubringen. Die Bestimmungstäfelchen dürfen nicht beschrieben werden, müssen aber mit dem Dienststempel der Ortsvorstände versehen sein.

Bei diesen Pferden wird in der Vorführungsliste neben der laufenden Nr. die alte Nr. mit Bleistift eingetragen, außerdem Kolonne 6 (Bestimmung der letzten Vormusterung) ausgefüllt.

Zu den Vorführungslisten sind nur die von hier aus zur Versendung gelangenden gedruckten Formulare zu verwenden.

Die Vorführungslisten sind in doppelter Ausführung vorzulegen und müssen beide seitenweise genau übereinstimmen.



## B. Vorführung.

Die Vormusterung findet in der Regel in den einzelnen Ortschaften statt; da wo mehrere Ortschaften zusammen gemustert werden, ist der erstgenannte Ort Musterungsort, es sei denn, daß ein besonderer Sammelplatz bestimmt ist.

Die zu stellenden Pferde sind sämtlich gezäumt und eine halbe Stunde vor dem angelegten Termine auf einem geeigneten Platze der „Laufenden Nummer“ nach aufzustellen. Der betreffende Platz ist dem Bezirksgendarm zu bezeichnen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher oder deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des hiesigen Magistrats haben sich zu dem Musterungstermin einzufinden, dem Kommissar, Major z. D. Freiherrn von der Goltz, eine schreibgewandte Person, sowie Tisch und Schreibzeug zur Verfügung zu stellen und die Vorführungsliste in beiden Ausfertigungen vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und dafür zu sorgen, daß das Vorführen in der Reihenfolge der Vorführungsliste erfolgt.

Außer den beiden neuen Vorführungslisten ist vorzulegen:

1. Die Mobilmachungsbeordnung über die im Mobilmachungsfall zu stellenden Pferde,
2. Die alte Liste. In dieser sind die nach der letzten Mobilmachungsbeordnung (Nr. 1) zu stellenden Pferde zu unterstreichen, eingekurgene und verkaufte Pferde auszustreichen, neu hinzugekommene Pferde hinzuzuschreiben (Nr. 7 Abschnitt II Abs. 4 u. 14 Seite 9 v. d. Mobilmachungsanweisung für Gemeindevorsteher).

Das Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde, zu welchen die nötigen Formulare mit der Mobilmachungs-Mappe überandt sind, wird nur im Mobilmachungsfall aufgestellt und benutzt. Einen Verlust der Mobilmachungsmappe bei den Ortsvorständen halte ich für ausgeschlossen. Dennoch verloren gegangene Listen (Nr. 2), Bestimmungsstäfelchen, Mobilmachungsbeordnungen (Nr. 1) und Anweisungen (siehe nachfolgend) sowie nicht eingetroffene Formulare zu den Pferde-Vorführungslisten sind umgehend bei mir anzumelden.

Wegen Benutzung der Bestimmungsstäfelchen verweise ich auf meine für die Ortsvorstände erlassene und denselben mit der Mobilmachungsmappe behändige Anweisung.

Den Herren Kreis- und Privat-Tierärzten sowie Schmiedemeistern des Kreises ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

## C. Musterung der Wagen.

Gemäß § 7 Pf. A. B. findet in diesem Jahr eine Prüfung kriegsbrauchbarer Fahrzeuge statt, soweit diese der Anlage G Pf. A. B. und § 7 III Ziff. 1 S. 13 der „Mobilmachungsanweisung für die Gemeindevorsteher“ entsprechen. Behufs Abwendung nicht unweientlicher Belästigungen werden aus jeder Ortschaft nur einzelne der in dem unten abgedruckten Nachweisungsformular bezeichneten Wagengattungen bei der Prüfung herangezogen werden. Diese Wagen, also je einer der betreffenden Gattung, sind von dem Gemeinde- und Gutsvorstand an dem Musterungsplatz zu versammeln und so aufzustellen, daß keine unnötige Verzögerung des Musterungsgeschäfts stattfindet.

Die Nachweisung der vorhandenen Wagen ist eine namentliche und von jedem Gemeinde- und Gutsvorstand rechtzeitig in einfacher Ausfertigung anzufertigen und dem Kommissar gleichzeitig mit den Vorführungslisten vorzulegen.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister haben den Musterungen in ihrem Bezirk beizuwohnen. Schivelbein, den 3. Oktober 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

## Namentliche Nachweisung

der im Gemeinde-(Guts-)Bezirk vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge.  
(Nicht zu lange 4-rädrige Arbeitswagen mit Achsen von Stahl oder Eisen; Vorderräder nicht unter 0,80 m hoch, Hinterräder 1,00–1,60 m mit 5–8 cm starken Felgen).

| Laufende Nummer | Lebensmittel- und Packwagen<br>(Leichte 2-spännige Kastenwagen, nicht über 10 Ztr. schwer bei mindestens 18 Ztr. Ladegewicht) | Futter- und Fuhrparkwagen<br>(4-spännige Kastenwagen, nicht über 14 Ztr. schwer bei mindestens 25 Ztr. Ladegewicht) | Schwere Fuhrparkwagen<br>(nicht über 20 Ztr. schwer bei mindestens 30 Ztr. Ladegewicht)<br>Räder: 1,00–1,40 m hoch mit 65 mm hohen und 12 mm breiten Steifen.<br>Ladefläche: 2 qm bei 70 cm Breite | Beamtenwagen<br>(2-spännige, 4-sitzige Kutschwagen mit Verdeck oder leichte Omnibusse) | Bemerkungen |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                 | 1                                                                                                                             | 2                                                                                                                   | 3                                                                                                                                                                                                  | 4                                                                                      | 5           |

(Ort und Datum.)

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher. . . . .

[473] Dem Magistrat hier selbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Formulare behufs Aufstellung der Hundesteuerlisten zugehen. Ich ersuche alsdann den Hundebestand für das zweite Halbjahr des Rechnungsjahres 1910 nach dem Stande vom 1. Oktober d. Js. aufzunehmen und eine Nachweisung darüber in einfacher Ausfertigung bis zum 18. Oktober d. Js. mir einzureichen. Die Ordnung betreffend die Erhebung der Hundesteuer ist in Nr. 74 des Kreisblatts für 1907 abgedruckt.

Schivelbein, den 5. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[474] Der Eigentümer Albert Mundt zu Neu-Labenz ist für einen Trunkenbold erklärt, in die Liste der Trunkfälligen aufgenommen, und demselben das Betreten der Gast- und Schanklokale, sowie der Kleinhandlungen mit geistigen Getränken zum Zwecke des Genusses oder der Mitnahme derartiger Getränke untersagt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Carlsbaum, den 28. September 1910. Der Amtsvorsteher. J. B. Steinhauß.

## Kreis-Zeitung Nr. 119.

Ausgegeben am Sonnabend den 8. Oktober 1910.

[475] Die hiesige Polizeiverwaltung, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich behufs Bornahme einer ergänzenden Bepflanzung der öffentlichen Wege in diesem Herbst den Verpflichteten die Ausführung dieser Arbeit so zeitig aufzugeben, daß dieselbe bis zum 20. November d. Js. beendet sein kann. Die zu pflanzenden Bäume müssen von kräftigem Wuchs sein und mindestens eine Kronenhöhe von 2,5 m haben, besonders ist darauf zu achten, daß nur solche



Baumarten zur Anpflanzung gelangen, die nach der Beschaffenheit des Erdbodens ein gutes Fortkommen versprechen. Auch würde es sich empfehlen, daß die Baumlöcher einige Tage vor der Pflanzung gegraben werden, weil dadurch das Wachstum der Bäume gefördert wird. Von der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern erwarte ich, daß dieselben bei der Revision ihr Augenmerk gleichzeitig auch auf den Zustand der Wege selbst richten und wegen sofortiger gründlicher Nachbesserung schlechter Wegestellen und Beseitigung der Steine aus den Wegen, sowie Entfernung des in den Wegen befindlichen Brimms die nötigen Anordnungen treffen.

Ueber das in dieser Beziehung, sowie inbetr. der Baumpflanzung Veranlagte und Geschehene sehe ich einem Berichte der Polizeiverwaltung und der Herren Amtsvorsteher bis zum 25. November d. Js. entgegen, in welchem ich auch ev. anzugeben ersuche, wo und aus welchen Gründen die Arbeiten etwa noch ausstehen.

Schivelbein, den 3. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin. Landrat.

[476] Verzeichnis der im Monat September 1910 erteilten Jagdscheine.  
(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 107/10).

| Name und Stand                 | Wohnort     | Gültig bis | Name und Stand               | Wohnort     | Gültig bis |
|--------------------------------|-------------|------------|------------------------------|-------------|------------|
| Brochnow, Paul, Holbbhbf.      | Brunow      | 2. 9. 11   | Ludwig, Fritz, Vollerwerb.   | Klügnow     | 16. 9. 11  |
| Giefert, Oskar, Gemeindevorst. | Russenow    | 2. 9. 11   | Ritter, Gerhard, Landwirt    | Bierhof     | 19. 9. 11  |
| Dummer, Gemeindevorst.         | Pribslaff   | 2. 9. 11   | Marquardt, Georg, Sergeant   | Lestow      | 20. 9. 11  |
| Weißig, Otto, Rentier          | Schivelbein | 4. 9. 11   | Schröder, Joh., Bauerhofsbf. | Polchlep    | 21. 9. 11  |
| Döpfel, Emil, Förster          | Rügenhagen  | 4. 9. 11   | v. Hugo, Kapitanleutnant     | Voltenhagen | 25. 9. 11  |
| Kuß, Mühlenbesitzer            | Lantow      | 6. 9. 11   | Häger, August, Landwirt      | Emilienhof  | 30. 9. 11  |
| Strey, Hermann, Gastwirt       | Rezzin      | 9. 9. 11   | Göde, Albert, Pfarradelp.    | Woversnow   | 3. 10. 11  |
| Anoop, Kreisausschussinspektor | Schivelbein | 9. 9. 11   | Marten, Ernst                | Nemmin      | 29. 9. 11  |
| Rüßle, Franz, Bahnhofsw.       | Schivelbein | 12. 9. 11  | Polzin, Friedrich, Eigent.   | Laben       | 29. 9. 11  |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 4. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[477] Grundbesitz und Gewerbebetrieb der an einem anderen preußischen Orte zu veranlagenden Personen.

Den Magistrat hieselbst, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Oktober 1906 — Krzbl. Nr. 119 pro 1906 — betr. Grundbesitz und Gewerbebetrieb der an einem anderen preußischen Orte zu veranlagenden Personen hin. Gemäß dieser Bekanntmachung sind bis spätestens zum 1. November d. Js. Auszüge aus dem Verzeichnis (Muster VII) über diejenigen Personen, welche aus einem in dem Ortsbezirke belegenen (eigenen oder gepachteten) Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, wenn sie keinen Wohnsitz in Preußen haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren, den betreffenden auswärtigen Ortsvorständen zu übersenden. Die Absendung der Auszüge ist in Spalte 11 des Verzeichnisses zu vermerken.

Formulare zu den Verzeichnissen und Auszügen sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätig.

Schivelbein, den 5. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[478] Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Spiller zu Ritzig ist vom 8. bis zum 16. d. Mts. von Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Brunow wird während dieser Zeit der Stadtförster Brechel in Brunow wahrnehmen. Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sofort in ortszüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 7. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

Kreis-Zeitung Nr. 120.

Ausgegeben am Dienstag den 11. Oktober 1910.

[479] Es ist zur schnellen und sicheren Bekämpfung der Viehseuchen durchaus erforderlich, daß die Anzeigen von jedem Seuchenausbruche oder dem Verdachte eines solchen der Polizeibehörde (Polizei-Verwaltung hieselbst, Amtsvorsteher) sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug erstattet werden. Hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche-Fälle ist gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 15. September d. Js. — Krzbl. Nr. 109 — jede erforderliche Anzeige seitens der Viehbesitzer auf dem kürzesten Wege auch mir zu erstatten.

Die einschlägigen Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes lauten wie folgt:

§ 9.

Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 nachfolgend angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, incl. die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.



Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand,
2. die Tollwut,
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
4. der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen u. Schweine,
5. die Lungenseuche des Rindviehs,
6. die Pockenseuche der Schafe,
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Die Anzeigepflicht ist demzufolge noch eingeführt worden:

1. für die Geflügelcholera,
2. für den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest,
3. für die Hühnerpest,
4. für Influenzkrankheiten der Pferde (Brutseuche, Rotlaufseuche, Pferdeftaupe).

Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. pp.,
2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Indem ich die strenge Beobachtung dieser Vorschriften empfehle, weise ich die Ortsvorstände des Kreises an, die betreffenden Bestimmungen den Viehbesitzern alle Vierteljahre wenigstens einmal und ferner dann in Erinnerung zu bringen, wenn Seuchen in nahe gelegenen Bezirken zur Kenntnis gelangen.

Die Requisition des Kreistierarztes in allen Seuchefällen seitens der Ortspolizeibehörden darf nicht lediglich das Ersuchen um Feststellung einer vermeintlichen Seuche, sondern muß auch eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten, aus welcher die Notwendigkeit des Erlasses der Requisition zu entnehmen ist.

Es sind zwecks Ermöglichung der vollständigen Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den früheren Jahren folgende Anordnungen getroffen, die auch ferner zu beachten sind:

1. Die Polizeibehörden haben nach erfolgter Anzeige oder, wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte der Maul- und Klauenseuche Kenntnis erhalten, in jedem Falle sofort den Kreistierarzt behufs sachverständiger Ermittlung telegraphisch, telephonisch oder auf sonstigem schnellsten Wege zuzuziehen. Von der in dem § 15 des Reichsviehseuchengesetzes erteilten Ermächtigung von der Berufung des Kreistierarztes auf erfolgte Anzeige neuer Seuchenausbrüche im Seuchenorte abzugehen, ist also einstweilen kein Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig haben die Polizeibehörden, ohne erst die Erklärung des Kreistierarztes abzuwarten, die nach den §§ 59–66 der Bundesratsinstruktion und den Nummern 2a, 3 und 5 dieser Verfügung erforderlichen Schutzmaßregeln, mindestens aber die vollständige Gehöfts- und Weidesperre sofort unter dem Vorbehalte anzuordnen, daß die Maßnahmen ohne weiteres außer Kraft treten, wenn der Kreistierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt.

2. a) Das Beggeben ungekochter Milch aus dem Seuchengehöfte ist stets zu verbieten, es sei denn, daß die Milch in eine Sammelmolkerei geliefert wird, in der ihre ausreichende Erhitzung vor der Abgabe gewährleistet ist.
- b) Das Beggeben der Milch aus Sammelmolkereien, die in den erforderlichenfalls zu bildenden Sperrbezirken liegen, ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht oder einer der Abkochung gleich zu erachtenden Erhitzung (§ 61 Abs. 3 der Bundesratsinstruktion) unterworfen wird, und daß die zu dem Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer etc. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge, ferner auch mit heißem und kaltem Wasser gründlich gereinigt werden.

Die Polizeibehörden haben die Molkereibetriebe zu revidieren und sich dabei namentlich von der Erfüllung dieser Bedingungen zu überzeugen.

3. Wegen wiederholt beobachteter Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Federvieh ist Fürsorge zu treffen, daß das auf dem Seuchengehöfte vorhandene Federvieh dieses nicht verlassen kann und daß auch fremdes Federvieh das Seuchengehöft nicht betritt.
4. Nötigenfalls ist auch der Hausierhandel mit Geflügel auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung vorübergehend zu verbieten. Etwasigen Vorschlägen dieserhalb sehe ich deshalb eintretendenfalls seitens der Ortspolizeibehörde entgegen.
5. In dem Seuchengehöfte und in dessen Umgebung ist das Festlegen der Hunde anzuordnen.
6. Die Seuche ist erst als erloschen zu erklären und die Desinfektion erst anzuordnen, wenn die Substanzverluste in der Maulschleimhaut und an den Klauen vollständig abgeheilt und vernarbt sind.

Die Polizeiverwaltung hierselbst und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich deshalb, nach Vorstehendem zu verfahren, mir auch sobald die Seuche durch den Kreistierarzt festgestellt ist, hiervon und von den getroffenen Anordnungen unverzüglich Nachricht zu geben.

Schneibelstein, den 5. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[480] Der telegraphische Wettervorhersagedienst für das laufende Rechnungsjahr ist mit dem 30. September geschlossen worden, sodaß vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im norddeutschen Wetterdienstgebiet aufgehört hat.

Die Wetterdienststellen werden wie früher auch während des Winters auf Grund des ihnen täglichen zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials Wettervorhersagen fortlaufend aufstellen. Diese um die Mittagszeit auszugehenden Vorhersagen können telegraphisch gegen Erstattung folgender Zustellungsgebühren bezogen werden:

- a) bei Uebermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechneke oder an Inhaber von Nebentelegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellgänge: monatlich 2 M., vierteljährlich 4,50 M., halbjährlich 8 M.,



- b) bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk: monatlich 3 M., vierteljährlich 6,75 M., halbjährlich 12 M.,  
 c) bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirk: monatlich 4 M., vierteljährlich 9 M., halbjährlich 16 M.,  
 d) bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk: zu den unter a) aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Die Preise für den Bezug ausführlicherer Vorherhersagen für bestimmte Zwecke (telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind von den Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu vereinbaren.

Die Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementpreis beträgt wie bisher 50 Pf., wozu noch 14 Pf. Postbestellgebühr treten.

Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorhersagen und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

Schivelbein, den 5. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[481] Entschädigung für Verwaltung des Gemeindevorsteheramtes.**

Die Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, binnen 1 Woche hierher anzuzeigen:

1. welche jährliche Entschädigung sie a) in bar, b) in Naturalien pp.;
2. welche Dienstunkosten sie selbst zu tragen haben (Jahresbetrag) und
3. welche Unkosten aus der Ortskasse bestritten werden (Jahresbetrag).

Diese Angaben sind auf Grund des laufenden Stats und der letzt abgeschlossenen Gemeindefassenrechnung zu machen.

Schivelbein, den 7. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[482]** Die Gutsvorstände von Balsdrey Gem., Harenwinkel Gut, Verkenow Gem., Verkenow Gut, Beustrin Gut, Briesen Gem., Brunow Gut, Carlsbaum Gem., Glanzig Gut, Dohnafelde Gem., Kreitzig Gem., Ruffenow Gem., Vankow Gut, Rügenhagen Gem., Rügenow Gem., Semerow Gem., Technow Gem., Bierhof Gut, Bülzkow Gem., Bülzkow A Gut, Bülzkow B Gut, Wuffow Gem. werden an die sofortige Rücksendung der Bautennachweisung erinnert.

Schivelbein, den 5. Oktober 1910.

Königliches Katasteramt. G a u h l, Steuerinspektor.

**[483]** Um unnütze Kosten zu vermeiden, machen wir alle Interessenten darauf aufmerksam, daß bis jetzt noch kein Unternehmer zur Ausführung von Installation im Anschluß an unser Werk zugelassen ist. Es werden aber demnächst mehrere Installationsunternehmer konzessioniert und von uns empfohlen werden.

Sobald dies geschehen ist, werden wir entsprechende Benachrichtigungen in den betreffenden Zeitungen erscheinen lassen, es kann dann unbedenklich mit den von uns konzessionierten Firmen, Unternehmer oder Installateure, abgeschlossen werden. Im übrigen werden in allen Kreisen später Baubüros errichtet werden, bei denen auch für die Installation Rat erholt werden kann und von denen aus die Ausführung überwacht werden wird.

Stettin, den 5. Oktober 1910.

Direktion der Ueberlandzentrale Belgard A.-G.

**[484]** In der Zeit vom 20. bis 31. Oktober d. J. findet die Ausgabe der **Kriegsbeordnungen** (rosa) und **Bahnnotizen** (rosa) — an die zur Entlassung gekommenen Reservisten — durch die Ortsbehörden statt.

Etwaige **Wohnungsänderungen** sind noch vor dem 20. Oktober d. J. zu melden.

Die Kriegsbeordnungen und Bahnnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am 31. Oktober d. J. noch keine Kriegsbeordnung oder Bahnnotiz erhalten hat, meldet dies sofort mündlich oder schriftlich seiner **Kontrollstelle**, widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeordnungen und Bahnnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Belgard, den 6. Oktober 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

**[485]** Verkauf von ungefähr 180 Dienstpferden am Freitag den 21. und Sonnabend den 22. Oktober 1910 jedesmal 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags vor der Reitbahn in Altdamm gegen sofortige Barzahlung.  
 Train-Bataillon Nr. 2.

**Kreis-Zeitung Nr. 121.**

Ausgegeben am Donnerstag den 13. Oktober 1910.

**[486] Die Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1911**

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1911 bis Ende März 1912).

Den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1911 folgende Vorarbeiten auszuführen:

1. Aufnahme des Personenstandes,
2. Aufstellung des Personenverzeichnisses und der Gemeindesteuerliste,
3. Aufstellung der Staatssteuerliste (der Kartenblätter und der Kontrolliste),
4. Aufstellung der Staatssteuerrolle.

Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätig.

**I. Personenstandsaufnahme.**

Die Zeit der Aufnahme des Personenstandes ist auf **Sonnabend den 29. Oktober d. Js.** festgesetzt. Wenn sie aber an einem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, dann ist sie an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Zeit abzuschließen.

Es hat eine **genaue örtliche Zählung** stattzufinden. Zu diesem Zwecke sind in der Stadt Schivelbein **Hauslisten** zu verwenden, während im ländlichen Teile des Kreises der Personenstand in der bisherigen Weise aufzunehmen ist.

Den Magistrat ersuche ich, einem jedem Haushaltungsvorstand, nicht nur Hausbesitzer, **eine Woche vor dem Aufnahmeterrnin** eine Hausliste zur Ausfüllung zuzustellen.

Am **Sonnabend den 29. d. Mts.**, nötigenfalls noch an den folgenden Tagen, sind die Hauslisten — nach den einzelnen Grundstücken geordnet — einzusammeln. Die mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Personen sind zu verpflichten, die ihnen bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gelangenden Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim zu halten.



Das Ergebnis der Aufnahme ist in das mit der Gemeindesteuerliste verbundene **Personenverzeichnis** einzutragen.

**Aufzunehmen** sind in dieses Verzeichnis:

- a) die sämtlichen zurzeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen; die auf **auswärtigen** Schulen zu unterhaltenden Kinder sind ebenfalls aufzunehmen;
- b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind;
- c) diejenigen physischen Personen, welche, **ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche** zu haben, aus einer im Gemeindebezirk bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder pp. beziehen, oder ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, soweit die Personen nicht in dem Verzeichnisse Muster VII Aufnahme finden;
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes\*) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Bei Veranlagung für 1911 werden also nur Personen der vorbezeichneten Art in Betracht kommen, welche nach dem 1. April 1909 in das Ausland verzogen sind);
- e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk begründet war.

**Ausfüllung des Personenverzeichnisses:**

1. In Spalte 2 sind die Haushaltsvorstände, sowie die keinem Haushalt angehörenden einzelnen Personen mit ihren Namen einzutragen, und zwar unter a mit dem Familiennamen und unter b mit dem Vornamen. Deren Angehörige sind, auch wenn sie als Schüler, Studenten, Lehrlinge ufm. zu ihrer Ausbildung vom Haushaltsvorstande **a u s w ä r t s** unterhalten werden, in den Spalten 4—7 zu zählen; der Haushaltsvorstand ist hier auch mitzuzählen.

2. Wichtig ist die Sonderung der Familienangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht.

Für die Berechnung des Lebensalters ist hierbei der **B e g i n n** des Steuerjahres maßgebend — also jetzt der 1. April 1911 —. Diejenigen Angehörigen also, welche am **b e v o r s t e h e n d e n** 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, sind in Spalte 6 nachzuweisen.

3. Die Spalten 4—7 sind aufzurechnen, und die Summe jeder Seite ist nicht auf die nächste Seite zu übertragen, sondern es sind die Seitensummen auf einem besonderen Bogen zusammenzustellen und aufzurechnen.

Die Spalten 8—10a sind nur für diejenigen Personen auszufüllen, bei denen die Befreiung von den Staatssteuern oder die Steuerpflicht im voraus **b e s t i m m t** anzunehmen ist; aufzurechnen sind diese Spalten nicht.

4. Mitglieder von Truppenkörpern sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M., noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 M. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu d und e — ins Ausland verzogene — werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

Das Personenverzeichnis ist mit der Gemeindesteuerliste verbunden; wegen Ausfüllung dieser Liste (d. i. die 2. Seite des Formulars) s. Abschnitt IV.

## II. Aufstellung der Staatssteuerliste und der Kartenblätter.

Für die Stadt Schivelbein sind statt der Staatssteuerliste die zu berichtenden Kartenblätter weiter zu verwenden. Bei Ausfüllung der Kartenblätter und Ausfertigung der Staatssteuerlisten sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Die im Laufe des Jahres ihm von hier zugehenden Nachrichten über Kapitalbesitz sind zu berücksichtigen, desgl. die diesseits in der Staatssteuerliste unter Spalte „Bemerkungen“ gemachten Notizen. Anfragen, welche der Ortsvorstand zur Klärung der Verhältnisse an Steuerpflichtige richtet, müssen den Zusatz haben, daß dem Steuerpflichtigen zwar eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunfterteilung dem Ortsvorstand gegenüber nicht obliege, die Auskunfterteilung aber insofern dem eigenen Interesse entspräche, als dadurch unter Umständen einer irrtümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt würde.

Erst nach eingehender Prüfung der Einkommensverhältnisse sind die Besteuerungsmerkmale in die Liste einzutragen. Die alten Steuerlisten bieten für diese Arbeit nur einen Anhalt; unzulässig ist es, wie vereinzelt vorgekommen, die alten Listen ohne jegliche Prüfung nur abzuschreiben.

Von Wichtigkeit ist die **genaue Prüfung der Schulverhältnisse** der Steuerpflichtigen. Nur solche Schulden dürfen in die Liste eingetragen werden, deren **Bestehen keinem Zweifel unterliegt**.

Das Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über **auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb** der in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk wohnhaften Personen eingehen (Muster VII), ist in die Staatssteuerliste (Muster A) einzutragen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben **a u s g e s c h l o s s e n** diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommenssteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

- a) Angehörige des Deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches, oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz, oder in ihrem außerpreussischen Heimatsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie

\*) Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staaten und Länder, unter „Oesterreich“ die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen.



- b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbs wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
- c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
- d) zu den in § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungsteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen ist die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen auszufüllen und in der Spalte 32 der Gemeindesteuerliste der Grund der Steuerfreiheit kurz zu erläutern.

Hierbei ist jedoch kurz zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzung der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungsteuergesetzes) zutreffen: ist dies der Fall, so finden die nachstehenden Bestimmungen zu 2 auch auf sie Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) sind aus dem Personenverzeichnisse alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste zu übernehmen:

- a) welche „bereits im Vorjahre“ mit einem Einkommen von mehr als 900 M. oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 M. zur Steuer veranlagt waren, einschließlich derjenigen, deren Einkommen mehr als 3000 M. beträgt;
- b) denen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) von mehr als 900 M. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 M. beizumessen ist;
- c) alle diejenigen Steuerpflichtigen, die gemäß § 19 und 20 Ges. staatssteuerfrei bleiben und außerdem noch in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen sind;
- d) die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission als steuerpflichtig bezeichnet werden.

3. Die Namen der Steuerpflichtigen sind unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnis angegebenen Reihenfolge in die Staatssteuerliste einzutragen.

In Spalte 1 a ist auf der 2. punktierten Linie in Klammern die Nummer des Vorjahres mit roter Tinte anzugeben. War der Steuerpflichtige in der vorjährigen Staatssteuerliste nicht verzeichnet, dann ist,

wenn er in der Zugangliste stand;

„(Bz. Nr. . . .)“,  
„(G. Nr. . . .)“,

wenn er in der Gemeindesteuerliste stand:

„(G. Nr. . . .)“,

wenn er bisher in keiner Liste verzeichnet war:

„(frei)“ einzutragen.

Bei diesen als „frei“ bezeichneten Personen ist außerdem in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wann sie steuerbares Einkommen und Vermögen erworben haben. Diese Angaben sind unbedingt erforderlich, weil nur hierdurch eine leichte Kontrolle über die bisherige Steuerpflicht der Personen ausgeübt werden kann.

Die laufende Nummer — auf der 1. punktierten Linie in Spalte 1 a ist nicht einzutragen; in größeren Orten kann sie angegeben werden, dann aber nur mit Bleifeder.

4. Zum Eintragen der Namen pp. der Steuerpflichtigen sind in Spalte 2 drei besondere Querlinien gedruckt; auf die erste — unterstrichene — Linie kommt der Familienname, auf die zweite der Vorname und auf die dritte der Beruf. Neben dem Familiennamen ist in Spalte 3 auf der punktierten Linie die Zahl der Angehörigen (mit Haushaltungsvorstand) anzugeben. Es müssen diese Angaben (Spalte 3 a—c) mit denen in Spalte 4—6 des Personenverzeichnisses genau übereinstimmen.

Die schraffierten Spalten sind mit Ausnahme von Spalte 4 zu a (Kapital), Spalte 24 zu 1 (Schulden) und Spalte 38 zu a (vorjährl. Steuerfakt) nicht auszufüllen.

5. Besondere Sorgfalt ist auf Spalte 3 d zu verwenden. Hier sind diejenigen älteren (über 14 Jahre alten) Kinder und sonstige zu unterhaltenden Angehörigen — aber nicht die Ehefrau — zu zählen, deren wegen die Steuerpflichtigen gemäß § 19 Ges. noch besonders ermäßigt werden können. Es kommen hierbei nur diejenigen älteren Angehörigen in Frage, welche vom Haushaltungsvorstand vollständig oder doch in der Hauptsache unterhalten werden, aber in seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe nicht dauernd beschäftigt sind; z. B. ältere Schüler, Studenten, franke, erwerbsunfähige Angehörige, die kein eigenes Einkommen haben, oder deren Einkommen nicht die Hälfte des ortsüblichen\*\*) Tagelohns — nach Altersklasse und Geschlecht — erreicht.

Für eine jede dieser Personen sind in Spalte „Bemerkungen“ die Verhältnisse, welche den Abzug begründen, kurz zu erläutern; z. B.: „zu Spalte 3 d: Ein 19-jähriger Sohn ist in N. als Hausknecht zu unterhalten“; ferner: „Der 70 Jahre alte — franke und erwerbsunfähige — Vater, der nur 120 M. Renten als Einkommen bezieht, ist vollständig zu unterhalten.“

Die folgenden Spalten sind dem Vordruck gemäß unter Beachtung der Anleitung auf Seite 1 der Staatssteuerliste sorgfältig auszufüllen.

6. Ueber das Gebäudeeinkommen wird in Spalte 15 eine genaue Berechnung gefordert. Unter a u. b dieser Spalte ist der Bruttobetrag der Mieteinnahmen und des Mietwertes anzugeben. Von der Summe (c) sind unter d die Abzüge abzurechnen. Diese Abzüge betreffen hauptsächlich: Gebäude-Reparaturen, Feuerversicherungsprämien der Gebäude, Gebäudesteuer und Abnutzung (etwa  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ % vom Bauwert). Bei weiteren Abzügen, wie Schornsteinschmelz, ist vorher zu prüfen, ob der Hausbesitzer auch tatsächlich diese Ausgaben bestreitet; zahlt sie der Mieter, dann kommen sie von den Mieteinnahmen nicht in Abzug. Der auf die Wohnung des Hausbesitzers entfallende Betrag des Schornsteinschmelzes ist nicht abzugsfähig.

Die Abzüge (d) sind, wenn sie ziffermäßig nicht nachgewiesen werden können, schätzungsweise einzustellen und zwar mit 20% von dem Mietwerte und Mietertrage. Sie sind überhaupt nur für denjenigen Gebäudeteil anzusetzen, welchen der Hausbesitzer vermietet hat, oder selbst bewohnt. Hat z. B. ein Steuerpflichtiger einen Teil des Gebäudes oder andere besondere Gebäude für die Zwecke eines Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebes in Benutzung, dann kommen die auf diese Gebäudeteile entfallenden Abzüge nicht hier bei den Mieteinnahmen in Berechnung, sondern sie sind bei dem Einkommen aus Landwirtschaft und Gewerbebetrieb unter den Betriebsausgaben zu verrechnen.

7. Von dem Gesamteinkommen (Spalte 23) sind die in Spalte 25 bezeichneten Abzüge abzurechnen. Diese sind nicht nach den für das neue Steuerjahr im Voraus feststehenden, sondern nach den im abgelaufenen (zurzeit noch laufenden) Kalenderjahre tatsächlich gezahlten Beträgen zu berechnen.

Bei Abzug von Rentenbank-Renten ist anzugeben, seit wieviel Jahren die Rente bereits läuft. Die bis zum 1. 4. 1911 abgelösten Renten sind nicht mehr zu berücksichtigen.

\*\*) Die für den Kreis Schivelbein festgesetzten Sätze des ortsüblichen Tagelohns betragen:

- a) für erwachsene männliche Arbeiter 2,00 M., b) für erwachsene weibliche Arbeiter 1,10 M., c) für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren: männliche 1,00 M., weibliche 0,80 M.



Bei Abzug von Grundsteuerentschädigungsrenten ist zu beachten, daß nicht die ganze festgesetzte Rente abgesetzt werden darf, sondern daß  $\frac{1}{3}$  derselben nicht abzugsfähig ist, weil dieser Teil zur Tilgung des Entschädigungskapitals dient.

Der Abzug der Zinsen für Kindergelder ist nicht gestattet, bezw. das Einkommen der Kinder ist dem Vater zuzurechnen, wenn letzterem kraft eigenen Rechts, d. h. auf Grund seiner väterlichen Gewalt, solange diese nicht in rechtsgiltiger Weise aufgehoben ist, die Verfügung über das Einkommen und Vermögen seiner Hauskinder zusteht, wenn auch in dem betreffenden Verträge pp. den Kindern die freie Verfügung über das Kapital überlassen ist. Bei den Altenteilen ist das Alter des Jüngeren der beiden Empfänger anzugeben.

Nur Lebensversicherungsprämien sind abzugsfähig, nicht auch Prämien für Kapital- und Militärversicherung. Hierauf haben die Ortsbehörden bei Vorlage der Beläge besonders zu achten. Die etwa in Anrechnung gebrachten Dividenden sind vom Abzug auszuschließen.

Die in Spalte 25 unter c anzugebenden Kassenbeiträge betreffen Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie der Steuerpflichtige für seine eigene Person entrichtet; sie sind aber nur soweit abzugsfähig, als sie zusammengerechnet den Betrag von 600 M. nicht übersteigen.

Für die in Spalte 3 c und d nachgewiesenen Kinder und Angehörigen findet ein ziffermäßiger Abzug vom Einkommen nicht mehr statt.

8. Keine Eintragungen sind in Spalte 30 zu machen; es sind hierfür nur die Voreinschätzungs-Kommissionen zuständig.

9. In Spalte 29 (auf der punktierten Linie) ist der vorjährige Steuerfuß anzugeben. War der Steuerpflichtige bisher in der Gemeindesteuerliste veranlagt, so ist der dort festgesetzte „fingierte Steuerfuß“, war er bisher noch nicht veranlagt gewesen, dann ist „frei“ einzutragen.

Der vorjährige Ergänzungssteuerfuß ist nach Spalte 38 unter a zu übernehmen.

Die über den Steuerfüßen mit blauer Tinte vermerkten Steuerzuschläge sind in die neue Steuerliste nach Spalte 29 und 38 a nicht zu übernehmen. Mit der Eintragung von Steuerzuschlägen haben sich weder die Ortsbehörden noch die Voreinschätzungskommissionen zu befassen.

10. Wo ausnahmsweise eine besondere Ermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt von Angehörigen, Unglücksfälle, andauernde Krankheit und Verschuldung eintreten soll, sind die Verhältnisse vorher genau zu prüfen und in Spalte 43 kurz anzugeben.

Wegen der weiteren Einkommensberechnung beziehe ich mich auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. Oktober 1906 — Kreisblatt Nr. 119/1906.

Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht ein Jahr, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird. Das letztere hat auch zu geschehen bei bedeutenden Veränderungen im Grundbesitz und Gewerbebetriebe. In solchen Fällen ist in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, seit wann Besitz die Wirtschaft besitzt, das Gewerbe betreibt, das Grundstück verpachtet hat usw.

### III. Staatssteuerrolle.

In die Staatssteuerrolle sind diejenigen Steuerpflichtigen aufzunehmen, welche Einkommen- oder Ergänzungssteuer zu zahlen haben und die durch Anwendung der §§ 19 und 20 Ges. von diesen Steuern befreit sind.

Die Steuerpflichtigen sind in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie solche in der Staatssteuerliste bezw. Kontrolliste innegehalten ist.

Auszufüllen ist nur Spalte 3, alle übrigen Spalten bleiben frei.

### IV. Aufstellung der Gemeindesteuerliste.

Der Zweck der Gemeindesteuerliste ist der, die darin nachgewiesenen Personen nach Maßgabe der §§ 79 und 80 des Einkommensteuergesetzes mit einem fingierten, nicht zur Erhebung gelangenden Einkommensteuersatz zu veranlagern, nach welchem demnächst ihre Heranziehung zu den Gemeinde-, Kreis- sowie Schul- und Kirchenlasten erfolgt.

Bei denjenigen Personen, welche durch die Staatssteuerliste mit einem Einkommen von mehr als 900 M. zur Staatseinkommensteuer zu veranlagern sind, bleiben die Spalten 13 bis 31 der Gemeindesteuerliste völlig unausgefüllt.

Aufzunehmen sind in die Gemeindesteuerliste:

- a) diejenigen Personen, welche wegen eines Einkommens von 900 M. und darunter in die Staatssteuerliste nicht eingetragen wurden,
- b) diejenigen in die Staatssteuerliste eingetragenen Personen deren steuerpflichtiges Einkommen in Spalte 28 der Staatssteuerliste zwar mehr als 900 Mark beträgt, die aber gemäß § 19 oder § 20 des Gesetzes freizustellen sind,
- c) diejenigen Personen mit 900 Mark und weniger Einkommen, welche in die Staatssteuerliste nur deshalb aufgenommen sind, weil ihnen ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Personen der unter b und c näher bezeichneten Art müssen also stets doppelt nachgewiesen werden: (in der Staatssteuerliste bezw. dem Kartenblatt und in der Gemeindesteuerliste).

Die Ausfüllung der Spalten 13 bis 31 dieser Liste hat genau nach Maßgabe der Bestimmungen, welche unter Abschnitt II für die Ausfüllung der Staatssteuerliste gegeben sind, zu erfolgen. Spalte 26 ist nur von der Voreinschätzungskommission auszufüllen.

### V. Allgemeine Bestimmungen.

Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste — mit Ausnahme der sachlich feststehenden Merkmale — darf der Gemeinde- oder Gutsvorsteher nicht bewirken. Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis und sonstigen Belägen) dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission, oder, wenn er selbst dieses Amt bekleidet, dem Stellvertreter zu übersenden oder vorzulegen, welcher die Eintragung vorzunehmen hat.

Die Listen sind möglichst vom Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter selbst anzufertigen. Unzulässig ist es, Privatpersonen, die zur Geheimhaltung amtlicher Sachen nicht vereidigt oder nicht eidlich verpflichtet sind, diese Arbeiten zu übertragen. (§ 75 des Gesetzes.)

Die Steuerlisten des laufenden Jahres können die Ortsvorsteher zur Benutzung für die neue Veranlagung von hier abholen. Damit die Steuerlisten beim Versenden nicht beschädigt werden, sind sie mit der Längsseite aufzurollen, nicht aber zusammenzulegen.

Die Listen sind stets unter Verschluss aufzubewahren.



Das vorbereitete Listen Material, nämlich

1. das Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste,
  2. die Staatssteuerliste, bezw. Kartenblätter,
  3. die Staatssteuerrolle,
- } für 1911

sowie 4. das Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste und die Staatssteuerliste für 1910 sind **pünktlich** in den nachfolgend festgesetzten Terminen seitens der Guts- und Gemeindevorsteher, welche **persönlich** erscheinen müssen, oder auch einen mit den Arbeiten vertrauten eidlich verpflichteten Vertreter entsenden können, zur diesseitigen Vorprüfung vorzulegen.

Diejenigen Personen, über deren Einkommen und Vermögensverhältnisse die Ortsvorsteher nicht genügend Kenntnis haben, sind mir bis zum 16. November d. J. schriftlich mitzuteilen, damit ich dieselben evtl. zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern kann.

**Die Vorprüfung des obigen Listenmaterials findet im Staatssteuerbureau hierselbst an folgenden Tagen von 9 Uhr vormittags ab statt:**

**Am Sonnabend den 5. November d. J8.**

Balsdrey, Berkenow Gem. und Gut, Beustrin, Voltenhagen Gem. und Gut, Briesen Gem. und Güter A/C und B, Brunow Gem. und Gut, Karsbaum, Ruffenow Gem., Dohnafelde Gem., Charlottenhof, Dolgenow Gut, Falkenberg Gut, Gröfsin Gem. und Gut, Guntow Gem., Kartlow Gem. und Gut, Klemzow Gem. und Gut, Klöfin Gem. und Gut, Klützow Gem., Kreitzig Gem. und Gut.

**Am Montag den 7. November d. J8.**

Labenz Gem., Lankow Gem. und Gut, Lestow Gem. und Gut, Piez Gut, Meseritz Gem. und Gut, Nelep Gem. und Gut, Nemmin Gem., Panzerin Gem. und Gut, Polchlep Gem.

**Am Dienstag den 8. November d. J8.**

Ruthagen, Nützow, Pribslaff Gem., Repzin Gem., Varenwinkel Gut, Ritzig Gem. und Gut, Nützenhagen Gem. und Gut.

**Am Mittwoch den 9. November d. J8.**

Schlenzig Gem. und Gut, Schwarzsee und Bierhof Gut, Schlönwitz Gem. und Güter D und E, Semerow Gem. und Gut, Simmzig Gem. und Gut, Technow Gem., Teschenbusch Gem. Benzlaßshagen Gem., Rölzow Gem. und Güter A und B, Wartenstein Gem., Wopersnow Gem. und Gut, Nieder- und Ober-Göhle, Wuffow Gem.

**Am Sonnabend den 19. November d. J8.** (evtl. auch früher).

Magistrat Schivelbein.

Seitens des Magistrats ist nur ein Teil des Listenmaterials (ca. 200 Kartenblätter) im Staatssteuerbureau zur Vorprüfung vorzulegen.

Diese Termine sind pünktlich innezuhalten. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn die Listen schon vor dem 5. November vorgelegt werden können. Dies ist mir vorher aber anzuzeigen.

Schivelbein, den 8. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[487] In dem Vertrauensmannbezirk Nr. 63 der Fleischer-Verufs-Genossenschaft, umfassend die Kreise Kolberg-Körlin und Schivelbein, sind der Fleischermeister Hermann Krüger in Kolberg aus dem Ehrenamte eines Vertrauensmannes und der Fleischermeister Hermann Kirzlaß in Kolberg aus dem Ehrenamte eines stellvertretenden Vertrauensmannes ausgeschieden. (Der letztere ist gestorben). Als Nachfolger derselben sind Fleischermeister Adolf Strud in Kolberg, Körlinerstraße 9, zum Vertrauensmann und der Fleischermeister Robert Strehlow in Kolberg, Börsenstraße 7, zum Vertrauensmann-Stellvertreter gewählt. Die Wahlperiode dauert bis 30. September 1914.

Schivelbein, den 6. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[488] Die Pferde-Vorführungslisten für das am 17. d. M. beginnende Vormusterungsgeschäft sind den Ortsvorständen übersandt worden.

Bei dem etwaigen Nichteingange der Formulare ersuche ich um alsbaldige Anzeige behufs der Nachlieferung.

Schivelbein, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[489] Den Herren Amtsvorstehern des Kreises sowie der Polizeiverwaltung hierselbst wird meine Kreisblattverfügung vom 6. April d. J. — Krsbl. Nr 43/10 — mit dem Ersuchen in Erinnerung gebracht, die vorschriftsmäßig zu bescheinigenden Liquidationen über gezahlte Belohnungen für gelöste Kreuzottern sofort hierher einzureichen.

Schivelbein, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[490] Der auf **Donnerstag den 20. d. Mts.** hier anberaumte Rindvieh- und Pferdemarkt wird wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche aufgehoben.

Belgard, den 10. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung. Trischmann.

## **Kreis-Zeitung Nr. 122.**

**Ausgegeben am Sonnabend den 15. Oktober 1910.**

[491] Laut Beschluß des Bundesrates und weiterer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern findet am 1. Dezember 1910 im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, welche unter Mithieranziehung der Bevölkerung von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung durch geeignete Zähler erfolgen soll.

Es gelangen bei der Zählung die nachstehend bezeichneten Erhebungspapiere und Anweisungen zur Verwendung:

1. die Zählkarte A,
2. das Haushaltungsverzeichnis B,
3. der Zählbriefumschlag C/D mit der Anleitung C und Mustern ausgefüllter Formulare A und B,
4. die Anweisung E für die Zähler mit dem Muster einer ausgefüllten Kontrolliste F,
5. die Zählerkontrolliste F,
6. die Ortsliste G,
7. das Muster einer ausgefüllten Ortsliste G und
8. die Anweisung H für die Behörden.

Durch die letztbezeichnete Anweisung werden die Ortsvorstände über folgendes unterrichtet:

- I. Wer und was ist zu zählen?
- II. Wie ist zu zählen?



Sie enthält sodann Anordnungen über

- a) Allgemeines,
- b) Bildung von Zählungskommissionen,
- c) Einteilung des Gemeindebezirks (Gutsbezirks) in Zählbezirke,
- d) Ernennung und Anweisung der Zähler,
- e) Schlussarbeiten der Ortsbehörden oder Zählungskommissionen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden hierdurch angewiesen, nach diesen Anordnungen das Zählgeschäft durchweg sorgfältig und rechtzeitig zur Ausführung zu bringen. Die erforderlichen Formulare werden in hinreichender Menge in meinem Bureau vorrätig gehalten und sind dort selbst durch die Ortsvorsteher oder von ihnen mit Auftrag versehenen, zuverlässigen Boten bis zum 9. November d. Js. in Empfang zu nehmen. Ein Mehrbedarf an Zählartenformularen ist sodann umgehend bei mir anzumelden.

Die Reinschriften der Kontrollisten F aus sämtlichen Zählbezirken nebst der Ortsliste G haben mir die Gemeinde- und Gutsvorstände sofort nach vollendeter Zählung, spätestens aber bis zum 21. Dezember d. Js. einzusenden.

Es bleibt den Ortsvorständen unbenommen, dabei auch sofort das übrige Zählmaterial zur Vorlage zu bringen. Die Kontrollisten F und die Ortsliste G sind dann aber besonders zu verpacken, also nicht in dem Gesamtpakete des Gemeindebezirks (Gutsbezirks) unterzubringen.

Letzteres ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Vollzählung vom 1. Dezember 1910.

Gemeindebezirk (Name)

(Gutsbezirk)

Kreis Schivelbein.

Im übrigen bemerke ich noch folgendes:

1. Den Ortsbehörden wird, wie bei früheren Zählungen, der doppelte Bedarf an Zählerkontrollisten F zugehen, damit die von den Zählern aufgestellte Urschrift nach Einsendung an das Landratsamt und Zurücksendung an die Ortsbehörden bei diesen verbleiben kann.

2. Die unter D 2 der Anweisung H für die Behörden erwähnte, vom königlichen Statistischen Landesamte rechtzeitig zu übersendende Ansprache an die Bevölkerung, die im Kreisblatt abgedruckt werden wird, ist durch Verlesen in den Gemeindeversammlungen, insbesondere auch durch eingehende Besprechung in den Schulen und auf andere geeignete Weise möglichst zu verbreiten, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt und die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

3. Die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke haben innerhalb ihrer Bezirke die Volkszählung selbst auszuführen; sie sind verpflichtet, die durch Annahme von Zählern entstehenden Kosten zu übernehmen. Etwasige Entschädigungen an Zähler können weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse ersetzt werden.

4. Veranstellungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Schivelbein, den 7. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[492] Die diesjährigen Herbst-Kontrollversammlungen finden im Kreise Schivelbein wie folgt statt. Es haben sich zu stellen: Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und zwar:

in Schivelbein am 3. November d. Js., vormittags 8 Uhr,

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle, Ziegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Botenhagen, Emilienhof und Wachholzhausen, Neustrin, Cussenow, Gröfstin mit Ankerholz, Guntow, Klemzow, Klützow mit Charlottenhof, Lantow, Liepzig, Nemmin, Polchlew, Pribelaff, Schlönwitz, Simmzig, Teschenbusch, Völzow, Wopersnow mit Ober- und Nieder-Göhle, Wuffow;

in Semerow am 3. November d. Js., nachmittags 1½ Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Berkenow, Boltenhagen, Falkenberg, Kartlow, Lestow, Meseritz, Nützenhagen mit Schönfeld, Semerow, Schlenzig, Schwarzsee, Vierhof;

in Benzlaßhagen am 4. November d. Js., vormittags 9 Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Barenwinkel, Briesen mit Alsbruch und Friedrichshof, Carlsbaum mit Glanzig, Labenz, Nuthagen mit Friedewald, Panzerin, Repzin, Rügow, Benzlaßhagen;

in Reinfeld (Kr. Belgard) am 4. November d. Js., nachmittags 1½ Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Brunow, Dohnafelde mit Wartensgrenz, Langenhafen, Nizig mit Kappe, Wartenstein;

in Nelep am 2. November d. Js., nachmittags 1 Uhr,

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Balsdren, Dolgenow, Klöbin, Kreizig, Nelep, Tschornow.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Meldesamt Polzin so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Es ist wünschenswert, das Kriegervereinsabzeichen während der Kontrollversammlung anzulegen.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge und weil die Füße gewaschen werden, mit gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 6. Oktober 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Polizei-Verwaltung hierselbst, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß auch die Mannschaften auf den Ausbauten rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister haben behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den in ihren Patrouillenbezirken belegenen Kontrollplätzen anwesend zu sein.

Auf den Schankwirtschafts-Inhabern ist 8 Tage vor der Kontrollversammlung zu eröffnen, daß ein übermäßiger Verkauf von Getränken an die bei der Versammlung zugegen gewesenen Leute nicht statfinden darf und daß bei erheblichen Ausschreitungen das Schank-Konzeptions-Entziehungsverfahren eingeleitet werden würde.

Schivelbein, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



**[493] Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften, Genossenschaften pp.**

Nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

Schivelbein, den 12. Oktober 1910.

Der Vorsigende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. Graf Baudissin, Landrat.

**[494]** Infolge Tilgung der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Stadtbezirk hat der Herr Regierungspräsident folgende sofort in Kraft tretende Anordnungen erlassen und mich mit der Veröffentlichung im Kreisblatt beauftragt:

**I.**

Der Sperrbezirk Schivelbein wird aufgehoben.

Die Bestimmungen unter I lfd. Nr. 1 bis 10 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. September d. J. (Amtsblatt Stück 39 und Kreisbl. Nr. 116) treten außer Kraft.

**II.**

1. Mit Rücksicht auf die Seuchenfälle in Arnhausen und der Polziner Umgegend werden dem Beobachtungsgebiet, innerhalb dessen alle Wiederfäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden, unter Befreiung aller übrigen Ortschaften die nachbezeichneten Ortschaften nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten überwiesen:

Schivelbein, Balsdrey, Beustrin, Brunow, Charlottenhof, Dohnafelde, Dolgerom, Gröfsin, Gumtow, Klanzig, Klögin, Klüsow, Kreizig, Kussenow, Nelep, Remmin, Ritzig, Simmagig, Technow und Wartenstein mit Langenhafen.

2. Aus diesem Beobachtungsbezirke dürfen Wiederfäuer und Schweine ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederfäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederfäuern und Schweinen durch die obigen Beobachtungsbezirke ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen.

Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf der im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstation Schivelbein — namentlich von Schlachtieren — wird von mir hiermit unter der Bedingung allgemein gestattet, daß jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

Mit besonderer Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten bestimme ich außerdem folgendes:

Die Eisenbahnstationen in Nelep und Simmagig im hiesigen Kreise werden für die Verladung von Wiederfäuern und Schweinen gesperrt. Diese Tiere aus dem Beobachtungsgebiet dürfen auf einem anderen als dem hiesigen Bahnhof überhaupt nicht verladen werden.

Auf ihm hat das Verladen von Wiederfäuern und Schweinen stattzufinden:

a) für Vieh aus nicht gesperrten und nicht unter Beobachtung gestellten Ortschaften am Dienstag jeder Woche,

b) für Vieh aus den unter Beobachtung gestellten Ortschaften am Freitag jeder Woche.

Die Anfuhr des zu verladenden Viehs hat in der Zeit von 8 Uhr morgens bis mittags 12 Uhr stattzufinden.

Hiernach müssen die Viehbesitzer im Beobachtungsgebiet folgendes Verfahren beobachten:

a) vorherige Einholung der Genehmigung der Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin Veterinärpolizei auf dem Zentral-Viehhofe), daß sie mit der Zuführung der Tiere einverstanden ist.

b) Einholung der diesseitigen Genehmigung zur Ausführung der Tiere seitens der Besitzer im Beobachtungsgebiet.

c) Beibringung der tierärztlichen Bescheinigung über die Seuchefreiheit der Viehbestände auf dem Gehöfte.

d) Vor Abienung des Eisenbahntransports telegraphische Meldung an die Polizeibehörde (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentral-Viehhofe) über Verladung, Namen des Absenders oder Adressaten (Kommission), die Art und Stückzahl der Tiere und Nummer des Eisenbahnwagons.

Die Dienstags-Viehtransporte aus nicht gesperrten und nicht unter Beobachtung gestellten Ortschaften werden auf Kosten der Unternehmer amtstierärztlich untersucht werden.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederfäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. November d. J. untersagt.

**III.**

1. Im Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten und der Wochenmärkte für Schweine sowie von viehmarktmäßigen Veranstaltungen verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist ebenfalls verboten.

2. Den im Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungelochter Milch verboten; der Abföchung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.



Das Verfüttern von ungelochter Milch und Molkeirückständen an das Vieh der Sammelmolkeereinhäber ist verboten.

3. Die Vorpläge der Sammelmolkeereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgelegt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkeerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnungen zu Ziffer 1—III treten von sofort an, spätestens mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die jetzt bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in der näheren Umgebung von Schivelbein noch herrschenden Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf die Beobachtung der erlassenen Vorschriften strengstens zu halten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 13. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 123.

Ausgegeben am Dienstag den 18. Oktober 1910.

[495] Auf Ersuchen des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau warne ich vor dem Beitritte zur „Justitia“, Kranken- und Begräbniskasse für Deutschland in Breslau, E. H. Köslin, den 4. Oktober 1910. Der Regierungs-Präsident.

[496] Das Regulativ über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin vom 24. Januar 1908 nebst Nachträgen vom 9. Februar 1909 und 14. Juli 1910 — veröffentlicht unter Nr. 40 des Stückes 6 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. Februar 1908 sowie unter Nr. 51 des Stückes des Regierungs-Amtsblattes vom 18. Februar 1909 und Nr. 277 des Stückes 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 21. Juli 1910 — wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

§ 6.

4. die Anstellung im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist.

Köslin, den 26. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[497] Durch den auf Grund der Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin gefaßten Beschluß des Kreis-Ausschusses diesseitigen Kreises vom 8. d. Mts. ist der Amtsvorsteher-Stellvertreter Steinhaus in Carlsbaum, Kreis Schivelbein, zum Kommissar und der Amtsvorsteher von Borde in Bonin zum stellvertretenden Kommissar für die Räumung des Grenzgrabens zwischen den Ortschaften Ruthagen, Rosenow und Saagen ernannt worden. Laßes, den 1. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Regenwalder Kreises. v. Norman. Regierungs-Assessor

### [498] Steuererhöhungen gem. § 62 des Einkommenst.-Ges. und gem. § 39 des Ergänzungst.-Ges.

Da bisher verhältnismäßig wenige Anzeigen über Vermehrung des Einkommens und Vermögens der Steuerpflichtigen von den Ortsvorständen hierher eingesandt worden sind, mache ich den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorsteher auf die Bestimmungen des § 62 des Einkommensteuer-Gesetzes und § 39 des Ergänzungsteuer-Gesetzes vom 19. Juni 1906 hiermit besonders aufmerksam.

Eine Erhöhung bzw. Nachveranlagung eines Steuerpflichtigen zur Einkommen- und Ergänzungsteuer muß (evtl.) eintreten infolge Vermehrung des Einkommens oder Vermögens durch:

1. Erb- oder Fideikommissanfall,
2. Vermächtnis,
3. Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern,
4. Verheiratung,
5. Schenkung.

Stirbt ein Steuerpflichtiger, der nach der Staatssteuerliste oder auch nach der Gemeindesteuerliste Kapital, Grundvermögen oder gewerbliches Anlage- und Betriebskapital besitzt, so sind mir umgehend mitzuteilen: a) Namen des Verstorbenen, b) dessen Todesstag, c) das hinterlassene Vermögen, d) Namen, Stand und Wohnort der Erben und Vermächtnisnehmer.

Außer durch Erbanfall und Vermächtnis werden häufiger Nachveranlagungen infolge Verheiratung eintreten. Zu diesem Zwecke haben die Ortsvorstände bei jeder ihnen zur Kenntnis kommenden Verheiratung eines Steuerpflichtigen des Ortes genau festzustellen, ob die durch Verheiratung erworbene Einkommens- und Vermögensvermehrung bei dem Ehemann eine Steuererhöhung oder Neuveranlagung voraussichtlich bedingen wird. Ich bemerke hierzu, daß das gesamte von der Ehefrau eingebrachte Einkommen und Vermögen in jedem Falle nur von dem Ehemann zu versteuern ist; das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht ist auf die Besteuerung ohne Einfluß.

Den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Ermittlungen über die Einkommens- und Vermögensvermehrung so zu beschleunigen, daß die Nachveranlagung in der Regel stets im laufenden Steuerjahre erfolgen kann. Durch Nachfrage bei den Standesämtern, die Auskunft zu geben verpflichtet sind, können die Ortsvorstände sich über die im Ortsbezirk vorgekommenen Verheiratungen und Sterbefälle unterrichten. — Den Magistrat hier selbst ersuche ich, diese Anfragen zweimal im Monat an das Standesamt zu richten, damit bei den am 1. und 15. jeden Monats einzureichenden Kontrollauszügen und den monatlich aufzustellenden Nachtragssteuerlisten die Einkommensteuer bzw. Ergänzungsteuer-Abgänge und Zugänge berücksichtigt werden können.

Sind die durch Verheiratung bedingten Einkommens- und Vermögensveränderungen dem Ortsvorstande nicht genügend bekannt, so ersuche ich: 1. den Tag der Verheiratung, 2. den Namen und Stand des Ehemannes, 3. den Familiennamen, Stand und früheren Wohnort der Ehefrau, 4. sonstige Anhaltspunkte über die Vermögensverhältnisse der Ehefrau mitzuteilen.

Die durch Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern entstandenen Besitzveränderungen sowie die den Ortsvorstehern etwa bekannt werdenden Schenkungen steuerbaren Vermögens ersuche ich ebenfalls ungefümt mir mitzuteilen.

Schivelbein, den 14. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.



[499] Der auf Donnerstag den 27. d. Mts. in Polzin anberaumte Rindvieh- und Pferdemarkt ist wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche aufgehoben worden.

Schivelbein, den 15. Oktober 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[500] Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, die noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 2. Februar d. Js. — Kröbl. Nr. 16/10 —, betreffend Aufstellung von Katasterblättern für gewerbliche Anlagen, im Rückstande sind, werden ersucht, die sämtlichen Katasterblätter nach Vervollständigung, einschl. der für neuerrichtete Anlagen aufgestellten, umgehend an mich einzureichen. Bei Zu- und Abgängen ersuche ich diese Katasterblätter der Sendung in besonderem Umschlage beizufügen.

Schivelbein, den 15. Oktober 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[501] Wiederholung von Nr. 489.

[502] Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers Heller in Briesen ist erloschen und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Fischbruch, den 14. Oktober 1910. Der Amtsvorsteher. Schramm.

[503] Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Arbeiters Frömming und des Kutschers Kohns, beide in Dolgenow, ist erloschen und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Falkenberg, den 11. Oktober 1910. Der Amtsvorsteher. Frhr. v. Bothmer.

### Kreis-Zeitung Nr. 124.

Ausgegeben am Donnerstag den 20. Oktober 1910.

[504] Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3%igen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die königliche Seebehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56., Marktgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Zollkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 15. September 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[505] Betrifft die Gemeinde-Krankenversicherung für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsverfügung vom 20. Januar 1893 — Kröbl. Nr. 12 — fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände hierdurch auf, behufs diesseitiger Aufstellung der Beiträgeverzeichnisse (Auszug aus dem von den Ortsvorständen zu führenden Heberegister) für die Monate August, September und Oktober d. Js. alle An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger oder freiwillig beitretender Arbeiter sofort an mich weiter zu melden.

Etwaige An- und Abmeldungen vom letzten Tage dieses Monats sind spätestens bis zum 4. November d. Js. nach dem im Kreisblatt Nr. 11 für 1893 vorgezeichneten Formular hierher anzuzeigen.

Bis zum vorbemerkten Tage sind auch die für die oben erwähnten Monate gezahlten Krankengelder bei mir zur Erstattung zu liquidieren.

Den Liquidationen, zu welchen Formulare hier verabsolgt werden können, sind die Beläge (Attest des Kassenarztes und Quittung des Empfängers von Krankengeld) beizufügen.

Schivelbein, den 18. Oktober 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[506] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. Oktober d. Js. — Kröbl. Nr. 118 — betreffend die Aufstellung der Kreishundesteuerlisten pro 2. Halbjahr 1910, werden diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Listen noch nicht eingereicht haben, aufgefordert, dieselben nunmehr bestimmt innerhalb 8 Tagen zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark einzureichen.

Schivelbein, den 18. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[507] Endgültige Festsetzung der Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1910.

Die Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1910 sind festgestellt worden. Zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Hebebücher können die Ortsvorsteher diese Listen auf der königlichen Kreisasse hierselbst einsehen.

Schivelbein, den 18. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[508] Unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers August Popp in Rügenhagen ist Rotlauffeuche ausgebrochen. Es wird deshalb das Gehöft desselben für jeden Verkehr mit Schweinen gesperrt.

Rügenhagen, den 19. Oktober 1910. Der Amtsvorsteher. J. W. Baller.

[509] In der Zeit vom 20. bis 31. Oktober d. J. findet die Ausgabe der Kriegsbeordnungen (rosa) und Passnotizen (rosa) — an die zur Entlassung gekommenen Reservisten — durch die Ortsbehörden statt.

Etwaige Wohnungsänderungen sind noch vor dem 20. Oktober d. J. zu melden.



Die Kriegsbeordnungen und Bahnnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am 31. Oktober d. J. noch keine Kriegsbeordnung oder Bahnnotiz erhalten hat, meldet dies sofort mündlich oder schriftlich seiner Kontrollstelle, widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeordnungen und Bahnnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Belgard, den 6. Oktober 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

[510] Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen, Hafer und Stroh in jeder Menge. Der eigene Bedarf in Heu ist gedeckt. Zur Nutzbarmachung für andere Proviantämter werden jedoch noch Heuangebote angenommen.

Den Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g beizufügen.

### Kreis-Zeitung Nr. 125.

Ausgegeben am Sonnabend den 22. Oktober 1910.

[511] Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlages-Gewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 22. Dezember 1910, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Fußbeschlagesprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Kgl. Veterinärat Briegmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagesprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Kinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 6. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[512] Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, mit von allen Bestrafungen von Führern von Kraftfahrzeugen wegen Eigentums-, Robheitsvergehen usw., sowie wegen Übertretungen der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 und der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Schivelbein, den 19. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[513] In Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 3. d. Mts. — Krsbl. Nr. 118/10 — betr. Pferdormusterung 1910 pp. — teile ich den Ortsvorständen hierdurch mit, daß nach Mitteilung des Vormusterungskommissars eine Prüfung der kriegsbrauchbaren Fahrzeuge in diesem Jahre von sofort ab nicht mehr stattfindet. Es sind deshalb von sofort ab auf den Musterungsplätzen Wagen nicht mehr aufzustellen.

Schivelbein, den 20. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### [514] Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912, Heimreise Frühjahr 1914. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Bähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

### [515] Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912 bzw. 1913, Heimreise: Frühjahr 1914 bzw. 1915. Bedingungen: mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Bähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

### Kreis-Zeitung Nr. 126.

Ausgegeben am Dienstag den 25. Oktober 1910.

[516] Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorfachworte wie Alt, Neu, Groß, Klein, Bergisch, Deutsch usw. — sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden — ohne Bindestrich, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammmen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Beeskow-Storkow, bzw. Saarbrücken-Malsatt-Burbach, Unkel-Scheueren, Kreises Neuwied, Muromana-Goslin, Kreises Obornil usw. mit einem Bindestrich als die amtlich richtige festgesetzt wird.

Köslin, den 15. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Den Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie den Herren Standesbeamten wird empfohlen, die ministerielle Anordnung genau zu beachten.

Schivelbein, den 20. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### [517] Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in den Regierungsbezirken Allenstein, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder herrschenden Maul- und Klauenseuche und unter Berücksichtigung des großen Viehverkehrs, der aus den genannten Bezirken in den Regierungsbezirk Köslin stattfindet, wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. insbesondere des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni



1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409), sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

§ 1. Das aus den Regierungsbezirken Allenstein, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin eingeführte Rindvieh ist bei der Entladung am Bestimmungsorte durch einen beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen.

§ 2. Die Kosten der Untersuchung fallen gemäß §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. 1881 S. 128 — 1894 S. 115) zur Last:

- a) für Rindviehsendungen, die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht und eingeführt sind, den Händlern,
- b) in allen übrigen Fällen der Staatskasse.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Biff. 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Köslin, den 20. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

**[518] Grundbesitz und Gewerbebetrieb der an einem anderen preussischen Orte zu veranlagenden Personen.**

Den Magistrat hieselbst, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Oktober 1906 — Kreisblatt Nr. 119 pro 1906 — betr. Grundbesitz und Gewerbebetrieb der an einem anderen preussischen Orte zu veranlagenden Personen hin. Gemäß dieser Bekanntmachung sind bis spätestens zum 1. November d. Js. Auszüge aus dem Verzeichnis (Muster VII) über diejenigen Personen, welche aus einem in dem Ortsbezirke belegenen (eigenen oder gepachteten) Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, wenn sie keinen Wohnsitz in Preußen haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren, den betreffenden auswärtigen Ortsvorständen zu übersenden. Die Absendung der Auszüge ist in Spalte 11 des Verzeichnisses zu vermerken.

Formulare zu den Verzeichnissen und Auszügen sind in der Waldow'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätig.

Schivelbein, den 22. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat

**[519]** Gemäß Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. d. Mts. — M. Nr. 2561 — bin ich bis auf weiteres mit der Vertretung des erkrankten Kreisarztes Dr. Gultnecht zu Belgard beauftragt. Ich habe mich deshalb nach Belgard begeben und die Dienstgeschäfte übernommen.

Belgard, den 21. Oktober 1910. Der königliche Kreisarzt. J. W.: Dr. Peters.

**Kreis-Zeitung Nr. 127.**

Ausgegeben am Donnerstag den 27. Oktober 1910.

**[520]**

**Der Saatenstand Mitte Oktober 1910.**

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Schivelbein.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>u. sw.             | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
|-----------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|--|
|                                   | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |  |
| Kartoffeln . . . .                | 2,8                           | 2,5       | 1                                                          |     | 3 | 4   | 2 |     |   |     |   |  |
| Zuckerrüben . . . .               | 2,4                           | 2,6       |                                                            |     | 1 |     |   |     |   |     |   |  |
| Junger Klee . . . .               | 2,3                           | 2,4       |                                                            |     | 5 | 1   | 4 |     |   |     |   |  |
| <b>Wintersaaten :</b>             |                               |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterweizen . . . .              | 2,6                           | 2,8       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterpelz (Dinkel)               | 2,5                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |
| Winterroggen . . . .              | 2,5                           | 2,7       |                                                            |     | 3 | 1   | 5 |     |   |     |   |  |
| Winterraps und<br>-Rübsen . . . . | 2,5                           | 2,6       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |  |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

**[521]**

**Betrifft die Personenstandsaufnahme.**

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, die Formulare zu den neuen Steuerlisten sich rechtzeitig von der hiesigen Buchdruckerei zu beschaffen, damit bei der am Sonnabend den 29. d. Mts. vorzunehmenden Personenstandsaufnahme keine Verzögerungen eintreten.

Die alten Steuerlisten sind von hier abzuholen.

Schivelbein, den 20. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. Graf Baudissin, Landrat.

**[522]** Bei den Kindern des Gärtners Köpp und des Ackerbürgers Großkreuz hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Für die Stadt Kolberg und deren Ausbauten ist die Orts- und Stallsperrung angeordnet und es sind die Bahnhöfe in Kolberg für das Verladen von Klauenvieh gesperrt worden.

Kolberg, den 19. Oktober 1910. Der Landrat. J. W.: Schönberg, Regierungs-Meffor.

**Kreis-Zeitung Nr. 128.**

Ausgegeben am Sonnabend den 29. Oktober 1910.

**[523]** Die Firma M. A. Winter Co. in Washington D. C. sucht in Deutschland immer noch zahlreiche Agenten, um für das von ihr vertriebene Heilmittel „Natürlicher Gesundheitshersteller“ den Absatz im Reichsgebiete zu erweitern.



Der Vertrieb des als Universalheilmittel angepriesenen Geheimmittels erfolgt unter ausdrücklich angegebener Umgehung der Apotheken ausschließlich durch Agenten, obwohl das Mittel dem Rezeptzwange unterworfen worden ist. Da der Vertrieb des Mittels den bestehenden Vorschriften zuwiderläuft und es im Hinblick auf die ihm zugeschriebenen Eigenschaften eines Universalheilmittels als gefährlich für das öffentliche Wohl bezeichnet werden muß, so wird die Bevölkerung vor dem Ankauf und dem Gebrauche des Geheimmittels hiermit wiederholt gewarnt. Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Agenten sich strafbar machen, da es nur auf ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben werden darf.

Köslin, den 19. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[524] Der Bauerhofsbesitzer Karl Dallmann in Nemmin ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Nemmin gewählt, betätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 27. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[525] Vor Eintritt des Winters ist eine gründliche Reinigung der Chaussee-Dorfstraßen und ihrer Durchlässe und Rinnsteine vorzunehmen, die den Gemeinden und Gütern gesetzlich obliegt. Es wird deshalb an die Beteiligten das Ersuchen gestellt, die erforderlichen Arbeiten nunmehr bis zum 15. November d. Js. zur Ausführung bringen zu lassen.

Schivelbein, den 27. Oktober 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 129.

Ausgegeben am Dienstag den 1. November 1910.

[526] Auf dem am

**Montag den 21. November d. Js., vormittags 11 Uhr,**

im hiesigen Rathause stattfindenden Kreistag werden in öffentlicher Sitzung nachstehend bezeichnete Gegenstände zur Beratung gelangen:

1. Ersatzwahl eines Provinzial Landtagsabgeordneten an Stelle des verstorbenen Landesdirektors a. D. Freiherrn v. d. Goltz-Kreitzig bis Ende 1911.
2. Mitteilung an den Kreistag über die Benützung der Wahl des Kammerherren von Borcke-Klemzow zum 2. Stellvertreter des Kreisdirektors der Brandenburgischen Landfeuerlöschgesellschaft für den hiesigen Kreis.
3. Ergänzungswahl der Mitglieder der Militär-Ersatzkommission für die Jahre 1911 bis 1913, sowie der Stellvertreter.
4. Ergänzungswahl der Sachverständigen behufs Abschätzung von Landlieferungen im Falle einer Mobilmachung für die Jahre 1911—1913.
5. Ergänzungswahlen von Schiedsmännern in den Bezirken Ranzig, Labenz, Zankow, Schlönwitz, sowie von Stellvertretern in den Bezirken Ranzig, Labenz, Schlönwitz.
6. Beschlußfassung über eine vom 1. April d. Js. an beginnende Einschränkung der Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen zu den Chausseebaukosten für Fabriken des Kreises auf die Fälle, in welchen durch einen Fabrikbetrieb eine ungewöhnliche Schädigung einer Kreischaussee verursacht ist.
7. Beschlußfassung über die Anstellung einer Klage bei dem Bezirksausschuß gegen den Maurer- und Zimmermeister Redtsfeldt hier selbst und den Maurermeister Henning in Labes auf Entrichtung eines Vorausleistungsbeitrags zu den Chausseeunterhaltungskosten des Kreises für das Jahr 1909.
8. Beschlußfassung über die widerrufliche Erhöhung der Pension des früheren Kreis-ausschußkassiers Eggebrecht hier selbst von 200 auf 300 Mark jährlich.
9. Beschlußfassung über die Beleihung einer Chausseewärterwohnung in Gröfsin.

Am 22. November v. Js. hat sich der Kreistag bereit erklärt, dem Chausseewärter in Gröfsin zum Ankauf und Aufbau eines eigenen Grundstücks durch Gewährung eines hypothekariischen Darlehns behülflich zu sein. Darauf hat der Chausseewärter Stieg von der Pfarre in Gröfsin ein neben der Kirche an der Chaussee belegenes Grundstück von 12 ar für 500 Mark erworben und auf demselben unter Kontrolle des Kreises ein Gehöft für 5900 Mark aufbauen lassen. Dasselbe besteht aus einem Hause mit 2 Zimmern, einer Kammer, Küche und Giebelstube und einem geräumigen Stallgebäude. Zu den Baukosten hat der Chausseewärter einen Beitrag von 1500 Mark geleistet, es bleiben also noch 4400 Mark zu decken. Für diese Summe ist von der Landesversicherungsanstalt von Pommern ein Darlehn nicht zu erlangen gewesen, da die Chausseewärter des Kreises wegen ihrer Pensionsberechtigung nicht zu den Versicherten der Anstalt gehören. Es wird daher der Kreis entsprechend dem Beschluß des Kreistags mit seinen Mitteln eintreten und dem Chausseewärter Stieg auf seinem Grundstück unter Wahrung des Vorkaufsrechts an demselben ein Darlehn von 4400 Mark an erster Stelle gewähren müssen, welches vom Chausseewärter mit 4% zu verzinsen sein wird. Zur Deckung dieses Darlehns wird bei der Kreis-sparkasse eine Anleihe zu 4% mit 3% Amortisation aufzunehmen sein. Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Zur Deckung der durch die Einrichtung einer Chausseewärterwohnung in Gröfsin erwachsenen Baukosten soll dem Chausseewärter Stieg dortselbst ein Darlehn von 4400 Mark zu 3 3/4 % gewährt werden, das an erster Stelle auf dem Grundstück des Stieg einzutragen ist.
  2. Zur Bestreitung dieses Darlehns soll eine Anleihe von 4400 Mark zu 4% mit 3% Amortisation bei der Kreis-sparkasse aufgenommen werden.
  3. Die Kosten für Verzinsung und Amortisation dieser Anleihe sollen, soweit sie durch die jährlichen Zinszahlungen des Chausseewärters nicht gedeckt sind, gleich den übrigen Kreis-kommunalabgaben aufgebracht werden.
  4. Der Kreis-Ausschuß wird mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse beauftragt.
  10. Beschlußfassung über die Einrichtung einer Chausseewärterwohnung in Benzlaßshagen.
- Am 22. November v. Js. hat der Kreistag den Kreis-ausschuß ermächtigt, in Benzlaßshagen für den Kreis eine Hofstelle zu einem angemessenen Preise anzukaufen und zu einer Chausseewärterwohnung einzurichten. Demgemäß hat der Kreis-ausschuß ein an der



Chaussee am Eingang der Ortschaft Benzlaßhagen belegenes Gehöft mit 29,60 ar Ackerland für 3040 M. angekauft. Demnächst ist das recht verfallene Wohnhaus renoviert, mit harter edgachung versehen und zu einer Chausseewärterwohnung eingerichtet worden. Der verfallene Viehstall ist abgebrochen und in das erneuerte Haus übernommen worden. Die Wohnung des Chausseewärters besteht aus zwei Stuben, einer Kammer und Küche. Der Acker ist unmittelbar am Hause gelegen. Die Kosten der Instandsetzung des Hauses haben 2136 M. betragen. Die Gesamtkosten stellen sich daher auf 5176 M. Für Benutzung der Wohnung und des Ackerlandes soll der Chausseewärter unter Anrechnung seines Wohnungsgeldzuschusses von 96 M. jährlich 150 M. zahlen. Der Kaufpreis verzinst sich daher mit beinahe 3%. Da eine Begleichung der Kaufsumme sich der Amortisation wegen empfiehlt, wird der Kreis bei der Kreissparkasse eine Anleihe von 5000 M. zu 4% mit 3% Amortisation aufzunehmen haben.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Zur Deckung der durch die Einrichtung einer Chausseewärterwohnung in Benzlaßhagen erwachsenen Kosten soll bei der Kreissparkasse eine Anleihe von 5000 M. zu 4% mit 3% Amortisation aufgenommen werden.
2. Die Kosten für Verzinsung und Amortisation der Anleihe sollen gleich den übrigen Kreisfommunallasten aufgebracht werden.
3. Der Kreisausschuß wird mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse beauftragt.

#### 11. Beschlussfassung über eine Beteiligung des Kreises an der pommerschen Landgesellschaft.

Die seit einer Reihe von Jahren bestehende Pommersche Ansiedelungsgesellschaft ist wegen fehlender Betriebsmittel genötigt, ihre Arbeit bis auf die Abwicklung der zur Zeit schon begonnenen Aufteilungen und Ansiedelungen einzustellen, wenn ihr nicht ein neues Betriebskapital von mindestens 4 Millionen M. zur Verfügung gestellt wird. Sie hat sich an die Provinz mit der Bitte um entsprechende finanzielle Hilfe gewandt. Der Provinziallandtag ist auf diesen Antrag nicht eingegangen, hat aber in seiner letzten Tagung beschlossen, eine neue Ansiedelungsgesellschaft zu gründen, welcher die alte unter Verzicht auf weitere Ansiedelungstätigkeit beitreten soll. Die neu zu gründende pommersche Landgesellschaft mit beschränkter Haftung soll den Zweck verfolgen, die Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstellen insbesondere durch Aufteilung von Grundstücken zu vermehren. Der Provinziallandtag hat beschlossen, ihr mit einer Stammeinlage von 2 Millionen M. unter der Voraussetzung beizutreten, daß der Preussische Fiskus sich mit einer ebenso hohen Summe als Einlage beteiligt. Der Fiskus, der bei der jetzigen Ansiedelungsgesellschaft nur mit 200 000 M. Stammkapital beteiligt ist, hat eine Beteiligung von 2 Millionen bei der neuen Gesellschaft davon abhängig gemacht, daß sich die Pommerschen Kreise bis zum 1. Juni 1911 mit mindestens 500 000 M. an der Gesellschaft beteiligen. Die Ressortminister legen das größte Gewicht auf die Mitwirkung der Kreise an der inneren Kolonisation und erblicken in einer Mindestbeteiligung derselben von 200 000 M. kein besonderes Opfer, da diese Kapitalien sich bei vernünftiger Wirtschaft verzinsen werden. Bei dieser Sachlage hat der Oberpräsident die Kreise der Provinz aufgefordert, durch Uebernahme angemessener Beteiligungssummen das Zustandekommen der neuen Gesellschaft zu ermöglichen. Er nimmt an, daß die Kreisvertretungen schon um die andernfalls zu gewärtigende ungehemmte Mißwirtschaft gewerbmäßiger Güterschlächter zu verhindern, geneigt sein werden, zur Schaffung eines allein für die hiesige Provinz bestimmten, im engen Anschluß sowohl an die Provinzialverwaltung als auch an die Kreisverwaltungen arbeitenden leistungsfähigen Ansiedelungsinstituts gemeinnützigen Charakters beizutragen. Bei der voraussichtlichen Rentabilität des Unternehmens sei eine Mehrbelastung der Kreise mit Kreisabgaben kaum zu befürchten. Für die Landgesellschaft sind Satzungen entworfen, deren §§ 1-4 und 8-11 unten abgedruckt sind. Den beteiligten Landkreisen sollen im Aufsichtsrat zwei Vertreter zugeteilt werden.

Bei der jetzigen Ansiedelungsgesellschaft hat sich die große Mehrzahl der Pommerschen Kreise mit Gesellschaftsanteilen beteiligt. Der hiesige Kreistag hat dies wiederholt abgelehnt. Er ist nun vor die Frage gestellt, ob er sich unter den veränderten Verhältnissen an dem neuen Projekt beteiligen will. Die alte Gesellschaft hat bisher regelmäßig 5% Dividende gezahlt und ist nur dadurch in Bedrängnis geraten, daß sie nicht über die nötigen Mittel verfügte, um den Ansiedlern die Möglichkeit zur allmählichen Abzahlung des über die Rentenbriefe hinaus kreditierten Kaufpreises der Rentengüter zu gewähren. Diese Gefahr ist bei der neuen Gesellschaft ausgeschlossen, die mit 4 Millionen arbeiten wird, während die alte nur über 434 000 M. verfügte. Ebenso wird auf eine verständige und sachgemäße Verwaltung des Instituts nunmehr zu rechnen sein.

Für die Stellungnahme des Kreistages dürfte diesmal die Erwägung entscheidend sein, daß bei dem Versagen der jetzigen Ansiedelungsgesellschaft für eine bedenkliche Güterspekulation freie Bahn geschaffen sein würde, wenn die neue Gesellschaft nicht zu Stande käme. Da dies seitens des Fiskus von einer Beteiligung der Kreise abhängig gemacht ist, werden diese ihre Mitwirkung nicht versagen können. Wenn die 28 Kreise der Provinz sich mit je 20 000 M. beteiligen, ist die verlangte Summe von 500 000 M. gedeckt. Die diesseitige Anregung, eine Verteilung dieser Summe auf die Kreise nach ihrer Leistungsfähigkeit herbeizuführen, ist leider erfolglos geblieben. Der hiesige Kreis wird sich daher mit einer Stammeinlage von 20 000 M. zu beteiligen haben, welche im Laufe von 4 Jahren in gleichen Raten einzuzahlen ist.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

Der Kreistag erklärt sich zum Beitritt des Kreises Schivelbein zur Pommerschen Landgesellschaft, falls dieselbe gemäß den entworfenen Statuten zu Stande kommt, mit einem Stammkapital von 20 000 M. unter der Voraussetzung bereit, daß Provinz und Fiskus sich mit je 2 Millionen und die Pommerschen Kreise mit einer halben Million an dem Unternehmen beteiligen.

Auszug aus der  
Satzung der Pommerschen Landgesellschaft, Gesellschaft m. b. Haftung.  
§ 1. Gesellschafter.

1. Der Königlich Preussische Fiskus, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz Pommern,
2. der Provinzialverband der Provinz Pommern,
3. folgende Landkreise:
4. die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Pommersche Landgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Sitze in Stettin.



## § 2. Gesellschaftszweck.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Vermehrung der Bauern- und Arbeiterstellen durch Aufteilung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf die Erhaltung und Stärkung der staatlichen und deutsch-nationalen Interessen gerichtet. Unbeschadet der Verzinsung der Einlagen bis zur Höhe von 5% und einer nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Wirtschaft soll sie gemeinnützig sein.

## § 3. Stammkapital und Stammeinlagen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt M.

Die geringste Stammeinlage ist 1000 M., alle größeren Stammeinlagen müssen durch 1000 teilbar sein.

Die Gesellschafter sind mit folgenden Einlagen (Stammeinlagen) beteiligt:

1. der Königlich Preussische Staat mit . . . . .
2. der Provinzialverband für Pommern mit . . . . .
3. die im § 1 unter 3 aufgeführten Landkreise mit zusammen . . . . .
4. die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft mit . . . . .

zusammen:

Sämtliche Gesellschafter zahlen von ihrem Stammanteil sofort den vierten Teil, den Rest auf Erfordern des Aufsichtsrates in drei gleichen Raten am 1. Juli 1911, 1912 und 1913 ein.

Die Aufforderung des Aufsichtsrats zur Einzahlung der Stammeinlage hat mindestens drei Monat vor dem Zahlungsstermin zu erfolgen. Die Aufnahme von Privatpersonen in die Gesellschaft ist von der Einzahlung der vollen Stammeinlage abhängig zu machen.

## § 4. Abtretung von Einlagen.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen solcher, sowie im Falle der Erhöhung des Stammkapitals der Beitritt neuer Gesellschafter, bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Diese Bestimmung findet hinsichtlich der Einlagen des Staates und der Provinz keine Anwendung.

## § 8. Gewinn und Rücklagen.

Zur Sicherung und Erfüllung der Gesellschaftszwecke sind folgende Fonds zu bilden

1. ein Reservefonds,
2. eine Dividendenrücklage zur Ergänzung der Dividende auf 5%, falls aus dem Jahresreingewinn eine Dividende in dieser Höhe nicht erteilt werden kann,
3. ein Ausgleichsfonds.

Ueber die Bildung weiterer Sonderfonds hat der Aufsichtsrat zu beschließen.

In den Reservefonds sind zunächst 10% des nach Abzug sämtlicher Betriebskosten verbleibenden Reingewinns zu legen. Erreicht dieser Fonds 10% des Stammkapitals, so kann eine weitere Speisung unterbleiben.

Von dem weiteren Reingewinn wird für die Gesellschafter eine Dividende bis zu 5% ihrer Einlagen berechnet.

Darauf ist der Dividendenrücklage höchstens die Hälfte des noch verbleibenden Reingewinns zuzuführen. Diese Zuführung hört jedoch auf, sobald die Rücklage 4% des Stammkapitals erreicht. Der Rest des Reingewinns fließt in den Ausgleichsfonds, dem außerdem noch die dazu bestimmten Staatszuschüsse zugeführt werden.

## § 9. Fondsverwendung.

Die erwähnten Fonds dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Ueber die Entnahme von Mitteln aus den Beständen des Reservefonds und der Dividendenrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung. Ueber die Verwendung des Ausgleichsfonds und etwaiger Sonderfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Soweit es sich dabei um Ansiedlungen handelt, bei deren Gründung die Generalkommission mitzumischen berufen ist, bedarf es zur Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds der Zustimmung dieser Behörde. Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag der Oberpräsident der Provinz Pommern.

Dem Ausgleichsfonds dürfen entnommen werden:

1. Die im Voranschlag für die einzelnen Besiedlungsfachen vorgesehenen oder in der Folge sich als notwendig ergebenden Zuschüsse zur Beilegung von Kosten der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen, deren Deckung aus dem Gegenstande selbst nicht möglich ist,
2. Fehlbeträge, die sich beim Abschluß des Besiedlungsverfahrens ergeben, insbesondere auch aus der Verwertung des Inventars und aus der Zwischenwirtschaft, sofern sie nicht aus anderen von der Gesellschaft bereitgestellten Mitteln Deckung finden können.

Der Ausgleichsfonds ist so anzulegen, daß er jederzeit leicht flüssig gemacht werden kann. Die Art der Verwendung wird in der Anweisung für die Geschäftsführer vorgeschrieben.

## § 10.

Der Königlich Preussische Fiskus verzichtet auf die ihm zustehende Dividende. Ueber deren Verwendung trifft der Oberpräsident auf Vorschlag des Aufsichtsrats Bestimmung zugunsten der Zwecke der inneren Kolonisation in der Provinz.

## § 11. Auflösung.

Abgesehen von den gesetzlich geordneten Fällen kann der unter 1 des § 1 genannte Gesellschafter die Auflösung der Landgesellschaft von fünf zu fünf Jahren und zwar das erste Mal zum 1. Januar 1920 verlangen.

Das bei Auflösung nach Auszahlung der Stammeinlagen vorhandene Vermögen der Gesellschaft fällt dem Provinzialverbande der Provinz Pommern zu, welcher es aber nur zu Zwecken ländlicher Wohlfahrt innerhalb der Provinz Pommern verwenden darf. Zu einer derartigen Verwendung bedarf der Provinzialverband der Zustimmung des Oberpräsidenten.

12. Beschlussfassung über das an Gemeinde und Kolonie Nizig zu gewährende Darlehn zur Beilegung der auf sie entfallenden Kosten für den Chausseebau von Nizig nach Reinfeld und über die Deckung der bei diesem Bau entstandenen Mehrkosten.

Am 23. November 1908 hat der Kreistag beschlossen, der Gemeinde und der Kolonie Nizig zur Beilegung ihrer Baubeiträge für eine Chaussee von Nizig nach Reinfeld ein Darlehn zu bewilligen und behufs vorläufiger Deckung dieser Beiträge ein kurzfristiges 4%iges Darlehn bis zur Höhe von 6800 M. bei der hiesigen Kreissparkasse aufzunehmen. Nachdem nunmehr die Höhe der Baukosten der Nizig-Reinfelder Chaussee für den hiesigen Kreis feststeht, wird in der Sache definitiv Beschluß zu fassen sein. Die Baukosten belaufen sich auf . . . . . 36 936 M. 68 Pf.



|                                                               |                  |
|---------------------------------------------------------------|------------------|
| Dazu haben beizutragen                                        |                  |
| das Gut Nizig                                                 | 7224 M. 89 Pf.   |
| die Gemeinde und die Kolonie Nizig                            | 6800 "           |
| die Provinz                                                   | 17000 "          |
| der Kreis als Beihilfe für die Gemeinde und die Kolonie Nizig | 3400 "           |
| zusammen                                                      | 34 424 M. 89 Pf. |

Es verbleibt daher ein Rest an Baukosten von 2511 M. 79 Pf. Diese Mehrkosten sind dadurch verursacht, das einerseits das Erdplanum der Chaussee an 3 Stellen auf zusammen 600 m Länge sich als derart lehmig erwiesen hat, daß für eine dauerhafte Anlage der Steinbahn eine 20 cm starke Sandunterbettung erforderlich wurde, die 1000 M. Kosten verursacht hat. Andererseits hat es sich als notwendig herausgestellt, an einer Stelle der Chaussee statt des veranschlagten einfachen Röhrendurchlasses eine massive Betonbrücke in Form eines Durchlasses herzustellen, was ebenfalls 1000 M. Mehrkosten verursacht hat. Gegenüber dieser Verteuerung des Baues war es nicht angängig, bei der Lieferung und Anfuhr der Materialien eine sonst sehr wohl mögliche Ersparnis zu machen, da die Interessenten ihre Baubeiträge davon abhängig gemacht hatten, daß ihnen Lieferung und Anfuhr der Materialien zu den anslagsmäßigen Preisen zugestanden werde. Diese Lieferung hat sich infolge dessen für die Interessenten sehr günstig gestaltet. Das Gut Nizig hat an Materialien für 4100 M. geliefert und dadurch seinen Beitrag auf 3124 M. 89 Pf. herabgemindert. Gemeinde und Kolonie Nizig haben Materialien geliefert für 7629 M. und haben damit ihren Beitrag von 6800 M. um 829 M. überholt. Bei dieser Sachlage dürfte für den Kreis keine Veranlassung vorliegen, das vorhandene Defizit an den Bautkosten aus Kreismitteln zu decken, dasselbe wird vielmehr gemäß § 10 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 den Interessenten aufzuerlegen sein. Es kann sich dabei nur um den Verteilungsmaßstab handeln. Die Verteilung der Baukosten zwischen Gut und Gemeinde und Kolonie Nizig ist seiner Zeit nach dem Maßstabe von  $\frac{4}{10}$  zu  $\frac{6}{10}$  beschloffen worden. Wendet man diesen Verteilungsmaßstab auf die Mehrkosten des Baues an, so ergibt sich für Gut Nizig ein Beitrag von 1005 M. für Gemeinde und Kolonie Nizig von 1507 M. Für die letzteren würde sich damit der Anleihebetrag von 6800 M. auf 8307 M. erhöhen und würden sich bei einer Verzinsung von  $3\frac{3}{4}\%$  und  $1\frac{1}{4}\%$  Amortisation die jährlichen Beiträge von 340 M. auf 415 M. vermehren. Der Kreisausschuß ist der Ansicht, daß eine jährige Belastung der Gemeinde und Kolonie Nizig von 415 M. die Leistungsfähigkeit derselben bei einem Gesamtsteuersoll von 337 M. an Einkommen-Grund-Gebäudesteuer überschreitet. Allerdings ist der Gemeinde und Kolonie bei der Materiallieferung ein erheblicher Vorteil zu Teil geworden, allein derselbe verteilt sich ganz ungleichmäßig und kommt nicht der Gesamtheit sondern einzelnen Besitzern zu gut, die aus der Zahl der Unbeteiligten nicht ausgeschieden werden kann. Dagegen kommt dem Gute Nizig seine Lieferung von 4100 M. voll zu gut und da dasselbe auch von der Chaussee bei der Größe seiner Wirtschaft den erheblichsten Vorteil hat, so dürfte es mit dem ganzen Betrage der Mehrkosten zu belasten sein.

Hiernach wird dem Kreistage folgender Beschluß vorgeschlagen:

1. Die bei dem Chausseebau von Nizig nach Reinfeld über den Anschlag erwachsenen Mehrkosten von rund 2511 M. werden gemäß § 10 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 dem Besitzer des Gutes Nizig auferlegt und sind bis zum 1. Januar 1911 zu berichtigen.
  2. Der Gemeinde und Kolonie Nizig wird vom 1. Januar 1911 an aus Kreisfonds in Darlehn von 6800 M. zu  $3\frac{3}{4}\%$  und  $1\frac{1}{4}\%$  Amortisation zur Deckung ihrer Baubeiträge für die Nizig-Reinfeld Chaussee gewährt.
  3. Zur Deckung dieses Darlehns soll bei der Kreissparkasse seitens des Kreises eine Anleihe von 6800 M. zu  $3\frac{3}{4}\%$  und  $1\frac{1}{4}\%$  Amortisation kontrahiert werden.
  4. Die Kosten für Verzinsung und Amortisation dieser Anleihe sollen von Gemeinde und Kolonie Nizig gleich den übrigen Kreisfiskalabgaben aufgebracht werden.
  5. Der Kreisausschuß wird mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse beauftragt.
13. Abnahme der Rechnung der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst für das Rechnungsjahr 1909.
14. Abnahme der Rechnung der Kreissparkasse hieselbst für 1909.
15. Abnahme der Rechnung der Kreis-Krankenversicherungskasse hieselbst für 1909.

Schivelbein, den 21. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### [527] Die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für 1911.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen ersuche ich, nach den im Vorjahre zugesandten besonderen Anleitungen auch in diesem Jahre bei Prüfung der Steuerlisten und bei der Voreinschätzung zu verfahren.

Besondere Beachtung bedarf der § 19 des Einkommensteuergesetzes in der durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 abgeänderten Form. Hiernach ist das steuerpflichtige Einkommen nicht mehr um 50 Mark für jedes in Spalte 3 c und der Staatssteuerliste nachgewiesene Familienmitglied zu kürzen; das in Spalte 28 der Liste berechnete Einkommen ist das steuerpflichtige. Die im Einkommensteuertarif (§ 17 Ges.) angegebenen Steuersätze werden nach den neuen Bestimmungen bei Anwendung des § 19 Ges. wie folgt ermäßigt, wenn in Spalte 3 c und d der Staatssteuerliste 2 Kinder (od. Angehörige) verzeichnet sind, um 1 Stufe.

|          |   |   |   |   |   |           |
|----------|---|---|---|---|---|-----------|
| 3 oder 4 | " | " | " | " | " | 2 Stufen. |
| 5 oder 6 | " | " | " | " | " | 3 Stufen. |

Für je 2 weitere solcher Familienangehörige tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. Spalte 30 der Steuerliste ist nach diesen Bestimmungen sorgfältig auszufüllen. (s. die besondere Anleitung.)

Die Ortsvorstände werden von mir angewiesen werden, das Veranlagungsmaterial in der Zeit vom 7. bis 12. November d. Js. den Herren Vorsitzenden einzusenden.

Die Sitzungen sind möglichst früh anzuberaumen; bis zum 26. November cr. müssen sie im ländlichen Teil des Kreises und in der Stadt bis zum 8. Dezbr. cr. beendet sein.

Die Herren Vorsitzenden ersuche ich, mir möglichst bald, spätestens bis zum 3. November d. Js. mitzuteilen, an welchem Tage, in welchem Lokal und von welcher Zeit ab die Sitzung stattfinden soll. Aenderungen der Termine behalte ich mir vor, solange noch keine Terminseinladungen an die Mitglieder ergangen sind.



In der Kreis-Zeitung Nr. 100 ist unterm 20. August v. Js. die Nachweisung der neu gebildeten Voreinschätzungskommissionen mitgeteilt worden. Die hierin aufgeführten Mitglieder sind zu den Sitzungen in der vorgeschriebenen Weise einzuladen.

Als Sitzungsort für den Voreinschätzungsbezirk Briesen bestimme ich **Russenow**. Für die anderen Bezirke bleiben die bisher bestimmten Sitzungsorte bestehen.

Die Ortsvorsteher des Voreinschätzungsbezirks Briesen haben die Steuerlisten an den neu ernannten Vorsitzenden, Herrn Gemeindevorsteher **Siefert in Russenow** abzugeben.

Die stellvertr. Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen ersuche ich in der Regel nicht zu den Sitzungen heranzuziehen, wenn nur verhältnismäßig wenige Mitglieder behindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen. Werden sie zu den Sitzungen eingeladen, so ersuche ich die Notwendigkeit ihrer Teilnahme in dem Begleitschreiben zum Sitzungsprotokoll eingehend zu begründen.

Eine wesentliche Änderung ist bei den zur fingierten Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen eingetreten. Nach neueren Bestimmungen sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei Anwendung des § 19 Ges. (betr. Kinderprivileg) noch unter 1,20 fng. Einkommensteuer zu veranlagten wären, von dieser Steuer ganz frei zu lassen. Der unterm 29. Oktober v. Js. — Krl. Nr. 129 — mitgeteilte Steuertarif tritt daher außer Kraft.

Die fingierten Normalsteuersätze sind jetzt folgende:

bei einem Einkommen von:

661 bis 900 Mark = 4,00 Mark,

421 bis 660 Mark = 2,40 Mark,

300 bis 420 Mark = 1,20 Mark.

Im Interesse der Veranlagung zu den Gemeindeabgaben ist es daher nötig, die Einkommensverhältnisse auch der in den Gemeindesteuerlisten aufgeführten Steuerpflichtigen recht eingehend zu prüfen, um die obigen Steuersätze in möglichst weitem Umfange verwenden zu können.

Bald nach beendeter Sitzung ersuche ich die Steuerlisten pp. des alten und neuen Jahres hierher einzulenden.

Schivelbein, den 29. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[528] Die diesjährigen Herbst-Kontrollversammlungen finden im Kreise Schivelbein wie folgt statt.

Es haben sich zu stellen: Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und zwar:

in Schivelbein am 3. November d. Js., vormittags 8 Uhr.

(Platz vor der Turnhalle der Landwirtschaftsschule)

sämtliche Mannschaften der Stadt Schivelbein mit Papiermühle, Walkmühle, Ziegelei, Stadthof, Rittergut, Neuschivelbein, Bottenhagen, Emilienhof und Wachholzhausen, Beustrin, Cussenow, Gröfsin mit Unterholz, Guntow, Mennow, Müglow mit Charlottenhof, Sankow, Piep, Nemmin, Polchlep, Pribelaff, Schönbüsch, Simmang, Teschenbusch, Völzow, Woversnow mit Ober- und Nieder-Göhle, Wuffow;

in Semerow am 3. November d. Js., nachmittags 1½ Uhr,

sämtliche Mannschaften der Dörfer: Berkenow, Bottenhagen, Kallenberg, Kartlow, Leckow, Meseritz, Mügenhagen mit Schönfeld, Semerow, Schlenzig, Schwarzlee, Bierhof;

in Benzlawshagen am 4. November d. Js., vormittags 9 Uhr,

sämtliche Mannschaften der Dörfer: Barenwinkel, Briesen mit Jäbbruch und Friedrichshof, Carlsbaum mit Glanzig, Labenz, Ruthagen mit Friedewald, Panzerin, Piepin, Müglow, Benzlawshagen;

in Reinsfeld (Kr. Belgard) am 4. November d. Js., nachmittags 1½ Uhr,

sämtliche Mannschaften der Dörfer: Brunow, Dohnafelde mit Wartensteig, Langenhafen, Nitzig mit Kappe, Wartenstein;

in Nelep am 2. November d. Js., nachmittags 1 Uhr.

sämtliche Mannschaften der Dörfer: Batsdrey, Dolgenow, Mökin, Kreiszig, Nelep, Technow.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem **Meißeant Polzin** so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Es ist wünschenswert, das Kriegervereinsabzeichen während der Kontrollversammlung anzulegen.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge und weil die Füße gemessen werden, mit gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 6. Oktober 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Polizei-Verwaltung hieselbst, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß auch die Mannschaften auf den Ausbauten rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister haben behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den in ihren Patrouillenbezirken belegenen Kontrollplätzen anwesend zu sein.

Den Schankwirtschafts-Inhabern ist 8 Tage vor der Kontrollversammlung zu eröffnen, daß ein übermäßiger Verkauf von Getränken an die bei der Versammlung zugegen gewesen Leute nicht stattfinden darf und daß bei erheblichen Ausschreitungen das Schank-Konzessions-Entziehungsverfahren eingeleitet werden würde.

Schivelbein, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 130.

Ausgegeben am Donnerstag den 3. November 1910.

[529] Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt. Die diesjährige Zählung erstreckt sich nur auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehörte mit und ohne Vieh, sowie die der Viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung.

Zur Verwendung gelangen folgende Formulare;

1. Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,



4. die Anweisung für die Behörden D,  
5. die Ortsliste E.

Im übrigen werden die Ortsvorstände auf die allgemeinen Bestimmungen der Anweisung (D) für die Behörden hingewiesen.

Auf der Rückseite der Anweisung B sind ausgefüllte Muster der Kontrollliste C abgedruckt, während die letzte Seite der Anweisung D ausgefüllte Muster der Ortsliste E enthält.

Die Formulare werden den Ortsvorständen bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit im Landratsamt Anfang November d. Js. behändigt werden.

Sollte sich bei der Verteilung der Formulare ein größerer Bedarf als verabreicht herausstellen, so sind die Nachlieferungen demnächst umgehend aus meinem Bureau abzuholen.

Ueber die Ausführung der Zählung im Einzelnen ergeben die oben erwähnten Anweisungen B und D das Nähere, wonach sich sämtliche an der Zählung beteiligten Behörden und Personen zu richten haben. Damit durch die Zählung ein möglichst genaues Ergebnis erzielt wird, was von großer Wichtigkeit ist, mache ich sämtlichen Beteiligten die genaue und sorgfältige Ausführung sämtlicher Zählungsarbeiten zur Pflicht.

Die Ortsvorstände haben die Zählpapiere einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. zu beziehen.

Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden. Die Ortslisten sind in dreifacher Ausfertigung aufzustellen.

Spätestens am 8. Dezember d. Js. sind die gesamten Zählkarten geordnet, die beiden Ausfertigungen der Ortslisten nebst den beiden Kontrolllisten für jeden Zählbezirk an mich einzureichen. Das dritte Exemplar der Ortsliste verbleibt der Ortsbehörde, welche dasselbe aufzubewahren hat. Gleichzeitig mit den Zählpapieren sind auch sämtliche unbenutzt gebliebenen Formulare einzusenden. Bei der Verpackung ist darauf zu achten, daß die Zählpapiere nicht verbogen oder zerschnitten werden. Sämtliche Pakete sind mit solcher Aufschrift zu versehen: „Viehzählung am 1. Dezember 1910 Kreis Schivelbein, Gemeinde-(Guts-)Bezirk NN.“

Sämtliche gesetzten Termine sind genau innezuhalten. Der Tag der Viehzählung sowie die Ausführungsbestimmungen sind durch Bepredungen in den Gemeindeversammlungen, Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Auch ist überall der unter der Bevölkerung noch immer verbreiteten irrigen Annahme entgegenzutreten, daß die Zählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge.

Schivelbein, den 28. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

#### [530] Vorprüfung der Steuerlisten.

Den Ortsvorständen teile ich hierunter nochmals die Termine zur Vorprüfung der neuen Staats- und Gemeindesteuerlisten mit.

Die Vorprüfung findet im Staatssteuerbureau hier selbst an folgenden Tagen von 9 Uhr vormittags ab statt:

**Am Sonnabend den 5. November d. Js.**

Balsdren, Berkenow Gem. und Gut, Beustrin, Volkenhagen Gem. und Gut, Briesen Gem. und Güter A/C und B, Brunow Gem. und Gut, Karsbaum, Ruffenow Gem., Dohnafelde Gem., Charlottenhof, Dolgenow Gut, Falkenberg Gut, Großin Gem. und Gut, Gumtow Gem., Kartlow Gem. und Gut, Klenzow Gem. und Gut, Klözin Gem. und Gut, Klützow Gem., Kreitzig Gem. und Gut.

**Am Montag den 7. November d. Js.**

Labenz Gem., Lankow Gem. und Gut, Leckow Gem. und Gut, Liepzig Gut, Meseritz Gem. und Gut, Nelep Gem. und Gut, Nemmin Gem., Panzerin Gem. und Gut, Polchlep Gem.

**Am Dienstag den 8. November d. Js.**

Ruthagen, Nüßow, Pribslaff Gem., Neppin Gem., Warenwinkel Gut, Ritzig Gem. und Gut, Rüthenhagen Gem. und Gut.

**Am Mittwoch den 9. November d. Js.**

Schlenzig Gem. und Gut, Schwarzsee und Vierhof Gut, Schlönwitz Gem. und Güter D und E, Semerow Gem. und Gut, Simmzig Gem. und Gut, Technow Gem., Tetschenbusch Gem., Venzlaffshagen Gem., Völzkow Gem. und Güter A und B, Wartenstein Gem., Wopersnow Gem. und Gut, Nieder- und Oberpöhl, Wuffow Gem.

**Am Sonnabend den 19. November d. Js. (evtl. auch früher).**

Magistrat Schivelbein.

Seitens des Magistrats ist nur ein Teil des Listenmaterials (ca. 200 Kartenblätter) im Staatssteuerbureau zur Vorprüfung vorzulegen.

Diese Termine sind pünktlich innezuhalten. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn die Listen schon vor dem 5. November vorgelegt werden können. Dies ist mir vorher aber anzuzeigen.

Schivelbein, den 29. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[531] Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Oktober d. Js. dem Riefmeister Julius Riebell in Kreitzig das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.  
Schivelbein, den 1. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

#### Kreis-Zeitung Nr. 131.

Ausgegeben am Sonnabend den 5. November 1910.

[532] Zum 1. Mai 1911 können die in der Provinz Pommern befindlichen unbemittelten im Jahre 1903 und früher geborenen taubstumm und die im Jahre 1904 und früher geborenen blinden Kinder, die landarm sind oder ihren Unterhaltungswohnsitz in der Provinz Pommern haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den Provinzialtaubstummenanstalten zu Stettin und Köslin bezw. in den Provinzialblindenanstalten zu Stettin-Neutorney Aufnahme finden. Ausnahmsweise können bei drohender körperlicher oder geistiger Verwahrlosung auch schon blinde Kinder, die im Jahre 1905 geboren sind, aufgenommen werden.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes sind spätestens bis zum 1. Januar 1911 durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard direkt an den Magistrat zu richten (sfr. Extrabeilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungsamtsblätter für 1879). Zugleich wird bekannt gemacht, daß erwachsene Blinde in den Provinzialblindenanstalten oder dem Blindenheim zu Stettin-Neutorney oder in der Provinzialfischenanstalt zu Bütow zur Erlernung von Handarbeiten Aufnahme finden können. Die Unterhaltungskosten betragen in Stettin 300 Mark (in den Anstalten) bezw. 400 Mark (im Heim), in Bütow 250 Mark. Anmeldungen nimmt der Kreisausschuß bezw. in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard der Magistrat entgegen.



Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenranke** in der Augenklinik des Herrn Dr. Garder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbande angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Stettin, den 6. Oktober 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

**[533] Einjähriger niederer Lehrgang am Königlichen Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau O./S.**

Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder einem landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Beköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau, die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45—50 Mark.

Anmeldungen werden eventl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die Direktion des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau.

Schivelbein, den 28. Oktober 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[534] Verzeichnis der im Monat Oktober 1910 erteilten Jagdscheine.**

(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 119/10).

| Name und Stand                 | Wohnort     | Gültig bis | Name und Stand              | Wohnort        | Gültig bis |
|--------------------------------|-------------|------------|-----------------------------|----------------|------------|
| Beilfuß, Karl, Bauerhofsbf.    | Wopertsnow  | 30. 9. 11  | Brandt, Karl, Gemeindevst.  | Bolchlep       | 6. 10. 11  |
| Strelow, Reinh., Landwirt      | Bölzlow     | 30. 9. 11  | Dallmann, G., Bauerhbf.     | Balsdrey       | 8. 10. 11  |
| Neumann, Max, Bauerhbf.        | Nelep       | 30. 9. 11  | Seller, Otto, Viehhändler   | Nitzig         | 7. 10. 11  |
| Dallmann, Vorwerksbesitzer     | Niederhof   | 30. 9. 11  | Müller, Wilh., Brautechniz. | Schivelbein    | 7. 10. 11  |
| Kriese, Gutsbesitzer,          | Briesen B   | 30. 9. 11  | Lemke, Herm., Bauerhofsbf.  | Labenz         | 9. 10. 11  |
| Schmeling, Ernst, Rittergutsb. | Dolgenow    | 30. 9. 11  | Münchhoff, Gutsbesitzer     | Ankerholz      | 9. 10. 11  |
| Lorenz, Rob., Brennereiw.      | Simmagig    | 30. 9. 11  | Klug, Wilhelm, Landwirt     | Nügow          | 12.10.11   |
| Dallmann, Emil, Bauerhbf.      | Bolchlep    | 30. 9. 11  | Frhr. v. Bothmer, Leutnant  | Falkenberg     | 12.10.11   |
| Schmeling, Rittergutsbesitzer  | Bölzlow     | 2. 10. 11  | Graf. v. Baudissin, Königl. |                |            |
| Popp, Karl, Landwirt           | Bolchlep    | 2. 10. 11  | Landrat                     | Schivelbein    | 14.10.11   |
| Büßler, Otto, Förster          | Falkenberg  | 2. 10. 11  | Klug, Wilhelm, Landwirt     | Panzerin       | 14.10.11   |
| Braun, Friedrich               | Deustrin    | 3. 10. 11  | Hoppe, Franz, Förster       | Leckow         | 17.10.11   |
| Marquardt, Wilh., Bauerhbf.    | Gumtow      | 3. 10. 11  | Müller, Joh., Gutsbesitzer  | Wachholzhausen | 18.10.11   |
| Dallmann, Willy, Inspektor     | Schwarzsee  | 3. 10. 11  | Krause, Rob., Bauerhofsbf.  | Russenom       | 20.10.11   |
| Kühl, Förster                  | Berlenow    | 3. 10. 11  | Dallmann, Franz, Rentier    | Neuschivelbein | 21.10.11   |
| Neumann, Karl, Landwirt        | Semerow     | 4. 10. 11  | Lemcke, Georg, Bauersohn    | Technow        | 23.10.11   |
| Dr. Stuhdt, Walt., Referendar  | Schivelbein | 4. 10. 11  | Neubauer, Julius, Bauerf.   | Russenom       | 23.10.11   |
| Buck, Erich, Bauersohn         | Panzerin    | 6. 10. 11  | Popp, Otto, Bauerhofsbf.    | Schlönwitz     | 23.10.11   |
| Brandt, Robert, Bauersohn      | Panzerin    | 5. 10. 11  | Kieder, Otto, Bauerhofsbf.  | Technow        | 25.10.11   |
| Dallmann, Friedr., Bauerhbf.   | Schlönwitz  | 5. 10. 11  | Brauns, Theodor, Landwirt   | Balsdrey       | 30.10.11   |
| Wachsmuth, Paul, Kaufm.        | Schivelbein | 6. 10. 11  | Cleve, Anton, Rittergutsbf. | Leckow         | 31.10.11   |
| Hübner, Max, Landwirt          | Simmagig    | 5. 10. 11  |                             |                |            |
| Mellin, Gutsbesitzer           | Briesen     | 5. 10. 11  |                             |                |            |
| Cleve, Willy                   | Leckow      | 6. 10. 11  |                             |                |            |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausgefertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[535] Die Steuerlisten zur Voreinschätzung.**

Die Ortsvorstände ersuche ich, die hier vorgeprüften Staats- und Gemeindesteuerlisten des laufenden und des neuen Steuerjahres **nach Erledigung der Erinnerungen** baldigst für den ländl. Teil des Kreises spätestens bis zum 12. November cr. den Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen ihres Bezirkes einzusenden.

Dem Listenmaterial sind seitens des Magistrats und der Guts- und Gemeindevorstände u. a. auch beizufügen:

1. die den Ortsbehörden zugegangenen Gehaltsnachweisungen,
2. das Verzeichnis derjenigen auswärtig wohnenden Personen, die Einkommen aus dem im Orte liegenden Grundbesitz oder Gewerbebetriebe beziehen,
3. die von auswärtig eingegangenen Auszüge aus solchem Verzeichnis.

Schivelbein, den 2. November 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

**[536]** Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird hierdurch meine Kreisblattbekanntmachung vom 13. v. Mts. (Krsbl. Nr. 122), betreffend die Beobachtung der Viehbestände in einzelnen Ortschaften des Kreises, sowie das Abkochen von Milch in den Sammelmolkereien, aufgehoben. Das Verladen von Klauenvieh auf der hiesigen und den sonst in Betracht kommenden Eisenbahnstationen kann deshalb von sofort ab ohne jede Einschränkung wieder stattfinden.

Die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten, von Wochenmärkten für Schweine, sowie von Viehmarkthähnlichen Veranstaltungen ist bis auf weiteres gemäß meiner obigen Kreisblattbekanntmachung noch untersagt.



Der Handel im Umherziehen mit Wiederläuern, Schweinen und Geflügel ist bis zum 15. d. Mts. ebenfalls untersagt.

Schivelbein, den 3. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[537]

### Betrifft Volks- und Viehzählung!

(Siehe Kreisblattsverfügung vom 7. Oktober 1910 — Krsbl. Nr. 122/10 und 3. November d. J. — Krsbl. Nr. 130/10.)

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche noch nicht im Besitze der erforderlichen Formulare sind, haben solche nunmehr spätestens bis einschließlich den 8. d. Mts. aus meinem Bureau abholen zu lassen.

Schivelbein, den 2. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

## Kreis-Zeitung Nr. 132.

Ausgegeben am Dienstag den 8. November 1910.

[538]

### Die Feuersgefahr im Haushalt.

Gleichgültig gegen Feuersgefahr und fahrlässiges Umgehen mit Feuer und Licht sind schlimme Feinde der Menschheit, die täglich unsägliches Unheil herbeiführen und die zu bekämpfen jeder Rechtschaffene sich bestreben soll.

Wenn auch der fahrlässige Brandstifter selbst zuweilen mit blauem Auge davonkommt, so sind doch auch die Fälle nicht selten, wo er die Folgen seiner Handlungsweise an Leib und Gut zu spüren hat, sei es, daß er körperlich beschädigt wird, sei es, daß der Straftrichter ihn ereilt, oder daß die Gesellschaft, bei der er seine Habe gegen Feuersgefahr versichert hat, die Schadenersatzvergütung — mit Fug und Recht — ablehnt.

Auf diese Gefahr, ihre Ursachen und ihre Folgen, wird so oft — namentlich auch in der Tagespresse — belehrend und warnend hingewiesen, daß Neues darüber nicht gesagt werden kann. Vielleicht ist es dennoch nützlich, namentlich den Hausvätern und -Müttern, ans Herz zu legen, was zur Verhütung schweren Brandunglücks von ihnen zu tun und zu unterlassen ist. Das soll denn hiermit versucht sein:

**Hütet die Kinder!** Laßt sie nicht unbeaufsichtigt oder gar eingeschlossen in Räumen, wo Feuer brennt, (Ofen, Kochherd, Lampe), oder wo sie zur Streichholzschachtel gelangen können. Unzählige Brände entstehen durch spielende Kinder, die sehr oft selbst dabei elend verbrennen.

**Bewachet den Ofen,** damit nicht glühende Kohlen herausfallen oder er durch Ueberhizen und zu frühes Schließen der Tür platzt, oder Kleidungsstücke und Wäsche, die in seiner Nähe zum Trocknen aufgehängt sind, Feuer fangen. Glühende Asche darf nicht anders als in metallenen Gefäßen aufbewahrt werden.

**Streichhölzer,** so angestrichen, daß der brennende Kopf abspringt, oder noch glühend unachtsam weggeworfen, sind die Ursachen vieler Brände geworden.

**Raucher** müssen auf die Zigarre acht geben, damit die Kleider nicht versengt werden oder, zumal im Freien bei Zugluft, Funken fangen. Sie sollen auch den noch glühenden Zigarettenstummel nicht achtlos wegwerfen.

**Fahrlässiges Umgehen mit Petroleum, Spiritus und Benzin** hat schon manches Menschenleben, manches Familienglück vernichtet. Niemals darf man Petroleum oder Spiritus ins Feuer gießen, um es anzufachen, oder in eine brennende Lampe, um sie aufzufüllen. Oft geht die Sache glücklich ab, aber oft sind auch Explosionen und schweres Brandunglück die Folge.

Mit einer Petroleumlampe soll man, zumal unmittelbar nach dem Anzünden, nicht umhergehen, auch nicht mit ihr umherleuchten, sie so aufstellen, daß sie nicht leicht um- oder gar zur Erde fallen kann; wer sie auslöscht, soll nicht gerade in den Zylinder hinein, sondern über die flache Hand hinweg blasen. Nur bei Tageslicht darf man sie reinigen und füllen.

Einen **Spirituskocher** stelle niemals unmittelbar auf die Tischdecke oder den Tisch, sondern auf einen unverbrennlichen Untersatz (Porzellanteller, Metallbrett), damit der leicht überfließende brennende Spiritus nichts anzünden kann.

**Benzin** (Fleckwasser) ist ein hochgefährlicher Stoff, der sogar, ohne mit Feuer in Berührung zu kommen, z. B. durch die Reibung beim Waschen von Handschuhen, oder in der Nähe eines heißen Plättchens, entflammen kann.

**Gas** zum Leuchten und zum Kochen ist ungefährlich, während es brennt. Wenn es aber unverbrannt ausströmt, sei es aus einem unachtsam offen gelassenen Hahn, oder einem undicht gewordenen Rohr, dann ist die Gefahr der **Explosion** nahe. Bemerkt man also Gasgeruch im Zimmer, so lösche man sofort Feuer und Licht, mache Zugluft, und suche dann die Ursache des Ausströmens auf — aber niemals durch Abklopfen der Leitungsröhre, weil gerade das sehr häufig die Explosion herbeiführt. Offene Gasflammen, namentlich in Schaufenstern, müssen vor der Berührung mit brennbaren Gegenständen bewahrt werden. Der Gummischlauch, welcher das Kochgas leitet, ist vor dem Anbrennen zu schützen.

**Licht und Lampe** soll man nicht so aufstellen, daß Gardinen, Vorhänge oder die Kleider mit der Flamme in Berührung kommen können, namentlich auch nicht auf die Erde. Zum Leuchten in Keller und Boden nehme man eine Laterne. Bei Licht im Bette zu lesen, ist gefährliche Unsitte. Fettgetränkte Gewebe, z. B. **Putzlappen** sind sehr zur Selbstentzündung geneigt und sollen deshalb nicht achtlos beiseite geworfen, sondern verbrannt werden.

Der **Weihnachtsbaum**, wenn er in der Zimmerrwärme ausgetrocknet ist, und noch weit mehr die sogenannte Weihnachtspyramide haben sich als schlimme Brandstifter erwiesen. Man achte auf die Lichter und verlasse das Zimmer nicht, solange sie brennen.

Ist ein **Brand im Zimmer** entstanden, so verliere nicht die Besinnung, ist er aber mit den vorhandenen Mitteln nicht auf der Stelle zu löschen oder zu ersticken, so mache Feuerlärm. Brennen einer Frau die Kleider, so bleibt die einzige Rettung, daß sie sich oder daß man sie zur Erde wirft und die Flammen durch Draufwerfen von Decken oder Kleidungsstücken erstickt.

Schivelbein, den 22. Oktober 1910.

Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

[539] Die Lieferung resp. Anfuhr nachstehend aufgeführter Materialien soll für das Rechnungsjahr 1911 an den Mindestfordernden vergeben werden und wird hierzu Termin auf Montag den 21. d. Mts. vormittags 9½ Uhr im „Deutschen Hause“ (S. Mittelstaedt) vor dem Kreischauffeeinspektor anberaumt.

An Chauffierungsteinen sind erforderlich:

- I. Für die Relsper Chauffee Stat. 3,0—4,2 300 cbm.
- II. Für die Lankower Chauffee Stat. 0,0—0,580 145 cbm.
- III. Für die Rügenhagener Chauffee Stat. 2,250—3,4 288 cbm.
- IV. Für die Semerower Chauffee Stat. 2,6—3,4 200 cbm.



An Ries sind erforderlich:

- I. Für die Kolberger Chaussee Stat. 0,9—12,1 230 cbm.
- II. Für die Neleper Chaussee:
  - a) zur Schüttung Stat. 3,0—4,2 120 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 0,0—6,6 80 cbm,zusammen 200 cbm.
- III. Für die Wartensteiner Chaussee:
  - a) zur Schüttung Stat. 8,6—9,6 100 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 0,0—4,4 60 cbm,
  - c) zur Unterhaltung Stat. 4,4—13,2 60 cbm,zusammen 220 cbm.
- IV. Für die Brunower Chaussee:
  - a) zur Unterhaltung Stat. 0,0—0,9 15 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 5,8—8,9 40 cbm,zusammen 55 cbm.
- V. Für die Labenzer Chaussee:
  - a) zur Unterhaltung Stat. 0,6—7,7 110 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 7,7—14,0 100 cbm,zusammen 210 cbm.
- VI. Für die Lankower Chaussee:
  - a) zur Schüttung Stat. 0,0—0,580 60 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 0,0—6,9 60 cbm,zusammen 120 cbm.
- VII. Für die Rügenhagener Chaussee:
  - a) zur Schüttung Stat. 2,250—3,4 115 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 0,0—9,4 50 cbm,zusammen 165 cbm.
- VIII. Für die Semerower Chaussee:
  - a) zur Schüttung Stat. 2,6—3,4 80 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 0,0—13,3 160 cbm,zusammen 240 cbm.
- IX. Für die Altschlage-Schlönwitzer Chaussee:
  - a) zur Schüttung Stat. 16,0—16,9 108 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 12,6—20,4 130 cbm,
  - c) zur Unterhaltung Stat. 21,6—22,9 22 cbm,
  - d) zur Unterhaltung Stat. 22,9—32,2 120 cbm,zusammen 380 cbm.
- X. Für die Reinfeld-Mitzig-Gersdorfer Chaussee:
  - a) zur Unterhaltung Stat. 5,2—7,5 23 cbm,
  - b) zur Unterhaltung Stat. 0,0—1,9 37 cbm,zusammen 60 cbm.

Diejenigen Bewerber um Lieferung des Rieseß, welche bisher noch keine Lieferungen übernommen hatten, haben bis spätestens 3 Tage vor dem Termin eine Rießprobe in Säcken von mindestens 3 l Inhalt dem Chausseeeinspektor unter Angabe der Grube einzureichen.

Ferner sollen an den Mindestfordernden vergeben werden die Bespannung der Walze und Schneerflüge, die Wasserfuhrten bei den Walzungen, die Anfuhr von etwa 40 cbm Steinschlag zu Ausbesserungen und die Herstellung von 5630 lfd. m Schüttungen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können dieselben vorher beim Chausseeeinspektor eingesehen werden.

Schivelbein, den 4. November 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[540] Die Kreis-Hundsteuerlisten für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1910 werden den Ortsvorständen des platten Landes in den nächsten Tagen zugehen. Diese Listen sind demnächst für die Steuerpflichtigen 3 Tage lang behufs Einsichtnahme auszulegen. Der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekommen zu machen, daß die fällige Hundsteuer innerhalb 14 Tagen an den Ortsvorstand zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen ist, sowie mit dem Bemerken, daß Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundsteuer binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Veranlagung bei dem Kreis Ausschuß hier selbst anzubringen sind.

Die Ablieferung der Hundsteuer für das 2. Halbjahr 1910 hat seitens der Ortsvorstände im Monat November d. Js. an die Kreis kommunalkasse hier selbst stattzufinden. Der fällige Betrag ist in den Lieferzetteln einzutragen.

Die Kreis-Hundsteuerliste verbleibt bei den Ortsvorständen, ihre Abgabe an die Kreis kommunalkasse findet nicht statt, aber sie ist nebst den früheren Listen bei den Ortsvorständen sorgfältig aufzubewahren.

Schivelbein, den 31. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 133.

Ausgegeben am Donnerstag den 10. November 1910.

[541]

Polizeiverordnung,  
betreffend das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Aussetzen von Kaninchen ist verboten.

§ 2. Wer ein fremdes Grundstück zum Zwecke des Fanges wilder Kaninchen betritt, muß eine schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubnis des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks, sowie des Jagdberechtigten bei sich führen.

Wer auf seinem eigenen Grundstück oder auf einem Grundstück, das von ihm gepachtet ist oder dessen Nießbrauch ihm zusteht, wilde Kaninchen fangen will, bedarf hierzu der gleichen Erlaubnis des Jagdberechtigten.



**§ 3. Der Erlaubnis bedürfen nicht:**

- a) der Jagdberechtigte und die bei dem Kaninchenfange in seiner Begleitung befindlichen Personen,
- b) die Angehörigen des Hausstandes des Eigentümers, Pächters oder Nutzniegers des Grundstücks, wenn sie von diesem begleitet werden und er selbst die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis mit sich führt.

§ 4. Verweigert der Jagdberechtigte die Erteilung der Erlaubnis, so kann diese auf Antrag der beteiligten Grundeigentümer, Pächter oder Nutznieger durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, erlegt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 5 M. bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Werden die nach § 5 dieser Polizeiverordnung strafbaren Uebertretungen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage verübt, so tritt Geldstrafe von 30 M. bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe, ein.

§ 7. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 24. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[542] Die dem Privatförster Ueckermann, früher in Kreitzig, jetzt in Stolzenberg erteilte Ermächtigung, den Jagdpolizeischuß auf der Feldmark Tschnow ausüben zu dürfen, wird hierdurch von sofort ab widerrufen.

Schivelbein, den 4. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[543] Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Marquardt II in Gumtow ist zum 2. Schöffen und der Bauerhofsbesitzer Paul Popp ebendasselbst zum stellvertr. Schöffen der Gemeinde Gumtow gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 7. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[544] Der Arbeiter Friedrich Krause zu Klügkow ist als Nachtwächter für die Ortschaft Klügkow angenommen, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 7. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[545] Am 27. Oktober d. Js., abends, wurde von dem Hülsbahnwärter Gustav Haack-Belgard auf dem Ueberwege der Bahnstrecke Belgard-Körlin a. B. neben seinem Bahnwärterhause ein herrenloses Fuhrwerk vorgefunden. Es befanden sich vor dem Wagen — einem Gefäßwagen mit Gestell, wie sie Fleischer oder Händler benutzen — zwei Pferde — ein Fuchs und ein Brauner —. Auf dem Wagen befanden sich in einem kleinen Sack für künstlichen Dünger  $\frac{1}{8}$  Bentner Weizenkleie und 1 Pferdehalfter. Die Peitsche lag abgebrochen gleichfalls auf dem Wagen.

Obgleich von der Polizeiverwaltung Belgard die weitgehendste Veröffentlichung in den Nachbarorten und Kreisen veranlaßt worden ist, hat sich bisher der Besitzer des Fuhrwerks, das von genannter Polizeiverwaltung eingestallt worden ist, nicht gemeldet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Pferde, die zusammen 800—900 Mark Wert haben, gestohlen worden sind oder auch ein Raubmord vorliegen kann.

Der Hülsbahnwärter Haack, der das Fuhrwerk auffand, hat den Eindruck gehabt, als wenn die beiden Pferde absichtlich auf das Schienengeleise der Belgard-Körlinger Bahnstrecke gebracht sein können, damit sie vom eintreffenden Nachzuge getötet werden sollten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um Feststellung und Mitteilung im Ermittlungsfalle, ob dort der Diebstahl von einem Fuhrwerk mit 2 Pferden oder auch das Verschwinden einer Person mit dem Fuhrwerk bekannt geworden ist.

Schivelbein, den 7. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**Kreis-Zeitung Nr. 134.**

Ausgegeben am Sonnabend den 12. November 1910.

[546]

**Ansprache an die Bevölkerung**

**über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Viehzählung in Preußen**  
am 1. Dezember 1910.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Wahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Verfahren bei Gemeindevahlen usw. —

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide abgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
- c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das notwendige Material für die Beurteilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung ebenfalls bereits bekannt und geläufig. Es werden gezählt die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.



Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenfassung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Die Fählung erfolgt wieder nach **viehhaltenden Haushaltungen**.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1910 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Fählkarte zu zählen und in diese wahrheitsgetreu einzutragen. Dabei sind die auf der Rückseite der Fählkarte gegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

Die Viehzählung ist eine selbständig zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Fählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Fählpapiere der Volks- wie auch der Viehzählung sind nicht zahlreich, dabei durchweg einfach und unverfänglich. Niemals werden die durch beide Fählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt. Die aus den Fählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und seine Viehhaltung nicht mehr erkennbar ist. Die Fählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Fählkarte über Alter, Beschäftigung, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate sondern von den einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Beteiligung dieser Kreise an dem Fählgeschäfte erforderlichen Dienstleistungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Fähltag dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Fählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Fählpapiere sowie deren Vereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird wohl kaum einer von ihnen diesen anzurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, etwa durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Fählungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Das königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen für Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfaht nutzbar zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1910.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. B l e n d, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Präsident.

[547] Die Beiträge zur Gemeindefrankenkasse für den ländlichen Teil des Kreises Schivelbein für den Zeitraum August, September und Oktober 1910 sind berechnet und werden sämtlichen Ortsvorständen Auszüge aus der Hebeliste zugeben. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die Beiträge in die Lieferstetle über die im laufenden Monat an die königliche Kreiskasse hiersebst alszuliefernden Steuern vv. einzutragen und sodann mit den letzteren zusammen zu berichtigen. Sämtliche Auszüge sind bei der Kreiskasse zu belassen.

Schivelbein, den 7. November 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[548] Im Auftrage der königlichen Regierung wird der Turnlehrer Schulz aus Köslin in Nelep am 13. d. Mts. und in Redow am 17. d. Mts., je abends 7 Uhr, Vorträge über folgendes halten: „Wodurch erhalten wir unsere Kinder und die heranwachsende Jugend überhaupt gesund?“

Es darf erwartet werden, daß den auf die Jugendförderung hinielenden Bestrebungen auch seitens der Eltern, Erzieher, Gemeinden und Gutsherrschaften das nötige Verständnis entgegengebracht wird.

Den Beteiligten wird deshalb empfohlen, die zur Erreichung des gestellten Zieles erforderlichen Maßnahmen kräftigst durch Rat und Tat zu fördern.

Die Herren Gemeindevorsteher und die Gutsherrschaften ersuche ich, sich der Sache durch geeigneten Hinweis und Anregung in den Gemeinden anzunehmen und sich auch selbst zu den Vorträgen einzufinden.

Einige weitere Vorträge über denselben Gegenstand werden später in den Ortschaften Ruffenow, Rügenhagen und Simmagig stattfinden.

Schivelbein, den 9. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[549] Der Landwirt August Wölz zu Briesen A/C ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Briesen A und C bestellt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 10. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[550] Auf die in Stüd 45 des Amtsblatts für 1910 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten, betreffend das anlässlich der Maul- und Klauenseuche ergangene Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen im Regierungsbezirk Köslin bis zum 15. Dezember d. J., wird hierdurch behufs Nachachtung hingewiesen. Das diesseitige Verbot der Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, sowie des Auftriebs von Schweinen auf die Wochenmärkte im hiesigen Kreise bleibt bis auf weiteres noch bestehen. Der Vieh- und Pferdemarkt im hiesigen Kreise am 22. d. Mts wird aufgehoben. Schivelbein, den 10. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[551] Bei dem an Maul- und Klauenseuche erkrankt gewesenen Vieh in Gut Gr.-Hammerbach ist die Krankheit abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt. Die 14tägige Frist nach Abheilung der Krankheit ist abgelaufen.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin scheidet Gut Gr. Hammerbach nebst allen dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten daher mit dem heutigen Tage aus dem Sperrbezirk aus und tritt mit demselben Zeitpunkt in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über. Für das Gut bleibt jedoch, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird, die Stallsperrre in unveränderter Form bis zum 15. November d. J. bestehen.

Infolge des Ausscheidens des Gutes Gr.-Hammerbach aus dem Sperrbezirk und Uebertretens desselben in die Gruppe der Beobachtungsbezirke scheiden nachstehende Ortschaften aus dem Beobachtungsgebiete aus:

Bußlar, Wustierbarth, Vorwerk Waldhof, Neuziegelwiese, Jagertow, Polzin, Wustierhansberg, Neufanslow, Broßland, Hohenwardin, Groß- und Klein-Demsberg, Groß-Wardin, Vorwerk Eichhof, Neulugia, Lugig, Quisbernow, Kolonie Althütten.

Den Beobachtungsbezirk bilden jetzt folgende Ortschaften:

Höhlshof, Damerow, Penbe, Vorwerk Neuschlage, Langen, Jeseritz, Regin mit Granzin, Bassentin, Zwirnis, Al- und Gr.-Rambin, Vattin, Riedom, Drenow, Gr.-Tychow, Al.-Größlin, Burzlaff, Jadtow, Neuhof, Damen, Nauden, Sand, Doebe, Augustenhof, Neucollas, Bruken, Buchhorst, Pusichow, Kösternitz, Al- und Gr.-Pantnin, Neulüßitz, Belgard, Alderhof, Vorwerk, Uhlenburg, Kossin, Redlin.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese meine Verfügung sofort und wiederholt ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 8. November 1910.

Der Landrat.

### **Freis-Zeitung Nr. 135.**

Ausgegeben am Dienstag den 15. November 1910.

[552]

#### **Landespolizeiliche Anordnung.**

Mit Rücksicht auf die bestehende größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, die zurzeit in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Posen, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Meiseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnberg und Wiesbaden herrscht, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff, insbesondere auch des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409), der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — 18. Juni 1894 (G. S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und nach § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1. Die aus vorstehend bezeichneten verseuchten Regierungsbezirken mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin eingeführten Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind bei oder nach der Entladung durch den beamteten Tierarzt oder seinen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen. Das untersuchungspflichtige Vieh darf nicht vom Bahnhofsgelände entfernt werden, bevor die amtstierärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Von dem Eintreffen des Viehs auf dem Bahnhofe des Empfangsortes hat der Besitzer oder der Begleiter dem beamteten Tierarzte oder dessen Vertreter rechtzeitig Nachricht zu geben.

Die Untersuchungspflicht kann auf Klauenvieh, das aus anderen neuverseuchten Regierungsbezirken eingeführt wird, ausgedehnt und für seuchefrei gewordene Regierungsbezirke aufgehoben werden.

§ 2. Sämtliche Ställe von Händlern mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sind durch den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen und mindestens einmal in jedem Monat, bei größerer Seuchengefahr nach besonderer Anweisung des Landrats — für Stolz der Ortspolizeiverwaltung — in kürzeren Zwischenräumen, zu besichtigen.

§ 3. Zur Durchführung der in den §§ 1 und 2 dieser Anordnung gegebenen Bestimmungen haben die Händler über die in ihrem Besitze befindlichen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, sowie über den Zugang und Abgang von solchem Vieh Kontrollbücher nach dem Muster der durch die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) vorgeschriebenen zu führen.

Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist, und wieviel nummerierte Seiten es enthält. Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Von jeder Einstellung von Klauenvieh in die der Beaufsichtigung unterliegenden Ställe ist dem beamteten Tierarzte alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Kosten der Untersuchung fallen gemäß §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. 1881 S. 128 — 1894 S. 115) zur Last:

- a) für Klauenviehsendungen, die von Händlern, zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht und eingeführt sind, den Händlern,
- b) in allen übrigen Fällen der Staatskasse.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die Eingangs bezeichnete Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

Die Anordnung vom 20. Oktober 1910 (Sonderblatt zu Stüd 42 des Amtsblatts) wird hierdurch aufgehoben.

Die Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) bleibt durch diese Anordnung unberührt.



### Gebührentarif

für die Untersuchung von Klauenvieh und für die Beaufsichtigung der Ställe der Klauenviehändler.

Die Höhe der von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung werde ich gegebenenfalls die Gebühren für die vorgedachten Verrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden **Gebührenordnung** festsetzen:

A. Für Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber nach dem Gebührentarif für die Untersuchung von Händlerschweinen vom 17. Februar 1910 (Amtsblatt S. 31).

B. Für Rindvieh ausschließlich Kälber:

1. Für Untersuchungen am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen: Für 1 bis 4 Rinder 2 Mark, für jedes folgende Stück 50 Pfg., jedoch nicht über 30 Mark an einem Tage.

2. Für Untersuchungen, die in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des beamteten Tierarztes stattfinden, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen: Für 1 bis 16 Rinder 8 Mark, für jedes folgende Rind 50 Pfg., jedoch nicht über 30 Mark an einem Tage.

3. Für Untersuchungen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Viehmärkten verlangt werden, einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 2 Rinder 1 Mark, für jedes folgende 50 Pfg., jedoch nicht über 20 Mark an einem Tage.

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten auf Grund der königlichen Verordnung vom 25. Juni 1905 nur in den Fällen zu 2, Tagegelder überhaupt nicht berechnet werden.

C. Für die Befichtigung der Ställe von Klauenviehhaltern:

a) für je 1 Stall am Wohnorte des beamteten Tierarztes: 2 Mark,

b) für Ställe außerhalb des Wohnortes des beamteten Tierarztes — die tunclichst auf Rundreisen und gelegentlich anderer Dienstreisen zu besichtigen sind, — die anteilsweisen Sätze von den Tagefeldern und Reisekosten; hat aus dringenden Gründen zum Zwecke der Beaufsichtigung eine besondere Reise ausgeführt werden müssen, so stehen dem beamteten Tierarzte die oben genannten Gebühren oder die gesetzlichen Tagegelder und außerdem Reisekosten zu.

Röslin, den 11. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[553] Bei dem an Maul- und Klauenseuche erkrankt gewesenen Vieh in den Ortschaften Arnhausen und Nuttrin sind die Krankheiten abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt. Die 14tägige Frist nach Abheilung der Krankheiten ist abgelaufen.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin scheiden die Ortschaften Arnhausen und Nuttrin nebst allen dazugehörenden Bowerken und Ausbauten mit dem 12. d. Mts. aus dem Sperrbezirk aus und treten mit demselben Zeitpunkt in den Beobachtungsbezirk über.

Infolge des Ausscheidens der Ortschaften Arnhausen und Nuttrin aus den Sperrbezirken und Uebertritts derselben in den Beobachtungsbezirk scheiden nachstehende Ortschaften aus dem Beobachtungsgebiete aus:

Röhlshof, Damerom, Seyde, Neuschlage, Langen, Jeseritz, Regzin, Granzin, Passentin, Zwirnis, Gr. und Kl.-Nambin, Battin.

Die Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, diese meine Verfügung sofort und wiederholt ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Velgard, den 10. November 1910.

Der Landrat. J. W.: Handt, Regierungs-Supernumerar.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß auch die Ortschaften Stolzenberg, Leppin und Rogow aus dem Beobachtungsgebiet ausgeschieden sind.

Schivelbein, den 12. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[554] Unter dem Rindvieh des Gutsbezirks Goltz, Kr. Dramburg, ist der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Es ist die Stallsperr verhängt und ein entsprechendes Beobachtungsgebiet für den Dramburger Kreis angeordnet worden. Das Beobachtungsgebiet im hiesigen Kreise umfaßt mit Rücksicht auf den erheblichen Verkehr mit der Stadt Dramburg und ihrer näheren Umgebung die Ortschaften Nuthagen und Nützow nebst den dazu gehörigen Ausbauten.

Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Wiederkäufer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäufer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittelst Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachtieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist bis zum 15. Dezember d. J. untersagt.

Im Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Rutmilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereien ist verboten.



Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung beseitigt ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Schivelbein, den 14. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 136.

Ausgegeben am Mittwoch den 16. November 1910.

#### [555] Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die noch immer vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Regierungsbezirken Köslin, Frankfurt und Marienwerder herrschenden Maul- und Klauenseuche wird unter Bezugnahme auf meine landespolizeiliche Anordnung vom 10. September 1910 (Sonderblatt zu Stück 36 des Amtsblatts) zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1. Das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänzen im Regierungsbezirk Köslin wird bis zum 15. Dezember 1910 verlängert.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziff. 7a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Köslin, den 7. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

#### [556] Die Vorstände der einzelnen Abteilungen der Kreiswanderbücherei von:

Semerow, Wopersnow, Rzig, Schlönwitz, Kartlow, Benzlawshagen, Nemmin, Langenhafen, Gröfsin, Neuschivelbein, Brunow, Simmagig, Leckow, Karsbaum, Nügow, Dohnafelde, Panzerin, Tschornow, Pribislaw, Gumtow, Repzin, Labenz, Klügkow und Nüthenhagen werden ersucht, die Abteilungsbüchereien aus dem Kreisausschubsbureau hier selbst baldmöglichst abholen zu lassen. Eine Verabredung mit den Herren Ortsvorstehern wird anheimgegeben, da dieselben im Laufe der nächsten Wochen fast vollzählig in hiesiger Stadt mit Fuhrwerk anwesend sein werden.

Schivelbein, den 12. November 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

#### [557] Auf dem platten Lande des Kreises sind noch mehrere Stellen eines amtlichen Fleischbeschauers zu besetzen.

Der dienstliche Wohnsitz in den einzelnen Bezirken, welche aus den Ortschaften des Kreises gebildet werden und sich möglichst den mit einem Fleischbeschauer noch nicht besetzten Amtsbezirken anschließen sollen, steht noch nicht fest. Die Vergütungen für die betreffenden Leistungen sind durch meine Kreisblattsverfügung vom 5. September 1903 (Krsbl. Nr. 106), die Ansprüche, welche an die Fleischbeschauer bei der Prüfung gestellt werden, durch meine Kreisblattsverfügung vom 25. September 1902, Krsbl. Nr. 115, und endlich das Nähere über die beizubringenden Zeugnisse ist durch die Kreisblattsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Februar 1903 (Krsbl. Nr. 26/03) bekannt gegeben worden.

Diejenigen Personen, welche einen oder mehrere Beschaubezirke unter Erfüllung der Prüfungs-vorschriften zu übernehmen in der Lage sind, wollen ihre Meldung sofort an das Landratsamt hier selbst richten und sich dort selbst melden.

Schivelbein, den 14. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 137.

Ausgegeben am Sonnabend den 19. November 1910.

[558] Behufs Ergänzung des noch fehlenden von den Interessenten zu übernehmenden Aktienkapitals sind der Ueberlandzentrale Belgard Verpflichtungsscheine Seitens der künftig neu eintretenden Aktionäre nach dem nachstehend abgedruckten Formular erwünscht. Auf diese Verpflichtungsscheine sind Einzahlungen erst bei künftiger Erhöhung des Gesamtkapitals erforderlich.

Die neu eintretenden Aktionäre werden ersucht, solche Verpflichtungsscheine mit Angabe der Höhe der von ihnen verlangten Aktien bei ihrem Anschluß an die Zentrale zur Weiterbeförderung an uns einzureichen.

Schivelbein, den 16. November 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

Ich, . . . . . verpflichte mich der Aktiengesellschaft Ueberlandzentrale Belgard gegenüber, . . . . . Aktien zu je 500 Mark bei einer etwaiger Kapitalserhöhung zu übernehmen oder auf Wunsch der Gesellschaft durch Abtretung von bisherigen Aktionären zu erwerben.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 1910.

[559] Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihscheine sind die nachbenannten Nummern

Buchstabe C Nr. 18, 19, 23, 75, 87, 95, 103, 104, 106, 107, 108, 111, 114 u. 122 à 200 M., zusammen 14 Kreisanleihscheine über 2800 M.

gezogen worden, welche am 1. April 1911 bei dem Bankier W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen.

Die Verzinsung dieser 14 Kreisanleihscheine hört mit dem 1. April 1911 auf; den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinscheine sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 20. Juli 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.



**[560] Gründung von Elektrizitäts-Genossenschaften. Ueberlandzentrale Belgard.  
Reiseplan für den Kreis Schivelbein.**

Beamte des Verbandes pommerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften.

|                            | Sparr:                                                                                                                                                             | von Merkatz:                                                                                  |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Montag den 21. November    |                                                                                                                                                                    | Gröfsin nachm. 2 Uhr<br>Technow nachm. 4 Uhr<br>Kreitzig nachm. 6 Uhr                         |
| Dienstag den 22. November  |                                                                                                                                                                    | Nelep nachm. 4 Uhr<br>Klößin nachm. 7 Uhr                                                     |
| Mittwoch den 23. November  | Panzerin nachm. 4 Uhr<br>Schlönwitz nachm. 7 Uhr                                                                                                                   | Klützow zusammen mit Guntom<br>Versammlung in Klützow nachm.<br>4 Uhr<br>Simmzig nachm. 7 Uhr |
| Donnerstag d. 24. November | Bölzow mit Böldchep und Ruffe-<br>now zusammen Versammlung<br>in Bölzow vorm. 10 Uhr<br>Brielen nachm. 3 Uhr<br>Repzin nachm. 5 Uhr<br>Benzlaffshagen nachm. 7 Uhr | Rüthenhagen nachm. 4 Uhr<br>Wuffow nachm. 7 Uhr                                               |
| Freitag den 25. November   | Rützow mit Ruthagen zusammen<br>Versammlung in Rützow vorm.<br>10 Uhr<br>Carzbaum nachm. 1 Uhr.                                                                    | Balsdrey vorm. 9 Uhr<br>Nemmin nachm. 1 Uhr<br>Neu Schivelbein nachm. 4 Uhr.                  |

Vorstehender Reiseplan wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortsvorstände werden ersucht, auf eine zahlreiche Beteiligung der Ortsinsassen hinzuwirken und die Förderung der Angelegenheit sich angelegen sein zu lassen.

Schivelbein, den 17. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

**Kreis-Zeitung Nr. 138.**

Ausgegeben am Dienstag den 22. November 1910.

**[561]** Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin hat auf Grund des § 40, Absatz 2 a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es bezüglich der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bei der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden behalten soll.

Demgemäß beginnt die Schonzeit mit dem 1. Dezember d. Js.

Köslin, den 9. November 1910.

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

**[562]** Das Proviantamt Belgard a. Ber. kauft Roggen in waggonweisen Mengen, Hafer und Stroh in jeder Menge. Der eigene Bedarf in Heu ist zunächst gedeckt. Zur Nutzbarmachung für andere Proviantämter werden jedoch noch Heuangebote angenommen.

Den Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g beizufügen.

**Kreis-Zeitung Nr. 139.**

Ausgegeben am Donnerstag den 24. November 1910.

**[563]** Auf dem heutigen Kreistage wurden gewählt:

- zum Provinziallandtagsabgeordneten: der königliche Landrat und Rittergutsbesitzer Freiherr v. d. Goltz in Kreitzig;
- als Mitglieder der Militär-Ersatzkommission: der Rittergutsbesitzer Schmeling in Bölzow, der Gemeindevorsteher Biske in Nemmin, der Bürgermeister Bracht hier selbst, der Beigeordnete Waldow hier selbst; zu Stellvertretern: der Rittergutsbesitzer Neumann in Semerow, der Gutsbesitzer Münchhoff in Ankerholz, der Brauereibesitzer Müller hier selbst, der Gemeindevorsteher Dummer in Pribslaff;
- als Sachverständige behufs Abschätzung von Landlieferungen im Falle einer Mobilmachung: der Rittergutsbesitzer Cleve in Leckow, der Rittergutsbesitzer Neumann in Semerow, der Rittergutsbesitzer Tiez in Meseritz, der Rittergutsbesitzer Braun in Beustrin, der Gutsbesitzer Schramm in Flöbuck, der Brauereibesitzer Müller hier selbst, der Gemeindevorsteher Dummer in Pribslaff;
- zu Schiedsmännern: in dem Bezirk Ranzig der Altstiller Eduard Schulz in Karzbaum, in dem Bezirk Laberz der Bauerhofsbesitzer Hermann Lemke in Labenz, in dem Bezirk Vankow der Bauerhofsbesitzer Robert Goldbeck in Vankow, in dem Bezirk Schlönwitz der Gemeindevorsteher Schwantes in Schlönwitz; als Stellvertreter: in dem Bezirk Ranzig der Eigentümer Gustav Leopold Albert Dallmann in Karzbaum, in dem Bezirk Laberz der Gemeindevorsteher Bölz in Labenz, in dem Bezirk Schlönwitz der Bauerhofsbesitzer Friedrich Dallmann in Schlönwitz.

Beschlossen wurde sodann:

- eine vom 1. April d. Js. an beginnende Einschränkung von Vorausleistungsbeiträgen zu den Chausseebaukosten für Fabriken des Kreises auf die Fälle, in welchen durch einen Fabrikbetrieb eine ungewöhnliche Schädigung einer Kreischaussee verursacht ist;
- den Kreisausschuß zur Einlagung mehrerer Vorausleistungsbeiträge zu den Chausseeunterhaltungskosten für das Jahr 1909, sowie zur Zurücknahme einer Klage beim Kreisausschuß infolge stattgehabter Einigung mit dem Verpflichteten zu ermächtigen;
- die widerrufliche Erhöhung der Pension des früheren Kreisausschußkanzlisten von jährlich 200 auf 300 Mark;
- für ein Darlehn an den Chausseewärter Stieg-Gröfsin bei der hiesigen Kreisparlasse zum Betrage von 4400 Mark die Garantie zu übernehmen;
- die Deckung der durch die Einrichtung einer Chausseewärterwohnung in Benzlaffshagen entstandenen Kosten von 5000 Mark durch eine Anleihe bei der Kreisparlasse hier selbst;
- die Erklärung zum Beitritt des Kreises Schivelbein zur pommerischen Landgesellschaft z. B. abzulehnen und die Erwartung auszusprechen, daß eine gerechtfertigtere Verteilung des auf die Kreise entfallenden Beitragskapitals innerhalb der Kreise vorgenommen werden wird.
- den Baukostenrest von 2936 M. 68 Pfg. für die Ritzig-Reinfelds Kreischaussee auf den Kreis und die Interessenten dergestalt zu verteilen, daß aufzubringen sind, von dem Kreise  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{1}{10}$  seitens des Gutes und zu  $\frac{1}{10}$  seitens der Gemeinde und der Kolonie Ritzig;
- für die Rechnungen der Kreisparlasse und der Kreisranken-Versicherungskasse die Entlastung zu erteilen, für die Rechnung der Kreis kommunal-Kasse für das Rechnungsjahr 1909 zunächst eine Revision durch eine von dem Kreisausschuß zu ernennende Kommission von 3 Mitgliedern eintreten zu lassen.

Schivelbein, den 21. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[564] Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Bauern August Kopp in Rügenhagen ist erloschen und die über das Gehöft desselben verhängte Sperre aufgehoben.  
R ü g e n h a g e n, den 22. November 1910. Der Amtsvorsteher. J. B.: Haller.

### Kreis-Zeitung Nr. 140.

Ausgegeben am Sonnabend den 26. November 1910.

[565] Im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird hierdurch nachgelassen, daß im Bereich der Preussischen Staatsverwaltung die Beglaubigungsvermerke auf Rentensquittungen über Zahlungen, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze seitens der Postverwaltung geleistet werden, mit Tintenstift vollzogen werden dürfen.

Berlin, den 20. Oktober 1910.

Der Minister des Innern. J. B.: Holtz.

Der Finanz-Minister. J. A.: Haller.

[566] **Polizeiverordnung**  
über die Abänderung des § 8 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird in Abänderung der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

Anstelle des § 8 der Polizeiverordnung tritt folgende Bestimmung:

§ 8. Der äußerlich wahrnehmbare Betrieb des Schankgewerbes während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten, insoweit durch diesen Betrieb eine Störung der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe entsteht oder zu entstehen droht.

Stettin, den 29. Oktober 1910. Der Oberpräsident. Frhr. v. Mallkahn.

Dem Erlaß der vorstehenden Polizeiverordnung wird zugestimmt.

Stettin, den 24. Oktober 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Pommern. Frhr. v. Mallkahn, Bartels, Frhr. v. Steinaecker.

[567] Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirks: Stettin, Seite 287, Köslin Seite 245, Stralsund Seite 166) für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer am Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß ständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatischen Bezirkes entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. (In der Fassung der Provinzialverordnung vom 20. September 1909.) Auf **Chausseen** und auf Straßen in den **Städten**, soweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere: des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894. Der Ober-Präsident. Staatsminister von Puttkamer

Vorstehende Polizei-Verordnung wird den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch behufs Beachtung noch besonders mitgeteilt.

Schivelbein, den 22. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[568] Es ist höheren Orts zur Kenntnis gelangt, daß das Publikum, besonders die Wagenführer, beim Passieren von unbewachten Eisenbahnübergängen nicht die nötige Vorsicht anwenden. Ich sehe mich daher veranlaßt, allen Beteiligten, insbesondere jedoch den Wagenführern, die größte Vorsicht beim Passieren der betreffenden Eisenbahnübergänge zur Pflicht zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.



Den Polizeibehörden des Kreises mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.  
Schivelbein, den 7. Februar 1902. Der Landrat. Graf Baudissin.

Vorstehendes wird behufs fernerer Beachtung mitgeteilt, da sich in letzter Zeit auf Nebenbahnen das Ueberfahren von Fuhrwerken in auffallender Weise gehäuft hat.  
Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die gehörige Unterweisung der Gespannführer über die Zugverkehrszeiten der einzelnen Büge auf den in Betracht kommenden Bahnübergängen hinzuwirken.  
Schivelbein den 21. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[569] Die Liquidationen der Ortspolizeibehörden über verauslagte Prämien für getötete Kreuzottern sind, wie folgt, zur unmittelbaren Zahlung durch die Post angewiesen:  
Amtsvorsteher (Amt Kreitzig) zu Falkenberg . . . . . 30,25 M.,  
" (Amt Kranzig) zu Karsbaum . . . . . 13,00 M.,  
" (Amt Langenhafen) zu Klüglow . . . . . 36,75 M.,  
" (Amt Wopersnow) zu Leckow . . . . . 13,00 M.,  
" (Amt Brunow) zu Ritzig . . . . . 23,50 M.,  
Amtsvorsteher-Stellvertreter (Amt Sankow) zu Rügenhagen . . . . . 3,00 M.,  
Amtsvorsteher (Amt Schlenzig) zu Semerow . . . . . 44,75 M.  
Die Polizeiverwaltung hierselbst, sowie der Herr Amtsvorsteher-Stellvertreter hierselbst werden ersucht, die ihnen zustehenden Beträge von 9,50 Mark bezw. 14,00 Mark baldigst bei der hiesigen königlichen Kreisasse abzuheben.  
Schivelbein, den 23. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 141.

Ausgegeben am Dienstag den 29. November 1910.

[570] Der Tischler Albert Schulz in Balsdrey ist zum 1. Schöffen und der Gutsbesitzer Kurt Sievert daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Balsdrey gewählt, bestätigt und vereidigt, bezw. verpflichtet worden.  
Schivelbein, den 25. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[571] Behufs Aufstellung der Nachweisung der zur Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe als Umlage zur Heberolle für 1910 werden der Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die Duplikat-Exemplare der Unternehmerverzeichnisse auf Grund der bei ihnen eingehenden Meldungen, sowie auch von Amts wegen nach dem ihnen bekannten Sachverhalt und dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen und mir bis zum 20. Dezember d. J. bestimmt einzureichen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind nach § 30 des Statuts verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Kreisausschuß hierselbst innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Betriebsunternehmer wollen daher derartige Änderungen für 1910 spätestens innerhalb 8 Tagen hier oder bei dem Ortsvorstande anmelden. Unterbleibt die vorgeschriebene Anzeige, so werden die Beiträge für 1910 nach den bisherigen Unterlagen umgelegt und von dem in dem Verzeichnis aufgeführten Besitzer forterhoben werden, ohne daß der neue Besitzer von der ihm obliegenden Haftung für die Beiträge als befreit anzusehen ist.

Schivelbein, den 26. November 1910.

Der Sektionsvorstand der Pom. land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.  
Graf Baudissin. Landrat.

[572] Den Guts- und Gemeindevorständen werden in den nächsten Tagen die Nachweisungen über die Anmeldung der Betriebsbeamten und Facharbeiter zugehen. Die Nachweisungen sind den betreffenden Betriebsunternehmern mit der Aufforderung zuzustellen, dieselben nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen und spätestens bis zum 20. Dezember d. J. an den unterzeichneten Sektionsvorstand einzusenden.

Schivelbein, den 26. November 1910.

Der Sektionsvorstand der Pom. land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

[573] In dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers David Raddant in Klein-Raddow Ausbau ist gestern der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.  
Labes, den 25. November 1910.

Der Landratsamtsverwalter. Norman n, Regierungs-Assessor.

[574] Auf dem Rittergut Pustar ist unter dem Klauenvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 24. November 1910.

Der Landrat.

### Kreis-Zeitung Nr. 142.

Ausgegeben am Donnerstag den 1. Dezember 1910.

[575]

Der Saatenstand Mitte November 1910.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Schivelbein.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten<br>usw.               | Durchschnittsnoten<br>für den |           | Anzahl der von den Vertrauensmännern<br>abgegebenen Noten. |     |   |     |   |     |   |     |   |
|-----------------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|
|                                   | Staat                         | Reg.-Bez. | 1                                                          | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |
| Winterweizen . . . .              | 2,7                           | 3,0       |                                                            |     |   |     |   |     |   | 1   |   |
| Winterpelz (Dinkel)               | 2,4                           |           |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |
| Winterroggen . . . .              | 2,7                           | 2,9       |                                                            |     | 1 | 2   | 7 |     | 1 |     |   |
| Winterraps und<br>Rüben . . . . . | 2,5                           | 2,7       |                                                            |     |   |     |   |     |   |     |   |
| Rise . . . . .                    | 2,6                           | 2,8       |                                                            |     | 1 | 3   | 6 |     | 1 |     |   |

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenc, Präsident.



[576] In Oderaalkist, Kreises Regenwalde, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die bereits früher angeordnete Beobachtung des Klauenviehs in den Ortschaften Ruthagen und Rügow, hiesigen Kreises, bleibt bis auf weiteres bestehen.

Die Ortsvorstände der letztbezeichneten Gemeinden werden zur sofortigen Bekanntgabe obigen Seuchenfalles aufgefordert.

Schivelbein, den 29. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[577] In Oderaalkist, Kreises Regenwalde, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die durch meine Kreisblattsverfügung vom 14. d. Mts. (Stück 116) erlassenen Anordnungen, betreffend Beobachtung der Viehbestände usw., gelten deshalb auch für die Ortschaft Labenz nebst Neulabenz und sämtlichen Ausbauten. Der Gemeindevorstand dortselbst wird zur sofortigen Bekanntgabe dieser und der obigen Kreisblattsbekanntmachung aufgefordert.

Schivelbein, den 30. November 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 143.

Ausgegeben am Sonnabend den 3. Dezember 1909.

[578] Der Antrag auf Gewährung der Vorarbeitskosten zur Regulierung des Mollstombaches in den Gemarkungen Rügenhagen, Krössin und Mollstow hat auch für das Etatsjahr 1911 dem Herrn Minister zur Berücksichtigung nicht vorgelegt werden können, weil das hiesige Meliorationsbauamt derart mit anderen Arbeiten überlastet ist, daß es diesen Entwurf im nächsten Jahre nicht mehr in Angriff nehmen kann.

Rösslin, den 27. November 1910. Der Regierungs-Präsident.

[579] Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in Rügenow ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichswasserbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Schivelbein folgendes angeordnet:

#### I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die Ortschaft Ruthagen mit Friedewald.
2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäuer (Kindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.
6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.
8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

#### II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.  
Das Beobachtungsgebiet umfaßt folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Ausbauten): Rarsbaum, Labenz, Panzerin, Repzin, Rügow und Benzlasthagen.
2. Aus diesem Beobachtungsbezirke dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.  
Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.  
Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.
3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachtvieh — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.
4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. Dezember d. Js. untersagt.

#### III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien, außerdem der in Briefen befindlichen, ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.



Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkeereinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkeereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Kasser usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Schivelbein, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[580] Unter Hinweis auf die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. November 1910 (Kr.-Bl. Stück 135), betreffend die Beaufsichtigung der Händlerställe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, von sämtlichen in ihren Bezirken wohnhaften Händlern das im § 3 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebene Kontrollbuch einzufordern, die nach § 3 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Bescheinigung dazu abzugeben und alsdann dem Kreistierarzt von dem Geschehenen längstens bis zum 10. d. M. unter namentlicher Bezeichnung der betreffenden Händler Nachricht zu geben. Die letzteren wollen die Ortspolizeibehörden auf die genaue Beachtung der landespolizeilichen Anordnung mit dem Bemerken hinweisen, daß sämtliches Klauenvieh auf ihren Gehöften, also auch das für den eigenen Bedarf gehaltene untersuchungspflichtig und deshalb in das Kontrollbuch einzutragen ist. Zur Durchführung dieser Verfügung werden die den Ortspolizeibehörden zweifellos bekannten Händler in ihren Bezirken vorzuladen sein.

Eine Mitteilung vom Geschehenen sehe ich bis zum 10. d. M. ebenfalls entgegen.

Schivelbein, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[581] Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Belgard sind durch landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 13. d. Mts. die Ortschaften Gr.-Hammerbach bei Volzin und Arnhausen aus dem gebildeten Beobachtungsgebiet ausgeschieden und in das freie Gebiet zurückgetreten.

Schivelbein, den 30. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[582] Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Neumann zu Semetow, ist vom 1. bis 6. Dezember d. J. vor Hause abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Schlentzig wird während dieser Zeit dessen Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer Ties zu Meseritz, wahrnehmen.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Vorliegendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Schivelbein, den 30. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[583] Der Bauerhofsbesitzer August Runge zu Völzkow ist zum 1. Schöffen und der Eigentümer Richard Naglaff daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Völzkow gewählt, bestätigt und vereidigt, bezw. verpflichtet worden.

Schivelbein, den 30. November 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[584] Für den Kreis Belgard ist ein Polizeihund angeschafft und ausgebildet worden, der mit seinem Führer, dem in Reinfeld stationierten Fußgendarmierwachtmeister Erdmann, den Behörden und Privatpersonen zur Verfügung steht. Für die jedesmalige Inanspruchnahme des Hundes sind an den Kreis zu zahlen:

- a) die dem Gendarmierwachtmeister zustehenden Reisekosten und Tagegelder,
- b) die baren Auslagen für die Reise des Hundes und eventl. Futterkosten,
- c) für die Dienstleistung des Hundes im Kreise Belgard 12 M., außerhalb des Kreises 20 Mark.

Anträge sind bei dem Gendarmierwachtmeister Erdmann in Reinfeld oder bei dem Landratsamte zu stellen.

Belgard, den 26. November 1910.

Der Landrat. J. B.: von Hagen, Regierungs-Kassier.

### Kreis-Zeitung Nr. 144.

Ausgegeben am Dienstag den 6. Dezember 1910.

[585] Unter Hinweis auf die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. November 1910 (Kr.-Bl. Stück 135), betreffend die Beaufsichtigung der Händlerställe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, von sämtlichen in ihrem Bezirke wohnhaften Händlern das in § 3 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebene Kontrollbuch einzufordern, die nach § 3 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Bescheinigung dazu abzugeben und alsdann dem Kreistierarzt von dem Geschehenen längstens bis zum 10. d. Mts. unter namentlicher Bezeichnung der betreffenden Händler Nachricht zu geben. Die letzteren wollen die Ortspolizeibehörden auf die genaue Beachtung der landespolizeilichen Anordnung mit dem Bemerken hinweisen, daß sämtliches Klauenvieh auf ihren Gehöften, also auch das für den eigenen Bedarf gehaltene untersuchungspflichtig und deshalb in das Kontrollbuch einzutragen ist. Zur Durchführung dieser Verfügung werden die den Ortspolizeibehörden zweifellos bekannten Händler in ihren Bezirken vorzuladen sein.

Einer Mitteilung vom Geschehenen sehe ich bis zum 10. d. Mts. ebenfalls entgegen.

Schivelbein, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



[586] Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3%igen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56., Markgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Zollkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

[587]

#### Polizeiverordnung.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zweck dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen nur insoweit benutzt werden, als der Rutscheritz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße. § 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks, als auch jeder dasselbe unbefugter Weise zur Mitfahrt Benutzende verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft.

Köslin, den 22. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident. v. Lepper-Lasli.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur sorgsamsten Kontrolle der Beachtung der Bestimmungen mit.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schivelbein, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[588] Die Genossenschaftsmolkerei in Schlönwitz wird unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. d. Mts. (Krbl. Stüd 143 lfd. Nr. 579), betreffend die Maul- und Klauenseuche in Friedewald, denjenigen Sammelmolkereien beigegeben, für welche die unter Abschnitt III obiger Bekanntmachung angeordneten Maßregeln zu beachten sind.

Schivelbein, den 3. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[589] Die Ortspolizeibehörden sowie die Ortsvorstände des Kreises weise ich behufs genauer Beachtung auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Oktober d. J. (Krbl. Stüd 120 lfd. Nr. 479), betreffend die Meldung der Viehseuchenfälle, mit dem besonderen Auftrage an die Ortsvorstände hin, vorbezeichnete Bekanntmachung den Viehbesitzern anlässlich der in Friedewald bei Ruthagen von neuem aufgetretenen Maul- und Klauenseuche auf ortsübliche Weise sofort mitzuteilen.

Schivelbein, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[590] Die diesseitigen Anordnungen vom 2. Dezember d. J. (Kr.-Bl. Stüd 143, lfd. Nr. 579), betr. die Maul- und Klauenseuche in Friedewald, hat der Herr Regierungs-Präsident bestätigt.

Schivelbein, den 5. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[591] In dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers Wilhelm Redel in Rosenow ist gestern der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Labeß, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat.

#### Kreis-Zeitung Nr. 145.

Ausgegeben am Donnerstag den 8. Dezember 1910.

[592]

#### Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in Friedewald bei Ruthagen, Kreis Schivelbein, und in Oberaalkist, Kreis Regenwalde, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Schivelbein und Dramburg folgendes angeordnet:

##### I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die Ortschaft Ruthagen mit Friedewald.

2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.



5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

## II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeilicher Beobachtung gestellt werden.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Ausbauten)

### A. im Kreise Schivelbein:

Karlsbaum, Labenz, Panzerin, Repzin, Rühow und Benzlaffshagen

### B. im Kreise Dramburg:

Born und Dolgen.

2. Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachttieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel untersagt.

## III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemeisten verboten. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien, außerdem der in Briefen befindlichen, ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkeerückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Kasser usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt und Amtsblatt in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe vermerkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Röslin, den 3. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung wird sämtlichen Beteiligten zur Beachtung dringend empfohlen.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, die erlassenen Vorschriften in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Hierbei weise ich darauf hin, daß unter die Bestimmungen zu III der landespolizeilichen Anordnungen auch die Genossenschaftsmolkerei in Schönowitz gestellt ist.

Schivelbein, den 5. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

§ 593] Der Gutsbesitzer Theodor Karbe zu Warenwinkel ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Warenwinkel bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Schivelbein, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

§ 594] Die Abhaltung einer Hauskollekte während des Jahres 1911 für die Zwecke der Rüdenmühler Anstalten ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden.

Mit dem Einsammeln der Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Karl Gehl aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 3. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.



**[595] Verzeichnis der im Monat November 1910 erteilten Jagdscheine.**  
(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 131/10).

| Name und Stand                                | Wohnort             | Gültig bis | Name und Stand                | Wohnort     | Gültig bis |
|-----------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------------|-------------|------------|
| Genz, Hermann, Bauerhbf.                      | Schlönwitz          | 1. 11. 11  | Andrae, Inspektor             | Größlin'    | 9. 11. 11  |
| Schmeling, Oskar, Gutsbf.                     | Größlin             | 1. 11. 11  | Just, Ferdinand, Rentier      | Karsbaum    | 9. 11. 11  |
| Graunke, Karl, Ritterguts-<br>anteilsbesitzer | Neuschivel-<br>bein | 3. 11. 11  | Kohls, Friedrich, Landwirt    | Schlönwitz  | 10. 11. 11 |
| Hoppe, Karl, Rentier                          | Rützenhagen         | 4. 11. 11  | Neubauer, Aug., Bauerhbf.     | Nelep       | 11. 11. 11 |
| Strey, Karl, Förster                          | Kartlow             | 6. 11. 11  | Buck, Karl, Pachtgutsbesitzer | Panzerin    | 14. 11. 11 |
| Nadünz, Erich, Bauerhbf.                      | Pankow              | 6. 11. 11  | Wick, Wilhelm, Bauerhbf.      | Lechnow     | 21. 11. 11 |
| Braun, August, Leutnant                       | Größlin             | 7. 11. 11  | Neuschild, Ernst, Landwirt    | Nelep       | 25. 11. 11 |
| Urban, Otto, Gem.-Vorst.                      | Lechnow             | 7. 11. 11  | Stecher, Karl, Landwirt       | Deustrin    | 25. 11. 11 |
| Reichardt, Friedr., Gutsbes.                  | Schwarzsee          | 8. 11. 11  | Blank, Hermann, Bauerhbf.     | Klüglow     | 25. 11. 11 |
| Rannenberg, Hub., Gutsbes.                    | Simmzig             | 8. 11. 11  | Möller, Gutsbesitzer          | Schönfeld   | 27. 11. 11 |
| Kettelhut, Karl, Förster                      | Schlönzig           | 8. 11. 11  | Zahn, Paul, Müller            | Größlin     | 27. 11. 11 |
|                                               |                     |            | Ponath, Erich, Landwirt       | Schivelbein | 29. 11. 11 |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der ausfertigten Jagdscheine mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Uebertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[596]** Die Zinscheine Reihe 2 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1901 mit Januar-Juli-Zinsen über die Zinsen für die die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar:  
durch die Königliche Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94;  
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46 a;  
durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaufe 2;  
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbanknebenstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen



**[595] Verzeichnis der im Monat November 1910 erteilten Jagdscheine.**  
(Fortsetzung aus Kreisblatt Nr. 131/10).

| Name und Stand                                | Wohnort             | Gültig bis | Name und Stand               | Wohnort     | Gültig bis |
|-----------------------------------------------|---------------------|------------|------------------------------|-------------|------------|
| Genz, Hermann, Bauerhbf.                      | Schlönwitz          | 1. 11. 11  | Andrae, Inspektor            | Größfin'    | 9. 11. 11  |
| Schmeling, Esar, Gutsbf.                      | Größfin             | 1. 11. 11  | Zust, Ferdinand, Rentier     | Karsbaum    | 9. 11. 11  |
| Graunke, Karl, Ritterguts-<br>anteilsbesitzer | Neuschivel-<br>bein |            | Kohls, Friedrich, Landwirt   | Schlönwitz  | 10. 11. 11 |
|                                               |                     | 3. 11. 11  | Neubauer, Aug., Bauerhbf.    | Nelep       | 11. 11. 11 |
| Hoppe, Karl, Rentier                          | Rützenhagen         | 4. 11. 11  | Buck, Karl, Restgutsbesitzer | Panzerin    | 14. 11. 11 |
| Strey, Karl, Förster                          | Kartlow             | 6. 11. 11  | Wick, Wilhelm, Bauerhbf.     | Technow     | 21. 11. 11 |
| Radunz, Erich, Bauerhbf.                      | Vankow              | 6. 11. 11  | Neuschild, Ernst, Landwirt   | Nelep       | 25. 11. 11 |
| Braun, August, Leutnant                       | Größfin             | 7. 11. 11  | Stecher, Karl, Landwirt      | Deustrin    | 25. 11. 11 |
| Urban, Otto, Gem.-Vorst.                      | Technow             | 7. 11. 11  | Blant, Hermann, Bauerhbf.    | Klüglow     | 25. 11. 11 |
| Reichardt, Friedr., Gutsbes.                  | Schwarzsee          | 8. 11. 11  | Möller, Gutsächter           | Schönfeld   | 27. 11. 11 |
| Rannenber, Hub., Gutsbes.                     | Simmagig            | 8. 11. 11  | Zahn, Paul, Müller           | Größfin     | 27. 11. 11 |
| Kettelhut, Karl, Förster                      | Schlönzig           | 8. 11. 11  | Ponath, Erich, Landwirt      | Schivelbein | 29. 11. 11 |

Vorstehend bringe ich die Fortsetzung der auszufertigten Jagdscheine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ausübung der Jagd ohne Lösung und Mitführung eines Jagdscheines strafbar ist. Etwaige Übertretungen sind seitens der Orts-Polizeibehörden und Gendarmen behufs Verurteilung zur Anzeige zu bringen.

Schivelbein, den 1. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**[596]** Die Zinscheine Reihe 2 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1901 mit Januar-Juli-Zinsen über die Zinsen für die die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die königliche Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94;  
durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46 a;  
durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaufe 2;  
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbanknebenstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen;

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzolllassen, Zolllassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen;

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet;

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen;

in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen;

in Württemberg durch die königlichen Kammerämter;

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter;

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter;

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter;

in Elsaß-Lothringen durch die kaiserlichen Steuerkassen;

in den übrigen Bundesstaaten durch die verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1910. Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.



[597] Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in Klemzow ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichswehrverordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Schivelbein folgendes angeordnet:

#### I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die Ortschaft Klemzow.
2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäufer (Mandoieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.
6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.
8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

#### II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Ausbauten): Schivelbein, Varenwinkel, Balsdrey, Verkenow, Beustrin, Vollenhagen, Briesen, Charlottenhof, Dolgenow, Falkenberg, Gröfsin, Nieder- und Obergöhle, Gumtow, Kartlow, Röggin, Klüglow, Kreiszig, Ruffenow, Lantow, Ledow, Piep, Meseritz, Nelep, Remmin, Polchlep, Pribslaff, Rugenhagen, Schlenszig, Schlönwitz, Schwarzsee, Semerow, Simmasig, Tschom, Tschombulch, Vierhof, Wölzow, Wartenstein, Wopersnow und Wuffow.

2. Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Wiederkäufer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausfuhrung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausfuhrung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäufer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe) sich mit der Zufuhrung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachtvieh — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel untersagt.

#### III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den Sammelmolkereien des Kreises Schivelbein ist das Weggeben ungelochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungelochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeverordnung bestraft.



[508] Es ist zur schnellen und sicheren Bekämpfung der Viehseuchen durchaus erforderlich, daß die Anzeigen von jedem Seuchenausbruche oder dem Verdachte eines solchen der Polizeibehörde (Polizei-Verwaltung hier selbst, Amtsvorsteher) sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug erstattet werden. Hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche-Fälle ist gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 15. September d. Js. — Krabl. Nr. 109 — jede erforderliche Anzeige seitens der Viehbesitzer auf dem kürzesten Wege auch mir zu erstatten.

Die einschlägigen Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes lauten wie folgt:

§ 9.

Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 nachfolgend angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzubalten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Für sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, incl. die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

§ 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand,
2. die Tollwut,
3. der Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen u. Schweine,
5. die Lungenseuche des Rindviehs,
6. die Bodenseuche der Schafe,
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichslandrat ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Die Anzeigepflicht ist demzufolge noch eingeführt worden:

1. für die Geflügelcholera,
2. für den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest,
3. für die Hühnerpest,
4. für Influenzkrankheiten der Pferde (Brustseuche, Rotlauffeuche, Pferdeatypie).

§ 65.

Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. pp.,
2. wer die Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltenem Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzubalten.

Indem ich die strenge Beobachtung dieser Vorschriften empfehle, weise ich die Ortsvorstände des Kreises an, die betreffenden Bestimmungen den Viehbesitzern alle Vierteljahre wenigstens einmal und ferner dann in Erinnerung zu bringen, wenn Seuchen in nahegelegenen Bezirken zur Kenntnis gelangen.

Die Requisition des Kreistierarztes in allen Seuchefällen seitens der Ortspolizeibehörden darf nicht lediglich das Ersuchen um Feststellung einer vermeintlichen Seuche, sondern muß auch eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten, aus welcher die Notwendigkeit des Erlasses der Requisition zu entnehmen ist.

Es sind zwecks Ermöglichung der vollständigen Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den früheren Jahren folgende Anordnungen getroffen, die auch ferner zu beachten sind:

1. Die Polizeibehörden haben nach erfolgter Anzeige oder, wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte der Maul- und Klauenseuche Kenntnis erhalten, in jedem Falle sofort den Kreistierarzt behufs sachverständiger Ermittlung telegraphisch, telephonisch oder auf sonstigem schnellsten Wege zuziehen. Von der in dem § 15 des Reichsviehseuchengesetzes erteilten Ermächtigung von der Berufung des Kreistierarztes auf erfolgte Anzeige neuer Seuchenausbrüche im Seuchenorte abzusehen, ist also einstweilen kein Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig haben die Polizeibehörden, ohne erst die Erklärung des Kreistierarztes abzuwarten, die nach den §§ 59—66 der Bundesratsinstruktion und den Nummern 2 a, 3 und 5 dieser Verfügung erforderlichen Schutzmaßregeln, mindestens aber die vollständige Gehöfts- und Weidesperre sofort unter dem Vorbehalte anzuordnen, daß die Maßnahmen ohne weiteres außer Kraft treten, wenn der Kreistierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt.

2. a) Das Weggeben ungekochter Milch aus dem Seuchengehöfte ist stets zu verbieten.
- b) Das Weggeben der Milch aus Sammelmolkereien, die in den erforderlichenfalls zu bildenden Sperrbezirken liegen, ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht oder einer Abkochung gleich zu erachtenden Erhitzung (§ 61 Abs. 3 der Bundesratsinstruktion) unterworfen wird, und daß die zu dem Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer etc. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge, ferner auch mit heißem und kaltem Wasser gründlich gereinigt werden.

Die Polizeibehörden haben die Molkereibetriebe zu revidieren und sich dabei namentlich von der Erfüllung dieser Bedingungen zu überzeugen.



3. Wegen wiederholt beobachteter Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Federvieh ist Fürsorge zu treffen, daß das auf dem Seuchengehöfte vorhandene Federvieh dieses nicht verlassen kann und daß auch fremdes Federvieh das Seuchengehöft nicht betritt.
4. Nötigenfalls ist auch der Haustierhandel mit Geflügel auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung vorübergehend zu verbieten. Etwaigen Vorschlägen dieserhalb sehe ich deshalb eintretenfalls seitens der Ortspolizeibehörde entgegen.
5. In dem Seuchengehöfte und in dessen Umgebung ist das Festlegen der Hunde anzuordnen.
6. Die Seuche ist erst als erloschen zu erklären und die Desinfektion erst anzuordnen, wenn die Substanzverluste in der Maulschleimhaut und an den Klauen vollständig abgeheilt und vernarbt sind.

Die Polizeiverwaltung hieselbst und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich deshalb, nach Vorstehendem zu verfahren, mir auch sobald die Seuche durch den Kreistierarzt festgestellt ist, hiervon und von den getroffenen Anordnungen unverzüglich Nachricht zu geben.

Schivelbein, den 8. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[599] Die Ortschaft Schwarzsee tritt dem heute anlässlich der Maul- und Klauenseuche in Riemzow gebildeten Beobachtungsbezirk hinzu. (Siehe Sonderkreisblatt).

Die Ortschaften Karsbaum, Labenz, Panzerin, Koppin, Mügow und Benzlastshagen verbleiben bis auf weiteres in dem für Rützhagen eingerichteten Beobachtungsgebiet. (Siehe Kröbl. Stüd 143).

Schivelbein, den 8. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[600] Die Gemeindevorsteher haben gemäß § 139 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 eine Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) zu führen. Diese Liste ist alljährlich im Monat Januar zu berichtigen. Daß es geschieht, wird bestimmt erwartet. Eine Neuaufstellung der Liste ist erforderlichenfalls nach stattgehabter Berichtigung zu bewirken.

Schivelbein, den 7. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[601] Den Kreiseingesessenen wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß im Landratsamt ein Exemplar der Druckschrift: „Die Versorgung Deutschlands mit Fleisch und die Kultivierung unserer Moor- und Heideböden“ während der Dienststunden für Interessenten zur Einsichtnahme ausliegt.

Schivelbein, den 7. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 147.

Ausgegeben am Dienstag den 13. Dezember 1910.

[602]

#### Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Regierungsbezirken Rößlin, Pansig, Marienwerder, Frankfurt und Stettin herrschenden Maul- und Klauenseuche wird unter Bezugnahme auf meine landespolizeiliche Anordnung vom 7. November d. Js. (Seite 298 Ziffer 461 des Amtsblattes) zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Rößlin folgendes angeordnet:

§ 1. Das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gansen im Regierungsbezirk Rößlin wird bis zum 1. Februar 1911 verlängert.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Rößlin, den 5. Dezember 1910. Der Regierungs-Präsident.

[603]

#### Landespolizeiliche Anordnung.

Infolge der weiteren Ausdehnung und mit Rücksicht auf die zurzeit damit verbundene Gefahr der Weiterverbreitung der im Kreise Schivelbein ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Schivelbein folgendes angeordnet:

##### § 1. Sperrgebiet.

Die Ortschaft Riemzow im Kreise Schivelbein nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten tritt zu dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 3. Dezember d. Js. — 3. Sonderblatt zu Stüd 48 des Amtsblattes — gebildeten Sperrbezirk hinzu.

##### § 2. Beobachtungsgebiet.

In das Beobachtungsgebiet werden folgende Ortschaften nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten neu einbezogen: Schivelbein, Varenwinkel, Balsdrey, Verkenow, Beustrin, Voltenhagen, Briesen, Charlottenhof, Dolgenow, Falkenberg, Größsin, Nieder- und Obergöhle, Gumtow, Kartlow, Rößlin, Rützlow, Kreisig, Ruffenow, Lanow, Sedow, Liepzig, Meseritz, Nelep, Nemmin, Polchlepp, Pribslaff, Rügenhagen, Schlenzig, Schlönwig, Schwarzsee, Semetow, Simmagig, Technow, Teschenbusch, Vierhof, Wölzow, Wartenstein, Wopersnow und Wuffow.

##### § 3.

Auf die in den §§ 1 und 2 genannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter I, II und III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 3. Dezember d. Js. — 3. Sonderblatt zu Stüd 48 des Amtsblattes — gleichmäßige Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Rößlin, den 9. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[604]

#### Öffentliche Bekanntmachung.

##### Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1911.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Schivelbein aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.



Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten oder in seiner Vertretung von dem Steuersekretär während der Vormittagsdienststunden von 9—12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben.

Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselben ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab von dem Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt, soweit sie den betreffenden Steuerpflichtigen nicht schon besonders von hier übersandt werden.

Schivelbein, den 10. Dezember 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat

### Kreis-Zeitung Nr. 148.

Ausgegeben am Donnerstag den 15. Dezember 1910.

[605]

#### Polizeiverordnung.

betr. Aufheben der Polizeiverordnung über das Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

„Die unter dem 25. April 1895 für den Umfang der Provinz Pommern erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen, wird aufgehoben.“

Stettin, den 29. Oktober 1910.

Der Oberpräsident. Frhr. v. Malzahn.

Dem Erlasse vorstehender Polizeiverordnung wird zugestimmt.

Stettin, den 29. Oktober 1910.

Der Provinzialrat von Pommern. Frhr. v. Malzahn. Frhr. v. Steinäder. Bartels.

[606]

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat angeordnet, daß die in der allgemeinen Bauverwaltung bisher als Kreis- und Hafen-Bauinspektionen bezeichneten örtlichen Dienststellen fortan die Bezeichnung „Königliches Hochbauamt“ oder „Königliches Hafenbauamt“ zu führen haben.

Röslin, den 5. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

[607]

Das wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Kreise Schivelbein nach Biffer II Abt. 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 3. d. Mts. — drittes Sonderblatt zu St. 48 des Amtsblattes — gebildete Beobachtungsgebiet umfaßt im Kreise Dramburg folgende Ortschaften: Born, Dolgen und Britten.

Röslin, den 9. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Briegmann.

[608]

Eine Erfolg versprechende Bekämpfung der als „Lupus“ oder „fressende Pflaume“ bezeichneten Hautkrankheit erblickt die Lupuskommission des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose darin, daß die einzelnen Fälle der Lupuserkrankungen möglichst frühzeitig zur Kenntnis und zweckmäßigen Behandlung kommen. Zur Erreichung dieses Zwecks erscheint nicht allein die Mithilfe der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungentranke, sondern auch die der Herren Geistlichen und besonders die der Lehrerschaft notwendig. Die Schuldeputation hieselbst, die Herren Ortschulinspektoren und die Herren Lehrer des platten Landes des diesseitigen Kreises ersuche ich deshalb, an der Hand einer ihnen in den nächsten Tagen zugehenden, von der Lupuskommission des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin W, Königin Augusta Straße 11, herausgegebenen Schrift auf alle Fälle von verdächtigen, schwer heilbaren Hautausschlägen zu achten und zu veranlassen, daß derartige Fälle geeigneter Behandlung zugeführt werden.

Schivelbein, den 8. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[609]

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern wird „der öffentliche Anzeiger“ zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Röslin dem Hauptzollamt, dem kath. Pfarramt, der Kreisasse, dem Katasteramt, dem Herrn Superintendenten und dem Diaconat in Schivelbein sowie den Pfarrämtern des Kreises vom 1. Januar 1911 ab nicht mehr geliefert werden.

Schivelbein, den 10. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin



[610] Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die noch mit der Einreichung der Erhebungsarten für die diesjährige Ermittlung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Rückstande sind, werden aufgefordert, genannte Karten baldmöglichst an mich einzufenden.

Schivelbein, den 12. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[611] Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 2. d. Mts. (Ist. Nr. 585), betreffend die Beaufsichtigung der Händlerställe, im Rückstande sind, ersuche ich, derselben baldigst nachzukommen.

Schivelbein, den 12. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[612] Der Amtsvorsteher Herr Major a. D. Cleve zu Forsthaus Schönsfeld wird die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Lankow vom 15. Dezember ab wieder übernehmen.

Vorstehendes haben die beteiligten Ortsvorstände in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Schivelbein, den 13. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[613] Der Brennereiverwalter Arthur Buga zu Langenhafen ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Charlottenhof bestellt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 13. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

### Kreis-Zeitung Nr. 149.

Ausgegeben am Sonnabend den 17. Dezember 1910.

[614] Die Zinsscheine Reihe LV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten  $3\frac{1}{2}$  prozentigen vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94;  
durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46 a;  
durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughausa 2;  
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen;  
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie  
durch diejenigen Ober-Zollkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 19. November 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

[615] Für langjährige treue Dienste hat die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern folgenden Personen hiesigen Kreises Auszeichnungen verliehen:

1. dem Schmied Bieske in Gröfsin ein Diplom,
2. dem Vorknecht Radde in Falkenberg eine bronzene Medaille,
3. dem Hofmeister August Bergmann in Falkenberg eine bronzene Medaille,
4. dem Hofmeister Fritz Bergmann in Falkenberg ein Diplom.

Die Auszeichnungen sind den Genannten von den betr. Gutsbesitzern, Frau Rittergbes. Braun-Gröfsin und Herrn Oberst a. D. Freiherrn von Bothmer-Falkenberg, mit Veranstaltung einer besonderen Feier und unter Beifügung eines Geschenkes überreicht worden.

Lecow, den 14. Dezember 1910.

Die Kreis-Kommission. J. A.: Cleve.

### Kreis-Zeitung Nr. 150.

Ausgegeben am Dienstag den 20. Dezember 1910.

[616] In Gemäßheit des § 18 Abs. 2 des Preuss. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, bezeichnen wir als Personen, welche während des Jahres 1911 zu dem Amte eines Schiedsmanns zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere zugezogen werden können, hiermit die Herren:

1. im Amtsbezirk Schlenzig: 1. Rittergutsbesitzer Gottschalk-Schlenzig, 2. Gutsbesitzer Richard-Schwarzsee, 3. Rittergutsbesitzer Tieb-Meseritz, 4. Rittergutsbesitzer Neumann-Semerow, 5. Bauerhofsbesitzer Dallmann-Berkenow;
2. Amtsbezirk Kreitzig: 1. Gemeindevorsteher Krüger-Kreitzig, 2. Rittergutsbesitzer Schmeling-Dolgenow, 3. Rittergutsbesitzer Ponath-Alögin, 4. Bauerhofsbesitzer W. Klander-Alögin, 5. Gemeindevorsteher Urban-Technow, 6. Rittergutsbesitzer Frhr. von Bothmer-Falkenberg;
3. Amtsbezirk Nelep: 1. früherer Gemeindevorsteher Hardt-Nelep, 2. Rittergutsbesitzer Seyer-Nelep, 3. Vorwerksbesitzer Otto Dallmann-Balsdrey, 4. Gemeindevorsteher Dallmann-Balsdrey, 5. Rittergutsbesitzer Braun-Neustrin, 6. Landwirt Braun-Gröfsin, 7. Inspektor Andra-Gröfsin, 8. Gutsbesitzer Münchhoff-Unterholz;
4. Amtsbezirk Lankow: 1. Rittergutsbesitzer Friederici-Rügenhagen, 2. Gemeindevorsteher Popp-Rügenhagen, 3. Administrator Paasch-Vollenhagen, 4. Gemeindevorsteher Bräger-Vollenhagen, 5. Major Cleve-Schönsfeld, 7. Rittergutsbesitzer Coppenrath-Lankow, 8. Gemeindevorsteher Grunewald-Lankow, 9. Postagent Valler-Rügenhagen;
5. Amtsbezirk Wopersnow: 1. Rittergutsbesitzer Cleve-Lecow, 2. Altiger Meyer-Lecow, 3. Wirtschaftler Schwandt-Teschenbusch, 4. Gemeindevorsteher Popp-Teschenbusch, 5. Rentier Marquardt-Lecow, 6. Gemeindevorsteher Rohls-Wopersnow, 7. Gutsbesitzer Wöller-Nieder-Göhle, 8. Gutsbesitzer-Stellvertreter Günter Anders-Ober-Göhle, 9. Rittergutsbesitzer v. Bock-Alenzow, 10. Gemeindevorsteher Vid-Alenzow, 11. Gemeindevorsteher Dummer-Bridslaff;
6. Amtsbezirk Simmagig: 1. Gutsbesitzer-Stellvertreter Rannenber-Simmagig, 2. Gutsbesitzer Schütt-Simmagig, 3. Gutsbesitzer Hellmuth Hübner-Simmagig, 4. Bauerhofsbesitzer Bisle-Nemmin, 5. Gemeindevorsteher Schülle-Simmagig;



7. **Amtsbezirk Schlönwitz:** 1. Rittergutsbesitzer Perrin-Schlönwitz, 2. früherer Gemeindevorsteher Dallmann-Schlönwitz, 3. Gemeindevorsteher Brandt-Polchlep, 4. Gemeindevorsteher Baumann-Panzerin, 5. Bauerhofsbesitzer Lüder-Panzerin;
8. **Amtsbezirk Briesen:** 1. Bauerhofsbesitzer Dröse-Benzlaffshagen, 2. Bauerhofsbesitzer Runge-Benzlaffshagen, 3. Gutsbesitzer Schramm-Isbruch, 4. Gutsbesitzer Mellin-Briesen, 5. Gemeindevorsteher Ziebell-Briesen, 6. Rittergutsbesitzer Hugo Schmeling-Bölzlow, 7. Gemeindevorsteher Kobl-Bölzlow, 8. Bauerhofsbesitzer Siefert-Ruffenow;
9. **Amtsbezirk Langenhafen:** 1. Gemeindevorsteher Garmag-Gumtow, 2. Bauerhofsbesitzer Wilhelm Marquardt-Gumtow, 3. Gemeindevorsteher Bötz-Nepzin, 4. Gutspächter Schlote-Charlottenhof, 5. Bauerhofsbesitzer Dallmann-Klüfow, 6. Gastwirt Wille-Wartenstein, 7. Eigentümer Brandt-Nepzin, 8. Gastwirt Streß-Nepzin, 9. Gutsbesitzer Oberleutnant Binder-Klüfow;
10. **Amtsbezirk Labenz:** 1. Gemeindevorsteher Bötz-Labenz, 2. Bauerhofsbesitzer Karl Lemke-Labenz, 3. Bauerhofsbesitzer Splittgerber-Rußhagen, 4. Gastwirt Bonath-Rußhagen, 5. Gemeindevorsteher Dallmann-Rußhagen, 6. Bauerhofsbesitzer Eduard Ziebell-Rußhagen;
11. **Amtsbezirk Ranzig:** 1. Gemeindevorsteher Schulz-Karsbaum, 2. Müller Schulz-Karsbaum, 3. Gemeindevorsteher Ziebell-Dohnafelde, 4. Bauerhofsbesitzer Julius Schent-Dohnafelde, 5. Landwirt Hugo Steinhaus-Karsbaum;
12. **Amtsbezirk Brunow:** 1. Rittergutsbesitzer Spiller-Ritzig, 2. Eigentümer Karl Bodtner-Brunow, 3. Gemeindevorsteher Blank-Ritzig, 4. Förster Prechel-Brunow;
13. **Stadt Schivelbein:** 1. Brauereibesitzer Müller hier selbst, 2. Alderbürger Friedrich Geste hier selbst, 3. Alderwirt Karl Radoll-Neuschivelbein, 4. Gutsbesitzer Albert Radoll-Neuschivelbein, 5. Alderwirt Julius Streß-Neuschivelbein, 6. Rentier H. Schimmelpfennig hier.

Die Polizeiverwaltung sowie die Herren Amtsvorsteher ersuchen wir unter Hinweis auf die Kreisblattsverfügung vom 25. August 1884 — Nr. 69 — und vom 4. Januar 1886 — Nr. 2 —, die vorbezeichneten Personen in Gemäßheit des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. März 1882 sogleich die im Jahre 1911 etwa vorzunehmenden Viehschätzungen eidlich verpflichten, oder auf die durch den bereits geleisteten Eid übernommenen Verpflichtungen verweisen zu wollen.

Das über die betreffende Handlung aufzunehmende Protokoll ist zu den Akten zu bringen. Es genügt auch, daß die früher bereits als Schiedsmänner zugezogenen und vereidigten Herren ihre für 1911 abzugebende Verpflichtungserklärung schriftlich an die zuständigen Herren Amtsvorsteher einreichen.

Die zu Schiedsmännern ernannten Personen fungieren nicht bloß für den Bezirk innerhalb dessen sie wohnen, sondern für den ganzen Kreis.

Im fiskalischen Interesse sind von den Schiedsmännern in der Regel die am Schätzungsorte oder die diesem Orte zunächst mohnenden zuzuziehen. Abweichungen von dieser Regel sind von der Ortspolizeibehörde, welche die Huziehung angeordnet hat, auf den Liquidationen der Schiedsmänner zu erläutern.

Schivelbein, den 15. Dezember 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schivelbein. Graf Baudissin, Landrat.

[617] Den Kreiseingesessenen teile ich hierdurch mit, daß der Maurer- und Zimmermeister Brevling hier selbst zum Sozietäts-Bauschäger für die Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg bestellt worden ist.

Schivelbein, den 14. Dezember 1910. Der Kreis-Direktor. Graf Baudissin.

[618] Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 23. Oktober 1886 — Arbl. Nr. 87/86 — betr. Berichtserstattung über die polizeiliche Revision der Maße, Wagen und Gewichte im Rückstande sind, werden ersucht, der genannten Verfügung umgehend nachzukommen.

Schivelbein, den 16. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[619] Unter Bezugnahme auf die diesseitige Kreisblattsverfügung vom 26. v. Mts. — Arbl. I. Nr. 573/10 — betreffend die Einreichung der berichtigten Nachweisungen über die Anmeldung der Betriebsbeamten und Facharbeiter, werden diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die betreffende Nachweisung bisher nicht eingereicht haben, aufgefordert, dieselben nunmehr bestimmt innerhalb 3 Tagen an den unterzeichneten Sektionsvorstand einzusenden.

Schivelbein, den 16. Dezember.

Der Sektionsvorstand der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Graf Baudissin, Landrat.

[620] **Forderungsnachweise der Mitglieder der vereinigten Voreinschätzungskommissionen.**

Die Versäumnisgebühren der Mitglieder und Vorsitzenden der vereinigten Einkommensteuervoreinschätzungskommissionen sind mit 567 Mark für den diesseitigen Bezirk zur Zahlung angewiesen worden und können auf der Kgl. Kreiskasse hier selbst erhoben werden.

Zur Vereinfachung der Quittungsleistung dienen die summarischen Forderungsnachweise, die neben dem zu fordernden Betrag bei Empfang des Geldes mit der Namensunterschrift des Empfängers zu versehen sind. Der Ausfertigung einer besonderen Quittung bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, die Kommissionsmitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen.

Schivelbein, den 17. Dezember 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Graf Baudissin, Landrat.

[621] Die Ortsvorstände von Charlottenhof, Ober-Göhle, Labenz, Nelep Gut, Panzerin Gut, Polchlep, Semerow Gem., Wopersnow Gem. werden an die sofortige Rücksendung der ausgefüllten Gebäudebeschreibungen, zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, erinnert.

Schivelbein, den 17. Dezember 1910.

Königliches Katasteramt. G a u h l.

### Kreis-Zeitung Nr. 151.

Ausgegeben am Donnerstag den 22. Dezember 1910.

[622] Der Beginn der Schonzeit für Hasenbennen wird gemäß § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Köslin auf den 18. Januar 1911 hiermit festgesetzt.  
Köslin, den 14. Dezember 1910. Der Bezirksausschuß zu Köslin.

[623] Behufs Ergänzung der Bestimmungstafelchen wollen der Magistrat hier selbst sowie die Ortsvorstände des Kreises auf Grund der letzten Pferddevorführungslisten innerhalb 8 Tagen mit anzeigen, welche Anzahl der Bestimmungstafelchen nach Maßgabe des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes und nach Abhaltung der Pferddevormusterung nunmehr noch fehlt und nachzuliefern ist.  
Schivelbein, den 20. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.



[624] Die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Laufe des Jahres 1911 für die Zwecke des Bugenhagen-Stifts in Ducherow ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden. Mit dem Einsammeln der Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Emil Posenauer aus Boppot beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.  
Schivelbein, den 20. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

---

**Kreis-Zeitung Nr. 152.**

Ausgegeben am Sonnabend den 24. Dezember 1910.

[625] Nachstehend bringe ich die Nachweisung der vom 1. Januar 1911 ab zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des Schivelbeiner Kreisblatts zur allgemeinen Kenntnis.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß die amtlichen Empfänger des Kreisblatts auch die sämtlichen Nummern des Schivelbeiner Kreisblatts für das Kalenderjahr 1910 in einem besonderen Abdrucke und Einbände durch die hiesige Kreisblatts-Expedition zum 1. Februar 1911 kostenfrei geliefert erhalten werden. Einer Besorgung des Einbandes für das Kreisblatt des Jahrgangs 1910 durch die amtlichen Kreisblattsempfänger bedarf es deshalb nicht. Letztere, soweit sie Verkehr zur hiesigen Kreisstadt haben, werden jedoch ersucht, den für sie bestimmten Kreisblattsband für 1910 alsbald nach dem 1. Februar 1911 aus der hiesigen Kreisblatts-Druckerei abholen zu lassen.

Im übrigen wird empfohlen, die Einzel-Kreisblätter mit den amtlichen Bekanntmachungen für 1910 und 1911, erstere bis zum Empfang der Zusammenstellung, letztere einstweilen das ganze Jahr (1911) hindurch zu sammeln.

Schivelbein, den 22. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

(Nachweisung siehe nächste Seite.)



# Nachweisung

der zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des Schivelbeiner Kreisblatts für das Jahr 1911.

| Wohnort<br>des<br>Empfängers     | Postanstalt                 | Kreisaußw.<br>Kreisdirektion | Landrat | Polizeiverwaltg.<br>Magistrat | Amtsvorsteher | Gemeindevorsteher | Gutsbesitzer | Kreisgutsinspektor | Ortschulinspektor | Standesbeamte | Gendarmerie-<br>Wache hier | Andere Behörden<br>(s. Bemerkung.) | Bemerkungen                            |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------|---------|-------------------------------|---------------|-------------------|--------------|--------------------|-------------------|---------------|----------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|
| Belgard, Pers.                   | Belgard, Pers.              |                              | 1       |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Gend.-Oberwachmeister                  |
| "                                | "                           |                              |         |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Bezirks-Kommando                       |
| Berlin,                          | Berlin W 50                 |                              |         |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Kreisarzt                              |
| Weißbergstr. 21<br>(Wilmersdorf) |                             |                              |         |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Brandenburgische<br>Landfeuer-Sozietät |
| Nitzig Gut                       | Bramstadt<br>(Krs. Belgard) |                              |         |                               | 1             |                   | 1            |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Publig                           | Publig                      |                              | 1       |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Dramburg                         | Dramburg                    |                              | 1       |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            | 1                                  | Kgl. Kreisbauinspektion                |
| Diezig                           | Diezig                      |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            | 1                                  | Eisenbahn-Stat.-Vorsteher              |
| Rörlin, Pers.                    | Rörlin, Pers.               |                              |         |                               |               |                   |              |                    | 1                 |               |                            |                                    |                                        |
| Röslin                           | Röslin                      |                              | 1       |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Königliche Regierung                   |
| Kolberg                          | Kolberg                     |                              | 1       |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Kontroll-Inspektor                     |
| Karsbaum                         | Laben                       |                              |         |                               | 2             | 1                 |              |                    |                   | 1             |                            |                                    |                                        |
| Klanzig                          | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Laben                            | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    | 1                 |               | 1                          |                                    |                                        |
| Labe                             | Labe                        |                              | 1       |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Petershagen                      | Moitzelitz                  |                              |         |                               |               |                   |              |                    | 1                 |               |                            |                                    |                                        |
| Schlenzig                        | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Balsdren                         | Nelep                       |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Beustrin                         | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Dolgenow                         | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Röslin                           | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Nelep                            | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  | 1                 | 1             |                            | 1                                  | Eisenbahn-Stat.-Vorsteher              |
| Brunow                           | Reinfeld<br>(Krs. Belgard)  |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   | 1             |                            |                                    |                                        |
| Kappe                            | "                           |                              |         |                               |               |                   |              |                    | 1                 |               |                            |                                    |                                        |
| Reinfeld                         | "                           |                              |         |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            | 1                                  | Schöffe                                |
| Nitzig Gem.                      | "                           |                              |         |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Wartenstein                      | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   | 1             |                            |                                    |                                        |
| Barenwinkel                      | Neupzin                     |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Briesen                          | "                           |                              |         |                               | 1             | 1                 | 2            |                    |                   |               |                            |                                    | Amtsoft. wohnt Hsbruch                 |
| Banzerin                         | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Neupzin                          | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Benzlaffshag.                    | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    | 1                 | 1             |                            |                                    |                                        |
| Holtenhagen                      | Nützenhagen                 |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Nützenhagen                      | "                           |                              |         |                               | 1             | 1                 |              | 1                  | 1                 | 1             |                            |                                    |                                        |
| Wuffow                           | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Ruthagen                         | Rüßow                       |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Rüßow                            | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    | 1                 | 1             |                            |                                    |                                        |
| Ruffenow                         | Schivelbein                 |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Falkenberg                       | "                           |                              |         |                               | 1             |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Nieder-Göhle                     | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Ober-Göhle                       | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Größlin                          | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  | 1                 |               |                            |                                    |                                        |
| Gumtow                           | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Klemzow                          | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Lantow                           | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Lectow                           | "                           |                              |         |                               | 1             | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Breiblaff                        | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Polchlep                         | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Leichenbusch                     | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Bözlöw A                         | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Bözlöw B                         | "                           |                              |         |                               |               |                   |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Bözlöw                           | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Wopersnow                        | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   | 1             |                            |                                    |                                        |
| Schlönwitz                       | Schlönwitz                  |                              |         |                               | 1             | 1                 |              | 2                  |                   | 1             |                            |                                    |                                        |
| Verkenow                         | Semerow                     |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Kartlow                          | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Meieritz                         | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   | 1             |                            |                                    |                                        |
| Semerow                          | "                           |                              |         |                               | 1             | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Charlottenhof                    | Simmaig                     |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Klüßow                           | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Kemmin                           | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Simmaig                          | "                           |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   | 1             |                            | 1                                  | Eisenbahn-Stat.-Vorsteher              |
| Kreisig                          | Stolzenberg                 |                              |         |                               |               | 1                 |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Schwarzsee                       | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Lechnow                          | "                           |                              |         |                               |               |                   |              | 1                  |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Bierhof                          | "                           |                              |         |                               |               |                   |              |                    | 1                 |               |                            |                                    |                                        |
| Dohnafelde                       | Wustrow                     |                              |         |                               |               | 1                 |              |                    |                   |               |                            |                                    |                                        |
| Wustrow                          | Kr. Dramburg                |                              |         |                               |               |                   |              |                    | 1                 |               |                            |                                    |                                        |
| Schivelbein                      | Posten-<br>beförderung      | 5                            | 5       | 6                             | 1             |                   |              |                    | 1                 | 1             | 1                          | 2                                  | 13 davon je 1 für                      |

Ortschulinspektor Pastor Helling, Rektor der Stadtschule, Direktor der Landwirtschaftsschule, Amtsgericht, Katasteramt, Hauptsteueramt, Postamt, Kreispostkasse, Kreiskommunalkasse, Kreisierarzt, Kreischauffeeinspektor, Eisenbahn-Stat.-Vorsteher, Kreisversicher.-Kommissar.



[626] Die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Laufe des Jahres 1911 für die Zwecke des Stifts Salem ist für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt worden.

Mit dem Einsammeln der Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Raasch beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schivelbein, den 21. Dezember 1910. Der Landrat. Graf Baudissin.

[627] Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen. Der Haferankauf in kleineren Mengen ist bis Neujahr eingestellt. Nach Neujahr findet Ankauf von Hafer in jeder Menge statt. Angebote auf beliebige Mengen werden schon jetzt angenommen. Strohangebote in jeder Menge sind erwünscht. Gegenwärtig besteht Platzmangel für Stroh, weshalb vor beabsichtigter Lieferung anzutragen ist. Der gegenwärtig ruhende Heuankauf wird nach Neujahr ebenfalls wieder aufgenommen.

[628] Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin stellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar l. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 7. Dezember 1910.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

**Kreis-Zeitung Nr. 153.**

Ausgegeben am Donnerstag den 29. Dezember 1910.

[629] Dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist es bei einem Vergleich der im Jahre 1909 amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten mit den von statistischen Landesamt auf Grund der standesamtlichen Sterbelaisten ermittelten Zahlen der Todesfälle aufgefallen, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den standesamtlichen zurückbleiben. Um diese Unstimmigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, mache ich die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam, daß auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten, wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, gemäß den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 amtlich zu melden sind.

Schivelbein, den 23. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[630] Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden aufgefordert, die Militärstammrollen aus meinem Bureau durch sichere Boten in nächster Zeit abholen zu lassen. Endtermin 5. Januar 1911.

Schivelbein, den 23. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[631] Den Bezirkshebammen des Kreises wird in den nächsten Tagen das ihnen vom Kreise gelieferte Rassenbuch für Hebammen zur Benutzung zugehen. Das Rassenbuch wird Raum zu Eintragungen für mehrere Jahre gewähren, es ist aber bei Schluß des Jahres in Einnahme und Ausgabe abzuschließen und dann bis zum 15. Januar 1912 dem Kreisausschuß hieselbst einzusenden. Auf die Ausgabe von Ertrag-Rassenbüchern wird bei Bedarf diesseits gehalten werden.

Schivelbein, den 23. Dezember 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Graf Baudissin, Landrat.

[632] Der Eigentümer Gustav Schmidt in Rappe ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nitzig gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Schivelbein, den 24. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

[633] Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 23. Oktober 1886 — Arbl. Nr. 87/86 — betr. Berichtserstattung über die polizeiliche Revision der Maße, Wagen und Gewichte im Rückstande sind, werden ersucht, der genannten Verfügung umgehend nachzukommen.

Schivelbein, den 24. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Baudissin.

**Kreis-Zeitung Nr. 154.**

Ausgegeben am Sonnabend den 31. Dezember 1910.

[634]

**Betrifft Militär-Stammrollen.**

Die Vervollständigung der Stammrollen älterer Jahrgänge sowie die Aufstellung der neuen Stammrollen geschieht nicht mehr wie in bisheriger Weise in meinem Bureau, sondern von den Ortsvorständen selbständig.

In der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1911 haben sich gemäß des am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckten § 25 der Wehrordnung alle diejenigen Personen zur Stammrolle anzumelden, die 1891 und früher geboren sind und über deren Militärverhältnis noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist. Bei Abwesenheit Militärpflichtiger sind deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- und Fabrikherren zur Stammrollenanmeldung derselben verpflichtet.

Der Magistrat hieselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises wollen dies bei Bekanntgabe des § 25 der Wehrordnung wiederholt in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, in dem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort resp. Wohnsitz hat. Hat derselbe weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz, so meldet er sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle an.

Bei dieser Anmeldung ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern dieselbe nicht im Geburtsorte selbst stattfindet. Das Geburtszeugnis wird kostenlos erteilt. Bei in nachfolgenden Jahren wiederholter Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen.

Wer die eigene oder die Anmeldung abwesender Militärpflichtiger, zu der er verpflichtet ist, versäumt, wird nach § 25 Ziffer 11 W. O. mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auf Grund der sorgfältig aufzubewahrenden Geburtslisten für das Jahr 1891 haben die Ortsvorstände Erkundigungen über den Verbleib oder Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen anzustellen. Hierbei ist besonders zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr Anwesenden verstorben, mit Entlassungsurkunde ausgewandert, mit einem Reisepaß in das Ausland verzogen oder anderwärts ortsangehörig sind.



Das Ergebnis dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden sonstiger Umstände, welche für das Militärverhältnis von Belang sein können, ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Stammrollen einzutragen. Im übrigen sind die Spalten 1—10 auszufüllen. Hierbei sind etwa vorkommende Irrtümer nicht durch Radieren sondern mittels Durchstreichens zu verbessern.

Die Anlegung der Stammrollen erfolgt nach wie vor jahrgangsweise. In die neue Stammrolle werden also nur die Namen der sämtlichen im Jahre 1891 geborenen, ferner der am Orte aufenthaltsamen, männlichen Personen desselben Jahrgangs und zwar in streng alphabetischer Reihenfolge fortlaufend hintereinander, die Zunamen in lateinischer, die Vornamen in deutscher Schrift eingetragen. Außerdem sind die Namen derjenigen Militärpflichtigen einzutragen, die sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar angemeldet haben, ferner die sich nachträglich meldenden Militärpflichtigen und endlich die Namen der durch amtliche Nachforschungen sonst noch Ermittelten und zur Anmeldung Verpflichteten.

Die in den Geburtslisten als verstorben bezeichneten Personen sind in die Stammrolle nicht aufzunehmen. Bei den Wehrpflichtigen, die vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, ist der Zeitpunkt des Dienst Eintritts in der Stammrolle zu vermerken.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Stammrolle ist künftig darauf mehr Aufmerksamkeit zu wenden, daß der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit möglich, genau angegeben wird (z. B. landwirtschaftlicher Arbeiter, Tagelöhner, Pferdewechter, Bäckergehilfe, Handlungsreisender etc.). Besonders ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- und Geschäftszweig zu verzeichnen, in welchem sie ständig oder größtenteils arbeiten; also ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen- oder Kanalarbeiten; bei Fabrikarbeitern die Art der Fabrik.

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Auch bei Ausfüllung der Spalte 5 c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) seitens der Ortsvorstände ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters soweit möglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftliche Tagelöhner, Bäckergehilfen, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

Hiernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle des Jahres 1911 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1910 und 1909 und früher nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Militärpflichtige, die nach der Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft am neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden. Versäumung der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Die Zugänge von den in früheren Jahren geborenen Militärpflichtigen sind in die Stammrolle des betreffenden Jahrgangs nachzutragen.

Die Stammrollen des Jahrgangs 1891, zu denen das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist, sind nebst den dazu gehörigen Geburtslisten und Geburtszeugnissen, sowie mit den Stammrollen früherer Jahrgänge in einem noch später bekannt zu gebenden Termine behufs Revision durch die Ortsvorstände vorzulegen.

Formulare zu den Stammrollen sind in der hiesigen Kreisblatts-Druckerei käuflich zu haben und dortselbst gelegentlich der Abholung der Stammrollen früherer Jahrgänge und der Geburtslisten für 1891 bis zum 15. Januar l. Js. spätestens zu entnehmen, damit die Anfertigung der neuen und die Berichtigung der alten Stammrollen so gleich nach dem 15. Januar n. Js. durch die Ortsvorstände in Angriff genommen werden kann.

Auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Wehrordnung hinsichtlich der Militär- und Meldepflicht wird verwiesen.

#### § 22. Bedeutung der Wehrpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

#### § 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht). Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder der Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist die Geburtsurkunde (Standesamt) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf der See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brots- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- oder Heilanstalten inbetriff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.



7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörde erfolgt ist.

Bei der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (inbetreff des Wohnsitz, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefrist (Biffer 1, 7, 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. — Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Schivelbein, den 28. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Daudissin.

[635] Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die noch mit der Einreichung der Erhebungskarten für die diesjährige Ermittlung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Rückstande sind, werden aufgefordert, genannte Karten baldmöglichst an mich einzusenden.

Schivelbein, den 29. Dezember 1910.

Der Landrat. Graf Daudissin.









